Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1961)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Gstaad, den 25. August 1961

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Herbstsession des Grossen Rates auf

Montag, den 11. September 1961

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14 Uhr 15** im Grossratssaal im Rathaus in Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über das Fürsorgewesen – Direktion des Fürsorgewesens

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952; Abänderung – Direktion der Volkswirtschaft
2. Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 2. September 1956; Abänderung (Bestellung einer Kommission) – Finanzdirektion und Erziehungsdirektion
3. Volksbegehren betreffend Ergänzung von Art. 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Bestellung einer Kommission) – Finanzdirektion

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 12. November 1952; Abänderung – Erziehungsdirektion
2. Dekret betreffend den Ausbau des Forstdienstes im Kanton Bern – Forstdirektion
3. Dekret über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise – Präsidialabteilung
4. Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen vom 14. September 1944; Abänderung und Ergänzung – Justizdirektion
5. Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Thun, Zollikofen, Kirchberg, Köniz und Spiez (Bestellung einer Kommission) – Kirchendirektion
6. Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 14. September 1959; Abänderung (Bestellung einer Kommission) – Finanzdirektion
7. Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität vom 14. Februar 1956; Abänderung (Bestellung einer Kommission) – Finanzdirektion
8. Dekret über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 16. Februar 1953; Abänderung (Bestellung einer Kommission) – Finanzdirektion
9. Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 1. März 1954; Abänderung (Bestellung einer Kommission) – Finanzdirektion
10. Dekret über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen (Bestellung einer Kommission) – Fürsorgedirektion

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Juni 1961
3. Staatsverwaltungsbericht 1960

Direktion der Volkswirtschaft

Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden; Lehrhalle Burgdorf

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden
3. Eingaben an den Grossen Rat

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Strafnachlassgesuche

Finanzdirektion

1. Nachkredite
2. Staatsrechnung 1960
3. Käufe und Verkäufe von Domänen
4. Kantonalbank: Jahresrechnung 1960
5. Bernische Kreditkasse: Jahresrechnung 1960
6. Kantonalbank; feste öffentliche Anleihe für eigene Rechnung
7. Weiterausbau der Kraftwerke Oberhasli AG und Erhöhung der Beteiligung der BKW an der Maggia-Kraftwerke AG

Kirchendirektion

Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münchenbuchsee

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen
2. Analytische Ultrazentrifuge SPINCO E für die Universität; Kredit
3. Bekämpfung des Lehrermangels; Kredite

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbauten
2. Flusskorrektionen
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge
4. Technische Erneuerungen und finanzielle Sanierung der Bern-Neuenburg-Bahn, Gürbetal-Bern-Schwarzenburg-Bahn und der Simmental-Bahn
5. Tilgung des Fremdkapitals der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -verkäufe
2. Verbauungs- und Aufforstungsprojekte; Beiträge
3. Waldweganlagen; Beiträge

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen

Direktion des Fürsorgewesens

Erziehungs- und Verpflegungsheime; Bau- und Einrichtungsbeiträge

Sanitätsdirektion

1. Beiträge an Heilstätten und Spitäler
2. Schaffung eines Schweizerischen Paraplegikerzentrums in Basel; Baubeitrag
3. Volksbeschluss über die Gewährung eines Betriebsbeitrages an das Inselspital
4. a) Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst; Schaffung einer Chefarztstelle
   b) Kantonale Kinderbeobachtungsstation Neuhaus, Bern; Abtrennung

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Dr. Christen – Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Regierungsräte
2. Ruef – Erweiterung der Gymnasialbildung im Kanton Bern, besonders im Oberland
3. Oester – Erschliessung des Oberlandes für vermehrte Gymnasialbildung
4. Justizkommission (Dr. Tschäppät) – Neuregelung der strafbaren Schulversäumnis
5. Dr. Schorer – Organisation des Strafvollzuges
6. Dr. Achermann – Anpassung der festen Steuerabzüge infolge der Teuerung
7. Jaggi – Kindersanatorium für idiotische und geisteskranke Kinder
8. Gobat – Nebenamtliche Tätigkeit der Regierungsräte
9. Dr. Bratschi – Erleichterung der Stimmabgabe durch Revision von Art. 3 Ziff. 2 der Staatsverfassung
10. Blatti – Intensivierung des staatsbürgerlichen Unterrichts
11. Amstutz – Erhöhung der Besoldungen des Gerichtspersonals
12. Dübi – Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes an Lehrkräfte der Berufsschulen
13. Luginbühl – Authentische Interpretation von Art. 9 Fischereigesetz
14. Wüthrich (Langnau) – Revision des Dekretes über den Naturschadenfonds
15. Kautz – Neuordnung der Kostgeld- und Stipendienordnung in den Seminarien
16. Blaser (Uebeschi) – Kontrolle landwirtschaftlicher Pachtverträge
17. Tannaz – Beitragsleistungen an die Gemeinden für den Ausbau von Staatsstrassen

Postulate der Herren:

18. von Wattenwyl – Steuerwert kotierter Wertpapiere
19. Huwyler – Revision des Dekretes über das Begräbniswesen
20. Justizkommission (Dr. Tschäppät) – Bussenpraxis unter dem neuen Strassenverkehrsgesetz
21. Horst – Unfallgefahr an der Strassenkreuzung beim Friedhof Wengi

22. Grossräte des Amtes Seftigen (Stalder) – Ausbau und Staubfreimachung der Staatsstrasse Burgistein (Linde)–Wattenwil
23. Blaser (Zäziwil) – Beschaffung und Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte
24. Michel (Meiringen) – Abgelegenheitszulagen für das Staatspersonal
25. Bühler – Errichtung eines Lehrerseminars im Oberaargau
26. Favre – Schaffung von Berufsbildungszentren für Invalide
27. Wüthrich (Langnau) – Milderung der Bestimmungen betreffend Stallsanierungen

Interpellationen der Herren:

28. Boss – Nachholpflicht bei Schulversäumnis
29. Dr. Ackermann – Steuerwert kotierter Wertpapiere
30. Comte – Subventionsbestimmungen im Wohnungsbau
31. Dr. Schorer – Radio Bern im Rahmen der zukünftigen Gestaltung des schweiz. Rundspruchwesens
32. Scherrer – Senkung des Hypothekarzinses
33. Droz – Erstellung der durchgehenden Doppelspur längs des nordseitigen Bielerseeufers
34. Dr. Friedli – Unterschutzstellung der Kolumbankapelle in Faulensee
35. Stalder–Ausserordentliche Gewinnungskosten gemäss Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung
36. Amstutz – Auswirkung der Automation für den Kanton Bern
37. Schneider – Mietzinskontrolle
38. Wenger (Seftigen) – Erhöhung der Einkommensgrenze für die Abgabe der Arbeiterabonnemente
39. Bächtold – Wassernutzung und Abwasserreinigung im Aaregebiet
40. Bächtold – Mangel an Technikern und Massnahmen zur Verbesserung
41. Meyer – Unterschiedliche Anwendung der Submissionsvorschriften
42. Tanner – Unentgeltlicher Unterricht für auswärtige Schüler an erweiterten Oberschulen
43. Michel (Meiringen) – Neuordnung des Stipendienwesens
44. Fankhauser (Toffen) – Bekanntgabe von Strassenprojekten
45. Krauchthaler – Vertretung der Minderheiten in den Gemeindebehörden

Einfache Anfragen der Herren:

46. Dr. Messer – Bekämpfung der Luftverseuchung
47. Schlappach – Verteilung der Aufträge für die Mirage-Flugzeuge
48. Wermeille – Überlastung der Bezirksspitäler
49. Trächsel – Ausbau der linksufrigen Bielerseestrasse
50. Klopfenstein – Mastviehabsatz
51. Voyame – Verbreiterung der Strassen Les Malettes–Pfetterhouse und Pruntrut–Fahy
52. Lachat – Beitragserhebung bei Impfungen gegen die Kinderlähmung
53. Stalder – Besoldungen der Oberwegmeister
54. Rychen – Gesundheitliche Auswirkung von Schuhdurchleuchtungsapparaten
55. Schmidlin – Gemeinsamer Schiessplatz für jede Gemeinde
56. Dr. Schorer – Projekt Autostrasse Bern–Thun
57. Stouder – Ermässigung auf Postautomobiltarifen auch für die jurassische Bevölkerung

* * *

Wahlen

Es ist zu wählen:

Ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission an Stelle des als Grossrat zurückgetretenen Henri Geiser

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Juni 1961
3. Direktionsgeschäfte
4. Staatsverwaltungsbericht und Staatsrechnung 1960
5. Motionen, Postulate und Interpellationen

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
E. Scherz

Hängige Geschäfte

1. Bergwerkgesetz vom 21. März 1853; Revision
2. Dekret über die Aufgaben der Gemeinden in der Qualitätsförderung der Milch

Zur Kenntnisnahme

Es ist vorgesehen, dass der Grosse Rat am 20./21. September 1961 im Wallis die Wasserkraftanlage der Grande Dixence besucht.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Auf den meisten bernischen Gerichten herrscht ein ausgesprochener Personalmangel. Besonders fehlt es an Kanzleipersonal und Sekretären. Es wird in Zukunft auch immer schwerer sein, erfahrene und geeignete Juristen als Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber zu finden. Diese nicht unbedenkliche Erscheinung kann dazu führen, den guten Ruf der bernischen Justiz und Rechtsprechung zu gefährden und eine Verschleppung in der Geschäftsabwicklung herbeizuführen. Es ist klar erwiesen, dass diese unbefriedigenden Verhältnisse einzig auf die ungenügende Honorierung der in Betracht fallenden Ämter zurückzuführen sind.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat in der nächsten Session eine Vorlage zu unterbreiten, welche durch eine angemessene Erhöhung der Gehälter dem Personalmangel ein Ende bereitet und es ermöglicht, auch in der Zukunft geeignete Juristen für die Ämter eines Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreibers interessieren zu können.

17. Mai 1961

Amstutz
und 4 Mitunterzeichner

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen dahin zu ergänzen, dass auch den Lehrkräften, welche an den kantonalbernischen Berufsschulen unterrichten, vom Staat aus nach 25 und 40 Dienstjahren an einer bernischen Berufsschule ein Dienstaltersgeschenk im Betrage einer Monatsbesoldung (Grundbesoldung) ausgerichtet werden kann.

Dem Grossen Rat wäre eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

23. Mai 1961

Dübi
und 7 Mitunterzeichner

III.

Art. 9 des Fischereigesetzes vom 4. Dezember 1960 regelt die Gebühren für Angelfischerpatente. Das Jahrespatent kostet Fr. 25.— für «im Kanton Bern Niedergelassene»; Fr. 75.— für die übrigen. In der Praxis werden nun die Ausländer mit fremdenpolizeilicher Aufenthaltsbewilligung für den Erwerb des Patentes als Nicht-Niedergelassene behandelt und haben demzufolge die erhöhte Gebühr zu entrichten.

Anlässlich der Gesetzesberatungen ist die Einreihung solcher Personen nicht erwähnt worden. Nach der Auffassung der meisten Ratsmitglieder bezog sich die höhere Taxe auf Patentbewerber, die ausserhalb unseres Kantons wohnen. Der Nachsatz zu Art. 9 musste diese Meinung bestärken.

Da es sicher nicht im Willen des Gesetzgebers liegen kann, die im Kanton Bern tätigen und daselbst steuerpflichtigen ausländischen Arbeiter im Zeitpunkt der allseitigen Bestrebungen für ihre Gleichbehandlung bewusst zu benachteiligen, drängt sich die Notwendigkeit einer authentischen Interpretation des Begriffes «Niedergelassene im Kanton Bern» im Zusammenhang mit den Patentgebühren des Fischereigesetzes auf.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat einen Antrag zur authentischen Interpretation zu unterbreiten.

23. Mai 1961

Luginbühl

IV.

Infolge der Teuerung weist das Dekret über den Naturschadenfonds in bezug auf die Selbstbehalte viele Härten auf.

Der Regierungsrat wird ersucht, das Dekret in diesem Sinne den heutigen Verhältnissen anzupassen.

23. Mai 1961

Wüthrich (Langnau)
und 48 Mitunterzeichner

V.

Nach wie vor stösst der Kanton Bern bei der Auslese junger begabter Leute für den Lehrerberuf auf grosse Schwierigkeiten. Insbesondere stossen sich viele Eltern an der zu wenig grosszügig ausgebauten Kostgeldordnung und an den ungenügenden, der Teuerung allzuwenig Rechnung tragenden Stipendien.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kostgeldordnung an seinen Lehrerbildungsanstalten sowie die bestehende Stipendienordnung an eben denselben Lehranstalten einer sofortigen Revision zu unterziehen.

23. Mai 1961

Kautz
und 40 Mitunterzeichner

VI.

Im Bundesgesetz über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse vom 21. Dezember 1960 heisst es in Art. 2:

«Verpächter und Pächter sind verpflichtet, den Pachtzins behördlich bewilligen zu lassen.

Die Kantone haben die Kontrolle über die Meldungen der bewilligungspflichtigen Vertragsabschlüsse zu regeln.»

Im Kanton Bern besteht diese Regelung schon seit einiger Zeit. Ein grosser Teil der gegenwärtig bestehenden Pachtverträge sind der Landwirtschaftsdirektion nicht zur Genehmigung unterbreitet worden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Vorkehren zu treffen, um dem vorerwähnten Bundesgesetz vom 21. Dezember 1960 Nachachtung zu verschaffen.

23. Mai 1961

Blaser (Uebeschi)
und 22 Mitunterzeichner

VII.

Das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 regelt in Art. 23 die Leistungen der Gemeinden für den Ausbau von Staatsstrassen. Die Bestimmungen waren sicher für die damaligen und zum grossen Teil auch für die seitherigen Verhältnisse angemessen. Nach den heutigen bedeutend erweiterten Anforderungen für den Strassenbau, breitere Strassen und namentlich stark erweiterte Baulinien, die grosse zusätzliche Landankäufe erfordern, sowie erhöhte Entschädigungen für zu verlegende Gebäude, bringen die Gesetzesbestimmungen den Gemeinden Aufwendungen, die zu den übrigen Gemeindeaufgaben ungebührliche Belastungen erbringen und nicht mehr tragbar sind. Die Tatsache kann der Grund sein, dass in bestimmten Fällen die Gemeinden fällige Verhandlungen für den Ausbau von Staatsstrassen verzögern. Da die Gesamtrevision des Gesetzes sicher noch längere Zeit auf sich warten lässt, wird der Regierungsrat beauftragt, durch eine Teilrevision des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 im Art. 23 die Beitragsleistungen im Sinne der Entlastung der Gemeinden oder durch vermehrte Beiträge an die Gemeinden neu zu regeln.

23. Mai 1961

Tannaz
und 20 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate

I.

Die wachsenden Schwierigkeiten in der Beschaffung und Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte haben dieses Frühjahr eine prekäre Lage hervorgerufen. Die Hauptgründe liegen im steigenden Bedarf der übrigen Erwerbsgruppen auf dem inländischen Arbeitsmarkt, sowie in der Konkurrenz anderer Länder in Italien, wo bis heute die Hauptkontingente an Fremdarbeitern rekrutiert werden konnten.

Die grossen Anstrengungen und Selbsthilfemassnahmen der bäuerlichen Organisationen müssen durch geeignete behördliche Vorkehren ergänzt werden, um dem Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften entgegenzuwirken.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat eingeladen:

a) sich bei den zuständigen Instanzen des Bundes dafür einzusetzen, dass durch wirksame Sozialmassnahmen zugunsten der hiesigen Dienstboten sowie der Fremdarbeiter in der Landwirtschaft der heutige wirtschaftliche Rückstand gemildert wird;

b) die Bemühungen zu unterstützen, weitere Rekrutierungsgebiete im Ausland erschliessen zu können und die Vermittlung von Arbeitskräften zu erleichtern und

c) die Aktion des freiwilligen Landdienstes besonders zu fördern und diese allfällig durch Vereinbarungen mit Schulen zu ergänzen.

23. Mai 1961

Blaser (Zäziwil)
und 15 Mitunterzeichner

II.

Um Unterschiede in den Lebenshaltungskosten des Staatspersonals in städtischen bis ländlichen Verhältnissen auszugleichen, richtet der Staat Ortszulagen aus, die, weil nicht in jedem Fall gerechtfertigt, effektiv zu Besoldungsunterschieden führen. Bei den Lehrerbesoldungen werden mit Recht Abgelegenheitszulagen ausgerichtet, die beim Staatspersonal nicht weniger gerechtfertigt wären.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob mit Rücksicht auf diese Umstände und im Sinne einer Vereinfachung der Besoldungsverhältnisse auf die Ausrichtung von Ortszulagen verzichtet werden könnte. Das Postulat wäre bei einer kommenden Besoldungsrevision zu verwirklichen.

23. Mai 1961

Michel (Meiringen)
und 20 Mitunterzeichner

III.

Nach wie vor besteht ein äusserst empfindlicher Lehrermangel. Der Bedarf an Lehrkräften ist auf weite Sicht hin dringlich. Die Erziehungsdirektion und die kantonalen Seminarbehörden machen deshalb seit längerer Zeit auf weitere Aktionen zur Werbung und Schulung geeigneter Jugendlicher aus abgelegeneren Landesteilen aufmerksam und weisen auf die Möglichkeit einer Dezentralisierung der Seminarinstitute hin.

Der Oberaargau mit seinem breiten Einzugsgebiet vom Jurafuss über das Mittelland bis zum Napf stellt eine derartige Zone dar und ist auch in der Lage, an geeigneter Stelle ein Lehrerseminar aufzunehmen.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, die Errichtung eines Lehrerseminars im Oberaargau zu prüfen und darüber dem Grossen Rat Bericht und Vorschlag zu unterbreiten.

23. Mai 1961

Bühler
und 22 Mitunterzeichner

IV.

La loi fédérale sur l'assurance-invalidité ainsi que son règlement d'exécution prévoient des subventions pour la construction et l'exploitation d'établissements, d'ateliers et de homes pour la réadaptation des invalides. Nous savons que les établissements actuels dans ce domaine sont insuffisants. Il n'existe par exemple en Suisse qu'un seul centre d'observation et de formation professionnelle pour les cas difficiles. Il s'agit de la «Milchsuppe» à Bâle. Cet établissement ne peut pas faire face à toutes

les demandes qui lui sont présentées. La construction d'un établissement semblable dans une autre région de la Suisse s'avère nécessaire. Il convient d'ériger aussi d'autres contres de formation professionnelle. Il s'agit d'un besoin. La question des ateliers protégés est aussi posée. Le Gouvernement est invité à étudier en collaboration avec d'autres cantons, éventuellement avec des groupements privés, cette question des établissements pour les invalides. Il est prié aussi, lors de cette étude, de tenir compte des invalides de langue française de notre canton.

23 mai 1961

Favre

(Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung und dessen Vollziehungsverordnung sehen Subventionen vor für den Bau und den Betrieb von Anstalten, Werkstätten und Heimen für die Wiedereingliederung der Invaliden. Es ist bekannt, dass die bestehenden Anstalten auf diesem Gebiet nicht genügen. So besteht in der Schweiz beispielsweise nur eine Beobachtungs- und Berufsbildungsstation für die schwierigen Fälle, die «Milchsuppe» in Basel. Dieser Betrieb vermag der Nachfrage nicht zu genügen. Der Bau einer ähnlichen Anstalt in einer andern Gegend der Schweiz erweist sich als notwendig. Es besteht auch ein Bedürfnis zur Schaffung anderer Berufsbildungszentren. Ebenso stellt sich die Frage der geschützten Werkstätten. Die Regierung ist eingeladen, in Verbindung mit andern Kantonen, eventuell mit privaten Körperschaften, diese Anstaltsfrage für Invalide zu prüfen. Sie wird auch gebeten, in diesem Zusammenhang den Invaliden französischer Sprache unseres Kantons Rechnung zu tragen.)

V.

Die Bestimmungen des Bundes und des Kantons über das Meliorationswesen enthalten, soweit sie die Stallsanierungen betreffen, z. T. recht enge Schranken. So werden u. a. im Zuge der Aufstokkungstendenzen oft unverständliche Bedingungen an die Betriebsgrösse gestellt. Hierdurch entstehen in der Praxis gegenüber Kleinbetrieben gewisse Härtefälle, denen durch Sondermassnahmen begegnet werden sollte.

Der Regierungsrat wird beauftragt, ergänzende Massnahmen vorzuschlagen, die es erlauben, bei Stall- und Hofsanierungen besondere Härtefälle zu überbrücken.

23. Mai 1961

Wüthrich (Langnau)
und 26 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen

I.

Die Automation ist in ein Entwicklungsstadium getreten, dass sich auch die Behörden mit ihren Auswirkungen beschäftigen müssen.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, dem Grossen Rat zu berichten,

wie er sich zu dieser umwälzenden technischen Neuerung einstellt,

welche technischen, beruflichen, sozialen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen er für den Kanton Bern voraussieht, und

welche Massnahmen er zu ergreifen gedenkt.

17. Mai 1961

Amstutz
und 6 Mitunterzeichner

II.

Am 11. April 1961 ist die Verordnung des Bundesrates über Mietzinse und Kündigungsbeschränkungen erschienen. Nach Art. 4 dieser Verordnung wird der Bundesrat nach Fühlungnahme mit den Kantonsregierungen die Mietzinse einzelner Kategorien von Mietobjekten, insbesondere der teuren Wohnungen, freigeben. Ebenso wird der Bundesrat die Mietzinskontrolle für Gemeinden oder Regionen, im Einvernehmen mit den Kantonsregierungen und soweit es der Wohnungsmarkt zulässt, freigeben.

Es interessiert nun zu erfahren, ob beim Regierungsrat die Absicht besteht, die Mietzinskontrolle für einzelne Gemeinden oder ganze Regionen aufzuheben und ferner, ob und für welches Gebiet der Regierungsrat anstelle der Mietzinskontrolle die Mietzinsüberwachung einführen will.

Gleichzeitig würde es interessieren, wieviele Verzeigungen gegen Vermieter die kantonale Mietpreiskontrolle beim Strafrichter anhängig machen musste wegen Übertretung der Mietpreiskontrollvorschriften.

17. Mai 1961

Schneider

III.

Die Wasserwirtschaft im umfassenden Sinn schliesst die Wassernutzung für Energiegewinnung, die Trink- und Brauchwasserversorgung, den Unterhalt der Tag- und Grundwasser und damit auch die Reinhaltung derselben in sich. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn sich alle Anwohner an einem Gewässer (wie es bereits in Deutschland geschieht) zu einem Interessenverband zusammenschliessen würden, um eine planmässige, allen Belangen Rechnung tragende Bewirtschaftung des Wassers zu gewährleisten.

Die im Einzugsgebiet der Aare liegenden Kantone haben sich zur Verwirklichung der II. Juragewässerkorrektion zusammengeschlossen, womit eine Zusammenarbeit zur Erfüllung einer Teilaufgabe der Wasserwirtschaft der Aare bereits in die Wege geleitet ist.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, dem Grossen Rat auf folgende Fragen Auskunft zu geben:

1. Welche Mittel und Wege stehen der Regierung zur Verfügung, um den offensichtlich zu langsam vor sich gehenden Bau von Kläranlagen zu beschleunigen?

2. Hält es der Regierungsrat für möglich, dass der Aufgabenkreis des interkantonalen Zusammenschlusses für die Durchführung der II. Juragewässerkorrektion auf die gesamte Wassernutzung und vor allem auf die Abwasserreinigung im ganzen Aaregebiet ausgedehnt werden?

23. Mai 1961

Bächtold

IV.

Am 3. November 1960 wurde im Stadtrat der Gemeinde Bern eine Motion eingereicht, die den Gemeinderat beauftragen sollte, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um in der Stadt Bern ein Tagestechnikum zu verwirklichen.

Anlässlich der Behandlung der Motion in der Stadtratssitzung vom 16. März 1961 ergab sich aus der Begründung, aus der Diskussion und aus der Antwort des Gemeinderates, dass eine Vermehrung der Möglichkeiten für das Technikerstudium dringend sei. Da die Errichtung von Techniken Sache des Kantons ist, wird die Regierung um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Welche Massnahmen wurden in den letzten Jahren getroffen, um dem Mangel an Technikern abzuhelfen?
2. Was gedenkt die Regierung in Zukunft zu unternehmen, um die Zahl der Schüler an den technischen Mittelschulen zu erhöhen?

23. Mai 1961

Bächtold

V.

Bei der Vergebung öffentlicher Bauarbeiten, die mit Beiträgen des Kantons ausgeführt werden, soll auf die Grundsätze der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934, abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947, Rücksicht genommen werden.

Von Seite der Unternehmer- und Bauhandwerkerschaft wird wegen angeblich unterschiedlicher Handhabung dieser Vorschriften Kritik geübt. Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu geben, wie in der Praxis die diesbezüglichen Vorschriften gehandhabt werden.

23. Mai 1961

Meyer

VI.

In einigen kleinen Gemeinden haben die Eltern die Möglichkeit, die Kinder, welche die Bedingungen zum Besuch der Sekundarschule einer Nachbargemeinde nicht ganz zu erfüllen vermögen, in die erweiterte Oberschule einer andern Nachbargemeinde zu schicken. Dabei kann sich die Wohngemeinde weigern, das dort verlangte Schulgeld zu übernehmen, so dass die Eltern dafür aufkommen müssen.

Die Regierung wird angefragt, ob in Berücksichtigung der heute allseits geforderten bessern Ausbildung der begabten Primarschüler das Gesetz nicht so ausgelegt werden kann, dass auch solchen Schülern das Recht auf unentgeltlichen Primarschulunterricht zugebilligt wird.

23. Mai 1961

Tanner

VII.

Das Stipendienwesen bedarf dringend einer Neuordnung. In der Antwort auf eine Motion (Schneider), die vor Jahresfrist vom Rat und der Regierung einhellig angenommen wurde, stellte der Volkswirtschaftsdirektor die Koordination der verschiedenen (kantonalen, kommunalen und privaten) Stipendienmöglichkeiten, sowie eine Verbesserung der bisherige Ansätze durch eine neue Stipendienordnung in Aussicht.

Ist der Regierungsrat heute in der Lage, zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu beziehen?

23. Mai 1961

Michel (Meiringen)
und 7 Mitunterzeichner

VIII.

Bei den zur Erstellung gewerblicher oder privater Bauten erworbenen Grundstücken und Besitzungen ergeben sich durch die Neuführung und den Ausbau öffentlicher Strassen, Anlagen usw. besonders in neuerer Zeit vermehrte Schwierigkeiten.

Die Bauvorhaben der Grundbesitzer werden durch die öffentlichen Planungen sehr oft grundlegend durchkreuzt und ihr Besitz sehr oft entwertet.

Dass sich der Bauherr an allfällig vorhandene Bauzonenpläne zu halten hat, ist soweit klar.

Es liegt nun im Interesse des Einzelnen wie der gesamten Öffentlichkeit, dass bald sämtliche Gemeinden mit Entwicklungserscheinungen ihre Bauzonenpläne erstellen oder bereinigen.

Insbesondere hat aber auch der Staat allfällige kommende Staatsstrassenführungen frühzeitig zu erkennen und bekanntzugeben.

Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als geeignet, um den verständlichen Wünschen der Grundbesitzer Rechnung zu tragen?

23. Mai 1961

Fankhauser (Toffen)

IX.

Mit Rundschreiben der Gemeindedirektion vom 1. Mai 1957 wird die Vertretung der Minderheiten in den Gemeindebehörden nach Art. 17 des Gemeindegesetzes neu geregelt. In Ziff. 4 dieses Schreibens wird der Mehrheit die Möglichkeit eingeräumt zu beweisen, dass die Stimmenzahl der Minderheitskandidaten die Parteistärke nicht richtig wiedergibt.

Der Regierungsrat wird deshalb höflich ersucht, Auskunft zu erteilen, warum in der Begründung des Entscheides im Beschwerdefall der Herren Richard und Kobel vom 28. April 1961 die von der Vorinstanz anerkannten Beweise der Mehrheit

z. T. überhaupt nicht in Erwähnung gezogen wurden.

23. Mai 1961

Krauchthaler
und 2 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen

I.

Die Einfuhr der Schweiz an lebendem Schlachtvieh (Grossvieh) und an Fleisch von Grossvieh belief sich im Jahr 1960 auf gut 60 Millionen Franken, währenddem die Ausfuhr von Grossvieh den Betrag von ca. 18½ Millionen Franken erreichte.

Erscheint der Regierung die vermehrte Förderung der Produktion von inländischem Mastvieh (Grosvieh) als wünschenswert?

Welche Massnahmen auf kantonalem und eidgenössischem Gebiet scheinen ihr als hierzu tunlich?

Ist sie der Ansicht, dass der zollfreie Bezug von ausländischen Mastfuttermitteln durch Mastbetriebe, die keine Milch abliefern, nach eidgenössischer Regelung ermöglicht werden sollte?

17. Mai 1961

Klopfenstein

II.

Ces dernières années, le trafic routier, principalement les samedis et dimanches, s'est développé considérablement sur le tronçon Les Malettes – Courgenay – Alle Bonfol – Pfetterhouse (Alsace). Il provient en majeure partie des touristes du Haut-Rhin et du Bas-Rhin qui, effectuant un voyage en Suisse par Bâle, rentrent dans leur pays en empruntant le tronçon mentionné ci-dessus, ou vice et versa. Ce trafic provient également des automobilistes des cantons romands qui visitent l'Alsace.

Sur certains tronçons entre Courgenay et Pfetterhouse, cette route n'a que 4,70 à 4,80 m de largeur et par conséquent ne répond plus aux exigences du trafic actuel. D'autre part, elle deviendrait un danger permanent si le trafic devait encore augmenter ces prochaines années.

La route Porrentruy – Fahy connaît aussi un grand trafic et elle nécessiterait un élargissement à bref délai.

Que compte faire le Conseil-exécutif pour améliorer cette situation?

17 mai 1961

Voyame

(In den letzten Jahren, besonders an Samstagen und Sonntagen, hat sich der Verkehr auf der Strecke Les Malettes – Courgenay – Alle-Bonfol – Pfetterhouse (Elsass) beträchtlich erhöht. Er ist zum grössten Teil zurückzuführen auf die Touristen des Ober- und Niederrheins, die über diese Strecke in ihr Land zurückkehren, und umgekehrt, wenn sie über Basel in die Schweiz kommen. Dieser Verkehr ist auch entstanden durch die westschweizerischen Automobilisten, die das Elsass besuchen.

Auf einzelnen Strecken zwischen Courgenay und Pfetterhouse ist diese Strasse nur 4,70 bis 4,80 m breit und entspricht somit den heutigen Anforderungen des Verkehrs nicht mehr. Anderseits würde sie zu einer ständigen Gefahr, wenn der Verkehr in den nächsten Jahren noch zunehmen sollte.

Die Strasse Pruntrut – Fahy weist auch einen grossen Verkehr auf und sollte unverzüglich verbreitert werden.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diese Verhältnisse zu verbessern?)

III.

In diesem Frühjahr wurden im Kanton Bern erstmals orale Impfungen gegen Kinderlähmung (Koprowski/Sabin) durchgeführt, wobei der neue Impfstoff von der Sanitätsdirektion gratis zur Verfügung gestellt wurde. Von den Eltern der geimpften Kinder wurde nun trotzdem ein Beitrag von Fr. 2.— pro Impfung erhoben, welcher dem der Impfung bloss beiwohnenden Arzt vergütet wurde.

Die Regierung wird gebeten, darüber Auskunft zu erteilen, durch was sich der Betrag von Fr. 2.— rechtfertigt. Ist sie nicht auch der Meinung, dass er auf ein Mass reduziert werden sollte, das den tatsächlichen ärztlichen Leistungen – nämlich dem blossen Beiwohnen bei den Impfungen, die serienweise durch Einnehmen des flüssigen Impfstoffes erfolgen – entspricht?

17. Mai 1961

Lachat

IV.

Nach dem zurzeit gültigen Anhang zum Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sind die Oberwegmeister in den Klassen 8–11 eingereiht. Die meisten Oberwegmeister haben heute eine grosse Arbeitslast zu bewältigen.

Es ist mir bekannt, dass viele nebst der ordentlichen Arbeitszeit noch öfters eine lange Präsenzzeit haben. Wenn der Oberwegmeister auf der Strasse ist, muss seine Frau das Telephon bedienen. Öfters wird ein tüchtiger Oberwegmeister als Bauführer eingesetzt. Sicher erspart er dadurch dem Staat ziemlich viel Geld.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass tüchtige Oberwegmeister in höhere Klassen eingeteilt werden sollten?

23. Mai 1961

Stalder

V.

Im Zeitalter der grossen und vielseitigen Anstrengung zur Gesunderhaltung unseres Volkes, namentlich auch der Bekämpfung des Einflusses der vermehrten radioaktiven Strahlen, bleibt es unverständlich, dass heute noch in sehr vielen Schuhgeschäften Durchleuchtungsapparate zum Anprobieren von Schuhwerk verwendet werden.

Nachgewiesenermassen sind diese Einrichtungen sehr gesundheitsschädigend.

Bestehen gesetzliche Unterlagen, diesem Übel zu steuern, und wenn ja, ist die Regierung bereit, hier Abhilfe zu schaffen?

23. Mai 1961

Rychen

VI.

Die immer stärker werdende Zunahme der Überbauung sämtlichen zu diesem Zwecke geeigneten Landes hat zur Folge, dass es immer schwieriger wird, den Bedarf zu decken. Nach Weisungen der eidg. Militärdirektion sind die Gemeinden verpflichtet, für die Schiessanlagen das nötige Terrain zur Verfügung zu stellen und die Schutzvorrichtungen bei den Scheibenständen zu finanzieren, insofern diese Anlagen zur Erfüllung der Schiesspflicht ausser Dienst notwendig sind.

Es kommt in Landgemeinden oft vor, dass verschiedene Schiessvereine existieren und zugleich einen eigenen Schiessplatz von der Gemeinde beanspruchen. Dies hat zur Folge, dass Terrain beansprucht wird, welches sich für andere Zwecke eignen würde, und in der gleichen Gemeinde zwei Schiessplätze erstellt und finanziert werden müssen.

Die Militärbehörden sind sicher nicht der Auffassung, dass in der gleichen Gemeinde zwei Schiessplätze erstellt und aus öffentlichen Mitteln finanziert werden müssen, sondern ein Schiessplatz sollte zur Erfüllung der Schiesspflicht für die in der Gemeinde ansässigen Wehrmänner genügen.

Der Regierungsrat wird gebeten um Stellungnahme zu dieser Frage. Eine Aufklärung der Gemeinden und Schützenvereine durch ein Zirkular wäre sehr zu empfehlen.

23. Mai 1961

Schmidlin

VII.

Für die Autobahn Bern–Thun bestand ursprünglich ein Vorschlag, der die Führung der Nationalstrasse längs der Bahnlinie vorsah. Gegenwärtig wird ein Projekt verfolgt, nach dem die Autobahn vom Gümligenfeld weg über Märchligen, dann dem Aarehang entlang nach Rubigen und von da längs der Aare verlaufen soll.

Viele Kreise sind der Auffassung, das ursprüngliche Projekt würde die Interessen des Natur- und Heimatschutzes besser wahren und weniger Eingriffe in die Landschaft vorsehen. Insbesondere könnte zwischen Gümligenfeld und Hunzikenbrücke das Landschaftsbild in seiner Natürlichkeit – Aaareufer und Aarehang – erhalten bleiben.

Der Regierungsrat wird um Auskunft gebeten, ob die Strassenführung über Märchligen–Rubigen als endgültig zu betrachten ist, gegebenenfalls aus welchen Gründen er sich dazu entschlossen hat.

23. Mai 1961

Schorer

VIII.

Les Chambres fédérales ont accepté l'année dernière le principe de faire bénéficier de tarifs réduits les usagers des cars postaux des régions de montagne.

Dans cet ordre d'idée, le Gouvernement bernois n'estime-t-il pas qu'il serait opportun de revendiquer les mêmes avantages en faveur des habitants de nos vallées jurassiennes?

Pareille mesure faciliterait surtout, pensons-nous, les déplacements des ouvriers de nos villages éloignés.

23 mai 1961

Stouder

(Die Bundesversammlung hat letztes Jahr grundsätzlich beschlossen, den Benützern von Postautomobilen in Berggebieten reduzierte Tarife zu gewähren.

Erachtet es die Berner Regierung gestützt auf diesen Sachverhalt nicht als gegeben, für die jurassische Bevölkerung um die gleiche Vergünstigung nachzusuchen?

Diese Massnahme dürfte insbesondere die Hin- und Rückfahrt zum Arbeits- bzw. Wohnort erleichtern.)

Gehen an die Regierung.

Erste Sitzung

Montag, den 11. September 1961, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder; abwesend sind 13 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Baumann, Bigler, Burger, Hänzi, Hubacher (Twann), Iseli, Lang (Steffisburg), Lehmann, Michel (Courtedoux), Reber, Vuilleumier, Winzenried, Wüthrich (Ins).

Präsident. Ich habe die Ehre, Sie zur ordentlichen Herbstsession im letzten Amtsjahr der 17. Legislaturperiode herzlich willkommen zu heissen.

Sie haben mich während der letzten Session – im Mai – auf Vorschlag der freisinnigen Fraktion zum Präsidenten unseres Rates gewählt. Für das mir damals erwiesene Vertrauen möchte ich Ihnen heute danken, und zwar persönlich, wie auch im Namen der Mitbürger aus meinem Wahlbezirk Saanen. Mit Ausnahme der Amtsbezirke Obersimmental und Saanen konnten bisher alle oberländischen Amtsbezirke im Laufe der Jahre den Grossratspräsidenten wenigstens einmal stellen. Für Saanen war und ist es somit das erste Mal, dass es einen der Seinen auf dem Sitze des Grossratspräsidenten sehen darf. Das erklärt die spontane Freude unserer Bevölkerung und bedeutet für mich eine besondere Verpflichtung.

Persönlich und sicher auch im Namen von Ihnen allen möchte ich meinem Vorgänger im Amt, Fritz Eggli, für seine taktvolle und gewandte Amtsführung danken. Eggli dominierte die Verhandlungen während seines Amtsjahres durch seine ruhige und überlegte Art. Seinem Beispiel folgend hat auch der Rat während dieses Jahres ruhig, sachlich und immer aufbauend verhandelt und entschieden. Für dieses wertvolle Beispiel wissen wir Fritz Eggli herzlichen Dank.

Ein Wort des Dankes möchte ich auch dem inzwischen abgetretenen Regierungspräsidenten Moser sagen. Wir schätzen sein konziliantes Wesen, seinen Humor und seine Beharrlichkeit. Kaum in die Regierung eingetreten, hat sich die Persönlichkeit des letzten Regierungspräsidenten sehr rasch und überzeugend bewährt.

Herzlich willkommen heisse ich den neuen Regierungspräsidenten Samuel Brawand. Ihn brauche ich nicht vorzustellen; ich darf mich auf den Hinweis beschränken, dass Samuel Brawand auch diese neue Aufgabe gleich überzeugend bewältigen wird wie sein ganzes bisheriges Werk, und beifügen darf ich, dass die ganze Bevölkerung des Oberlandes mit besonderer Genugtuung heute von einem Oberländer-Jahr spricht. Es ist in der Tat ein seltenes Ereignis, dass im gleichen Amtsjahr gleich die beiden höchsten Ämter unseres Kantons von Vertretern des Oberlandes betreut werden.

Freundlich willkommen heissen möchte ich ferner den neuen Staatsschreiber, Herrn Hof. Er ist zum Nachfolger des um den Kanton so hochverdienten Hans Schneider erkoren worden. Sein Wirken wird immer an der Elle seines Vorgängers gemessen werden, dem ich meinerseits Dank für die langjährige Arbeit abstatten möchte. Ihm loyal beizustehen, ist die Pflicht aller im Rate der Zweihundert. Unsere besten Wünsche begleiten Hof, den ersten Jurassier als Staatsschreiber, in seine neue und verantwortungsvolle Arbeit.

Nun habe ich zu meinem Leidwesen noch eines verstorbenen Ratskollegen zu gedenken. Am 17. Juli ist in seinem schönen Heim «im Thal» zu Brienz im Alter von 59 Jahren Grossrat Alfred Ruef unerwartet an einem Herzschlag verschieden. Zwei Tage später wurde dieser markante Vertreter des Amtes Interlaken unter Anteilnahme bedeutender Bevölkerungskreise auf dem Friedhof von Brienz zur letzten Ruhe gebettet. Der Verstorbene gehörte dem Rat seit 1950 an und wirkte in dieser Zeit in 14 Kommissionen mit.

In Alfred Ruef verliert der Grosse Rat ein prominentes Mitglied und einen charaktervollen Vertreter des Oberlandes, der sich je und je – und oft auch mit Humor – für die Belange der Bergbevölkerung eingesetzt hat. Sein Beruf als Lehrer liess ihn im Grossen Rat ganz speziell auf dem Gebiete des Schulwesens wirken. Seine tief religiöse Komponente machte für uns alle seine Mitarbeit besonders wertvoll. So rundet sich das Bild seines Wirkens zu einem wahren Volksvertreter ab, dessen wir mit tiefer Dankbarkeit gedenken. Ich bitte, dem Verstorbenen ein freundliches Andenken zu bewahren.

(Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen.)

Mes chers collègues! Il vaut la peine de rappeler ici deux événements qui se sont produits depuis notre session de printemps et qui feront date dans l'histoire du Jura. Le 26 mai a eu lieu, en présence du Conseil exécutif in corpore l'inauguration du Château renové de Porrentruy. Tous les services administratifs de ce district sont maintenant logés dans un édifice restauré avec un gout parfait. Le crédit de près de deux millions voté par le peuple bernois le 2 septembre 1956 a été judicieusement utilisé. Le Château de Porrentruy, qui est un peu le symbole de l'Ajoie, est définitivement sauvé.

L'église abbatiale de Bellelay a été, elle aussi, tirée de l'oubli et de la ruine. Sa rénovation est achevée et, le 1er juillet dernier, a eu lieu une émouvante manifestation pour marquer la restauration de ce glorieux témoin du passé.

Je connais assez le Jura pour pouvoir dire que le Château de Porrentruy et l'église de Bellelay sont des lieux où souffle l'esprit et où le cœur du pays bat plus fort qu'ailleurs. Leur rénovation parfaitement réussie se classe parmi les événements les plus heureux de la vie de notre canton.

Seit unserer letzten Zusammenkunft hat das Berner Volk über folgende Vorlagen positiv Stellung bezogen: Volksabstimmung des 4. Juni 1961 über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung und Volksbeschluss

über die Initiative der Veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern.

Die stark mehrheitliche Annahme dieser Vorlagen darf den Rat mit Genugtuung erfüllen; es ist für die Abgeordneten eines Parlamentes immer erfreulich, der Unterstützung des Souveräns, des Heers der Stimmenden, sicher zu sein. Das enthebt mich allerdings nicht der Feststellung, dass die Stimmbeteiligung einmal mehr ausserordentlich schlecht war. Ich glaube, es lässt sich auf die Dauer nicht verantworten, diesen Zustand ohne Widerspruch und Abwehrmassnahmen hinzunehmen.

Vom Büro des Grossen Rates ist uns für diese Session eine stattliche Reihe von mehr und weniger wichtigen Vorlagen und Geschäften unterbreitet worden. Deren Prüfung wird unsere Aufmerksamkeit während mehreren Sitzungen in Anspruch nehmen. Ich bin daher dankbar, wenn Sie den Vorschriften des Geschäftsreglements genau nachleben, und wenn vor allem – wie dies im Reglement vorgesehen ist – Anträge in jedem Falle schriftlich eingereicht werden.

Erlauben Sie mir im Zusammenhang mit unserer unmittelbar bevorstehenden Arbeit ein Thema kurz herauszugreifen: Ich meine den Abschluss unserer Staatsrechnung für 1960. Statt eines Reinaufwandes von über 40 Millionen Franken bescherte uns die Staatsbuchhaltung einen Reinertrag von rund 238 000 Franken, gegenüber rund 102 000 Franken im Jahre 1959. Im Vergleich zum Voranschlag und den Nachkrediten stellen wir eine Verbesserung des Resultates der Finanzrechnung um 48,1 Millionen Franken und eine Verschlechterung des Resultates der Rechnung der Vermögensveränderungen um 7,7 Millionen Franken fest, netto also eine Verbesserung des Gesamtresultates um nicht weniger als 40,361 Millionen Franken. Bezogen auf den Gesamtumsatz der Finanzrechnung und der Rechnung der Vermögensverwendungen stellen diese 40,3 Millionen Franken eine Verbesserung der Gesamtrechnung um etwas weniger als 10 % dar. Dieses Resultat darf sich sehen lassen. Es legt uns auch nahe, denjenigen zu danken, die in erster Linie für diese positive Überraschung besorgt waren: der wirtschaftlichen Konjunktur und damit dem Steuerzahler. Sie alle wissen, dass der Steuerzahler des Kantons Bern durch den Staat nicht verwöhnt wird. Umsomehr haben wir Ursache, ihm heute einige Worte des Dankes zu widmen und ihm auch die Zusicherung abzugeben, dass wir die dem Staat zur Verfügung gestellten Mittel sinnvoll im Dienste des ganzen bernischen Staates einsetzen wollen. Das enthebt mich aber persönlich nicht der Überzeugung, dass wir Veranlassung haben, Postulate, welche nach einer Revision des Steuergesetzes hinzielen, sorgfältig zu prüfen. Es ist nicht der Ort, hier im einzelnen auf diese Postulate einzutreten. Aber das darf generell festgestellt werden: Soweit sich aus dem Steuergesetz für den Steuerpflichtigen Härten ergeben haben, ist es unsere Pflicht, diese auszumerzen – selbst auf das Risiko hin, dass dem Staat durch solche Korrekturen einige Einnahmen weniger zur Verfügung stehen werden. Solche Ausfälle dürfen ja nicht dramatisiert werden. Solange die wirtschaftliche Hochkonjunktur anhalten wird – und nichts deutet darauf hin, dass diese Entwicklung demnächst abbrechen wird — können wir Jahr für Jahr mit einigen Mehreinnahmen allein unter diesem Titel rechnen. Ohne in Schönfärberei zu machen, lässt gerade die letzte Staatsrechnung den Schluss zu, dass die bernischen Staatsfinanzen in Ordnung sind, einen weiteren Ausbau der staatlichen Dienste zulassen und mehr Rücksichten auf die begründeten Forderungen der Steuerzahler ertragen.

Eine Einschränkung muss ich indessen hier beifügen: Die künftige Entwicklung der bernischen Staatsrechnung ist nicht allein von der Hochkonjunktur abhängig, sondern sie ergibt sich auch aus der Erhaltung und der Festigung der wirtschaftlichen Struktur unseres Kantons. Dies festgestellt, sei an die grosse Bedeutung der bernischen Uhrenindustrie für unsere Staatsfinanzen erinnert. Der Kanton Bern zählt Tausende von Unternehmen der Uhrenindustrie, die samt und sonders von der wirtschaftlichen Entwicklung begünstigt, interessante Steuerobjekte sind. Sie sind es aber nur so lange, als ihre Struktur durch Massnahmen von aussen nicht gefährdet wird. In dieser Beziehung können heute einige Bedenken nicht unterdrückt werden. Schon der Bundesbeschluss über das neue Uhrenstatut birgt einige Gefahren für kleinere und mittlere Betriebe in sich. Unendlich grösser wären die Gefahren aber gerade für solche Betriebe, wenn wider Erwarten dieser Bundesbeschluss in einem Referendumskampf gar abgelehnt und in der Folge durch die völlige Freiheit ersetzt würde. Es liegt mir ferne, von dieser Warte aus abstimmungspolitische Erwägungen anzustellen; als Präsident des Rates dieses Kantons kann ich aber die Sorgen, die sich in der Richtung auf unsere Uhrenindustrie abzeichnen, nicht verschweigen. Im Interesse dieser Betriebe, der in diesen Betrieben Beschäftigten, aber auch in dem der gesamten bernischen Volkswirtschaft, muss ich in aller Offenheit auf diese sich abzeichnende Entwicklung aufmerksam machen.

Zum Schlusse möchte ich der Öffentlichkeit und der bernischen Presse für das grosse Interesse danken, das sie unseren Verhandlungen immer entgegenbringen. Wir sind an einer sachlichen Berichterstattung über unsere Verhandlungen interessiert, und es freut uns, dass wir nach dieser Seite an die Herren auf der Pressetribüne keine Wünsche zu richten haben.

Den Rat bitte ich, seine Pflichtauffassung durch gute Besetzung zu bekunden. In diesem Sinne werden wir auch in diesem letzten Amtsjahr der 17. Legislaturperiode gute und hoffentlich erspriessliche Arbeit zum Wohl unseres schönen Bernerlandes und seiner fleissigen Bevölkerung leisten. Mögen Volk, Parlament und Regierung in dieser Zeit der allgemeinen Prosperität sich stets auch der Devise erinnern: «Spare in der Zeit, so hast Du in der Not». Damit erkläre ich Sitzung und Session als eröffnet. (Beifall)

Bereinigung der Traktandenliste

Präsident: Nebst dem Verwaltungsbericht und der Staatsrechnung haben wir zwei Gesetze, vier Dekrete, 58 Direktionsgeschäfte, 57 parlamenta-

rische Vorstösse und eine Anzahl wichtiger Beschlüsse und Vorlagen zu beraten.

Die Präsidentenkonferenz vom 31. August hat für die Beratung des Gesetzes vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen sowie für die Behandlung der Dekrete Nr. 6, 7, 8 und 9, wie sie im Kreisschreiben aufgeführt sind, eine 21gliedrige Kommission, für das Volksbegehren betreffend Ergänzung von Artikel 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung eine 15gliedrige Kommission und für das Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen eine 11gliedrige Kommission beschlossen. Die Vorbereitung des Dekretes über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen wird der bestehenden Kommission für das Gesetz über das Fürsorgewesen übertragen.

Im weitern haben wir eine Ersatzwahl in die Staatswirtschaftskommission für den zurückgetretenen Herrn Grossrat Geiser zu treffen. Die Wahl ist auf Mittwoch, den 20. September, festgesetzt.

Für die Anmeldung zur Besichtigung der Wasserkraftwerke Grande Dixence haben wir Ihnen rechtzeitig, wie wir glauben, am 4. September das Programm zuschicken lassen. Ich möchte Sie heute nur noch einmal daran erinnern, dass bis heute abend die Anmeldungen eingehen sollten.

Die Sessionsdauer ist auf drei Wochen festgelegt, hauptsächlich deswegen, weil wir wegen der Exkursion zwei Sitzungen in der zweiten Woche ausfallen lassen müssen. Wegen der Besichtigung der Grande-Dixence-Anlage ist ebenfalls beschlossen worden, keine Fraktionsausflüge durchzuführen.

Es ist auch der Wunsch geäussert worden, man möchte einmal die neuen Bahnhofanlagen besichtigen. Die Präsidentenkonferenz hat diese Besichtigung für die Wintersession vorgesehen, die am 13. November beginnen wird.

Der Präsidentenkonferenz wurde die Verhandlungsbereitschaft aller vorliegenden Geschäfte dieser Session gemeldet. Vorerst sollen die Geschäfte jener Direktionen behandelt werden, deren Vorsteher Mitglieder der Bundesversammlung sind. Die Motionen der Herren Dr. Christen und Gobat im Zusammenhang mit dem Volksbegehren betreffend Ergänzung von Artikel 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung werden in dieser Session nur begründet werden. Herr Grossrat Luginbühl verzichtet auf seine Motion, da ihr Zweck durch eine authentische Interpretation erreicht wurde. Auch die Motion Tannaz wird von der Traktandenliste abgesetzt.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Präsident. Der verstorbene Grossrat Alfred Ruef wird durch Grossrat Johannes Wyss, Landwirt in Habkern, ersetzt.

Herr Grossrat Henri Geiser von Cortébert hat seine Demission eingereicht; an seiner Stelle wird Herr Grossrat Charles Niklès von St-Imier in den Rat eintreten.

Herr Grossrat Geiser war seit 1946 Mitglied des Grossen Rates. Der Staatswirtschaftskommission gehörte er von 1954 bis 1960 an. Seit 1959 ist er Mitglied des Nationalrates. Die Mitgliedschaft in zahlreichen Kommissionen zeugt von der grossen und wertvollen Arbeit, die Herr Grossrat Geiser zum Wohle des Staates Bern geleistet hat. Er gehörte nämlich 27 Kommissionen an, von denen er zwei präsidierte. In zwei Kommissionen war er Vizepräsident. Sicher gehen Sie mit mir einig, wenn ich an dieser Stelle Herrn Geiser den wohlverdienten Dank für seine pflichtbewusste Arbeit im Staate Bern ausspreche.

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

anstelle des verstorbenen Alfred Ruef
Herr Johannes Wyss, Landwirt, Habkern;

anstelle des zurückgetretenen Herrn Geiser
Herr Charles Niklès, Landwirt, St-Imier.

Die Herren Wyss und Niklès leisten den verfassungsmässigen Eid.

Kenntnisgabe von einem Schreiben des Herrn alt Staatsschreiber Hans Schneider

Präsident. Ich möchte noch von einem Schreiben Kenntnis geben, das soeben vom ehemaligen Staatsschreiber Hans Schneider eingetroffen ist. Er dankt allen herzlich für das Geschenk, das wir ihm zukommen liessen.

Tagesordnung

Dekret über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise

(Siehe Nr. 21 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bischoff, Präsident der Wahlprüfungskommission. Auf Grund der Volksabstimmung im Jahre 1960 muss nunmehr ein neues Dekret über die Verteilung der Sitze in den Amtsbezirken erlassen werden. Die Amtsbezirke und die Wahlkreise haben nicht geändert; hingegen hat die Sitzverteilung eine Veränderung erfahren. Verloren haben je einen Sitz die Bezirke Interlaken, Konolfingen, Schwarzenburg, Seftigen und Signau. Dagegen weisen Gewinne auf die Amtsbezirke Bern-Land 3 Mandate, Biel 1 Mandat und Nidau 1 Mandat. 5 Verlusten stehen also 5 Gewinne gegenüber. Aus dem grünen Beiblatt ersehen Sie, dass 153 Mandate nach einem bestimmten Proporzschlüssel verteilt wurden; 31 Mandate sind feste Mandate, da jedem Amtsbezirk ein solches Mandat zukommt. Wie die noch verbleibenden 16 Restmandate verteilt werden, ersehen Sie ebenfalls aus der genannten Liste.

Die Wahlprüfungskommission hat das Dekret behandelt und empfiehlt Ihnen, auf das Dekret einzutreten und es zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§ 1

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Zahl der Mandate beträgt 200. Die einzelnen Mandate werden gemäss Art. 19 der Staatsverfassung auf die nachfolgenden Wahlkreise wie folgt verteilt:

1. Wahlkreis Aarberg, umfassend den Amtsbezirk Aarberg.
   Wohnbevölkerung: 22 499 Seelen.
   Zahl der Mandate: 5.
2. Wahlkreis Aarwangen, umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.
   Wohnbevölkerung: 35 770 Seelen.
   Zahl der Mandate: 8.
3. Wahlkreis Bern-Stadt, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern.
   Wohnbevölkerung: 163 172 Seelen.
   Zahl der Mandate: 34.
4. Wahlkreis Bern-Land, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen.
   Wohnbevölkerung: 67 720 Seelen.
   Zahl der Mandate: 15.
5. Wahlkreis Biel, umfassend den Amtsbezirk Biel.
   Wohnbevölkerung: 60 683 Seelen.
   Zahl der Mandate: 13.
6. Wahlkreis Büren, umfassend den Amtsbezirk Büren.
   Wohnbevölkerung: 16 882 Seelen.
   Zahl der Mandate: 4.
7. Wahlkreis Burgdorf, umfassend den Amtsbezirk Burgdorf.
   Wohnbevölkerung: 39 049 Seelen.
   Zahl der Mandate: 9.
8. Wahlkreis Courtelary, umfassend den Amtsbezirk Courtelary.
   Wohnbevölkerung: 25 536 Seelen.
   Zahl der Mandate: 6.
9. Wahlkreis Delsberg, umfassend den Amtsbezirk Delsberg.
   Wohnbevölkerung: 24 019 Seelen.
   Zahl der Mandate: 5.
10. Wahlkreis Erlach, umfassend den Amtsbezirk Erlach.
    Wohnbevölkerung: 9 152 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
11. Wahlkreis Freibergen, umfassend den Amtsbezirk Freiberge.
    Wohnbevölkerung: 8 727 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
12. Wahlkreis Fraubrunnen, umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen.
    Wohnbevölkerung: 18 338 Seelen.
    Zahl der Mandate: 4.
13. Wahlkreis Frutigen, umfassend den Amtsbezirk Frutigen.
    Wohnbevölkerung: 14 941 Seelen.
    Zahl der Mandate: 4.
14. Wahlkreis Interlaken, umfassend den Amtsbezirk Interlaken.
    Wohnbevölkerung: 32 250 Seelen.
    Zahl der Mandate: 7.
15. Wahlkreis Konolfingen, umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.
    Wohnbevölkerung: 38 310 Seelen.
    Zahl der Mandate: 8.
16. Wahlkreis Laufen, umfassend den Amtsbezirk Laufen.
    Wohnbevölkerung: 12 089 Seelen.
    Zahl der Mandate: 3.
17. Wahlkreis Laupen, umfassend den Amtsbezirk Laupen.
    Wohnbevölkerung: 9 893 Seelen.
    Zahl der Mandate: 3.
18. Wahlkreis Münster, umfassend den Amtsbezirk Münster.
    Wohnbevölkerung: 29 786 Seelen.
    Zahl der Mandate: 7.
19. Wahlkreis Neuenstadt, umfassend den Amtsbezirk Neuenstadt.
    Wohnbevölkerung: 5 045 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
20. Wahlkreis Nidau, umfassend den Amtsbezirk Nidau.
    Wohnbevölkerung: 21 803 Seelen.
    Zahl der Mandate: 5.
21. Wahlkreis Niedersimmental, umfassend den Amtsbezirk Niedersimmental.
    Wohnbevölkerung: 16 515 Seelen.
    Zahl der Mandate: 4.
22. Wahlkreis Oberhasli, umfassend den Amtsbezirk Oberhasli.
    Wohnbevölkerung: 7 979 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
23. Wahlkreis Obersimmental, umfassend den Amtsbezirk Obersimmental.
    Wohnbevölkerung: 7 494 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
24. Wahlkreis Pruntrut, umfassend den Amtsbezirk Pruntrut.
    Wohnbevölkerung: 25 651 Seelen.
    Zahl der Mandate: 6.
25. Wahlkreis Saanen, umfassend den Amtsbezirk Saanen.
    Wohnbevölkerung: 7 181 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
26. Wahlkreis Schwarzenburg, umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg.
    Wohnbevölkerung: 8 793 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
27. Wahlkreis Seftigen, umfassend den Amtsbezirk Seftigen.

Wohnbevölkerung: 23 596 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.

28. Wahlkreis Signau, umfassend den Amtsbezirk Signau.
Wohnbevölkerung: 25 252 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.

29. Wahlkreis Thun, umfassend den Amtsbezirk Thun.
Wohnbevölkerung: 64 680 Seelen.
Zahl der Mandate: 14.

30. Wahlkreis Trachselwald, umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.
Wohnbevölkerung: 24 293 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.

31. Wahlkreis Wangen, umfassend den Amtsbezirk Wangen.
Wohnbevölkerung: 22 425 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.

§ 2

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Dieses Dekret tritt auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1962 in Kraft. Das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise vom 7. September 1953 wird aufgehoben.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19 der Staatsverfassung und Art. 21 und 22 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 sowie die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1960,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Verwaltungsbericht der Präsidialabteilung für 1960

Friedli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Sprechende hat am 27. Juli bei Regierungspräsident Brawand vorgesprochen und sich um die Präsidialabteilung und den Bericht 1960 bekümmert.

Zum Bericht ist nicht allzu viel zu sagen. Er ist umfassend und aufschlussreich abgefasst. Immerhin ist folgendes kurz hervorzuheben: Im Berichtsjahr sind 4 Initiativen eingereicht worden, nämlich die Initiative betreffend Erleichterung des Steuerdrucks zugunsten der Familie, eine Initiative betreffend Aufhebung der Stellvertretung bei Ausübung des kantonalen Stimmrechtes, eine Initiative betreffend Aufteilung des kantonalen Strassenverkehrsamtes und Schaffung eines neuen solchen Amtes für den Jura in Tavannes und eine Initiative betreffend Schaffung eines landwirtschaftlichen Musterbetriebes in den Freibergen sowie einer Versuchsanstalt zugunsten der Aufzucht und der Landwirtschaft der jurassischen Bergbauern. Sämtliche Initiativen sind den zuständigen Direktionen zur Weiterbehandlung überwiesen worden. Sie sollen dem Souverän fristgerecht und gleichzeitig zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Initiative über die Gehälter der Regierungsratsmitglieder beschlägt nicht das Berichtsjahr 1960, sondern das laufende Jahr.

Es haben 11 kantonale Volksabstimmungen und zwei eidgenössische Abstimmungen stattgefunden. Der Bürger wurde gesamthaft fünfmal zur Urne gerufen. Mit Recht hat der Herr Grossratspräsident auf die bedauerliche Stimmbeteiligung hingewiesen. Es werden in der Tat Mittel und Wege gesucht werden müssen, um diese Stimmbeteiligung zu heben, denn auch eine gutgewachsene Demokratie verträgt es auf die Dauer nicht, dass sich der Bürger an den öffentlichen Belangen nicht stärker interessiert, als dies gegenwärtig der Fall ist. Der Grund liegt offenbar einzig in der Hochkonjunktur, in der es, wie man sagt, den Leuten zu gut geht, so dass sie glauben, sich für die öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr interessieren zu müssen.

Aus dem Bericht geht hervor, dass die Motion Dübi vom 22. Februar 1960, die vom Regierungsrat verlangt hatte, zwecks Erläuterung von Geschäften grosser finanzieller Tragweite und bedeutender Kreditbegehren in einem Vortrag zu berichten, als erfüllt betrachtet werden kann. Hingegen wurde das Begehren von Grossrat Luginbühl, der den Regierungsrat anfragte, ob die Verwaltungsberichte dem Grossen Rat vorgängig der Zustellung des Sammelbandes jeweils abschnittsweise nach Direktionen zugesandt werden könnten, nicht anerkannt. Die Regierung hat die Frage geprüft und festgestellt, dass letztes Jahr in der Tat der Geschäftsbericht gesamthaft zu spät zugestellt wurde, dass es aber nicht notwendig ist, sämtlichen Mitgliedern den Bericht abschnittsweise nach Direktionen zuzustellen und nachher noch einmal in einem Sammelband. Dies soll nur bei den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission geschehen. Hingegen hat sich der Regierungsrat verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Gesamtbericht früher als bisher den einzelnen Mitgliedern zugestellt wird, so dass sämtliche Mitglieder des Rates rechtzeitig im Besitze der erforderlichen Akten sind. Bei den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission liegt die Sache anders, da sie fortlaufend die einzelnen Berichte in der Kommission zu behandeln haben. Bei diesem Vorgehen, wie es der Regierungsrat vorschlägt, können jährlich Fr. 3000.— eingespart werden.

Der Sprechende hat auch die Staatskanzlei besucht und im Staatsarchiv vorgesprochen.

Auf der Staatskanzlei werden 12 Funktionäre beschäftigt mit Einschluss des Standesweibels, des Hauswartes und 2 Reinigungsangestellter. Ich liess mich auch über verschiedene Funktionen orientieren. Dabei ist die sehr grosse Zahl der erforderlichen Legalisierungen namentlich von Heimatscheinen aufgefallen. Aber auch die Legalisierungen in anderen Zivilstandsangelegenheiten dem Auslande gegenüber nehmen einen breiten Raum ein. Im übrigen verweise ich auf den Bericht.

Das Staatsarchiv habe ich hauptsächlich besucht, um Einblick in die Systematik, wie das System der Klassierungen vor sich geht, zu gewinnen. Die Akten der einzelnen regierungsrätlichen Direktionen gelangen nach einer bestimmten Zeit in das Staatsarchiv und müssen dort systematisch klassiert werden. Es war mir aufgefallen, wie nicht in allen Direktionen die Akten gleichzeitig zur Archivierung überwiesen werden. Ich habe mich überzeugen lassen, dass die heutige Ordnung sehr zweckmässig ist. Die Systematik entspricht den Bedürfnissen. Es ist klar, dass nicht jede Direktion die Akten gleich lang bei sich behalten kann. So müssen z. B. die Steuerakten ziemlich lange zurückbehalten werden, während andere Akten früher archiviert werden können. Die Aufarbeitung der Akten erfolgt im Archiv nach einer bestimmten Systematik, d. h. nach ihrer Dringlichkeit. Akten, die für öffentliche Belange von Interesse sind, hauptsächlich auch von Studierenden oder Ausländern nachgeschlagen werden wollen, werden früher systematisch verarbeitet als andere Akten.

Das ist in kurzen Zügen, was ich zum Präsidialbericht zu bemerken habe. Ich möchte nicht unterlassen, dem Herrn Regierungspräsidenten und seinem Mitarbeiterstab herzlich zu danken für die Leistungen, die sie im Jahre, über das ich berichtet habe, vollbracht haben.

M. **Gueissaz.** Monsieur le Président, Monsieur le Conseiller d'Etat, Messieurs et chers collégues,

Si notre pays n'a pas eu à subir en particulier les effets désastreux des guerres chaudes ou froides, nous connaissons toutefois chez nous, depuis quelques décades, une troisième forme de guerre que les citoyens appellent communément la «guerre du papier».

Chaque année, le Conseil-exécutif remet aux députés un rapport très substantiel sur l'administration de l'Etat. Le rapport sur l'exercice 1960 compte presque 400 pages; il est au moins autant volumineux que les rapports annuels de l'Exécutif fédéral. Loin de nous l'intention de critiquer la quilité de ce rapport; bien au contraire, nous reconnaissons volontiers le gros effort fourni par toutes les personnes qui ont contribué à sa rédaction, à sa traduction et à son impression et nous les en remercions sincèrement.

Nous estimons ce rapport beaucoup trop long. Nous y trouvons, à titre d'exemple, 48 pages de la Direction de la police, 46 pages de la Direction de l'instruction publique, 50 pages de la Direction des travaux publics et des chemins de fer et 66 pages des Directions de l'agriculture et de forêts.

Nous croyons fermement qu'à l'avenir il serait possible de la réduire d'un tiers, voire de moitié. Ne pourrait-on pas renoncer à certaines énumérations et supprimer ou comprimer d'autres textes? Ici, nous n'entrerons pas dans les détails, car l'on pourrait croire que nous voulons toucher plutôt certaines directions que d'autres.

Nombre de questions de détail n'intéressent pas directement la majorité des députés. Il est cependant juste que les services ou les établissements gérés par l'Etat renseignent ce dernier de manière circonstanciée et en détail. Il doit cependant alors sufire de tenir leurs rapports à disposition des personnes qui auraient intérêt à être informées plus amplement.

En formulant notre proposition, nous avons en vue:

1. une réduction des travaux des rédacteurs et des traducteurs qui sont suffisamment occupés à d'autres tâches;

2. une diminution des travaux d'impression, car les imprimeries sont actuellement surchargées et doivent souvent faire de gros efforts pour respecter les délais qui leur sont impartis;

3. une épargne de quelques deniers qu'on qualifiera «d'économie de bouts de chandelles», mais qui n'en est pas moins une économie;

et enfin 4. une systématique plus claire dans la présentation des diverses matières.

Par notre intervention, nous espérons avoir quelque peu contribué à la lutte contre la pléthore de papier envahissant les chancelleries et nos boîtes aux lettres.

Achermann: Ich kann mich kurz fassen, da ich zum gleichen Thema rede wie Herr Gueissaz. Nach viermaligem Lesen dieses Geschäftsberichtes gelangte ich zur Auffassung, dass man ihn kürzen könnte. Der Versuch wurde zwar schon wiederholt unternommen; aus der Mitte des Rates kamen aber Begehren, man möchte dies und jenes doch wieder aufnehmen. Wir sollten aber im Interesse einer rationelleren Verwaltung, im Interesse der Speditivität unserer Ratsverhandlungen und auch im Interesse der Rationalisierung unserer eigenen Arbeit versuchen, den Geschäftsbericht um einiges zu reduzieren. Im Geschäftsbericht steht selbstverständlich sehr viel Interessantes, und ich möchte ja nicht etwa die Arbeit der Verwaltung herabmindern; im Gegenteil, ich möchte diese Arbeit anerkennen. Ich anerkenne auch, dass in der Verwaltung der Humor nicht untergegangen ist. So habe ich z. B. mit Interesse folgendes gelesen: «Im Gemeindehaus ist ein nettes Sitzungszimmer eingerichtet; der Gemeinderat tagt aber nach wie vor im Sternen.» – Ich gestatte mir, dem Regierungsrat zu empfehlen, vielleicht auch einmal im kleineren Kreis oder in corpore statt im Sitzungszimmer im Sternen zu tagen und zu versuchen, die Berichterstattung um einiges zu vereinfachen.

Ich reiche deshalb im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht folgendes

Postulat

ein:

«Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob die Berichterstattung über die Geschäftsführung

der Verwaltung nicht wesentlich gekürzt und vereinfacht werden könnte.»

Dübi. Unserer Fraktion ist bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes aufgefallen, dass hinsichtlich der parlamentarischen Vorstösse nicht alle Verwaltungsabteilungen gleich vorgehen. So gibt es einige Direktionen, die über die Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleinen Anfragen, die im Geschäftsjahr eingereicht wurden, ausführlich berichten, aber nicht im Sinne eines Kataloges, wo einfach aufgezählt wird, der und der habe eine Motion usw. eingereicht, sondern in materieller Hinsicht, indem kurz der Inhalt der Motion usw. und was der Rat dazu gesagt hat, wiedergegeben wird. Es gibt auch Direktionen, die sagen, was im Vollzug dieser Aufträge geschehen ist. Das ist eigentlich für uns das Wesentliche. Es genügt nicht, wenn wir hier einstimmig oder mit grossem Mehr z. B. eine Motion annehmen und uns nachher nicht mehr darum kümmern, was damit geschieht, wenn nicht gerade unmittelbar nachher die Regierung den Auftrag ausführt. Wir halten eine solche Zusammenfassung im Verwaltungsbericht für ausserordentlich wertvoll. Natürlich haben wir die Möglichkeit, im Tagblatt des Grossen Rates mühselig unter den Stichwörtern nachzuschlagen, was alles bei einer Direktion vorgebracht wurde; aber viel besser, übersichtlicher und namentlich für einen Parlamentarier viel zweckmässiger wäre es, wenn er nur den Verwaltungsbericht hervornehmen und nachschlagen könnte, ob in dieser oder jener Angelegenheit bereits früher von einem Kollegen ein Vorstoss unternommen wurde oder nicht.

Der Bericht der Bau- und Eisenbahndirektion gibt z. B. keine solche Übersicht, während die Volkswirtschaftsdirektion im letzten Abschnitt in ausgezeichneter Weise über die parlamentarischen Vorstösse, die im Laufe des letzten Jahres zur Behandlung kamen, Auskunft gibt.

Ich will kein Postulat einreichen, aber dem Herrn Regierungspräsidenten die Anregung mitgeben, er möchte einmal im Regierungsrat die Frage diskutieren lassen, ob man sich nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen könnte, dass alle Direktionen am Anfang oder am Schluss des Berichtes über die parlamentarischen Vorstösse, die im Berichtsjahr erfolgt sind, kurz rapportieren. Das wäre sicher zweckmässig, und ich danke dem Herrn Regierungspräsidenten, wenn er diese Anregung mitnimmt.

Leuenberger. Ich habe letztes Jahr im Zusammenhang mit dem Verwaltungsbericht der Gemeindedirektion ein Postulat eingereicht, alle noch in Kraft stehenden Kreisschreiben zu sammeln, zu revidieren und in einer entsprechenden Sammelmappe herauszugeben. Diese riesige Arbeit wurde von den Direktionen an die Hand genommen und wird in der nächsten Zeit in zwei Sammelbänden herauskommen. Wir sind der Verwaltung ausserordentlich dankbar für diese Arbeit. Das wird helfen, die Arbeit zu rationalisieren, d. h. mit dem Werkzeug zu arbeiten, das der heutigen Zeit angepasst ist.

Im Zusammenhang mit dem heutigen Verwaltungsbericht möchte ich diesmal unter der Präsidialabteilung, da es wahrscheinlich die Staatskanzlei betrifft, eine ähnliche Anregung bringen. Es geht um die Gesetzessammlung. Die bernische Gesetzessammlung wurde letztmals im Jahre 1940 revidiert. Anhand eines Nachschlagssammelbandes mit Stichwörtern konnte irgendein Gesetz sofort gefunden werden.

Bei den Gesetzessammlungen vor 1940 wurde jeweils alle 10 Jahre ein Registerband neu herausgegeben, was die Arbeit erleichterte. In den letzten Jahren hat nun die Produktion von Gesetzen und Gesetzesrevisionen nicht etwa abgenommen, sondern ist immer grösser geworden, was die Arbeit für die Advokaten, die Notare, aber auch für die Verwaltungen der Gemeinden und des Kantons, ebenso für uns Grossräte, wenn wir uns einmal mit der Gesetzessammlung abgeben, stark erschwert. Ich reiche deshalb im Zusammenhang mit der heutigen Berichterstattung über die Präsidialverwaltung folgendes

Postulat

ein:

«Die letzte Revision der Gesetzessammlung des Kantons stammt aus dem Jahre 1940, ebenso der dazu gehörende Registerband. Vor 1940 wurde alle Jahrzehnte ein Ergänzungsband zum Generalregister herausgegeben. Dieses jahrzehnteweise Nachführen des Registers ist seit 1940 unterblieben.

Bei den vielen neuen gesetzlichen Erlassen und Revisionen liegt es im Interesse der Rationalisierung, den Registerband per 1960 herauszugeben und dann alle 10 Jahre wieder einen Ergänzungsband zu diesem Register.

Ist der Regierungsrat bereit, diesem Begehren Folge zu geben?»

Huber (Oberwangen). Ich möchte das Postulat von Herrn Dr. Achermann bekämpfen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir nach meiner Auffassung überhaupt nicht genug informiert werden können. Hätte er gesagt, in dieser oder jener Abteilung sei der Verwaltungsbericht zu ausführlich, hätte man darüber diskutieren können. Es geht aber nicht an, einfach zu verlangen, der Verwaltungsbericht müsse um die Hälfte kürzer werden. So bestünde nämlich die Gefahr, dass wir nicht mehr den Bericht in jener Ausführlichkeit erhalten, wie wir es fordern müssen.

Brawand, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Von mir aus kann der Staatsverwaltungsbericht wesentlich kürzer sein. Sie selber haben darüber zu entscheiden, wieviel Sie wissen wollen, nicht der Regierungsrat. Wenn wir jedoch kürzen können, sind wir ohne weiteres dazu bereit. Ich sehe daher kein Hindernis, das Postulat von Herrn Dr. Achermann zuhanden des Regierungsrates entgegenzunehmen.

Auch die Anregung von Herrn Grossrat Dübi nehme ich zuhanden der Regierung entgegen. Diese wird ohne Zweifel Mittel und Wege suchen, um eine bessere Orientierung über den Stand der Postulate und übrigen parlamentarischen Vorstösse zu geben. In der Eidgenossenschaft wird ein besonderes Verzeichnis über den Stand der parlamentarischen Vorstösse herausgegeben. Vielleicht könnte

man neben dem Geschäftsbericht ebenfalls eine solche Zusammenstellung ins Auge fassen. Wir wollen diese Frage prüfen.

Auch das Postulat von Herrn Grossrat Leuenberger hinsichtlich eines Registers zur Gesetzessammlung darf ich präsidialiter entgegenehmen. Es liegt in jedermanns Interesse. Wir werden prüfen, wie schnell dieses Postulat verwirklicht werden kann. Ein allgemeines Bedürfnis nach einem neuen Registerband zur Gesetzessammlung besteht ohne Zweifel. Bezüglich der Kreisschreiben nehmen wir ebenfalls Notiz.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates
Achermann ..... 19 Stimmen
Dagegen ..... 44 Stimmen

Für Annahme des Postulates
Leuenberger ..... Grosse Mehrheit

Der Bericht der Präsidialabteilung wird stillschweigend genehmigt.

Motion des Herrn Grossrat Bratschi betreffend Erleichterung der Stimmabgabe durch Revision von Artikel 3, Ziffer 2 der Staatsverfassung

(Siehe Seite 189 hievor)

Bratschi. Ich möchte zwar nicht in einen staatsbürgerlichen Unterricht übergleiten und Sie mit allgemeinen Binsenwahrheiten belästigen; immerhin scheint es mir wichtig zu sein, zur Einleitung meiner Motion die heutige Rechtslage zu umschreiben.

Wir haben ein dreifaches Stimmrecht, das eidgenössische, das kantonale und das Gemeindestimmrecht. Je nach der Art des Stimmrechtes haben wir nach einer gewissen Zeit, nachdem wir unseren Wohnsitz verlegt und uns an einem andern Ort niedergelassen haben, das Recht, zu stimmen. Beim eidgenössischen Stimmrecht können wir nach der Wohnsitzverlegung am neuen Ort sofort stimmen, sobald wir unsere Schriften hinterlegt haben. Etwas anders liegen die Dinge beim kantonalen und Gemeindestimmrecht. Da wird unterschieden, ob wir Berner oder Schweizer anderer Kantone sind, also Zürcher, Basler usw. Beim Schweizer anderer Kantone wird noch unterschieden, ob er Niederlasser oder Aufenthalter ist. Im Kanton Bern kann der Berner gemäss Staatsverfassung, wenn er seinen Wohnsitz verlegt, sofort wieder sein kantonales Stimmrecht ausüben, wenn er die Schriften deponiert hat. Der Schweizer anderer Kantone erhält das kantonale Stimmrecht ebenfalls sofort, wenn er bereits im Kanton wohnhaft ist; hingegen erst nach drei Monaten, sofern er Niederlasser und nach sechs Monaten, wenn er Aufenthalter ist. Das Gemeindestimmrecht erhält ein Berner drei Monate nach der Schriftenhinterlegung, ein Schweizer anderer Kantone nach drei Monaten, sofern er Niederlasser, und nach sechs Monaten, sofern er Aufenthalter ist.

Sie werden zugeben, dass es sich um eine eigenartige Regelung handelt; jedenfalls kann man nicht einfach von Gleichbehandlung sprechen. Das ist auch der Grund, weshalb Herr Grossrat König (Biel) im Jahre 1953 in einer Motion das ganze Thema angeschnitten hat. Herr Grossrat König verlangte seinerzeit, man sollte endlich einmal die Begriffe Niederlasser und Aufenthalter klar auseinanderhalten. Er hat zu diesem Zwecke eine Umfrage in 50 Gemeinden veranstaltet. 46 Gemeinden haben geantwortet. 19 erklärten, sie machten zwischen Niederlasser und Aufenthalter einen Unterschied; 27 teilten mit, sie machten keinen Unterschied, sie geben allen das Stimmrecht nach 3 Monaten. Die 19 Gemeinden, die einen Unterschied zwischen Niederlasser und Aufenthalter machen, nehmen diesen Unterschied sozusagen nach «Hosensackwärme» vor. So wird z. B. ein Lediger, der in eine solche Gemeinde kommt, als Aufenthalter betrachtet; er wird eben als noch nicht sesshaft angesehen. Daher erhält er das Stimmrecht erst nach 6 Monaten. Das sind natürlich keine Argumente, die man aufrechterhalten kann, jedenfalls nicht in rechtlicher Hinsicht.

Die einzelnen Gemeinden trifft kein Vorwurf, denn es herrscht über die Begriffe ein grosses Durcheinander. Herr Grossrat König hat ja im Jahre 1953 festgestellt, der Fehler sei einfach darin zu suchen, dass der Kanton nie festgelegt habe, was Niederlasser und Aufenthalter sei. Der regierungsrätliche Sprecher antwortete seinerzeit auf die Motion, man erlasse jetzt vom Kanton aus ein Kreisschreiben, worin genau festgehalten werde, was für ein Unterschied zwischen Niederlasser und Aufenthalter bestehe. Dieses Kreisschreiben wurde jedoch, obwohl wir jetzt im Jahre 1961 sind, nie erlassen. Ich möchte aber dem Regierungsrat keinen Vorwurf machen. Es war eben einfach nicht möglich. Man hätte vom Regierungsrat ebensogut die Quadratur des Kreises verlangen können, was ebenfalls unmöglich gewesen wäre. Man konnte nicht entgegen einer klaren Verfassungsvorschrift in Artikel 3 ein Kreisschreiben erlassen. Es ist trotz der Motion König im Jahre 1953 bis heute nicht gelungen, eine entsprechende Klarstellung des Begriffes vorzunehmen. Auf dem Begriff «Niederlasser» oder «Aufenthalter» basiert ein wesentliches Recht, nämlich das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten. Es ist meines Erachtens sehr wichtig, ob jemand nach 3 oder erst nach 6 Monaten stimmen kann.

Ich habe mir die Mühe genommen, in andern Kantonen eine Umfrage zu veranstalten. Ich habe sämtliche Staatskanzleien angefragt, wie die Regelung betreffend Niederlasser und Aufenthalter getroffen sei. Es ist in andern Kantonen ungefähr gleich wie im Kanton Bern. Wir haben daher, gesamtschweizerisch gesehen, auf diesem Gebiet ein grosses Chaos. Den Grund dafür finden Sie in Artikel 47 BV. Dort steht nämlich: «Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die näheren Vorschriften aufstellen.» Obwohl unsere Bundesverfassung nächsthin hundertjährig wird, ist noch nie ein Gesetz erlassen worden, in dem dieser Unterschied festgelegt wird. Wir haben hier

vielleicht einen der wenigen Fälle, wo man sagen könnte, es sei ein Gesetz zuwenig erlassen worden. Sonst werden ja, wie immer wieder erklärt wird, zuviele Gesetze erlassen. Weil über den Begriff der «Niederlasser» und «Aufenthalter» auf Bundesebene nie legiferiert wurde, haben wir in den verschiedenen Kantonen den grössten Wirrwarr. 13 Kantone sprechen überhaupt nicht von »Aufenthaltern»; 12 Kantone kennen den Begriff «Aufenthalter». In den 13 Kantonen, in denen der Begriff «Aufenthalter» unbekannt ist, werden in 7 Kantonen die «Aufenthalter» gleich behandelt wie «Niederlasser», in 6 Kantonen erhalten jene, die sich als «Aufenthalter» erklären, entweder überhaupt kein Stimmrecht oder dann viel später. In den 12 Kantonen mit ausdrücklicher Erwähnung der «Aufenthalter» werden in 5 Kantonen die Aufenthalter gleich behandelt wie die Niederlasser, in 7 Kantonen (inklusive Bern) jedoch schlechter als die Niederlasser. Wenn man von Bern absieht, werden also in 12 Kantonen Niederlasser und Aufenthalter gleich, in 12 Kantonen die Aufenthalter schlechter behandelt. Die schlechtere Behandlung der Aufenthalter geschieht besonders in den Innerschweizer Kantonen sowie in den Kantonen mit einer älteren Gesetzgebung. Der Kanton Luzern jedoch macht eine Ausnahme; er behandelt die Niederlasser und Aufenthalter gleich. Eine Gleichbehandlung von Niederlassern und Aufenthaltern haben wir besonders in der welschen Schweiz (Neuenburg, Waadt usw.) und in den Kantonen mit moderner Gesetzgebung. Aus der Untersuchung ergibt sich allgemein die Tendenz, die Aufenthalter gleich zu behandeln wie die Niederlasser, d. h. den Aufenthaltern in kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht nach 3 Monaten zu gewähren.

Auf Grund dieser Tendenz sollten wir im Kanton Bern dazu übergehen, den überalterten Unterschied in Artikel 3 der Kantonsverfassung zu korrigieren, d. h. den Unterschied zwischen Niederlasser und Aufenthalter aufzuheben. Diese Unterscheidung wirkt meines Erachtens irgendwie diskriminierend für einen grossen Teil Schweizer anderer Kantone. Es ist zudem eine Unterscheidung, die in der Praxis nie befriedigend funktioniert hat, weil man die beiden Begriffe nicht auseinanderhalten konnte. Wenn wir uns entschliessen könnten, diese Unterscheidung aufzuheben, würden wir auch im Sinne der Theorie handeln. Prof. Burckhardt hat in seinem bekannten Kommentar zu Artikel 47 BV geschrieben: «Artikel 47 BV wollte die Rechte der Aufenthalter sicher nicht mindern, sondern sie denjenigen der Niedergelassenen anpassen.» Das, was ich also in meiner Motion verlange, ist schon im Kommentar Burckhardt als Sinn des Artikels 47 BV niedergelegt.

Es ist ein Postulat der Gerechtigkeit, die Schweizer anderer Kantone hinsichtlich des kantonalen Stimmrechtes gleich zu behandeln wie unsere Berner Stimmbürger. Wir dürfen nicht vergessen, dass es Schweizer anderer Kantone gibt, die aus beruflichen oder anderen Gründen – Hotelpersonal – praktisch ihr Leben lang sogenannte «Aufenthalter» bleiben, wenn wir die Kantonsverfassung nicht ändern. Darum liegt es sicher im Sinne der Gerechtigkeit, wenn wir allen das kantonale Stimmrecht nach 3 Monaten zubilligen. Die Annahme der Motion liegt sicher auch im Sinne einer Erleichterung der Stimmabgabe. Sie haben ja heute vom Herrn Grossratspräsidenten gehört, wie wünschbar es wäre, wenn die Leute mehr an die Urne gingen. Das ist aber nur möglich, wenn nicht ganze Kategorien von Schweizerbürgern vom Stimmrecht ausgeschlossen werden.

Abschliessend erwähne ich noch, dass im Zuge der Revision von Artikel 3 der Kantonsverfassung auch das Gemeindegesetz geändert werden müsste. Ich bitte Sie, meine Motion erheblich zu erklären.

Brawand, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär hat seine Motion in so ausgezeichneter Weise begründet, dass er eigentlich meine Antwort vorweggenommen hat. Er hat ausgeführt, dass an der Wurzel des Übels das Fehlen eines Bundesgesetzes zu Artikel 47 BV steht. Da dieses Gesetz nie erlassen wurde, hat Herr Grossrat König im Jahre 1953 eine Motion eingereicht, die in einem Kreisschreiben eine Definition der Begriffe «Niederlasser» und «Aufenthalter» verlangte. Als es sich aber darum handelte, dieses Kreisschreiben zu erlassen, wurden Bedenken laut, ob man sich auf verfassungsrechtlichem Boden befinde. Heute stehen wir vor einer ähnlichen Frage, aber der Motionär verlangt nicht mehr eine Definition der Begriffe «Niederlasser» und «Aufenthalter», sondern die Änderung der Kantonsverfassung in Artikel 3 Ziffer 2. Es kann dem Herrn Motionär wohl gleichgültig sein, ob wir sagen, die beiden Kategorien werden gleich behandelt, d. h. Niederlasser und Aufenthalter erhalten das Stimmrecht nach 3 Monaten, oder ob wir nur noch von Niederlassern sprechen. Auf alle Fälle müssen sowohl Niederlasser wie Aufenthalter der Gerechtigkeit zuliebe gleich behandelt werden. Die Regierung ist deshalb bereit, die Motion entgegenzunehmen und Artikel 3 Ziffer 2 der Staatsverfassung bei nächster Gelegenheit zu ändern. Wir hoffen jedoch, dass der Herr Motionär mit der Regierung einverstanden ist, nicht einzig wegen dieser kleinen Verfassungsrevision eine Volksabstimmung durchzuführen, sondern damit zu warten, bis irgendein Artikel der Verfassung, dem vielleicht noch etwas grössere Bedeutung als die vorliegende Angelegenheit zukommt, geändert werden muss. In diesem Sinne ist die Regierung bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Landwirtschaftliche Schule Courtemelon; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Schmidlin, Ackermann, Will und Friedli sowie Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Erstellung einer Offenstallanlage, für den Neubau von Pferdestallungen und den Bau eines neuen Lagerhauses als Ersatz für das brandzerstörte Ökonomiegebäude in der landwirtschaftlichen Schule Courtemelon zu Lasten der Rubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues ein Kredit von Fr. 500 000.— bewilligt.

Die Brandversicherungsentschädigung wird auf Konto 2105 357 vereinnahmt.

Schloss Thun; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für Umbauten und Renovationsarbeiten zur Unterbringung der Richterämter I bis III im Schloss Thun, für die Sanierung des Bezirksgefängnisses sowie für die Einrichtung des Regierungsstatthalteramtes und der Gefangenenwärterwohnung im Gebäude Schlossberg Nr. 4 wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues ein Kredit von Fr. 908 400.— bewilligt.

Kanalisation in der Gemeinde Trubschachen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Kanalisation Feldheim, Regenauslass bis Schacht Nr. 74; Staatsbeitrag; 40 J 21

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Trubschachen ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Feldheim vom Regenauslass an der Ilfis bis zum Schacht Nr. 74 bewilligt. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 162 500.—, wovon Fr. 144 000.— subventionsberechtigt sind. Der Staatsbeitrag beträgt 51 % von Fr. 144 000.—, höchstens Fr. 74 000.—, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist nach dem vorgelegten Projekt des Ingenieurbüros H. Schweizer, Langnau im Emmental, fachgerecht auszuführen.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.

4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Arbeit, gestützt auf eine belegte Abrechnung und nach Ablieferung der Ausführungspläne.

5. Der Gemeinderat von Trubschachen hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Gemeindestrassen in Sigriswil, Rohrbachgraben und Fahrni; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Sigriswil an die auf Fr. 248 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 700 m langen Teilstrecke Tschingel–Haselhölzli–Stalden auf der Gemeindestrasse Längenschachen–Schwanden ein Staatsbeitrag von 45 %, jedoch höchstens Fr. 111 600.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Strasse ist nach dem eingereichten Gesamtprojekt bis zur Gemeindegrenze Oberhofen durchgehend auf 5,50 m Breite auszubauen.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der jährlichen Bauetappen und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

II.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden der Gemeinde Rohrbachgraben an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staats-

beiträge zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die 895 m lange Zufahrtsstrasse von der Gemeindegrenze bei Unterglasbach bis zur Parzelle 108 bei Matten (voraussichtliche Kosten Fr. 233 400.—) ein Staatsbeitrag von 45 %, jedoch höchstens	105 000.—
b) an die 142 m lange Abzweigung bei der Post Richtung «Wald» (voraussichtliche Kosten Fr. 97 100.—) ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens	32 400.—
zusammen höchstens ..	137 400.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs aufzuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Fahrbahnbreite muss überall mindestens 5 m betragen.

3. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

III.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Fahrni an die auf Fr. 290 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 932 m langen Teilstrecke Lood–Bach (Gemeindegrenze) der Gemeindestrasse Rachholtern–Unterlangenegg ein Staatsbeitrag von 45 %, jedoch höchstens Fr. 130 500.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

Gemeindestrassen in Mühleberg und Interlaken; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 26. Januar 1958 über Staatsbeiträge an wichtige Gemeindestrassen wird der Gemeinde Mühleberg an die auf Franken 288 600.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 2275 m langen Gemeindestrasse Leimern–Oberei–Fuchsenried, von der Staatsstrasse bei Heggidorn bis zur Einmündung in die Strasse Dorf–Kraftwerk Mühleberg, ein Staatsbeitrag von 25 %, jedoch höchstens Fr. 72 150.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Strecke bei Leimern, im Bereiche der künftigen Kreuzung mit der Autobahn, ist nur provisorisch auszubauen und staubfrei zu machen. Im übrigen muss die Fahrbahn durchgehend mindestens 5 m breit sein.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

II.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 26. Januar 1958 über Staatsbeiträge an wichtige Gemeindestrassen werden der Gemeinde Interlaken an die Kosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 497 m langen Teilstrecke der Waldeggstrasse (Gemeindestrasse), von der General-Guisan- bis zur Bernastrasse, folgende Staatsbeiträge zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die 7 m breite Fahrbahn (veranschlagt auf Fr. 183 500.—) ein Staatsbeitrag von 30 %, jedoch höchstens	55 000.—
b) an die Gehwege beidseits der Fahrbahn (veranschlagt auf Fr. 51 700.—) ein Staatsbeitrag von 25 %, jedoch höchstens	12 900.—
zusammen höchstens	67 900.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Verbauung des Oeygrabens in Därstetten und Oberwil i. S.; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Projekt II/1959

Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 3. Mai 1961 an die auf Fr. 580 000.— veranschlagte Verbauung des Oeygrabens in den Gemeinden Därstetten und Oberwil im Simmental einen Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 203 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird den Gemeinden Därstetten und Oberwil im Simmental ein Staatsbeitrag von 40 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 232 000.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden Därstetten und Oberwil im Simmental haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 3. Mai 1961 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Über ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

5. Die Gemeinden Därstetten und Oberwil im Simmental haben innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Niedersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem dazugehörigen Bundesratsbeschluss vom 3. Mai 1961 den Gemeinden Därstetten und Oberwil im Simmental zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Wasserversorgung in Lenk; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wittwer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Erweiterung der Wasserversorgung; Staatsbeitrag; Nr. 24 H 11

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Lenk an die auf Fr. 380 000.— veranschlagten beitragsberechtigten Kosten der Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage ein Beitrag von 20 %, im Maximum Fr. 76 000.—, bewilligt, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Ausführung der Arbeiten hat nach dem eingereichten Projekt von Ing. Schönholzer in Thun entsprechend der Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952 und unter Kontrolle der kantonalen Baudirektion zu erfolgen.

2. Die Arbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich. Die diesbezüglichen Werkverträge sind ihr zur Genehmigung zu unterbreiten. Baubeginn und -vollendung sind ihr zu melden.

Die Ausführung des Projektes kann in einzelnen Etappen erfolgen.

3. Der Staatsbeitrag wird jeweilen nach Fertigstellung einer Bauetappe, auf Grund einer belegten Abrechnung und nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten, ausbezahlt.

4. Nach Bauvollendung sind der Baudirektion die Ausführungspläne der erstellten Anlagen in einem Exemplar abzugeben.

5. Die Gemeinde Lenk hat innert einer Frist von zwei Jahren nach Eröffnung dieses Beschlusses ein Reglement für ihre Wasserversorgung aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

6. Die Gemeinde Lenk hat der Baudirektion innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme der Subvention und der Bedingungen zu erklären.

Gemeindestrassen in Thun, Lobsigen und Trub; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Wittwer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 26. Januar 1958 über

Staatsbeiträge an wichtige Gemeindestrassen wird der Gemeinde Thun an die auf Franken 251 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau ihrer 688 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Thun–Heiligenschwendi, vom Scheidweg bis zur Gemeindegrenze bei der Kohlernsäge, ein Staatsbeitrag von 30 %, jedoch höchstens Fr. 75 300.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen, dem die Bauverträge zur Genehmigung einzureichen sind.

2. Vor Baubeginn ist das Projekt im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur zu bereinigen. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,50 m betragen.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnung nach Vollendung der jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

II.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden der Schul- und Sektionsgemeinde Lobsigen (Gemeinde Seedorf) an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die vom Postauto befahrenen Ausserortsstrecken vom Dorf Lobsigen gegen Aarberg und Seedorf (840 m und 600 m lang; voraussichtliche Kosten Fr. 160 000.— und Fr. 97 000.—) ein Staatsbeitrag von 45 %, jedoch höchstens	115 600.—
b) an die Strecke Lobsigen–Hasligraben (820 m lang; voraussichtliche Kosten Fr. 241 000.—) ein Staatsbeitrag von 30 %, jedoch höchstens	72 000.—
zusammen höchstens ..	187 600.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

III.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Trub an die auf Franken 190 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der rund 680 m langen Gemeindestrasse vom Dorf Trub bis zum Weiherhausstöckli ein Staatsbeitrag von 35 %, jedoch höchstens Fr. 66 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Kanalisation in Rubigen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wittwer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Kanalisation Schwarzbach–Giesse;
Staatsbeitrag; Nr. 27 J 85

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Rubigen ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation vom Schwarzbach bis zur Giesse bewilligt. Er beträgt 49 % der auf Fr. 150 000.— veranschlagten Kosten, höchstens Fr. 73 500.—, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Anlagen sind projekt- und fachgemäss auszuführen. Grundsätzliche Änderungen an den Projekten sind nur im Einvernehmen mit der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Die Baudirektion ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.

4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Fertigstelllung der Arbeiten gestützt auf eine belegte Abrechnung und nach Ablieferung der Ausführungspläne.

5. Der Gemeinderat von Rubigen hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Sanierung der Parkierungsverhältnisse beim Universitätsgebäude; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wittwer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Sanierung der Parkierungsverhältnisse beim Universitätsgebäude zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues ein Kredit von Fr. 165 000.— bewilligt.

Gemeindestrassen in Landiswil; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden der Gemeinde Landiswil an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die Zufahrtsstrasse von der Staatsstrasse in Obergoldbach bis zur Weggabelung südlich von Parzelle Nr. 99 im Dorf Landiswil (von Profil 8 bis 66 rund 1200 m lang; Minimalbreite 4,50 m; voraussichtliche Kosten rund Fr. 240 000.—) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens	120 000.—
b) an die Wegabzweigungen im Dorf Landiswil (Länge insgesamt rund 300 m; voraussichtliche Kosten rund Fr. 28 000.—) ein Staatsbeitrag von 25 %, jedoch höchstens	7 000.—
zusammen höchstens ..	127 000.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Für die Beitragsberechnung kommen nur Strassen in Betracht, deren Fahrbahnen durchgehend mindestens 3,60 m aufweisen.

3. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Verbauung des Wagibaches in Habkern; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Verbauung des Wagibaches, Projekt I/1961

Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 2. August 1961 an die auf Fr. 182 000.— veranschlagte Verbauung des Wagibaches in der Gemeinde Habkern einen Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 63 700.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Habkern ein Staatsbeitrag von 37 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 67 400.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Habkern haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde Habkern II. Sektion im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 2. August 1961 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Über ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

5. Die Gemeinde Habkern hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem dazugehörigen Bundesratsbeschluss vom 2. August 1961 der Gemeinde Habkern zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Knabenerziehungsanstalt Tessenberg; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Erstellung von zwei Doppelwohnhäusern für verheiratetes Personal in der Knabenerziehungsanstalt Tessen-

berg auf Rubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Fr. 260 000.— bewilligt.

Schloss Aarwangen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Umbau und die Renovation des Schlosses Aarwangen wird ein Kredit von Franken 958 300.— bewilligt. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

	Fr.
a) Der Baudirektion auf Rubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues	898 000.—
b) der Gerichtsverwaltung auf Rubriken	
1205 770 Anschaffung von Mobilien	45 000.—
1205 771 Unterhalt von Mobilien ..	2 000.—
1205 799 verschiedene Sachausgaben	200.—
1205 801 PTT-Gebühren	5 900.—
1205 822 Reinigung, Heizung usw. .	200.—
c) der Polizeidirektion auf Rubrik 1600 770 (Anschaffung von Mobilien) .	7 000.—
Total	958 300.—

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

Tieferlegung der Simme in Lenk; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Tieferlegung der Simme, Projekt II/1950 und Ergänzungsbericht

Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 2. August 1961 an die bei der Tieferlegung der Simme in Lenk entstandenen Mehrkosten einen Bundesbeitrag von 34 % an die wirklichen Kosten, höchstens jedoch Fr. 139 400.—, d. h. 34 % von Fr. 410 000.—.

Der Regierungsrat beantragt der Schwellenkatastergemeinde Lenk folgende Staatsbeiträge unter den im Grossratsbeschluss Nr. 1225 vom 14. Mai 1952 genannten Bedingungen zu bewilligen:

	Fr.
33 % von Fr. 410 000.— ..... aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)	135 300.—
5 % von Fr. 410 000.— ..... aus Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten)	20 500.—
Total 38 % von Fr. 410 000.—	155 800.—

Schäden an Staatsstrassen; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die infolge Frost- und Lawinenschäden notwendig gewordenen unaufschiebbaren Instandstellungen von Staatsstrassen werden zu Lasten des Budgetkredites 2110 711 (Wasserschäden an Staatsstrassen) bewilligt:

	Fr.
Oberingenieurkreis I	132 000.—
» II	140 000.—
» III	160 000.—
» IV	395 000.—
Total Kredite ..	827 000.—

Der genannte Budgetkredit pro 1961 darf um Fr. 677 000.— überschritten werden.

Verwaltungsbericht der Baudirektion für 1960

Tschannen, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Sprechende hat am 4. September in Vertretung des nach der Maisession zurückgetretenen Kollegen Henri Geiser die Baudirektion besucht. Mit dem Baudirektor, Regierungspräsident Brawand, sind dabei alle sich aus dem Verwaltungsbericht der Bau- und Eisenbahndirektion ergebenden Fragen besprochen worden. An dieser Stelle möchte ich mich nur auf einige wenige besondere Gebiete beschränken, in der Auffassung, dass Sie, geschätzte Kollegen, den 17 Seiten starken Bericht selber auch studiert haben.

Die Baudirektion hat durch die Schaffung des Büros für den Autobahnbau recht grosse Mutationen zu verzeigen.

Die gesetzgeberischen Arbeiten haben der Baudirektion auch im Berichtsjahr nicht wenig Arbeit verursacht. Ein Musterschwellenreglement wurde erstellt, und 5 Dekrete und Verordnungen sind im Entwurf fertigerstellt worden. Die übrigen administrativen Arbeiten der Direktion sind auf Seite 235 des Berichtes aufgeführt.

In der Bautätigkeit hat sich der weitere Konjunkturanstieg in einer verstärkten Anspannung

auf dem Arbeitsmarkt ausgewirkt. Die Fremdarbeiter in der Schweiz haben heute eine halbe Million überschritten. Neben unseren alten «Helfern»: Italienern, Deutschen und Österreichern, sind nun auch Spanier und sogar Griechen aufgetaucht. Bei diesem eklatanten Mangel an Arbeitskräften wird das zu bewältigende Bauvolumen je länger je weniger durch die vorhandenen baureifen Projekte – sie sind in genügender Zahl vorhanden – oder die vorhandenen Mittel bestimmt, sondern ganz einfach durch die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Wir glauben nicht, dass dies vor allem für die Industrie ein Nachteil sein muss; es wird so vieles unterbleiben, das sich später als Fehlinvestition oder zum mindesten als ungerechtfertigte Aufblähung erweisen würde.

Bei dieser Sachlage verwundert es mich nicht, dass auch der Kanton Bern in seinen Bauaufwendungen – Hoch- und Tiefbau zusammengenommen – trotz der ständig steigenden Begehren und dem nach wie vor noch recht grossen Nachholbedarf ziemlich genau im Rahmen des Vorjahres geblieben ist. Natürlich hat auch schon das sogenannte «Sparprogramm» vom November 1960 seine Schlagschatten geworfen. Man hätte es der Baudirektion sicher nicht verargen können, wenn sie noch soviel als möglich vor dem ab 1961 spielenden Ausgabenplafond hätte erledigen wollen. Wir sehen auf den Seiten 237 bis 240 des Staatsverwaltungsberichtes, dass die Baudirektion trotzdem ganz Respektables geleistet hat.

Besondere Anerkennung verdient der Umstand, dass die Baudirektion auch bei Einrechnung der Nachkredite innerhalb des Budgets verbleibt. (Der budgetierte Ausgabenüberschuss von rund 41 Millionen Franken in der Finanzrechnung ist fast genau innegehalten.) Obwohl wir natürlich wissen, dass, je nachdem man die Sonderrechnung mehr oder weniger beansprucht bzw. aktiviert und damit die Finanzrechnung entlastet, auch die Finanzrechnung mehr oder weniger gut aussieht, bleiben wir bei unserer Anerkennung, und zwar aus der Überlegung heraus, dass diese Innehaltung des Budgets trotz ständigen Steigens der Materialpreise und der notwendig gewordenen Lohnanpassungen erreicht werden konnte. Das ist gar nicht so einfach und bedingt eine ständige und gute Überwachung aller Bauausführungen.

Der Hochbau beanspruchte im Jahre 1960 17,2 Millionen gegenüber 16,3 Millionen im Jahre 1959. Budgetiert waren 17,3 Millionen. Der Strassenbau beanspruchte 39 Millionen. Das sind rund 1 Million weniger als 1959, und 1,365 Millionen weniger als budgetiert. Die effektiven Ausgaben sind hier natürlich viel geringer als diese 39 Millionen, da aus der Motorfahrzeugsteuer, aus dem Benzinzollanteil und aus werkgebundenen Bundesbeiträgen immerhin die Summe von rund 35 Millionen eingegangen ist. Wir sehen auf Seite 240, untere Hälfte, des Berichtes, wie diese Einnahmen verwendet wurden. Ich möchte aber auch hier, wie ich das bereits in der Staatswirtschaftskommission getan habe, darauf aufmerksam machen, dass diese Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben leicht irreführend ist und bestimmt nicht etwa eine richtige Strassenkostenrechnung ergeben könnte. Nicht einbezogen sind hier die Bruttoausgaben für das Strassenwesen, oben unter Abschnitt 5 des Berichtes. Weiter sind nicht einbezogen die Kosten für die Administration und vor allem für die Strassenpolizei bzw. für den Aufwandanteil der Polizei für die Verkehrssicherheit. Ich erwähne das vor allem aus der Erinnerung an die manchmal recht unerfreulichen und auch recht wenig sachlichen Meinungsäusserungen in der Diskussion um die Benzinbesteuerung für den Nationalstrassenbau. Gerade bei der Zusammenstellung der Zahlenvergleiche muss man sich hüten, nicht ein vollständiges Bild wiederzugeben. Der Laie oder auch der Interessierte zitiert dann nur, was er schwarz auf weiss vor sich sieht, und darf dann mindestens auch den guten Glauben für sich in Anspruch nehmen, denn er hat ja schliesslich amtlich zusammengestellte, nicht von ihm produzierte Zahlen zitiert. Es ist vielleicht nicht unnütz, beim Strassenbau noch einmal festzuhalten, dass nun die Staatsstrassen in den Oberingenieurkreisen Biel und Delsberg vollständig staubfrei sind, mit andern Worten: Der Jura ist der erste Landesteil, der dieses Vorteils teilhaftig wurde.

Zu den andern Teilen des Berichtes möchte ich keine weiteren Ausführungen machen, höchstens noch zum Kapitel «Wasserwirtschaft und Gewässerschutz». Wir lesen dort am Schluss, dass der regionale Bau von Kehrichtaufbereitungs- oder -verbrennungsanlagen wohl bald eine im Interesse des Gewässerschutzes öffentlich zu bewältigende Aufgabe sein werde. Natürlich bedarf das auch der gesetzlichen Grundlage, aber wir sehen einmal mehr, dass die Aufgaben, die der Öffentlichkeit und damit dem Staate gestellt sind, eben doch nie abreissen.

Beim Vermessungswesen besteht ein ganz ausgeprägter Mangel an Grundbuchgeometern, der sich in einer Verlangsamung von auch dringend der Erledigung harrender Aufgaben auswirkt. Wir lesen im Bericht, dass sogar zwei schon zurückgetretene Kreisgeometer im Alter von 83 und 75 Jahren wieder einspringen mussten, weil einfach ein Nachfolger fehlte.

Es verbleibt mir zum Schluss noch die angenehme Pflicht ,dem Herrn Baudirektor sowie seinem Mitarbeiterstab zu danken. Die Baudirektion hat im Berichtsjahr eine sehr grosse Arbeit geleistet, die mit dem nach wie vor grossen Anfall von Schulhausbauten noch vermehrt wurde. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig, den Bericht der Baudirektion mit diesem Dank zu genehmigen.

Trachsel. Eine kurze Bemerkung zum Abschnitt F. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz sowie Reinhaltung der Gewässer.

Über die grosse Bedeutung des Gewässerschutzes, über die Notwendigkeit der Reinhaltung der Gewässer, möchte ich keine Worte verlieren. Die Dringlichkeit dieser Probleme ist Ihnen bekannt.

Es ist erfreulich, dem Bericht der Baudirektion entnehmen zu können, dass der Bau von Abwasserreinigungsanlagen und vor allem deren Planung Fortschritte macht. Wir wissen, dass die Schwierigkeiten, vor allem in finanzieller Hinsicht, ungeheuer gross sind.

Wir danken den Gemeinden, die dem Problem der Abwasserreinigung allen Schwierigkeiten zum

Trotz auf den Leib rücken. Ich danke auch den kantonalen Instanzen und der Regierung für ihren Einsatz in dieser Richtung.

Ein Wort zur Dispensfrage. Überall dort, wo die Planung fortgeschritten ist und der Bau einer Abwasserreinigungsanlage in den nächsten 8 bis 10 Jahren in Aussicht steht, erteilt die kantonale Baudirektion Dispens, d. h. es brauchen bei Neubauten keine häuslichen Kläranlagen mehr erstellt zu werden. Das eingesparte Geld wird von den Gemeinden zum Bau einer zentralen Kläranlage in Reserve gestellt, was zweifellos richtig ist.

Breitere Volkskreise stehen diesen Dispensen jedoch misstrauisch gegenüber, und zwar deshalb, weil sie zweifeln, dass eine zentrale Abwasserreinigungsanlage innert den vorgesehenen 8 bis 10 Jahren erstellt werde. Die Zustände, die sich bei niedrigem Wasserstand in Gebieten mit grosser Bautätigkeit ergeben könnten, wenn die häuslichen Abwasser länger ungeklärt in den Vorfluter geleitet würden, würden jeder Beschreibung spotten und machen dieses Misstrauen verständlich.

Ich würde es als sehr wertvoll betrachten, wenn der Herr Baudirektor die Erklärung abgeben könnte, dass überall dort, wo Dispens erteilt worden ist, die Regierung sich voll und ganz dafür einsetzt, dass die zentrale Abwasserreinigungsanlage innert nützlicher Frist erstellt wird.

Leuenberger. Wir haben aus den Ausführungen von Herrn Grossrat Tschannen entnommen, dass die Staatsstrassen bereits in grossen Landesteilen staubfrei sind. Der Sprechende hatte schon bei Behandlung der beiden letzten Verwaltungsberichte der Baudirektion Begehren angemeldet, die ich jetzt wiederholen möchte. Auf Seite 239 ist im Kapitel über den Strassenbau unter Ziffer 3 aufgeführt, was im Ausbau der Verbindungsstrassen vorgekehrt werden könnte. Meine Begehren beziehen sich hauptsächlich auf den Landesteil Emmental. Es geht dabei nicht nur um einzelne Amtsbezirke oder Ortschaften, sondern um den ganzen Landesteil. Gestatten Sie mir zu bemerken, dass sich der Landesteil Emmental in den letzten Jahren benachteiligt fühlte, und zwar nicht nur wegen der Behandlung der Verbindungsstrasse Bern–Luzern, sondern auch wegen der Behandlung der Strasse Burgdorf–Langnau. Auch bei uns hat sich der Strassenverkehr in den letzten Jahren nicht nur verdoppelt, sondern verdrei- und vervierfacht. Auf der Strasse Bern–Luzern haben wir diesen Sommer beim Unglück am Lopper erfahren, was für ein riesiger Touristenverkehr über diese Strasse geschleust werden muss. Wir haben ferner eine prekäre Situation bei der Ilfisbrücke in Langnau. Es handelt sich um eine zum Flusslauf vollständig rechtwinklig stehende Brücke; sie ist absolut unübersichtlich; das Kreuzen ist verboten. Auch die dortige Käserei ist behindert. Eine ähnliche ungefreute Lage haben wir in Schüpbach mit der schönen alten Holzbrücke. Zufahrt und Übersichtlichkeit sind heute überlebt. Ich darf vielleicht auch wieder einmal auf die Situation in Richigen verweisen, wo man einfach «um die Ecke tanzen» muss. Der Fussgänger hat weder rechts noch links einen Schutz. Der Automobilist muss, wenn ein Car oder Lastwagen mit Anhänger kommt, nebenaus und warten. Auch warten wir noch auf den Ausbau der Autostrasse Bern–Thun bei Muri. Ich begreife allerdings, dass der Staat hier noch eine Entschuldigung hat, nicht grosse Kosten zu haben; wo aber mit einfachen Mitteln eine Verbesserung herbeigeführt werden kann, sollte man es im Interesse der Verkehrssicherheit nicht unterlassen. Es ist verwunderlich, dass an dieser Stelle nicht mehr Unfälle passieren. Es ist nicht nur die Strasse Bern–Luzern, die so vernachlässigt wird. Auch bei uns in Goldbach befinden wir uns in einer Situation, die es in andern Landesteilen nicht mehr gibt. Man denkt wohl, der Emmentaler habe etwas mehr Geduld als die andern. Er ist aber auch beharrlich und meldet seine Begehren mit Zähigkeit an. Wir richten daher an die Regierung das Begehren, dem Landesteil Emmental Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wenn die Möglichkeit dafür besteht.

Arni (Schleumen). Aus dem Staatsverwaltungsbericht geht hervor, dass der Ausbau der Staatsstrassen bis zu rund 91 % vollendet ist. Ich danke dem Herrn Baudirektor auch meinerseits bestens, dass er diesen Ausbau in der Weise gefördert hat. Nun haben wir aber in schwerbelasteten Gemeinden noch eine grosse Anzahl von wichtigen Gemeindestrassen, z. B. solche, bei denen der Staat den Wegmeister stellt oder für die er Beiträge zahlt, aber auch andere bedeutende Gemeindestrassen. Es sind Strassen, die unter Artikel 26 des Strassenbaugesetzes fallen. Bisher hat der Staat an die Staubbefreiung solcher Strassen in schwerbelasteten Gemeinden maximal 50 % bezahlt. Nun weiss ich aber, dass es gerade in unserem Amt Gemeinden gibt, die eine ansehnliche Länge solcher wichtiger Strasse haben; diesen Gemeinden ist es aber bei dem genannten Subventionsansatz einfach unmöglich, diese Strassen auszubauen. Ich frage den Herrn Baudirektor an, ob es in Zukunft nicht möglich wäre, solchen Gemeinden mit grossen Strassenlängen den Subventionsansatz bis auf 75 % zu erhöhen. Ich hoffe das umsomehr, als der Herr Baudirektor seinerzeit im Jahre 1958 erklärt hat, der Grosse Rat habe es jederzeit in der Hand, die Beiträge für den Ausbau wichtiger Gemeindestrassen in schwerbelasteten Gemeinden zu erhöhen.

Oester. Im Verwaltungsbericht finden wir im Abschnitt über den Ausbau der Verbindungsstrassen auch die Strasse Unterseen–Beatenberg aufgeführt. Hier sind die Arbeiten seit einigen Jahren im Gange. Aber es will leider nicht recht vorwärtsgehen. Man hört verschiedene Gründe, so z. B. wegen des zunehmenden Werkverkehrs auf den Beatenberg sei man gehindert. Die Strassenverhältnisse sind sehr prekär. Ich frage den Herrn Baudirektor an, wie er die Situation beurteilt: 1. In welcher Zeit können wir mit der Fertigstellung der Strasse rechnen; 2. sind die zwei Teilstücke, die noch nicht in Angriff genommen wurden, vergeben?

Rychen. Im Anschluss an den Bericht der Baudirektion erlaube ich mir folgende Anfrage.

Seinerzeit wurde die linksufrige Brienzerseestrasse vom Bund als Nationalstrasse II. Klasse ins

Programm aufgenommen mit Baubeginn 1964. Eine letzthin erschienene Pressenotiz, lanciert durch den Uferschutzverband, liess weite Kreise im engern Oberland aufhorchen. Laut dieser Verlautbarung soll nämlich geplant sein, den Strassenzug doppelspurig projektieren zu lassen. Sollte dem so sein, so müsste unweigerlich eine Verschleppung des Baubeginns und damit der Bauzeit in Kauf genommen werden. Über die absolute Dringlichkeit und Notwendigkeit braucht hier kein Wort verloren zu werden, hat doch gerade der vergangene Sommer 1961 deutlich aufgezeigt, dass eine Entlastung sobald als möglich kommen muss.

Ich möchte daher dem Herrn Baudirektor die Fragen stellen:

1. ob er in der Lage sei, Auskunft über die verbreiteten Tendenzen zu geben,

2. ob die Regierung gewillt sei, dahin zu wirken, dass nun endlich der Baubeginn für die linksufrige Brienzerseestrasse nicht verzögert, sondern je eher je lieber zur Tatsache werde.

M. **Schlappach.** Monsieur le Directeur, Monsieur le Président, Messieurs et chers collègues, Il y a un passage du rapport de la Direction des travaux publics qui m'a particulièrement intéressé et je dirais même presque réjoui. Le voici: «Ce sera bientôt une tâche publique que de construire par région, dans l'intérêt de la protection des eaux, des installations de traitement ou d'incinération des ordures.»

Je crois que c'est vraiment un problème à l'ordre du jour. Beaucoup d'entre vous font partie des autorités communales et savent les difficultés qu'il y a à trouver des emplacements pour les dépôts d'ordures. Dans les communes où nous avons encore, d'une part, la commune communale et d'autre part la commune bourgeoise, c'est grâce à la bonne volonté de la commune bourgeoise, détentrice de la plupart des terrains ou forêts, qu'on peut créer des emplacements pour le dépôt des ordures. Ce problème est urgent, et n'est pas simple à résoudre.

Vous avez peut-être appris qu'à Genève une polémique s'est élevée à propos d'une usine d'incinération des ordures; les odeurs étaient tellement nauséabondes que les gens du quartier devaient presue en arriver à envisager un déménagement.

La solution de cette question nécessite des études complètes et sérieuses. Je ne sais pas où en est à cet égard la ville de Berne, mais je suppose qu'elle rencontre aussi quelques difficultés.

C'est pourquoi je voudrais demander à la Direction des travaux publics si ce problême a déjà fait l'objet de certaines études. Ce problème intéresse dans une très forte mesure également les communes qui n'ont pas un caractère strictement citadin. Elles rencontrent également des difficultés à résoudre la question du déplacement et du traitement des ordures. Je suis donc très heureux que le rapport de la Direction des travaux publics en fasse mention. Il serait bon que l'on veuille bien étudier la chose d'une manière plus complète que cela n'était le cas jusqu'ici.

Wenger (Seftigen). Ich kann mich kurz fassen, da ich eigentlich dasselbe sagen wollte wie Herr Schlappach. Es heisst unter dem Abschnitt «Reinhaltung der Gewässer», Seite 242 des Berichtes: «Der regionale Bau von Kehrichtaufbereitungs- oder -verbrennungsanlagen, eventuell unter Verwendung des Klärschlammes, wird wohl bald eine im Interesse des Gewässerschutzes notwendige öffentliche Aufgabe werden.» Ich frage, in welchem Stadium sich diese Angelegenheit bei der Baudirektion befindet. In der Februarsession dieses Jahres hat Herr Grossrat Bischoff eine Motion in dieser Richtung begründet. In der regierungsrätlichen Antwort hiess es, es könnten keine Subventionen gegeben werden. Mich interessiert zu vernehmen, ob in dieser Beziehung irgendwelche gesetzgeberische Vorarbeiten getroffen wurden.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, den 12. September 1961, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder; abwesend sind 9 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Barben, Burger, Friedli, Iseli, Lanz (Steffisburg), Lehmann, Michel (Courtedoux), Vuilleumier, Winzenried.

Tagesordnung

Verwaltungsbericht der Baudirektion für 1960

Fortsetzung

(Siehe Seite 314 hievor)

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In allererster Linie möchte ich dem Sprecher der Staatswirtschaftskommission, Herrn Grossrat Tschannen, bestens für seine anerkennenden Worte über die Arbeit der Baudirektion danken. Ich leite diese Anerkennung sehr gerne an meine Mitarbeiter weiter.

Herr Grossrat Trachsel wünscht die Zusicherung, dass nach den Jahren, da man den Privaten für die Erstellung von Kläranlagen Dispens gab, dann unweigerlich zum Bau von Kläranlagen geschritten werde. Er stellt damit an die Baudirektion eine Forderung, die ich nicht blanko unterzeichnet zurückgeben kann. Ich weiss, wie es mit den Gemeinden steht, die Kläranlagen bauen sollen, vermute, dass, wenn die 6 oder 8 oder 10 Jahre vorbei sind, die man als Frist für den Bau ansetzt, gewisse Gemeinden an die Baudirektion gelangen und klagen werden, sie hätten wegen dem Mangel an Fachleuten die Projekte nicht bereit, könnten in der gesetzten Frist die Kläranlagen nicht erstellen. Was dann? Die Oberländische Volkswirtschaftskammer hat mich gebeten, man solle in solchen Fällen in der Innehaltung der Frist nicht zu rigoros sein. Was wird es anderes geben, als ein Auge zuzudrücken und zu sagen, wir würden eben noch ein oder zwei Jahre warten? Ich bin aber mit Herrn Trachsel der Meinung, die Abwasserklärung sei äusserst wichtig. Gemeinden und Baudirektion müssen zusammenspannen, um das Problem in den nächsten Jahren weitgehend zu lösen.

Erstaunt war ich über das Votum von Herrn Leuenberger. Er fordert Gerechtigkeit für das Emmental. Ich möchte den Spiess umdrehen und vom Emmental Gerechtigkeit für die Baudirektion fordern. Ich habe mir nicht gerne sagen lassen, das Emmental sei in den letzten Jahren von der Baudirektion samt und sonders vernachlässigt worden. Ich habe herausziehen lassen – es hat Nachtarbeit gekostet, aber die Hauptsache ist, dass man Angestellte hat, die nötigenfalls solche Nachtarbeit leisten –, wie es in den fünf Kreisen mit der Verteilung der Kredite steht. Vom Kredit für die Hauptstrassen hat der Kreis IV, wovon das Emmental einen grossen Teil ausmacht, den zweitgrössten Anteil von allen fünf Kreisen erhalten. Auf dem Zweijahresprogramm für die Verbindungsstrassen steht der Kreis IV in der Verteilung an zweiter Stelle nach dem Kreis I (Oberland), der noch schwierigere Verhältnisse hat als das Emmental. Die Kredite für die Haupt- und Verbindungsstrassen sind also so verteilt, dass der Kreis IV jedenfalls nicht zu kurz kommt.

Man kritisiert die Vernachlässigung der Hauptstrasse Bern–Langnau. Das hat seine Gründe. Eine Reihe von Fragen war zu lösen, bevor man an den grosszügigen Ausbau der Strasse gehen konnte. Herr Grossrat Leuenberger hat bei der Aufzählung der Brücken und schwierigen Dorfpassagen leider bei der Schüpbachbrücke angefangen. Wir wissen, dass diese wahrscheinlich dem zunehmenden Verkehr weichen muss. Aber es gibt noch eine viel schlimmere Brücke in der gleichen Strasse, nämlich die Ilfisbrücke bei Langnau selber, die rechtwinklig zur Strasse steht. Ich nehme an, Grossrat Leuenberger wisse genau, wo die Schwierigkeiten sind, dass die Brücke noch nicht gebaut ist; sie liegen nicht bei der Baudirektion und nicht beim Kreis IV, sondern andernorts. Ich will das nicht auseinandersetzen. – Immerhin haben wir letztes Jahr zwei Wynigenbrücken gebaut und vorher die Hasle-Rüegsau-Brücke und die Zollbrücke, haben daneben die Strasse im Unterbergertal korrigiert und, ich zitierte aus dem Gedächtnis, die Rinderbachstrasse in Ordnung gebracht. Die Strasse Sumiswald–Huttwil sieht auch besser aus als früher. In der Richtung Trachselwald ist man an der Arbeit, die Strasse in Ordnung zu bringen. Auch in Eriswil und Wasen sowie im Schangnau ist gearbeitet worden, und zu erwähnen sind Jassbach–Linden und Röthenbach–Oberei usw., usw.

Ich hoffe, man sei gerecht und anerkenne, dass kein einziger Landesteil in der Beziehung vernachlässigt worden ist. Herr Leuenberger ist sicher ein guter Freund von Kreisoberingenieur Zschokke, und ich bitte ihn, mit ihm diese Frage in einer stillen Stunde zu besprechen und mir dann vielleicht Reformvorschläge zu unterbreiten.

Herr Grossrat Arni wünscht grössere Subventionen als 50 % an den Ausbau der Gemeindestrassen. Es gibt ein französisches Sprichwort: «L'appétit vient en mangeant.» Dass die Gemeinden in den letzten 14 Jahren, seitdem ich die Ehre habe, der Baudirektion vorzustehen, einige Fortschritte zu verzeichnen haben, will ich anhand von ein paar Zahlen erläutern. Im Jahre 1950 machten die Subventionen, die sich zwischen 15 und 25 % bewegten, die wir an den Ausbau der Gemeindestrassen in schwer belasteten Gemeinden bezahlten, Fr. 40 600.— aus, an Subventionen zwischen 25 und 30 % bezahlten wir Fr. 265 100.—, die Beiträge zwischen 30 und 35 % machten Fr. 19 000.— aus, die von 35 bis 40 % Fr. 37 000.—, von 40 bis 45 % Fr. 51 600.—; höhere Subventionen wurden keine ausgerichtet. Rund sieben Zehntel der Subventionen betrugen also 25 % oder weniger und nur drei Zehntel beliefen sich auf über 25 %.

Im Jahre 1960 erhielten die schwer belasteten Gemeinden (nach Artikel 26 des Strassenbaugesetzes) folgende Beiträge: an Subventionen von 15 bis 20 % Fr. 283 700.— (wir haben also mehr kleine Subventionen gegeben als vorher, weil wir gerade in der Subventionierung von Strassenarbeiten gegenüber den kleinen Gemeinden viel larger waren als früher. Viele von Ihnen wissen, dass wir auch für den Bau weniger wichtiger Nebenstrassen in kleinen, schwer belasteten Gemeinden haben helfen wollen); die Subventionen zwischen 25 und 30 % machten Fr. 239 800.— aus, die von 30 bis 35 % Fr. 589 500.—, von 35 bis 40 % Fr. 106 600.—, von 40 bis 45 % Fr. 338 200.—, von 45 bis 50 % Fr. 311 800.—, und die Subventionen von 50 % machten Fr. 425 600.— aus.

Im Jahre 1950 bezahlten wir Fr. 396 100.— an die schwer belasteten Gemeinden für den Strassenausbau. Diese Summe ist bis 1960 auf Franken 2 295 200.— oder um das Fünfdreiviertelfache angewachsen.

Im Jahre 1950 betrugen sieben Zehntel der Staatssubventionen 25 % oder weniger, im Jahre 1960 waren nur 22,8 % der Subventionen 25 % oder niedriger, 30 % der Beiträge beliefen sich auf 30 bis 35 %, rund 15 % machten 40 % aus, 13,6 % beliefen sich auf 45 %, und 18,6 % der Subventionen betrugen 50 %.

Den nicht schwer belasteten Gemeinden haben wir gemäss Gesetz vom Januar 1958 Fr. 502 500.— bezahlt; an Gehwege richteten wir den gesetzlichen Beitrag aus, der insgesamt eine Million Franken ausmachte, so dass wir für 1960 zu einer effektiv ausbezahlten Summe (Gehwege, nicht schwer belastete und schwer belastete Gemeinden) von Franken 4 582 000.— kamen, gegenüber Fr. 730 000.— im Jahre 1950.

Daraus geht hervor, dass wir 1960 an Staatssubventionen für Gemeindestrassen ungefähr das Sechsfache gegenüber 1950 bezahlten. – Ich begreife, dass die Gemeinden infolge ihrer grossen Aufgaben irgendwo Entlastung suchen, und die finden sie beim Staat leichter als beim Steuerzahler. Man geht dann den Weg des geringsten Widerstandes. Ich wiederhole hier aber: Gemeinden, seid euch bewusst, wenn ihr immer mehr vom Staat verlangt, so müsst ihr ihm all das irgendwie geben, und zweitens riskiert ihr, ein kostbares Gut, nämlich die prachtvolle Einrichtung der Gemeindeautonomie, zu verlieren. – Auch ich möchte keine Zentralisation. Darum bitte ich, zur Gemeindeautonomie Sorge zu tragen und dem Staat nicht so viele Aufgaben zuzuschanzen, dass er eines Tages sagt, er wolle nicht nur bezahlen, sondern auch befehlen.

Herr Grossrat Oester fragt nach der Beatenbergstrasse. Es wäre mir lieber gewesen, er hätte es nicht getan, denn das ist ein dornenvolles Kapitel. Der Bau der Beatenbergstrasse ist sehr schwierig. Die jährlichen Grossratskredite reichen nicht weit. Vielleicht sollte man bei einer so grossen Korrektion einen Gesamtkredit sprechen. Auf alle Fälle dauert die Arbeit länger, als ich mir jemals vorgestellt hätte. Es muss eine 2,9 km lange Strecke, vom Luegibrüggli bis an die verbreiterte Strasse, die von Unterseen her kommt, korrigiert werden. Die Strecke ist in sechs Lose eingeteilt. Das unterste ist noch nicht angefangen; aber das ist nicht sehr wichtig, der Ausbau wird etwa Fr. 335 000.— kosten. Die Strasse kann sehr gut gebraucht werden, ohne dass das unterste Baulos fertig ist. Das zweite Baulos ist fertig, das dritte ist in Arbeit, das vierte ist überhaupt nicht angefangen, das fünfte Los ist in Arbeit (der Tunnel ist angefangen, das Brüggli ist fertig, dort wird gearbeitet), das sechste Los ist praktisch fertig. Wir brauchen für die Fertigstellung dieser Strasse noch etwa 3,7 Millionen Franken Kredit. Herr Grossrat Oester kann selber ausrechnen, wie lange es dauert, bis alles fertig ist, wenn wir jährlich nicht mehr als eine Million Franken für das gleiche Objekt ausgeben dürfen, weil wir eben auf dem Budgetweg weiterschreiten. Ein anderer Weg kann, glaube ich, nicht mehr eingeschlagen werden. Es wird also Ende 1963 oder Frühjahr 1964 werden, bis die Strecke fertig ist. Am Ende eines höflichen Schreibens wendet man etwa die Floskel an: «Es tut mir leid, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können.»

Herr Grossrat Rychen fragt nach der doppelspurigen Brienzerseestrasse. In den letzten Tagen ist vom Uferschutzverband aus in mehreren Zeitungen ein Artikel erschienen, der sich mit dieser Frage befasst. Der Kanton hat an dieser Strasse projektiert, bevor sie Nationalstrasse geworden ist. Er hat nie etwas anderes geplant als eine Autostrasse, also eine Strasse mit Gegenverkehr. Erst als sie Nationalstrasse wurde, hat der Bund verlangt, dass wir statt einer 9 m breiten Strasse eine Autobahn projektieren, deren beide Fahrbahnen nicht auf gleicher Höhe sind. Der Bund kann uns nicht befehlen, wir müssten diese Autobahn auch bauen, sonst würde er selbst gegen den Bundesbeschluss verstossen, worin das Autobahnennetz festgelegt ist; denn dieser sieht doch zwischen Spiez und Brünig eine Nationalstrasse zweiter und dritter Klasse vor. Das ist eine Gemischtverkehrsstrasse, also nicht eine Autobahn, auf der beide Fahrbahnen getrennt wären. Der Bund meint es aber nicht so, dass man beide Strassenbahnen im jetzigen Zeitpunkt bauen soll. Er verlangt, dass wir am Brienzersee eine Autostrasse von 7,5 m Breite bauen und eine zweite Strasse projektieren, aber nicht bauen, so dass dann für eine spätere Generation die Möglichkeit besteht, die zweite Strasse zu erstellen. Ich glaube, das ist nicht so falsch, denn wir wissen noch nicht, was in 20, 30, 40 oder 50 Jahren passiert. Darum sehen wir uns für jene Zeit vor. Man darf am Brienzersee beruhigt sein, wir werden dafür sorgen, dass mit dem Bau an dieser Strasse bald begonnen wird. Wir werden aber nur eine Strasse bauen, auch wenn die zweite projektiert wird. Ich glaube, mit diesem Bescheid kann sich Herr Grossrat Rychen zufriedengeben.

Die Anfragen der Herren Grossräte Schlappach und Wenger beschlagen beide das gleiche. Sie erinnern sich vielleicht an die Behandlung der Motion Bischoff betreffend Staatsbeitrag an die Kehrichtverbrennungsanstalten. Ich habe damals Herrn Grossrat Bischoff gebeten, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ich sagte, wir hätten im heutigen Zeitpunkt, wo wir mit der Erstellung von Kläranlagen noch nicht weiter sind, grosse Hemmungen, schon wieder ein weiteres Gebiet in die Subventionierung einzubeziehen. Daher treten wir nicht mit Begeisterung an dieses neue Problem heran. Wir prüfen aber die Angelegenheit.

Sie ist nicht kompliziert, aber man muss das Gesetz über die Nutzung des Wassers abändern, um an Kehrichtverbrennungsanlagen Beiträge ausrichten zu können. Wir werden das in der nächsten Legislaturperiode tun. Für diese Periode ist es zu spät, denn ein Gesetz braucht zwei Lesungen, die Behandlung im Grossen Rat erstreckt sich also über zwei Sessionen.

Ich danke allen, die anerkennende Worte gefunden haben. Wir sind froh um aufbauende Kritik, die auf Sachen hinweist, die wir vergessen oder mit denen wir uns zu wenig intensiv beschäftigt haben. Ich danke allen, die bestrebt sind, mitzuarbeiten.

Genehmigt.

Postulat der Herren Grossräte Stalder und Mitunterzeichner (Grossräte des Amtes Seftigen) betreffend Ausbau und Staubfreimachung der Staatsstrasse Burgistein (Linde) —Wattenwil

(Siehe Seite 189 hievor)

Stalder. Ich danke der Regierung, dass sie dieses Postulat entgegennimmt. Das Strassenstück befindet sich in der Gemeinde Burgistein, Richtung Wattenwil. Der damalige Oberingenieur, Herr Kunz, hatte dieses Strassenstück ins Bauprogramm aufgenommen. Im Jahre 1958 war die Planbereinigung, und die Gemeinde hat das Land erworben. Leider ist das Projekt nicht ins Programm gekommen, so dass dieses Strassenstück nicht ausgebaut ist. Der Verkehr nimmt dort aber stark zu; nicht nur in Burgistein, sondern überhaupt im obern Gürbetal haben wir besonders viele Bundesfahrzeuge, die von Thun her kommen, um am Gurnigel und Gantrisch zu üben. Von Übel sind vor allem die grossen Tanks, die im Frühjahr und Herbst immer zwischen Thun und dem Gantrischgebiet verkehren. Im Sommer sind diese Tanks im Jura. Diese Fahrzeuge beschädigen die Strasse stark. Der Wegmeister versucht immer wieder, die Schäden zu beheben, doch genügt das nicht. Ich will nicht ins gleiche Horn stossen wie Herr Leuenberger, aber erwähnen, dass wir im Amt Seftigen 40 km Staubstrassen haben. Ich will nicht sagen, wir seien benachteiligt, aber es ist berechtigt, zu fordern, dass dieses Strassenstück in nächster Zeit ausgebaut wird. Ich hoffe, der Baudirektor werde es aufs nächste Programm setzen. Mein Nachbar sagte mir letztes Frühjahr, es sei schade, dass ich den Kohl schon gesetzt hätte, die Löcher hiefür wären in der Strasse ja schon vorhanden gewesen. So schlimm ist es zwar nicht, aber die Löcher sind gross und zahlreich. Beim letzten Programm fehlte vielleicht das Geld, den Ausbau vorzunehmen. Diesmal hoffe ich, wir würden nicht wieder zurückgesetzt. Die Anwohner zählen darauf.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben an dieser Strasse in den letzten Jahren verschiedenes gebaut. Ein Rest von 2,1 Kilometern ist noch nicht verbessert. Ich bin mehrmals auf dieser Strasse gefahren; sie sieht genau so aus wie alle Strassen, die noch nicht mit Belag versehen sind. Kiesstrassen sind schwer zu unterhalten, wenn viel motorisierter Verkehr darübergeht. Es verhält sich in Burgistein nicht schlechter als irgendwo im Kanton. Wir anerkennen jedoch, dass ein ziemlich reger Verkehr besteht, besonders von Militärlastwagen, und dass die Leute unter der Staubplage leiden. Betrüblich ist, dass das kurze Stück ungefähr eine halbe Million Franken kostet, weil die Bodenverhältnisse nicht gerade einfach sind. Man hatte im jetzt laufenden Programm kein Geld, um dem Wunsch von Herrn Grossrat Stalder stattzugeben. Hingegen erkläre ich mich namens der Regierung bereit, diese Strasse wenn irgend möglich ins nächste Zweijahresprogramm zur Fertigstellung aufzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Bächtold betreffend Wassernutzung und Abwasserreinigung im Aaregebiet

(Siehe Seiten 296/297 hievor)

Interpellation des Herrn Grossrat Meyer betreffend unterschiedliche Anwendung der Submissionsvorschriften

(Siehe Seite 297 hievor)

Interpellation der Herren Grossräte Fankhauser (Toffen) und Mitunterzeichner betreffend Bekanntgabe von Strassenprojekten

(Siehe Seite 297 hievor)

Bächtold. Ich kann mich kurz fassen; denn die Hauptsache ist nicht die Begründung, sondern die Antwort, die bereits formuliert ist. – In den letzten Jahre ist sehr viel über den Gewässerschutz geschrieben und gesprochen worden. Auch der Regierungspräsident hat heute morgen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht die Wichtigkeit dieses Problems nochmals unterstrichen. Allgemein herrscht in der Öffentlichkeit der Eindruck, es gehe mit dem Bau der Kläranlagen langsam vorwärts. Das Gesetz existiert schon lange, aber es wird nur zögernd gehandhabt. Wir wissen, dass der Kanton Bern schon längst mit dem guten Beispiel vorangegangen ist, indem er auf eigenen Betrieben Kläranlagen gebaut hat. Hingegen sind die Gemeinden ziemlich stark im Rückstand, speziell gegenüber einzelnen andern Kantonen.

Wir wissen alle, dass es nicht gleichgültig ist, ob die Abwasser in den nächsten Jahren oder erst in Jahrzehnten geklärt werden, denn die Gewässer sind in alarmierendem Zustande. Es braucht Jahrzehnte, bis eine Sanierung Platz greift, selbst wenn alle zufliessenden Gewässer geklärt sind. Das wird rasch schlimmer. Das biologische Gleichgewicht in

den Gewässern ist weitgehend gestört. Wir stören es auch auf andern Gebieten. Wir wissen nicht, welche Konsequenzen diese Störung des Gleichgewichtes hat. Wir vermuten, dass verschiedene Krankheiten daher rühren, und darum ist es sicher an der Zeit, sich Rechenschaft abzulegen, wie lange es noch dauert, bis die wichtigsten Abwasser geklärt sind.

Welche Mittel stehen der Regierung zur Verfügung, um den Bau der Kläranlagen zu fördern? Ich glaube, es ist richtig, das wieder bekanntzugeben und mitzuteilen, wie weit der Bau von Kläranlagen im Kanton gediehen ist.

Sodann interessiert mich, ob bei uns nicht die Möglichkeit in Betracht gezogen worden ist, die im Ausland, zum Beispiel in Deutschland, sehr viel angewendet wird, dass sich alle Anlieger eines Gewässers zu einer Werkgemeinschaft, einem Gewässerverband, zusammenschliessen, der nicht nur die Nutzung und den Unterhalt der Gewässer, sondern auch die Reinhaltung zur Aufgabe hat. Weitherum wird das leuchtende Beispiel des interkantonalen Zusammenschlusses für die Verwirklichung der zweiten Juragewässerkorrektion beachtet. Wäre es nicht möglich, sich analog für die Lösung ähnlicher Aufgaben zusammenzuschliessen, nämlich für Gewässerunterhalt und -reinhaltung. Ich erinnere an den Ruhrverband, der schon ziemlich lange existiert und mit dem grossen Erfolg gearbeitet hat, dass die Ruhr einigermassen zu einem sauberen Gewässer geworden ist, indem alle Anlieger auf Grund eines Verteilungsschlüssels zur Wiederreinmachung des Gewässers beitragen mussten.

Meyer. Bei der Vergebung von Bauarbeiten für Staatsgebäude und bei Zusicherung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden für den Bau oder Umbau von Schulhäusern, Spitälern, subventionierten Wohnungen usw. wird von der Regierung auf die Grundsätze der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934, abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947, verwiesen. Es heisst dort, die Arbeiten seien nach diesen Grundsätzen zu vergeben. Der Paragraph 1 der Verordnung vom 5. September 1941 legt fest, dass Arbeiten und Lieferungen für den Staat nur an Bewerber vergeben werden dürfen, die die Meisterprüfung oder eine andere höhere Fachprüfung bestanden haben.

In der Verfügung vom 27. November 1945 wird ergänzend beschlossen, dass die gleiche Vorzugsstellung auch andern Bewerbern, die nicht im Besitz einer höheren Fachprüfung sind, ihren Beruf aber vor dem 5. September 1941 selbst und mit Erfolg ausgeübt haben, zukommt. Ausserdem werden für ein bis zwei Jahre befristete Ausweise ausgestellt, wenn der Bewerber die nächstmögliche Meisterprüfung bestehen will.

Die Einhaltung dieser Verordnungen stösst in den Gemeinden immer wieder auf Schwierigkeiten. Bei der Ausschreibung von Bauarbeiten melden sich immer wieder junge Handwerker, die die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllen, weil sie dazu aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage sind. Oft wollen die jungen Leute aus Bequemlichkeit keine Anstrengung unternehmen, um die Prüfung zu bestehen.

Von Seite der Bauhandwerker wird immer wieder behauptet, dass Aufträge an Unternehmer vergeben würden, die die Submissionsbedingungen nicht erfüllen. Daher frage ich den Baudirektor: Wird bei der Prüfung der Abrechnungen von subventionierten Bauten, die die Gemeinden einreichen, festgestellt, ob der betreffende Unternehmer laut Verordnung vom 11. April 1947 ins Betriebsregister eingetragen ist? Wenn nicht, welche finanziellen Folgen hat das für die Gemeinde? Drängt sich nicht die Überprüfung und eventuell Neufassung der Vorschriften auf, wenn die Handhabung der Verordnung über das Submissionswesen Schwierigkeiten bietet?

Ich weiss, dass meine Interpellation ein heikles Thema berührt. Umsomehr danke ich dem Baudirektor für die Beantwortung dieser Fragen.

Fankhauser (Toffen). Der Sinn der Interpellation ist Ihnen bekannt; die Begründung kann daher kurz sein. – In Zeiten der Hochkonjunktur jeden Auftrag, trotz Mangel an Arbeitskräften, bewältigen zu können, erfordert unerhört schwierige Dispositionen, ist nervenaufreibend und mit grossen Kosten verbunden. Daher kommt es, dass selbst der Staat, aus Gründen, die an sich verständlich sind, sei es durch Besitzesverschiebungen zugunsten eines Strassenzuges, sei es, dass aus gleichen Gründen Bauvorhaben verunmöglicht werden müssen, die Dispositionen des Grundbesitzers stark tangiert. In der Folge wird der Bürger und Steuerzahler recht «giechtig». Meistens bringen die Grundbesitzer das nötige Verständnis auf, wenn von der Verfügung des Staates bis zur endgültigen Erledigung nicht eine zu lange Zeitspanne liegt. Wenn einmal verfügt ist, sollte der Staat mit seinen Geschäften, sei es Landerwerb, Umtausch oder irgendeine Form, tunlichst vorwärts machen, damit die betroffenen Grundbesitzer ihre Dispositionen neu treffen können. Mein Wunsch wäre also, dass dieser Landerwerb oder -umtausch durch den Staat beschleunigt würde, wofür ich dem Regierungspräsidenten bestens danke.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will versuchen, auch so kurz, wie die Begründungen waren, auf die Interpellationen zu antworten; aber es ist ein wenig leichter, kurz zu fragen als kurz zu antworten.

Herr Grossrat Bächtold fragt, wie die Arbeiten zur Schaffung von Kläranlagen im Kanton beschleunigt werden könnten. Wir hätten die erforderlichen Bestimmungen, haben ein Gesetz, die zugehörende Verordnung und haben auch das, was wir bisher als die Hauptsache erachteten, nämlich das Geld. Wir haben seinerzeit dem Volk versprochen, dass die Einnahmen aus dem Wasser wieder dem Wasser zukommen sollen, indem man den Wasserzins und die Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Wasser erhoben werden, zur Klärung der Abwasser brauchen wolle. Aber im ganzen Getriebe fehlt ein Zahn: Es fehlen die technischen Fachleute. Wir suchen auf dem Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung seit einem Jahr einen Ingenieur. Wir haben keinen gefunden. Ich stehe vor der Tatsache, dass der heutige Vorsteher des Büros für Wassernutzung, Herr Ingenieur Lüdin, wegen seiner prekären Gesundheit

hat zurücktreten müssen. Ich weiss heute noch nicht, ob es mir gelingt, an seinen Platz einen guten Ingenieur zu erhalten. Weitere Leute sind einfach nicht zur Verfügung.

Der Gedanke der Abwasserreinigung ist erst ungefähr in den letzten zehn Jahren ganz akut geworden, so dass einfach noch nicht genügend Fachleute vorhanden sind. Wohl kann man Leute umschulen, aber solange die Ingenieure im Tiefbau und auch im Hochbau sehr lohnende Beschäftigung finden, denken sie nicht an Umschulung auf ein anderes Gebiet. Das ist der Grund, warum wir nicht haben vorwärtsmachen können. Wir sollten die Gemeinden vermehrt beraten können. Es ist ja ihre Aufgabe, nicht die unsrige, Abwasser zu klären. Wir sollten gerade dort, wo verschiedene Gemeinden sich für den Bau von Kläranlagen zusammenschliessen (Seeland, Worblental, Bödeli), beratend helfen können.

Noch nicht in allen Gemeinden wird erkannt, worum es geht. Wir stehen vor einem Problem, das wir in den nächsten Jahren sehr vorantreiben müssen. Wenn die Gemeindevertreter zu mir kommen, sagen sie, man sollte diese und jene Strasse bauen, ein Schulhaus und dies und das erstellen, und endlich sollte man noch eine Kläranlage bauen. – Diese Reihenfolge entspricht nicht überall der Dringlichkeit. Wir müssen allerdings die Verhältnisse auseinanderhalten: Wenn eine Gemeinde einen respektablen Vorfluter hat, der weit von der nächsten Ortschaft entfernt ist und das Wasser über viele Steine springen muss, so ist die Verschmutzungsgefahr weniger gross, als wenn der Vorfluter zu klein ist und kein Gefälle besteht, so dass die Durchdringung des Wassers mit Sauerstoff nicht genügt.

Dann fragt Herr Grossrat Bächtold, ob man nicht der zweiten Juragewässerkorrektion die Aufgabe überbinden könnte, im betreffenden Gebiet die Abwasserklärung durchzuführen. – Das kann man nicht. Wir sind an einen Bundesbeschluss gebunden, der die auszuführenden Arbeiten genau umschreibt. Träger der Arbeit sind die fünf Kantone. Der Bauleitung könnte diese Aufgabe überdies schon deshalb nicht auch noch aufgebürdet werden, weil auch sie über die nötigen Fachleute nicht verfügt. Ausserdem erfüllen wir hier eine Staatsaufgabe. Der Bund zahlt die Hälfte. Die Wasserklärung ist aber, bernisch gesehen, nicht eine Aufgabe des Kantons. Sie ist nach Bundesgesetz über die Abwasserklärung und auch nach dem kantonalen Gesetz eine Gemeindeaufgabe. Wir treten den Gemeinden beratend und subventionierend zur Seite, aber die Aufgabe selbst müssen die Gemeinden behandeln. – Weil also im Bundesbeschluss genau umschrieben ist, was die fünf Kantone mit den 88 Millionen zu bauen haben, kann man ihnen nicht etwas ganz Neues, Fremdes aufbürden, das auszuführen sie nach Gesetz gar nicht verpflichtet sind.

Aus diesem Grunde muss ich die zweite Frage von Herrn Grossrat Bächtold mit nein beantworten. Ich kann ihm keine befriedigende Antwort geben, so gern ich das tun würde.

Herr Grossrat Meyer kommt auf die Submissionsordnung zu sprechen. Die Baudirektion achtet bei der Vergebung von Arbeiten darauf, dass der Bestimmung der Submissionsverordnung Nachachtung verschafft wird, wonach dem Inhaber des Meisterdiploms gegenüber Handwerkern oder Unternehmern, die die Meisterprüfung nicht abgelegt haben, der Vorzug zu geben ist. Darauf achten wir immer, und zwar bei der Vergebung der Arbeit, nicht erst bei der Abrechnung über das Bauwerk, denn dann wäre es zu spät. Viele Staatsarbeiten vergibt aber nicht die Baudirektion, sondern zum Beispiel die Landwirtschaftsdirektion oder die Forstdirektion oder die Erziehungsdirektion usw. Fast jede Direktion hat Arbeiten zu vergeben. Ich darf annehmen, dass sie gleich vorgehen wie die Baudirektion, also den Unternehmer bevorzugen, der die Meisterprüfung abgelegt hat.

Wenn der Staat als Subvenient auftritt, ist es schwieriger, dafür zu sorgen, dass die Subventionsempfänger, die Gemeinden, diese Klausel beobachten. Hier handelt es sich dann meist um Arbeiten, die nicht im Bereich der Baudirektion, sondern anderer Direktionen stehen. Wie dort vorgegangen wird, kann die Baudirektion unmöglich kontrollieren. Beispielsweise bei Schulhausbauten ist die Baudirektion nur begutachtendes Organ für die Projekte und Kostenvoranschläge. Darüber hinaus müsste sie also die Gemeinden beaufsichtigen, wie sie die Aufträge vergeben. Das kann sie nicht. Wieweit das die Erziehungsdirektion tut – die Subventionierung erfolgt aus Krediten dieser Direktion –, weiss ich nicht. Ausgeschlossen ist es, dass man erst bei der Kontrolle der Abrechnung – die kommt dann wieder an uns – untersucht, ob der Rechnungsteller die Meisterprüfung gemacht hat, und wenn nicht, die betreffenden Arbeiten nicht subventioniert. So habe ich die Überlegungen von Herrn Grossrat Meyer verstanden. Stellen Sie sich das Markten vor, das dann entstünde! Wer könnte die Hunderte von Posten bei Schulhausbauten daraufhin durchsehen? Dazu hätten wir das Personal nicht.

Man sollte den Gemeinden zutrauen dürfen, dass sie der Bestimmung, die Submissionsordnung sei zu beobachten, nachleben. Wenn wir das nicht können, stehen wir vor der gleichen Situation, wie wenn ich als Baudirektor einem Kreisoberingenieur oder dem Kantonsbaumeister nicht über den Weg trauen könnte. Dann wäre jedes gesunde Arbeiten unmöglich.

Ich möchte dem Interpellanten, der selbst Handwerker ist, empfehlen, der Frage weiter nachzugehen. Das beste ist, in jedem einzelnen Fall, wo die Submissionsordnung verletzt wird, uns über den konkreten Fall zu berichten. Dann kann man mit der betreffenden Gemeinde reden. Ich glaube nicht, dass wir mit der Änderung der Submissionsordnung etwas erreichen würden; denn es fehlt ja nicht an der geschriebenen Ordnung, sondern an der Aufsicht. Ich empfehle, im Einzelfall vorzugehen; dann werden die Gemeinden vermehrt aufpassen, wie sie die Bestimmungen handhaben.

Herr Grossrat Fankhauser hat etwas viel vom Staat gesprochen. Die Pläne, die vom Staat aus kommen, sind so weit entwickelt, dass man sie auflegen und das Einspracheverfahren durchführen kann. Ich vermute, dass Herr Grossrat Fankhauser eher Planungen, die von Gemeinden durchgeführt werden sollten, im Auge hat. Nach den neuen Baugesetzvorschriften, die im Frühjahr 1958 in Kraft getreten sind, haben die Gemeinden das Recht,

Planungen auszuführen und werden dazu sogar aufgefordert. Aber wir wissen auch, dass in den Gemeinden meistens die Organe fehlen, um die Planungen rechtzeitig vorzunehmen. Man hat deshalb eine Schweizerische Landesplanung geschaffen. Diese besteht aus vielen Regionalplanungsgruppen. Eine davon ist Bern. Man hat jetzt während den Jahren, da ich Baudirektor bin, immer geglaubt, auf dem Gebiet mit privatrechtlich organisierten Regionalplanungsgruppen vorwärtszukommen, die die Gemeinden beraten. Aber es zeigt sich immer mehr, dass wir so nicht vom Fleck kommen. Wir sind daran, zur prüfen, wie man die Regionalplanungsgruppe Bern reorganisieren kann. In die gleiche Prüfung beziehen wir den Gedanken ein, ob nicht eine staatliche Stelle geschaffen werden müsse, wie zum Beispiel im Kanton Zürich. – Ich glaube persönlich, es wäre an der Zeit, den Gedanken eines kantonalen Amtes für die Planung zu prüfen. Wenn wir im Sektor der Planung weitergekommen wären, hätte Herr Fankhauser seine Interpellation gar nicht einreichen müssen. Ich versichere ihm, dass die Baudirektion bestrebt ist, die Gedanken, die er dargelegt hat, zu verwirklichen.

Präsident. Herr Bächtold möchte eine persönliche Erklärung abgeben. (Zustimmung)

Bächtold. Ich danke dem Baudirektor für seine ausführliche Antwort. Ich bin nicht enttäuscht, habe nichts anderes erwartet, weil tatsächlich die Situation so ist, wie sie der Baudirektor geschildert hat. Ich glaube, es war richtig, dass man hier offiziell die Situation dargelegt hat.

Hingegen möchte ich eine Erklärung abgeben: Wenn wir sehen, dass eine Aufgabe vorliegt, deren Lösung keinen Aufschub mehr erträgt, und dass das mit den bisherigen Mitteln nicht möglich ist, sollte man nach anderen Wegen suchen. Ich denke an ein beratendes Kollegium. Wenn man die Leute für die staatliche Stelle nicht findet, wäre eben ein solches beratendes Kollegium zu schaffen, das den Gemeinden zur Seite steht.

Was die zweite Juragewässerkorrektion anbelangt, ist es sicher so, dass man sie nicht im Rahmen des Bundesbeschlusses mit andern Aufgaben belasten kann. Aber mir scheint, wenn nun die Kantone schon zusammenarbeiten, sollte man versuchen, diese Zusammenarbeit weiter auszubauen, und zwar eben über den Rahmen des Bundesbeschlusses hinaus, um diese dringliche Aufgabe gemeinsam zu fördern.

Präsident. Ich ersuche Herrn Bächtold, sich auf eine persönliche Erklärung zu beschränken.

Bächtold. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Meyer. Ich bin teilweise befriedigt.

Fankhauser (Toffen). Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Tilgung des Fremdkapitals der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn (SZB)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Gestützt auf Ziffern 2 und 3 des Volksbeschlusses vom 5. Juli 1959 betreffend Privatbahnhilfe wird der Regierungsrat ermächtigt, das Fremdkapital der SZB im Nominalwert von Fr. 3 864 000.— zu einem Kurs von 85 % mit einem bernischen Anteil von höchstens Franken 1 522 865.— auf Ende 1961 abzulösen.

2. Der bernische Kapitaleinsatz wird an den Vorbehalt geknüpft, dass der Kanton Solothurn auf Jahresende 1961 einen Betrag von mindestens Fr. 1 635 735.— zum gleichen Zwecke zur Verfügung stellt.

3. Die künftigen Aktionärrechte bleiben weiteren Verhandlungen zwischen den beiden Kantonen und der SZB vorbehalten.

4. Zur Tilgung des Fremdkapitals der SZB wird pro 1962 in der Voranschlagsrubrik 2200 945 9 (Beiträge an Eisenbahnunternehmungen zur Tilgung von Fremdkapital) ein Kredit von höchstens Fr. 1 522 865.— bewilligt.

5. Die vom Kanton Bern zu leistende Summe von höchstens Fr. 1 522 865.— für die Ablösung des Fremdkapitals der SZB ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzutragende Kosten) zu übertragen.

Technische Erneuerungen und finanzielle Sanierung der Bern—Neuenburg-Bahn (BN), Gürbetal–Bern–Schwarzenburg-Bahn (GBS) und der Simmental-Bahn (SEZ)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Gemäss Volksbeschluss vom 5. Juli 1959 über die bernische Privatbahnhilfe bewilligt der Grosse Rat folgende Darlehen und Beiträge:

	Darlehen	Beiträge à fonds perdu	Totalbetrag
	Fr.	Fr.	Fr.
a) Bern-Neuenburg-Bahn	1 650 000	660 000	2 310 000
b) Gürbetal-Bern-Schwarzenburg-Bahn	2 500 000	500 000	3 000 000
c) Simmentalbahn	1 500 000	—	1 500 000
Totalbetrag ..	5 650 000	1 160 000	6 810 000

2. Die nach Fortschreiten der Arbeiten erforderlichen Kreditraten gehen zu Lasten der Sonderrechnung des Staates. Sie sind in die Voranschlagsrubrik 2200 945 70, Beiträge für techni-

sche Verbesserungen, in möglichst gleichbleibenden Jahresquoten aufzunehmen.

3. Dem Voranschlag des Bundes zur finanziellen Sanierung der Bilanzen der BN und der GBS wird die Genehmigung erteilt.

4. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung der entsprechenden Vereinbarungen zwischen Bund, den Kantonen und den Unternehmungen sowie zum Kapitaleinsatz ermächtigt.

5. Die Leistungen des Kantons Bern werden an den Vorbehalt geknüpft, dass Bund und die Nachbarkantone die ihnen überbundenen Kapitalleistungen ausrichten.

Verwaltungsbericht der Eisenbahndirektion für 1960

Postulat des Herrn Grossrat Schneiter betreffend die Gümligen-Linie der VBW (Bahn oder Bus); Begründung

(Siehe Seiten 347/348 hienach)

Tschannen, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Sprechende hat den Bericht der Eisenbahndirektion mit Regierungspräsident Brawand besprochen und jede weitere Auskunft und gewünschte Ergänzung erhalten. Ich streifte einige wenige Punkte, die mir von allgemeinem Interesse schienen.

Das Berichtsjahr ist vor allem für die Bundesbahnen und die grossen Bahnen, die am Transitverkehr oder Fernverkehr beteiligt sind, recht gut gewesen. Die kleinen Bahnen hingegen spüren die immer stärker werdende Autokonkurrenz. Ich mache auf die Zusammenstellung Seite 249 des Verwaltungsberichtes aufmerksam, wo über das abgelaufene Berichtsjahr erschöpfend Auskunft gegeben wird. Der Bund gibt an die Fehlbeträge der Bahnen des allgemeinen Verkehrs rund 2,7 Millionen, der Kanton 1,262 Millionen. Für 1961 ist eine Defizitdeckung von Seite des Staates von 1,625 Millionen Franken und vom Bund ein Betrag von rund 3,4 Millionen Franken vorgesehen. Das sind die Auswirkungen des neuen Eisenbahngesetzes, das die Gemeinden in bezug auf die Defizitdeckung und ihre Aufwendungen für die Bahnen überhaupt bedeutend entlastet. Das neue Eisenbahngesetz ist erst im Anlaufen. Gewisse Punkte müssen abgeklärt werden, andere sind in der Zwischenzeit so weit studiert worden, dass klare Richtlinien bestehen. Einer davon ist die Anrechnung und Anwendung der Systematisierung der Personalaufwendungen von Privatbahnen. Nach dem neuen Eisenbahngesetz übernimmt der Bund zwei Drittel der Fehlbeträge. Nicht klar war zuerst, was der Bund als Personalkosten überhaupt anerkennt. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, denn wenn der Bund gewisse Aufwendungen einer Bahn als nicht zur Defizitdeckung berechtigt erklärt, verbleiben der Bahn die Kosten zu decken, oder die Bahn muss versuchen, die Fehlbeträge auf andere Art hereinzubringen.

Am 25. Februar 1961 hat das Post- und Eisenbahndepartement mit einer Abänderung der Verordnung betreffend Hilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Eisenbahnen diese Systematisierung der defizitdeckungsberechtigten Personalaufwendungen rückwirkend auf den 1. Januar 1961 geregelt. Anerkannt werden Personal- und Sachaufwendungen für den Betrieb, unter Würdigung der betrieblichen und örtlichen Verhältnisse der Unternehmung unter vergleichbaren Umständen, jedoch höchstens im Ausmass der Ansätze der SBB, daneben die übrigen unerlässlichen Sachaufwendungen, sofern diese nicht richtigerweise dem Anlage- oder Betriebsvermögen oder der Abschreibungsrechnung hätte belastet werden müssen, die an sich auch deckungsberechtigt sind.

Als mittlere Personalaufwendung (darunter versteht man Lohn, Sozialleistungen, Nebenbezüge und Dienstkleidung) werden für die Bundesbahnen Fr. 13 000.—, für 1961 neu Fr. 13 240.— anerkannt. Von dieser Zahl bis zum mittleren Personalaufwand der ungünstigsten Verhältnisse (Sursee-Triengen- und Sernftal-Bahn) ist nun eine Skala ausgearbeitet worden, mit Einrechnung eines Zuschlages für die Betriebs- und Verkehrsleistungen der betreffenden Bahnen. Damit ist erreicht worden, dass für die Voll- und Normalbahn BLS die gleichen Personalaufwendungen als defizitdekkungsberechtigt anerkannt werden wie die der SBB, also Fr. 13 240.—. Langsam sinken die mittleren Personalaufwendungen, je nach der Bedeutung der Bahn, bis auf ungefähr Fr. 9200.—, von denen wir im Kanton Bern allerdings glücklicherweise keine haben.

Wenn es in der Neuerung auch nicht um eine Systematisierung der Löhne, sondern der Personalaufwendungen geht (die ja viel mehr umschliessen), so wird letztlich doch eine Lohnverbesserung herausschauen. Das ist kein Schaden bei den manchmal bescheidenen Löhnen der Privatbahnen.

Das neue Eisenbahngesetz verlangt in Artikel 57 auch die Untersuchung über die geeignete Traktion bei chronisch notleidenden Bahnen, die sogenannte Ersetzbarkeitsuntersuchung. Das ist an sich gut und recht, denn wenn der Bund und der Kanton für die Defizite aufkommen müssen, wollen sie wissen, ob die chronischen Defizite nicht mit einer Traktionsänderung, beispielsweise durch Umstellung auf Pneubereifung, behoben werden könnten. Kritisch wird der Fall, wenn, wie bei der SNB, eine solche Ersetzbarkeitsuntersuchung zum Schlusse gelangt, man sollte die Traktion auf Busbetrieb ändern, trotzdem die Bahn mit 4 Millionen Franken erst kürzlich saniert wurde und bald keine Niveauübergänge mehr aufweist und auch bald ganz (bis auf die Stadt Solothurn) auf eigenem Trasse läuft und sich auch für den Rest schon brauchbare Lösungen abzeichnen. Wenn eine Bahn trotz eigenem Trasse und modernstem Material immer noch defizitär bleibt, kann man darüber diskutieren, ob sie nicht besser ersetzt würde. Aber das sollte man machen, bevor so viel Geld investiert ist. – Die Ersetzbarkeit ist bekanntlich vom Bund auch für die Biel-Täuffelen-Ins-Bahn bejaht worden, aber wir haben hier gehört, dass die anliegenden Gemeinden (mit Ausnahme vielleicht der Stadt Biel) sich für das Weiterbestehen der Bahn einsetzen.

Aktuell wird in der Hinsicht in nächster Zeit die VBW. Hier geht es um die Ersetzbarkeit oder zum mindesten um die Verlegung der Geleise oder die Verbreiterung der Strasse in der Muriallee. Kollege Schneiter wird über diese Frage ein Postulat begründen. In Muri ist man wirklich gespannt, was nun geschieht, ist vor allem daran interessiert, dass rasch Entschlüsse gefasst werden. Der Zustand wird je länger je unhaltbarer. Eine Sanierung vor allem in der Muriallee wünschen ja nicht nur die Automobilisten, sondern ebensosehr die Bahn und ihr Personal, für welches das Befahren der Muriallee wirklich kein Vergnügen darstellt. Das Gutachten von Professor Leibbrand ist nun bekannt. Es würde mich freuen, wenn der Eisenbahndirektor uns darlegen könnte, was weiter geschehen soll, und was die Eisenbahndirektion von den Empfehlungen des Experten hält.

Wichtig sind nun vor allem Verhandlungen mit den drei beteiligten Bahngemeinden, damit die Lösung, falle sie so oder anders aus, nicht wieder eine Verzögerung erleidet.

Die Bahnbenützer – das ist für Muri eine respektable Zahl, ich rede also von den Bahnbenützern, nicht von den Gemeindebehörden – interessiert es viel weniger, mit welcher Traktion sie nach Bern geführt werden, als dass sie nach Bern geführt werden, und zwar ungefähr mit dem heutigen Fahrkomfort und vor allem mit nicht geringerer Zahl von Fahrmöglichkeiten, nicht weniger schnell und nicht etwa noch teurer als bisher.

Schwieriger ist die Frage für die Gemeindequartiere, die nicht an der Bahn liegen. Das sind gerade die, die in der grössten Entwicklung begriffen sind.

Interessant am Bericht der Eisenbahndirektion sind die Ausführungen über die Tilgung des Fremdkapitals der bernischen Privatbahnen. Wir haben mit einer Vorlage über die Ablösung der 3,864 Millionen Anleihen der SZB, die wir zugesprochen haben, diese Aktion abgeschlossen. Durch die nur teilweise Liberierung des Obligationenkapitals und durch eigene Käufe der Eisenbahndirektion, wobei sie die Obligationen billiger als zum Nominalwert erhalten hat, sind dem Staate von den 17 Millionen noch Mittel übrig geblieben. Es ist beabsichtigt, weiter bleibendes Kapital, das heisst Kapital, das nicht mehr verzinst werden kann, durch den Staat abzulösen.

Im Bericht ist das heikle Gebiet der Zulassung von Rohrleitungen berührt, nötigenfalls auf dem Wege der Expropriation. Das ist auf Bundesebene verschoben worden, indem der Bund das als seine Angelegenheit erklärt und das Schweizervolk bekanntlich im Dezember 1960 mit grossem Mehr dem Verfassungsartikel über diese Materie zugestimmt hat.

Es verbleibt mir, dem Eisenbahndirektor und seinem Mitarbeiterstab für ihre grosse Mühe und ihre speditive Arbeit, die sie in den letzten Jahren geleistet haben, bestens zu danken. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig, den Bericht zu genehmigen.

Präsident. Herr Schneiter wird nun sein Postulat begründen. Die Beantwortung wird im November erfolgen.

Schneiter. Mein Postulat behandelt die Gümliger-Linie der VBW und die Zustände in der Muriallee. Dieses Thema ist ja seit Jahren jeweils beim Verwaltungsbericht oder in separaten Vorstössen zur Behandlung gelangt. Ich verweise auf den Vorstoss von Herrn Grossrat Dr. Weisskopf vom Februar 1959, der sich auch damit befasst. Ihm wurde geantwortet, man sei in schwebenden Rechten, müsse abwarten, bis das Gutachten, das man über diese Bahn einholen liess, vorliege.

Nun ist seit dem Juni 1961 das definitive Gutachten da. Die Schlussfolgerungen finden Sie auf dem Text des Postulates. Der Gutachter schlägt vor, dass man den gesamten Personenverkehr von Worb bis Bern umstelle und eventuell für Gütertransport noch die Linie Gümligen–Worb bestehen lasse. Das Gutachten selbst – ich komme darauf zurück – wurde seinerzeit eingeholt, weil man im Jahre 1957 gesehen hat, dass ein eigenes Trasse vom «Sternen» Muri bis Bern nicht genüge. Das entsprechende Projekt war in der Zeit aufgestellt worden, als man glaubte, die Autobahn vom Freudenbergerplatz nach Thun nehme den Verkehr mehr oder weniger ab und das andere bleibe eine Lokalverbindung, so dass eine Bahn Platz hätte. Die Tatsachen haben gezeigt, dass das nicht der Fall ist, nicht nur auf dieser Strasse, sondern auch andernorts nicht. Ich bin überzeugt, dass die Zustände, wie sie in Zollikofen vorhanden sind, auch aus solchen Überlegungen hervorgegangen sind. Aber das Trasse bei der Zollikofen-Bahn ist etwas Halbes, stellt keine Lösung für die nächsten 50 Jahre dar. Sie ist übrigens sehr gefährlich. Wenn Lastwagen über das Geleise wollten, musste man das Geleise sperren, ein Fahrer musste stoppen, damit man über die Bahn konnte. Schlimmer ist es, wenn solche Autos von rechts herauskommen; dann bleiben sie auf der Bahnlinie stehen, bis ein Automobilist sie herauslässt. – Einigermassen geht die jetzige Lösung, weil eine Seite am Hang liegt. Wenn man aber ein solches Trasse vor einem Gebiet hat, das die künftige Geschäftsstrasse darstellt, wie es in Muri zutrifft, sind solche Zustände ganz unhaltbar. Man rechnet mit vierbahniger Strasse von Bern nach Muri. Bis Egghölzli kann man vier Bahnen machen, nachher deren drei, aber ohne eine Bahn dort hineinzupressen.

Ein weiterer Punkt führt dazu, die Frage abzuklären, nämlich ein Projekt der Bahn selbst, das eine Verbesserung des Verkehrs durch den 10-Minuten-Betrieb zustandebringen wollte. Bei eingleisiger Bahn hätte das zur Folge, dass 26—30 m lange Perrons mit Doppelspur in die Strasse gebaut werden müssten, damit die Züge halten können. Für die Autos würde ja nur wenig Platz verbleiben, um durchzukommen. Das gleiche gilt für die Station Muri. Auch dort hätte man sehr lange Perrons in die Strasse bauen müssen, damit man den 10-Minuten-Betrieb hätte durchführen können. Das hätte zur Folge, dass beim «Sternen» alle 5 Minuten eine Bahn durchkommt. Dort war eine Lichtsignalanlage vorgesehen. Am Sonntag würden sich die Autos bis gegen Münsingen hinauf stauen.

Weitere Punkte: Die Bahn liegt an sehr gefährlichen Einmündungen (Egghölzli, Jägerstrasse, Grafenriedstrasse, Post Muri). Wenn man hinausfährt, sieht man die Bahn, weil das Trottoir da-

zwischen ist. Wenn man anstelle der Bäume ein eigenes Trasse macht, kommt man mit dem Auto auf das Trasse, wenn man hinausfährt. Also: auch dort Lichtsignalanlagen, oder man sperrt die Einmündungen ab. Dann haben wir die gefährliche Kreuzung auf der Worbstrasse mit Barrieren. Dort wird mit dem 10-Minuten-Betrieb nichts gewonnen, und schon jetzt ist eine Sanierung fällig.

Man sagt sich, die Frage «Bahn oder Bus» sollte auch wegen der Autobahn selbst geprüft werden. Sie wissen, dass die Autobahn in Melchenbühl über die heutige Bahn gehen wird, in langem, ziemlich hohem Viadukt vorgesehen ist. Die Bahn wird dadurch etwa 1½ m herabgedrückt; es gibt eine Art Achterbahn. Wenn aber die Bahn nicht vorhanden wäre, könnte man auch dort noch eine gewisse Absenkung machen.

Ein weiterer, nicht unbedeutender Punkt: Die Bahn hört beim Kirchenfeld auf, kann also den Verkehr nicht in die Stadt hinein führen. Alle andern Linien, von Wabern, Köniz, Bümpliz, Bremgarten usw. führen in die Stadt. Von Verkehrsfachleuten ist darauf hingewiesen worden, dass dieser Zustand geändert werden sollte. Man wird die Züge nicht über die Kirchenfeldbrücke zum Bahnhof führen können. Aber auch dieses Problem kann gelöst werden, wenn eine Umstellung der Traktion vorgenommen wird.

All das bewegt die Gemeinde Muri sehr, sowohl Bahnbenützer wie Automobilisten. Man anerkennt die Vorteile der Bahn für eine Gemeinde, wiegt aber die Vor- und Nachteile gegeneinander ab und kommt wie Professor Leibbrand zum Schluss: Die Verlegung auf eigenes Geleise ist eine Utopie. Diese Pläne sollte man ins Verkehrsmuseum nach Luzern schicken. Es ist zu wenig Platz für diese Lösung. Sie wäre angängig, wenn die beiden Verkehrsträger nebeneinander Platz hätten. Bei uns aber fehlt der Platz, und man hätte zum Beispiel beim Burgernziel sehr gefährliche Kreuzungen. Das geht auf die Dauer nicht.

Am 10. Oktober 1958 fand mit den Gemeinden Bern, Muri, mit der VBW, unter dem Vorsitz von Regierungspräsident Brawand, eine Konferenz statt. Als Ergebnis hat es der Kanton übernommen, einen Gutachter zu bezeichnen, der diese Fragen abklären soll. Im weiteren ist dem Gutachter ein Ausschuss beigegeben worden, der Detailfragen besprechen soll. In diesem Ausschuss sollten Vertreter von Bern, der VBW und Muri, unter dem Vorsitz von Herrn Anderegg, von der kantonalen Eisenbahndirektion, sein. Professor Leibbrand hat mit Professor Walther das Verkehrsgutachten über die Stadt Bern gemacht. Hier nun handelt es sich um eine Ergänzung des Gutachtens, so dass dem Gutachter die Verhältnisse bestens bekannt waren.

Das Gutachten hat verschiedene Fragen gestellt. Die erste Frage lautet: «Bietet die Einführung eines Strassentransportdienstes zwischen Worb und Bern anstelle der heutigen Bahnverbindung gegenüber dem heutigen Zustand verkehrstechnisch wesentliche Vorteile?»

Der Gutachter kommt zum Schluss, dass das der Fall ist. Er schreibt:

«Verkehrstechnisch bildet die Einführung eines Bus- und Lastwagendienstes zwischen Bern und Worb bedeutende Vorteile. Mit der Einführung des Strassendienstes werden verschiedene Verkehrsgefahren mit einem Schlage beseitigt.»

Die zweite Frage lautet: «Ist die heutige Erschliessung der Gemeinde Muri auf die Dauer genügend?»

In Muri ist man hierüber folgender Auffassung: Die Bahn kommt von Bern zum «Sternen», biegt dort links nach Gümligen und gegen Worb ab. Die Entwicklung von Muri geht aber der Thunstrasse und der Aare nach auf der Sonnenseite vor sich, also nicht der Bahn nach. All diese Gebiete sind nicht an die Bahn angeschlossen. Allmendingen ist das künftige Baugebiet. Hier ist ein Anschluss auch unbedingt nötig. Professor Leibbrand schreibt darüber:

«Die Erschliessung der Gemeinde Muri genügt auf die Dauer nicht. Für dieses stadtnahe Gebiet, das sich rasch entwickelt, muss die Wagenfolge erheblich vermehrt und ein starrer Fahrplan eingeführt werden. Eine gute Verkehrsbedienung verlangt nicht einige wenige Fahrmöglichkeiten mit grossem Platzangebot, sondern kleine, häufiger verkehrende Einheiten.» – Er weist darauf hin, dass in Holland in einem ähnlichen Falle nach der Umstellung sofort eine Verkehrszunahme um 8 % eintrat, weil man die Kunden besser bedienen konnte. Für die Gebiete Toracker, Kräyigen und Gümligerfeld werde in nächster Zeit mit einer starken Überbauung gerechnet. Es genüge nicht, einen Autobusverkehr als Zubringerdienst nach Muri zu führen, denn gebrochener Verkehr sei schlechter Verkehr. Eine Lösung, bei der man, um zum Beispiel vom Gümligerfeld nach Bern zu fahren, zweimal umsteigen müsse, wird vom Gutachter abgelehnt.

Nun gab sich die Frage, welche Linienführung gewählt werden soll, wenn der Gutachter dazu kommen sollte, die Bahn als das richtige Verkehrsmittel zu empfehlen. Diese Frage stand damals sehr stark zur Diskussion. In Muri hat man sich gesagt, wenn die Bahn bleiben soll, das heisst wenn Worb die Bahn will, kann man sie auch so führen, dass sie nicht durch Muri geht. Man könnte ja auch der Autobahn nach zum Freudenbergerplatz. Diese Lösung wird vom Experten abgelehnt, denn das wäre gebrochener Verkehr. Muri müsste nachher mit dem Bus erschlossen werden, und die Bahn würde zwischen Gümligen und dem Freudenbergerplatz keinen grossen Verkehrszuwachs erhalten. Diese Lösung kann man als erledigt betrachten. Ich bin seinerzeit für diese eingetreten, aber ich lasse mich belehren und gebe sie heute auf.

Professor Leibbrand schreibt in bezug auf die Beibehaltung der Bahnlinie:

«Die Frage wird beantwortet, obwohl die Beibehaltung der Bahn nicht empfohlen wird.» Er beantwortet sie, weil für den Strassendienst ähnliche Fragen haben gestellt werden müssen und gelangt zum Schluss, dass der Ausbau der VBW nicht möglich sei mit einem besonderen Trasse, dass aber, wenn man unbedingt darauf beharren wolle, nur die eingeleisige Bahn in der Mitte der Strasse tragbar wäre. Das ist eine Lösung, die man im Auge behalten kann, bis eine Umstellung kommt, denn das kann man nicht von einem Tag auf den andern. Aber das hätte so zu geschehen,

dass man auf der einen Seite Platz macht und die Bahn in die Mitte rutscht.

Zuletzt sind die wirtschaftlichen Fragen abgeklärt worden, wobei sich nach dem Expertenbericht ergeben hat, dass eine Umstellung nicht etwa teurer zu stehen komme, sondern dass ein umgestellter Betrieb ohne Betriebsbeiträge sollte auskommen können. – Der Experte hat es abgelehnt den abgeschriebenen Bahnbetrieb mit einem neuen Busbetrieb zu vergleichen: der abgeschriebene Bahnbetrieb muss ja auch neu gemacht werden, also muss man Neues mit Neuem vergleichen. Dieser Vergleich ist nicht zugunsten der Bahn ausgefallen, obwohl Beiträge für den Busbetrieb nur zehn Jahre ausgerichtet würden.

Im Postulat geht es um folgendes: Man hat seit Jahren den jetzigen Zustand bestehen lassen. Das Gutachten ist nicht durch den Gutachter, sondern von anderer Seite aus verzögert worden, haupt-, sächlich von Seite der Bahn. Es hat mehr als ein Jahr für eine Vernehmlassung gebraucht. Heute ist die Bahn insoweit frei. Heute geht es darum, raschestens mit den Gemeinden, der Bahnunternehmung und – ein Steckenpferd von mir, begründet in einem Postulat – mit den Strassenverkehrsverbänden zusammen diese Fragen zu besprechen. Ich bedaure, dass die ständige Kommission zur Prüfung von Eisenbahnfragen, in Verbindung mit Strassenverkehrsverbänden, die ich angeregt habe, nicht eingesetzt wurde. Ein solches Organ hätte sich mit der Angelegenheit befassen können. Dieses Postulat ist für die Revision des Gesetzes angenommen worden. – Man sollte einen Entscheid fällen. Er ist vor allem wegen der Unglücksfälle, die immer wieder passieren, überfällig. Nicht immer ist die Bahn schuld, aber sie ist gelegentlich stark mitbeteiligt, auch wenn es nur die Schiene ist. Kürzlich hatten wir einen tödlichen Unfall, weil bei nassem Wetter ein Fahrer in die Schiene geriet, hinausgeschleudert wurde und tödlich verunglückte. Man muss die Angelegenheit nicht nur vom Rentabilitätsstandpunkt aus anschauen. Massgebend kann nicht nur sein, ob jedem Passagier ein Sitzplatz zur Verfügung gestellt werden könne, oder ob man eventuell doch gelegentlich einen Stehplatz in Kauf nehmen müsse. Wir müssen das Leben der Mitbürger schützen. Ich sehe eine Lösung, rasch zu handeln. Das wäre Punkt 1.

Der Punkt 2 wäre der, dass, wenn eine Umstellung auf Bus nicht kommt, eine Korrektur an der heutigen Strasse erfolgt. Es braucht Zeit, braucht Anpassungsarbeiten. Die Zeit muss ausgenützt werden. Ein Entscheid aber muss gefällt werden, sonst hilft keine Gemeinde mit.

Der dritte Punkt beschlägt die Frage der Bedienung von Worb. Worb ist etwas daneben gekommen, als die Eisenbahnen gebaut wurden. Die Ortschaft ist selber schuld; ursprünglich hätte die Luzerner Linie von Bern über das Worblental führen sollen. Worb hat das seinerzeit abgelehnt. Heute liegt also Worb neben den SBB. Nun soll die Worblentallinie in den Bahnhof Bern eingeführt werden. So entsteht wieder eine Verbindung mit dem Bahnhof Bern. Worb bekommt nun zum Teil eine Untergrundbahn bis zum Bahnhof Bern. Man sollte die Linie so ausbauen, dass Worb eine leistungsfähige Verbindung hat. Material steht genug zur Verfügung. Es geht kein einziger Wagen verloren, selbst die Weichen kann man wieder brauchen, vielleicht allerdings nicht schon morgen. Es hat keinen Sinn, für die eine Linie immer neues Material anzuschaffen, wenn man auf der andern Linie die gleichen Wagen brauchen kann. Das wäre ohne weiteres möglich. Mein Wunsch wäre, diese Linie so auszubauen, dass Worb für das entschädigt ist, was es auf der andern Seite vielleicht verliert. Es ist mir klar, dass ein Bus für Worb nicht das gleiche ist wie eine Bahn. Es bestehen Möglichkeiten. Ich habe mich gefreut, dass der Baudirektor sagte, bei der Brienzerseestrasse müsse man für die nächsten 50 Jahre vorausschauen. Ich möchte ihm als Eisenbahndirektor den gleichen Wunsch ans Herz legen.

Ackermann. Im ersten Abschnitt werden kurz die Verhältnisse im Belpmoos skizziert, wie sie letztes Jahr bestanden haben, und im zweiten Abschnitt wird auf die Projektierungsarbeiten für den Flugplatz Bern-Nord verwiesen. Ich will mich damit nicht auseinandersetzen, möchte auch nicht eine Flugplatzdebatte auslösen. Ich hoffe nur, dass mit diesen Projektierungsarbeiten die Frage der Schaffung eines vierten schweizerischen Grossflugplatzes nicht präjudiziert werde, so dass nachher das Berner Volk nichts zu sagen hätte. Der Vorredner hat von einem Plan gesagt, der gehöre ins Verkehrsmuseum. Persönlich habe ich immer die Aufassung, dass man in einem späteren Zeitpunkt den Gedanken eines vierten schweizerischen Grossflugplatzes auch im Verkehrsmuseum finden werde.

Im Zusammenhang mit dem ersten Abschnitt habe ich ein paar Fragen an den Eisenbahndirektor zu richten. Wir ersehen aus dem Bericht, dass die Frequenz auf den Zubringerlinien Zürich-Kloten sich dieses Jahr sehr gut entwickelt hat, dass auch die Regelmässigkeit für das Anfliegen des Flugplatzes Belpmoos sehr gross war. Dadurch ergeben sich drei Fragen:

1. Sie haben gesehen, dass die Swissair die DC-3 – die einzige Maschine, die das Belpmoos anfliegen konnte – aus dem Verkehr zurückziehen will. Was soll geschehen, damit der Zubringerdienst nach Bern auch weiterhin aufrechterhalten werden kann?

Die zweite Frage beschäftigt einen grossen Teil der Öffentlichkeit. Sie steht unter dem Eindruck, Belpmoos werde nicht so ausgenützt, wie es geschehen könnte. Sie wissen, dass Belpmoos im Sommerfahrplan mit zwei Kursen angeflogen wird. Nach dem Sommerfahrplan sieht man auf dem Belpmoos kein Verkehrsflugzeug der Swissair mehr. Während dem Herbst und im Vorfrühling wird auch in absolut schneefreien Zeiten die Piste, für die der Staat und die Stadt Bern grosse Mittel aufgewendet haben, nicht benützt. Ich verstehe nicht, dass man das Belpmoos mit dem Zeitpunkt, wo der Sommerfahrplan aufhört, vollständig unbedient lässt. Ich darf darauf hinweisen, dass es auch in andern Ländern solche Zubringerdienste gibt, ohne dass mit dem Aufhören des Sommerfahrplans die Bedienung ganz unterbrochen würde. Man sollte von Bern aus darauf dringen, dass Belpmoos so lange bedient wird, wie es die Wetterlage

zulässt, also auch dann noch, wenn der Sommerfahrplan abgelaufen ist. Auf diese Weise können wir einen normalen Zubringerdienst von Kloten aufrechterhalten. Das ist wichtig.

3. Frage: In der Öffentlichkeit ist das Gefühl weit verbreitet, es gebe gewisse Kreise, die gar nicht daran interessiert sind, dass das Belpmoos gut ausgenützt wird, weil sie die Auffassung haben, je besser die Ausnützung des Belpmoos sei, um so weiter werde die Verwirklichung des Grossflugplatzes Bern-Nord hinausgeschoben. Dieser Entwicklung sollten wir unbedingt begegnen können. Ich frage den Eisenbahndirektor ganz offen, ob er nicht auch den Eindruck habe, dass es bei der Ausnützung des Belpmooses ein wenig am guten Willen fehle. Vielleicht ist er in der Lage, uns zu sagen, wo der gute Wille fehlt. Das würde im Berner Volk zu einer gewissen Klärung führen und mithelfen, dass inskünftig mit den vorhandenen Mitteln Bern doch etwas besser an den Flugverkehr angeschlossen würde, als es bis heute der Fall war.

Mathys. Gestatten Sie mir als Eisenbahner ein paar Bemerkungen zum Problem VBW. Man kann jetzt nicht die Einzelheiten des Gutachtens von Professor Leibbrand erörtern, weil die Untersuchungen von Bund, Kanton und Gemeinden weitergehen. Für mich steht fest, dass der Zeitpunkt, wo man Vorortbahnen mit Busbetrieben ersetzen will, vorbei ist. Der Strassenverkehr hat in letzter Zeit so stark zugenommen, dass man über jedes schienengebundene Transportmittel im Vorortsverkehr dankbar sein sollte. Eine weitere Belastung der Strassen mit zusätzlichem Busverkehr wäre nicht verantwortbar. Man hat schon genügend schlechte Erfahrungen mit Umstellungen vom öffentlichen Verkehr auf die Strasse gemacht. Es steht fest, dass sich gerade der Vorortsverkehr bei den VBW in den letzten Jahren verdoppelt hat. Es ist auch nicht anzunehmen, dass sich das in den nächsten Jahren ändern wird, im Gegenteil, der Verkehr wird weiterhin zunehmen, die Frequenzen auf der Bahn werden grösser, besonders bei der BVW, wo ein grosses Einzugsgebiet besteht und mit wesentlicher Zunahme der Bevölkerungsdichte gerechnet werden muss. Die VBW steht mit 3,3 Millionen Reisenden an neunter Stelle aller schweizerischen Privatbahnunternehmungen.
Nimmt man die Gümligenlinie allein, ist sie immerhin noch im 13. Rang. Die Bahn bietet bestimmt auch für die Stadt Bern wesentliche Vorteile gegenüber dem Busbetrieb. Mich würde interessieren, was die Stadtbehörden zur Umstellung der Gümligenlinie auf Busbetrieb sagen würden. Man stelle sich den Stossverkehr vor, den die VBW am Morgen, Mittag und Abend bewältigen muss. Der Bus könnte das, da die Strassen ohnehin überlastet sind, nicht übernehmen. Auch bei gut ausgebauter Strasse kann man es heute nicht mehr wagen, in den Spitzenzeiten des Verkehrs mit zahlreichen Autobussen die Strasse zu befahren.

Ich gebe zu, dass die heutigen Verhältnisse an der Gümligenlinie nicht ideal sind; aber ich bin überzeugt, dass man mit gutem Willen eine Lösung finden kann, die sowohl der Gemeinde Muri wie der Bahn von Vorteil sein wird. Ich wage zu behaupten, dass als Schlussergebnis das Gegenteil dessen eintreten wird, was im Gutachten Leibbrand zugunsten des Bus ausgeführt wird.

Luginbühl. Auf Seite 245 des Verwaltungsberichtes finden wir unter der Rubrik Schweizerische Bundesbahnen im dritten Absatz einen Hinweis auf den Bahnhofneubau in Langenthal. Dort steht, dass nun eine grundsätzliche Einigung über die Kostenverteilung zustandegekommen sei. Wir lesen: «Die in Aussicht genommenen Kantonskredite sind mit der Einfahrt der Vereinigten Huttwil-Bahnen und den Oberaargau-Jura-Bahnen begründet.» Dann ist der Bericht fertig. Mich würde interessieren, wie gross der kantonale Anteil werden wird, denn wenn man hört, dass das Projekt etwa 20 Milionen Franken kostet, kann einem schon schwindlig werden. Vielleicht kann der Eisenbahndirektor konkrete Angaben machen. Ich bin also hier nicht der Auffassung von Kollege Achermann, der gestern sagte, die Vorträge seien zu umfangreich.

Ingold. Ich möchte im Interesse des Kantons ein Wort zur Bahnverbindung Solothurn–Herzogenbuchsee sagen. Diese Bahnverbindung ist sehr schlecht. Am Morgen früh fährt ein Zug in Solothurn um 4.18 ab. Dieser Zug fährt während Monaten mit 2 bis 3 Personen. Nachher haben wir keine Verbindung Solothurn–Herzogenbuchsee bis 6.45. Das bedingt, dass die Arbeiterschaft, die auf den Zug angewiesen ist, nach Solothurn zur Arbeit muss.

Wer sodann im Kanton Solothurn für den Staat arbeitet, muss im Kanton Solothurn wohnen, kann nicht etwa aus dem Kanton Bern mit dem Zug nach Solothurn zur Arbeit fahren, sondern muss umsiedeln. So hat jemand in Solothurn ein Zimmer genommen, um weiter beim Staat arbeiten zu können. Effektiv wohnt er aber in der bisherigen Gemeinde.

Der Frühzug 4.18 sollte eine Stunde später verkehren, um 5.29 in Solothurn abfahren, mit Ankunft in Herzogenbuchsee um 5.48. Dann hätten wir gute Verbindung in beiden Richtungen nach Bern und Langenthal.

Es wäre ja überhaupt besser, wenn die Arbeitskräfte vermehrt im Kanton Bern eingesetzt würden, nicht in Solothurn. Steuertechnisch hätten wir auch einen Vorteil. Ich glaube nicht, dass die SBB auf die frühere Verbindung mit der Ostschweiz verzichten wollte. Sie hätte die Möglichkeit, den Zug um die gleiche Zeit laufen zu lassen, dass aber Solothurn, Wangen a. d. A., Olten, das wären die grösseren Ortschaften, besser frequentiert wären. Die SBB könnten die Ostschweiz-Verbindung aufrechterhalten. Ich bitte den Eisenbahndirektor, nicht etwa zu glauben, dass wir Berner dort innerhalb des Kantons Bern eine Verbindung nach den Arbeitsplätzen hätten.

Bratschi. Das Thema VBW, das nun angeschnitten wurde, steht zwar nicht weiter zur Diskussion. Immerhin wird die Stadt Bern im Votum von Herrn Mathys auch tangiert. Ich bin nicht legitimiert, über die Stellungnahme der Stadt Bern zu referieren. Es ist jedoch zweckmässig, darauf hinzuweisen, dass wir in der Stadt Bern das Gutachten Leibbrand betreffend VBW sehr ernsthaft prüfen.

Die städtischen Verkehrsplanungsbehörden sind seit über einem Monat daran, diese Sache genauestens anzuschauen. Gerade der Umstand, dass wir schon so lange daran sind, zeigt vielleicht, dass diese Sache nicht so einfach ist, wie sie Professor Leibbrand dargestellt hat. Es geht uns nicht darum, einfach ein Gutachten zu übernehmen, unbesehen von den Detaillösungen. Bei jedem Gutachten können die ausführenden Behörden nachher ihre Wunder erleben, wenn es auf das Lebendige geht und man plötzlich sieht, dass dies und jenes noch nicht gelöst ist. Die Details können sogar dazu führen, dass man schlussendlich zu einer anderen Lösung gelangt. Ich sage das nicht generell betreffend das Gutachten VBW/Leibbrand. Dieses Gutachten steht im Widerspruch zu einem andern Gutachten, das die Stadt Bern erstellen liess und vom gleichen Verfasser stammt, nämlich dem Verkehrsgutachten, das wir im Jahre 1954 erhielten, das im Osten der Stadt noch heute eine Tramlinie befürwortet. Die Stadt muss sich überlegen, ob sie Bus und Tram nebeneinander will oder ob sie eine Lösung anstreben möchte, bei der nur ein öffentliches Verkehrsmittel besteht, nach Möglichkeit getrennt. Die Verkehrstechniker neigen heute zur Auffassung, das beste sei, den privaten Verkehr und den öffentlichen Verkehr klar zu trennen. Ob das möglich sei, wird in der Gemeinde Bern untersucht. Das ist aber nicht so einfach, wie es nach dem Votum von Herrn Schneiter aussehen könnte. Das wichtigste ist – da bin ich mit Herrn Schneiter einig –, dass sofort ein Provisorium in dem Sinne gewählt werden muss, damit die Verkehrsverhältnisse in der Muriallee verbessert werden. Daran sind die Stadtbehörden sehr interessiert, haben schon mit dem Kanton Fühlung aufgenommen. Man sollte dem Eisenbahndirektor den Wunsch mitgeben, das Provisorium sei in den Vordergrund zu stellen, denn bis in der Frage Bahn oder Bus entschieden ist und allenfalls die Busse gekauft und geliefert sind, wird noch viel Zeit vergehen. Wichtig ist daher, ein Provisorium zu schaffen.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vermutet, dass das Thema VBW im Mittelpunkt der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes 1960 stehen werde. Das ist begreiflich. Es ist eines der Themen, das hauptsächlich die Leute um Bern herum bewegt. Aber es ist nicht die einzige Umstellungsfrage. Es gibt auch eine solche im Oberaargau und eine im Seeland. Merkwürdig ist nur: Dort, wo der Staat die Bahn wegnehmen will, ist die Bevölkerung dagegen, und dort, wo er sie stehen lassen will, ist die Bevölkerung ebenfalls dagegen. Mich wundert, was das Richtige wäre.

Herrn Grossrat Tschannen danke ich für die Anerkennung unserer Arbeit bestens und werde den Dank an das Personal der Eisenbahndirektion weiterleiten. Er hat vom Mitarbeiterstab gesprochen. Sprechen wir von einem Knebelein. Der Stab besteht ausser dem Chef aus zwei Bürofräulein. Die Arbeit, die dieser kleine Stab leistet, wollen wir alle, die mit der Eisenbahndirektion zu tun haben, voll und ganz anerkennen.

Herr Grossrat Tschannen hat gefragt, wie der Staat weiter vorzugehen gedenke. Dass dem Gutachter, seit er seine Arbeit abgeliefert hat, etwas passiert ist, wollen wir ganz beiseite lassen; deshalb ist sein Gutachten auf sachlichem Gebiet gleichwohl anzuerkennen. Aber wenn man mit ihm sachlich nicht einverstanden ist, so könnte man auf die Idee kommen, noch von einem andern ein Gutachten erstellen zu lassen. Ich glaube, es wäre in dieser Frage nicht schwierig, ein Gutachten zu erhalten, das zum gegenteiligen Schluss käme. Professor Leibbrand sagte im Frühjahr 1960, der Entscheid für die Traktionsart Bus oder Schiene stehe 50 : 50. Erst in der zweiten Hälfte, bei der Ausarbeitung des Gutachtens, gelangte er zum Schluss, die Bahn sei zu beseitigen und der Bus sei als gleichwertig oder sogar als überlegen zu betrachten. Da der Entscheid auf des Messers Schneide lag, wäre es durchaus möglich, dass ein anderer Gutachter zum entgegengesetzten Schluss käme. Darum hat es keinen Sinn, weiterzufahren. Wir müssen in erster Linie – das ist der Hauptgrund, warum ich heute nicht auf das Postulat Schneiter antworten will – das Gutachten und seine Schlüsse genau prüfen. Ohne Prüfung können wir das Gutachten nicht ohne weiteres anerkennen. Ich glaube, es enthält gewisse Lücken. Es ist merkwürdig, dass man in einer Diplomarbeit an der Berner Hochschule ziemlich genau zum gleichen Schluss punkto Betriebsergebnis gekommen ist wie die Direktion der VBW, unter Mithilfe des Direktors der STJ, nämlich auf ein Defizit von jährlich Fr. 160 000.—. Wir müssen untersuchen, wer recht hat. Wir wollen mit den Gemeinden und der Bahn zusammensitzen. Ob wir die Strassenverkehrsverbände zuziehen wollen, bleibt der Prüfung vorbehalten. Was die uns raten würden, ist mir ganz klar; die hätten am liebsten alle andern Verkehrsmittel überhaupt aus der Welt geschafft.

Ich erachte, wie Herr Grossrat Bratschi, ein Provisorium als notwendig. Die zweite Lösung, die Professor Leibbrand vorgeschlagen hat, lässt sich mit wenig Mitteln bis Egghölzli durchführen, indem die Strasse verbreitert wird. Es müsste allerdings eine der beiden Baumreihen fallen; früher oder später wird das ohnehin nicht zu umgehen sein. Auf der Südseite würde verbreitert, um Platz zu erhalten für eine volle Fahrbahn und einen Gehweg, und so käme die Bahn provisorisch in die Mitte der Strasse. Wir möchten ein Provisorium billig machen.

Im Jahre 1956 kauften wir die Häuser bei der «Krone», weil wir bauen wollten. Da möchte ich Herrn Schneiter sagen: Wir wollen nicht anfangen, uns die Schuld zuzuschieben. Wir sind nicht vorwärtsgekommen, weil wir nicht gleicher Meinung sind, sonst wären wir ja längst fertig. Daran sind wir alle schuld. Ich glaube, wenn wir das eben erwähnte Provisorium versuchen würden, wäre etwas erstellt, womit sich die Verhältnisse stark verbessern würden.

Dann fragte der Referent der Staatswirtschaftskommission, was ich vom Gutachten persönlich halte. Es ist vor der eingehenden Prüfung ausserordentlich schwer zu sagen, was ich davon halte. Im Wortlaut des Postulates Schneiter kommt zum Ausdruck, dass Herr Schneiter eher der Befürworter des Busverkehrs ist. Ich bekenne, ich bin in diesem speziellen Fall eher Befürworter der

Schiene, denn der Gütertransport ist zu gross, als dass man auf die Schiene verzichten könnte. Bei Errichtung eines komplizierten Gebildes, wobei der Personenverkehr durch Bus, der Güterverkehr durch die Bahn befördert würde, wobei auf einer restlichen Strecke überhaupt nur der Bus vorhanden wäre, würden sich vielleicht die festen Kosten des Unternehmens enorm steigern. Das müssen wir untersuchen. Ich will mich heute weder dafür noch dagegen aussprechen. Wir wollen uns alles genau überlegen, bevor wir weitere Schlüsse ziehen.

Der Referent fragte schliesslich, ob wir berücksichtigt hätten, dass ein sich ausdehnendes Quartier von Muri nicht angeschlossen sei. In dem Quartier, das sich in der Richtung Kräyigen entwickelt, sollte man die Privatautos zählen. Dort ist nicht das Gebiet, wo ein öffentliches Verkehrsmittel eine grosse Frequenz ernten würde. Es besteht die Gefahr, dass, wenn ein Bus eingerichtet würde, Haltestellen und Ausweichbuchten gebaut würden, eventuell gar Stationsgebäude, niemand einstiege, weil jeder sein eigenes Auto hat.

Zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Schneiter möchte ich, vorbehältlich Beantwortung des Postulates, eine Korrektur anbringen. Wir müssen anfangen, ganz genau zu sein, wenn es um die Begutachtung des Gutachtens geht. Herr Schneiter sagte, nach der Zusammenkunft in Muri sei ein Ausschuss bestimmt worden, und die kantonale Eisenbahndirektion habe darauf Professor Leibbrand als Experten bestimmt. Wir haben ihn an der Sitzung im Einverständnis mit den Gemeinden Muri und Bern und der Eisenbahndirektion bestimmt.

Herr Grossrat Ackermann stellt sehr heikle Fragen. Ich bin über seine erste Äusserung erstaunt. Er will den Flugplatz Bern-Nord heute schon ins Verkehrsmuseum schicken. Ich glaube, Herr Ackermann ist ziemlich stark mit Industrie- und Handelskreisen Berns und der Schweiz verbunden, und wenn es aus diesen Kreisen so tönt, wie sollte ich denn als ehemaliger Schulmeister eine so ungeheure Begeisterung aufbringen, das Problem zu lösen. Ich habe immer darauf gewartet, dass gerade aus Kreisen von Handel und Industrie begehrt werde, Bern müsse seinen Flugplatz haben. Wenn man aus diesen Kreisen so redet, ja, dann würde der Deutsche sagen: «Dann bleibt einem die Spucke weg.»

Herr Dr. Ackermann will trotzdem den Zubringerdienst beibehalten, der nach meiner vollendeten Überzeugung nie rentabel werden wird, den man also immer finanzieren muss, auch heute, bei der ganz grossen Steigerung der Frequenz des DC-3-Kurses nach Zürich. Dieses Provisorium kann man auf die Dauer nicht aufrechterhalten. Es ist noch kein Flugzeug auf dem Markt erschienen, das die DC-3 ersetzen könnte. Zwar hat die Swissair seinerzeit Bern zugesichert, dass, wenn einmal die DC-3 nicht mehr fliege, sie dafür sorgen werde, dass der Zubringerverkehr aufrechterhalten bleibe, auch wenn wir bis dann noch keinen grösseren Flugplatz hätten. Weil wir das wussten, haben wir auf Anraten der Swissair ein Gutachten beim Eidgenössischen Luftamt darüber machen lassen, ob es eventuell, bei der Verbesserung der heutigen Flugsicherungsmöglichkeiten nicht tunlich wäre, die Flugpiste auf dem Flugplatz Belp so weit zu verlängern, dass man dort mit «Metropolitan» landen könne. Die Metropolitan ist das einzige Kolbenflugzeug, das die Swissair neben der DC-3 in naher Zukunft noch haben wird. Die Antwort des Eidgenössischen Luftamtes lautete negativ. Man könne das wohl, aber man könne es nicht so bewerkstelligen, dass es empfehlenswert sei, die Kosten aufzuwenden.

Das steht im gleichen Zusammenhang mit der zweiten Rüge, die Herr Dr. Ackermann erteilt, dass der Flugplatz Bern-Belpmoos zu wenig ausgenützt sei. Heute kann kein grösseres Flugzeug als die DC-3 landen. Dieses ist im Abgang begriffen. Im Charterverkehr, der ausserhalb der Saison in Frage käme, um den Flugplatz zu beleben, fliegt man meist grössere Maschinen. Das sind die Metropolitan oder die DC-4. Diese aber können im Belpmoos nicht landen, also können wir den Charterverkehr mit dem heutigen Flugplatz nicht heranziehen, wie es zum Beispiel Basel mit seinem Flugplatz kann. Dort hat der Charterverkehr in den letzten Jahren ganz wesentlich zugenommen. – Es bleibt dann noch ein Geschäftsverkehr mit kleinen Flugzeugen, der eventuell intensiviert werden könnte.

Die letzte Frage ist die, ob es im Belpmoos unten nicht am guten Willen fehle. Sie werden begreifen, dass ich hier vor dem Grossen Rat des Kantons Bern nicht Noten austeilen will an Leute, die mir nicht direkt unterstehen. Ich möchte auf diese letzte Frage keine Antwort erteilen.

Herrn Grossrat Luginbühl kann ich mit bestem Willen nicht mit fertigen Zahlen aufwarten, kann nur sagen, dass selbstverständlich für die Bauten beim Bahnhof Langenthal der Kanton etliches beisteuern muss. Dort sind Unterführungen nötig. Geld haben wir für die Strassen schon beschlossen. Ein zweiter Beitrag wird für den Anschluss von VHB und Jura-Bahn sein. Wir bringen es wahrscheinlich fertig, was die VHB betrifft, die Kosten ins Sanierungsprogramm einzubeziehen, so dass der Bund auch seinen Teil zahlen wird und die Sache erschwinglich ist. Ich will mich verpflichten, Herrn Grossrat Luginbühl in den nächsten Tagen die genauen Zahlen, soweit wir das heute überblicken können, zukommen zu lassen.

Es vergeht kein Jahr, dass nicht der eine oder andere der Herren die Behandlung des Geschäftsberichtes mit der Fahrplankonferenz verwechselt. Seien Sie so gut und schlagen Sie den Weg über die Fahrplankonferenz ein, wenn Sie andere Züge wünschen. Ich kann Ihnen hier nicht garantieren, dass wir dann an der Fahrplankonferenz, die kurz nach Neujahr stattfindet, noch wissen, dass im Herbst ein Postulat gestellt wurde. Ich möchte auch Herrn Grossrat Ingold warm ans Herz legen, den Wunsch, den er heute geäussert hat, bei der nächsten Fahrplankonferenz frisch einzureichen.

Herrn Grossrat Bratschi habe ich schon geantwortet, indem ich ebenfalls für das Provisorium der VBW eintrete.

Damit glaube ich allen Votanten irgendwie eine Antwort erteilt zu haben.

(Der Bericht der Eisenbahndirektion wird stillschweigend genehmigt.)

Interpellation der Herren Grossräte Droz und Mitunterzeichner betreffend Erstellung der durchgehenden Doppelspur längs des nordseitigen Bielerseeufers

(Siehe Seite 189 hievor)

Droz. Die Interpellation, die ich eingereicht habe, ist eigentlich nur ein Glied in einer Kette von parlamentarischen Vorstössen, die sich mit den Verkehrsverhältnissen am Bielersee befassen. Redner aus allen Fraktionen haben hier schon die prekären Verhältnisse geschildert und dringend nach einer Sanierung verlangt. Wie dringend nötig sie ist, geht auch daraus hervor, dass Herr Grossrat Trächsel eine Einfache Anfrage an die Regierung gerichtet hat, die vermutlich in dieser Session beantwortet wird.

Das gleiche Thema hat Anlass zu Konferenzen zwischen der Regierung und der Gemeinde Biel gegeben (im November 1959) und auch zu einem Briefwechsel zwischen dem Gemeinderat Biel und dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement (im Oktober 1959), wo in Aussicht gestellt worden ist, dass man die Verhältnisse sobald wie möglich sanieren wolle. In der Zwischenzeit wird natürlich der Verkehr immer grösser. Die Stadt Biel dehnt sich immer mehr aus, die Vorortgemeinde Vingelz wird immer grösser. Die Strasse wird immer mehr benützt, und damit ist auch die Verkehrskalamität immer grösser.

Es ist klar, dass man die Strasse dort nicht korrigieren kann, solange man nicht weiss, was die SBB will und ihr Projekt betreffend Doppelspur nicht durchgeführt ist. Darauf kommt es nämlich an. Wir wissen, dass die Eisenbahndirektion dort ein wachsames Auge hat und immer wieder schaut, dass es vorwärts geht.

Im letzten Winter ging die Meldung durch die Presse, die SBB habe zwei Projekte ausgearbeitet, die reif zur Ausführung seien. Es wurde aber nicht gesagt, welches Projekt in Frage komme. Daher habe ich mir erlaubt, diese Interpellation einzureichen, in der Meinung, dass wir heute von der Regierung eine verbindliche Auskunft erhalten, denn daran sind die Stadt Biel und alle Gemeinden am See interessiert.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es verhält sich so, wie Herr Grossrat Droz sagte: Es handelt sich um ein erstrangiges Problem. Es ist fast ein Wunder, dass es noch nicht ein Gerüchlein hat. Seit Jahren arbeiten wir daran. Es ist manchmal am guten Willen der Eisenbahndirektion gezweifelt worden. Es freut mich, dass Herr Grossrat Droz heute anerkennt, dass wir nicht einfach ruhig zugewartet haben.

Seinerzeit, als man die Empfehlungen der schweizerischen Strassenplanung hat befolgen wollen, wurden geologische Untersuchungen für die Eisenbahn zwischen Funtelen und Pavillon bei Vingelz gemacht, um die Eisenbahn in einen Tunnel zu legen. Dann stellte sich heraus, dass der Tunnel doppelt so teuer käme, als der generelle Kostenvoranschlag vorgesehen hatte, nämlich auf etwa 17 Millionen Franken. Man fragte sich deshalb, ob nicht eventuell eine Lösung ohne so grosse Tunnelbauten möglich sei? Das hat sich auch das damalige Oberbauinspektorat des Bundes gefragt. Wir haben uns gefügt, haben ein generelles Projekt aufgestellt und berechnen lassen, wie teuer das käme. Wir haben herausgefunden, dass die Kosten auf alle Fälle nicht niedriger, sondern eher noch etwas höher sein würden, weil dann kostspieliges Land tangiert wird und Häuserreihen abgebrochen werden müssten. Der Bund fand, das müsse man noch genauer untersuchen. Weil wir wussten, dass die Bielerseestrasse Nationalstrasse wird, sagten wir uns, wir wollen dafür sorgen, dass im Moment, wo das Programm den Bau der Nationalstrasse vorsieht, unser Projekt vorliegt. Wir haben also auf eigene Faust im Tiefbauamt der Direktion projektiert und haben zuletzt, wie wir heute glauben, die richtige Lösung gefunden, indem heute feststeht, zusammen mit Bund und Bundesbahnen, dass man die Bahn in einen längeren Tunnel verlegen müsse, wie man das von Anfang an vorgesehen hatte. Darüber besteht heute kein Zweifel mehr. Wir sind daran, uns mit der SBB über die Kostenteilung zu einigen, weil die SBB selbstverständlich einen Teil der Kosten übernehmen muss. – Die Untersuchungen haben also dahin geführt, wo wir am Anfang waren. Wir glauben, dass wir mit der SBB in bezug auf Kostenteilung vor einer Lösung stehen. Ich hoffe, dass wir in nächster Zeit das Tunnelprojekt einem privaten Ingenieurbüro vergeben können. Die SBB hat kein Personal hiefür zur Verfügung. Gemäss Arbeitsprogramm für den Nationalstrassenbau soll die Bielerseestrasse in der Periode 1964 bis 1966 gebaut werden. Ich hoffe bestimmt, dass wir mindestens auf das Jahr 1964 bereit sein werden, um den Ausbau in dem Sinne, wie ich es skizziert habe, zu vollbringen und dass es möglich sein werde, auch wenn der Bund mit seinen Finanzen nicht bereit ist, die schwierigsten Stellen schon vorher in Angriff zu nehmen.

Droz. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Wenger (Seftigen) und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Einkommensgrenze für die Abgabe der Arbeiterabonnemente

(Siehe Seite 161 hievor)

Wenger (Seftigen). Der Sprechende kommt aus einem Gebiet ohne Industrie, wo grössere Unternehmen fehlen. Aber dort wohnt eine grosse Zahl von Arbeitern und Angestellten. All diese Leute müssen nach Thun oder Bern zur Arbeit fahren. Da ist es wohl erklärlich, dass man dem Preis der Arbeiterabonnemente und den Bezugsbedingungen hiefür grosse Bedeutung beimisst. Im oberen Gürbetal sind wir von der Bahn punkto Fahrplan sehr befriedigt. Man ist uns sehr entgegengekommen. Man bemüht sich, den Leuten zu ermöglichen, mit der Bahn ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Aber nun zum Preis der Abonnemente: In unseren

Gebieten beurteilt man den Abonnementspreis nicht gleich wie vielleicht andernorts. Bei uns rechnet man den Abonnementspreis einfach zum Mietzins. Wenn in unserer Gegend der Mietzins für die Wohnung plus die Kosten des Bahnabonnementes höher sind als der Mietzins am Arbeitsort, so zieht der Arbeiter aus unserer Gegend weg, um eine Wohnung am Arbeitsort zu beziehen. Damit verlässt er dann auch das Land. Das gehört in den Rahmen dieser Angelegenheit. Es geht nämlich nicht nur um die Abonnementspreise.

Die Einkommensgrenze für den Bezug von Arbeiterabonnementen beträgt Fr. 625.—. Diese Grenze ist jetzt zu tief angesetzt. Aber nun will man das Arbeiterabonnement überhaupt auf Neujahr 1962 aufheben. Das bedaure ich. Nutzniesser dieses Abonnements sind die Hilfsarbeiter, die ohnehin Mühe haben, durchzukommen.

Bahnbenützer mit höherem Einkommen haben Monatsabonnemente mit 31 Feldern. Diese konnten aber in letzter Zeit wegen der Fünftagewoche nicht mehr ausgenützt werden. Ich weiss einen Fall, wo jeweilen von den 31 Feldern nur 19 benutzt werden können, also nicht einmal zwei Drittel. Zwar könnte man auch am Sonntag fahren, aber hiefür besteht kein Bedürfnis.

Die Bezüger von Arbeiterabonnementen wünschen, dass man diese Abonnementsart weiterbestehen lässt, aber die Einkommensgrenze für den Bezug erhöht. Ausserdem sollte man ein Abonnement schaffen, das voll ausgenützt werden kann, auf dem vielleicht keine Sonntagsfahrten vorgesehen sind. Ich will mich darüber nicht weiter äussern, der Eisenbahndirektor wird uns Aufschluss erteilen.

Man muss begreifen, dass man auf dem Land diesen Fragen besondere Aufmerksamkeit schenkt. Wenn sie nicht befriedigend gelöst werden, ziehen die Steuerzahler einfach weg in die Stadt oder in die nächsten Vororte. – Die Betroffenen und die Gemeinden sind sehr dankbar dafür, wenn man für diese Sache Verständnis zeigt. Der Kanton Bern ist ja nicht allein massgebend, hat aber ein Mitspracherecht. Wir sind froh, wenn man Entgegenkommen zeigen kann.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es verhält sich so, wie der Interpellant gesagt hat, dass auf den 1. Januar 1962 zwei neue Arbeiterabonnemente geschaffen werden, indem man die Serien 30 und 31 fallen lässt und an ihre Stelle die Serien 12 und 13 setzt, bei denen keine Einkommensgrenzen mehr zu beachten sind. Die Einkommensgrenzen haben immer wieder zu Reklamationen geführt. In der Zeit der Teuerung ist die Grenze jeweilen bald wieder überholt. Die meisten Einkommen sind heute höher als Fr. 625.—.

Es wird dann noch ein anderes Abonnement geben, das aber etwas teurer ist. Dieses wurde schon bisher von den Leuten gelöst, deren Lohn Fr. 625.— überschreitet. Die Bundesbahnen und die schweizerischen Transportanstalten haben die Lösung so gefunden, dass sie sich sagten, von denen, die vorher das teurere Abonnement gekauft hatten, werde eine grosse Zahl das billigere lösen. Um diesen Zufluss ein wenig abzubremsen, ist die Verteuerung des unteren Abonnements um etwa 14 % vorgesehen und zugleich eine Verbilligung des oberen um 14 %, so dass man ungefähr in der Mitte zusammenkommt. Die Verteuerung bei einer Strecke unter 10 Kilometern beträgt Fr. 2.—, von 11—20 Kilometern Fr. 3.—, von 21—30 Kilometern Fr. 4.— im Monat. Eine Mehrbelastung ist also für die untere Kategorie vorhanden. Aber eine grössere Kategorie von Leuten, die auch nicht sehr gut gestellt sind, kommt zum gleichen Preis zu einem Abonnement, das vorher nur diejenigen beziehen konnten, deren Einkommen unter Fr. 625.— lag.

Der Interpellant kommt aus einer Gegend, die durch eine Privatbahn bedient ist. Dort besteht wieder eine Erschwerung, indem die schweizerischen Privatbahnen zur Tarifbemessung nicht die effektiven Kilometer berechnen, sondern sogenannte Tarifkilometer, die 10 bis 50 % längere Strecken begreifen, als sie effektiv sind, um grössere Tarife berechnen zu können. Ich glaube, wir müssen mit den Bahnen zusammen prüfen, ob die öffentliche Hand für die Arbeiterabonnemente einen Fahrpreisausgleich schaffen könnte, ähnlich wie man es in den Gebirgsgegenden vom Bund aus gemacht hat.

Die Bahnen sagen uns, die Anpassung an die Fünftagewoche wäre verfrüht, man müsse die Zeit abwarten, wo sie an Samstagen das Rollmaterial für den Ausflugsverkehr voll einsetzen könnten. Dann würde man schauen, ob sich die Anpassung an die Fünftagewoche vollziehen lasse. Heute also wäre das verfrüht.

Wenger (Seftigen). Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 13. September 1961,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder; abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burger, Cattin, Flückiger (Melchnau), Hauser, Klopfenstein, Lanz (Steffisburg), Lehmann, Mäder (Ipsach), Michel (Courtedoux), Schlappach (Tavannes), Tannaz, Vuilleumier, Weisskopf, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Stouder.

Tagesordnung

Lehrhalle Burgdorf; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bickel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschluss:

In Anwendung von Art. 44 und 45 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935, sowie Art. 46 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957 und § 1 des Dekretes über die Schulhausbausubventionen vom 21. Mai 1957 wird der Gemeinde Burgdorf an die anrechenbaren Kosten von Fr. 359 759.— für den Ankauf der Lehrhalle Burgdorf zur Unterbringung der Gewerbeschule Burgdorf und die in dieser Lehrhalle noch auszuführenden Ausbauarbeiten ein staatlicher Beitrag von 33 % mit höchstens Fr. 118 720.— zugesichert, unter dem Vorbehalt, dass

1. die gegenwärtig noch vom Armee-Motorfahrzeugpark mietweise benutzten Räume spätestens bis in zwei Jahren ebenfalls vollständig an die Gewerbeschule Burgdorf abgetreten werden und

2. eine Rückvergütung des entsprechenden Teils des Staatsbeitrages erfolgt, falls später nach Erstellung des vorgesehenen Neubaus für die Berufsschulen von Burgdorf die Lehrhalle von der Gewerbeschule nicht mehr benötigt und wieder verkauft oder ganz oder teilweise für andere nicht der eigentlichen beruflichen Ausbildung dienenden Zwecke verwendet würde. An Stelle einer Rückvergütung könnte auch eine Verrechnung mit dem staatlichen Beitrag erfolgen, der bei einem Neubau nachgesucht würde.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Ausbauarbeiten und nach Prüfung der Abrechnung mit den quittierten Werkverträgen durch die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion unter Belastung des Kontos 1305 939 1, Rechnungsjahr 1962.

Verwaltungsbericht der Volkswirtschaftsdirektion für 1960

Bickel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der umfangreiche Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft gibt uns jedes Jahr einen sehr interessanten Überblick über die Lage in der bernischen Wirtschaft. Wie ein roter Faden zieht sich durch den ganzen Bericht die wirtschaftliche Hochkonjunktur in unserem Lande. So sind die Überzeitarbeitsbewilligungen im Jahre 1960 z. B. um rund 900 000 Stunden auf 2,2 Millionen Stunden gestiegen.

Der Stand der Arbeitslosigkeit hat demgegenüber im Jahre 1960 sowohl für Ganz- wie Teilarbeitslose einen bisher noch nie erreichten Tiefstand erreicht. Dank der überaus günstigen wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Entwicklung, die namentlich auch in der Uhrenindustrie zu einem Aufschwung führte, hat sich die Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung in einem erfreulich bescheidenen Rahmen gehalten.

Zu den Erscheinungen der gegenwärtigen Konjunktur gehört auch das grosse Kontingent von Fremdarbeitern auf schweizerischen Arbeitsplätzen, das, solange die wirtschaftliche Konjunktur im Steigen begriffen ist, ständig ergänzt wird.

Das Ausmass des neuen Wirtschaftsaufschwunges, dessen sich alle Erwerbsgruppen erfreuen, wird besonders deutlich sichtbar bei einem rückblickenden Vergleich der Bestände an ausländischen Arbeitskräften. Ein eindrückliches Bild der fast stürmischen Entwicklung des Personalbedarfes verschiedener Wirtschaftszweige, namentlich der Industrie und des Baugewerbes, vermittelt die Gegenüberstellung von dem im Sommer 1959 und 1960 ermittelten Bestand an ausländischen Arbeitskräften. Die prozentuale Zunahme hat insgesamt nicht weniger als 20,6 % betragen. Besonders ausgeprägt war sie in folgenden Branchen: Textilindustrie 29 %, Bekleidung 38 %, Baugewerbe und verwandte Gruppen 38 %, Metallbearbeitung 54 %.

Eine Abnahme wiesen lediglich die Landwirtschaft und der Hausdienst auf, was nicht etwa auf einen geringeren Bedarf zurückzuführen ist. Vielmehr kommt darin die Tatsache zum Ausdruck, dass diese Tätigkeit je länger je mehr auch von den ausländischen Arbeitskräften gemieden wird und neu Anwerbungen daher ebenfalls in unseren Nachbarländern auf die allergrössten Schwierigkeiten stossen.

Die Aufdeckung verschiedener Mißstände und das fortgesetzte Anwachsen der Ausländerzahl liess im Berichtsjahr auch die Frage der Unterkunft dieses zusätzlichen Personals in den Vordergrund treten. Auch wenn es nicht in erster Linie Aufgabe der öffentlichen Hand sein kann, für eine Bereitstellung von geeignetem und genügendem

Wohnraum zu sorgen, hat dieses Problem seitens der mit Fremdarbeiterfragen betrauten Amtsstellen nicht unbeachtet bleiben dürfen. Mangels rechtlicher Grundlagen sowohl beim Bund wie beim Kanton musste man sich indessen darauf beschränken, den Gemeindebehörden vermehrte Kontrollen auf Grund gesundheitspolizeilicher Reglemente und ein direktes Eingreifen bei offenkundigen Auswüchsen nahezulegen. Ferner erging ein Appell an die Arbeitgeberverbände, im Kreise ihrer Mitglieder auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die Wohnverhältnisse des ausländischen Personals zu überprüfen und für Verbesserung besorgt zu sein. Im Rahmen seiner Begutachtungstätigkeit schenkte jedoch auch das Arbeitsamt der Frage der Unterbringung der angeforderten Ausländer und Ausländerinnen grösste Beachtung. Zusätzlich sind noch die Gemeindebehörden von Bern, Biel und Thun in einer Konferenz ganz besonders über die Sachlage orientiert worden. Die Behörden dieser Städte verfolgen das Problem mit ständiger Aufmerksamkeit und hatten bereits Gelegenheit, sehr energisch einzugreifen. Trotzdem verstummen die Klagen nicht. So haben z. B. in den letzten Tagen die schweizerischen Bischöfe im Bettagsmandat auf die schamlose Ausbeutung der ausländischen Arbeiter durch skrupellose Vermieter hingewiesen. In diesem Hirtenschreiben heisst es u. a.:

«Immer wieder hören wir von Fällen, dass solche Arbeiter zu wucherhaften Mietbedingungen in Räumlichkeiten, die jeder Beschreibung spotten, zusammengedrängt werden. Eine derartige Handlungsweise schreit zum Himmel. Sie ist um so unverantwortlicher, als wir ohne die Mitwirkung der 500 000 ausländischen Arbeitskräfte die wirtschaftliche Expansion der letzten Jahre, von deren Früchten wir zehren, nie zustandegebracht hätten.»

Weiter heisst es an die Arbeitgeber:

«Die Unternehmungen, die ausländische Gastarbeiter beschäftigen, machen wir auf die moralische Verpflichtung aufmerksam, für die einwandfreie Unterkunft dieser Arbeitnehmer zu sorgen. Wir loben die richtungweisenden Realisationen, die gerade in letzter Zeit von einzelnen Firmen in dieser Beziehung erbracht wurden und hoffen gerne, dass das Ärgernis der Elendsquartiere raschmöglichst verschwinde.»

Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung und Kriegsvorsorge, Herr Dr. Hummler, hat in seinem Mitteilungsblatt Nr. 4/1960 zur Frage Stellung genommen, wo wir heute ohne ausländische Arbeitskräfte stehen würden. Ich kann Ihnen diesen aufschlussreichen Artikel nur bestens zur Lektüre empfehlen. Wir werden auf jeden Fall gut tun, wenn wir dem Problem der ausländischen Arbeitskräfte und deren Unterbringung ständig unsere vollste Aufmerksamkeit schenken.

Weit hinter den Erwartungen ist die Förderung des sozialen Wohnungsbaues geblieben, trotz Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 und dem kantonalen Volksbeschluss vom 7. Dezember 1958. Es fehlt immer noch an preisgünstigen grösseren Wohnungen für Familien mit Kindern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Auch im Berichtsjahr konnte das dem Kanton Bern zugeteilte Kontingent bei weitem nicht ausgeschöpft werden, weil es an Gesuchen um Gewährung von Kapitalzinszuschüssen auf Grund der erwähnten Erlasse fehlte, und zwar trotz Abänderung der Vollziehungsverordnung im Jahre 1960 durch den Bundesrat und den Regierungsrat. Die weitere Entwicklung der Aktion, für die das Berner Volk erhebliche, aber bis heute erst zu einem geringen Teil eingesetzte Mittel bereitgestellt hat, muss weiterhin aufmerksam verfolgt werden.

Mit Schreiben vom 28. April 1961 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Kantonsregierungen ersucht, Bericht und Antrag zu erstatten, welche weiteren Lockerungen auf Grund des neuen Verfassungszusatzes über die Weiterführung befristeter Kontrollmassnahmen auf dem Gebiete der Mietpreiskontrolle verwirklicht werden könnten. Nach Fühlungnahme mit den interessierten Verbänden und Gemeinden hat der Regierungsrat zuhanden des Bundesrates folgende Anträge beschlossen:

1. Vollständige Aufhebung der Mietpreiskontrolle in allen Gemeinden mit 2000 und weniger Einwohnern, mit folgenden Ausnahmen: Aegerten, Evilard, Kehrsatz, Laupen, Oberhofen, Orpund, Saignelégier, Wimmis. In diesen 8 Gemeinden wäre die Mietpreiskontrolle im Sinne des zweiten Titels der Verordnung des Bundesrates über Mietzinse vom 11. April 1961 vorläufig noch beizubehalten.

2. Freigabe der Mietzinse von Einfamilienhäusern und Villen.

3. Einführung der Mietzinsüberwachung in 22 Gemeinden.

In bezug auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Neuordnung ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die vorgesehenen Lockerungen sobald wie möglich durchgeführt werden sollten.

Herr Kollege Wittwer und der Sprechende haben vom Herrn Volkswirtschaftsdirektor jede gewünschte Auskunft erhalten. Gemeinsam haben wir auch dem Versicherungsamt einen Besuch abgestattet und dabei festgestellt, dass dieses Amt, das heute durch die Sozialversicherung ausserordentlich belastet ist – ich denke hier bloss an die Einführung der Invalidenversicherung und die Abänderung der AHV-Rente –, eine gewaltige Arbeit zu bewältigen hat. Der Personalbestand dieses Amtes beträgt heute über 100 Personen. Trotz dem gut und zweckmässig eingerichteten Haus an der Nydeggasse und der vorbildlichen Arbeitsweise leidet dieses Amt heute schon wieder unter Platzmangel. Durch die Einführung der Invalidenversicherung musste der Personalbestand um rund 50 % vermehrt werden.

Bis 15. August dieses Jahres wurden bei den drei Kammern der Invalidenversicherungskommission des Kantons Bern 20 492 Fälle angemeldet, bedeutend mehr als erwartet. Bis zu diesem Datum waren 15 904 Fälle erledigt, 4588 Gesuche waren noch hängig. Dazu kommen noch 1736 Nachträge zur zweiten Lesung und 664 Fälle, die bei der Regionalstelle hängig sind.

Wenn man bedenkt, dass der Kanton Bern die höchste Zahl der Anmeldungen für die Invalidenversicherung aufweist, aber auch in der Zahl der bereits behandelten Gesuche an erster Stelle steht, dann kann man dem Versicherungsamt zu seiner Arbeit nur gratulieren.

Die Invalidenversicherungskommission hielt im Berichtsjahre, das 13 Monate umfasst, 154 ganztägige und 10 halbtägige Sitzungen ab. Auf die 3 Kammern verteilt ergibt dies: 1. Kammer: 58 ganztägige und 4 halbtägige Sitzungen, 2. Kammer: 51 ganztägige und 6 halbtägige Sitzungen, 3. Kammer: 45 ganztägige Sitzungen.

Interessant sind noch die Zahlen über die Entwicklung der Ausgleichskasse des Kantons Bern. Im Jahre 1960 wurden total 50,4 Millionen Franken abgerechnet, und zwar für 76 446 Abrechnungspflichtige. Ausbezahlt wurden an Entschädigungen 92,5 Millionen Franken, und zwar an ordentlichen AHV-Renten 50,6 Millionen Franken, an ausserordentlichen AHV-Renten 26,8 Millionen Franken, an Invalidenversicherung rund 5,2 Millionen, an Erwerbsersatz 4,5 Millionen Franken und an Familienzulagen für die Landwirtschaft vom Bund 3,8 Millionen Franken und vom Kanton 1,4 Millionen Franken.

Noch ein Wort zum Amt für Berufsberatung. An Unterbringungsmöglichkeiten für die aus der Schule austretenden Knaben und Mädchen fehlte es nicht. Trotz dieser günstigen Gesamtlage ist das Problem der Berufslehre für Jugendliche aus abgelegenen lehrstellenarmen Gegenden nicht leicht zu lösen, weil die Unterbringung auswärts hohe Kosten verursacht. Viele Eltern trennen sich ja auch nicht gerne von ihren Kindern, die charakterlich noch unreif sind und die elterliche Führung und Betreuung noch sehr nötig haben.

Die weitere Zunahme der Lehrverhältnisse, aber auch die wachsende Einsicht in die Bedeutung der Aus- und Weiterbildung für unsere wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung förderten den zeitgemässen Ausbau auf den Gebieten des Lehrlingswesens, der Berufsschulen und der Lehrabschlussprüfungen.

Trotz der anhaltend günstigen Wirtschaftslage haben im Jahre 1960 die Gesuche um Ausrichtung staatlicher Stipendien an bedürftige Lehrtöchter und Lehrlinge weiterhin zugenommen. Häufig zeigte sich dabei, dass weite Volkskreise von der wirtschaftlichen Hochkonjunktur weniger profitieren und die Kosten für die Ausbildung ihrer Söhne und Töchter nicht allein aufzubringen vermögen, besonders wenn diese, wie es häufig im Oberland und im Jura der Fall ist, gezwungen sind, Lehrstellen anzunehmen, die von ihrem Wohnort weit entfernt sind.

Ich möchte die Berichterstattung nicht schliessen, ohne dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor, seinen Chefbeamten und dem gesamten Personal der Volkswirtschaftsdirektion für die geleistete Arbeit im Jahre 1960 herzlich zu danken. Ich beantrage Ihnen, dem Bericht der Volkswirtschaftsdirektion zuzustimmen.

Schmidlin. Ich gestatte mir einige Bemerkungen zu den Abschnitten Berufsberatung und Berufsausbildung. Ich habe zwar nichts zu kritisieren, möchte aber anschliessend an diese Kapitel dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor einen Wunsch unterbreiten. Der Wunsch gründet sich auf den Umstand, dass das Laufental am äussersten Zipfel des Kantons Bern ist. Das Tal ist schon durch den sprachlichen Unterschied gegenüber dem Jura isoliert; es liegt weit entfernt von den Kulturzentren, d. h. von den höheren Schulen, die man im Kanton Bern besuchen kann. Darum hat der Kanton Bern mit Basel ein Schulabkommen getroffen, das allerdings noch nicht alle Schulen in sich schliesst. Kürzlich wurde im Laufental eine Berufsberatungsstelle mit einem halbamtlichen Berufsberater eingerichtet. Diese Stelle hat sich sehr gut bewährt. Die getroffene Wahl des Berufsberaters ist vorzüglich. Ich danke ihm für seine gute Arbeit. Ich danke auch der Volkswirtschaftsdirektion, dass sie Hand geboten hat, die Berufsberaterstelle im Laufental einzurichten. Diese Einrichtung ist etwas Ausserordentliches; sie kam aber in Anbetracht der ausserordentlichen Verhältnisse zustande.

Das Laufental ist eigentlich ein Industriebezirk. Industrie und Gewerbe sind gegenüber früher vorherrschend geworden; die Landwirtschaft geht zu unserem Leidwesen immer mehr zurück. Aber die Verhältnisse liegen nun einmal so. Industrie und Handwerk brauchen Lehrlinge und Fachleute. Für die Lehrlinge braucht es auch eine berufliche Ausbildung. Da es bisher zahlreichen Kindern der Landbevölkerung im Laufental nicht möglich war, die Sekundarschule zu besuchen, ist es schwierig, entsprechende Lehrstellen zu finden. Man ist gezwungen, entweder auf eine Lehrstelle zu verzichten, wenn Sekundarschule verlangt wird, oder man muss irgendeine Fortbildungsschule besuchen. In Basel sind für das letzte Schuljahr sogenannte Werkklassen eingerichtet für Schüler, die eine Berufslehre absolvieren wollen. Der Kanton Bern kennt diese Einrichtung nicht. Es wäre sicher der Prüfung wert, ob man nicht im letzten Primarschuljahr sogenannte Werkklassen einrichten könnte. Da in Basel solche Werkklassen bestehen, haben die Laufentaler die Gelegenheit reichlich benützt, diese Werkklassen im Interesse ihrer Ausbildung zu besuchen. Baselstadt hat diesen Besuch bis anhin gestattet, ist nun aber wegen des allzu grossen Zudranges zum Schlusse gelangt, man könne die Laufentaler nicht mehr aufnehmen, ausgenommen, wenn sie einen ausserordentlichen Beitrag von Fr. 820.— zahlen. Das ist ein grosser Betrag, handelt es sich doch meistens um Söhne kinderreicher Familien mit bescheidenem Einkommen, so dass die Fr. 820.— nicht ohne weiteres aufgebracht werden können.

Der Kanton Bern hat mit Basel ein Schulabkommen. Ich möchte dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor den Wunsch nahelegen, ob man nicht den Besuch dieser sogenannten Werkklassen in das Schulabkommen einbeziehen könnte, so dass es möglich wäre, wenigstens einen Teil dieser Fr. 820.— aus Stipendien aufzubringen. Es gibt ja verschiedene Stipendienfonds. Ich bitte den Herrn Volkswirtschaftsdirektor diesen Wunsch entgegenzunehmen und zu prüfen, ob nicht vielleicht im Verein mit der Erziehungsdirektion das Schulabkommen von Basel im diesem Sinne ergänzt werden könnte. Die Anfrage an die Erziehungsdirektion hat ergeben, dass das Werkklassenjahr als Schuljahr anerkannt wird. In dieser Hinsicht würde also nichts im Wege stehen. Ich bitte den Herrn Volkswirtschaftsdirektor, diesen Wunsch, wenn möglich, zu erfüllen.

Brawand. Ich erlaube mir, beim Verwaltungsbericht des Volkswirtschaftsdepartementes einige

Worte über den Fremdenverkehr und die Hotellerie zu verlieren. Ich will nicht irgendwie ein Klagelied anstimmen, es gehe der Hotellerie nicht gut, nachdem gerade in der Sommersaison im Oberland und überall im Kanton der Fremdenverkehr bei diesem prächtigen Wetter auf Hochtouren läuft. Trotzdem glaube ich sagen zu dürfen: Es heisst, wachsam zu sein, fortschrittlich zu planen und zu denken, sich darauf zu besinnen, was uns die Zukunft bringt. Wenn wir herumreisen und überlegen, was besser gemacht werden könnte, erkennen wir sofort, was für Aufgaben uns erwarten. Es besteht heute nicht nur mit dem Ausland, sondern innerhalb der Kantone und innerhalb der Fremdenverkehrsregionen ein regelrechtes Ringen um eine gewisse Vormachtstellung. Wenn ich an die Kurorte denke – ich stand von Kind auf mitten drin – so stelle ich fest, dass die Kurorte heute in finanzieller Hinsicht eine gewaltige Aufgabe übernehmen müssen. Heute muss jeder Kurort daran denken, moderne Schwimmbäder zu bauen, die geheizt werden können. Das wird einfach verlangt. Die Transportmöglichkeiten, seien es Pendelbahnen, Sessellifte oder für die Wintersaison Skilifte, die den Gast auf jede Anhöhe befördern können, aber auch Kunsteisbahnen, stellen überaus grosse finanzielle Anforderungen. Die Hotellerie wird vorab zur Finanzierung herbeigezogen. Innerhalb der Kurorte wird erklärt, die Hotellerie habe, weil direkt interessiert, soundsoviel zu leisten. Eine weitere Sorge für den Hotelier ist die Hotelerneuerung. In dieser Beziehung sind wir in unserem Kanton noch etwas rückständig. Wir brauchen nur in Nachbarkantone zu gehen, um zu sehen, wie dort verschiedene Kurorte regelrecht herausgeputzt werden. Es handelt sich da um Aufgaben, die der einzelne Hotelier gar nicht mehr zu erfüllen vermag. Hier muss auf lange Sicht für eine Hilfe gesorgt werden, die für den einzelnen tragbar ist. Bezüglich der Strassen wollen wir dankbar anerkennen, dass in den letzten Jahren überaus viel getan wurde. Wir sind hier wirklich aufrichtigen Dank schuldig. Wenn der Verkehr aber immer mehr zunimmt, sind gewisse Zufahrtsstrassen zu unserem Fremdenzentrum zu schmal, um die langen Kolonnen durchzuschleusen. Diese schmalen Zufahrtsstrassen sind keine gute Reklame. Das unangenehmste für die Automobilisten bildet aber nicht die Strasse, sondern der Parkplatz am Kurort. Es steht oft kein Land zur Verfügung, um Parkplätze zu bauen. Betrachten wir das engere Oberland für sich, so befinden wir uns in einer Sackgasse, da die Pässe während des Winters leider geschlossen sind. Es fragt sich, ob die Idee eines Strassentunnels Grimsel–Bedrettotal mit der Zeit nicht doch aufgegriffen werden muss, um für das gesamte Oberland einen direkten Verkehr, auch Winterverkehr, nach dem Süden zu haben.

Bei den Bahnen wird in den letzten Jahren alles unternommen, um möglichst direkte Verbindungen herzustellen; es gibt aber noch verschiedene Umstände, die die Reisenden verärgern, weil sie viel zu langsam an ihren Bestimmungsort gelangen, wo sie endlich ihr Gepäck abstellen und sich ausruhen können. Wenn ich mich rein lokal äussere, so ist auch unsere Privatbahn nicht genügend leistungsfähig. Vielleicht stellt man sich nicht ganz zu unrecht vor, dass gewisse verkehrspolitische und betriebswirtschaftliche Gründe dahinter stecken, wenn die SBB nicht direkte Züge von Luzern nach Lauterbrunnen und Grindelwald führen. Ich will aber diese lokale Frage jetzt nicht weiterverfolgen.

Eine wichtige Frage ist der Flugverkehr. Wenn gestern von meinem lieben Kollegen Ackermann gesagt wurde, die Flugplatzfrage Bern-Nord sei im Verkehrshaus Luzern schon eingekellert, so hat er das wohl spasshaft gesagt. Betrachtet man die rückläufige Entwicklung im Belpmoos, so wird der Kanton Bern einen Flugplatz bekommen müssen, damit Bern nicht umflogen wird. Diese Angelegenheit ist für unsere Zukunft ausserordentlich wichtig. Ich brauche nicht mit statistischen Zahlen aufzuwarten. Darüber ist schon genug gesagt worden. Die Sache ist aber so wichtig, dass sich lange darüber reden liesse.

Vom Standpunkt des Hoteliers und vom Standpunkt aller jener, die vom Fremdenverkehr profitieren, darf ich unserem Volkswirtschaftsdirektor und seinem Mitarbeiterstab herzlich danken für das, was er jahraus, jahrein für uns tut. Ich danke auch der Oberländischen Volkswirtschaftskammer und ihrem Büro, die ausserordentlich rege sind und mit unermüdlichen Eingaben an die Volkswirtschaftsdirektion gelangen, um den Fremdenverkehr zu fördern. Ich weiss, dass unser Volkswirtschaftsdirektor diese Eingaben entgegennimmt und studiert, was davon in die Tat umgesetzt werden kann.

Zum Schluss habe ich noch einen Wunsch an den Herrn Volkswirtschaftsdirektor. Es ist eine Kommission eingesetzt worden, die sich mit dem Fremdenverkehrproblem befasst. Was gedenkt diese Kommission in den nächsten Jahren zu tun? Es würde die breite Öffentlichkeit sicher interessieren, darüber von unserem Volkswirtschaftsdirektor Aufschluss zu erhalten. Ich möchte ihm zum voraus dafür herzlich danken.

Horst. Die Oberaufsicht über das Kaminfegerwesen hat die Volkswirtschaftsdirektion. Ich erlaube mir, zu dieser Angelegenheit eine Kleine Anfrage und Anregung. Wenn ein Kaminfegermeister im Amte stirbt, bekommt nach heutiger Praxis die Witwe eine sogenannte Witwenbewilligung. Der Grund liegt darin, dass man der hinterbliebenen Witwe Gelegenheit geben will, sich finanziell zu konsolidieren. Es drängt sich sofort die Frage auf, warum dies nicht schon gemacht wurde, als der Ernährer noch lebte. Dies mutet etwas sonderbar an. Das Geschäft wird dann jeweils von einem Meistergesellen geführt. Der Meistergeselle hat einen Teil der Einnahmen der Witwe abzuliefern. Dass dies sehr häufig zu Schwierigkeiten verschiedener Art führt, ist klar. Wir haben bei uns ein sehr drastisches Beispiel, auf das ich aber nicht näher eingehen will, da es unserem Volkswirtschaftsdirektor bekannt ist. Ich möchte vielmehr die Anregung machen, für die Kaminfegermeister eine Pensions- und Fürsorgekasse zu schaffen, in die die Meister ihre Beiträge einzahlen, so dass man das sogenannte Witwensystem fallen lassen könnte.

Kämpf. Meine Bemerkungen betreffen die Familien- und Kinderzulagen an Bergbauern. Auf Seite 190/91 des Verwaltungsberichtes sehen wir, dass im letzten Jahr wegen der Erhöhung der Steueransätze auf Grossvieheinheiten 717 Gesuche abgelehnt werden mussten. Ich möchte den Herrn Volkswirtschaftsdirektor anfragen, was er vorzukehren gedenkt, damit in Härtefällen die Zulagen trotzdem ausgerichtet werden könnten. Gerade bei uns oben mit kleinen Landwirtschaftsverhältnissen werden die Sozialzulagen als sehr wirksame Bergbauernhilfe betrachtet. Ich würde es bedauern, wenn ein grosser Teil der Bergbauern dieser Hilfe wieder verlustig ginge.

M. **Gobat.** Notre époque de motorisation en pleine expansion exige une amélioration et une extension sans cesse accrues de notre réseau routier. Cela est vrai, non seulement pour les routes nationales et cantonales, mais aussi pour les routes communales. Le manque de cadres dans ce domaine particulier de la construction est aussi aigu, sinon plus qu'ailleurs. Il n'y a pas que les ingénieurs qui sont en nombre trop restreint mais aussi ceux qui viennent directement après eux dans la hiérarchie des constructeurs. Je veux parler des techniciens en génie civil. De plus en plus on a besoin d'eux, tant sur les grands chantiers que dans les villes et les communes de moyenne importance.

Je connais – pour les avoir vues de près – les difficultés que rencontrent les autorités municipales pour découvrir et engager un de ces techniciens. Je sais que, dans notre canton, seul le technicum de Berthoud peut les former. Il est indéniable que l'ouverture d'une section de génie civil dans un deuxième de nos technicums est une nécessité. Des contacts avec de nombreuses personnes venant de tous les milieux m'en ont persuadé. La récente acquisition de terrain faite à Bienne par le Grand Conseil, en vue de l'agrandissement du technicum, fait immédiatement penser à cette école comme lieu d'élection pour cette nouvelle section.

Bienne, avec un rare bonheur, a toujours su organiser les études, dans ses écoles, pour accueillir aussi bien les élèves de langue française que ceux de langue allemande. La vaste région très industrialisée et très peuplée, située au pied du Jura, accueillerait cette création avec satisfaction et les Jurassiens de langue française applaudiraient des deux mains.

Je prie donc Monsieur le Conseiller d'Etat de bien vouloir retenir et examiner la proposition que je viens de faire et d'en promouvoir la réalisation dans un délai que j'espère proche, car le temps presse.

J'aimerais encore traiter ici un deuxième point. Nous lisons dans le rapport de gestion de la Direction de l'économie publique, page 187, sous la rubrique «Subventionnement de plans et de projets»: »L'essor rapide des constructions oblige comme auparavant toute une série de communes bernoises à orienter en temps utile leur activité de constructions selon des plans conçus à longue échéance, en prévision de l'avenir. Ces plans comprennent aussi l'étude des problèmes concernant l'établissement des routes, les canalisations et l'épurement des eaux, les réunions parcellaires, etc. Comme l'Etat est intéressé à l'exécution de telles études, il a poursuivi l'action de subventionnement introduite en 1951 par la Confédération et le canton, d'entente avec le Groupe d'aménagement régional bernois.»

L'expérience nous montre que le Groupe d'aménagement régional bernois a énormément de peine à avancer dans ses travaux. Je peux l'illustrer par un exemple pratique.

Notre commune est membre du Groupe d'aménagement régional bernois. Elle a fait établir – c'était à l'époque où M. Bodmer, urbaniste, s'occupait de la chose – un projet de plan directeur. Depuis lors – et l'affaire date de 7 ou 8 ans – l'œuvre, à notre grand regret, n'a été ni achevée, ni même continuée.

Cependant, il y a six mois environ, nous avons reçu l'assurance que le bureau du Groupe d'aménagement régional bernois se mettait au travail en vue d'établir plans de zones et réglements et qu'on en verrait les fruits dans peu de temps. J'ai pris contact récemment avec la direction du bureau pour connaître l'état d'avancement des travaux et qu'ai-je appris? L'employé qui s'occupait de notre affaire s'en est allé et le travail est interrompu.

Cette paralysie chronique n'est certainement pas imputable au directeur du bureau. Comme dans bien d'autres secteurs de l'économie, la pénurie de personnel qualifié l'explique. Il semble cependant qu'une coordination entre le Groupe d'aménagement régional bernois et la Direction de l'économie publique devrait être revue.

Comme le dit très justement le rapport de gestion: «les communes bernoises doivent orienter en temps utile leur activité de construction selon des plans conçus à longue échéance en prévision de l'avenir.» Ceux qui ont lu le rapport de gestion diront qu'ils ont appris qu'en 1960, 13 projets ont reçu l'assurance d'obtenir un subside cantonal de 22 000 francs environ et que pour les 9 cas présentés au décompte les subsides ont été de 15 000 francs environ. Heureuses communes!

A qui s'adresser en présence de la carence partielle du Groupe d'aménagement régional bernois?

A un ingénieur privé? Vous n'ignorez pas qu'actuellement c'est quasi impossible. Tous les ingénieurs sont surchargés de besogne.

Il ne reste donc qu'une solution: donner au bureau spécialisé – quitte à modifier son statut – les moyens lui permettant de mener à chef ses travaux dans un délai raisonnable. Je me permets donc de demander au Directeur de l'économie publique de bien vouloir se pencher sur cette question importante et urgente.

Mischler. Zuallererst möchte ich dem Rate danken, dass er der vorgeschlagenen Kürzung des Staatsverwaltungsberichtes nicht zugestimmt hat, sonst hätten wir von den Gewerkschaften aus einen Vorbehalt für die Volkswirtschaftsdirektion machen müssen, weil uns diese Abteilung ganz besonders interessiert; aber auch andere Gruppen hätten für verschiedene Gebiete, für die sie besonderes Interesse haben, eine Kürzung ablehnen können. Für uns ist der Bericht der Volkswirtschaftsdirektion direkt eine Fundgrube, weshalb

wir eine ziemlich eingehende Berichterstattung wünschen.

Zunächst ein paar Bemerkungen zur Berichterstattung über die Uhrenindustrie. Ich benütze die Gelegenheit, um dafür zu danken, dass man dem Problem der Uhrenindustrie die nötige Aufmerksamkeit schenkt und im Bericht ein paar Ausführungen über die Entwicklung der Uhrenindustrie, vor allem im Zusammenhang mit der Revision des Uhrenstatutes, gemacht hat. Ich danke Herrn Regierungsrat Gnägi für seinen Einsatz bei der Beratung des neuen Uhrenstatutes bestens. Ich glaube, dies im Namen der Organisation, für die ich tätig bin, tun zu dürfen. Es wird uns ein harter Kampf bevorstehen, und wir sind daher auf die Unterstützung der bernischen Regierung angewiesen. Wir freuen uns, dass die Regierung soviel Verständnis für diesen wichtigen Industriezweig aufbringt. Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass es nicht stimmt, wenn gesagt wird, die Uhrenindustrie sei zur Hauptsache in den westschweizerischen Kantonen daheim. Zwei Fünftel dieser Industrie sind nämlich im Kanton Bern ansässig. Das zeigt mit aller Deutlichkeit, was die Uhrenindustrie für uns bedeutet. Gleichgültig, wie der Entscheid über das Uhrenstatut fallen wird, werden wir uns in Zukunft mit der Uhrenindustrie eingehend befassen müssen. Die technische Entwicklung wird vor allem im Berner Jura eine Umwälzung bringen. Ich denke vor allem an die vielen Kleinbetriebe, für die die technische Entwicklung wahrscheinlich ein grosses Problem darstellen wird. Ich gestatte mir hier eine Anfrage an Herrn Regierungsrat Gnägi. Bei Betrachtung der Uhrenindustrie müssen wir immer wieder feststellen, wie krisenempfindlich sie ist. Ich verweise auf die Jahre 1958/59, als die Uhrenindustrie trotz der allgemeinen Überkonjunktur in gewisse Schwierigkeiten geriet. Der Jura ist natürlich ganz einseitig gelagert. Neben der Uhrenindustrie ist nur ganz wenig andere Industrie vorhanden. Wäre es nicht möglich, verwandte Industrien – ich denke in diesem Zusammenhang vor allem an die Entwicklung auf dem Gebiete der Elektronik – im Jura anzusiedeln? Glaubt die Regierung nicht auch, dass sie in der Forschung und in der Ansiedlung verwandter Industrien, die geeignet wären, die Arbeitskräfte, die unter Umständen infolge der technischen Entwicklung frei werden könnten, aufzufangen, mitwirken müsste?

Über die allgemeine industrielle Entwicklung im Kanton Bern gibt uns der Bericht ausserordentlich wertvolle Aufschlüsse. Nahezu 100 000 Personen sind in über 2000 dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben beschäftigt. Man darf den Kanton Bern sicher heute zu den Industriekantonen zählen. Auf jeden Fall hat der Kanton Bern die allgemeine Entwicklung mitgemacht. Diese Entwicklung ist ausserordentlich erfreulich. Die verschiedenen Landesgegenden haben aber davon sehr unterschiedlich profitiert. Der Bericht zeigt mit aller Deutlichkeit, wie gross die Konzentration auf die Städte ist. Ich nenne Bern mit über 20 000 und Biel mit über 13 500 Beschäftigten, während gewisse Gegenden dieser Entwicklung in keiner Weise teilhaftig wurden.

Nun zeigen sich in diesem Zusammenhang natürlich einige Schwierigkeiten. Ich weiss nicht, ob das gegenwärtig zirkulierende Gerücht stimmt, wonach eine bernische Firma Land in einem Nachbarkanton erworben habe. Vielleicht ist das auf die Schwierigkeiten in der Ausdehnung dieses Betriebes zurückzuführen. Ich erinnere daran, dass man es schon seinerzeit ausserordentlich bedauert hat, dass ein anderer Betrieb von Bern weggezogen ist. Diese Konzentration auf die Städte bewirkt zwangsläufig einige Schwierigkeiten, vor allem dort, wo das Land fehlt, damit sich der Betrieb entwickeln kann. Man sollte unbedingt dafür sorgen, bereits ansässige Industriebetriebe behalten zu können. Ich weiss, dass ich damit eine ganze Reihe von Fragen aufwerfe; wenn aber ein gewisses Bedürfnis vorhanden ist, aus diesen Städten auszuziehen, d. h. zwangsläufig eine andere Lösung zu suchen, sollte man alle Möglichkeiten prüfen und alle Hebel in Bewegung setzen, diese Industrien in unseren industriearmen Gegenden anzusiedeln. Ich muss hier allerdings anerkennend feststellen, dass es in der letzten Zeit gelungen ist, für Frutigen eine solche Lösung zu treffen, die wir von seiten der Arbeiterschaft sehr begrüssen. Wir müssen dem Problem der Konzentration auf die Städte sicher die nötige Aufmerksamkeit schenken und alle Anstrengungen unternehmen, dass bei der Ausdehnung eines Betriebes die weniger begünstigten Landesgegenden berücksichtigt werden. Der beste Finanzausgleich besteht darin, dass man in diesen Gegenden die Wirtschaft ankurbeln kann.

Man muss in diesem Zusammenhang noch etwas anderes prüfen. Mir scheint, dass der Kanton Bern nicht mit Industriebetrieben übersättigt ist. Deshalb muss der Ansiedlung neuer Industrien die allergrösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ich denke auch hier wiederum an die weniger begünstigten, wirtschaftlich zurückgebliebenen Landesgegenden. Ich gestatte mir, zwei Beispiele herauszugreifen. Ich erwähne Schwarzenburg und nenne dieses Beispiel, weil ich dort einmal Kühe hütete und die Gegend sehr gut kenne. Wenn man bedenkt, dass Schwarzenburg, ein grösseres Dorf, nur 20 km von der Stadt Bern entfernt ist, mit einer Bahnverbindung, die das Transportproblem ohne weiteres löst, so muss man doch einer solchen Gegend die entsprechende Aufmerksamkeit schenken. Schwarzenburg profitiert auch vom Fremdenverkehr sehr wenig. Darum ist es umsomehr gegeben, das Problem der Ansiedlung von Industrie in dieser Gegend ins Auge zu fassen. Als zweites Beispiel nenne ich das Gürbetal. Hier machen wir ganz ähnliche Feststellungen wie bei Schwarzenburg, und darum wiederhole ich meine Forderung, dass man solchen Gebieten die nötige Aufmerksamkeit nicht vorenthält. Ich bin natürlich nicht der Meinung, man solle diese oder jene Gegend bevorzugen. Es gibt auch im Oberland Gegenden, die genau gleich notleidend sind wie die Gegenden, die ich erwähnt habe. Es stellen sich in diesem Zusammenhang die verschiedensten Fragen. Wo es sich darum handelt, Land zur Verfügung zu stellen, ist da und dort etwas wie ein Wetteifer festzustellen. Ich kam letzthin in den Kanton Freiburg und sah in Plaffeien ein grosses Plakat, auf dem darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Gemeinde Land zur Verfügung stelle. Sie kön-

nen im Kanton Freiburg auch in anderen Gegenden solche Plakate antreffen. Dieser Nachbarkanton macht mit Recht die grössten Anstrengungen, etwas vom Kuchen zu erhalten, der zu verteilen ist, und zwar in jenen Gegenden, die wirtschaftlich stark zurückgeblieben sind. Deshalb muss auch im Kanton Bern dem Problem die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Ich werfe in diesem Zusammenhang eine sehr heikle Frage auf. Auch in bezug auf die steuerliche Begünstigung ist ein gewisser Wettstreit festzustellen. Ich denke hier nicht an die steuerliche Begünstigung des persönlichen Einkommens eines Direktors – ich möchte das ausdrücklich unterstreichen –, sondern an eine gewisse steuerliche Begünstigung der Betriebe selber. Ich erwähne nur die Abschreibungspraxis, über die man miteinander einmal reden sollte; denn ich glaube, dass gewisse andere Kantone in dieser Beziehung etwas beweglicher sind als der Kanton Bern.

Auf der andern Seite stellt sich natürlich das Problem des geeigneten Industrielandes. Wer durch die bernischen Lande fährt, schüttelt ab und zu den Kopf, weil er sich sagen muss, dass im Bausektor absolut keine Ordnung herrscht. Ich mache in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Notwendigkeit einer Regionalplanung aufmerksam. Man muss vorausplanen, damit wirklich geeignetes Industrieland zur Verfügung gestellt werden kann.

Ich bringe im Grunde genommen nichts Neues. Im Rate wurden schon eine ganze Reihe Vorstösse unternommen. Auch die bernische Regierung hat sich in der letzten Zeit mit diesen Fragen befasst. Ich möchte aber auf die Dringlichkeit des Problems verweisen und Herrn Regierungsrat Gnägi zusammenfassend die folgenden Fragen unterbreiten:

1. Wie sieht der Regierungsrat das Problem in der Uhrenindustrie, d. h. das Problem des Zuzuges anderer Industrien, die geeignet wären, die Einseitigkeit im Jura aufzulockern?

2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass man der Dezentralisation der im Kanton Bern ansässigen Betriebe die grösste Aufmerksamkeit schenken muss, damit es nicht mehr vorkommt, dass solche Betriebe in einen Nachbarkanton übersiedeln?

3. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass die Anstrengungen, neue Industrien anzusiedeln, noch zu vermehren sind?

Wir anerkennen allerdings, dass man in der letzten Zeit eine Kommission für Fremdenindustrie eingesetzt hat. Auch für die Uhrenindustrie wurde eine Kommission ernannt. Nach unserer Auffassung sollte man aber in der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Staat noch ein Mehreres tun. Ich bin Herrn Regierungsrat Gnägi sehr dankbar, wenn er auf diese Fragen eintritt.

Bircher. Im Verwaltungsbericht steht, dass wir das Gesetz über die Kinderzulagen verabschiedet haben. Nun zeigt sich, dass infolge einer nicht voraussehbaren Entwicklung eine Bestimmung, über die wir ziemlich viel gesprochen haben, wahrscheinlich schon wieder geändert werden muss. In der letzten Zeit haben Verhandlungen zwischen Italien und der Schweiz über den Staatsvertrag betreffend die Auswanderung und das Sozialversicherungsabkommen stattgefunden. Italien ist sich seiner starken Position bewusst, denn es weiss, dass zwei Drittel bis drei Viertel der bei uns arbeitenden Arbeitskräfte Italiener sind. Wir sind auf diese Leute besonders in der Landwirtschaft, der Hotellerie und im Baugewerbe, aber auch anderswo absolut angewiesen. Italien hat wegen seiner starken Position die Verhandlungen mit äusserster Schärfe und ausserordentlich weitgehenden Forderungen geführt. Letzte Woche sind die Spitzenverbände der Wirtschaft und auch die Kantone über den Stand der Verhandlungen orientiert worden. Ich will nicht auf das eingehen, was nicht zum Verwaltungsbericht gehört, sondern nur auf den Punkt, der uns im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Kinderzulagen beschäftigt. Nachdem Italien zuerst verlangt hatte, dass der Arbeiter seine Familie, d. h. Frau und Kinder, sofort mitbringen könne, dies aber nicht zugestanden werden konnte, wurde erklärt, es sei unmöglich, zuzulassen, dass in diesem Falle für die in Italien zurückbleibenden Kinder keine Kinderzulagen erhältlich seien. Sie erinnern sich, dass wir bei der Beratung des Kinderzulagengesetzes besonders Bedenken wegen der Kontrolle hatten. Das ist von unseren Verhandlungsvertretern auch klar gesagt worden. Italien zeigte für dieses Argument kein Verständnis und erklärte, die Kinderzulagen seien ein Lohnbestandteil. Dort, wo der Bund zuständig ist, nämlich in der Landwirtschaft, hat er im Sozialversicherungsabkommen das Zugeständnis gemacht, dass auch für die Kinder im Ausland die Zulagen bezahlt werden. Die Frage, wie ich sie verstehe, ist nun: Sollen über den Staatsvertrag, also praktisch durch den Bund, die bisherigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze und der Gesamtarbeitsverträge abgelöst werden, d. h. soll einfach verfügt werden, dass die Kinderzulagen in allen Fällen für die Kinder im Ausland bezahlt werden müssen, oder soll den Kantonen, den Spitzenverbänden und den Organisationen, die Gesamtarbeitsverträge abschliessen, empfohlen werden, die Angelegenheit in diesem Sinne selber zu regeln? Dies letztere wird wahrscheinlich die Lösung sein. Der Bundesrat wird darüber entscheiden. So oder anders sind wir vor das Problem gestellt. Das Fehlen einer wichtigen Voraussetzung, der genügenden Kontrolle nämlich, führte uns seinerzeit dazu, die Kinderzulagen an Kinder im Auslande auszuschalten. Man hat gewisse Erfahrungen gemacht, dass die behaupteten Kinder nicht immer vorhanden waren, oder dass sie selber längst wieder Kinder hatten. Man war nämlich in Italien in der Ausstellung von Bescheinigungen sehr large. Diese Frage der Kontrolle ist nun für die Landwirtschaft über den Staatsvertrag gelöst, indem ein sogenanntes Verwaltungsabkommen über die Kontrolle abgeschlossen wird. Das ermöglicht eine bessere Kontrolle, ob die angegebenen Kinder auch wirklich existieren. Ich möchte nun den Herrn Volkswirtschaftsdirektor bitten, uns darüber zu orientieren, wie er sich zu dieser Sache stellt. Wir haben übrigens beim Kinderzulagengesetz bereits ein Türchen offengelassen, indem man auf eventuelle internationale Abkommen hinwies. Ich nehme an, dass man entgegenkommen muss; wir sind auch von gewerk-

schaftlicher Seite dieser Auffassung. Diese Lösung ist immer noch besser, als wenn die Familien von Anfang an mitgenommen werden können. Das würde der Überfremdung einen ganz anderen Vorschub leisten. Ich danke zum voraus für die Antwort des Regierungsrates.

M. **Favre.** Des demandes ont été présentées à la Direction de l'économie publique pour prolonger les heures de fermeture des restaurants le vendredi soir de 11 h 30 à minuit 30, en lieu et place du dimanche soir.

Je sais qu'un essai a été fait à Bienne et que cet essai a été concluant. Je dois préciser que la plupart de ces demandes, sinon toutes, émanent du Jura.

Je crois savoir aussi qu'à Moutier, une autorisation a été donnée de prolonger les fermetures le vendredi soir, à titre d'essai. Les citoyens du district de Courtelary ont également demandé que cette mesure soit appliquée dans cette région. Je ne peux que l'appuyer.

J'aimerais demander au Directeur de l'économie publique quels sont les principes appliquables pour repousser les fermetures de 11 h 30 à minuit 30 le vendredi, en lieu et place du dimanche soir, comme c'est généralement les cas aujourd'hui.

Stucki. Man hat uns den Brandversicherungsbericht mit der Rechnung zugestellt. Ich habe daraus entnommen, dass für Brandschäden im Jahre 1960 rund 5 Millionen Franken ausbezahlt wurden. An ordentlichen Versicherungsprämien gingen 11 Millionen ein. Wenn man die Zusatzprämien dazu nimmt, sind es rund 13 Millionen.

Eine Familie, der das Haus abbrennt, kommt in eine schwierige Lage, in eine Bedrängnis, aus der sie weder ein noch aus weiss. Wenn anstelle des alten Gebäudes, das noch nicht hoch versichert war, ein Neubau erstellt werden muss, so entsteht ein Schuldenberg, der ein Auskommen fast nicht mehr gestattet. Wir hatten in unserer Gemeinde drei Brandfälle. Ich will nur einen dieser Fälle näher beleuchten. Es wird nicht mehr zusammengebaut – die Brandversicherung wünscht das, weil, wenn ein Schopf oder ein Hühnerhaus usw. für sich dasteht, nur das Hauptgebäude abbrennt, während die anderen Gebäulichkeiten verschont bleiben –, sondern eine Scheune und ein Stöckli für sich. Diese Art des Bauens kommt nicht teurer. Der Voranschlag für das neue Gebäude beläuft sich auf Fr. 175 000.—. Das alte Gebäude war mit Fr. 37 000.— versichert. Die Auszahlung der Brandversicherungskasse beträgt zusammen mit den Zulagen Fr. 70 000.—. Es verbleibt somit eine Schuld von Fr. 105 000.—. An alten Schulden bestehen noch Fr. 30 000.—. Das ergibt zusammen eine Gesamtschuld von Fr. 135 000.—. Auf einem solchen überschuldeten Heimwesen muss dann der Bauer arbeiten. Es sind auch noch ziemlich reichlich Liebesgaben eingegangen; ich kann aber nicht sagen wieviel, da das Ergebnis noch nicht zusammengezählt ist. Dieser Betrag wäre von der Schuld noch abzuziehen. Wäre es vielleicht möglich, dass die Zulagen der Brandversicherung etwas erhöht werden könnten, da die Teuerung seit Jahren ständig gestiegen ist? Es wäre sicher angezeigt, das Brandversicherungsgesetz bald einmal zu revidieren, damit Neuwertversicherung und Brandversicherungsauszahlung einander nähergebracht würden. Ich frage den Herrn Volkswirtschaftsdirektor an, ob es möglich wäre, in dieser Hinsicht etwas zu unternehmen. Wir haben im Brandversicherungsgesetz einen Artikel 93, worin das Sammeln von Beisteuern an Brandgeschädigte untersagt ist. Er verbietet auch das Ausstellen von Zeugnissen oder Empfehlungen zu diesem Zweck. Wenn aber der Helferwille des Volkes da ist, sollte man diesen nicht durch einen Gesetzesartikel hemmen. Die durch den Brand betroffenen Leute sind ja in einer Bedrängnis, in der sie nicht wissen, was sie machen sollen. Wenn sie merken, dass das Volk hinter ihnen steht, hilft das über manches hinweg. Man sollte diese Hilfstätigkeit nicht unterbinden. Ich frage den Herrn Volkswirtschaftsdirektor an, ob dieser Artikel 93 des Brandversicherungsgesetzes nicht gestrichen werden könnte.

Haller. Ich möchte auf eine Lücke im Bericht der Volkswirtschaftsdirektion aufmerksam machen. Wir haben in der Februarsession 1959 ein Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion angenommen. Dort steht in Artikel 2, dass eine kantonale Volkswirtschaftskommission geschaffen werden sollte, dass aber, wenn eine gemeinsame Organisation der kantonalen Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehe, diese als Volkswirtschaftskommission tätig sein könne. Diese Institution einer Volkswirtschaftskommission hat sich seit zwei Jahren für unseren Kanton und auch für andere Kantone derart beispielhaft bewährt, dass im Bericht der Volkswirtschaftskommission etwas darüber stehen sollte. Da dies nicht der Fall ist, bitte ich den Herrn Volkswirtschaftsdirektor, uns seine Eindrücke über diese Kommission bekanntzugeben.

Schneider. Die Intervention von Herrn Kollege Mischler über die Notwendigkeit, im Kanton Bern im Wettstreit der Kantone um die Industrialisierung einen Versuch zu unternehmen, ist derart wichtig und komplex, dass es sich lohnt, hier im Rate noch einige Bemerkungen anzubringen. In der gegenwärtigen wirtschaftlichen Konjunktur besteht ein ganz verständliches Expansionsbedürfnis der Industrie. Die Schwierigkeiten, denen die Industrie hinsichtlich der Erweiterungsmöglichkeiten gerade in den Städten ausgesetzt ist, führen dazu, dass Umschau nach entsprechendem Land gehalten werden muss. Wir stellen fest, dass in diesem Wettstreit der Kantone, Industrie zu erhalten, der Kanton Bern im Laufe der letzten Jahre in besorgniserregender Weise umgangen wird. Wir machen immer wieder die Beobachtung, dass in den umliegenden Kantonen die Industrie auf grosses Verständnis stösst, so dass grosse Unternehmungen die Möglichkeit erhalten, in bemerkenswertem Rahmen Land zu kaufen. Ich verweise auf den Kanton Freiburg. Dort waren im Verlaufe der letzten Monate bedeutende Industrieunternehmungen in der Lage, grosse Landkomplexe zu erwerben, und zwar zu Preisen, die vorteilhaft sein müssen. Der CIBA war es kürzlich möglich, im Kanton Freiburg einen ausserordentlich grossen Landkomplex zu erwerben. Wenn man solche Meldungen liest, stellt sich die Frage:

Wieweit ist es auch für den Kanton Bern möglich, in diesen Wettbewerb einzutreten?

Herr Kollege Mischler hat auf verschiedene Momente aufmerksam gemacht. Er hat auch erwähnt, dass man sich seitens der Regierung bemüht. Ich glaube das und könnte auch nicht das Gegenteil behaupten. Ich habe aber so den Eindruck und das Gefühl, dass es im Kanton Bern etwas schwerer sein dürfte, Land zu kaufen, weil die Widerstände in der Landwirtschaft grösser sind als andernorts. Man sollte jedoch dieses Problem im Kanton Bern etwas näher ansehen. Wir alle kennen die Schwierigkeiten in der Landwirtschaft. Wir wissen, dass auf Bundesebene – ich erinnere an den zweiten Bericht über die Landwirtschaft – der Konzentration der Landwirtschaft das Wort geredet wird. Es handelt sich um ein sehr vielseitiges Problem. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, einfach aufzustocken und unrentable Betriebe zum Verschwinden zu bringen. Damit ist aber das Problem nicht gelöst. Es hat auch eine menschliche und ethische Seite usw. Alle diese Fragen müssen Beachtung finden. Wenn man das Gefühl hat, dass ein gewisser Konzentrationsprozess im Interesse der Landwirtschaft notwendig ist, so stellt sich natürlich die Frage einer vermehrten Ansiedlung von Industrie in unserem Kanton. Durch diesen Konzentrationsprozess werden Arbeitskräfte frei, die wieder irgendwo eingesetzt werden müssen. Man sollte daher entweder im Rahmen dieser volkswirtschaftlichen Kommission oder auf dem Wege über eine andere Fühlungnahme dieser Seite des Problems eine vermehrte Beachtung schenken, sonst geraten wir mit der Zeit in eine Situation, wo es praktisch überhaupt nicht mehr möglich wird, Industrien in wirtschaftlich zurückgebliebenen Gegenden anzusiedeln. Herr Kollege Mischler hat verschiedene Gegenden aufgezählt, so Schwarzenburg, das Gürbetal, Teile des Berner Oberlandes, auch den Jura, wo die einseitig orientierte Industrie durch andere Industrien etwas aufgelockert werden sollte. Mir scheint, dass der Kanton Bern in diesem Wettbewerb einfach etwas zurückgeblieben ist, weil man sich scheut, dieses Problem als sehr komplexe Angelegenheit zu behandeln. Der Bauernstand hat in unserem Kanton eine ordentliche Bedeutung, eine grössere Bedeutung, als es zahlenmässig eigentlich der Fall ist. Das ist auf Grund der Tradition verständlich. Dieses traditionelle Denken allein genügt jedoch nicht mehr, um den vielfältigen Problemen Herr zu werden. Mir liegt hauptsächlich daran, dass man die Komplexität dieser Angelegenheit zu erfassen vermag. Auf Seite der Sozialdemokraten ist grosse Einsicht vorhanden. Man ist bereit, miteinander zu reden. Die Angelegenheit hat nicht nur eine wirtschaftliche Seite; man wird auch in steuerlichen Fragen eine vernünftige Grundlage finden müssen. Es kann sich aber nicht einfach im Bestreben, etwas mehr Industrie in unseren Kanton zu bringen, darum handeln, der Industrie gewisse Privilegien zu gewähren. Das wäre wiederum eine Einseitigkeit. Wenn einmal der Zeitpunkt einer Revision des Steuergesetzes gekommen ist, müssen wir zweifellos auch die Stellung der Landwirtschaft in steuerlicher Hinsicht etwas genauer ansehen. Es geht auf die Länge nicht an, dass der unselbständig Erwerbende restlos bis auf den letzten Franken erfasst wird, während auf der andern Seite wirtschaftliche Gruppen durch die Verumständungen, die Tradition usw. immer noch besser wegkommen. Man mag mir diese Äusserung nicht übel nehmen. Gerade weil ich dieses Problem für unseren Kanton im gesamten Zusammenhang als Ganzes sehe, müssen wir davon abkommen, immer nur wirtschaftlich betrachtet, Detailfragen lösen zu wollen. Es geht um eine Frage, die die Existenzgrundlage unseres Kantons dermassen umfassend trifft, dass ein gegenseitiges Gespräch über dieses Problem unbedingt notwendig ist. Alle sind daran interessiert, der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber wie auch der Landwirt. Nur auf dem Wege der gegenseitigen Verständigung wird es möglich sein, unserem Kanton jene wirtschaftliche Stellung im Wettbewerb zu sichern, die er haben muss, um seine Existenz in Zukunft so zu gestalten, dass seine Bewohner sich wohl und glücklich fühlen.

Bischoff. Ich habe einen Wunsch zum Kapitel Berufslehre, Seite 200 des Berichtes, anzubringen. Wir ersehen aus den Schlussbemerkungen, dass im Jahre 1960 häufig Gesuche von Eltern eingereicht wurden, die aus eigenen Mitteln nicht in der Lage waren, ihre Söhne oder Töchter eine Lehre absolvieren zu lassen. Nach meiner Auffassung weiss man im Volke draussen zu wenig, welche Möglichkeiten bestehen, um für Knaben und Mädchen, die eine Lehre absolvieren sollen, kantonale und Gemeindestipendien zu erhalten. Das zu wissen, ist aber sehr wichtig. Ich ersuche den Herrn Volkswirtschaftsdirektor, nicht nur dem Berufsberatungsbüro, sondern auch den Gemeinden, wo hauptsächlich die Lehrer und Oberlehrer Nebenberater sind, die entsprechenden Formulare zuzustellen, damit die Eltern erfahren, dass diese und jene Möglichkeit besteht, unterstützt zu werden.

Krauchthaler. Ich möchte mich nicht etwa zum Votum von Herrn Schneider äussern, sondern ihm nur sagen, dass auch die Landwirtschaft an dem von ihm behandelten Problem interessiert ist. Wir sind bereit, darüber zu reden, wenn der Zeitpunkt dafür gekommen ist. Ich will nur verraten, dass es noch Möglichkeiten gäbe, Industriebauland zu kaufen, aber nicht dort, wo es gesucht wird. Damit betrachte ich diese Angelegenheit vorläufig als erledigt.

Aus dem Bericht der Brandversicherungsanstalt ersehen Sie, dass die BVA zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unserer Feuerwehren namhafte Beiträge ausrichtet. Im Jahre 1960 haben wir einen Betrag von total 3,5 Millionen. Davon entfallen Fr. 50 000.— auf Motorspritzen. Man ist in den Gemeinden sicher für diese Leistungen dankbar. Es wäre an vielen Orten nicht möglich, die Feuerwehren entsprechend auszurüsten, wenn diese Beiträge fehlten. Trotzdem habe ich als Präsident der Brandversicherungsanstalt noch einen kleinen Wunsch an den Herrn Volkswirtschaftsdirektor. Die Handdruckspritzen kommen in den Gemeinden langsam aus der Mode, weil die Leute fehlen, sie zu bedienen. Sie müssen durch geeignete motorisierte Geräte ersetzt werden. Diese sollten aber nicht zuviel kosten. Es wird nicht

möglich sein, jede Handdruckspritze, die bei der Liquidation noch Fr. 100.— bis Fr. 150.— einbringt, durch eine zehntausendfränkige Motorspritze zu ersetzen, und doch sollte man auf dem Lande ein möglichst enges Netz von Motorspritzen haben, wenn wir im Ernstfall der Situation gewachsen sein wollen. Unsere Motorspritzenindustrie hat sich der Lage angepasst, vor allem unsere beiden bernischen Firmen Vogt und Contrafeu. Sie haben ein billiges Gerät auf den Markt gebracht, das bereits in grosser Zahl in Betrieb ist. Das hat eine Leistung von ca. 250 Min./Liter und kostet den vierten Teil einer normalen Zweirad-Motorspritze; sie leistet aber das Drei- bis Vierfache einer Handdruckspritze. Ich bin überzeugt, dass diese Geräte in Zukunft stark gefragt sind und angeschafft werden. Ich bedaure, dass die Brandversicherungsanstalt gerade für diese Geräte nicht wie für die Zweirad-Motorspritzen 18 % Beitrag im Flachland und 19 % im Berggebiet gibt, sondern bloss 16 und 17 %, also 2 % weniger. Es geht nicht um grosse Beträge; aber meistens sind auch die wenigen Franken den Gemeinden eine wertvolle Unterstützung. Man findet es nicht ganz in Ordnung, dass diese Geräte weniger unterstützt werden sollen, weil gerade sie es sind, die in nächster Zeit in starker Zahl angeschafft werden. Unsere Industrie, vor allem die beiden Firmen, haben ein Interesse daran, dass die BVA eventuell Gleichberechtigung walten liesse. Man braucht kein Dekret abzuändern, sondern kann innerhalb des bestehenden Beitragsdekretes einzig den Ansatz, der mit 15 % im Minimum und 20 % im Maximum begrenzt ist, erhöhen. Ich bitte den Herr Volkswirtschaftsdirektor, diese Sache zu korrigieren.

Präsident. Als letzter Redner erhält Herr Metzger das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Metzger. Das Votum von Herrn Bircher veranlasst mich, hier eine persönliche Erklärung abzugeben. Herr Kollege Bircher postuliert bereits eine Revision des Kinderzulagengesetzes. Ich habe in der Kommission und hier im Rate erklärt, es stünden Verhandlungen mit einem ausländischen Staat bevor, wonach die Kinderzulagen wahrscheinlich auch an die Kinder in Italien und im Ausland überhaupt ausgerichtet werden müssen. Man hat mir das nicht geglaubt. Ich bin überrascht, wie schnell eine eventuelle Revision dieses Gesetzes bevorsteht. Materiell begrüsse ich den Vorstoss von Herrn Bircher; formell bin ich sehr enttäuscht, dass die Herren mir in der Kommission nicht bessere Schützenhilfe geleistet haben. Ich bin sehr gespannt auf die Antwort des Herrn Volkswirtschaftsdirektors.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde die verschiedenen Voten der Reihe nach beantworten; immerhin möchte ich die Bemerkungen der Herren Grossräte Mischler und Schneider zusammen behandeln, da sie die gleiche Sache betreffen.

Herr Grossrat Schmidlin hat die Berufsberatung im Laufental angeführt. Wir haben gegenwärtig einen recht befriedigenden Zustand in der Berufsberatung im Jura; nur ist es noch nicht gelungen, im Südjura auch eine hauptamtliche Stelle zu schaffen. Im Nordjura haben wir eine hauptamtliche, im Laufental eine nebenamtliche Stelle, womit gute Erfahrungen gemacht wurden. Seine Anfrage bezieht sich auf den Besuch der Werkklassen in Basel. Sobald es sich um obligatorischen Unterricht handelt, ist es nicht mehr eine Angelegenheit der Volkswirtschaftsdirektion, sondern der Erziehungsdirektion. Weil es sich um die Anrechnung von Pflichtjahren in der Primarschule handelt, kann die Sache nicht durch die Volkswirtschaftsdirektion geregelt werden, sondern muss mit der Erziehungsdirektion zusammen besprochen werden. Die Volkswirtschaftsdirektion ist nicht zuständig, an die Kosten von Fr. 820.— Beiträge zu leisten. Das wird über die Erziehungsdirektion gehen müssen. Ich werde die Gelegenheit wahrnehmen, um den Erziehungsdirektor zu veranlassen, das Problem zu behandeln und zur Diskussion zu stellen.

Herr Grossrat Brawand hat die Förderung des Femdenverkehrs im Berner Oberland zur Diskussion gestellt. Ich will Sie kurz darüber orientieren, was in der letzten Zeit auf diesem Gebiet vor sich gegangen ist. Es ist bekannt, dass ich seit dem August 1959 in ständigem Kontakt mit den Organisationen des Berner Oberlandes stehe, um das Fremdenverkehrsgebiet zu fördern. Mit Befriedigung darf ich mitteilen, dass am 28. August 1961 die erste Sitzung der Vollkommission stattgefunden hat, in der von Regierungsseite aus Ziel und Auftrag der Kommission umschrieben wurde. Die Kommission beschloss, 4 Unterausschüsse zu bestellen, die bestimmte Fragen zu bearbeiten haben. Bis Ende dieses Jahres sollen die Unterausschüsse ihre Arbeit abgeschlossen haben, damit die Vollkommission anfangs des nächsten Jahres die Fragen weiterbehandeln kann. Ich will Ihnen die Aufgaben dieser 4 Unterausschüsse umschreiben. Der erste Unterausschuss hat sich mit der Hotelerneuerung, mit dem Nachwuchs in der Hotellerie und allen Problemen, die mit dem Hotel als Wirtschaftsfaktor zu tun haben, zu befassen. Es sind alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, die Hotelerneuerung verstärkt durchzuführen und dem Problem des Nachwuchses auf den Leib zu rücken.

Der zweite Ausschuss behandelt den Kurortausbau und die Verkehrsfragen. Bei diesen Verkehrsfragen wird aber nicht über den Alpendurchstich Grimsel–Bedretto diskutiert, sondern über Verkehrsfragen, die mit dem Kurort und dem Zubringerdienst zusammenhängen.

Der dritte Unterausschuss befasst sich mit Finanzfragen. Vorgesehen ist die Schaffung einer Logiernachttaxe, um mehr Mittel zu haben, die Förderaktion durchzuführen. Diese Leistung wird von der Hotellerie erwartet. Ich bin überzeugt, dass, wenn wir die Gesetzesvorlage haben, auch Staatsmittel zur Verfügung gestellt werden, um die wichtigen Forderungen in Punkt 1 und 2 zu realisieren.

Der vierte Unterausschuss befasst sich mit den Organisationsfragen. Diese Angelegenheit muss ich selber behandeln. Die wirtschaftlichen Organisationen im Berner Oberland sind sehr tätig; man hat aber den Eindruck, dass vielleicht eine gewisse Überorganisation vorhanden ist. Besonders muss

die Frage der Oberländischen Hilfskasse gelöst werden. Im Zusammenhang mit den Aufgaben, die uns gestellt sind, wird die Oberländische Hilfskasse neue Aufträge erhalten.

Herr Grossrat Horst hat sich zu den Kaminfegermeister-Witwenbewilligungen geäussert. Wir stellen tatsächlich diese Witwenbewilligungen aus für eine Witwe, die ihren Mann frühzeitig durch den Tod verliert, noch minderjährige Kinder hat und daher die Existenz einigermassen gesichert werden muss. Das ist gesetzlich möglich und wird auch so durchgeführt. Der Kaminfegermeisterverband, die Brandversicherungsanstalt und der Sprechende sehen die Sache genau an, wenn es sich um eine Witwenbewilligung handelt. Es ist aber richtig, wenn mit der Zeit hier eine Änderung herbeigeführt werden könnte. Die Frage der Versicherung der Kaminfeger muss gelöst werden. Der Kaminfegermeisterverband, der nächstes Jahr sein hundertjähriges Jubiläum feiert, sieht eine Versicherung für die Kaminfegermeister vor. Die Brandversicherung ist angegangen worden, ihrerseits einen Beitrag an die Versicherung zu leisten. Meines Erachtens ist dies die einzig richtige Lösung, um hier wirklich eine befriedigende Regelung zu bekommen. Die Brandversicherung hat im Grundsatz bereits zugestimmt, eine solche Versicherung der Kaminfegermeister finanziell zu unterstützen.

Herr Grossrat Kämpf hat sich über die Kinderzulagen an Bergbauern erkundigt. Es handelt sich immer wieder um die Frage der Einkommensgrenze. Massgebend für die Einkommensgrenzen ist die Familienzulagenordnung für Bergbauern nach dem Bundesgesetz aus dem Jahre 1952. Die Frage der Familienzulagenordnung für die Landwirtschaft und die Bergbauern wurde beim Bund neu diskutiert. Als wir das kantonale Kinderzulagengesetz behandelten, ist darauf hingewiesen worden, dass ein eidgenössisches Kinderzulagengesetz und die eidgenössische Familienzulagenordnung für die Landwirtschaft miteinander gekoppelt wurden. Sie haben der Presse entnehmen können, dass der Bundesrat zum Schlusse kam, vorläufig auf die eidgenössische Regelung der Kinderzulagenordnung zu verzichten. Dagegen ist eine Revision der Zulagenordnung für die Landwirtschaft vorgesehen. Ich nehme an, dass man bis Ende des Jahres die Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft im eidgenössischen Parlament diskutieren kann. Bevor wir nämlich die eidgenössische Vorlage haben, werden wir unsere kantonalen Unterlagen nicht überprüfen können, weil die Limite der Einkommensgrenzen eidgenössisch festgelegt ist. Der Entwurf sieht sowohl die Erhöhung der Haushaltungszulagen wie der Einkommensgrenzen vor, ferner die Ausdehnung der Familienzulagenordnung, wie wir sie bereits nach kantonalem Recht haben, auch auf die Kleinlandwirte im Flachland. Das sind die drei wichtigsten Punkte, die in der eidgenössischen Vorlage vorgesehen sind. Ich bin überzeugt, dass diese Angelegenheit im Verlaufe des nächsten Jahres im eidgenössischen Parlament verabschiedet wird.

Herr Grossrat Gobat hat sich zur Technikerfrage geäussert. Ich werde bei der Beantwortung der Interpellation Bächtold Gelegenheit haben, über die Massnahmen, die auf diesem Gebiete getroffen wurden, zu orientieren. Seine konkrete Frage bezog sich auf die Eröffnung einer Abteilung Tiefbau im Technikum Biel. Diese Anregung ist für mich neu. Sie ist nicht etwa in allen Kreisen diskutiert worden, wie Herr Gobat es darstellt. Die Frage wurde noch nie in den Aufsichtsorganen und bei uns erörtert. In Burgdorf haben wir eine Abteilung für Tiefbau, und im Zusammenhang mit dem Neubau ist man der Auffassung, diese Abteilung solle verdoppelt werden. Die Frage stellt sich nun, ob auch in Biel eine solche Abteilung zu eröffnen ist. Persönlich habe ich jedenfalls gewisse Hemmungen, denn ich erinnere mich noch an die Zeit, als eine Kommission bestand, welche die Rationalisierung der beiden Techniken Biel und Burgdorf überprüfen sollte. Man war damals der Auffassung, man sollte nicht alle Abteilungen an beiden Techniken führen, weil dadurch die Mittel verzettelt würden. Die Frage, ob in Biel eine Tiefbauabteilung zu errichten sei, muss also genau untersucht werden.

Herr Grossrat Gobat hat auch die Frage der Regionalplanung aufgeworfen. Wir subventionieren Untersuchungen, die die Gemeinden durchführen. Auf die Regionalplanungsgruppe haben wir von der Volkswirtschaftsdirektion aus keinen Einfluss. Sie gehört organisatorisch zur Baudirektion. Sie wissen ja alle, dass sich die Regierungsräte meistens an ihre Direktion halten und nicht «über den Hag fressen».

Nun komme ich zum Problem, das die Herren Grossräte Mischler und Schneider zur Darstellung gebracht haben. Ich habe dem Regierungsrat bereits vor einigen Monaten ein Exposé über die volkswirtschaftlichen Fragen im Kanton Bern zugestellt. Ich möchte Herrn Grossrat Schneider vorweg sagen, dass der Kanton Bern in keiner Weise ein Agrarkanton im eigentlichen Sinne ist. Wir freuen uns, dass wir eine Landwirtschaft haben, die schweizerisch führend ist; aber es kann keine Rede davon sein, den Kanton Bern als Agrarkanton zu bezeichnen. Die eidgenössische Volkszählung wird das eindeutig bestätigen. Wir erreichen genau das eidgenössische Mittel. Als Beweis für die Entwicklung sei nur eine einzige Zahl angeführt, nämlich die der in Fabriken Beschäftigten: 1901 waren es 29 495 und 1959 92 137 oder 10,6 % der Bevölkerung, bei einem gesamtschweizerischen Mittel von 11,0 %. Wir haben die gleiche Entwicklung wie andere Kantone mitgemacht, nur geschah es bei uns nicht mit dem gleichen Tempo, wie vielleicht in den Kantonen Baselstadt, Zürich und Aargau.

Richtig ist, dass wir dem Wachstum der Volkswirtschaft im Kanton Bern volle Aufmerksamkeit schenken müssen. Das ist unbestritten. Ich betrachte dies als eine der wichtigsten Aufgaben, die ein Volkswirtschaftsdirektor überhaupt haben kann.

Ich danke Herrn Grossrat Mischler für seine Ausführungen über die Uhrenindustrie. Der Kanton Bern ist an dieser Industrie sehr interessiert. 40 % aller schweizerischen Uhrenunternehmungen sind im Kanton Bern niedergelassen. 36 % der in der schweizerischen Uhrenbranche beschäftigten Personen sind ebenfalls im Kanton Bern. Diese Zahlen zeigen, dass wir nicht vor allem Grossbetriebe, sondern sehr viele Klein- und Mittel-

betriebe haben. Sollte das neue Uhrenstatut nicht durchgehen, würden sicher Rückwirkungen auf diese kleinen und mittleren Betriebe eintreten. Wir haben alles vorgesehen, was möglich ist. Wir haben die Frage genau geprüft und haben eine Kommission eingesetzt. Die Kommission hat den Auftrag, für neue Industrien besorgt zu sein, wenn sich irgendwo die Möglichkeit zeigen sollte. Wir brauchen aber jetzt in diesem Gebiet bei dieser Beschäftigung in der Hochkonjunktur keine neuen Industrien anzusiedeln. Eine solche Ansiedlung könnte nur mit ausländischen Arbeitskräften durchgeführt werden. Ich habe im Regierungsrat die Arbeitslosenziffern ausgeteilt. Wir haben für den Kanton 6 Ganz- und 6 Teilarbeitslose. Eine derart niedrige Zahl hatten wir noch nie. Wir müssen die Lage so betrachten, wie sie wirklich ist. Sollten Rückwirkungen eintreten, so stellt sich sofort das Problem, was mit den Leuten zu geschehen hat, die aus den kleineren und mittleren Betrieben frei werden. Wir müssen dafür sorgen, dass man gewisse Verlagerungen durchführen kann. Eine Aktion werde ich im Verlaufe des nächsten Halbjahres persönlich durchführen, wenn es um die Verlagerung im Nordjura geht. Ob sie gelingen wird, weiss ich im gegenwärtigen Moment noch nicht.

Eine weitere Bemerkung zur Frage der Verlagerung von Industrien. Ich habe einen Artikel im «Bund»: «Was tut Bern?» erhalten. Ich erschrak, als ich diesen Artikel las. Ich habe dem Präsidenten des Betriebes, der mit dieser Verlagerung zu tun hat, telefoniert. Es ist folgendes zu sagen: Wenn erklärt wird, der Kanton Freiburg unternehme mehr als der Kanton Bern, so hat der Kanton Freiburg allen Grund dazu. Der Kanton Bern hat 2221 dem Fabrikgesetz unterstellte Betriebe mit 97 664 Beschäftigten = 11 % der Bevölkerung. Der Kanton Freiburg hat 219 dem Fabrikgesetz unterstellte Betriebe mit 10 339 Beschäftigten = 6,5 % der Bevölkerung. Wenn man die Bestandesaufnahmen der ausländischen Arbeitskräfte ansieht, so haben wir im Kanton Bern im August 1960 45 306 = 5,1 % der Bevölkerung, im Februar 1961 33 852 = 3,8 % der Bevölkerung. Im Kanton Freiburg haben wir im August 1960 3554 ausländische Arbeitskräfte = 2,2 % der Bevölkerung, im Februar 1961 2328 = 1, 4% der Bevölkerung. Die Verhältnisse sind also nicht gleich, und ungleiche Verhältnisse können nicht miteinander verglichen werden. Ich habe den Eindruck, dass der Betrieb, der angeführt wurde, in Bern erweitern wollte, aber im Zentrum der Stadt auf grosse Schwierigkeiten der Landbeschaffung stiess. Deshalb hat er an einem Ort Land gekauft, wo bereits Teile seiner Fabrikate hergestellt werden, so dass der angetönte Einzelfall nicht so gravierend ist. Immerhin habe ich die Gelegenheit wahrgenommen, für mich die Schlussfolgerungen zu ziehen. Schwierig ist es für mich, Kenntnis zu erhalten von den Betrieben, die wegziehen wollen. Ich bin dieses Jahr in die verschiedenen Delegiertenversammlungen der Wirtschaftsverbände gegangen und habe sie darauf aufmerksam gemacht, dass uns mitgeteilt werde, wenn Betriebe den Kanton wechseln wollen. Wir haben nämlich die Bemühungen zur vermehrten Ansiedlung von Industrien seit Jahren durchgeführt. Das Arbeitsamt hat den Auftrag dazu. Am 12. Januar 1961 ist die Frage der Ansiedlung industrieller Unternehmungen mit allen Beteiligten auf diesem Gebiet, inklusive Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes und der Association pour la défense des intérêts du Jura gründlich diskutiert worden. Wir gelangten an die Gemeinden und forderten sie auf, uns die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn gewisse Verlagerungen durchgeführt werden sollen. Jeder Gemeinde, die sich meldete, haben wir einen Fragebogen geschickt, um auf diese Weise die erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Wir sind jetzt über die bestehenden Möglichkeiten dokumentiert. Jedenfalls schenkt der Kanton Bern dem Problem seine volle Aufmerksamkeit. Wir haben Städte und grössere Zentren eingeladen, uns zu melden, wenn Betriebe in einem Zentrum nicht mehr erweitert werden können, damit der Kanton die Möglichkeit einer eventuellen Verlagerung überprüfen kann. Erfreulicherweise kann ich feststellen, dass die Hasler AG glücklicherweise eine Verlagerung nach Frutigen-Reichenbach plant.

Bei der Beantwortung der Frage von Herrn Grossrat Bircher über die Kinderzulagen an Kinder in Italien möchte ich auch die persönliche Erklärung von Herrn Grossrat Metzger miteinbeziehen. Da Italien für die Landwirtschaft und das Hotelgewerbe 90 % der Arbeitskräfte stellt und sein Anteil an den übrigen ausländischen Arbeitskräften 60 % beträgt, sind die italienischen Forderungen sehr ernsthaft zu prüfen. Ich betrachte es heute als aussichtslos, auf dem Gebiet der Kinderzulagen nichts zu unternehmen, weil wir sonst riskieren, die Arbeitskräfte überhaupt nicht mehr zu bekommen. Herr Grossrat Bircher hat richtigerweise ausgeführt, dass die Kantonsregierungen am 11. September 1961 ersucht wurden, sich erstens zur Frage der Kinderzulagen, zweitens zur Frage der Krankenversicherung und drittens zur Frage der Arbeitslosenversicherung zu äussern. Die gestellten Forderungen gehen sehr weit. Ich bezweifle, ob man alle Forderungen berücksichtigen kann. Am 8. September fand unter dem Vorsitz von Herrn Direktor Saxer eine Konferenz statt. Über diese Konferenz werde ich bei Beantwortung der Interpellation Blaser (Zäziwil) noch nähere Ausführungen machen. Es besteht Einigkeit darüber, dass man die italienischen und anderen ausländischen Arbeitskräfte in die landwirtschaftliche Familienzulagenordnung einbeziehen will. Ich kann allerdings nicht den Regierungsstandpunkt zu den Anfragen vom 11. September vertreten, da der Regierungsrat dazu noch nicht Stellung bezogen hat. Wenn ich gesagt habe, dass ein gewisses Entgegenkommen gezeigt werde, so ist das meine persönliche Meinung.

Herr Grossrat Favre hat sich zur Änderung der Schliessungsstunde der Wirtschaften am Freitag in Gebieten, wo die Fünftagewoche eingeführt ist, geäussert. Das Problem wurde vor zwei Jahren in Biel gründlich durchexerziert. Wir hatten «die Christlichen und die Unchristlichen» eingeladen, um alle Gesichtspunkte beleuchten zu lassen. Von allen Seiten musste anerkannt werden, dass das Problem besteht. Man einigte sich darauf, während eines Jahres Erfahrungen zu sammeln. Nach diesem Jahr wurde vom Gemeinderat Biel und

vom Statthalter erklärt, sie hätten nach nochmaliger Rücksprache mit den verschiedenen Kreisen festgestellt, dass sich diese Lösung bewährt habe. Auf Grund dieser Sachlage hat der Regierungsrat die Lösung für Biel definitiv erklärt.

Wie soll nun das Problem an anderen Orten gelöst werden? Es kommt nur eine amtsbezirksweise Lösung in Frage. Die Statthalter wurden in einem Kreisschreiben ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, wie sie das Problem zu behandeln haben. Bevor sie einen Antrag an den Regierungsrat stellen können, müssen sie alle interessierten und auch desinteressierten Kreise, wie wir sie vor zwei Jahren eingeladen hatten, zu einer Konferenz zusammenrufen und die Frage diskutieren. Der Regierungsrat genehmigte die Richtlinien. Auf Grund einer solchen Konferenz haben wir in Moutier dieser Lösung provisorisch für ein Jahr ebenfalls zugestimmt. Ob für Courtelary die Lösung bereits getroffen oder das Gesuch noch hängig ist, kann ich nicht sicher sagen. Jedenfalls ist Courtelary der nächste Amtsbezirk, wo die Frage diskutiert wird. Auch im Amtsbezirk Aarberg hat man die Frage an die Hand genommen.

Herr Grossrat Stucki hat auf die Brände in Eggiwil hingewiesen. Er stellt zwei Probleme zur Diskussion. Zunächst handelt es sich um die Frage der Entschädigung bei einem totalen Brandfall. Sie haben für einen der Brandfälle die Beträge über Versicherung und Entschädigung gehört. Das fragliche Haus war zu Fr. 35 000.— versichert. Dank der Zulagenordnung werden von der Brandversicherungsanstalt Fr. 70 000.— ausbezahlt. Mit diesen Fr. 70 000.— könnte das Haus wieder so hergestellt werden, wie es vor dem Brande war. Die Herstellung dieses Zustandes ist aber nicht möglich, weil ein Stöckli abgetrennt und ein ganz neues Gebäude erstellt werden muss. Mit der Entschädigung von Fr. 70 000.— ist also nicht auszukommen. Das Problem muss mit der Frage der Einführung der Neuwertversicherung studiert werden. Aber auch bei der Neuwertversicherung wird man niemals so weit gehen können, dass man auf Fr. 175 000.— käme, wie sie für den genannten Fall notwendig wären, sonst würde es im Kanton Bern allzuviele Brände geben (Heiterkeit). Das wäre natürlich der einfachste Weg, zu einem Neubau zu kommen! Auf jeden Fall müssen wir eine Marge haben, die Gewähr bietet, dass man wirklich zum Gebäude Sorge trägt.

Die zweite Frage von Herrn Grossrat Stucki bezieht sich auf Artikel 93 des Brandversicherungsgesetzes, auf den sogenannten Brandbettel. Wir haben uns mit dem Briefkasten von Radio Basel und insbesondere mit den Zeitungen im Emmental wegen dieses Artikels 93 auseinandersetzen müssen. Artikel 93 hat mit Kleinlichkeit nichts zu tun. Die Zahlen, die Herr Stucki genannt hat und die ich bestätige, sind natürlich für jeden Brandgeschädigten genau gleich. Wenn nun 3 Brandfälle vorliegen, betrachtet man das als eine Katastrophe; deshalb möchte man eine Aktion durchführen. Es würde jedoch keine Aktion durchgeführt für einen einzelnen Brandgeschädigten, obwohl er den gleichen Schaden hat. Das Verbot in Artikel 93 ist gerechtfertigt, weil eine Versicherung besteht und die Brandversicherungsanstalt zudem eine zusätzliche Leistung erbringt. Gegen eine nachbarliche Hilfe hat man nie Schwierigkeiten gemacht. Wir hatten auch nie etwas dagegen, wenn vom Statthalter innerhalb des Amtsbezirkes eine Aktion eingeleitet wurde. Man wehrte sich nur, wenn im ganzen Kantonsgebiet eine solche Aktion durchgeführt werden sollte, die dann sicher auf weitere Gebiete übergegriffen hätte. Dass man Einzelne um Hilfe angeht, wird ebenfalls nicht verboten. Bei einer Neuüberprüfung des Brandversicherungsgesetzes wird Gelegenheit sein, zu untersuchen, ob Artikel 93 fallengelassen werden soll. Der Grosse Rat wird darüber zu entscheiden haben.

Die Anregung von Herrn Grossrat Haller, die Tätigkeit der Volkswirtschaftskommission in den Verwaltungsbericht aufzunehmen, nehme ich entgegen. Die Volkswirtschaftskommission ist ein ausgezeichnetes Instrument, und ich habe den besten Eindruck von ihrer Tätigkeit. Der Volkswirtschaftskommission gehören ex officio der Präsident und der Sekretär jedes Spitzenverbandes des Kantons als Mitglieder an. Früher hatte man eine Handelskammer, in der eine grosse Zahl von Mitgliedern aber mit den verschiedenen Organisationen kaum mehr Kontakt hatte. Ein solch beratendes Gremium nützt einem Volkswirtschaftsdirektor nicht sehr viel. Mit der Volkswirtschaftskommission ist dieser Kontakt gewährleistet. Die Arbeit, die von der Volkswirtschaftskommission in diesem und im letzten Jahr geleistet wurde, ist vorzüglich. Ich hoffe, dass wir auch inskünftig in gleicher Art und Weise mit der Volkswirtschaftskommission zusammenarbeiten können.

Auf die Frage von Herrn Grossrat Bischoff über die Stipendienordnung möchte ich im Zusammenhang mit der Interpellation Michel (Meiringen) antworten. Seine Anregung jedoch, wir möchten an die Gemeinden gelangen, habe ich entgegengenommen. Es entspricht dies sicher einer Notwendigkeit.

Herr Grossrat Krauchthaler hat die Unterstützung von Feuerlöschgeräten angeschnitten. Massgebend ist das Dekret vom 3. Februar 1938, § 5 lit. c), wo es heisst, dass eine Subvention von 15 bis 20 % ausgerichtet werden kann. Nun stört es ihn, dass man die kleinen Spritzen nur mit 16 und die grossen Spritzen mit 18 % subventioniert. Diese Praxis besteht seit Jahren; sie ist in dem Sinne gerechtfertigt, als die grossen Spritzen natürlich wesentlich mehr kosten und für die Brandverhütung ein besseres Instrument darstellen als die kleinen Spritzen. Die Anregung, auf den kleinen Spritzen den Prozentsatz zu erhöhen, nehme ich entgegen.

Zum Schlusse danke ich den beiden Herren, die die Direktion besucht haben, bestens. Den Dank, den sie meinem Mitarbeiterstab abgestattet haben, werde ich gerne weiterleiten.

Genehmigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die Gemeinden und ihre Steuerzahler werden namentlich durch den intensiven und ständig zunehmenden Motorfahrzeugverkehr mit Kosten für den Ausbau und Unterhalt ihrer Strassen, für Parkplätze, Strassenmarkierungen und Signalisierungen sowie die Verkehrspolizei stark belastet. Die ihnen zufliessenden Beträge aus dem Nettoertrag der Motorfahrzeugsteuern, der Fahrradgebühren, des kantonalen Benzinzollanteils usw. des Kantons an diese Kosten sind vollständig ungenügend. Eine weitere Härte bedeutet, dass die Bussenbeträge für alle Verkehrsdelikte eidgenössischen und kantonalen Rechts, die aus den Strafanzeigen der Ortspolizeiorgane hervorgehen, im Kanton Bern gesamthaft in die Staatskasse fliessen. Dabei leistet der den Verkehr überwachende und die Strafanzeige erstattende Ortspolizist die Hauptarbeit. Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, den Gemeinden mit einer Ortspolizei einen Anteil der Bussenbeträge zurückzuerstatten, die aus den Verzeigungen von Verkehrsdelikten eidgenössischen und kantonalen Rechts durch die Ortspolizeiorgane erfolgen.

12. September 1961

Reinhardt
und 45 Mitunterzeichner

II.

Mit der anhaltenden Zunahme des schweizerischen Motorfahrzeugbestandes sowie dem Fremdentourismus und nicht zuletzt im Hinblick auf den steigenden Gütertransitverkehr und die europäische Wirtschaftsintegration steht die schweizerische Verkehrswirtschaft in einer grossen Entwicklung. Es scheint dabei dringend notwendig, die Stellung des Kantons Bern entsprechend seiner geographischen Lage und wirtschaftlichen Bedeutung grundsätzlich zu überprüfen und seine Interessen für die weitere Zukunft bestmöglichst zu wahren.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt:

a) Dem Grossen Rat einen Bericht über die zukünftige Konzeption der bernischen Verkehrspolitik zu unterbreiten und darin insbesondere die Stellung des Kantons gegenüber den grossen Nord-Süd-Verbindungen näher zu erörtern. Ebenso ist über die Verbindungen des bernischen Strassennetzes mit dem Nationalstrassennetz zu berichten.

b) Eine Planungskommission für den Strassenbau einzusetzen, die auf Grund der bestehenden wertvollen Verkehrsanalysen Vorschläge über den Ausbau und die Dringlichkeit ausarbeitet.

13. September 1961

Namens der BGB-Fraktion:
Hubacher (Bern)
und 49 Mitunterzeichner

III.

Die durch die wirtschaftliche Integration Europas stark zunehmende Beanspruchung aller schweizerischen Transitlinien hat enge gegenseitige Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen der BLS, die sich seinerzeit als sogenanntes privates Unternehmen in das vorher bestandene SBB-Netz eingliederte, und den angrenzenden SBB-Strecken zur Folge. Für die BLS ist es damit kaum mehr möglich, eigene verkehrspolitische Zielsetzungen zu verfolgen. Mit einer Eingliederung ihrer Strekken in das SBB-Netz ergäbe sich der grosse staats- und verkehrspolitische Gewinn eines einheitlichen Nationalbahnnetzes, das in seinen internationalen Dispositionen über zwei voll in seinem Bereich stehende Nord-Süd-Verbindungen (Alpendurchgänge) verfügen würde.

Der Staat Bern besitzt 43,7 % der gültigen Aktienstimmen. Der Regierungsrat wird ersucht, die Vertreter des Kantons Bern in der BLS zu beauftragen, für eine Abtretung der Bahn an die Schweizerischen Bundesbahnen einzustehen und die entsprechenden Schritte bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu tun.

13. September 1961

Namens der BGB-Fraktion:
Michel (Meiringen)
und 55 Mitunterzeichner

IV.

Die ausgezeichnete wirtschaftliche Konjunktur der letzten Jahre brachte dem Staate wesentlich erhöhte Steuereinnahmen. Anderseits ist die steuerliche Belastung infolge der Progression für grosse Teile der erwerbstätigen Bevölkerung immer fühlbarer geworden.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern zu unterbreiten, wobei insbesondere auch die Art. 35, 39, 46, 61, 66, 70, 90 und 90bis in die Revision mit einzubeziehen wären.

13. September 1961

Sozialdemokratische Fraktion:
Tschannen

V.

Trotz des guten Willens der Gemeindebehörden lässt die vormundschaftliche Jugendhilfe in unserem Kanton heute noch viel zu wünschen übrig. Die vortrefflichen Bestimmungen unseres Zivilgesetzbuches und anderer Gesetze werden oft nur ungenügend oder gar nicht angewendet. Auch die neueren Erkenntnisse der Erziehungs- und Gesellschaftslehre, der Psychologie und Psychiatrie werden zum Schaden unserer Kinder und Familien vielfach noch zu wenig beachtet.

Eine erfolgreiche Jugendhilfe, welche vor allem die frühzeitige Erfassung, die genaue Abklärung und endgültige Beseitigung von Kinder- und Familiengefährdungen voraussetzt, ist nur möglich, wenn die Vormundschaftsbehörde von dazu beson-

ders geeigneten und geschulten Kräften beraten und unterstützt wird. Die Erfahrungen zeigen, dass bezirksweise zusammengefasste Zentralstellen, wie wir sie in den Jugendsekretariaten anderer Kantone und vereinzelt in Bezirksstellen bernischer Ämter vor uns haben, sich hiefür als am besten geeignet erweisen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, möglichst bald die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit im ganzen Kanton, je nach den regionalen und örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen, Jugendsekretariate oder Bezirksjugendämter errichtet werden können.

13. September 1961

Arni (Bangerten)
und 26 Mitunterzeichner

VI.

Das neue Haftplichtrecht sorgt weitgehend für eine Deckung der im Strassenverkehr entstehenden Personen- und Sachschäden. Den Fahrzeuglenkern wurden höhere Haftpflichtversicherungen zugemutet, und der Bund übernahm Schäden von Strolchenfahrern sowie von unbekannten oder nicht versicherten Fahrzeuglenkern (Art. 75/76 SVG). Eine fühlbare Lücke besteht indessen noch bei der Deckung von Schäden, die Fahrzeuglenker durch plötzlich auf die Strasse springendes Wild erleiden.

Das frei lebende Wild gehört dem Kanton; er hat davon auch den Nutzen (Jagdgebühren usw.). Wildschäden übernimmt der Kanton, soweit dadurch der Bauer geschädigt ist. Eine Übernahme des Schadens hingegen, den das gleiche Wild einem Fahrzeuglenker zufügt, wurde bis anhin abgelehnt.

Der Regierungsrat wird deshalb höflich ersucht, analog der Übernahme von Schäden durch den Bund und der kantonalen Wildschadensregelung inskünftig die Wildschäden im Strassenverkehr den geschädigten Fahrzeuglenkern zu vergüten.

13. September 1961

Bratschi

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Bei der Besteuerung von Grundstückgewinnen drängen sich verschiedene Änderungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern auf:

a) Nach Art. 83 al. 2 gilt bei tauschweise erworbenen Grundstücken mangels besonderer Abrede als Erwerbspreis der Verkehrswert zur Zeit des Erwerbes. Diese Bestimmung vermag insoweit nicht zu befriedigen, als beim Tauschgeschäft ein Wertzuwachs nicht realisiert wird.

b) Nach Art. 80 wird eine Grundstücksgewinnsteuer u. a. nicht erhoben im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung. Diese Steuerbefreiung sollte ausgedehnt werden auf alle die Fälle, wo der Staat oder die Gemeinden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Land erwerben.

Der Regierungsrat wird höflich eingeladen, diese Bestimmungen des Gesetzes zu überprüfen und im Sinne der gemachten Anregungen Bericht und Antrag zu stellen.

13. September 1961

Freiburghaus (Laupen)
und 25 Mitunterzeichner

II.

Die ordentlichen AHV-Renten fliessen aus einem dem Steuerpflichtigen zustehenden Recht und sind im vollen Betrag zu versteuern. Infolge des sozialen Charakters der AHV empfiehlt sich jedoch eine mildere Form der Besteuerung.

Der Regierungsrat wird in diesem Sinn um Bericht und Antrag an den Grossen Rat gebeten.

13. September 1961

Messer

III.

Als Folge des allgemeinen Lehrermangels haben die kantonalen Erziehungsheime und Anstalten grosse Mühe, Lehrer, Lehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen zu finden. Meist verlassen die Lehrkräfte nach kurzer Zeit die Anstalt, um in einer andern Stelle, ausserhalb einer Anstalt weiter zu arbeiten. Die Ausbildung der Zöglinge in den Heimen leidet unter diesem steten Lehrerwechsel. Die Arbeit in den Erziehungsheimen stellt an Lehrer und Lehrerinnen grosse Anforderungen, auch wird von ihnen eine lange Präsenzzeit verlangt. Trotzdem liegen ihre Löhne bedeutend unter dem kantonalbernischen Durchschnitt. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu veranlassen, dass die Gehälter des Lehrkörpers von kantonalen Anstalten dem kantonalbernischen Durchschnitt angeglichen werden.

13. September 1961

Fafri
und 15 Mitunterzeichner

IV.

Die Eisenbahndirektion des Kantons Bern erteilte im Dezember 1958 Herrn Prof. Leibbrand, Zürich, den Auftrag, ein Gutachten auszuarbeiten über die Frage, ob die Gümligerlinie der VBW als Bahnbetrieb ausgebaut oder auf einen Strassentransportdienst umgestellt werden sollte. Zugleich wurde die Frage gestellt, ob bei einem Bahnbetrieb die Gemeinde Muri auf die Dauer genügend erschlossen wird.

Nachdem der Gutachter im Juni 1961 sein definitives Gutachten der kantonalen Eisenbahn-

direktion eingereicht hat, kann festgestellt werden, dass dessen Bericht sehr eindeutig ausgefallen ist, was aus folgenden Schlussfolgerungen hervorgeht:

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass die vorteilhafteste Lösung darin besteht, dass der gesamte Personenverkehr auf Bus umgestellt wird, für den Güterverkehr jedoch der Abschnitt Gümligen–Worb noch in Betrieb bleibt. Ob auf der Strasse mit Diesel- oder Drahtbus gearbeitet werden soll, wäre noch zu prüfen. Die neue Buslinie wird am besten in die Altstadt hinein verlängert, um endlich eine ungebrochene Verbindung zwischen dem Stadtkern und den Gemeinden Muri und Worb herzustellen. Wenn anfangs noch nicht genug Fahrzeuge zur Verfügung stehen, könnte die Buslinie vorläufig auch am Burgernziel oder auf dem Helvetiaplatz enden und ihren Verkehr dort an die Strassenbahn abgeben. Mit der Strassenbahn wäre ein Gemeinschaftstarif zu vereinbaren.

Sollte diese Empfehlung keine Zustimmung finden, so ist zwischen Burgernziel und Muri ein Gleis auf besondern Bahnkörper in Strassenmitte zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen zu verlegen. Weniger befriedigend wäre es, wenn zwei Gleise strassenbahnmässig in die Fahrbahn eingelegt würden. Die Seitenlage der Gleise ist wegen der verkehrstechnischen Nachteile abzulehnen.

Der Regierungsrat wird im Anschluss an dieses eindeutige Gutachten ersucht:

a) Unverzüglich, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, der Bahnunternehmung und der Strassenverkehrsverbände, zu entscheiden, ob grundsätzlich die Bahn – entgegen den eindeutigen Empfehlungen des Experten – beibehalten werden soll oder ob für die Zukunft eine Umstellung auf Bus oder Trolleybus vorgesehen wird.

b) Im Falle einer Umstellung auf einen Strassentransportdienst sofort bis zur endgültigen Einführung dieses Betriebes die notwendigen Korrekturen an der Staatsstrasse Bern–Muri vorzunehmen, um in der Zwischenzeit die unhaltbaren Verhältnisse auf diesem Strassenstück vorübergehend zu verbessern.

c) Die Worblentallinie der VBW zwischen Worb und Bahnhof Bern SBB so auszubauen, dass die Gemeinde Worb einen vollwertigen Ersatz für den Wegfall der Gümligerlinie erhält, als Ergänzung des Strassentransportdienstes auf der Gümligerlinie.

Da die Angelegenheit – ohne Verschulden des Gutachters – nun schon seit Jahren verzögert wurde, drängt sich eine sofortige Behandlung dieses Postulates im Sinne von Art. 56 al. 6 der Geschäftsordnung des Grossen Rates auf. Es wird daher um Behandlung in der Septembersession ersucht.

12. September 1961

Schneiter

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Kürzlich ist die Öffentlichkeit über zum Aufsehen mahnende Fälle von «Doping» bei Sportkonkurrenzen, insbesondere während der Radweltmeisterschaften, orientiert worden. Diese Feststellungen sollten dazu Anlass geben, dass alle an der sportlichen Ertüchtigung, insbesondere auch unserer Jugend, interessierten Kreise den Ursachen nachgehen und Massnahmen treffen, um solche dem Sport abträglichen Machenschaften zu verhindern. Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht, welche diesbezüglichen behördlichen Massnahmen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung möglich sind und in welcher Weise von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

13. September 1961

Christen

II.

Am Montag, den 28. August 1961, ca. um 11 Uhr ereignete sich beim Bahnübergang der GBS auf der Allmend in Uetendorf wiederum ein furchtbarer Zusammenstoss von einem Güterzug und Lastwagen, der drei Schwerverletzte zur Folge hatte. Der Lastwagen wurde gänzlich zertrümmert, während bei der Zugsmaschine der Führerstand total eingedrückt wurde.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass im Anbringen der Halbbarrieren ein beschleunigteres Tempo angeschlagen werden soll, um solche Unfälle bei den gefährlichen Übergängen zu vermeiden?

13. September 1961

Jaggi
und 44 Mitunterzeichner

III.

Handel, Industrie und Gewerbe sind immer mehr beunruhigt über die langen Transportzeiten, die sich in letzter Zeit infolge Überlastung einzelner Linien der SBB, u. a. des Knotenpunktes Bern, ergeben haben.

Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob nicht im Interesse einer wünschbaren Entlastung von SBB-Strecken entsprechende Verhandlungen mit den zuständigen SBB-Behörden über vermehrte Heranziehung der Emmentalbahngruppe für den Transitverkehr in die Wege geleitet werden sollten?

13. September 1961

Graber
und 12 Mitunterzeichner

IV.

Auf das eidgenössische Schützenfest 1958 in Biel hin wurde die Teilstrecke der Staatsstrasse Biel–Pieterlen bis zur Ortsgrenze Pieterlen grosszügig ausgebaut und sogar mit Fahrradstreifen versehen.

Aber mitten im sogenannten Pieterlenmoos hört dieses gut ausgebaute Teilstück plötzlich auf und endet in einem sehr gefährlichen Engpass, der besonders nachts schlecht signalisiert ist und schon zu vielen Unfällen geführt hat.

Ist der Regierungsrat bereit, den weiteren Ausbau so rasch als möglich an die Hand zu nehmen und diese prekären Verhältnisse zu sanieren?

13. September 1961

Schläfli

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Hat die Tatsache, dass Prof. Dr. Kurt Leibbrand von der ETH voraussichtlich nicht mehr in der Lage sein wird, der bernischen Regierung als Gutachter für Verkehrsplanungsfragen zur Verfügung zu stehen, Auswirkungen auf die Konzeption und den Bau der Autobahnen, namentlich der Expressstrassen?

Ist der Regierungsrat bereit, die von Leibbrand vertretenen Thesen, auch jene über die Sanierung der Verhältnisse an der Muri-Allee, einer kritischen Überprüfung zu unterziehen?

13. September 1961

Haltiner

II.

Der Schweizerische Invalidenverband hat Projekte ausgearbeitet, um unser Land mit einer nationalen Institution im Dienste der Invaliden auszustatten.

Falls dieser Plan zur Reife gelangt und seine Ausführung von der Invalidenversicherung übernommen wird, wäre der Kanton Bern bereit, einer solchen Institution die Liegenschaft Rollier in Neuenstadt, die er kürzlich erworben hat, im Baurecht zur Verfügung zu stellen?

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass sich die Liegenschaft Rollier in Neuenstadt ausgezeichnet eignen würde, um die Sport- und Ausbildungszentren für Invalide zu fördern?

13. September 1961

Jaggi

III.

In freundlicher und schöner Lage am Thunersee liegt die BLS-Station Einigen. Leider ist ihre Umgebung stark verunstaltet. Während des zweiten Weltkrieges (Réduit suisse) wurden dort Tanksperren und dazugehörende kleine Festungswerke erstellt, welche die Bahnanlage umfassen. Daran wurde seit dem Kriege nichts geändert.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass ein Teil dieser mit Stacheldrahtzaun versehenen Festungsmauern entfernt und der Rest mit Sträuchern und Blumenstauden abgedeckt werden könnte?

13. September 1961

Fafri

Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 (Abänderung)

(Siehe Nr. 20 der Beilagen)

Erste Beratung

Eintretensfrage

M. **Wittwer.** Monsieur le Président, Monsieur le Conseiller d'Etat, Messieurs,

Depuis l'entrée en vigueur de la loi du 5 octobre 1952 sur le service de l'emploi et l'assurance-chômage, les salaires des ouvriers et les appointements des employés ont subi une sorte d'augmentation, s'élevant à 30 % en chifffre rond d'après les constatations faites par l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail. Or, nous devons admettre que cette augmentation n'est qu'une compensation de l'abaissement du pouvoir d'achat et qu'elle ne diminue en rien le risque de régression du degré d'occupation, par consequent du chômage. Il a été constaté par ailleurs que de nombreux salariés assujettis jusqu'à présent à l'assurance-chômage quittaient les caisses de chômage dès que leur revenu avait dépassé la limite prescrite, bien que la protection accordée par l'assurance leur fût encore nécessaire. Il est vrai cependant d'ajouter que la compréhension nécessaire pour la valeur de l'assurance-chômage décroisse en période de haute conjoncture et qu'aujourd'hui l'assurance obligatoire ne rencontre plus beaucoup de sympathie. Elle n'en conserve pas moins toute sa valeur préventive.

Au vu de cette situation, il a été exigé de divers côtés une adaptation de la limite de revenu, comme cela a été le cas au cours de ces dernières années dans d'autres cantons également. Il ressort de l'enquête effectuée par l'Office cantonal du travail le 5 avril de cette année, que le 90 % des communes qui ont exprimé leur avis est favorable à une élévation de la limite de revenu. Il a par conséquent paru juste de proposer une augmentation correspondant aux 30 % de l'élévation des salaires constatés par l'OFIAMT, et de fixer à 13 000 francs, au lieu de 10 000 francs, le revenu annuel brut du travail déterminant l'obligation de s'assurer contre le chômage. Il est nécessaire de dire encore que cette limite légale ne constitue qu'un maximum et qu'il est loisible aux communes d'aller moins haut. Nous ne pensons pas que ce chiffre soit trop élevé puisque à une seule exception près les communes se déclarent prêtes à appliquer la nouvelle limite une fois la loi acceptée et que quelques communes avaient même demandé de passer à 14 000 francs, 15 000 francs et même 18 000 francs. Nous devons à la vérité de dire que certains cantons connaissent des limites plus élevées que la nôtre: Vaud

par exemple est à 15 000 francs. Nous ne pensons pas devoir aller jusque là et c'est pourquoi nous vous proposons de modifier l'article 16, lettre o, de la loi, dans le sens indiqué précédemment.

Une autre innovation de cet article est d'autoriser le Grand Conseil à augmenter ou abaisser ce chiffre au cas où l'évolution ultérieure des salaires rendrait pareille mesure nécessaire.

L'Union syndicale suisse a récemment adressé au Département de l'économie publique une demande de revision de la loi fédérale sur le service de l'emploi. Elle envisage en particulier un meilleur encouragement et soutien financier des mesures de réadaptation et de perfectionnement professionel, et ceci non seulement pour les personnes en quête d'emploi, mais également à titre préventif pour les travailleurs occupés dans des entreprises ou branches d'activité désavantagées ou mises en danger par des modifications structurelles. Le Département fédéral de l'économie publique ayant demandé aux cantons de se prononcer sur cette requête, la question s'est immédiatement posée de savoir si une revision éventuelle de la loi fédérale sur le service de l'emploi n'entraînerait pas aussi une modification de notre législation cantonale, vu que chez nous, les deux matières – assurance-chômage et service de l'emploi – sont régies par la même loi. Après un examen détaillé des propositions de revision, l'Office cantonal du travail a abouti à la conclusion qu'elles ne touchaient que la législation fédérale, alors que selon toute probabilité elles n'influenceront pas les dispositions cantonales édictées en la matière, celles-ci étant rédigées dans un sens plus large. Nous n'avons donc pas à craindre que la modification que nous projetons, de la loi du 5 octobre 1952 sur le service de l'emploi et l'assurance-chômage, soit suivie d'une revision d'autres dispositions du même acte législatif.

Au nom de la commission d'économie publique unanime, je vous recommande l'entrée en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1

Angenommen.

Beschluss:

1. Das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wird wie folgt abgeändert:

   Art. 16

   Dem Versicherungsobligatorium dürfen von den Gemeinden nicht unterstellt werden:

   a) bis n) unverändert;

   o) Personen, deren Brutto-Jahreseinkommen aus Erwerb Fr. 13 000.— übersteigt.
   Bei wesentlichen Änderungen des Lohnniveaus kann diese Einkommensgrenze durch Beschluss des Grossen Rates entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden.

Ziffer 2

Angenommen.

Beschluss:

2. Diese Gesetzesänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Dübi und Mitunterzeichner betreffend Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes an Lehrkräfte der Berufsschulen

(Siehe Seite 294 hievor)

Dübi. Der Gegenstand meiner Motion ist dem Rate nicht ganz unbekannt; er ist auch nicht so weltbewegend. Unser Rat hat in der Maisession die Antwort des Regierungsrates auf eine Kleine Anfrage unseres Kollegen Zürcher (Jegenstorf) betreffend Dienstaltersgeschenke an Lehrkräfte der Gewerbeschule der Stadt Bern zur Kenntnis nehmen können. Da diese Kleine Anfrage nicht genau den gleichen Gegenstand berührt wie mein jetziger Vorstoss, und da nach meinem Dafürhalten in der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage etwas am Grundsätzlichen des Problems vorbeigegangen wurde, habe ich mir erlaubt, eine Motion einzureichen.

Bei den verschiedenen Dienstverhältnissen ist es üblich, dass man allen Arbeitnehmern, die jahrzehntelang dem Betrieb treu gedient haben, eine Treueprämie, eine Gratifikation ausrichtet, in der Verwaltung ein Dienstaltersgeschenk. Es ist heute schweizerisch allgemein Brauch, dass das Personal der Verwaltungen nach 25 und nach 40 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk in Form eines Monatslohnes erhält. Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurde diese Einrichtung an fast allen Orten in der Verwaltung eingeführt. Auch der Kanton Bern richtet seinen Beamten und Angestellten seit Jahrzehnten ein solches Dienstaltersgeschenk aus. Nicht berücksichtigt waren bis vor kurzer Zeit die Lehrer im Kanton Bern, die doch auch staatliche Funktionäre sind. Zum Teil sind sie Gemeindeangestellte, indem die Wahl der Lehrer durch Organe der Gemeinde erfolgt; anderseits sind sie auch Staatsfunktionäre, indem das Erziehungswesen kantonal geregelt ist. Es bestehen

auch einheitliche kantonale Gesetze, die die Rechte und Pflichten der Lehrer im Kanton Bern ordnen. Bis zum Jahre 1956 erhielten die Lehrer, die 40 Jahre im Schuldienst gestanden hatten, vom Kanton eine Art Ehrengeschenk. Nachher überliess er es den Gemeinden, ob sie ihrerseits den Lehrern nach 25 resp. 40 Jahren Schuldienst ein Dienstaltersgeschenk zukommen lassen wollen. Einige Gemeinden richteten seit Jahrzehnten den Lehrern Dienstaltersgeschenke aus, so z. B. auch die Gemeinde Bern. Als man im Jahre 1956 das Lehrerbesoldungsgesetz revidierte, beschloss der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates – das Volk hat diesem Beschluss durch Annahme des Gesetzes zugestimmt –, allen Lehrkräften des Staates nach 25 und 40 Dienstjahren im bernischen Schuldienst ein Dienstaltersgeschenk im Betrage einer Monatsbesoldung auszurichten. Das Dienstaltersgeschenk soll – ich habe es bereits angetönt – nicht einfach eine Alterszulage zum Lohn sein, die automatisch ausbezahlt wird, wenn die 25 resp. 40 Dienstjahre abgelaufen sind. Von Anfang an hatte das Dienstaltersgeschenk ausdrücklich den Wert einer Treueprämie. Man will die Leistung, die treue Pflichterfüllung eines Lehrers oder eines Beamten, der in seiner Stellung ausgeharrt hat, in Form eines solchen Geschenkes würdigen. Darum verlangen die Gemeindereglemente, die ein solches Dienstaltersgeschenk vorsehen, und Artikel 17 des kantonalen Lehrerbesoldungsgesetzes ausdrücklich als Voraussetzung für die Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes das zufriedenstellende Verhalten in den letzten Jahren. Zeigen sich charakterliche und andere Schwierigkeiten, so kann man das Dienstaltersgeschenk verweigern und den Betreffenden auf diese Weise irgendwie strafen. Weil das kantonale Lehrerbesoldungsgesetz nur die Besoldungen der Primar- und Mittelschullehrer ordnet, wird das Dienstaltersgeschenk, obwohl in diesem Zusammenhang von «allen Lehrkräften» die Rede ist, nur jenen ausgerichtet, die in der Primarschule oder in der Mittelschule tätig sind. Ausgeschlossen von diesem Dienstaltersgeschenk sind bis jetzt jene Lehrkräfte, die an unseren kantonalen Berufsschulen tätig sind. Nach meinem Dafürhalten muss man unsere Berufsschulen, seien es kaufmännische, gewerbliche oder landwirtschaftliche Berufsschulen, zu den Volksschulen im Kanton Bern zählen. Die berufliche Ausbildung wurde erst in den dreissiger Jahren gesetzlich geregelt, und zwar durch ein eidgenössisches Berufsbildungsgesetz, das zur Folge hatte, dass die Kantone entsprechende kantonale Ausführungsgesetze zu erlassen hatten. Im Laufe der letzten Jahre haben sich die Berufsschulen auch im Kanton Bern ausserordentlich stark entwickelt. Die jungen Leute wissen, dass ihnen die Berufsschule ein solides Rüstzeug für die spätere berufliche Tätigkeit mitgibt. Der Zeitpunkt scheint mir gekommen zu sein, dass man auch die Arbeit der Lehrer in den Berufsschulen würdigt, wie das bei den Lehrern an Primar- und Mittelschulen der Fall ist. Der Zweck meiner Motion besteht darin, dass auch jene Lehrer, die an einer Berufsschule tätig sind, vom Kanton aus ein Dienstaltersgeschenk erhalten. Es ist ein Postulat der Gerechtigkeit, diese Lehrer gleich zu behandeln wie die Lehrkräfte an den untern Bildungsstufen (Primar- und Sekundarschulen). Heute sind die Berufsschulen unbestrittenermassen ebenso als öffentliche Schulen, die allen zugänglich sind, zu bezeichnen wie die Primar- und Mittelschulen. Aus der Antwort des Regierungsrates auf die Kleine Anfrage von Kollege Zürcher geht hervor, dass man bis jetzt der Auffassung war, es handle sich hier um eine Angelegenheit der Gemeinden, weil die Gemeinden nach dem kantonalen Berufsbildungsgesetz die Aufgabe haben, die Berufsschulen nach den Richtlinien, die im kantonalen und eidgenössischen Gesetz enthalten sind, zu organisieren, dass es ihnen aber freistehe, wie sie die Lehrer besolden wollen. Es sei daher logisch, dass die Gemeindereglemente eine Bestimmung aufnehmen sollen, die den Lehrkräften ein Dienstaltersgeschenk zukommen lasse. Das kann man so machen und hat es auch, wie erwähnt, vor der Regelung im Jahre 1956 bei den Lehrkräften an Primar- und Mittelschulen in dieser Weise gehandhabt. So sahen z. B. die Bestimmungen in der Stadt Bern vor, dass die Primar- und Mittelschullehrer ein Dienstaltersgeschenk von der Stadt Bern erhalten sollen. Nachdem der Kanton so generös war, die Lehrkräfte gleich zu behandeln wie die Beamten und ihnen von sich aus das Dienstaltersgeschenk auszurichten, ist natürlich für die Gemeinde Bern die Verpflichtung dahingefallen. Es kann ja keine Rede davon sein, dass die Lehrkräfte sowohl von der Gemeinde wie vom Kanton ein Dienstaltersgeschenk erhalten. Der Kanton hat einfach die Leistung der Gemeinde abgelöst und sie einheitlich gestaltet. Es ist keine befriedigende Lösung, wenn man es den Gemeinden überlässt, ob man den Lehrern ein Dienstaltersgeschenk geben will oder nicht. Es entsteht dadurch eine ungleiche Behandlung der Lehrer, die in den Berufsschulen tätig sind.

Nun kommt es vor, dass die Lehrkräfte innerhalb der Berufsschulen des Kantons Bern wechseln, dass z. B. ein Berufsschullehrer von Biel nach Bern geht oder umgekehrt usw. Man hat ja hier die gleiche Freizügigkeit wie bei anderen Bildungsanstalten. Der Zeitpunkt wäre also da, wo man in diesem Sinne eine Vereinheitlichung vornehmen und diesen Lehrern vom Kanton aus das Dienstaltersgeschenk ausrichten könnte. Nun besteht vielleicht noch eine materielle Schwierigkeit bezüglich der Ausrichtung dieser Dienstaltersgeschenke, da der Kanton für die Primar- und Sekundarlehrer eine einheitliche Besoldungsordnung aufgestellt hat. Er hat also eine Grundlage für die Berechnung dieser Dienstaltersgeschenke. Es gibt daneben auch Gemeinden, die eine eigene Besoldungsordnung haben. In diesem Falle ist gewöhnlich der Lohn der Primar- oder Mittelschullehrer höher als die Ansätze des kantonalen Lehrerbesoldungsgesetzes. Das Dienstaltersgeschenk wird also nach den Normen ausgerichtet, die der kantonale Gesetzgeber festgelegt hat. Die Erkenntnis hat sich durchgerungen, dass als Grundlage für die Bemessung des Lohnes an einen Berufsschullehrer der Sekundarlehrerlohn dienen soll. In diesem Sinne hat der Kanton schon seit einigen Jahren Richtlinien herausgegeben. Ich habe anhand von erhaltenen Auskünften feststellen können, dass diese Ansätze heute allgemeine Norm sind. Darüber hinaus empfiehlt der Kanton für

die Berufsschullehrer, weil die Aufgabe schwieriger und verantwortungsvoller ist, eine Zulage zum Grundlohn. Es scheinen mir keine Schwierigkeiten vorzuliegen für den Kanton, das Dienstaltersgeschenk für die Lehrer an Berufsschulen zu berechnen. Er stellt einfach auf den kantonalen Ansatz ab, wie ihn das Gesetz für die Sekundarlehrer vorgeschrieben hat und muss nur noch bestimmen, wie hoch die Zulage sein soll, die er mitberücksichtigen will. Er hat bereits einen Rahmen aufgestellt und erklärt, man könne diese Zulage zwischen Fr. 600.— und Fr. 1200.— bemessen. Also braucht er nur zu sagen: Das Dienstaltersgeschenk für die Lehrer bemisst sich nach den Grundlagen der Sekundarlehrerbesoldung plus Zulage von 600, 700 oder 800 Franken. Wir haben übrigens bei den Gymnasiallehrern einen ähnlichen Fall, wo auch vom Kanton aus ein Dienstaltersgeschenk bestimmt wird. Die Gymnasien sind, mit Ausnahme der Kantonsschule Pruntrut, Gemeindeschulen. Die Gemeinden setzen die Besoldungen der Gymnasiallehrer fest. Diese Besoldungen schwanken nun von Ort zu Ort. Die Besoldung in Biel ist nicht die gleiche wie in Bern, Burgdorf oder Thun. Hier musste der Kanton eine Regelung finden. Er hat denn auch von sich aus bestimmt, welchen Betrag der Gymnasiallehrer als Dienstaltersgeschenk erhalten soll. Es handelt sich um einen Betrag, der natürlich tiefer liegt als der Lohn, den die Gemeinden für ihre Gymnasiallehrer festgesetzt haben.

Nun hat der Kanton durchblicken lassen, die Frage solle geregelt werden, wenn ein neues kantonales Berufsbildungsgesetz erlassen werden müsste. Ein solches neues Berufsbildungsgesetz ist wahrscheinlich in Aussicht, weil die Eidgenossenschaft eine Revision des bestehenden Berufsbildungsgesetzes aus den dreissiger Jahren vorbereitet. Die Kantone werden also gezwungen sein, ihre bestehenden Erlasse entsprechend anzupassen. Das kann aber noch eine geraume Weile dauern. Es schiene mir jedoch nicht gerecht zu sein gegenüber den Lehrern an Berufsschulen, wenn man so lange warten müsste.

Noch eine Bemerkung. Wir haben die Frage des Dienstaltersgeschenkes nicht im Primarschul- oder Mittelschulgesetz geregelt, sondern im Lehrerbesoldungsgesetz. Also brauchen wir nicht das Berufsbildungsgesetz abzuwarten, wo mehr die technischen und organisatorischen Fragen zu lösen sein werden. Man könnte die Frage also recht gut im Lehrerbesoldungsgesetz ordnen, obschon man dort nicht eine allgemeine Besoldungsordnung für die Berufsschullehrkräfte aufzustellen braucht.

Es ist richtig gesagt worden, man wolle das Lehrerbesoldungsgesetz nicht wegen dieses einen Punktes revidieren und dem Volke vorlegen. Heute ist aber der Zeitpunkt ausserordentlich günstig, da ja das Lehrerbesoldungsgesetz ohnehin revidiert werden soll. Man rechnet damit, dass die Revisionsvorlage in der Novembersession beraten werden kann. Es obliegt uns auch, in der gegenwärtigen Session eine Kommission dafür zu bestellen.

Meine Motion sieht vor, Artikel 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes in der Weise zu ergänzen, dass den Lehrkräften an kantonalbernischen Berufsschulen vom Staat aus ein Dienstaltersgeschenk nach 25 und 40 Dienstjahren ausgerichtet wird. Es handelt sich sicher um eine zeitgemässe Ergänzung, die man im Interesse der Lehrer, die an Berufsschulen wirken, vornehmen sollte. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In materieller Hinsicht kann ich die Ausführungen von Herrn Dübi nur bestätigen. Immerhin muss ich noch eine Ergänzung anbringen. Artikel 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes ist durch den Artikel 5 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen vom 2. September 1956 (die Revision datiert vom 21. Februar 1960) aufgehoben worden. Dort heisst es in Artikel 3: «Die Familien- und Kinderzulagen sowie die Dienstaltersgeschenke des Staates an die Lehrerschaft werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.»

Nun sind wir einverstanden, die Dienstaltersgeschenke auch den Lehrkräften der Berufsschulen zukommen zu lassen. Sie befinden sich ja in der gleichen Lage wie die Staatsbeamten und die Lehrerschaft. Es wäre ungerecht, wenn man ihnen diese Dienstaltersgeschenke vorenthalten wollte. Immerhin müssen wir darauf drängen, dass auch das Dekret geändert wird. Die finanziellen Auswirkungen, wobei dem Staat nichts anderes übrigbleibt, als den vollen Betrag zu übernehmen, ergeben folgendes Bild: 1962 Fr. 21 600.—, 1963 Fr. 5400.—, 1964 Fr. 16 200.—, 1965 Fr. 5400.—. Die finanzielle Belastung des Staates ist also tragbar.

Für uns in der Volkswirtschaftsdirektion ist das Geschäft erledigt. Wir haben nämlich am 1. September der Erziehungsdirektion folgendes geschrieben: «Das Begehren des Motionärs erachten wir als begründet und sind daher bereit, ihm sobald als möglich zum Durchbruch zu verhelfen. Erforderlich ist somit unseres Erachtens lediglich eine Ergänzung von § 9 des Einführungsgesetzes zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 16. Mai 1960. Wir denken an eine Bestimmung folgenden Wortlautes: «§ 9 Absatz 3. Die Dienstaltersgeschenke im Sinne von Absatz 1 und 2 hievor werden vom Staat auch an hauptamtliche Lehrkräfte der Berufs- und Fachschulen ausgerichtet. Dienstjahre an bernischen Primar- und Mittelschulen werden angerechnet.» Die Erziehungsdirektion wird also dieses Geschäft übernehmen. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Abstimmung:
Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Blaser (Zäziwil) und Mitunterzeichner betreffend Beschaffung und Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte.

(Siehe Seite 295 hievor)

Blaser (Zäziwil). Ich kann mich bei der Begründung meines Postulates kurz fassen, weil das Problem aus dem Wortlaut ziemlich klar hervorgeht.

Die Beschaffung und Vermittlung von Arbeitskräften ist an sich keine leichte Aufgabe. Wenn Schwierigkeiten dazu kommen, wie man sie in den letzten Jahren in der Landwirtschaft konstatieren musste, dann stellt diese Aufgabe ausserordentliche Anforderungen. Die bernische Landwirtschaft musste bereits nach Kriegsende den Mangel an Arbeitskräften mit Ausländern zu überbrücken suchen. Acht Jahre lang, d. h. seit 1947, ist die Rekrutierung und Vermittlung relativ gut gegangen und konnte auch verbessert werden. Je länger die Konjunktur in Industrie und Gewerbe anhielt, je mehr hiesige Leute aus der Landwirtschaft abwanderten, um so schwieriger wurde die Rekrutierung von Ausländern, weil auch sie die Arbeit in der Industrie bevorzugten. Wir hatten im Sommer 1958 im Kanton Bern in der Landwirtschaft noch über 5000 ausländische Arbeitskräfte. Im Jahre 1960 waren es nur noch knapp 4000 und im Jahre 1961 werden es noch weniger sein. Die Gründe liegen nicht nur bei den Verhältnissen im Inland; auch andere Staaten rekrutieren in den sogenannten Überschussländern ihre Arbeitskräfte, so ganz besonders Deutschland, das in Italien grosse Kontingente anwirbt.

Wie war die Lage im vergangenen Frühjahr? Die Vermittlungsstelle für landwirtschaftliche Arbeitskräfte des bernischen Bauernverbandes hat vor Jahresfrist an die italienischen Behörden das Gesuch für 3500 Landarbeiter gestellt, wovon diesen Sommer nur ca. 700, d. h. rund ein Fünftel, einreisten. Mit grossen Anstrengungen war es möglich, rund 300 Spanier anzuwerben; sie konnten eine kleinere Lücke ausfüllen. Dabei ist zu betonen, dass es sich um gute Leute handelt. Sie befriedigen sowohl in charakterlicher Hinsicht wie punkto Arbeitsleistung. Natürlich sind bei den Spaniern die sprachlichen Schwierigkeiten grösser als bei den Italienern.

Der Mangel an Arbeitskräften hat sich in den letzten Jahren auch nach der Lohnseite ausgewirkt. Seit 1956 hat nach zuverlässigen Erhebungen bei den Dienstbotenlöhnen eine Erhöhung um 25 bis 30 % stattgefunden; daran sind die drei letzten Jahre besonders beteiligt. Interessant ist, dass z. B. Deutschland den italienischen Fremdarbeitern in der Landwirtschaft kleinere Löhne zahlt als wir in der Schweiz; dagegen werden grössere Sozialzulagen ausgerichtet. Gerade diese Sozialzulagen spielen für die Italiener eine grosse Rolle.

Im ersten Punkt meines Postulates verlange ich, dass auf dem Gebiet der Sozialmassnahmen etwas Besonderes vorgekehrt werden muss. Selbstverständlich sollen diese Massnahmen nicht nur den Fremdarbeitern, sondern auch den hiesigen Arbeitern zugute kommen. Eine namhafte Verbesserung der Familienzulagen an die einheimischen Arbeiter steht durch die Revision der bundesrechtlichen Ordnung in Aussicht. Für die Fremdarbeiter ist aber von seiten der bäuerlichen Dachorganisationen das Begehren gestellt, dass der Bund durch Sozialabkommen Familienzulagen ausrichten soll. Dass es sich hier eindeutig um eine Aufgabe des Bundes handelt, eine Aufgabe, die schweizerisch gelöst werden muss, haben wir schon im Zusammenhang mit der Beratung des Kinderzulagengesetzes festgestellt. Wenn die Konkurrenzländer diese Massnahmen treffen, sind wir auch unsererseits gezwungen, etwas Ähnliches zu tun. Das rechtfertigt sich hinsichtlich der Familienzulagen ganz besonders, weil der Bauer von den Fremdarbeiterlöhnen seit dem Jahre 1953 ebenfalls eine Abgabe an die eidgenössische Familienausgleichskasse zahlt. Die Wirkung dieser Familienzulagen ist zweifellos für die verheirateten Italiener sehr gross. Gerade die Verheirateten arbeiten im allgemeinen besser und sind namentlich auch sesshafter in der Landwirtschaft. Andere Staaten gehen in den Sozialmassnahmen noch weiter als wir, indem sie sogar für die Familien, die in Italien zurückbleiben, die Kranken- und Unfallversicherung regeln. Nach den heutigen Konkurrenzverhältnissen muss etwas getan werden, wenn damit auch nur die bestehende Differenz gegenüber dem Ausland etwas gemildert werden kann. Von einer Bevorzugung der bäuerlichen Fremdarbeiter gegenüber den übrigen Fremdarbeitern im Inland wird niemand reden können, wenn wir Arbeitszeit und andere Bedingungen, Löhne usw., vergleichen. Wenn von Bundesseite nichts getan wird, sehe ich tatsächlich für die nächstjährigen Rekrutierungen im Ausland schwarz. Nach meiner Ansicht sollte unser Volkswirtschaftsdirektor beim Bundesamt für Sozialversicherung noch einmal vorstellig werden, damit, wenn möglich, diese Massnahmen bereits für das Jahr 1962 verwirklicht werden können. Man muss bei dieser Bundesstelle noch einmal auf die Schwierigkeiten und Begehren aufmerksam machen.

Im zweiten Teil meines Postulates verlange ich, dass die Behörden mithelfen sollten, neue Rekrutierungsgebiete im Ausland zu erschliessen. Nebst Italien hat nun auch Spanien ein Abkommen erzielt über die Vermittlung von Arbeitskräften. Es gibt aber auch noch andere Staaten, die bereit wären, Leute in die Schweiz zu schicken. Um die Vermittlung zu verwirklichen, sind selbstverständlich zwischenstaatliche Verhandlungen und Vereinbarungen notwendig, die die bäuerlichen Organisationen nicht allein treffen können. Es geht dabei auch um Erleichterungen von seiten der Fremdenpolizei. In diesem Zusammenhang möchte ich dankbar anerkennen, dass die Fremdenpolizei neue Massnahmen getroffen hat, die dem unerlaubten Stellenwechsel im Inland bessere Schranken errichten.

In Punkt 3 meines Postulates wünsche ich vor allem die Förderung des Landdienstes. Es sollten besondere Vereinbarungen mit den Schulen getroffen werden. Der Landdienst ist eine sehr gute Institution. Er hat psychologische Wirkungen wie arbeitsmässigen Wert. Wir hatten letztes Jahr total 760 freiwillige Helferinnen und Helfer in der bernischen Landwirtschaft, wovon 500 oder zwei Drittel aus anderen Kantonen stammten. Das ist jedenfalls ein gutes Zeugnis für die ausserkantonalen Schulen und für die bernische Landwirtschaft. Erhebungen in anderen Kantonen ergaben, dass die Organisation via Schulen dort viel weiter fortgeschritten ist als im Kanton Bern. Wenn der Landdienst gefördert werden soll, darf das Prinzip der Freiwilligkeit in keiner Weise angetastet werden. Niemand soll gezwungen werden. Das wäre nach meinem Dafürhalten ein grosser psychologischer Fehler. Die Landwirtschaft ist dem

Regierungsrat dankbar, dass er bereits dieses Frühjahr im Hinblick auf das schlechte Heuerntewetter eine besondere Heueraktion in den Schulen empfohlen hat. Verschiedene Landschulen stellten ihre Ferien um, was sehr verdienstvoll war. Auch diesen Herbst ist in anerkennenswerter Weise eine Sonderaktion im Gange. Es wird nötig sein, die Verbindungen zu den Schulen neu zu überprüfen und eine ähnliche Organisation zu treffen, wie dies in andern Kantonen der Fall ist, wo die Organisation besser funktioniert als in unserem Kanton. Auch in der Industrie ist die Bereitschaft vorhanden, den Lehrlingen gelegentlich für den Landdienst Urlaub zu gewähren. Ganz mustergültig gehen die BBC in Baden vor, die sehr grossen Wert auf diese Abwechslung für ihre Lehrlinge legen. Die Landdienstleistung kann natürlich nicht als eigentlicher Arbeitseinsatz gewertet werden. Er ist auch kein Ersatz für die Dienstboten, die der Landwirtschaft das ganze Jahr hindurch fehlen. Der Landdienst ist aber eine Entlastung für die Bauernfamilie während gewisser Arbeitsspitzen. Diese Entlastung ist besonders wertvoll, wenn die Mädchen zugunsten der Bauernfrauen eingesetzt werden.

Das Problem der Arbeitskräfte ist heute eine der Hauptsorgen der Landwirtschaft. Diese Sorge hat eine grosse psychische Seite, weil viele Bauernleute überarbeitet sind und missmutig werden. Je mehr dies der Fall ist, um so mehr Bauern treffen wir an, die ihre Höfe verpachten oder verkaufen. Die Aufstockung, von der heute Herr Kollege Schneider gesprochen hat, vollzieht sich von selbst. Wir müssen uns klar sein, dass das Problem der bäuerlichen Arbeitskräfte in seiner grundsätzlichen Art nur gelöst werden kann, wenn die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, gleiche Bedingungen zu gewähren wie die andern Erwerbsgruppen. Das bedingt noch einmal höhere Löhne und ganz besonders auch kürzere Arbeitszeit, was auf dem Bauernhof ausserordentlich schwierig ist. Die beiden Bedingungen kumulieren sich und erfordern eine wesentliche Erhöhung des bäuerlichen Einkommens über die Preise. Durch die Mechanisierung und Rationalisierung sind in der Landwirtschaft bereits sehr viele Arbeitskräfte eingespart worden; auf der andern Seite hat aber gerade die Anschaffung von Maschinen auch ihre Kehrseite, indem die Neuverschuldung entsprechend angewachsen ist. Im Hügelgebiet, wo der Mechanisierung natürlich enge Grenzen gesetzt sind, ist das Problem an sich noch schwieriger.

Ich bin dem Regierungsrat sehr dankbar, wenn er im Sinne meiner Vorschläge mithilft, dem tragischen Problem des bäuerlichen Arbeitskräftemangels nach Möglichkeit zu steuern.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann die Ausführungen von Herrn Blaser in grossen Zügen bestätigen. Ich möchte sie durch zwei Zahlenreihen aus der Bestandesaufnahme ausländischer Arbeitskräfte in der Landwirtschaft von 1957 bis 1961 untermauern. Von 1957 bis 1960 haben die ausländischen Arbeitskräfte von 22 527 bis 45 306 zugenommen. In der Landwirtschaft ist die Zahl von Ende August 1957 bis Ende August 1960 von 5124 auf 4065 zurückgegangen. In der Februarzählung gingen die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte von 1957 bis 1961 von 2104 auf 1347 zurück. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass die Landwirtschaft gegenwärtig Mühe hat, aus den ausländischen Arbeitskräften die erforderlichen Hilfskräfte zu bekommen. Die Wettbewerbsbedingungen der Landwirtschaft im Verhältnis zu den andern Berufszweigen wirken sich gegenwärtig zuungunsten der Landwirtschaft aus. Bei dieser Sachlage haben wir alles Verständnis für den Inhalt des Postulates, wie es von Herrn Blaser begründet wurde.

Was soll geschehen? Ganz allgemein haben wir bei der Zulassung der ausländischen Arbeitskräfte für Landwirtschaft und Hausdienst ein vereinfachtes Verfahren für die Einreise; es werden dafür von der Fremdenpolizei und dem Arbeitsamt aus Blankovollmachten ausgestellt. Es bleibt aber die Sorge, dass die Leute in der Landwirtschaft bleiben. Man muss hier zugunsten der Landwirtschaft Verständnis aufbringen. Arbeitsamt und Fremdenpolizei wachen nämlich darüber, dass kein Berufswechsel von der Landwirtschaft in andere Erwerbszweige stattfindet. Eine solche Abwanderung ist verboten. Aber auch der Herr Postulant selber weiss sehr genau, dass sich hier immer wieder Lücken zeigen. Die Leute können ausreisen und nachher sich in ein anderes Gebiet begeben. Dann haben wir die Kontrolle nicht mehr. Man hat allerdings auch in dieser Beziehung gewisse Sicherungen eingebaut, indem man ein Zeichen in den Pass einträgt, aus dem hervorgeht, dass die Leute in der Landwirtschaft tätig sein sollten. Aber auch hier sind Umgehungen möglich, indem das Zeichen entfernt wird usw. Es ist wirklich schwierig, dem Problem Herr zu werden. Von den Behörden aus wird alles vorgekehrt, um die Einreise ausländischer Arbeitskräfte für die Landwirtschaft zu erleichtern. Es werden auch alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um den Berufswechsel von der Landwirtschaft in andere Erwerbszweige zu verhindern. An diesem Grundsatz halten sowohl die Fremdenpolizei wie auch das kantonale Arbeitsamt eindeutig fest.

Herr Grossrat Blaser hat in seinem Postulat drei Punkte aufgeführt. Der Regierungsrat ist selbstverständlich bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Das Postulat ist aber nicht nur ein eigentliches Postulat, sondern auch noch eine Interpellation, und es wird eine Antwort erwartet, was auf diesem Gebiet getan werden soll.

Bezüglich der Sozialmassnahmen habe ich im Zusammenhang mit dem Staatsverwaltungsbericht bereits darauf hingewiesen, dass die Familienzulagenordnung für die Landwirtschaft auf Grund des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 überprüft werden muss. Es sollen Verhandlungen stattfinden – sie sind bereits eingeleitet –, dass die Sozialabkommen zwischen der Schweiz und Italien revidiert werden. Zu Beginn dieses Jahres hat bereits eine erste Besprechung stattgefunden; weitere Besprechungen werden im November folgen. Für die Novemberbesprechungen sind die Wirtschaftsverbände und die Kantone durch das Kreisschreiben, das ich angetönt habe, aufgefordert worden, ihre Haltung bekanntzugeben. Wir werden nicht darum herumkommen, die Vorteile der Zulagenordnung auch den italienischen Arbeitskräf-

ten und den andern ausländischen Arbeitskräften zukommen zu lassen. Übrigens ist aus der Konferenz, die letzte Woche stattgefunden hat, hervorgegangen, dass auch vom Bundesamt aus die Auffassung besteht, man wolle etwas weiter entgegenkommen. Die Konferenz war präsidiert von Direktor Saxer. Auch Direktor Holzer vom BIGA hat sich zur Frage geäussert. Man gelangte zum Schluss, dass auf diesem Gebiet jedenfalls ein Entgegenkommen gezeigt werden muss. Die Verwirklichung des ersten Punktes des Postulates ist also bereits eingeleitet.

Zum zweiten Punkt des Postulates, Erschliessung weiterer Rekrutierungsgebiete, ist zu bemerken, dass es sich hier weniger um eine Aufgabe handelt, in die sich der Kanton einschalten kann. Nachdem Italien weitgehend ausgeschöpft ist, liegen die Rekrutierungsgebiete etwas weit ab. Mit Spanien ist ein Abkommen getroffen worden, das in der nächsten Session noch im Ständerat behandelt wird. Man sucht aber auch Kontakte aufzunehmen mit der Türkei, mit Jugoslawien und Marokko. Für die Hotellerie sind Verbindungen mit Griechenland aufgenommen worden, um die erforderlichen Arbeitskräfte zu erhalten. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat eine Studienkommission eingesetzt, die diese Fragen behandelt und die nötigen Vorkehrungen trifft. Wir haben allen Anlass, die Bestrebungen auf diesem Gebiet zu unterstützen; wir müssen uns ganz besonders für die Rekrutierungen für den Hausdienst, die Landwirtschaft, das Gastwirtschaftsgewerbe und Baugewerbe, wo zwei Drittel aller ausländischen Arbeitskräfte tätig sind, einsetzen, handelt es sich doch hier um Berufe, die von Schweizern weniger gefragt sind. Im Grundsatz sind wir der gleichen Auffassung, dass gewisse Korrekturen nur durch eine Annäherung und Gleichstellung der Konkurrenzbedingungen geschaffen werden.

Der letzte Punkt des Postulates bezieht sich auf den freiwilligen Landdienst. Der Regierungsrat unterstützt diese Bestrebungen. 1957 konnten wir total 453 Personen in den Landdienst vermitteln. Die Zahl stieg bis 1960 auf 1003 an. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass es uns gelungen ist, den Landdienst wirklich etwas in das Land hinauszutragen. Die Kosten beliefen sich im Jahre 1957 auf Fr. 11 700.—, im Jahre 1960 auf Fr. 23 200.—.

Herr Grossrat Blaser hat die Aktion für den Heuet angetönt. Der Regierungsrat handelte damals sofort, da er erkannte, wie schwierig das Problem ist. Ein gewisser Erfolg konnte erzielt werden. Jedenfalls sind die uns zugegangenen Meldungen erfreulich. Höchst erfreulich ist auch, dass kein einziger Unfall passiert ist und somit keine Schwierigkeiten mit der Versicherung entstanden. Das war gerade ein Punkt, bei dem es den Behörden nicht ganz wohl war, weil rasch eine Aktion durchgeführt werden musste, ohne dass es möglich war, die notwendigen Versicherungsbedingungen genau zu überprüfen. Für die Herbstarbeiten hat eine Konferenz stattgefunden, an der der Bauernverband, der Handels- und Industrieverein, der Gewerbeverband, die Erziehungsdirektion, die Vertreter der Gewerbeschulen und das kantonale Arbeitsamt teilgenommen haben. Wir haben das Problem des Landdienstes gründlich überprüft. Auf Grund der Konferenz sind wir an einzelne Schulen gelangt, damit auf den Herbst hin für den Landdienst Propaganda gemacht wird und die erforderlichen Leute vermittelt werden können.

Ich mache den Herrn Postulanten darauf aufmerksam, dass noch etwas nicht ganz in Ordnung ist. Wir glaubten an dieser Konferenz, der Bauernverband kläre den Bedarf genau ab. Bis jetzt wurden 160 Anmeldungen mitgeteilt. Wenn es bei dieser Zahl bleibt, können wir keine grosse Aktion durchführen, sondern werden die Sache an ausgewählte Schulen weiterleiten. So können wir der Landwirtschaft dienen. Ich kann Sie versichern, dass der Regierungsrat dem ganzen Problem seine volle Aufmerksamkeit schenkt.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Comte und Mitunterzeichner betreffend Subventionsbestimmungen im Wohnungsbau

(Siehe Seiten 161/162 hievor)

M. **Comte.** L'interpellation que j'ai déposée au mois de mai dernier, et dont vous avez certainement pris connaissance, n'a pas pour but de lancer des critiques à la Direction de l'économie publique, mais cherche à aérer le problème.

Les mesures destinées à parer à la grave pénurie de logements qui sévit après la guerre permirent la construction de nombreux logements et de nombreuses maisons d'habitation. Des centaines de familles ouvrières trouvèrent ainsi à se loger à des conditions financières en rapport avec leur revenu.

Cette action des pouvoirs publics n'était pas destinée à supplanter l'économie privée en matière de construction de logements, mais simplement à la seconder là où elle n'arrivait pas à construire assez, et assez tôt, afin que tout le monde puisse trouver à se loger.

Je me permets de citer entre autres un cas précis de localité où grâce aux dispositions prises par la Confédération, le canton et les communes, de nombreux logements et de nombreuses maisons familiales furent construites après 1942. Ce cas est celui de Moutier, ville industrielle, où s'est développée de façon extrêmement réjouissante une industrie de tours automatiques dont les marchés s'étendent à toute la surface du globe. Jamais, depuis la fin de la guerre, cette localité n'a connu de marché de logements. Jamais une annonce de logements à loyer modéré n'a paru dans la presse depuis vingt ans, parce que Moutier voit venir chaque jour dans ses murs plusieurs centaines d'ouvriers, parmi lesquels plusieurs dizaines, avec leurs familles, attendent depuis des années à venir s'établir à l'endroit où ils travaillent.

Je citerai un cas où un citoyen de Moutier, manœuvre de son mérier, a pu construire, grâce à ses subventions, une maison familiale pour y abriter ses douze enfants. Cet homme considéra cette maison comme la sienne parce qu'il en avait lui-même creusé les fondations et qu'il avait accompli des

centaines d'heures de travail pour loger enfin convenablement les siens. Au fur et à mesure que ses enfant grandirent, sa situation financière s'améliora. Fallait-il, parce qu'il ne remplissait plus les conditions, le chasser de sa maison subventionnée? Il y est encore et personne ne s'avise qu'il pourrait en être autrement. Tout simplement parce que les raisons pratiques et humaines pour l'y laisser sont plus fortes que la théorie des règlements.

Combien de cas de ce genre trouvera-t-on parmi les occupants de maisons subventionnées? Certainement un grand nombre.

Au surplus, l'évolution du coût de la vie et des salaires depuis les années 1942 à 1950 doit être pris en considération en 1961. On ne vit plus comme il y a dix ans. Cependant, j'ai appris que ce printemps deux citoyens de Delémont se sont vus réclamer le remboursement des subventions parce que leur salaire s'était sensiblement amélioré.

Je citerai un autre cas où lors d'une vente d'une maison subventionnée une personne seule, aisée, voulut s'en rendre acquéreur. Dans ce cas, l'irrégularité fut si grande que l'autorité municipale s'opposa à cette transaction. L'affaire fut même portée devant l'autorité cantonale compétente. Dans ce cas précis, qui était le cas type, où aucune équivoque n'était possible, la Direction de l'économie publique eut l'occasion de se rendre compte des difficultés devant lesquelles se trouvent placées les communes.

Il fut donc impossible aux autorités municipales de Moutier d'offrir des logements aux personnes habitant des logements subventionnés et ne remplissant plus les conditions. Fallait-il les sortir de force et les mettre simplement sur le trottoir? L'autorité municipale n'avait ni la compétence ni le désir de prendre pareille mesure.

Tout récemment, la municipalité de Moutier, ayant décidé la construction d'un immeuble locatif, demanda d'être mise au bénéfice de l'arrêté fédéral du 31 janvier 1958. Cela lui fut refusé en raison des circonstances dont je viens de parler. Sur quelle disposition la Direction de l'économie publique s'est-elle fondée pour donner une réponse négative? J'ai feuilleté l'ordonnance d'exécution. Je n'y ai trouvé nulle part que la subvention doit être refusée si quelques personnes ne remplissant plus les conditions habitent des logements ou des maisons subventionnés.

L'article 3 de l'ordonnance d'exécution dit simplement «que l'octroi de l'aide est liée à la condition que la commune s'engage à vérifier si les logements subventionnés précédemment à des taux élevés sont et restent par la suite occupés conformément aux conditions, à signaler à l'Office cantonal du travail les infractions aux prescriptions régissant les subventions et à collaborer aux mesures destinées au maintien de l'affection prévue».

Ainsi, nous arrivons à ce résultat paradoxal que la commune du canton qui connaît la pénurie de logement la plus grave se voit refuser toute subvention pour la construction de logements à bon marché. Et il se trouvera des personnes très bien intentionnées pour dire qu'il y a suffisamment de logements à loyer modéré étant donné que cette aide fédérale n'est prise en considération que dans une faible mesure.

Je prie la Direction de l'économie publique de mettre en vigueur l'ordonnance d'exécution – qui dans aucune de ses dispositions n'interdit d'accorder de subventions dans le cas précis que je vous ai cité – avec plus de compréhension et en tenant compte des cas exceptionnels.

N'y aurait-il pas par ailleurs la possibilité d'adopter des mesures de prescriptions dans ce domaine des logements subventionnés dix ou quinze ans après que les maisons ont été construites? Finalement, ce qui compte c'est que les familles aient trouvé un toit pour s'abriter, que des logements aient été construits.

Le système de subventionnement de logements selon l'arrêté fédéral du 31 janvier 1958 permet aux pouvoirs publics de cesser le versement d'une partie des intérêts à tout moment. Les défauts des aides précédentes ont ainsi été éliminés.

Nous serions dès lors reconnaissants au Directeur de l'économie publique de faire en sorte que la modeste possibilité qui existe chez nous de favoriser la construction de logements à prix modérés soit entièrement utilisée.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Comte stellt die Frage der Subventionierung des Wohnungsbaues zur Diskussion. Es laufen zwei Aktionen, eine eidgenössische und eine kantonal-bernische. Die eidgenössische fusst auf dem Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues. Darin ist die Schaffung einer Koordinationsstelle durch den Bund vorgesehen, damit Richtlinien für den Bau billiger Wohnungen erteilt werden. Auf der andern Seite hat der Bundesbeschluss eine materielle Hilfeleistung in dem Sinne zum Gegenstand, als $^2/_3$ % jährliche Kapitalzinszuschüsse geleistet werden und dadurch eine Verbilligung des Mietzinses ermöglicht wird. Der Kanton Bern hat sich dieser eidgenössischen Aktion angeschlossen; am 7. Dezember hat das Bernervolk einem Kredit von 8,8 Millionen zugestimmt, der zur Unterstützung der Bundesaktion beitragen sollte. Obwohl die Bundesaktion noch Verbesserungen erfahren hat, hat sie nicht jenen Widerhall gefunden, den sie eigentlich verdient.

Ich orientiere Sie kurz über den bisherigen Stand der Aktion. Beim kantonalen Arbeitsamt sind 10 Gesuche um Gewährung von Kapitalzinszuschüssen von Interessenten aus 7 Gemeinden eingegangen. Zusicherungen erfolgten in 7 Fällen, die die Erstellung von total 104 verbilligten Wohnungen vorsehen. Gegenwärtig ist ein Begehren hängig auf Errichtung von weiteren 24 Wohnungen. Abgewiesen werden 2 Fälle von Einfamilienhäusern, da die Voraussetzungen für die Hilfeleistung fehlten.

Die eidgenössische Aktion ist also weit hinter dem geblieben, was vorgesehen war und erwartet wurde. Uns trifft jedenfalls keine Schuld. Durch Schreiben vom 14. Juli 1958, 27. September 1958, 5. Februar 1959, 10. August 1959 und 12. September 1960 haben wir immer wieder auf die Aktion hingewiesen und die Gemeinden ersucht, das Problem zu prüfen. Trotz der eingeleiteten Verbesserungen konnte keine wesentliche Erhöhung erzielt werden.

Überblickt man die kantonal-bernische Aktion, so stellen wir den gleichen Trend fest. Auch von der bernischen Aktion, die das bisherige à-fonds-perdu-Subventionierungssystem zum Gegenstand hat, wurde nicht in der Weise Gebrauch gemacht, wie es eigentlich möglich wäre. Jedenfalls wird der Kredit auch dieses Jahr nicht ausgeschöpft werden.

Herr Grossrat Comte stellt zunächst die Frage, warum man Moutier die Bewilligung verweigert habe. Wir haben bis heute noch kein Gesuch von Moutier erhalten. Es ist aber richtig, dass Besprechungen stattgefunden haben. Herr alt Grossrat Hauri war auf dem Arbeitsamt; auch erfolgte eine Voranfrage von einem Architekturbüro in Biel. Hierauf behandelte man die Fragen und wies auf die Grundlagen hin. Schliesslich wurde eine Konferenz unter meinem Vorsitz durchgeführt. Man hat der Gemeinde Moutier klare Auskunft gegeben über die Grundlagen und die Bestimmungen, die eingehalten werden müssen. Wir haben sie aufgefordert, uns ein Gesuch einzureichen, denn entscheidend ist § 3 der Vollziehungsverordnung: die Zweckentfremdung. Wir erteilen den Gemeinden die Bewilligung nicht, neue subventionierte Wohnungen zu erstellen, wenn sie nicht dafür sorgen, dass in den alten subventionierten Wohnungen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden. Das verlangt die Gerechtigkeit. An diesem Grundsatz müssen wir festhalten. Wenn natürlich überhaupt kein Wohnungsmarkt da ist, haben wir volles Verständnis. Dann erklären wir: Wir benötigen eine Übergangszeit zur Reglierung. Von der Gemeinde muss aber die Zusicherung vorliegen, dass sie bereit ist, in der Belegung der subventionierten Wohnungen Ordnung zu machen. Ich muss aber Herrn Grossrat Comte noch einmal wiederholen, dass von der Gemeinde Moutier bis heute kein Gesuch auf dem Arbeitsamt einlangte. Es ist nicht etwa ein Gesuch abgewiesen worden, sondern es liegt gar kein Gesuch vor. Auf Grund der vorhin genannten Konferenz nahm ich an, Moutier werde uns ein Gesuch einreichen, damit wir es prüfen und das weitere Vorgehen besprechen können.

Die zweite Frage, die Herr Grossrat Comte zur Diskussion stellt, ist die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen. Wir wenden eidgenössisches Recht an. Hinsichtlich der neuen Aktion der Eidgenossenschaft ist für uns § 3 der Vollziehungsverordnung massgebend: «Die Bewilligung von Zuschüssen wird davon abhängig gemacht, dass die Gemeinde sich verpflichtet, die bedingungsgemässe Belegung der früher mit erhöhten Ansätzen subventionierten Wohnungen zu überprüfen und laufend zu überwachen, Widerhandlungen gegen die Subventionsvorschriften dem kantonalen Arbeitsamt zu melden und bei den Massnahmen zur Zweckerhaltung mitzuwirken.» Das ist nur eine Ordnungsbestimmung. Die grundlegenden Bestimmungen sind Bundesgesetz. Dort heisst es, dass die Zweckerhaltung für die Aktion I und III unbeschränkt durchgeführt werden muss, für die Aktion II während 20 Jahren. An diesem Bundesegestz wollen wir nicht rütteln.

Abschliessend möchte ich Herrn Grossrat Comte nur noch mitteilen, was uns Herr Bundesrat Schaffner am 10. Juli dieses Jahres geschrieben hat. Es heisst dort am Schluss: «Wir möchten erneut daran erinnern, dass die Überwachung der Zweckerhaltung der vom Bunde subventionierten Wohnungen gemäss den einschlägigen Vorschriften Sache der Kantone ist (Artikel 12 der Verfügung Nr. 3 des eidgenössischen Militärdepartementes vom 5. Oktober 1945, Artikel 10 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1947 und Artikel 25 der Vollzugsverordnung vom 10. Januar 1948).

Es ist uns bewusst, dass die Überwachung der Zweckerhaltung nicht gerade zu den angenehmen Aufgaben gehört. Verschiedene Kantone haben sich ihrer in letzter Zeit dennoch in anerkennenswerter Weise in vermehrtem Masse angenommen. Leider trifft dies aber noch nicht überall zu. Das ist umso bedauerlicher, als die Erhaltung mit öffentlicher Hilfe verbilligter Wohnungen, vor allem im sozialen Wohnungsbau für Familien mit bescheidenem Einkommen, heute, im Hinblick auf den Abbau der allgemeinen Mietzinskontrolle, an Aktualität noch gewonnen hat. Wir möchten Sie deshalb dringend ersuchen, soweit dies nicht bereits der Fall ist, der Überwachung der Zweckerhaltung die ihr gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.»

Deutlicher kann man die Sache nicht mehr ausdrücken. Vor allem möchte ich unterstreichen, dass die Erhaltung verbilligter Wohnungen um so wichtiger wird, je mehr die Mietzinsvorschriften gelockert werden. Um so mehr müssen wir in diesem Falle dafür sorgen, dass nur Leute in subventionierte Wohnungen kommen, die ihrem Einkommen gemäss in solche Wohnungen gehören. Einen andern Grundsatz könnte ich persönlich nicht unterstützen. Hier müssen wir Bundesrecht anwenden. Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen Herrn Grossrat Comte die nötige Auskunft erteilt habe.

Wittwer. Je me déclare partiellement satisfait.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 13. September 1961, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder; abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Linden), Burger, Christen (Bern), Freiburghaus (Landiswil), Hadorn, Hirschi, Iseli, Kunz (Ostermundigen), Lanz (Steffisburg), Lehmann, Mäder (Ipsach), Mathys, Nahrath, Niklaus, Nobel, Roth, Schlappach (Tavannes), Seewer, Stucki, Vuilleumier, Willemain, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Tanner.

Tagesordnung

Interpellation der Herren Grossräte Comte und Mitunterzeichner betreffend Subventionsbestimmungen im Wohnungsbau

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 355 hievor)

Präsident. Wir haben heute morgen bei der Behandlung der Interpellation Comte den Antrag des Herrn Péquignot erhalten, es sei die Diskussion zu eröffnen. (Zustimmung)

M. **Péquignot.** En demandant la discussion sur cet objet, je tiens surtout à relever les difficultés et les scrupules que peuvent avoir certaines autorités municipales, particulièrement sur le plan humain, de signaler des familles qui, par suite de l'évolution économique, ne réalisent plus les conditions pour occuper une maison familiale ou un appartement subventionné. Nous avons eu à Saignelegier à nous occuper de ce problème dans le cas d'un bloc locatif de 18 logements. J'aimerais relever ici qu'après un abord plutôt difficile de l'Office cantonal du travail, nous avons obtenu toutes garanties et la question a pu être traitée parallèlement à l'enquête, de sorte que nous n'avons subi aucun préjudice et que notre demande a été admise dans les délais les plus brefs.

Je tiens à relever cette compréhension de la part de l'Office cantonal du travail.

Cette enquête a révélé que deux locataires d'une maison ayant obtenu des subventions ne réalisaient plus les conditions requises. Les deux locataires ont donc reçu leur congé, car la société immobilière n'a que deux possibilités: ou rembourser la subvention, ou, au contraire, libérer les appartements.

Je voudrais ici insister pour que dans des cas de ce genre, on accorde un délai assez long à ces malheureuses victimes d'une évolution de leurs conditions matérielles favorables, de telle sorte que les personnes appelées à changer d'appartement puissent trouver un logement qui réponde également aux conditions de l'hygiène telles que nous les concevons actuellement.

Dans un cas, nous avons failli perdre une des deux personnes, car la situation du marché du logement était si précaire que cette personne, appelée à laisser son logement, ne pouvait pas, momentanément, trouver sur place un appartement de condition égale.

Sur ce point, j'aimerais que l'on fasse en sorte que les délais accordés soient assez longs.

La même attitude humaine pourrait être adoptée à l'égard d'un père de famille qui a construit une maison il y a une quinzaine d'années et qui, maintenant, parce que ses enfants ont grandi, se trouve dans la situation où il devrait rembourser de 15 à 20 % des subventions reçues. Cela aurait pour lui l'effet de le replonger dans des dettes au moment où il pouvait regarder l'avenir avec plus de confiance. Je sais que les normes de revenu appliquées il y a une quinzaine d'années ont été relevées: 9000 francs de revenu brut, sauf erreur, plus 500 francs par enfant, avec une marge de tolérance de 20 %.

Je voudrais insister pour qu'on tienne compte, régulièrement et assez souvent, de l'évolution économique, de sorte que le revenu brut maximum suive l'évolution de la situation, afin qu'on ne rencontre pas des cas tragiques, des mécontentements, ou des cas de rigueur par trop marquée.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme den Wunsch von Herrn Péquignot entgegen. Bei der Antwort auf die Interpellation Comte habe ich darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass man in schwierigen Verhältnissen eine Regelung treffen kann.

Was die Einkommen anbetrifft, verweise ich auf das Kreisschreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. Juli dieses Jahres, wo es heisst, das zulässige Basiseinkommen betrage Fr. 10 000.— im sozialen Wohnungsbau bzw. Franken 18 000.— im allgemeinen Wohnungsbau, erhöht um je Fr. 750.— (statt bisher Fr. 500.—) für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung begriffene Kind und jede im gemeinsamen Haushalt lebende Person, für die der Haushaltvorstand aufzukommen hat.

Mir scheint, dass sich die gegenwärtigen Grenzen verantworten lassen und jedenfalls zur Folge haben sollten, dass Härtefälle nicht allzu zahlreich auftreten.

Interpellation der Herren Grossräte Schorer und Mitunterzeichner betreffend Radio Bern im Rahmen der zukünftigen Gestaltung des schweizerischen Rundspruchwesens

(Siehe Seite 162 hievor)

Schorer. Das Thema, das ich mit meiner Interpellation angeschnitten habe, hat seit dem Mai

bereits Verschiedenes zu reden gegeben. Man hat es in der Presse behandelt und sich in Veranstaltungen damit auseinandergesetzt. Anlass zu meiner Interpellation gab eine Resolution des bernischen Schriftstellervereins. Das, was dort gesagt wird, hat mir hauptsächlich Anlass gegeben, die Angelegenheit in einer Interpellation in Ihren Kreis zu tragen. Daher erlaube ich mir, die Resolution hier zur Hauptsache vorzulesen:

«Der Berner Schriftstellerverein vertritt einmütig die Auffassung, dass dem Studio Bern die kulturellen Aufgaben im bisherigen Umfange zu belassen sind. Die in den bundesrätlichen Empfehlungen vorgesehene Neuverteilung für die Programmgestaltung wird den gewachsenen und bewährten Verhältnissen nicht gerecht. Der Berner Schriftstellerverein hält es nicht für annehmbar, dass einem Studio und damit einem grossen Landesteil kulturelle Aufgaben entzogen werden, die sich aus der föderativen Struktur unseres Landes heraus ergeben. Auf dem Gebiete des gesprochenen Wortes, des Vortragsdienstes und des Hörspiels hat sich Radio Bern sehr grosse Verdienste erworben. Der Berner Schriftstellerverein ist deshalb überzeugt, dass auch andere Organisationen und vor allem die kantonalen und städtischen Behörden sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einsetzen werden, damit auch die föderalistische Struktur unseres Radios möglichst weitgehend gewahrt bleibt. Darin liegt eine der bedeutendsten Möglichkeiten, den Reichtum, die Vielfalt an geistigen und kulturellen Gütern dem Land zu erhalten und zu fördern.»

Wie kam es dazu? Im Jahre 1957 hat der Bundesrat erklärt, er werde für das Fernsehen nur eine Konzession pro Sprachgebiet erteilen. Im Jahre 1959 hat die Delegiertenversammlung der SRG (Schweizerische Rundspruchgesellschaft), heute Schweizerische Gesellschaft für Radio und Fernsehen, ihre Vorschläge gemacht. Sie lauteten auf Lausanne und Basel. – Das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement als Betreuerin des Telegraphen- und Rundspruchwesens hat anders entschieden und die Konzession für Zürich und Genf erteilt, mit Einräumung eines Rekursrechtes an den Bundesrat. Basel und Lausanne haben vom Rekursrecht Gebrauch gemacht. Der Gesamtbundesrat hat aber den Departementsentscheid bestätigt. Er fügte bei, man sollte die Gelegenheit wahrnehmen, die Programmarbeiten für Radio und Fernsehen für ein ganzes Sprachgebiet als räumliche Einheit zu organisieren; er schlug vor, die Mitgliedgesellschaften eines Sprachgebietes (deutschsprachige wären es sechs) in eine einzige Gesellschaft zusammenzufassen, die nachher für Radio und Fernsehen des Sprachgebietes verantwortlich sein solle. Dann sei in jedem Sprachgebiet je eine besondere Direktion für das Fernsehen und für das Radio zu schaffen. Nachdem man Zürich und Genf die Fernsehdirektionen für ihre Sprachgebiete habe zukommen lassen, sei es gegeben, die deutschsprachige Radiodirektion in Basel, die Direktion für die französische Schweiz in Lausanne Sitz nehmen zu lassen; Bern könnte dann die Leitung der Information und vielleicht noch den Kurzwellendienst übernehmen.

Die Schweizerische Rundspruchgesellschaft, das heisst namentlich deren Leitung, hat sich weitgehend mit dem Vorschlage einverstanden erklärt. Ich sage «namentlich ihre Leitung», weil schon der grundsätzliche Fernsehentscheid anders lautete als das, was die Delegiertenversammlung der Rundspruchgesellschaft seinerzeit gewollt hatte. Kurz nach dem Entscheid, der namentlich in Bern Kopfschütteln auslöste, umschrieb die Rundspruchgesellschaft bereits, was man künftig unter der einheitlichen Direktion in Basel (Programmleitung für die deutsche Schweiz) vornehmen könnte. Sie ging so weit zu erklären, zwar könne man die Mitgliedgesellschaften zu nichts zwingen; wenn sie nicht mitmachen wollten, bleibe aber immer noch die Möglichkeit, ihre Konzession nach Ablauf, im Jahre 1967, nicht mehr zu erneuern. Es wäre also vorgesehen, dass eine Direktion in Basel das Programm für die deutschsprachige Schweiz aufstellen würde.

Bis heute hat man Bern, wie den andern Studios, bestimmte Sendezeiten am Landessender Beromünster zugeteilt, und Radio Bern hat selbständig sein Programm erstellt. Mitgewirkt hat neben der Direktion der Vorstand, der führende Persönlichkeiten aus dem ganzen Einzugsgebiet aufweist. Mitgewirkt hat auch eine Programmkommission, und die hat sich namentlich das Jahr hindurch – unser Radio besteht seit 1925 – Mühe gegeben, Kritik anzuhören und herauszubringen, was der Hörer in unserem Gebiete wünscht.

Das Einzugsgebiet von Radio Bern umfasst neben unserem Kanton die deutschsprachigen Teile von Freiburg und Wallis, also das Oberwallis, einen grossen Teil von Luzern, Obwalden und Solothurn. Man munkelte immer, dass sich die drei Radios von Basel, Zürich und Bern einigermassen bei der Durchführung des Programms einander anpassen. Im Jahre 1958 hat man die sogenannte Beromünster-Konferenz geschaffen. Das ist ein Zusammenschluss der Studiodirektoren und der Präsidenten der verschiedenen Radiogesellschaften. Dazu gehören auch Vertreter der ostschweizerischen, der innerschweizerischen und der romanischen Radiogesellschaft. In freier Aussprache wird festgelegt, dass gewisse Sendungen, die nichts mit einem bestimmten Einzugsgebiet zu tun haben und nicht für eine Gegend typisch sind, dem einen oder andern Studio zugewiesen werden. Das hat sich bewährt. Interessant ist, dass nicht nur in unserem Kanton, sondern im weiteren Einzugsgebiet ebenfalls, namentlich im Oberwallis und im Kanton Obwalden, mit einer gewissen Begeisterung das Programm, das von Bern ausgegangen ist, anerkannt worden ist.

Was ergibt sich, wenn die Empfehlung des Bundesrates, die sich bereits in einen Plan der SRG verwandelt hat, Wirklichkeit wird? Dann würden alle deutschschweizerischen Genossenschaften und Gesellschaften eine zentrale Dachgesellschaft bilden. Von der Direktion in Basel würde das Programm für 19 Kantone festgelegt, also für dieses grosse Einzugsgebiet durch eine einzige Leitung. Ich glaube, sonst geht man umgekehrt vor. Man lässt etwas an einem Ort wachsen, und wenn es gross wird, teilt man es auf, damit man jeder Gegend – beim Geschäft würde man sagen jedem Kunden – besser entgegenkommen kann. Hier will man das Gegenteil machen und alles in Basel unter der einheitlichen Direk-

tion zusammenziehen. Es könnte sich bei deren Tätigkeit sicher nicht nur darum handeln, gewisse Richtlinien zu geben oder Anregungen zu machen; denn im Entscheide des Bundesrates wird ziemlich deutlich gesagt, diese Direktion soll einen Ausgleich für das entgangene Fernsehstudio und die entgangene Fernsehdirektion für die deutsche Schweiz darstellen.

Wir haben nichts dagegen, dass man das deutschsprachige Fernsehen zentralisiert hat. Ich glaube, Kanton und Stadt Bern sowie unsere bernische Radiogenossenschaft haben recht gehabt, wenn sie sich nicht darum gerissen haben, Sitz eines Fernsehstudios zu werden; eine grosse Menge von Erscheinungen spielt sich in Zürich ab, und dort war die Bereitschaft immer sehr gross, dieses Fernsehstudio zu übernehmen. Entsprechend wurde entschieden, mit dem Beifügen, ein Anschluss solle dann den andern Gegenden auch zukommen. Wir haben zum Fernsehen schon einen sehr guten Anschluss erhalten mit dem Turm auf dem Bantiger. Es muss aber auch ein Anschluss entstehen für Sendungen von hier aus.

Aber was uns enttäuscht, ist das Vorhaben, im Radio jedem der sechs Studios – zu den fünfen kommt noch das des Tessins – eine zentrale Stellung einzuräumen, ausgenommen Bern; dieses soll sich mit einem Informationsdienst zufriedengeben, den man noch gar nicht umschrieben hat (wir wissen nicht, was darunter zu verstehen ist), sowie dem Kurzwellendienst. Dieser dient hauptsächlich der Sendung ins Ausland, also nicht der Sendung für das eigentliche Einzugsgebiet, für das man die traditionellen Mittelwellen verwendet, für die die meisten privaten Radioapparate eingerichtet sind.

Ich glaube, die Angelegenheit hat für Bern grosse Bedeutung. Man hat hie und da Bern etwas weggenommen, besonders zur Erreichung einer Dezentralisation. Ich erinnere an die Verwaltung der Ausgleichskasse und die Militärversicherung sowie an den Gutsbetrieb der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt im Liebefeld. Man hat uns indessen bis jetzt nichts weggenommen – das wäre neu –, um etwas zu zentralisieren oder auf grösserem Gebiet zusammenzufassen. Dagegen muss man sich entschlossen wehren.

Sind unsere kulturellen Bedenken begründet? wenn das Radioprogramm von Bern nicht mehr von Bern gemacht werden kann, so ist die kulturelle Wirkung Berns und seines Radios geschwächt und gefährdet. Ich glaube, das muss man betonen. Man kann nicht erwarten, dass eine schweizerische, deutschsprachige Dachgesellschaft herausfinde, was in unserem Gebiet und im angeschlossenen Einzugsgebiet wertvoll ist, und ebensowenig, was unsere Hörerkreise wünschen und womit wir ihnen dienen können. Es ist bekannt, dass gerade unser Kanton grosse kulturelle Werte hat, die sich für die Ausstrahlung, die Auswertung, die Bekanntmachung über das Radio eignen, zum Beispiel seine Geschichte oder seine Sprache, die leider Gefahr läuft, immer mehr verdrängt zu werden. Ich denke auch an unsere eigene Dichtung. Es gibt eine Menge Schauspiele in unserer Mundart, in Solothurner Mundart und in der Mundart des Oberwallis. Radio Bern hat jahrelang Mundarthörspiele schaffen lassen, um auf diese Weise namentlich auch der heimischen Sprache zu dienen.

Es ist von grosser Bedeutung, dass Radio Bern selber bestimmen kann, was in seinem Programm steht. Dann besteht die Möglichkeit, die Kräfte aus unserem Einzugsgebiet einzusetzen, unsere bernische Eigenart bekanntzumachen, unsere bernische Kultur auszustrahlen. Man hat auch die Möglichkeit – das ist nicht das Letzte von Bedeutung –, das zu senden, was unsere Hörerkreise wünschen.

Ich glaube, wir können darauf verzichten, durch eine lange Aufzählung darzutun, dass unter diesem Gesichtspunkt Radio Bern viel erreicht und dass es bisher nach diesen Grundsätzen gearbeitet hat.

«Schön ist schön, schlecht ist schlecht, lustig ist lustig», wird man vielleicht einwenden. Wir können uns damit nicht abfinden und die Erklärung nicht hinnehmen, ob eine musikalische Aufführung, eine Vorlesung oder ein Vortrag von Basel oder von unserem eigenen Studio ausgehe, komme auf das gleiche heraus. Ich möchte hier mit den Zeitungen vergleichen. Es gibt Zeitungen, die in der ganzen Schweiz verbreitet sind; aber keine davon genügt demjenigen ganz, der wirklich die Gegenwart kennen will. Er hat zum mindesten den Wunsch, auch noch eine Zeitung aus seiner Gegend, seiner lokalen Umgebung zu haben, um damit auch mit den Augen seiner Umgebung die Sache sehen zu können. So verhält es sich auch beim Radio. In den Konzessionsbestimmungen wurde verlangt, die Studios sollen die geistigen und kulturellen Werte des Landes wahren und fördern und die Hörer auch staatsbürgerlich bilden. Ich glaube, das alles kann man viel besser erreichen, wenn man das verbreiten kann, was aus der eigenen Gegend kommt und was die eigene Gegend wünscht. Das wiederum kann nur erkennen, wer in dieser Gegend steht.

Am 1. Januar 1961 hatten wir in der Schweiz anderthalb Millionen Radiohörer und rund 130 000 Fernsehabonnenten. Die erste grosse Zahl zeigt, dass der Radiohörer tatsächlich etwas Regionales will. Warum soll etwas, das hier entstanden und aus dem Kleinen heraus gross geworden ist, und das für unsere Gegend und das zugewiesene Einzugsgebiet Bedeutung erhalten hat, nun plötzlich zentralisiert werden? Warum soll man vom Individualismus zum Kollektivismus übergehen, ausgerechnet in der Schweiz? Warum den Föderalismus durch die Zentraliserung ablösen? Es ist interessant, dass auch in Westdeutschland das Radio nach wie vor regional geblieben ist, und dass man dort nie versucht hat, zur Zentralisation überzugehen; schon Andeutungen in dieser Richtung sind auf grossen Widerstand gestossen.

Eine Frage ist: Haben wir es hier überhaupt mit etwas zu tun, das die Politik und die politischen Behörden angeht? Ich glaube ja; denn erstens ist es der Bund, die eidgenössische Verwaltung, die das letzte Wort durch die Erteilung der Konzession spricht. Die SRG arbeitet eng mit der PTT und mit dem Post- und Eisenbahndepartement zusammen. In dieser Zusammenarbeit, also unter Mitwirkung von behördlicher Seite, entstehen die Richtlinien, ähnlich wie jene Empfehlungen, die in Bern Entrüstung ausgelöst haben. Wir wissen nicht, wieweit in Zukunft die öffentliche Mitwirkung – ich will nicht unbedingt von Einmischung reden – auch im Radiowesen kommen wird.

Wenn der angefochtene Plan zur Programmbil-

dung verwirklicht würde, so erfolgte für Bern in verschiedener Hinsicht eine Zurücksetzung. Organisatorisch würde Radio Bern vom selbständigen Studio zu einem einer Dachgesellschaft mit Direktion in Basel unterstellten Betrieb. In kultureller Hinsicht wäre es in seinen Wirkungen beschnitten, weil von jener Direktion aus die Programmgestaltung vorgeschrieben würde. Auch auf politischem Gebiet würde Bern verlieren, im Gegensatz zu den fünf andern Städten mit eigenem Radiostudio.

Ich habe mir erlaubt, folgende Fragen zu stellen:

Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, sich seinerseits für die Selbständigkeit von Radio Bern einzusetzen, wie das in der Resolution der Schriftsteller und in verschiedenen Eingaben gewünscht wird und wie es aus der eindrücklichen Demonstration des «Jungen Bern» im Monat Juni hervorgegangen ist, wo man in fairer Weise auch den Präsidenten der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft hat zu Worte kommen lassen?

Ich glaube, der Regierungsrat hat die Möglichkeit, für die Erhaltung der Selbständigkeit von Radio Bern zu wirken; er kann erreichen, dass wir weiterhin die Möglichkeit haben, auch auf der Ätherwelle Berns Geschichte, seine Kultur, sein Wirken weitherum bekanntzumachen.

Die zweite Frage lautet dahin, ob der Regierungsrat bereits in diesem Sinne etwas unternommen habe, und was er in der nächsten Zeit zu tun vorsehe. Es würde mich freuen, wenn ich in diesem Punkt gewisse Zusicherungen erhielte.

Präsident. Ich möchte im Zusammenhang mit der Behandlung der Interpellation dem Rat davon Kenntnis geben, dass uns eine Resolution des bernischen Lehrervereins zugegangen ist, die gleichzeitig ans Büro des Rates, an die Regierungsräte und an die Tagespresse gesandt worden ist. Es betrifft die Neuordnung des Schulfunks. In der Resolution steht, diese Neuordnung bringe lauter Nachteile mit sich und sei daher mit Entschiedenheit abzulehnen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schorer hat ein Thema zur Diskussion gestellt, das gegenwärtig hoch aktuell ist. In seinen Schlussfolgerungen habe ich allerdings Ausführungen darüber vermisst, welche Möglichkeiten er für die Regierung sieht.

Gegenwärtig werden Fragen des Radios und Fernsehens sehr stark diskutiert. Daher ist es nötig, dass ich auf die Grundlagen und auf die Entwicklung der letzten Zeit aufmerksam mache. Sodann werde ich darlegen, was der Regierungsrat getan hat und was er in der Angelegenheit tun kann.

Das Radio hat eine mehr als dreissigjährige Entwicklung hinter sich, ist von kleinen Anfängen zur sehr grossen und starken Organisation geworden. Die Rundspruchgesellschaft, heute Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, ist ein Verein mit 9 Mitgliedgesellschaften, die sich im Verlaufe der Jahre neben den ursprünglichen Studiogesellschaften konstituiert haben. Es sind dies die Radiogenossenschaften Basel, Bern und Zürich, die Innerschweizerische Radiogesellschaft (IRG), die Ostschweizerische Radiogesellschaft (ORG), die Cumünanza Radio Rumantsch (CRR), die Fondation des Emissions Radio-Genève, die Fondation Romande de Radiodiffusion Lausanne, die Società Cooperativa per la Radiodiffusione della Svizzera Italiana (CORSI). – Jede Mitgliedgesellschaft verfügt über eine bestimmte Selbständigkeit. Der Bundesrat hat die Konzession der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft und der Radiogenossenschaften, die Studios haben, für die Emission von Radioprogrammen erteilt. Das Radio hat eine sehr gute Entwicklung durchgemacht. Im Jahre 1939 zählte man 594 000 Hörer, 1956 deren 890 000 und 1960 1 444 000.

Die Ansprüche ans Radio sind dauernd gestiegen. Dementsprechend hat die Radiokonzessionsgebühr erhöht werden müssen. Die Finanzierung der Radioprogramme ist ein Punkt, der in den Radiostudios und in den Genossenschaften sowie in der SRG immer wieder zu grossen Auseinandersetzungen geführt hat. Gegen den Schlüssel für die Verteilung der Gebühren ist denn auch beim Bundesrat Rekurs erhoben worden.

Das Radio hat seine Aufgabe auf schweizerischem Gebiet erfüllt. Besonders ist auch das Radio Bern sicher seiner Aufgabe nachgekommen, indem es in seinem Einzugsgebiet – das hat Herr Doktor Schorer dargelegt – im Zweiten Weltkrieg ganz besondere Aufgaben erfüllt hat. Das hat von allen Seiten anerkannt werden müssen. Man darf der Leitung von Radio Bern dafür danken, dass es ihr gelungen ist, immer die Quellen auf seinem Gebiete auszuschöpfen und etwas Gutes zu schaffen.

Die Diskussion ist nun entstanden mit dem Aufkommen des Fernsehens. Das Fernsehen ist ein technisches Mittel wie das Telephon und Radio. Niemand zweifelt daran, dass es sich mit der Zeit durchsetzen werde, wenn es sich auch heute noch in den Anfängen befindet.

Im Zusammenhang mit dem Auftreten des Fernsehens war die Frage zu prüfen, ob es jetzt am Platze sei, eine Reorganisation durchzuführen, weil es wohl nicht zu verantworten gewesen wäre, dass man den gleichen Apparat wie beim Radio auch beim Fernsehen neu aufziehen würde. Herr Grossrat Schorer hat richtig gesagt, dass das Radio von unten herauf gewachsen ist. – Mit dem Auftreten des Fernsehens haben sich Organisationsfragen gestellt. Das ist der springende Punkt, über den diskutiert wird. In bezug auf das Fernsehen haben Entscheide getroffen werden müssen. Im Gegensatz zum Radio ist die Konzession für das Fernsehen den Studiogenossenschaften nicht gegeben worden, sondern nur der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft. Diese verfügt also über Konzessionen für Radio und Fernsehen. Die Studiogenossenschaften verfügen über eine Konzession beim Radio. Durch die Übertragung der Konzession hat es der Bundesrat in der Hand gehabt, zu erklären, wie das Fernsehen organisiert werden soll. Sie kennen wahrscheinlich die Auseinandersetzungen vom Jahre 1958/59 um die Standorte der Fernsehstudios. Man hat sich bekanntlich nicht einigen können. Am 28. Dezember 1959 ist durch das Post- und Eisenbahndepartement der Entscheid getroffen worden, dass Zürich und Genf Fernsehstudios haben sollen. In der Begründung des Entscheides ist von einer gewissen Kompensation auf Radiogebiet für die gesprochen worden, die vom Fernsehen nichts erhalten haben. Wie weit die

Kompensationen schlussendlich durchgeführt werden können, lässt sich jetzt noch nicht sicher beantworten. Jedenfalls scheint es nicht ganz so zu sein, dass der Empfehlung voll und ganz wird nachgelebt werden können.

Gegen den Entscheid des Post- und Eisenbahndepartementes ist von den Städten Basel und Lausanne an den Gesamtbundesrat rekurriert worden, und dieser hat nach langem Zuwarten am 26. November 1960 entschieden, indem er den Entscheid des Post- und Eisenbahndepartementes geschützt hat.

Mit dem Entscheid ist die Empfehlung herausgekommen über die in allen Gesellschaften, in der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft und in einzelnen Kantonen sehr stark diskutiert wird.

Die Empfehlung lautet:

«Die Programmarbeit ist für Radio und Fernsehen für ein ganzes Sprachgebiet als räumliche Einheit zu organisieren. Am zweckmässigsten erscheint eine Zusammenfassung der bestehenden Mitgliedgesellschaften eines Sprachgebietes in eine einzige Gesellschaft,die zusammen mit Generaldirektion und Zentralvorstand der SRG sowohl für Radio als für Fernsehen des Sprachgebietes verantwortlich ist. Als weiteres Ziel wäre für jedes Sprachgebiet eine Radiodirektion und eine Fernsehdirektion zu schaffen. In diesem Falle wäre in der deutschen Schweiz wohl richtigerweise Zürich die Fernsehdirektion, Basel die Radiodirektion, Bern die Leitung der Information und vielleicht auch des Kurzwellendienstes zu übertragen; in der französischen Schweiz würde Genf Sitz der Fernsehdirektion, Lausanne Sitz der Radiodirektion.»

Einfach ist die Angelegenheit für den Tessin, indem das Studio Tessin sowohl Fernsehen wie Radio hat.

Einfach ist die Angelegenheit auch für die welsche Schweiz, indem dort nur zwei Städte eine Radiogesellschaft hatten. Dort besteht die Möglichkeit, den bisherigen Zustand beizubehalten; man muss niemandem etwas wegnehmen.

Anders und schwieriger verhält es sich für Beromünster und damit für den deutschschweizerischen Teil. Die Empfehlung, die vom Bundesrat im Entscheid vom 26. November 1960 gegeben wurde, ist jedenfalls nicht ganz klar.

Das hat mich persönlich veranlasst, am 23. März 1961 im Nationalrat zu interpellieren, um den Bundesrat zu fragen, wie er sich zur Angelegenheit einstelle. Dort habe ich auch gefragt, wie man sich insbesondere die Stellung der Radiogenossenschaften denke. Ich habe hier die Antwort von Herrn Bundesrat Spühler und möchte den Absatz, der diesen Punkt betrifft, vorlesen. Die Antwort von Herrn Bundesrat Spühler ist nicht sehr klar, hat es nicht sein können, weil noch niemand recht weiss, wie sich das schliesslich gestalten wird. Der betreffende Absatz lautet:

«Herr Nationalrat Gnägi hat in diesem Zusammenhang gefragt, was mit den bisherigen Gesellschaften, mit den Radiodirektionen geschehe. Ganz generell möchte ich erklären, dass die SRG die Aufgabe hat, gemäss diesen Wegleitungen eine Zusammenfassung, eine Rationalisierung des Radios vorzunehmen. Es kann nicht Aufgabe des Bundesrates sein, im einzelnen zu sagen, wie sich nun der Aufbau der SRG inskünftig gestalten soll. Es kann sich nicht darum handeln, etwa seitens des Bundesrates zu erklären, die bisherigen Mitgliedgesellschaften seien aufzulösen. Es sind durchaus Organisationen möglich, bei denen die bisherigen Mitgliedgesellschaften weiterhin bestehen können, zum Beispiel als Verwalter der Studios, als regionale Zusammenfassung der Hörer, damit auch diese zum Worte kommen.»

Daraus ersieht man, dass jedenfalls der Bundesrat vorläufig auf dem Gebiete nichts machen wird. Er wird schlussendlich bestimmen können, was geschehen soll im Jahr 1967, wenn er seine Konzession erneuern muss. Dann kann er durch die Erteilung einer Konzession für Radio und Fernsehen sagen, welche Organisation er will. Aber vorher wird er in dieser Frage voraussichtlich nicht eingreifen.

Nun wird es in erster Linie Aufgabe der SRG sein, die Frage der Organisation mit den Mitgliedgesellschaften zu lösen.

Zwischenhinein kann ich erwähnen, dass wir im Regierungsrat zwei Mitglieder haben, die in Radiogesellschaften Vertreter sind. Der Sprechende ist im Vorstand von Radio Bern und Regierungsrat Moine ist im Vorstand von Radio Sottens. Regierungsrat Moine hat in der letzten Sitzung erklärt, dass für Sottens die Frage weitgehend geregelt sei. Wieweit und wie klar sie geregelt ist, entzieht sich allerdings meiner Kenntnis, indem die genauen Unterlagen noch nicht vorhanden sind.

Sie haben die Auseinandersetzung um die Reorganisationspläne in der Radiogenossenschaft Bern sicher verfolgt. In der Generalversammlung vom 10. Juni 1961 hat die Radiogenossenschaft von Bern ihre Stellung in folgendem Sinn bezogen:

Die Radiogenossenschaft Bern ist nicht in der Lage, auf ihre derzeitige Radiokonzession zugunsten einer neu zu gründenden Beromünster-Dachgesellschaft zu verzichten.

Was die Dachgesellschaft der Beromünster-Mitgliedgesellschaften anbetrifft, schlägt Radio Bern vor, dass die Beromünster-Konferenz ausgebaut werden soll, um in die Lage versetzt zu werden, die Koordination durchzuführen, die durch die Dachgesellschaft gewährleistet werden sollte.

Was die Radiodirektion Beromünster anbetrifft, soll sie aus einem Kollegium von drei Studiodirektoren gebildet werden, wobei periodisch das Präsidium wechseln soll.

Was das Studio anbetrifft, sollen die Programmleitungen der drei Studios ihre Sendedienste weiter auf bewährter Basis entwickeln, wobei eine gewisse Arbeitsteilung nötig ist. – Das unterstützt man auch von Radio Bern aus, wobei man auf Gleichwertigkeit, insbesondere auf Qualität und Art der Darstellung wie auf die Sendezeiten Rücksicht nimmt.

Was das Radioorchester anbelangt, empfiehlt die Radiogenossenschaft Bern, eine Reorganisation durchzuführen.

In bezug auf das Fernsehen ist die Radiogenossenschaft der Auffassung, dass die Finanzlage des schweizerischen Fernsehens zu neuen Lösungen zwingt, was die Mitarbeit aller Mitgliedgenossenschaften der SRG erfordere. Ihrem ganzen Wesen nach, und unter Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse als Kleinstaat, erachtet die

Radiogenossenschaft Bern eine zentrale Programmleitung als gegeben. Sofern es wünschnswert ist, dass die Mitgliedgesellschaften auch aktiv und durch Übernahme einer speziellen Mitverantwortung den Fernsehprogrammdienst und seinen Betrieb in ihren Regionen übernehmen, so sind diese Aufgaben mit Vorteil einer regionalen Dachgesellschaft zu überbinden, wobei diese aber mit effektiven Kompetenzen auszustatten wäre.

Das ist die Resolution, die Radio Bern in ihrer Generalversammlung am 10. Juni dieses Jahres angenommen hat. Der Sprechende hat als Mitglied des Vorstandes dem Resolutionsentwurf zugestimmt.

Damit möchte ich zur Darlegung der Stellung des Regierungsrates übergehen. Sie haben schon gesehen, dass der Regierungsrat des Kantons Bern an der Radiogenossenschaft Bern nicht etwa massgebend beteiligt ist; in dieser Genossenschaft sind Regierungsräte der Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Solothurn und Bern. Der Kanton Bern hat da kein Primat. Der Regierungsrat hat sich in der Sitzung vom 6. Oktober 1960 mit dem Radio Bern befasst, als es darum ging, das Studiogebäude durch die Radiogenossenschaft Bern von der Radio-Immobiliengenossenschaft AG zu erwerben. Der Beschlussentwurf kam von den Instanzen des Radio Bern, und der Regierungsrat hat zugestimmt.

Der Regierungsrat hat ferner am 14. Oktober 1960 zur Reorganisation des Radioorchesters von Beromünster Stellung genommen und hat der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft folgendes mitgeteilt:

«Der Regierungsrat des Kantons Bern hat nach einer einleitenden Orientierung des Volkswirtschaftsdirektors die Frage einer Reorganisation von Radio Beromünster besprochen. Er hat vom Inhalt der Eingabe der Radiogenossenschaft Bern vom 14. Oktober 1960 Kenntnis genommen. Nach gründlicher Diskussion unterstützt der Regierungsrat die Anregung der Radiogenossenschaft Bern nachdrücklich und hofft, dass eine befriedigende Lösung auf dem Gebiet des Radioorchesters im Zusammenhang mit einer Reorganisation von Radio Beromünster gefunden werden kann.»

Der Regierungsrat unterstützt im weiteren die Resolution der Radiogenossenschaft Bern.

Zur Beantwortung der von Herrn Grossrat Schorer aufgeworfenen Fragen möchte ich noch folgendes ausführen:

Die Beantwortung ist mir übertragen worden, weil ich im Vorstand von Radio Bern tätig bin. Die Volkswirtschaftsdirektion hat anschliessend einen Mitbericht von der Erziehungsdirektion verlangt. Der Mitbericht lautet wie folgt:

«Wir teilen die in der Resolution des Berner Schriftstellervereins zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach dem Studio Bern bei der Neuverteilung der Radioaufgaben in der deutschsprachigen Schweiz die kulturellen Aufgaben im bisherigen Umfang zu belassen sind. Die föderalistische Struktur ist bei der Reorganisation des schweizerischen Radios weitgehend zu wahren. Aus diesem Grunde billigen wir mit Überzeugung die Forderungen, die die Radiogenossenschaft Bern an ihrer Generalversammlung vom 10. Juni 1961 aufstellte und möchten empfehlen, dass bei der Behandlung der Interpellation Schorer von Seite des Regierungsrats die Unterstützung dieser Postulate zugesichert wird.»

Ich habe darauf hingewiesen, dass im Regierungsrat über den Resolutionsentwurf diskutiert wurde.

Die zweite Frage lautet: «Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, sich für die Selbständigkeit von Radio Bern im Rahmen der zukünftigen Gestaltung des schweizerischen Rundspruchwesens einzusetzen, sind diesbezüglich Schritte unternommen worden?»

Zuerst müssen wir Klarheit darüber haben, was effektiv am Schluss geschehen soll. In dem Sinne ist etwas unternommen worden, indem der Sprechende versucht hat, durch die Interpellation etwas Klarheit zu erhalten. Wir haben in dem Sinn einen Schritt unternommen, dass der Regierungsrat die Resolution von Radio Bern unterstützt. Sodann ist vorgesehen – der Präsident der SRG wünscht das seit einem Vierteljahr –, dass die Regierungen der drei Studiokantone mit Vertretern des Radio zusammensitzen, um diese Fragen in kleinem Kreise zu diskutieren. Entscheiden wird aber schliesslich der Bundesrat durch die Konzession, die nun bis 1967 erteilt ist, wenn die SRG, die die Neuorganisation durchzuführen hat, zu keinen Schlussfolgerungen kommen sollte.

Die Ausführungen von Bundesrat Spühler veranlassten mich, im Nationalrat zu erklären, ich sei vorläufig befriedigt, indem verschiedenes gesagt wurde, das gewisse Abklärungen brachte. Aber verschiedenes ist noch nicht gesagt worden, so dass man noch nicht weiss, was schlussendlich herauskommen wird. Der Regierungsrat ist jedenfalls bereit, die Position von Bern zu unterstützen, damit aus unserem Gebiet die Programmquellen ausgeschöpft werden.

Präsident. Von zwei Seiten ist Diskussion verlangt worden. (Zustimmung)

M. **Peter.** La discussion qui vient d'avoir lieu m'a amené à quelques réflexions. Ce sont les suivantes: Depuis 7 ou 8 ans, une centaine d'appareils de télévision ont fait leur apparition en Ajoie, non pas grâce à la télévision suisse, mais bien grâce à la télévision étrangère. Nous avons d'excellents programmes français et allemands. Mais nous ne pouvons, en aucun cas, prendre aucun programme suisse, et ceci depuis bientôt 8 ans.

Nous avons déjà une situation géographique qui a tendance à nous exclure de la vie nationale. Nous n'aimerions tout de même pas qu'on nous refuse les moyens modernes de nous atteindre facilement.

Nous nous demandons s'il faudra peut-être attendre une prochaine vague d'aide américaine aux pays sous-développés pour être un peu rattachés à la télévision suisse!

Bircher. Diese Frage betrifft uns alle, über die Parteigrenzen hinweg. Ich bedaure im Grunde, dass wir nicht ein Postulat vor uns haben, durch dessen einmütige Annahme wir zeigen könnten, dass wir hinter der Regierung und der Auffassung des Interpellanten stehen.

Es ist wohl möglich, dass die Suppe nicht so heiss gegessen wird, wie sie gekocht ist. Wir ha-

ben gesehen, wie Basel und Zürich, auch Lausanne und Genf, um das Fernsehstudio kämpften, und nach dem Entscheid hat man offenbar Kompensationen auf Kosten Dritter gesucht. Wir sollten deutlich machen, dass nicht wir diese Dritten sein wollen. In letzter Zeit ist Bern wiederholt als Aschenbrödel behandelt worden. Denken Sie an die Versuchsanstalt Liebefeld und andere Fälle, in denen man uns auf die Seite gestellt hat. Offenbar schlagen wir zu wenig Lärm. Mit der Faust auf den Tisch zu schlagen, ist aber nicht unsere Art. Nun aber ist es an der Zeit, dass der Mutz auf die Hinterbeine steht und zeigt, dass er noch da ist. – Es wäre gut, wenn deutlich gezeigt würde, dass der bernische Grosse Rat und die Regierung hinter dem, was die Radiogenossenschaft Bern beschlossen hat und auch hinter den gefassten Resolutionen steht.

Gullotti. Wir sind Herrn Grossrat Schorer dankbar, dass er das Thema hier aufgeworfen hat. Die Fraktion der BGB unterstützt diesen Abwehrkampf. Irgendwie empfinden wir die Geste gegenüber Bern als unfreundlich. Wir sind froh, dass der Regierungsrat über der Angelegenheit wacht, soweit ihm das möglich ist. Aus unserem Rate muss unzweideutig hervorgehen, dass wir uns eine derartige Behandlung nicht gefallen lassen. Wir müssen alle Bestrebungen, die Stellung von Radio Bern zu behaupten, unterstützen.

Schorer. Ich danke Regierungsrat Gnägi und dem gesamten Regierungsrat für das, was bereits getan worden ist, danke auch für die Zusicherungen, die heute abgegeben worden sind. Ich erkläre mich von der Antwort und dem Ergebnis der Diskussion voll befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Amstutz und Mitunterzeichner betreffend Auswirkung der Automation für den Kanton Bern

(Siehe Seite 296 hievor)

Amstutz. Die Automation ist noch nicht allgemein bekannt. Das habe ich auch gemerkt, als ich Unterschriften für meine Interpellation sammelte. Über den Begriff der Automation gibt es etwa 200 Definitionen. Ich habe mich mit der Angelegenheit in einem Verband zu beschäftigen. Man kann Automation als eine neue industrielle Produktionstechnik bezeichnen, als eine Steuerungs-, Rückmelde- und Kontrolltechnik mit Hilfe automatischer Vorrichtungen. Die Amerikaner verstehen unter Automatisierung auch teilautomatische und mechanisierte Anlagen und Montagen. Eine Vollautomation kann nur im Zusammenhang mit der Elektronentechnik verstanden werden. – In der Schweiz versteht man unter Automation einen Fabrikationsprozess, der von Anfang an bis zum Ende voll automatisch, unter Verwendung elektronischer Steuer- und Rechengeräte durchgeführt wird, ohne dass die menschliche Hand eingreifen muss.

Das Ergebnis der Automation besteht in einer gewaltigen Steigerung der Produktion und in der Senkung der Gestehungskosten. Die Qualität der Produkte kann gehoben werden. Die Einsparung von Arbeitskräften kann zu gefährlichen Situationen führen. Im Gesamten entlastet sie den arbeitenden Menschen und verkürzt die Arbeitszeit.

Die Automation hat in Amerika einen besonders grossen Aufschwung genommen. Die ganz grossen Industrien sind zum Teil voll automatisiert, zum Beispiel die Automobilindustrie; die Banken, auch die staatliche Verwaltung, inklusive die Militärverwaltung sind schon sehr stark mit Automaten ausgerüstet. Aber auch in Europa tritt die Automation hervor. Man hört viel von der elektrischen Denkmaschine. Wir haben an der Universität eine solche. Sie hat sich schon an verschiedenen Orten Europas eingebürgert. In London erstellt eine Firma mit einer solchen Maschine die Lohnabrechnungen für 40 000 Arbeiter, besorgt das ganze Versandgeschäft, wobei 150 000 Filialen bedient werden, übernimmt die gesamten Kostenanalysen, die Lagerbuchhaltung usw. Die Bedienung der Maschine erfordert 2 Ingenieure und 4 weitere Spezialisten, während die Arbeit früher durch Hunderte von Angestellten besorgt wurde. – Auch in Deutschland sind schon ähnliche Automaten aufgestellt. Die Lochkarten, die wir als einen gewaltigen Fortschritt erachten, sind vielerorts schon durch andere Methoden, in Zusammenhang mit der Automation, ersetzt worden. – Die Erdölraffinerien sind zum grössten Teil automatisiert. Ich erinnere an das thermische Kraftwerk in der Lombardei, dessen ganze Produktion heute noch von 10 Mann betrieben wird, wo sonst ein paar hundert Angestellte tätig waren.

In der Schweiz müssen wir uns mit dem Einzug der Automation abfinden. Für diese eignen sich besonders die Uhrenindustrie, die chemische Industrie, die Textilindustrie, die Banken, die öffentlichen Verwaltungen, die Versicherungsgesellschaften, die Staatsbetriebe (zum Beispiel Telephon), die Verpackungs- und Lebensmittelindustrie. – Wenn auch nicht zu befürchten ist, dass in der Schweiz in der allernächsten Zeit eine gewaltige Umwälzung auf diesem Gebiet kommen werde, so haben wir eben doch schon eine ganze Anzahl von Teilautomatisierungen, zum Teil Vollautomaten, die uns zeigen, dass die Enwicklung im Auge behalten werden muss, denn die Automation bringt natürlich auf verschiedenen Gebieten gewaltige Umwälzungen, die ich nicht alle aufzählen will. Sie führt zur Vermehrung und Verbilligung der Produktion, was sich auf Handwerk und Gewerbe auswirkt. Diese werden durch die Automation zweifellos geschädigt, denn die Neuanfertigung eines Artikels kommt billiger zu stehen als die Reparatur. – Durch die Automation entstehen viele neue Berufe, die irgendwo sollten gelernt werden können. Wir müssen vielleicht auch Umschulungen auf diese neuen Berufe ermöglichen. Ich denke auch an die Schaffung von Lehrstühlen für elektronische Wissenschaft an den Techniken und an der ETH.

Die Automation hat wirtschaftliche und soziologische Aspekte. Es kann eine technische Arbeits-

losigkeit eintreten. Bei uns besteht zwar noch keine akute Gefahr, aber je früher man sich mit dem Problem beschäftigt und adäquate Massnahmen vorbereitet, um so eher können wir allfällige ungünstige Auswirkungen der Automation auffangen. Solche Neuerungen verbreiten sich manchmal überraschend schnell. Denken Sie nur an die Ausdehnung der Automobilindustrie. Vielleicht eilt die Automation noch mit viel schnelleren Schritten vorwärts. Darum müssen wir uns vorsehen. Ich gebe zu, dass im Kanton Bern die Automation noch nicht weit fortgeschritten ist und die bernische Regierung Musse hat, all die Fragen zu studieren und Massnahmen vorzubereiten. Die Berufsausbildung und Umschulung wird von grosser Bedeutung sein. Ich danke der Regierung, wenn sie diese Probleme verfolgt und die nötigen Massnahmen trifft.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellationstext hat mich veranlasst, das Problem näher anzuschauen. Ich habe hier einen 16seitigen Bericht, den ich Ihnen aber anzuhören ersparen will. Eine Kommission hat sich am 16. August mit der Angelegenheit befasst. Ihre Mitglieder waren die Herren Professor Behrendt, Direktor des Soziologischen Instituts, Bern, Professor Müller, Direktor des Betriebswissenschaftlichen Institutes der Universität Bern, Anton Münger, Fabrikationschef der Firma Hasler AG, Bern, Dr. Ernst Langenegger, Vizedirektor der Firma Dr. A. Wander AG, E. Wüthrich, Präsident des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes, P. Haenni, Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes, Fürsprech Pezolt, Geschäftsführer des Verbandes industrieller Arbeitgeber von Bern und Umgebung, Dr. W. Weyermann, Direktor der Handelskammer, und E. Jeangros, Vorsteher des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung. Wir sind dann zu sehr interessanten Schlussfolgerungen gelangt. Das Exposé ist auch Direktor Hummler unterbreitet worden, der sich auf eidgenössischem Boden mit diesen Fragen auseinandersetzt. Er schrieb uns am 23. August: «Ich danke Ihnen für die Übersendung des Entwurfes zur Beantwortung der Interpellation von Herrn Grossrat Amstutz über die Automation. Ich habe Ihre Ausführungen mit grossem Interesse gelesen und bin mit Ihnen sehr einverstanden.»

Ich habe das 16seitige Exposé der Presse übergeben, in der Meinung, dass im geeigneten Moment über die Fragen orientiert werden könnte. – Für uns hat sich Gelegenheit geboten, das Problem näher anzuschauen. Der Bericht enthält fünf Abschnitte. Der erste Abschnitt befasst sich mit dem Begriff der Automation und der Automatisierung. Die Automatisierung führt dazu, dass mit der Steuerung von Maschinen die Kontrolle und Korrektur ihrer Produkte dem Menschen abgenommen und durch technische Vorrichtungen besorgt werden. Die Automation unterscheidet sich von den Automatisierungen durch ihr Ausmass, durch ihre Ausweitung auf ganze Arbeitsgänge und Maschinenaggregate, so dass es möglich wird, ein Arbeitsstück vom Rohstoff bis zum Endprodukt fortlaufend zu bearbeiten, zu prüfen, zu berichtigen, ohne dass eine menschliche Hand es berührt oder in den Arbeitsgang eingreift. – Dann werden die Definitionen gegeben, die gegenwärtig in der Literatur bestehen.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit den Grenzen und Voraussetzungen der Automation. Eine Elektronenrechenmaschine führt bis zu 5000 Operationen in der Sekunde durch, während eine mechanische Rechenmaschine in der Sekunde nur wenige Rechnungsoperationnen ausführen kann. – Der Automation sind aber vor allem wirtschaftliche Grenzen gesetzt. Sie ist dort anwendbar, wo eine grosse Produktion und ein riesiger Absatzmarkt für standardisierte Produkte besteht.

Der dritte Abschnitt behandelt die Automation in der Schweiz. Dort wird darauf hingewiesen, dass wir in einer ganzen Reihe von Betrieben Teilautomaten haben, zum Beispiel in der Textilindustrie. Ich kenne im Kanton Bern keinen Betrieb, wo man Vollautomation hätte, die Produktion also vom Rohstoff bis zum Fertigstück am laufenden Band, ohne Mitwirkung der menschlichen Hand gemacht würde. – Wir werden in der Schweiz wahrscheinlich nie zu einer Automation unserer Wirtschaft kommen, sondern wir sollten die Qualitätsprodukte erzeugen, die nötig sind, um die Apparate überhaupt herzustellen.

Der vierte Abschnitt handelt von den sozialen Auswirkungen der Automation in der Schweiz und besonders im Kanton Bern. Wahrscheinlich wird keine Revolution eintreten, sondern es werden viele neue Berufe geschaffen, und es werden Umschulungen nötig sein.

Damit komme ich zu den Schlussfolgerungen: Der industrielle Fortschritt, mit Einschluss der Automation, erfordert grundsätzlich eine positive Einstellung von Volk und Behörden. Diese Entwicklung vermag wesentlich zur Hebung des persönlichen und sozialen Wohlstandes beizutragen. Es stellt sich dabei uns allen die komplexe Aufgabe, dahin zu wirken, dass die Vorteile möglichst allen Landesgegenden, allen Volkskreisen zugute kommen, den Unternehmern, ihren Mitarbeitern und den Konsumenten der nächstbeteiligten Industriezweige, wie den weiteren Wirtschaftsgruppen. – Der Regierungsrat wird sich mit dem auch in der Zukunft auseinandersetzen. Ich habe persönlich die Auffassung, dass die Kommission, die ich einleitend erwähnte, uns sehr gute Dienste leisten kann und uns über den Stand weiter orientieren wird.

Der verantwortungsvolle Entscheid über weitere technische Neuerungen und Automatisierungen in den Betrieben liegt nach unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung bei den zuständigen Betriebsleitungen und Wirtschaftskreisen. Da jedoch namentlich Automatisierungen von weittragender Bedeutung für die Mitarbeiter- wie für weitere Berufskreise und darüber hinaus von allgemeiner volkswirtschaftlicher Tragweite sind, so appelliert der Regierungsrat an die massgeblichen Wirtschaftskreise, die betroffenen Mitarbeiter und die zuständigen Behörden frühzeitig über die voraussichtlichen Auswirkungen von geplanten Automatisierungen zu orientieren. Auf diese Weise sollen rechtzeitig die notwendigen Vorkehren in Zusammenarbeit von Wirtschaft und Behörden ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen zu mildern oder auf weite Sicht zu beheben.

Die fortschreitende Industrialisierung und besonders die Automatisierung erhöhen auf weite Sicht quantitativ die Nachfrage nach beruflich, technisch und akademisch gebildeten Kräften und qualitativ nach einem entsprechend besser ausgebildeten Nachwuchs auf allen Stufen.

In diesem Zusammenhang müssen wir der beruflichen Ausbildung die grösste Aufmerksamkeit schenken. Der Regierungsrat wird dem Problem auch in Zukunft aufmerksam gegenüberstehen.

Amstutz. Ich bin von der Anwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Schneider betreffend Mietzinskontrolle

(Siehe Seite 296 hievor)

Schneider. Ich habe in der Maisession eine Interpellation eingereicht, die auf die eidgenössische Verordnung Bezug nimmt, die im April dieses Jahres über die Mietzinse und die Kündigungsbeschränkung erschienen ist. In dieser Interpellation lege ich Wert darauf, von der Regierung Auskunft zu erhalten, wie diese Verordnung im Kanton Bern gehandhabt wird. Insbesondere interessiert uns, wie die Freigebung der teuren Wohnungen im Kanton erfolgt, und wir möchten auch erfahren, ob beim Regierungsrat die Absicht besteht, die Mietzinskontrolle für einzelne Gemeinden oder ganze Regionen aufzuheben und sie durch die Mietzinsüberwachung zu ersetzen. Ein Bestandteil meiner Interpellation ist auch der Wunsch, Auskunft darüber zu erhalten, wieweit die Mietzinskontrolle bis jetzt Verzeigungen beim Strafrichter hat vornehmen müssen.

Ich möchte nicht auf Details eintreten. An diesem Pult ist über die Mietzinspolitik schon verschiedentlich gesprochen worden. Wir befinden uns jetzt in einer Situation, auf die der Sprechende schon verschiedentlich hingewiesen hat. Man darf nämlich ruhig sagen, dass durch die Freigebung der Kontrolle nun keineswegs etwa Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt einen Ausgleich gefunden hätten, sondern wir haben immer noch ein Unterangebot an billigen Wohnungen. In einzelnen Gemeinden ist ein Überangebot an teuren Wohnungen vorhanden. Dieses Überangebot an teuren Wohnungen vermochte aber die Mietzinse nicht etwa zu senken. Das war schon deshalb nicht möglich, weil immer noch ein Mangel an guten billigen Wohnungen besteht.

Nachdem im April dieses Jahres die genannte Verordnung in Kraft getreten ist, interessiert uns also, wie die Regierung die Mietzinskontrolle handhabt.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mietzinskontrolle hat die Volkswirtschaftsdirektion seit Jahren beschäftigt und wird sie voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen. In der Volksabstimmung vom 29. Mai 1960 wurde folgender Verfassungszusatz über die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen angenommen:

«Der Bund kann Vorschriften erlassen über Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter.

Die Mietzinskontrolle ist schrittweise zu lokkern, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist. Die Lockerung kann unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse auch durch Einführung einer Mietzinsüberwachung erfolgen, die grundsätzlich die freie Mietzinsbildung ermöglicht, jedoch Gewähr bietet, dass die Mietzinse nicht unangemessen ansteigen. Der Bund kann seine Befugnisse den Kantonen übertragen.»

Dieser Verfassungszusatz enthält den Auftrag zur schrittweisen Lockerung der Mietzinskontrolle. Gestützt auf diesen Artikel ist am 21. Dezember 1960 der Bundesbeschluss über Mietzinse von Immobilien und die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte verabschiedet worden. Der Bundesrat hat die vom Interpellanten erwähnte Verordnung vom 11. April 1961 erlassen, die sehr umfangreich ist. Sie enthält vier Titel über die Durchführung der Mietzinskontrolle und den Kündigungsschutz und gilt bis 31. Dezember 1964. Der Artikel 4 lautet:

«Der Bundesrat wird durch besondere Beschlüsse im Sinne des Artikels 5 des Bundesbeschlusses über Mietzinse für Immobilien und die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte:

a) die Mietzinse einzelner Kategorien von Mietobjekten, insbesondere der teuren Wohnungen, nach Fühlungnahme mit den Kantonsregierungen freigeben;

b) die Mietzinskontrolle für Gemeinden oder Regionen im Einvernehmen mit den Kantonsregierungen aufheben, soweit es der Wohnungsmarkt zulässt.

Die Kantonsregierungen sind beauftragt: die möglichen Preisgrenzen für die Freigabe der teuren Wohnungen abzuklären und dem Bundesrat darüber Vorschläge zu unterbreiten;

die Möglichkeiten einer gemeinde- oder regionsweisen Aufhebung der Kontrolle zu prüfen und dem Bundesrat darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.»

Damit haben wir den klaren Auftrag erhalten, die Frage auch für den Kanton Bern anzuschauen. Am 3. Mai 1960 haben wir bei allen Gemeinden eine Umfrage gemacht, im Juni eine zweite Umfrage veranstaltet, die sich auf 409 Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern erstreckte. Daraus hat sich folgendes Bild ergeben:

Die grössten Städte und ein Teil der übrigen Gemeinden mit über 2000 Einwohnern bekundeten ihren Willen zur Beibehaltung der Mietpreiskontrolle in der bisherigen Form. In den grossen Agglomerationen wird es also beim alten bleiben.

16 Gemeinden mit über 2000 Einwohnern haben die Einführung des neuen Systems der Mietzinsüberwachung verlangt. 6 Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern waren für die völlige Aufhebung der Mietzinskontrolle.

Von den 409 Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern, für welche eine völlige Aufhebung der Mietpreiskontrolle vorgesehen war, haben sich

38 für die vorläufige Beibehaltung der Mietpreiskontrolle ausgesprochen. Anhand der Unterlagen, die wir auf der Preiskontrolle geprüft haben (wobei die Zahl der Mietzinshändel und die Lage der Gemeinde mit Bezug auf die nächste Agglomeration von Bedeutung war), haben wir dem Begehren, die bisherige Kontrolle weiterzuführen, in 8 Fällen stattgegeben.

Die Frage der Gestaltung der Mietzinskontrolle war Gegenstand von zwei Konferenzen der Volkswirtschaftsdirektoren, an denen Direktor Campiche über den Stand orientierte und unter den Kantonen eine allgemeine Aussprache erfolgte. Die Auffassungen divergieren sehr stark. – Kantonsintern wurde eine Besprechung mit den Vermieter- und den Mieterverbänden, in Verbindung mit den grössten Gemeinden des Kantons, durchgeführt. Dort hat mich niemand um die Aufgabe beneidet, den Entscheid zu treffen, denn die Meinungen gingen ebenfalls sehr stark auseinander. – Nachher wurde die Frage der Geschäftsmieten den Spitzenverbänden und der Volkswirtschaftskommission unterbreitet. Die einen sind für Beibehaltung, die andern für Abschaffung der Kontrolle über Geschäftsmieten.

Auf Grund des Verfassungszusatzes vom 24. März 1960 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 28. April 1961 in aller Form ersucht, zu prüfen, was in ihrem Kantonsgebiet in bezug auf die Mietzinskontrolle geschehen soll. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 8. August 1961 zu dieser Frage einlässlich Stellung bezogen und kam zu folgendem Schluss:

Die vollständige Aufhebung der Mietzinskontrolle erfolgt in allen Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern, mit Ausnahme der folgenden Gemeinden: Aegerten, Evilard, Kehrsatz, Laupen, Oberhofen, Orpund, Saignelégier, Wimmis. In diesen Gemeinden wird die Mietzinskontrolle vorläufig beibehalten.

Vollständige Freigabe wird beantragt für Einfamilienhäuser und Villen. Für die Freigabe von Wohnungsmietzinsen von einer bestimmten Höhe an haben wir uns nicht entschliessen können, weil die Differenzen innerhalb des Kantons viel zu gross gewesen wären. Die Kantone Neuenburg und Zürich diskutieren aber einen solchen Vorschlag. Ob er beschlossen wird, weiss ich nicht.

Ich habe mich auch nicht zur allgemeinen Freigabe der Geschäftsmieten durchringen können. Dort, wo die Mietzinskontrolle für Wohnungen aufgehoben wird, fällt auch die Kontrolle der Geschäftsmieten.

Die Mietzinsüberwachung wird in folgenden Gemeinden durchgeführt, nachdem die Gemeinden diese Lösung vorziehen: Belp, Delémont, Frutigen, Grindelwald, Herzogenbuchsee, Interlaken, Köniz, Konolfingen, Langenthal, Langnau i. E., Laufen, Lützelflüh, Lyss, Muri bei Bern, Porrentruy, Roggwil, Sumiswald, Steffisburg, St. Imier, Tavannes, Unterseen und Wahlern.

Das ist der Antrag, den wir am 8. August 1961 dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zukommen liessen. Wir sind nicht zuständig, das zu machen, sondern das Volkswirtschaftsdepartement wird die Eingaben sammeln und wird nun entweder generell für die ganze Schweiz eine Lösung vorschlagen oder für jeden Kanton einzeln entscheiden, was Rechtens wird. Das ist die Rechtslage. Die Vernehmlassung ist am 8. August vom Regierungsrat verabschiedet worden.

Herr Grossrat Schneider fragte, wieviele Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen Mietzinsvorschriften in den letzten fünf Jahren erstattet worden seien. Im Jahre 1956 waren es 4 Fälle, 1957 2, 1958 12, 1959 13, 1960 11. Die Zahl ist also relativ bescheiden.

Schneider. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Bächtold betreffend Mangel an Technikern und Massnahmen zur Verbesserung

(Siehe Seite 296 hievor)

Bächtold. In den letzten zwei Jahren hat die Zahl der Ingenieurstudenten an den Technischen Hochschulen Lausanne und Zürich erfreulich zugenommen, so dass der Ingenieurmangel mit der Zeit wahrscheinlich behoben wird. Weniger günstig ist die Situation in bezug auf die Mittelschultechniker. Deren Zahl hat viel weniger zugenommen als die der Hochschulstudenten. Es sieht aus, als ob man die bedenkliche Situation, den starken Mangel an Technikern, noch lange haben werde. Wir haben gestern vom Baudirektor gehört, dass überall das technische Personal mangelt. In der Folge können viele dringliche Arbeiten nicht ausgeführt werden, zum Beispiel in der Wasserklärung, im Strassenbau usw. Ausserdem sinkt infolge des anhaltenden Personalmangels empfindlich die Qualität der Arbeit. Das beobachten wir besonders im Bauwesen. Dort fehlt die Aufsicht. Ich könnte Dutzende von Beispielen anführen. Bei einem Kraftwerkbau zum Beispiel wurde ein Seitenbach nach einem Plan zugeleitet, der von einem angehenden, nicht ausgebildeten Zeichner erstellt worden war. Niemand hatte Zeit, das Produkt anzuschauen, und als man die Leitung in Betrieb nahm, trat überall das Wasser aus. Es gab einen Prozess. Man hat die Konsequenzen dem Unternehmer aufhalsen wollen. In einer Expertise habe ich festgestellt, dass es eindeutig an der Planung fehlte, weil nicht die richtigen Leute projektiert hatten. Solche Vorkommnisse verteuern die Bauten, die Qualität wird schlechter, und unsere Wettbewerbsfähigkeit nimmt ab.

Auch die Mentalität verschlechtert sich. Früher hatten die Unternehmer den längeren Hebel, haben zum Teil vielleicht die Arbeitskräfte ausgebeutet. Heute haben wir die umgekehrte Erscheinung; die Arbeitnehmer haben allmählich den längeren Spiess in Händen und nützen das rücksichtslos aus, zum Schaden beider Teile. Auch das wirkt sich mit der Zeit für den Westen schlecht aus.

Angesichts dieser Tatsachen schien es mir angezeigt, dass die Regierung dem Grossen Rat und damit der Öffentlichkeit wieder einmal Auskunft

gibt, was in letzter Zeit vorgekehrt worden ist, um den Technikermangel zu beheben und was für die Zukunft noch geplant ist.

Techniker können an Tagestechniken, Abendtechniken und im Fernunterricht ausgebildet werden. Im Ausland werden alle drei Sparten gepflegt. Besonders auch in Russland werden alle drei Ausbildungsarten intensiv betrieben.

Natürlich können wir nicht von heute auf morgen die Zahl der Schüler von Tagestechniken beliebig vermehren. Voraussetzung fürs Technikum ist eine abgeschlossene Lehre, und diese Leute fehlen uns ebenfalls.

Neue Aufgaben verlangen neue Methoden. Wir können uns nicht damit abfinden, dass die Situation so ungünstig ist, sondern wir müssen Mittel suchen, ihr zu begegnen. Ich bin dem Volkswirtschaftsdirektor für die Orientierung dankbar.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon vor zwei Jahren hatte ich Gelegenheit, eine Interpellation – sie stammte von Herrn Grossrat Geissbühler – zu beantworten, die das gleiche Problem zum Gegenstand hatte. Ich habe damals auf die katastrophalen Verhältnisse bei der Aufnahme von Schülern in die Techniken hingewiesen. Seither haben wir besonders auch in Biel wesentliche Verbesserungen einführen können. Im Jahre 1959 konnten wir in der Maschinenabteilung 35 %, im Jahre 1960 jedoch infolge der Vergrösserung der Abteilung 62 % der Angemeldeten aufnehmen. Bei der Elektroabteilung waren es 1959 37 %. 1960 61 %.

Wir sind aber mit Herrn Grossrat Bächtold einig, dass das Problem weiterhin alle Aufmerksamkeit verdient.

Nicht nur der Kanton Bern, sondern auch andere Kantone sind bemüht, Abhilfe zu schaffen. Luzern hat ein Technikum gebaut, der Kanton Aargau wird nachfolgen. Wir haben versucht zu erwirken, dass im Aargau ein Provisorium errichtet wird, aber das wurde von der aargauischen Regierung abgelehnt. Nun ist aber damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit das Technikum in Windisch gebaut wird. Das wird wesentliche Erleichterungen schaffen.

Auch die Bundesbehörden müssen sich mit dem Problem im Zusammenhang mit dem Berufsbildungsgesetz befassen, das in nächster Zeit auf eidgenössischem Boden zur Diskussion kommen wird.

Beide Probleme, Platzmangel und Technikermangel, rufen nach den gleichen Massnahmen, nämlich nach Vergrösserung der bestehenden Lehranstalten und Vermehrung der Aufnahme von Technikern.

Die bisher getroffenen Massnahmen im Kanton Bern sind folgende: Die Klassenbestände haben wir bis auf das äusserst Tragbare von 40 Schülern pro Klasse erhöht. Eigentlich sollte man nur 25 bis 30 Schüler haben. In Biel haben wir Parallelklassen für die Abteilungen Maschinentechnik und Elektrotechnik seit Frühjahr 1960, entsprechend dem Regierungsratsbeschluss vom 18. August 1959. Die laufenden Ausgaben für den Staat erhöhen sich dadurch, insbesondere für Lehrerbesoldungen, im Jahre 1962 um Fr. 150 000.—.

Zusätzlich hat der Grosse Rat in der Februarsession dieses Jahres einen Kredit von Franken 502 000.— für Umbauten und Renovationen gesprochen, die mit dieser Parallelisierung zusammenhängen. Diese Phase haben wir abgeschlossen. Um sie durchzuführen, mussten wir die Verkehrsschule und die Kunstgewerbeschule aus dem Technikum Biel herausnehmen und sie anderwärts in Biel unterbringen.

In Biel haben wir die Uhrmacherschule und die automobiltechnische Abteilung ausgebaut. Für die letztere haben wir ein Studium von sechs Semestern. Wir haben bisher alle Angemeldeten aufnehmen können. – Bei der Uhrmacherschule bemerken wir den Mangel an Bereitschaft für berufliche Ausbildung. Nicht nur in St-Imier und Biel, sondern auch im Kanton Neuenburg verzeichnet man an der Uhrmacherschule sehr schwache Bestände. Das hat mich veranlasst, der Aufsichtskommission und der Direktion des Technikums Biel zu beantragen, es sei die Frage der technischen Ausbildung auf dem Gebiet der Uhrenindustrie mit den Organisationen zu besprechen und dahin zu wirken, dass der Nachwuchs für die Uhrenindustrie sichergestellt wird.

Schliesslich weise ich auf die Schaffung des dritten Technikums in St-Imier hin. Die Gemeinde St-Imier muss allerdings zu dem Teil, den sie zu übernehmen hat, noch ihre Zustimmung geben. Dann werden wir dort das Technikum einweihen können.

Was die zukünftigen Massnahmen anbelangt, so hat der Regierungsrat am 13. September 1960 die Erstellung eines Schulgebäudes in Burgdorf beschlossen, was die Parallelisierung der Abteilungen Hochbau, Tiefbau, Maschinen- und Elektrotechnik ermöglicht. Dann werden wir bedeutend mehr Schüler aufnehmen können, als es bisher der Fall war.

Der Grosse Rat hat bereits zugestimmt, in Biel die Rockhallbesitzung zu kaufen, um ein Reserveterrain für den Ausbau des Technikums Biel zu haben. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass dort vorläufig nicht gebaut werde, sondern das nächste Ziel ist der Ausbau des Technikums Burgdorf. Wenn sich aber neue Probleme stellen, so haben wir die Möglichkeit, in Biel eine Erweiterung einzuleiten, wofür wir nun das Terrain haben.

Das Abendtechnikum in Bern hat eine sehr gute Frequenz. Bevor man dort Schlussfolgerungen ziehen kann, wäre es sicher nicht am Platze, in Bern noch ein Tagestechnikum zu eröffnen. Ich nehme an, der Interpellant kenne unsere Stellung zur Motion Steiner über die Errichtung eines Technikums in der Stadt Bern. Wir müssen die Entwicklung abwarten, bevor wir allenfalls neue Beschlüsse fassen.

Ich glaube, der Staat Bern hat seinen Beitrag für die Ausbildung der Techniker geleistet. Der Regierungsrat bereit, das auch in der Zukunft zu tun und eine vermehrte Anstrengung für die Wirtschaft zu unternehmen.

Bächtold. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Michel (Meiringen) und Mitunterzeichner) betreffend Neuordnung des Stipendienwesens

(Siehe Seite 297 hievor)

Michel (Meiringen). Mit meiner Interpellation will ich nicht den ganzen Komplex von Fragen, die das Stipendienwesen umfassen, aufrollen. Deshalb wird im Text der Interpellation auf die Motion unseres Ratskollegen Schneider hingewiesen, die im Mai 1960 einhellig angenommen worden ist. Mein Vorstoss ist daher vielleicht eher eine «Interpellation de rappel». Herr Schneider wünschte damals die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen für Lehrlinge, Technikumsschüler und Studenten auf Grund eines Rechtsanspruches. Regierungsrat Gnägi gab in der Antwort einen Überblick über die jetzigen Möglichkeiten und die vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel; er hat die Stipendien als Leistung von Sozialprämien dargestellt und erklärt, die Ausbildungshilfe habe beim Anwärter und dessen Familie mit einer Eigenleistung, je nach Möglichkeit, zu beginnen, und erst gewissermassen subsidiär würde sich für die Gemeinde, die Verbände und Betriebe und eventuell für den Staat eine Sozialaufgabe stellen. Wir können uns dieser Auffassung anschliessen.

Die Lösung des Stipendienproblems verträgt keinen Aufschub, sind doch im vergangenen Jahr 955 Stipendiengesuche an Berufsberatungsstellen eingereicht worden (im Vorjahr 688), wovon 836 bewilligt wurden (im Vorjahr 631). Dafür wurden Fr. 298 000.— aufgewendet (im Vorjahr Franken 222 000.—). Interessanterweise wurden im vergangenen Jahr mehr Gesuche abgewiesen als früher. Es ist ein zunehmendes Bedürfnis für Stipendien da, aber das System ist kompliziert, unübersichtlich und wahrscheinlich den heutigen Notwendigkeiten nicht mehr ganz angepasst. Das beweist uns die grosse Zahl der abgelehnten Gesuche. Dazu kommt, dass viele, die gerne ein Stipendium hätten, gar nicht wissen, an welche Stelle sie sich zu wenden haben.

Es sollte eine Ordnung im Sinne der Koordination im Stipendienwesen zustandegebracht werden. In einem Katalog sollten alle Möglichkeiten der Ausbildung und des Stipendienwesens zusammengefasst werden. Die Übersicht wäre von unten nach oben aufzubauen, durch Abschnitte über Stipendien an Sekundarschüler, an Schüler höherer Mittelschulen, dann für Schüler gewerblicher, technischer, kaufmännischer und auch landwirtschaftlicher Richtung. Auf dem Gebiete der beiden letztgenannten Berufsgruppen hat man zwar noch nichts, aber ich glaube, auch da wäre etwas vorzusehen.

Das Vorhandene ist sehr verzettelt. Als ich mich auf der Staatskanzlei dokumenierte, habe ich eine grosse Zahl von Reglementen und Verordnungen erhalten.

Im gleichen Rahmen läge die Schaffung oder Bezeichnung einer Zentralstelle. Zum Beispiel könnte sich das Amt für Berufsberatung dieser Sache annehmen. Dort sollte man dann auch Auskunft über private, kommunale und eidgenössische Stipendien erhalten können.

Ich habe einleitend gesagt, dass im vergangenen Jahr verhältnismässig mehr Gesuche eingegangen seien als früher, dass aber auch relativ mehr abgelehnt worden seien. Wahrscheinlich geschah das, weil die Mittel für Stipendien beschränkt sind. Zuerst gibt man dann den wirklich Bedürftigen. Damit aber erhält das Stipendium den Anschein des Almosens, was eben nicht zutreffend ist. Regierungsrat Gnägi sagte seinerzeit richtig: «Stipendien sind öffentliche oder private Beiträge zur Ausbildung für eine spätere, im gesellschaftlichen Interesse liegende Tätigkeit. Die wesentliche Voraussetzung auf seiten des Stipendiaten bildet seine Eignung oder Befähigung, sein entschiedener Ausbildungswille und Leistungseinsatz. In diesem Sinne ist ein Stipendium vor allem ein Leistungsstipendium. Die Bedürftigkeit gehört nicht grundsätzlich zu den Merkmalen des Stipendiums, was das bernische Berufsbildungsgesetz in Artikel 41 Littera a ausdrücklich feststellt.»

Trotzdem haftet dem Stipendium der Anschein von Armengenössigkeit an, was zu bedauern ist. In England und Amerika verhält sich das anders. Dort hat das Stipendium den Charakter einer Zuwendung für die Ausbildung im Hinblick auf die Leistung. Das ist zwar eine persönliche Leistung, die sich dann aber ganz automatisch zu einer Leistung für die Gesellschaft wandelt.

Wenn wir nicht wollen, dass immer nur die Allerbedürftigsten in den Genuss von Stipendien kommen, müssen wir mehr Mittel zur Verfügung stellen. Um diese aber gerecht und wirksam zu verteilen, könnte man sie abstufen. Man begegnet nämlich eigenartigen Umständen. Beamte mit hohem Einkommen und sogar mit Vermögen wissen mitunter nicht, wie hoch sie ihre Forderung an die Stipendienverwaltungen stellen wollen, während ärmere, bescheidenere Leute glauben, sie dürften sich nicht melden. Die Abstufung sollte aber nicht zu kompliziert sein, vielleicht zwei oder höchstens drei Kategorien umfassen, in Anlehnung an die Möglichkeiten der Angehörigen der Stipendiaten, wobei Einkommen und Vermögen berücksichtigt würden.

Es gibt auch kommunale Stipendien und solche von Verbänden und privaten Stiftungen. Verschiedene solche Einrichtungen dienen oft dem gleichen Zweck. Daher sind wir mitunter für eine bestimmte Ausbildung an Stipendienmöglichkeiten überdotiert, während für andere Ausbildungsarten, zum Beispiel in neueren Berufszweigen, gar nichts vorhanden ist. – Vielleicht könnte die erwähnte Zentralstelle die Bestimmungen der verschiedenen Stipendienfonds überprüfen lassen und eventuell in Verbindung mit den Stiftern versuchen, soweit möglich die Bedingungen für die Ausrichtung eines Stipendiums den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Vielfach haben sich seit Errichtung der Stiftung die Ausbildungsmöglichkeiten geändert, die Bestimmungen sind aber gleich geblieben.

Wenn man das Stipendienwesen nur nach diesen wenigen Richtungen überprüft, kann schon viel gewonnen werden.

Parallel dazu aber müssen die Schulungsmöglichkeiten verbessert werden, und zwar durch möglichste Dezentralisierung der Schulen, um für Lehrlinge und Schüler aus abgelegenen Gegenden

die hohen Kosten des auswärtigen Aufenthaltes zu vermeiden. Für die Bewohner der Peripherie des Kantons ist das von grosser Wichtigkeit. Wir wissen, dass auch in der Richtung etwas im Werden ist.

Der Schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge hat ein umfassendes Stipendienverzeichnis erstellt, das 1200 öffentliche und private Institutionen aufführt, woraus die Möglichkeiten ersichtlich sind, Beiträge für die berufliche Ausbildung und Weiterbildung zu erhalten. Die Zahl der vermittelten Stipendien hat sich seit zehn Jahren nahezu verdoppelt, und der aufgewendete Frankenbetrag hat sich sogar verdreifacht.

Auch die Gesellschaft schweizerischer Akademiker und der Verband schweizerischer Studentenschaften diskutierten das Stipendienwesen. Eine Stipendienkoordinationsgruppe verschiedener Studentenschaften (Handelshochschule St. Gallen, verschiedene Universitäten, ETH usw.) hat ebenfalls Richtlinien zur Neuordnung von Studienbeihilfen für den akademischen und technischen Nachwuchs ausgearbeitet. Es handelt sich um Empfehlungen zuhanden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie privaten Institutionen. Auch diese Richtlinien setzen sich zum Ziel, dass jeder Befähigte, ungeachtet seiner sozialen Herkunft und seiner finanziellen Lage, die Möglichkeit der akademischen und technischen Ausbildung besitzen soll. – Auf kantonaler Ebene erachten diese Richtlinien eine zentrale Koordinations-, Verwaltungs- und Zahlstelle für alle auf ihrem Gebiet gewährten Studienbeihilfen als das richtige. Die private Hilfe soll weiterhin ermuntert werden, sich aktiv an der Studienförderung zu beteiligen. – Schliesslich wird die Frage aufgeworfen, ob nicht in Zukunft die Studien- und Lebensunterhaltskosten der Studierenden vom steuerlich erfassten Familieneinkommen abgezogen werden könnten. Das ist ein Postulat, das bei der letzten Steuergesetzrevision sehr wenig berücksichtigt wurde. Heute ist ja ein Vorstoss in gleicher Richtung gemacht worden.

Was ich von der akademischen und höheren technischen Ausbildung sagte, gilt sinngemäss für jede Art von Berufsbildung. Angesichts dessen, was in andern Staaten für die Nachwuchsförderung getan wird, müssen wir uns aufraffen und im Sinne der bisherigen Vorstösse etwas unternehmen.

Ich danke dem Volkswirtschaftsdirektor zum voraus für die Antwort.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will Herrn Grossrat Michel orientieren, was in letzter Zeit vorgekehrt wurde. Auf Grund der Motion Schneider hat eine Konferenz stattgefunden, an der die Landwirtschafts-, Erziehungs-, Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vertreten waren, um zu prüfen, ob eine einheitliche Stelle geschaffen und eine Koordination herbeigeführt werden könne. Die Direktionen haben sich an den Grundsatz geklammert, dass sie ihre Stipendien weiterhin selber verwalten wollen. Aber man war mit einer verwaltungsinternen Koordination, welche von der Volkswirtschaftsdirektion zu bewerkstelligen wäre, einverstanden. Das kantonale Amt für berufliche Ausbildung, das bisher das Stipendienwesen behandelt hat, wird dieses ans neu geschaffene Amt für Berufsberatung abgeben müssen, dem Sie ja selber in der Novembersession des letzten Jahres zugestimmt haben, das spätestens ab Ende dieses Jahres funktionsfähig sein soll. Die Stipendien sollen dann in erster Linie über die Berufsberatungsstellen laufen. Diese werden die Finanzierung der ganzen Ausbildung überprüfen, unter Mithilfe von privaten Organisationen, Gemeinden und Kanton und überhaupt alle bestehenden Möglichkeiten ausnützen. Wenn wir die Berufsberater genügend dokumentieren, haben wir Gewähr, dass diese Angelegenheit in allen Gemeinden gleich behandelt wird. – Am 10. Dezember 1960 hat in Bern mit den Berufsberatern eine Konferenz stattgefunden, an der ein eidgenössischer Beamter über das Stipendienwesen orientierte. Dort kam klar zum Ausdruck, dass eine bedeutend bessere Koordination herbeigeführt werden müsse, und es ergab sich, dass der Kanton Bern eines guten Teils der Bundessubventionen dadurch verlustig gegangen ist, dass er dem Bund nicht die ganze Finanzierung der Ausbildung im Einzelfall unterbreitet hat. Die Kantons- und Gemeindestipendien wurden zwar gemeldet, nicht aber die Stipendien, die aus andern Quellen stammten, und für die man den Bundesbeitrag von 40 % auch hätte auslösen können. Durch Koordination soll das künftig vermieden werden.

Die Schaffung der kantonalen Amtsstelle wird zur Folge haben, dass mindestens eine Arbeitskraft zusätzlich eingestellt werden muss. Wenn möglich sollte auf 1. Januar 1962 die neue Stipendienordnung in Kraft gesetzt werden können. Seit längerer Zeit wird ein Entwurf verwaltungsintern behandelt; in den letzten Tagen wurde er durch einen Ausschuss der Berufsberaterkonferenz überarbeitet. Dieser Entwurf enthält folgende Abschnitte: Zweck der Beiträge, persönliche Voraussetzungen für die Unterstützung, Eignung, Eigenleistung, andere Beiträge, Aufklärung über Ausbildungsbeiträge und Forderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Beitragsstellen durch das kantonale Amt für Berufsberatung und die regionalen Berufsberatungsstellen (damit kämen wir mit den Gemeinden in Kontakt und könnte die Finanzierung eines Lehrverhältnisses als Ganzes behandelt werden), Überwachung der richtigen Verwendung, und schliesslich Zusammenfassung aller Stipendien für die Berufslehre und die berufliche Weiterbildung (mit Einschluss der Techniken) in der neuen Verordnung. – Die Zentralstelle sollte so funktionieren, dass sie auch von den Beiträgen anderer Direktionen Kenntnis erhält.

Wesentlich ist, dass die privaten Quellen, die der Interpellant nannte, ausgeschöpft werden. Wohl liegt das Verzeichnis, das der Verband für Berufsberatung ausgearbeitet hat, und auf das wir seit mehreren Jahren warten, im Entwurf vor. Wir hoffen, dass es in zwei bis drei Monaten im Druck erscheinen werde. Die neue Stipendienordnung glauben wir bis dann der Volkswirtschaftskommission unterbreiten zu können. Ich hoffe, dass wir auf Grund dieser neuen Ordnung dann das Stipendienwesen noch besser werden betreuen können. Wir schenken der Frage also volle Aufmerksamkeit. Herr Grossrat Michel hat Ihnen dargelegt, dass sich die Stipendien von Jahr zu

Jahr vermehren. Das ist richtig so; damit leisten wir unseren Beitrag für bessere berufliche Ausbildung.

Michel (Meiringen). Ich danke für die Antwort und erkläre mich befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 14. September 1961, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder; abwesend sind 13 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Amstutz, Burger, Christen (Langenthal), Christen (Bern), Gigandet, Lanz (Steffisburg), Lehmann, Mäder (Ipsach), Nahrath, Nobel, Schmidlin, Vuilleumier, Winzenried.

Tagesordnung

Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion für 1960

Friedli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Sprechende hat mit Kollege Trächsel die Direktion der Sanität besucht und dabei unter anderem auch der Anstalt Heiligenschwendi, hauptsächlich der Tbc-Abteilung, einen Besuch abgestattet. Auch der Präsident der Anstalt, Kollege Gullotti, war anwesend.

Die statistischen Angaben des Berichtes illlustrieren die Fortschritte in sanitären Belangen. Im Abschnitt Allgemeines wird darauf hingewiesen, dass durch das Inkrafttreten der Invalidenversicherung eine Lücke in der Sozialgesetzgebung geschlossen worden ist, was sich auch in sanitärer Hinsicht fruchtbringend auswirkt.

Der Umbau der Anstalt Bellelay ist in vollem Gang. – Die geistliche Betreuung der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen erfolgt nun nebenamtlich durch einen Pfarrer oder Vikar der Kirchgemeinden Münsingen und Bolligen. – Der Tarif für sanitätspolizeiliche und schulärztliche Verrichtungen ist verselbständigt worden. Bisher war er Bestandteil des Tarifs für Verrichtungen der Medizinalpersonen. – Die Kostgelder mussten in den Tuberkuloseheilstätten erhöht werden.

Im Berichtsjahr haben nur 21 Ärzte um die Bewilligung für die Berufsausübung nachgesucht, gegenüber 34 im Vorjahr.

Auch im Berichtsjahr hat wieder eine erhebliche Anzahl von Personen wegen Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz verzeigt werden müssen. In der Beziehung spielen auch die Naturheilärzte im Kanton Bern eine Rolle. Dabei ist der Einfluss appenzellischer Naturheilärzte nicht zu verkennen.

Die Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe ist wegen der Knappheit an Arbeitskräften, trotz aller Rationalisierungsmassnahmen, aber auch infolge der Arbeitszeitverkürzung gegen-

wärtig ein schwer zu lösendes Problem. Vielenorts können die Verpflegungsanstalten nur dank ausländischen Pflegepersonals einigermassen durchhalten. Auch auf dem Gebiet der Gemeindekrankenpflege bestehen zurzeit wesentliche Lücken.

Das Kapitel über die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft zeigt das rasche Ansteigen der Gesuche um Schwangerschaftsunterbrechung, und zwar bei ledigen und verheirateten Frauen. Es wurden über 2000 Gesuche eingereicht; die Zahl der erteilten Bewilligungen ist gegenüber dem Vorjahr aber um 5 zurückgegangen. Das ist erfreulich. Unerfreulich ist aber, dass offensichtlich die Tendenz der Verweichlichung und andere negative Einstellungen zum Leben bei gewissen Frauen heute im Steigen begriffen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass es ratsam ist, den üblicherweise vorgenommenen drei Schutzimpfungen noch eine vierte folgen zu lassen. Es wird auch Erwachsenen bis zum 60. Altersjahr empfohlen, sich impfen zu lassen. – Im Jahr 1959 sind vermehrte Krankheitsfälle bei nicht geimpften Personen aufgetreten. Es wird dann auch auf die Vorbereitungen hingewiesen, die getroffen worden sind, dass inskünftig Schutzimpfungen durch das Einnehmen von Tabletten durchgeführt werden können. Das ist eine gewaltige Vereinfachung. Im Jahr 1961 sind bis heute nur 9 Fälle von Kinderlähmungen aufgetreten. Betroffen wurden nur ungeimpfte Personen. Glücklicherweise sind die Fälle nicht schwerer Art. Dieser Erfolg ist zweifellos der neuen Methode der Schutzimpfung zuzuschreiben.

Die ansteckenden Krankheiten haben im Jahr 1960 kein beängstigendes Ausmass angenommen. Immerhin ist die Zahl der epidemischen Leberentzündungen von 37 im Vorjahr auf 76 im Berichtsjahr angestiegen.

Zur Bekämpfung der Tuberkulose sind wiederum Betriebsbeiträge an die Anstalten ausgerichtet worden, und zwar durch den Kanton 2,3 Millionen und durch den Bund fast eine Million. Die Zahl der Pflegetage betrug 1959 249 548, 1960 215 544, also rund 34 000 Tage weniger, was sehr erfreulich ist. Trotzdem ist die Defizitdeckung auf 1,452 Millionen angestiegen. – Trotz der Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit ist die Krankheitshäufigkeit immer noch relativ hoch. Die Tuberkuloseheilstätten können daher nicht etwa aufgehoben werden. Dagegen geht es darum, den Verhältnissen Rechnung zu tragen und die Heilstätten unter verantwortbaren Bedingungen weiterzuführen. Dazu gehört unter anderem die Überführung der Sanatorien in sogenannte Mehrzwecksanatorien. Die Heilstätten Heiligenschwendi, Solsana in Saanen und Bellevue in Montana sind schon im Besitz der Bewilligung der eidgenössischen Gesundheitsbehörde. In Heiligenschwendi wird seit 1. März 1960 mit grossem Erfolg eine Abteilung für chronisches Bronchialasthma betrieben. Die Heilstätte Montana wird hauptsächlich folgende Krankheiten zusätzlich behandeln: Multiple Sklerose, chronischer Gelenkrheumatismus, hypochrome Anämie, Neurodetermitis, Rekonvaleszenz.

Von Heiligenschwendi haben wir bei der Besichtigung einen sehr guten Eindruck erhalten. Die Anstalt ist voll belegt. Die Asthmaabteilung weist 20 Betten auf, die ebenfalls voll belegt sind. Man könnte noch mehr Betten brauchen. In der Behandlung werden sehr gute Heilerfolge erzielt.

Dem Sanitätsdirektor macht die Behandlung der Fremdarbeiter, namentlich der Italiener, im Falle multipler Sklerose Sorge. Zwar werden die Leute an der Grenze kontrolliert, durchleuchtet, aber das ist eine Durchschleusung ohne gründliche Untersuchung. Erst nach etwa 10 Wochen zeigt sich, ob die Einreisenden krank sind oder nicht. Man bedenke, dass wir in der Schweiz mehr Fremdarbeiter haben als die Deutsche Bundesrepublik, die zehnmal grösser ist. Die Italiener sitzen bekanntlich zusammen, und wenn einer Tuberkuloseträger ist, ist die Ansteckungsgefahr entsprechend gross. Der Sanitätsdirektor ist der Auffassung, dass die Gemeinden aufgefordert werden sollten, der Tuberkulosestelle alle Italiener zu melden. Durch fahrende Wagen müsste eine Untersuchung erfolgen.

In Montana waren Ende Juli 1961 163 Betten belegt, also mehr als im Vorjahr. Etwa 40 Betten sind mit Patienten der multiplen Sklerose und mit Rekonvaleszenten besetzt.

Das Leukerbad ist überfüllt. Wahrscheinlich wird dort bald ein neuer Bettentrakt gebaut werden müssen.

Die Betriebskostenbeiträge für die 31 Bezirksspitäler, das Tiefenauspital und das Zieglerspital basieren auf dem Gesetz vom 22. Mai 1949. Die Beiträge haben gegenüber dem Vorjahr leider eine Steigerung um eine halbe Million Franken erfahren müssen. Dazu kommen Kantonsbeiträge für Neu- und Umbauten im Betrag von 1,195 Millionen.

Die Zahl der Pflegetage ist gesamthaft ebenfalls gestiegen.

Über das Inselspital werden wir eine besondere Vorlage behandeln. Der neue Vertrag, den der Grosse Rat im Mai 1959 beschlossen hat, trifft eine klare Kompetenzausscheidung zwischen Spital und Staat. Die Frequenz war ungefähr gleich wie im Vorjahr. Es stehen rund 974 Betten zur Verfügung. Es ist nicht verwunderlich, dass sich die Kranken zum grossen Teil aus den Bezirken Stadt Bern, Bern-Land, Thun, Burgdorf, Aarberg und Konolfingen rekrutieren. Immerhin entfällt auch ein grosser Teil auf vollständig ländliche Gemeinden, hauptsächlich in den Fällen, wo es sich um vollständig mittellose Patienten handelt.

Die Zahl der Kranken in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Münsingen, Waldau und Bellelay beträgt zusammen 2413, ist erfreulicherweise etwas zurückgegangen.

Der medizinisch-psychologische Dienst im Jura hat sich, wie aus dem Bericht hervorgeht, bewährt.

Die Zahl der in öffentlichen Krankenanstalten behandelten Kranken betrug 1960 85 907, bei 2 958 694 Pflegetagen. Beide Zahlen haben leicht zugenommen.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission danke ich dem Sanitätsdirektor und seinem Personal für den Einsatz in der Erfüllung ihrer grossen Aufgabe und empfehle dem Rat, den Bericht zu genehmigen.

Schilling. Auf Seite 233 des Berichtes steht: «Die Arbeiten für den Entwurf eines neuen Gesundheitsgesetzes sind so weit gefördert worden, dass dieser Ende des Jahres 1960 an die Verbände und an

verschiedene daran interessierte Stellen zur Vernehmlassung weitergeleitet werden konnte.»

Ich erinnere an die Interpellation König über die Chiropraktoren. Damals gab uns der Sanitätsdirektor bekannt, dass der Entwurf den Verbänden und den verschiedenen Amtsstellen zur Vernehmlassung zugestellt worden sei. Die Frist wurde bis Ende Mai verlängert. Nun braucht es Zeit, die Vernehmlassungen zu prüfen. Trotzdem hat man damit gerechnet, in dieser Session die grossrätliche Kommission bestellen zu können. Das wäre der letzte Termin gewesen, wenn man das Gesetz in dieser Legislaturperiode beraten will. Sind die Einwände so schwerwiegend, dass die Bestellung der Kommission noch nicht möglich war? Lauteten die Vernehmlassungen vorwiegend positiv oder negativ? Welches wird das weitere Vorgehen sein?

Hubacher (Bern). Seit Jahren verlangt die Aufsichtskommission des kantonalen Frauenspitals den Ausbau des dritten Stockwerkes. Leider ist dem Begehren nicht entsprochen worden. Die Räume des dritten Stockes, die für die allgemeine Abteilung in Aussicht genommen sind, lassen sehr zu wünschen übrig. Die Böden sind zum Teil aus Eubolit und weisen viele Risse auf. Solche Böden werden nur noch in Fabriken oder als Unterlagsböden verwendet. Sie bilden eine ständige Gleitgefahr. Die Decken und Wände weisen Risse und Wasserflecken auf. Offenbar ist das Dach undicht. Verschiedene Räume weisen unverkleidete Dachkonstruktionen auf und sind deshalb feuergefährlich. Die Lukarnen und Lukarnenfenster sind verwittert. Auch fehlt ein Lift vom zweiten in den dritten Stock. Die immer grösser werdende Frequenz des Frauenspitals zwingt die Leitung oft, Patientinnen und Hausschwangere im dritten Stock unterzubringen. Dies ist sehr umständlich, weil der Lift nicht bis dorthin führt. Im Jahr 1958 hat Architekt Krebs ein Projekt für den Ausbau des Dachstocks ausgearbeitet. Die damaligen allgemeinen Kosten beliefen sich auf 1,2 Millionen Franken. Im Dringlichkeitsprogramm für die Hochbauten, vom November 1960, ist die Ausführung des Projektes im Jahre 1962 in Aussicht genommen. Ich frage den Sanitätsdirektor an, ob im Jahre 1962 mit dem Ausbau des dritten Stockes gerechnet werden könne.

Gulllotti. Es hat uns gefreut, dass eine Delegation der Staatswirtschaftskommission unser Sanatorium Heiligenschwendi besucht hat. Dort sind in den letzten Jahren grosse Umstellungen erfolgt. An den Vorarbeiten haben die Chefbeamten mit grosser Hingebung mitgewirkt.

Das Eidgenössische Gesundheitsamt hat der Umwandlung von Tbc-Heilstätten in Mehrzwecksanatorien viel Verständnis entgegengebracht. Auch der Sanitätsdirektor hat unsere Bestrebungen unterstützt, wofür wir ihm danken.

Gegenwärtig haben wir eine grosse Besetzung mit Tbc-Patienten. Für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und das ganze Arbeitsklima ist eine minimale Bettenbesetzung nötig. Nichts wirkt so lähmend wie eine Konkursstimmung, die aufkommt, wenn sehr viele Betten leer sind. Natürlich ist der allgemeine Rückgang der Tbc sehr erfreulich. Die Zahl der Tbc-Erkrankungen ist aber weniger stark zurückgegangen, als man aus der Bettenbesetzung annehmen könnte. Durch die grossen medizinischen Fortschritte ist besonders die Kurdauer sehr stark zurückgegangen. Letztes Jahr hatten wir bei starker Bettenbesetzung viele Ein- und Austritte, was zusätzliche Umtriebe verursachte.

Mehrzwecksanatorien wirken sich in jeder Beziehung günstig aus. Die jungen Mediziner haben nämlich gegenwärtig wenig Neigung, sich ausschliesslich zum Tbc-Spezialisten auszubilden. Im Mehrzwecksanatorium können die Ärzte auf verschiedenen Gebieten tätig sein.

Beim Personal ist Berndeutsch bald zur Seltenheit geworden. Wir haben zum Teil ausgezeichnete ausländische Arbeitskräfte, die seit vielen Jahren bei uns sind. Ihren Kindern merkt man nicht an, dass sie Ausländer sind. Es wird aber immer schwieriger, ausländisches Personal zu finden. Um Personal zu erhalten, müssen wir mit der Entwicklung Schritt halten, was unsere Betriebskosten erhöhen wird. Wir sind dem Staat Bern dankbar, dass er unsere Betriebsdefizite übernimmt.

Heiligenschwendi hat grosse Bauaufgaben. Die Küche muss ausgebaut werden, was im Rahmen erträglicher Kosten wird geschehen können.

Ich danke dem Grossen Rat für das Interesse, das er unseren Fragen entgegenbringt. Wir sind auf sehr gutem Weg, unsere Tbc-Sanatorien in Mehrzwecksanatorium umzuwandeln.

Zimmermann. Ich danke Kollege Gullotti, dass er ein Wort für das Pflegepersonal eingelegt hat. Wir müssen das Pflegepersonal in bezug auf Lohn und Arbeitszeit so stellen, dass wir die Stellen besetzen können. Sie werden im November Gelegenheit haben, zu beweisen, dass Sie hiezu gewillt sind.

Wir haben einen Kantonstierarzt, aber noch keinen hauptamtlichen Kantonsarzt. Wäre es nicht an der Zeit, diese nebenamtliche Stelle hauptamtlich zu besetzen? Das wäre auch bei der Vorbereitung des Medizinalgesetzes wertvoll. Wenn diese Vollbesetzung nicht erfolgt, werde ich eine Motion stellen.

Letztes Jahr ist der Ökonom der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay altershalber zurückgetreten. Der dortige Werkführer, der die einschlägigen Prüfungen im Landwirtschaftsgewerbe bestanden hat, hatte sich um die Stelle beworben. Obwohl die Aufsichtskommission fand, dass er für die Stelle geeignet wäre, hat die Regierung einen andern Bewerber, einen unserer früheren Grossratskollegen, gewählt. Natürlich ist Grossrat eine Qualifikation, aber das heisst nicht zum vornherein, dass er für jene Stelle besser qualifiziert war als der genannte Werkführer. – Im Jahre 1961 hat die Waldau ihren Ökonomen durch Todesfall verloren. Trotzdem der Stellvertreter jahrzehntelang die Arbeit gut ausgeführt hat, wurde ein Aussenstehender gewählt, der im Kanton Luzern Grossrat war. – Wahlbehörde ist der Gesamtregierungsrat, aber ich sage das hier, weil die Heil- und Pflegeanstalten der Sanitätsdirektion unterstehen. – Wir kämpfen für die Erhaltung tüchtigen Personals, der VPOD und der Staatspersonalverband fördern die Weiterbildung. Auch in der Landwirtschaft setzt man sich für die Fortbildung ein, wie

es in den beiden genannten Fällen die Stellvertreter auch getan haben. Dann, nach jahrzehntelanger treuer Leistung, werden, wenn eine Beförderungsmöglichkeit bestünde, Aussenstehende vorgezogen. Der eine der Gewählten war Grossrat, der andere ist der Bruder eines Regierungsrates. Man sollte die tüchtigen Leute aufsteigen lassen. Es ist gar nicht nötig, für gehobene Stellen immer Leute von auswärts beizuziehen. Ich bitte den Sanitätsdirektor, uns zu erklären, wie man zu diesen Wahlen gekommen ist.

Weisskopf. Die Betäubungsmittelkontrolle ist gestützt auf ein Bundesgesetz Angelegenheit der Kantone, unter der Oberaufsicht des Bundes. Der Kanton übernimmt in der Kontrolle eine Verantwortung. Auf Seite 216 wird unter Abschnitt «Selbstdispensierende Ärzte» ausgeführt, dass eine solche Inspektion durchgeführt worden sei. Dann lesen wir, die Kontrolle über die applizierten Betäubungsmittelpräparate bleibe nach wie vor mangelhaft. – Ich gestatte mir, im Zusammenhang mit Vorfällen im Sportwesen den Finger auf diese Kontrolle zu legen. Bei den Radfahrweltmeisterschaften in Zürich ereignete sich ein schwerwiegender Dopingfall. Der Vertreter der Schweiz musste ins Spital eingeliefert werden. Bei den Radrennmeisterschaften in Bern ereignete sich ebenfalls ein Dopingfall. Die Untersuchung auf der Rennbahn Oerlikon hat gezeigt, dass die Renner über viele Aufpulverungspräparate verfügten. Kann der Sanitätsdirektor verhindern, dass Sportleute oder andere Kreise in unerlaubter Weise in den Besitz bestimmter Präparate gelangen? Das sollte möglich sein, wenn die Kontrolle so ausgebaut wird, wie es im Bundesgesetz verlangt ist. Dann würden sich Vorfälle, wie sie in letzter Zeit verzeichnet wurden, nicht mehr ereignen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke dem Vertreter der Staatswirtschaftskommission herzlich für die Anerkennung und werde den Dank an meine Mitarbeiter weiterleiten.

Das Gesundheitsgesetz können wir in der laufenden Legislaturperiode im Grossen Rat nicht mehr verabschieden, denn es sind zwei Lesungen nötig. Die Vorlage ist von der Regierung noch nicht genehmigt. Wir hatten ursprünglich geglaubt, das Gesetz in dieser Legislaturperiode verabschieden zu können. Das ist nun nicht möglich, weil die Vernehmlassungsfristen auf Begehren einzelner Verbände immer wieder haben erstreckt werden müssen. Diese Vernehmlassungen aber mussten wir haben. Die letzte Frist ist nun Ende Mai abgelaufen. Das Material verarbeiten wir. Es ist ein Stoss von einem Meter Breite. Wir müssen die gegensätzlichen Auffassungen genau kennen, und mit dem einen oder andern Verband sind noch Besprechungen nötig. Ein Gesundheitsgesetz zu machen, ist keine Kleinigkeit. Etwa 20 bis 25 Verbände sind daran interessiert. Einzelne stehen zueinander wie Hund und Katze. Wir werden uns bestreben, so rasch wie möglich zum Ziele zu gelangen. Aber in diesem Winter können wir die Vorlage dem Grossen Rat noch nicht unterbreiten. Wir hoffen jedoch, das sei möglich, sobald der neue Grosse Rat gewählt ist.

Die baulichen Verhältnisse im dritten Stock des kantonalen Frauenspitals sind uns bekannt. Wir brauchen den dritten Stock für die Patienten und müssen ihn umbauen. Ein Vorprojekt besteht; die Vorlage liegt bei der Baudirektion. Im Dringlichkeitsprogramm haben wir diesen Ausbau für 1961/62 nicht vorgesehen. Dieses Programm ist vom Grossen Rat genehmigt worden. Die Baudirektion weiss, dass die Ausführung des Projektes dringend ist. Sie ist aber derart überlastet, dass keine Zusicherung gegeben werden kann. Am liebsten wäre es mir, wenn Freund Hubacher der Baudirektion zwei Techniker brächte. Das ist die Kehrseite der überhitzten Baukonjunktur. Ich glaube nicht, dass im Jahr 1962 das genannte Projekt ausgeführt werden kann; wir werden aber mit der Baudirektion nochmals verhandeln. Es ist mir ja vollständig schleierhaft, wie alles, was im Dringlichkeitsprogramm für 1962 enthalten ist, ausgeführt werden soll. Wir werden unser möglichstes tun, um das Projekt für 1963 dem Grossen Rat vorzulegen. Sie müssen sich aber klar sein, dass es nicht bei 2 Millionen Franken Kosten bleiben wird. – Die Sanitätsdirektion ist eben nicht die einzige Direktion, die dringliche Bauprojekte hat. In der Regierung streitet man sich mitunter darüber, wer zuerst an die Reihe komme.

Die Anstellung eines hauptamtlichen Kantonsarztes ist sicher nötig, wie es Herr Grossrat Zimmermann verlangt. Der jetzige Kantonsarzt ist halbamtlich angestellt. Die Angelegenheit wird spruchreif, wenn der jetzige Kantonsarzt zurücktritt. Ein hauptamtlicher Kantonsarzt wird dann wesentlich mehr kosten, mit Fr. 25 000.— oder Fr. 28 000.— kommen wir dann wohl nicht aus. Wir haben auch Ärztemangel und die Spitäler haben Schwierigkeiten, die nötigen Assistenten zu finden.

Die Wahl der beiden Ökonomen in Bellelay und Waldau hat zu reden gegeben. Die Beantwortung dieser Frage ist für mich etwas peinlich. Ich möchte es deshalb kurz machen. Die Sanitätsdirektion hat in beiden Fällen mit Überzeugung die bisherigen Stellvertreter zur Beförderung vorgeschlagen. Wir sind aber in der Regierung nicht durchgedrungen. Mehrheitlich ist die Wahl auf Persönlichkeiten gefallen, die ausserhalb der Anstalten ihrem Metier obgelegen haben. Ich bestreite nicht, dass die beiden Gewählten auch qualifiziert sind; aber in der Personalpolitik hält sich die Sanitätsdirektion bei derartigen Fällen an folgende Grundsätze: Bei gleicher Qualifikation hat der bisherige Stellvertreter die Priorität. Diese Auffassung ist, glaube ich, richtig, denn sonst nehmen wir dem Personal in der Staatsverwaltung die Lust und Freude an der Arbeit. In den vorliegenden Fällen hat auch die Aufsichtskommission für die Heil- und Pflegeanstalten die bisherigen Stellvertreter in die erste Reihe gestellt. Es ist ein Doppelvorschlag gemacht worden. Wir werden uns auch künftig an die genannte Praxis halten. Ob wir durchdringen, weiss ich nicht. Nach unserer Überzeugung ist jede andere Personalpolitik falsch, wird sich auf die Dauer rächen.

Grossrat Weisskopf hat sich über das Funktionieren der Betäubungsmittelkontrolle erkundigt. Hiefür sind seit einigen Jahren sehr strenge eidgenössische Vorschriften vorhanden. Denen haben

wir Rechnung getragen. In den ersten Jahren war die Kontrolle noch nicht vollständig. Aber wir haben für die Betäubungsmittelkontrolle einen Betäubungsmittelinspektor. Das ist der gegenwärtige Leiter der Inselapotheke, Herr Dr. Hörler, der ausgezeichnet wirkt und jetzt auch das nötige Personal erhalten hat. Die nötigen Massnahmen sind vom Betäubungsmittelinspektor ergriffen worden. Namentlich werden jetzt die Inspektionen häufiger durchgeführt. Wir können den Bezug abnormal grosser Quantitäten von Betäubungsmitteln auch ohne besondere Inspektion feststellen. Es wird natürlich immer Ärzte geben, die, nicht aus Vorsatz, sondern in der Geschwindigkeit, den Vorschriften nicht ganz Genüge leisten. Unser Betäubungsmittelinspektor ist bei dieser sehr wichtigen Kontrolle sehr hinter der Sache her.

Zum Sportdoping: Wenn derartige Sportanlässe inskünftig auf dem Gebiet des Kantons Bern stattfinden, bei denen mit der Möglichkeit von Doping gerechnet werden muss, werden wir rechtzeitig die nötige Kontrolle durchführen, und zwar bis in die Boxen hinein. Das möchte ich in aller Form öffentlich zum Ausdruck bringen, damit die Herrschaften, die derartige Sportveranstaltungen vorbereiten oder dafür verantwortlich sind, Bescheid wissen. Was man sich in Zürich geleistet hat, ist verantwortungslos. Die Veranstalter trifft auch eine Verantwortung. Inskünftig werden wir rücksichtslos die nötigen Kontrollen durchführen. Mir ist es angenehm, wenn das der Grosse Rat und die Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen.

Genehmigt.

Volksbeschluss über die Gewährung eines Betriebsbeitrages an das Inselspital

(Siehe Nr. 22 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schneiter, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Grosse Rat hat sich schon am 20. Mai 1959 grundsätzlich mit den Fragen befasst, die mit dem Inselspital zusammenhängen. Damals genehmigte man den neuen Inselvertrag. Es wurde festgestellt, dass die Inselkorporation zwei Staatsaufgaben erfüllt, nämlich als bernisches Kantonsspital und Universitätsspital. In der ersten Eigenschaft hat es Betriebsbeiträge, gemäss Gesetz vom 22. Mai 1949, zugut. Als Universitätsspital untersteht es der Erziehungsdirektion, und was in der Richtung an Kosten aufläuft, geht über das normale Staatsbudget. Seit Bestehen des neuen Vertrages werden die Kosten in diesem Sinne streng getrennt erfasst. Der Sektor der Kliniken ist somit geregelt, indem die Kosten im Budget als Auslagen des Staates aufgenommen werden. Dagegen ist der finanzielle Sektor des Kantonsspitals nicht geordnet, weil die Leistungen, die im Gesetz vom 22. Mai 1949 vorgesehen sind, nicht mehr genügen. Dort ist ein jährlicher Beitrag des Staates von 80 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung vorgesehen. Jede Einwohnergemeinde und gemischte Gemeinde zahlt 40 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung, laut letzter Volkszählung. – Nach Artikel 2 ist der Grosse Rat befugt, die Beitragsleistung des Staates und der Gemeinden im gleichen Verhältnis herabzusetzen, wenn der Betrieb und die finanzielle Lage des Inselspitals das ermöglichen. Dagegen ist kein Passus vorhanden, wonach die Beiträge heraufgesetzt werden könnten.

Wenn das Inselspital als Kantonsspital seine Aufgaben erfüllen will, muss es die nötigen Mittel haben. Das Spital hat sie nicht, so dass der Staat einspringen muss. In der Vorlage vom 20. Mai 1959 hat der Staat die aufgelaufenen Defizite des Kantonsspitals für 1956 bis 1958 mit Fr. 789 302.— übernommen. Bis und mit 1958 ist das also geregelt. Schon in der damaligen Vorlage wurde gesagt, dass eine endgültige Lösung nur möglich sei, wenn man das Gesetz aus dem Jahre 1949 revidiere. Damals wurde gesagt, diese Revision könne nicht sofort gemacht werden, weil noch verschiedene Fragen abzuklären seien, besonders bezüglich der Bezirksspitäler, die im gleichen Gesetz behandelt werden. Das wird man gesamthaft lösen können. Dazu kommt, dass gegenwärtig die klinischen Abteilungen der Insel umgebaut werden. Man hat jetzt für eine definitive Regelung keine genauen Unterlagen.

Wenn man auf eine Gesetzesrevision jetzt verzichtet und der Staat die Beiträge übernimmt, die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehen, hat das zur Folge, dass die Gemeinden weniger zum Zuge kommen. Die Mehrkosten werden nämlich nicht auf Staat und Gemeinden verteilt, sondern der Staat übernimmt allein die Differenz, bis das Gesetz revidiert wird.

Für die Jahre 1959 und 1960 erhielt die Insel an Staats- und Gemeindebeiträgen Fr. 1 319 000.—. Nun handelt es sich darum. die aufgelaufenen Betriebsdefizite dieser beiden Jahre im Gesamtbetrag von Fr. 1 385 887.90 durch den Staat zu tilgen (1960 ca. Fr. 722 000.—, 1959 ca. Fr. 663 000.—). Die Regierung schlägt vor, diesen Betrag zu bewilligen und überdies für die Jahre 1961 bis 1966 ein Provisorium zu schaffen, wonach der Staat jährlich zusätzlich höchstens 1,8 Millionen Franken übernehmen kann. Bis 1966 dürfte die Gesetzesrevision unter Dach sein. Nachdem dieser Betrag die Limite des Grossen Rates übersteigt, ist es nötig, den Betrag durch Volksabstimmung sanktionieren zu lassen. – Im Vortrag wird festgehalten, dass dieses Provisorium geschaffen werde, um die nötige Zeit für die Ausarbeitung des Gesetzes zu haben, das die Defizitfinanzierung des Inselspitals und der Bezirksspitäler neu regelt.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission Eintreten auf die Vorlage.

König (Biel). Die sozialdemokratische Partei ist für Zustimmung zu diesem Volksbeschluss und dankt der Sanitätsdirektion für diese Lösung. Den Gemeinden wird damit eine finanzielle Sorge abgenommen, aber der Staat wird belastet. Auch den Behörden des Inselspitals wird die Sorge vor dem drohenden Bankrott abgenommen. Ein Spital, das Defizit auf Defizit häuft, kann eines Tages die Rechnungen und Besoldungen nicht mehr zahlen

und muss den Konkurs anmelden. Niemand würde es verstehen, wenn ein Spital bankrott machen würde. Unsere Spitäler müssen von der Öffentlichkeit getragen sein. Der Kanton beteiligt sich daher oder übernimmt die Defizite, wie das hier der Fall ist.

Hier werden Betriebsbeiträge rückwirkend für 1959 und 1960 gefordert und sicher auch bewilligt. Dann geht man diesmal einen Schritt weiter als 1958, verlangt einen Blankocheck, wonach alle Defizite, die sich bis 1966 ergeben, bezahlt werden sollen. Praktisch ist das also ein Volksbeschluss über die Gewährung einer zeitlich befristeten Defizitgarantie an das Inselspital. Zwar ist der jährliche Betrag auf 1,8 Millionen Franken limitiert. Wer garantiert aber, dass der Betrag bei der heutigen Entwicklung ausreicht? Zu wessen Lasten geht ein allfälliges zusätzliches Defizit? Geht das zu Lasten der Budgetrubrik «Beiträge an das Inselspital und die Bezirkskrankenanstalten», oder wird der Grosse Rat einen Nachtragskredit über die 1,8 Millionen Franken hinaus bewilligen?

Kein anderes Spital des Kantons hat eine Defizitgarantie. Man kann sagen, das sei eben ein Kantonsspital. Es handelt sich nicht um die Inselklinik – das wird auf Seite 2 des Vortrages ausgeführt –, sondern um das Anna-Seiler-Haus, das Lory-Haus und die andern Abteilungen, die zur Insel gehören. Die rechnerische Trennung vom Universitätsbetrieb ist richtig. Aber trotzdem erfolgt hier eine bevorzugte Behandlung gegenüber andern Spitälern im Kanton Bern. Man kann einwenden, zum Kantonsspital müsse der Kanton schauen. Das ist klar, und darum muss man die Beträge bewilligen. Auch das Kantonsspital merkt langsam, dass man die jetzigen Preise nicht mehr halten kann. Alle grossen Spitäler im Kanton, die wirklichen Spitalcharakter haben, machen heute Defizite, die rapid zunehmen. Alle Spitäler kranken am gleichen Übel: Die Diakonissen müssen mehr und mehr durch freie Schwestern ergänzt und ersetzt werden, die Löhne steigen, die Arbeitszeit wird verkürzt. Wir können nicht die Krankenschwestern ausbeuten und ihnen nur den Gotteslohn in Aussicht stellen, wenn sie das Zeitliche segnen; vorher sollen sie zugunsten des Mutterhauses das Vermögen anhäufen, gratis arbeiten. – Der Rückzug der Diakonissen hat den Schwesternmangel bewirkt. Wir müssen selbst Schwestern ausbilden. Wir können sie nur finden, wenn wir sie gut bezahlen. Man kann ihnen nicht mehr 70 Arbeitsstunden zumuten. Die 48-Stunden-Woche besteht leider noch nicht.

Die Medikamente: Das Bezirksspital Biel hat für 1961 Medikamente im Betrag von Fr. 220 000.— budgetiert. Man kannte damals den Jahresabschluss 1960 noch nicht. Er hat Auslagen im Betrage von Fr. 236 000.— ergeben. Vom 1. Januar bis 30. Juni 1961 wurden Fr. 182 700.— ausgegeben, bis Ende August ist der Kredit ganz aufgebraucht. Wir können nun nicht den Ärzten sagen, sie könnten keine Medikamente mehr kaufen und abgeben. Die Besprechung mit den Chefärzten hat ergeben, dass die Medikamente unerhört stark aufgeschlagen haben. Vor allem sind neue Medikamente aus Amerika gekommen, die von den Ärzten angewendet werden. Sie versichern, dass gewisse Patienten nur mit den neuen Mitteln gerettet werden konnten und andern der Spitalaufenthalt ganz wesentlich verkürzt werden konnte. Die Preise für diese Medikamente übersteigen alles, was man bisher auf dem Gebiet kannte.

Man kann sagen, die Spitäler sollen zu Selbsthilfemassnahmen greifen. Das tun sie. Sie künden Krankenkassenverträge, versuchen so Boden zu bekommen. Sie erhöhen die Tarife für Privat und Halbprivat. Ich habe allerdings noch kein Spital gesehen, das in der Privatabteilung absolut die Selbstkosten, inklusive Zins und Amortisation, gedeckt hätte; denn das gäbe Tagespreise von über Fr. 50.— oder Fr. 60.—.

Man kann nicht einfach den Tarif für die allgemeine Abteilung erhöhen. Wenn nämlich Leute mit bescheidenem Einkommen Spitalrechnungen von mehreren hundert Franken oder gar von über tausend Franken bekommen, gehen sie damit zum Fürsorgeamt, und die Öffentlichkeit muss ihnen an die Hand gehen.

Die Selbsthilfemassnahmen kann man weitertreiben; die Spitäler, die von den Gemeinden getragen werden, kann man ersuchen, ihre Tarife und Beiträge zu erhöhen. Diese Möglichkeiten hat man ausgeschöpft, so dass beispielsweise die Gemeinde Büren gesagt hat, sie wolle nicht mehr in dem Ding sein. Sie hat den Austritt gegeben und damit den Beitrag an das Bezirksspital von Franken 8000.— eingespart. Andere Gemeinden tragen sich mit dem gleichen Gedanken.

Dazu kommen noch die Baubeiträge, denn die Bevölkerung nimmt zu. Das geht dann ins dicke Tuch. Die Möglichkeiten der Selbsthilfemassnahmen der Spitäler sind ausgeschöpft. Die Sanitätsdirektion hat die Entwicklung verfolgt und hat das eingesehen. Noch vor ungefähr zwölf Jahren hatte man im Budget für jährliche Betriebsbeiträge eine Million Franken eingesetzt; heute sind es 3,5 Millionen. Der Verband der bernischen Spitäler hat verlangt, dass man für 1962 auf mindestens 4 Millionen Franken gehe. Am Grossen Rat ist es, in der Novembersession diese zusätzliche halbe Million zu bewilligen.

Diese Entwicklung wird anhalten. Wir werden pro Jahr durchschnittlich eine halbe Million zusätzlich als Beitrag an den Betrieb der Krankenanstalten ins Budget aufnehmen müssen, es sei denn, wir ändern das Gesetz und stellen alles auf einen neuen Boden. Die Sanitätsdirektion kennt diese Verhältnisse. Im Vortrag steht denn auch, dass man bis 1966, wo die Defizitgarantie für das Inselspital abläuft, auch für die Bezirksspitäler etwas unternehmen wolle. Aus dem Votum meines Vorredners glaube ich gehört zu haben, dass man das schon 1959 sagte, als man die Defizite des Inselspitals für 1956 bis 1958 übernahm. Jetzt sagt man, bis 1966 müsse die Gesetzesänderung da sein. Dieser Termin muss verkürzt werden, denn die Neuordnung des Betriebsbeitragswesens drängt sich auf.

Es ist kaum zu glauben, dass man da und dort bei der Erfüllung dieser humanitären Aufgabe auf Widerstand stösst; ohne diesen Widerstand wäre das Problem inzwischen angepackt worden. Das Gesetz von 1949 war das Werk des Sanitätsdirektors. Es hat sich im grossen und ganzen bewährt.

Aber die Entwicklung ist davongelaufen. Das Gesetz entspricht dem heutigen und künftigen Stand der Dinge nicht mehr.

Die sozialdemokratische Fraktion hat sich vorgenommen, eine Motion einzureichen, um die beschleunigte Neuordnung des Beitragswesens für den Betrieb des Inselspitals und der Bezirksspitäler zu erreichen, so dass das Gesetz und das Dekret nicht erst 1966, sondern vorher in Kraft treten können.

Jetzt müssen wir zu unserem Kantonsspital stehen, ihm die finanzielle Garantie geben, damit das Spital der Defizitsorge enthoben ist. Es verbleiben den Spitalbehörden noch genug andere Sorgen. Alle Spitalbehörden arbeiten ehrenamtlich. Aber sie sind eigentlich ehrenamtliche Bettler für ihre Spitäler geworden. Die finanziellen Sorgen müssen nicht nur den Behörden des Inselspitals abgenommen werden, sondern auch denen der Bezirksspitäler. Das wird Gegenstand der Motion sein, die Ihnen im November vorgelegt wird. Wir werden darin näher ausführen, wie wir uns die Neuregelung vorstellen.

Schaffroth. In der freisinnigen Fraktion hat diese Vorlage einer sehr ausgiebigen Diskussion gerufen. Nicht dass sie grundsätzlich bestritten worden wäre, im Gegenteil, auch wir sind der Meinung, es sei selbstverständlich, dass der ganze Kanton das Defizit des Inselspitals tragen muss. Aber enttäuscht waren besonders die Vertreter aus Landesteilen, die Bezirksspitäler haben. Es ist eigentlich gar nicht richtig, von Bezirksspitälern zu sprechen, denn sie kommen ja dem Kantonsspital gleich, sind mitunter sogar grösser. Diese Betrachtungsweise entspricht auch den Verhältnissen in andern Kantonen. Wir sind enttäuscht, dass die Frage der Defizitübernahme erst auf 1966 neu geregelt werden soll. Ich unterstütze Kollege König voll und ganz, dass die Neuregelung rascher erfolgen soll. Der Grosse Rat sollte möglichst rasch einen Gesamtüberblick über alle Bedürfnisse der Spitäler des Kantons erhalten, auch über den zum Ausbau der Spitäler nötigen Finanzbedarf. Ich bitte die Regierung im Auftrag der freisinnigen Fraktion, uns diesen Überblick möglichst bald auszuarbeiten. Nur auf Grund eines solchen Inventars wird es möglich sein, die Frage im ganzen zu beurteilen und nach Lösungen zu suchen, die allen regionalen Spitälern Rechnung tragen.

Von Wattenwyl. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei stimmt dem Volksbeschluss einhellig zu.

Auch ich begrüsse einen Überblick über die Hilfe der öffentlichen Hand an die Spitäler und für die Pflegerinnenschule. Die privaten Pflegerinnenschulen, zum Beispiel der Lindenhof, stehen vor den gleichen Problemen wie die Spitäler. Der Betrieb wird immer teurer. Damit die Spitäler arbeiten können, brauchen sie Pflegepersonal. Ich möchte eine Lanze für die Diakonissen brechen. Was die geleistet haben, ist anerkennenswert. Herr König hat es zwar nicht herabgewürdigt, aber er hat nicht gerade Worte der Sympathie gefunden. In den gewünschten Überblick sollen also auch die privaten Pflegeschulen einbezogen werden.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage ist offenbar unbestritten, ich brauche also nichts beizufügen und danke Ihnen dafür.

Herr Grossrat König ist von einer gewissen Konkursangst für sein Spital befallen. Diese ist unbegründet. Der Kanton Bern wird auch im schlimmsten Falle nie ein öffentliches Spital fallen lassen.

Abgesehen davon, dass der Staat die Defizite des zentralen Kantons- und Universitätsspitals decken muss, darf man nicht vergessen, dass die Inselkorporation in früheren Jahrzehnten für die Öffentlichkeit, zur Entlastung des Staates, riesige Opfer gebracht hat. Das Inselspital war einmal eine der reichsten Korporationen, mit Ländereien vom Oberland bis zur Petersinsel und bis zum Rand des Juras. Um ihren Betrieb, auch in baulicher Hinsicht, zu finanzieren, ist bis tief in die zwanziger Jahre hinein Stück für Stück des Landes verschleudert worden, weil der Staat die nötigen Finanzen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zum Teil waren es ertragreiche Domänen. Hier denkt man an den Bibelspruch: «Die Sünden der Väter will ich heimsuchen bis ins dritte und vierte Glied.» Wir sind jetzt eines der Glieder, die drankommen. Daher stehen wir vor dieser Vorlage. Das ist bei der Würdigung der Lage unseres zentralen Kantons- und Universitätsspitals nicht ganz nebensächlich.

Über die Bezirksspitäler könnten wir stundenlang diskutieren. Ich schlage den Grossräten König und Schaffroth vor, das auf einen späteren Termin zu verschieben. Der Träger der Bezirksspitäler ist nicht der Staat, sondern es sind die Spitalverbände. Das entspricht der historischen Entwicklung und der Struktur im Kanton Bern. Aber der Staat will helfen.

Herr Grossrat König, mit dem ich mich schon unendlich viel, bei jeder Gelegenheit, über die Bezirksspitäler unterhalten habe – wenn er am Horizont auftaucht, weiss ich, jetzt wird über Bezirksspitäler geredet –, möchte ich erklären: Wenn ein Bezirksspital sich in den letzten Jahren nicht zu beklagen hatte, ist es sicher das Bezirksspital Biel. Das möchte ich auch Herrn Schaffroth zur Kenntnis geben. Zwischenhinein möchte ich Herrn Grossrat von Wattenwyl sagen, dass wir die Betriebsdefizite der Pflegerinnenschulen von Biel und Thun übernommen haben. Ich habe diese Schulen seinerzeit gegen grosse Widerstände – auch bei den bestehenden Pflegerinnenschulen, die die Notwendigkeit dieser Erweiterungen erst später eingesehen haben – gegründet. Neben dem Beitrag von Fr. 100 000.— an die Pflegerinnenschule Biel bezahlten wir 1960 einen Betriebsbeitrag an das Bezirksspital von rund Fr. 475 000.—. Ich gebe zu, dass die Beiträge an einige Bezirksspitäler nicht genügen (das ist eine Kreditfrage), und dass die Bestimmungen über die Subventionen an die Bezirksspitäler geändert werden müssen. Die Finanzdirektion zeigt gegenüber den Vorlagen betreffend das Gesundheitswesen übrigens immer das grösste Wohlwollen, und ich danke dem Finanzdirektor bei dieser Gelegenheit dafür. Die Subventionen setzen sich aus verschiedenen Elementen zusammen; ich kann hier nicht auf die Details eingehen. Ich hoffe, dass wir einige Verbesserungen ohne Gesetzesänderung vornehmen können. Einige

Bestimmungen sind nämlich im Gesetz nicht enthalten.

Der Staat sieht also nicht teilnahmslos zu. Als ich mein Amt antrat, haben die Bezirksspitäler rund eine halbe Million Franken pro Jahr erhalten. Jetzt sind es 3,5 Millionen, und der Sprechende hat beantragt – das Geschäft liegt jetzt bei der Finanzdirektion –, eine Erhöhung um Franken 400 000.— vorzunehmen, so dass der Kredit dann 3,9 Millionen Franken ausmacht.

Die Revision des Gesetzes von 1949 wird die Grundlage für den Inselbetrieb, die Bezirksspitäler und andere Spitäler sein. Jetzt ist befürchtet worden, diese Revision sei erst 1966 fertig. Diese Befürchtung kann ich Ihnen jetzt schon nehmen. Es ist unser Bestreben, mit der Gesetzesrevision rasch vorwärts zu schreiten. Es wird kompliziert sein, nicht nur wegen der Bezirksspitäler, sondern weil auch die Frage der Kopfbeiträge der Gemeinden hineinspielt. Bis jetzt zahlen die Gemeinden, neben dem Staat, nach einem bestimmten Schlüssel Kopfbeiträge. Sie wissen, wie die Stimmung bei den Gemeinden ist. Wir wollen die Revision jetzt nicht vornehmen, weil wir die Gemeinden just jetzt nicht mehr belasten wollten und weil die Stimmung hiefür schlecht ist; also ganz einfach aus referendumspolitischen Gründen. Es wird sicher etwa zwei Jahre dauern, bis wir eine Vorlage vorlegen können. Wir werden aber eine Expertenkommission einsetzen, um verschiedene Fragen abklären zu lassen. Nebenbei: Wissen Sie, dass es Privatspitäler gibt, die Begehren um Staatsbeiträge gestellt haben? Das ist ein sehr heikles Problem.

Herr von Wattenwyl möchte ich antworten, dass uns die Schwierigkeiten der Pflegerinnenschulen bekannt sind. Wir bezahlen die Defizite der Pflegerinnenschulen Thun und Biel, die zusammen jährlich rund Fr. 200 000.— ausmachen. In diesem Jahr wird es noch mehr sein. Das sind sehr gute Schulen, und sie sind vom Roten Kreuz anerkannt. Wir geben auch dem Lindenhof einen Betriebsbeitrag, und wir sind bereit, in Würdigung der Leistungen des Lindenhofes, noch mehr zu geben. Wir warten seit Jahren – das verfolgt mich des Nachts in meinen Träumen – auf das Neubauprojekt für die Pflegerinnenschule Lindenhof, denn wir sind bereit, an die Kosten des Neubaus dieser Schule einen ganz massiven Beitrag vorzuschlagen. Der wird so hoch sein, dass wir vor die Volksabstimmung müssen. Wenn also das Projekt kommt, werden wir unseren Teil leisten.

Zu den Betriebsbeiträgen an die Pflegerinnenschulen kommen die Stipendien. Die Sanitätsdirektion leistet massive Stipendien für die Ausbildung der Pflegerinnen, auch für medizinische Therapeutinnen. Wenn es nötig ist, leisten wir noch mehr. Für all das haben wir bei der Regierung und beim Grossen Rat Verständnis gefunden. Aber wir müssen gewisse Proportionen wahren.

Die Revision des Gesetzes von 1949 wird also sobald wie möglich anhand genommen, es sei denn, dass etwas Unvorhergesehenes geschehe. Der Grosse Rat wird es zur Beratung erhalten, bevor die fünf Jahre um sind. Ich bitte den Grossen Rat und das Volk, mit Überzeugung dem Volksbeschluss zuzustimmen, den wir für das Inselspital dem Grossen Rat vorlegen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1

Angenommen.

Beschluss:

1. Zur Tilgung der aufgelaufenen Betriebsdefizite der Jahre 1959 und 1960 der Inselabteilungen wird dem Inselspital ein Beitrag von Franken 1 385 887.90 bewilligt. Dieser Betrag ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzuschreibende Kosten) zu übertragen.

Ziff. 2

Schneiter, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Frist von 1961 bis 1966 bedeutet einfach das Ablaufen der nächsten Legislaturperiode des Grossen Rates. Wenn das Gesetz vorher in Kraft tritt, ersetzt es automatisch die Regelung, die wir jetzt beschliessen. – Jetzt geht es darum, einen zusätzlichen Beitrag zu den gesetzlichen Leistungen zu beschliessen. Die gesetzlichen Beiträge basieren auf der Volkszählung. Auf Grund der Resultate der neuen Volkszählung werden sich diese Beiträge erhöhen. Die Defizite betrugen 1959 Fr. 663 000.—, 1960 Fr. 722 000.—. Man hat also auf Grund des vorliegenden Volksbeschlusses einen Spielraum für allfällige noch höhere Defizite von rund einer Million Franken. Ein Grossteil der Defizite ist durch die Lohnanpassungen an die jeweiligen Lohnbeschlüsse für das Staatspersonal entstanden. Weitere Lohnerhöhungen werden das Budget in diesem Volksbeschluss nicht über den Haufen werfen. Ich beantrage Ihnen, die Frist und den Betrag zu genehmigen.

Angenommen.

Beschluss:

2. Für die Jahre 1961 bis und mit 1966 leistet der Staat an den Betrieb der Inselabteilungen, zusätzlich zu den Leistungen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten vom 22. Mai 1949, einen jährlichen Beitrag, der jeweils durch den Grossen Rat auf Grund der letzten Jahresrechnung der Inselabteilungen festgesetzt wird. Er darf Fr. 1 800 000.— pro Jahr nicht übersteigen.

Ziff. 3

Angenommen.

Beschluss:

3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6 Ziff. 4 der Staatsverfassung der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss
über die Gewährung eines Betriebsbeitrages an das Inselspital

---

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussentwurfes ..... 116 Stimmen (Einstimmigkeit)

Das Büro hat folgende

Kommissionen

bestellt:

Abänderung des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 2. September 1956 und Abänderung der Dekrete über die Besoldungen des Staatspersonals, der Professoren, der Geistlichen sowie über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung

Herr Grossrat *Fankhauser* (Trachselwald), Präsident
» » *Blatti*, Vizepräsident
» » *Ackermann*
» » *Barben*
» » *Blaser* (Zäziwil)
» » *Bühler*
» » *Geissbühler*
» » *Gertsch*
» » *Haller*
» » *Haltiner*
» » *Huber*
» » *Kohler*
» » *Koller*
» » *König* (Grosshöchstetten)
» » *Mäder*
» » *Michel* (Courtedoux)
» » *Roth*
» » *Schilling*
» » *Stuber*
» » *Weibel*
» » *Zimmermann*

Volksbegehren betreffend Ergänzung von Art. 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Herr Grossrat *Schneider*, Präsident
» » *Berger* (Linden), Vizepräsident
» » *Arni* (Bangerten)
» » *Choffat*
» » *Christen*
» » *Gobat*
» » *Gullotti*
» » *Hadorn*
» » *Kressig*
Herr Grossrat *Mosimann*
» » *Oester*
» » *Rihs*
» » *Tanner*
» » *Tüscher*
» » *Wenger* (Biel)

Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen in den evangel.-reformierten Kirchgemeinden Thun, Zollikofen, Kirchberg, Köniz und Spiez

Herr Grossrat *Oesch*, Präsident
» » *Brodbeck*, Vizepräsident
» » *Berger* (Koppigen)
» » *Christen*
» » *Flückiger* (Maibach/Dürrenroth)
» » *Hirchi*
» » *Hug*
» » *Kästli*
» » *Mäder*
» » *Metzger*
» » *Wermeille*

Schaffung eines schweizerischen Paraplegikerzentrums in Basel; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Friedli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit einer Eingabe vom 20. März 1961 an die Kantone ersucht die Arbeitsgemeinschaft «Milchsuppe» des Bürgerspitals in Basel um Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Schaffung eines Schweizerischen Paraplegikerzentrums im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft.

Die Verwirklichung dieser dringlichen sozialmedizinischen Aufgabe wird vom Bund und von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz unterstützt. Eine zweckmässige Lösung ist nur in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen möglich.

Zur Wahrung der Interessen und Bedürfnisse des Kantons Bern bei der Behandlung und Wiedereingliederung von Paraplegikern wird auf Antrag des Regierungsrates beschlossen:

1. An die Schaffung eines Schweizerischen Paraplegikerzentrums in Basel wird ein Baubeitrag von Fr. 178 000.— unter folgenden Bedingungen zugesichert:

a) Den Berner Patienten darf kein höheres Kostgeld als den Angehörigen übriger beteiligter Kantone berechnet werden.

b) Die Beitragsleistung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich auch weitere Kantone im vorgesehenen Rahmen finanziell beteiligen.

2. Die Ausgabe geht zu Lasten von Konto 1400 949 40 «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Spezialanstalten». Der erforderliche Kredit ist wie folgt in den Voranschlag der Sanitätsdirek-

tion aufzunehmen: Voranschlag 1962 = Franken 50 000.—, 1963 = Fr. 50 000.—, 1964 = Franken 78 000.—.

3. Im Rahmen des jeweilen zur Verfügung stehenden Kredites können je nach Fortschritt der Bauarbeiten Vorschusszahlungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 100 000.— geleistet werden. Der Restbetrag wird nach Prüfung und Genehmigung der Bauabrechnung ausbezahlt.

4. Von den Erklärungen des Initiativkomitees, dass die Kantone keine Betriebsbeiträge zu leisten haben, wird Kenntnis genommen.

Baubeitrag an das Bezirksspital Thun

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Friedli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Brodbeck. Ihm antwortet Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion des Bezirksspitals Thun stellt mit Schreiben vom 27. Februar 1961 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die Erweiterungsbauten. Gemäss Kostenvoranschlag vom Februar 1961 setzen sich die Gesamtkosten wie folgt zusammen:

	Baukosten Fr.	Mobiliar Fr.
A. Bettenhaus	3 905 000.—	295 592.—
B. Verbindungsbau ..	847 000.—	46 750.—
C. Behandlungsbau und Wärmezentrale	3 856 000.40	526 001.50
Eingeb. Mobiliar ..	175 550.—	
D. Küchenbau	766 962.95	126 222.70
Eingeb. Mobiliar ..	190 740.—	
E. Wäscherei	560 692.70	43 934.15
Eingeb. Mobiliar ..	246 470.—	
F. Anschluss u. Renovation Altspital ...	510 000.—	
G. Umgebungsarbeiten	770 000.—	
	11 828 416.05	1 038 500.35
Total Gebäudekosten u. Mobiliar .	12 866 916.40	
Inventar und Geräte	100 000.—	
Veranschlagte Gesamtkosten	12 966 916.40	

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben:

1. Von den Gesamtkosten von rund Franken 13 000 000.— sind gemäss Gesetz über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 nicht beitragsberechtigt:

	Fr.
a) Bettenhaus	19 793.—
b) Verbindungsbau	2 960.—
c) Behandlungsbau und Wärmezentrale	36 520.—
d) Küchenbau	8 690.—
e) Wäscherei	12 623.—
f) Altspital	420.—
g) Umgebungsarbeiten	12 974.—
h) Gesamtkosten für bewegliches Mobiliar	1 038 500.—
i) Inventar und Geräte	100 000.—
k) Luftschutzräume, Mehrkosten ..	161 527.—
Nicht subventionsberechtigte Kosten	1 394 007.—
oder rund	1 400 000.—

2. Nach Abzug dieses Betrages von den Gesamtkosten von rund Fr. 13 000 000.— sind somit Fr. 11 600 000.— beitragsberechtigt.

3. Auf Grund des nach der Steuerkraft des Jahres 1957 berechneten durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden des Spitalverbandes Thun beträgt der Beitragsansatz 34 % der beitragsberechtigten Kosten.

4. In Würdigung der vorstehenden Feststellungen und in Anwendung des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion:

A. Der Kostenvoranschlag und die Pläne werden genehmigt, wobei den bautechnischen Bemerkungen im Bericht des Kantonsbaumeisters vom 11. August 1961 nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

B. Dem Bezirksspital Thun wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 11 600 000.— ein Beitrag von 34 %, d. h. höchstens Franken 3 944 000.—, zu Lasten von Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» zugesichert.

C. Auf Rechnung dieses Beitrages können gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Bauarbeiten Teilzahlungen bis zum Betrage von insgesamt Franken 2 950 000.— ausgerichtet werden.
Der restliche Beitrag kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung und Belege ausbezahlt werden.

D. Die detaillierte Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen, die für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, der Sanitätsdirektion zuhanden der Kantonalen Baudirektion einzureichen.

Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Bern; Schaffung einer Chefarztstelle. — Kantonale Kinderbeobachtungsstation Neuhaus-Bern; Abtrennung

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Auf Grund des Volksbeschlusses betreffend die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege vom 28. November 1880, sowie in Anwendung von Art. 7 des zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Bern abgeschlossenen Vertrages vom 20. April 1960 über die Organisation der Erziehungsberatung und des kinderpsychiatrischen Dienstes (vom Grossen Rat genehmigt am 19. September 1960) wird rückwirkend auf 1. April 1961 die Stelle eines Chefarztes des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes des Kantons und der Stadt Bern geschaffen.

Diese Stelle ist in den Anhang zum Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung aufzunehmen.

2. Dem Chefarzt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Leitung des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes des Kantons Bern;

b) ärztliche Leitung der kantonalen Kinderbeobachtungsstation Neuhaus, Bern.

Dem Chefarzt können weitere Aufgaben überbunden werden.

3. Der Grosse Rat nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass die kantonale Kinderbeobachtungsstation Neuhaus, Bern, in bezug auf die ärztliche Leitung auf 1. April 1961 von der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Waldau abgetrennt worden ist und ab diesem Datum als selbständiger Betrieb geführt wird. Aus Zweckmässigkeitsgründen wird hingegen die Administration der Beobachtungsstation weiterhin von der Waldau besorgt.

Motion der Herren Grossräte Jaggi und Mitunterzeichner betreffend Kindersanatorium für idiotische und geisteskranke Kinder

(Siehe Seite 159 hievor)

Jaggi. Die schweizerische Invalidenversicherung, die am 1. Januar 1960 in Kraft getreten ist, hat in dieser kurzen Zeit viele Erfahrungen gemacht. Man hat aber auch gesehen, dass ein Gesetz nie so vollkommen ist, wie es am Anfang scheint. Bereits haben sich Härten gezeigt, die bei der ersten Revision beseitigt werden müssen.

Im Kanton Bern sind über 20 000 Gesuche eingereicht worden, eine Zahl, die niemand vorausgesehen hat. Darunter sind viele Gesuche für bildungsfähige und bildungsunfähige Kinder, die irgendwo untergebracht werden sollten. Das Bundesamt hat für solche Kinder in bezug auf Heilpflege eine Lockerung gewährt, indem für bildungsunfähige Kinder, die besondere Pflege und Wartung benötigen, aber zu Hause oder in Pflegefamilien betreut werden, einen Beitrag bis zu Fr. 3.— ausgerichtet wird. – Für viele arme Geschöpfe muss die Unterkunftsfrage noch gelöst werden. Die Unterkunftsverhältnisse für diese stark pflegebedürftigen idiotischen und geisteskranken Kinder sind im Kanton Bern unhaltbar geworden. Diese armen Geschöpfe sind für ihre Eltern, vor allem für die Mutter, so belastend, dass die ganze Familie darunter leiden muss. Der Zustand ist manchmal so, dass die Mutter Tag und Nacht keine Ruhe hat. Dadurch wird die Gesundheit der Mutter geschädigt, und die übrigen Familienmitglieder leiden ebenfalls unter diesen Verhältnissen. Es handelt sich da um vollständig bildungsunfähige Kinder, die gemäss Artikel 20 und 13 der Invalidenversicherung Anspruch auf einen täglichen Verpflegungsbeitrag bis Fr. 3.— haben. Diese sollte man in einer Anstalt unterbringen können oder wenigstens die bezüglichen Mehrkosten übernehmen. Seinerzeit sind in einem gewissen Einzugsgebiet Erhebungen über die Versorgung solch bedürftiger Kinder gemacht worden, und die haben folgendes ergeben: Schwer pflege- und versorgungsbedürftige Kinder in Hauspflegen sind 36. In ausserkantonalen Heimen, wie Bremgarten, Uster, Etoy, sind ca. 50 untergebracht, und in privaten Heimen ungenügend versorgte Kinder zählte man 20. Es handelt sich um Zahlen, die nicht den ganzen Kanton umfassen; das Gebiet des Seelandes und des Jura ist nicht einbezogen, sonst hätte sich die Zahl von 36 noch schätzungsweise um einen Drittel erhöht. Diese in der eigenen Familie untergebrachten Kinder sollte man in ein Heim schicken, aber weil sie nirgends Platz finden, müssen sie irgendwie daheim versorgt bleiben.

Mit Plätzen in ausserkantonalen Heimen kann in Zukunft immer weniger gerechnet werden, weil durch die Invalidenversicherung die Heime vermehrte Mittel erhalten und bestrebt sind, die Zahl der Insassen etwas zu verringern. Es ist also in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen, dass in solche Heime Kinder placiert werden können.

Die Schaffung einer grösseren Kinderstation entspricht einem dringenden Bedürfnis, und zwar handelt es sich um eine Abteilung, der ein Arzt vorstehen sollte. Seit mehreren Jahren wird davon gesprochen, eine solche Abteilung der Anstalt Münsingen anzuschliessen. Dies wäre nach unserer Auffassung die zweckmässigste Lösung. Im Vordergrund aber steht die Dringlichkeit. Die Gesundheit der Mütter solcher Familien darf nicht länger gefährdet sein. Wohl können in Ausnahmefällen Kinder vorübergehend, während einigen Wochen, in einem Heim aufgenommen werden, damit sich die Mutter wieder etwas erholen kann. Aber unter den heutigen Verhältnissen wäre es richtig, eine neue Abteilung mit ca. 60 Betten zu schaffen, wobei eine Anzahl zusätzlicher Betten eingerichtet werden müsste für die Aufnahme von Kindern, die nur vorübergehend ins Heim kommen, damit den Müttern eine Ruhepause gewährt werden kann. Die Arbeiten sollten in nächster Zeit aufgenommen werden, damit im nächsten Jahr mit einem solchen Bau begonnen werden kann.

Der Regierungsrat wird gebeten, dieser dringenden Aufgabe seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit endlich auf diesem Gebiet den Familien, die vom Schicksal so schwer heimgesucht werden, Erleichterung geschaffen werden kann. Ich bitte Sie, dieser Motion zuzustimmen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir nehmen die Motion entgegen;

die Realisierung ist dringend. Wir haben das Objekt, von dem die Rede ist, im Hochbauprogramm, das wir in der letzten Session verabschiedet haben, aufgenommen (Seite 14). Das ist die Station für Bildungsunfähige, mit einem voraussichtlichen Betrag von 1,4 Millionen Franken. Projektskizzen sind vorhanden. Das Hochbauamt erklärt, am Projekt so rasch wie möglich arbeiten zu wollen, aber eine Vorlage für 1962 bereitzustellen, sei ganz ausgeschlossen. Es wird also am Projekt gearbeitet. Nicht allein die Sanitätsdirektion hat Projekte, sondern es ist von allen Seiten eine Lawine von Projekten vorhanden. Ich kann Herrn Grossrat Jaggi versichern, dass seine Motion so rasch wie möglich verwirklicht wird. Aber die Baudirektion kann für 1962 kein Projekt versprechen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Favre betreffend Schaffung von Berufsbildungszentren für Invalide

(Siehe Seiten 295/296 hievor)

M. **Favre.** D'après l'article 9 de la loi sur l'assurance-invalidité, «les assurés invalides ou menacés d'une invalidité imminente ont droit aux mesures de réadaptation qui sont nécessaires et de nature à améliorer la capacité de gain, à la rétablir, à la sauvegarder ou à en favoriser l'usage», ce qui veut dire qu'un invalide a le droit d'acquérir, en principe aux frais de l'asssurance-invalidité, une formation professionnelle adaptée à son état. Mais pour pouvoir dire si cet invalide peut être réadapté professionnellement, il faut que celui-ci soit examiné, d'une part, par un médecin, si possible un spécialiste et, d'autre part, par des orienteurs professionnels spécialisés en la matière.

Dans notre canton en général, c'est l'hôpital de l'Ile qui établit des rapports médicaux pour dire si l'invalide est susceptible de formation et de réadaptation professionnelle ou non. A cet égard, d'autres établissements fournissent également des indications, ainsi que des médecins privés.

Pour savoir si ces invalides sont aptes à être réadaptés et, surtout, à être placés dans l'économie, c'est l'Office régional de Berne qui s'occupe de cette question. C'est un organisme de l'AI, un organisme cantonal, et je tiens à relever ici que les commission AI sont très satisfaites des services de cet Office, dirigé d'ailleurs par une personne très compétente, M. Sandmeyer. Pro Infirmis donne aussi des renseignements utiles aux commissions, en vue de ces réadaptations.

Les commissions d'assurance invalidité prennent donc leurs décisions en se basant, d'une part, sur les rapports médicaux, d'autre part, sur ceux de l'orienteur professionnel spécialiste.

En règle générale, cette procédure est suffisante. Mais il y a des cas nombreux où les invalides sont gravement atteints; alors, cette procédure ne suffit plus. Il faut avoir recours à un établissement tout à fait spécialisé en la matière. Il s'agit de la Milchsuppe à Bâle, dont on a parlé tout à l'heure. C'est effectivement un établissement ad hoc qui rend de très grands services, mais on doit constater que les demandes qui sont présentées à cet établissement ne peuvent pas être toutes agréées, parce que trop nombreuses. Les places manquent. Il arive même que ses séjours de réadaptation professionnelle à la Milchsuppe doivent être écourtés, ce qui n'est pas en faveur de la réadaptation elle-même.

Puisque ce Centre d'observation et de réadaptation ne peut suffire à la tâche, il conviendrait de construire un nouvel établissement de ce genre dans une autre localité de la Suisse. La question se pose de savoir s'il faut choisir Zurich ou Berne. D'après les renseignements que j'ai, il semble que Berne pourrait convenir. De toute façon, il faut que ce Centre soit à proximité d'une Université. Pour atteindre ce but, il faudrait évidemment la collaboration des autres cantons, car il va de soi que Berne ne peut pas en porter toutes les charges. Cette question financière est réglée par la loi sur l'assurance-invalidité. La Confédération verse à cet effet des montant importants.

Par ailleurs, dans mon postulat, je demandais la création d'autres établissements de formation professionnelle. Or, depuis le dépôt de mon postulat, j'ai appris avec plaisir que l'Etat s'était intéressé à la création d'un Centre de formation professionnelle horlogère pour handicapés à Bienne. C'est une chose qu'il convient de saluer avec joie.

La Ville de Bienne a fait un éffort, je crois savoir en particulier en mettant un terrain à disposition. De leur côté, les industriels ont aussi pris certains engagements. Un comité a récemment été constitué, qui est présidé, et je ne fais erreur, par le Conseiller d'Etat Huber.

Dans mon postulat, je demandais encore que l'on tienne compte des langues, en particulier du français, lors de la création de tels établissements. Or, j'ai appris avec plaisir qu'à Bienne, le Centre de formation professionnelle horlogère pour handicapés serait un établissement absolument bilingue, et qu'en conséquence les Jurassiens pourraient aussi y envoyer leurs handicapés, leurs invalides pour qu'ils y accomplissent leur apprentissage.

Il y aurait évidemment encore d'autres problèmes à envisager. On pourrait aussi traiter la question des ateliers protégés. Je pense qu'il y a déjà beaucoup de projets en vue et qu'on peut pas tout entreprendre en même temps, étant donné nos finances. Toutefois, la création de ces établissements correspond à une exigence légale, puisqu'ils sont prévus par la loi d'assurance-invalidité elle-même. De plus, il ne fait aucun doute qu'il est préferable de réadapter professionnellement les invalides dans le cas où cela est possible, plutôt que de leur allouer des rentes qui sont insuffisantes pour leur permettre de vivre normalement. Il vaut mieux qu'ils puissent travailler, gagner leur vie.

Enfin, du point de vue moral, il est évident que des défavorisés par le sort seront certainement plus heureux s'ils peuvent travailler et qu'on leur donne la possibilité de gagner leur vie.

J'espère que vous donnerez une suite favorable à mon postulat.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch das Postulat Favre nehmen wir entgegen, nicht nur zur Prüfung, sondern zur Verwirklichung. Die Notwendigkeit dieser Zentrale ist unbestritten. Wir wollen schauen, ob wir vielleicht in Zusammenarbeit mit welschen Kantonen die Idee verwirklichen können, die Herr Grossrat Favre entwickelt hat. – Inzwischen ist in Biel das Projekt pour le «Centre de réadaptation dans l'horlogerie» entstanden. Das soll auf guten Wegen sein, aber das genügt nicht, weil sich das Projekt auf Invalide beschränkt, die in der Uhrenindustrie beschäftigt werden sollen.

Sonst besteht im Kanton Bern, im Wallis und in der Westschweiz keine eigentliche Eingliederungsstätte, mit Ausnahme von ganz kleinen Stationen, die aber ungenügend ausgebaut sind. Das Bedürfnis ist unbestritten, und wir werden uns ungesäumt an die Verwirklichung einer Eingliederungsstätte machen und dem Grossen Rat sobald wie möglich einen geeigneten Vorschlag unterbreiten.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Verwaltungsbericht der Gemeindedirektion für 1960

Bickel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Grossrat Blaser und der Sprechende haben am 14. August die Direktion des Gemeindewesens besucht. Wir haben feststellen können, dass die Gemeindedirektion im Berichtsjahr wieder eine grosse Arbeit zu bewältigen hatte. Der Gemeindedirektor und der Sekretär haben uns bereitwillig über alle Fragen Auskunft gegeben. Die Geschäftslast dieser Direktion hat auch im Jahre 1960 wieder beträchtlich zugenommen, und zwar von 2368 auf 2504 Geschäfte. Dazu kommen die vielen in der Geschäftskontrolle nicht erfassten und mündlichen und telephonischen Auskünfte und Ratschläge an Gemeinden, Regierungsstatthalter und Gemeindebürger, die von der Verwaltung jederzeit bereitwillig erteilt werden.

Bei der Behandlung des letztjährigen Verwaltungsberichtes hat der Grosse Rat ein Postulat von Kollege Ernst Leuenberger angenommen, das den Regierungsrat beauftragt, alle Kreisschreiben gründlich zu revidieren und sie nach Direktionen geordnet in einer Sammelmappe neu herauszugeben. Wir haben darüber schon bei der Behandlung der Präsidialabteilung gesprochen. Die Gemeindedirektion hat mit den andern Direktionen und der Staatskanzlei Fühlung genommen und ihnen bestimmte Fragen über die Erfüllung des Postulates gestellt. Alle Direktionen haben im Grundsatz zugestimmt. Die Gemeindedirektion beabsichtigt, die Sammlung auf den 1. Januar 1963, zusammengefasst in zwei Ordnern, herauszugeben. Die Kosten belaufen sich auf rund Fr. 30 000.—. Dieses Geld ist im Hinblick auf den Nutzen dieser Zusammenfassung für die Gemeindebehörden gut verwendet. – Vorgesehen ist auch die Herausgabe einer kleinen Sammlung für Kirchgemeinden und Burgergemeinden, da diese nicht die vollständige Sammlung benötigen.

Regelmässig findet durch die Regierungsstatthalter die Prüfung der Gemeindeverwaltungen statt. Im Jahre 1960 wurden 308 Gemeinden aus 24 Amtsbezirken besucht. Die Berichte ergeben ein erfreuliches Bild gewissenhafter Amtsführung. Ausnahmen bestätigen die Regel.

Die Gemeindedirektion gibt dem Grossen Rat im Verwaltungsbericht immer lückenlos über die ihr gemeldeten Verfehlungen von Gemeindebeamten und über die in solchen Fällen getroffenen Massnahmen der staatlichen Aufsichtsbehörde Aufschluss. Da aus den gemeldeten Vorkommnissen gelegentlich ausserhalb des Ratssaales unzutreffende Schlüsse gezogen werden, wird im diesjährigen Verwaltungsbericht nochmals, wie 1958, der folgende Hinweis gegeben, dem wir uns ganz anschliessen können: «Die Amtspflichtverletzungen, mit denen sich die staatlichen Aufsichtsbehörden zu befassen haben, müssen gerechterweise ins Verhältnis zu dieser grossen Zahl von Gemeindebeamtungen gesetzt werden. Wer dies tut und Einblick in unsere Gemeindeverwaltungen hat, wird unschwer zur Überzeugung gelangen, dass unsere Gemeindebeamten, gesamthaft betrachtet, das Zeugnis grosser Hingabe, Gewissenhaftigkeit und Ordnungsliebe verdienen. Selbstverständlich ist es ein ernstes Anliegen der Aufsichtsbehörden, Verfehlungen durch die Verbesserung der Kontrollen immer wirksamer vorzubeugen. Aber auch die beste Kontrolle wird Amtspflichtverletzungen nie völlig zu verhindern vermögen, und die Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung ist begrenzt und muss begrenzt bleiben, soll die Gemeindeautonomie nicht ein leeres Wort sein.»

Das Personal der Direktion ist auf 1. Januar 1961 um 10 Personen zurückgegangen. Gemeindeinspektor Paul Macquat ist altershalber zurückgetreten. Für seine 38jährigen treuen Dienste für den Staat möchten wir ihm auch an dieser Stelle herzlich danken. Die Besorgung aller Inspektionsgeschäfte für die jurassischen Gemeinden sind Inspektor Monnat übertragen worden. Wir haben uns beim Besuch der Gemeindedirektion davon überzeugt, dass sie heute zweckmässig untergebracht ist.

Wir danken dem Gemeindedirektor und seinem Personal für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit bestens und beantragen Ihnen Genehmigung des Verwaltungsberichtes.

M. **Cattin.** Le rapport de la Direction des affaires municipales fait apparaître une augmentation des affaires traitées en 1960, par rapport aux années 1959 et 1958.

En outre, un supplément de travail a été occasionné à cette Direction par suite de certaines tâches qui lui ont été confiées.

Par ailleurs, la nouvelle répartition des affaires de l'Inspectorat a permis de faire abstraction, pour le moment du moins, de la repourvue d'un poste devenu vacant, le titulaire ayant pris sa retraite.

La rationalisation de l'administration cantonale doit certes être poursuivie, mais il ne faut pas qu'elle s'effectue au détriment de la rapidité avec laquelle certains litiges doivent être tranchés. Je pense en particulier aux plaintes en matière d'élections municipales, qui doivent être liquidées avec célérité. Il faut en effet éviter que certaines de ces plaintes, qui ne présentent en elles-mêmes de difficulté ni du point de vue des faits, ni du point de vue du droit, demeurent en suspens six mois et plus.

Cela peut conduire à des situations paradoxales, telle que celle qui s'est présentée dans une commune des Franches Montagnes et qui a vu un maire nouvellement élu devoir siéger, pendant environ 7 mois, avec un ancien Conseil municipal. Je sais que cette situation n'est nullement imputable, en particulier aux deux secrétaires de la Direction des affaires municipales, qui paraissent être surchargés de besogne. Je me plais à rendre ici hommage à leur serviabilité et à toutes leurs compétences.

Mais je me demande si, dans un avenir plus ou moins rapproché, il ne serait pas indiqué, devant l'ampleur des questions de droit qui sont journellement soumises à la Direction des affaires municipales, d'envisager d'engager un troisième secrétaire juriste, qui pourrait être de langeu française, ceci pour répondre à un vœu déjà plusieurs fois exprimé.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Dank, der von der Staatswirtschaftskommission ausgesprochen worden ist, werden wir an unsere Mitarbeiter weiterleiten.

Eine kurze Antwort auf die Intervention von Grossrat Dr. Cattin: Wenn Beschwerden nicht rasch genug erledigt werden können, so liegt der Grund in der Regel nicht bei der Gemeindedirektion. Wir sind bestrebt, die Beschwerden rasch aus der Welt zu schaffen. Aber in erster Instanz entscheidet der Statthalter. Wenn an die Regierung rekurriert wird, sind bestimmte prozessuale Vorschriften zu beobachten, damit die Rechte der Parteien gewahrt bleiben. Daraus ergeben sich Abhörungen, neue Vernehmlassungen usw., bis der Entscheid hieb- und stichfest ist. Dann muss der Handel erst noch der Justizdirektion vorgelegt werden. Daher braucht der eine oder andere Entscheid lange Zeit bis zur Erledigung. Wir sind aber bestrebt, keine Zeit unnütz verstreichen zu lassen. Jedes Mitglied der Regierung hat übrigens das Recht, alle Akten zum Mitbericht zu verlangen. Dadurch kann auch wieder Zeit verlorengehen. Wir werden weiterhin ein Auge darauf richten, dass keine Geschäfte liegen bleiben.

Zur Frage eines weiteren Sekretärs auf der Gemeindedirektion: Vorderhand besteht dafür kein Bedürfnis. Wenn dem Jura beim Inspektorat ein Sekretär genügt, gegenüber früher zwei, liegt das zum grossen Teil in der Umorganisation der Arbeit und darin, dass gegenüber der Kriegs- und Nachkriegszeit die Geschäftslast nachgelassen hat. Ich glaube also nicht, dass ein Bedürfnis bestünde, einen dritten Sekretär anzustellen. Wenn er aber nötig wird, werden wir uns gewiss melden.

Genehmigt.

Interpellation der Herren Grossräte Krauchthaler und Mitunterzeichner betreffend Vertretung der Minderheiten in den Gemeindebehörden

(Siehe Seite 297/298 hievor)

Krauchthaler. Im Anschluss an den Regierungsratentscheid in einer Wahlbeschwerde habe ich am 23. Mai eine Interpellation eingereicht, deren Wortlaut Ihnen bekannt ist. Man kann mir nicht vorwerfen, diese Interpellation sei deplaciert, sei vor allem kein Rechtsmittel, um gegen einen Entscheid der Regierung zu rekurrieren. Der Rekurs liegt ja bereits beim Bundesgericht. Ich interpelliere also nicht, um zu versuchen, den Regierungsrat zu einer andern Haltung zu bewegen, auch nicht, um irgendjemanden an den Pranger zu stellen. Ich opponiere auch nicht gegen das Vertretungsrecht der Minderheit im Majorzverfahren. Hingegen möchte ich von der Regierung Auskunft darüber, warum auf einzelne Punkte im Beweisverfahren der Mehrheit nicht eingetreten worden ist, trotzdem diese Punkte von der Vorinstanz gutgeheissen worden waren. Ich verlange diese Auskunft, weil ich die Auffassung habe, dass sehr wahrscheinlich auch dieser Entscheid herbeigezogen wird, um auf der Basis des Kreisschreibens vom 1. Mai 1957 eine sogenannte konstante Praxis zu konstruieren.

Wenn man den Entscheid und seine Begründung mit dem Kreisschreiben vergleicht, hat man einfach gewisse Zweifel an der Objektivität der Begründung. Das darf in dem Fall nicht sein.

Ich will kurz auf ein paar Punkte des genannten Kreisschreibens aufmerksam machen. Wie steht es mit dem Minderheitenschutz? Im Artikel 3 des Kreisschreibens ist der Grundsatz festgehalten, dass die Stimmenzahl für die Minderheitskandidaten die Grundlage bilde für die Errechnung der Minderheitsbeteiligung. Hier ist auch das Schema aufgestellt, nach dem diese Berechnung vorgenommen werden soll. Da ist vorgesehen, dass das Verhältnis der Minderheitskandidatenstimmen zur Gesamtstimmenzahl massgebend sei, um das Verhältnis der Sitze der Minderheit zur Behördenmitgliederzahl zu errechnen. Wenn wir also die Minderheitskandidatenstimmen teilen durch die Anzahl der teilnehmenden Stimmberechtigten und das Ergebnis multiplizieren mit der Mitgliederzahl der Behörde, so hat die Minderheit das Recht, einen Vertreter in die Behörde abzuordnen, wenn sich die Ziffer 1,4 bis 2,99 ergibt. Wenn wir auf 3 bis 4,49 kommen, kann sie zwei Vertreter abordnen usw. Das ist ein klarer Grundsatz, an dem ich nicht rüttle.

In einem Nachsatz zu dieser Aufstellung heisst es: «Bei ungleichen Stimmenzahlen mehrerer Minderheitskandidaten im massgebenden Wahlgang wird auf die niedrigste abgestellt.» Das ist klar, man will vermeiden, dass ein populärer Spitzenkandidat eine Parteistärke dokumentieren kann, die effektiv gar nicht vorhanden ist. Das richtet sich nicht gegen eine bestimmte Partei, sind doch die Verhältnisse ständigem Wechsel unterworfen; in gewissen Gemeinden haben wir zudem verschiedene Minoritäten.

Im Paragraphen 4 wird gesagt, dass die Minderheit nicht mehr, wie früher, wenn sie einen Anspruch geltend macht, entweder in der Gemeindeversammlung aufstehen oder die Hand aufheben oder das Mitgliederverzeichnis vorweisen müsse. Ich gebe zu, dass das einer Demokratie nicht würdig war. Die Aufhebung dieses Vorgehens anerkenne ich.

Aber im letzten Satz von Artikel 4 steht: »Der Mehrheit steht aber der Gegenbeweis offen, dass die Stimmenzahl der Minderheitskandidaten die Parteistärke nicht richtig wiedergibt.» Auch das ist klar. Im vorliegenden Fall geht die Kandidatenstimmenzahl des Minderheitskandidaten über das hinaus, was der Parteistärke entsprechen würde.

Das Ergebnis war so, dass unser Kandidat, mit 374 Stimmen, gegenüber dem Minderheitskandidaten mit 160 Stimmen, eine grosse Mehrheit auf sich vereinigt hat. Das war der Grund, warum wir vom Mehrheitsbeweis Gebrauch machten. Wir haben den Beweis angetreten, damit die Sache restlos abgeklärt wurde. Wir haben in diesem Beweisverfahren gewisse Punkte angeschnitten, nach Sichtung des Wahlmaterials. Ohne diese Sichtung können Sie keine Beweisführung antreten. Die Sichtung des Materials hat im Beisein des Statthalters und beider Parteien stattgefunden. Immerhin, das rüge ich, bin ich als Präsident der Mehrheitspartei und Angeklagter bei den Verhandlungen nie begrüsst worden. Ich habe hin und wieder vernommen, was geschehen ist.

Wir haben also drei Punkte. Der erste besteht darin, dass wir die Nationalratswahlen 1959 zum Vergleich herbeigezogen haben, und zwar in Ermangelung früherer Gemeindewahlergebnisse. Das rührt vom Zustand, dass wir in Wynigen noch nie Gemeindewahlen oder Kampfwahlen zwischen den Parteien hatten. Wir haben uns bisher immer geeinigt und hatten also kein zugespitztes Verhältnis, im Gegenteil. – Bei den Nationalratswahlen 1959, also ein Jahr vorher, hat die Minderheitspartei ganz knapp den Koeffizienten, die Beteiligungsziffer für eine Vertretung erreicht, nämlich 1,42. Sie haben 78 Listen hergebracht, gegenüber 160 Stimmen des Minderheitskandidaten, den wir hier im Ringen haben. Wir hatten keine Bevölkerungsumlagerung. Zum besseren Verständnis kann ich anführen, dass der Minderheitskandidat ein Briefträger war, ein sympathischer Mann, 30 Jahre tätig, der schon manchem Bauern beim Heuen geholfen hat. Unser Kandidat ist ein Bankkassier, einer, der manchmal seine Meinung berndeutsch sagt. Sie können die Verhältnisse gut abmessen; ich setze voraus, dass Sie alle in bezug auf die Gemeindepolitik gewisse Erfahrung haben, auf welcher Seite die Gunst der nicht unbedingt Parteigebundenen gestanden hat. Ich kann gut begreifen, warum der eine oder andere Bauer einfach dem Briefträger gestimmt hat, und man hat, weil der auf einer Liste aufgedruckt war, gleich die ganze Liste eingeworfen. Darauf kann man jetzt aber nicht einen Parteianspruch begründen.

Ein zweiter Punkt: Der Minderheitskandidat hat 13 Stimmen auf amtlichen Listen gemacht, die ohne Parteibezeichnung waren. Man kann sagen, diese Wähler hätten sozialdemokratisch stimmen wollen, man kann aber auch sagen, sie hätten das nicht tun wollen, sonst hätten sie die Parteibezeichnung angeführt. Man kann das nehmen, wie man will. Wir fanden, die 13 Stimmen könne man nicht brauchen, um einen Minderheitsanspruch zu untermauern. Der Statthalter hat das gutgeheissen.

Der dritte Punkt ist der, den ich in der Begründung der Regierung vollständig vermisse, und der ist ausschlaggebend. Das sind die 12 Stimmen, die der Minderheitskandidat auf ausseramtlichen Listen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und durch freie Wählergruppen, die unbedingt bürgerlich sind, gemacht hat. Man kann nicht mit Stimmen, die ein Kandidat auf der Liste der Mehrheitspartei macht, einen Minderheitsanspruch begründen. Das zu würdigen, hat man vergessen. Jedenfalls ist es im Entscheid nicht berücksichtigt. Die Vorinstanz anerkennt, dass man die Stimmen abziehen muss. Man kommt dadurch auf 135, die für die Parteistärkenberechnung in Betracht gezogen werden können, das gibt eine Ziffer von 2,717, und der zweite Sitz mag also nicht mehr hinein.

Wenn wir grosszügig sein wollen, sagen wir, wir würden die vorgenannten 13 Stimmen anrechnen, weil es sich so oder anders verhalten kann, aber die 12 andern können in keiner Art und Weise zur Untermauerung des Parteianspruches herbeigezogen werden. Dann sind es 148 Stimmen, woraus sich die Beteiligungsziffer 2,981 ergibt, also nicht 3,00. Das mag also nicht hinein.

Nun kann man sagen, wir wären weiss Gott zu kleinlich. – Wenn ich die Überzeugung hätte, dass diese Zahl von 2,981 einigermassen stimmen würde, würde ich kein Wort verlieren. Aber es verhält sich nicht so. Ich kenne die Verhältnisse in der Gemeinde.

Zum Schluss möchte ich folgendes kritisieren: Als die Eröffnung des Entscheides der Regierung stattgefunden hat, ging der Statthalter an einem Samstagmorgen, wo er frei gehabt hätte, persönlich hin, um das der Gemeindekanzlei zu überbringen. Er hat es auch persönlich den Einsprechern eröffnen wollen. Als er aber hinkam, wurde ihm gesagt, man habe die Eröffnung schon. Das ist nicht richtig, denn der Dienstweg sollte eingehalten werden. Das sind Vorkommnisse, die einem Zweifel an der Objektivität der Behandlung aufkommen lassen.

Zum Schluss verweise ich auf das, was beim Verwaltungsbericht der Gemeindedirektion Kollege Dr. Cattin anführte. Wir haben fünfeinhalb Monate auf den Entscheid gewartet. Wir warten nun auf den Entscheid des Bundesgerichtes. Wir arbeiten mit 10 Gemeinderäten. Wir ersparen uns also durch diese Verzögerungen einen kleinen Geldbetrag. Ich bitte aber den Regierungsrat, über den Punkt, den ich anführte, Aufschluss zu geben, damit wir wissen, wie man zu diesem Entscheid gekommen ist.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss gestehen, es ist ein ungewohntes Verfahren, gegen den Entscheid der Regierung, der noch beim Bundesgericht anhängig ist, im Grossen Rat zu intervenieren. Darüber entscheidet ja nun das Bundesgericht. Ich bin aus Gründen der Loyalität gegenüber dem Bundes-

gericht nicht in der Lage, nun Auskunft zu geben, wie ich es gerne möchte, denn ich will den Eindruck vermeiden, als ob von der Tribüne aus ein Druck ausgeübt würde. Aber einige Behauptungen von Herrn Grossrat Krauchthaler müssen doch richtiggestellt werden. Wenn ich richtig gehört habe, hat er Zweifel an der Objektivität der Regierung geäussert (die Regierung hat entschieden, nicht die Gemeindedirektion). Bei Beschwerden und Rekursen die Objektivität der Regierung anzuzweifeln, Herr Krauchthaler, ist auch ein starkes Stück. Jedenfalls sind wir das nicht gerade gewohnt. Alle Akten haben auch bei der Justizdirektion gelegen. An der Spitze der Justizdirektion steht nicht ein Sozialdemokrat, sondern unser Freund Hans Tschumi, der diese Akten anschaut und der sicher objektiv urteilt.

Herr Krauchthaler hat die Auffassung, die Regierung sei im Unrecht. Ich kann das im einzelnen nicht darlegen und müsste anhand der Akten die Elemente entwickeln. Ich bitte ihn, das Kreisschreiben betreffend die Minderheitenvertretung vom 1. Mai 1957 genau zu lesen und sich die bisherige Praxis der Regierung anzuschauen. Die hier aufgestellte Behauptung, der Regierungsrat habe mit dem angefochtenen Entscheid seine in der bisherigen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze geändert, entbehrt jeglicher Berechtigung. Eben gerade die Beachtung dieser Regeln war es, die den Regierungsrat zu seinem Entschluss führte. Übrigens könnte die Regierung ihre Praxis auch ändern; sie braucht nicht für immer stehen zu bleiben. In der Tat hat sich die regierungsrätliche Rechtsprechung und die des Bundesgerichtes in derartigen Minderheitsbeschwerden gegenüber dem Zustand von zum Beispiel noch vor 30 Jahren zugunsten der Minderheit geändert. Wir wollen darüber froh sein, denn das lag im Interesse des Staates und der Zusammenarbeit.

Dann hat Herr Grossrat Krauchthaler ein paar Überlegungen über die Wahlzettel angestellt, die eine Rolle gespielt hätten. Es ging um eine Zweiervertretung, die bei einem Stimmenquotienten von nur 2,98 nicht hätte erreicht werden können. Ich möchte Herrn Krauchthaler sagen: Es geht eben nicht – wie er darlegte – um 12 Wahlzettel, die von der Mehrheitspartei und vom Gemeinderat bestritten sind. Es sind 12 ausseramtliche Wahlzettel der Bauernpartei benutzt worden, die in Frage stehen, das ist richtig. Aber ein einziger Wahlzettel genügt, um den Koeffizienten von 3,0 zu erreichen. Der Beweis, dass dieser eine Wahlzettel nicht von einem Wähler der Sozialdemokratischen Partei stammt, ist der Mehrheitspartei nach Auffassung der Regierung und der Justizdirektion nicht gelungen. Ich habe auch schon mit einem Zettel der BGB gestimmt, weil ich die andern Zettel «vernuschet« hatte, und weil ich eben einen Wahlzettel haben musste, habe ich den der BGB genommen und abgeändert.

Der Fall eignet sich also nicht für einen parlamentarischen Vorstoss. Darüber entscheidet ja jetzt, wie dargelegt, das Bundesgericht. Wir geben zu, es gibt Grenzfälle und ganz spitze Zweifelsfälle. Solche hatten wir schon früher. Aber im Zweifelsfall soll zugunsten der Minderheit entschieden werden. Das ist ein guter staatspolitischer Grundsatz, und wir tun gut daran, im Kanton Bern im Interesse der Zusammenarbeit aller Kreise den Grundsatz hochzuhalten, dass eine wohlverstandene Minderheit zum Recht kommen soll.

Krauchthaler. Die Zeit für die paar Schritte zum Rednerpult müssen Sie mir schon als Bedenkzeit für meine Stellungnahme einräumen. Ich frage: Was wollen wir als Beweis anbringen, wenn unsere Beweise nicht akzeptiert werden? Man hätte ausseramtliche Wahlzettel der Sozialdemokratischen Partei auf dem Stuhl neben der Türe in jedem Lokal nehmen können. Wir nehmen einander nicht die Wahlzettel weg und schauen auch nicht, wo einer einen Zettel nimmt. Wir betreiben sogar gemeinsam die Stimmkontrolle. Ich muss mich als nicht befriedigt erklären.

Präsident. Ich wünsche Ihnen allen gute Heimreise in den Kreis Ihrer Familie. Möge uns allen der Eidgenössische Dank-, Buss- und Bettag Anlass sein, darüber nachzudenken, was es bedeutet, wenn wir in Zeiten einer politischen Weltkrise in Ruhe tagen und der täglichen Arbeit nachgehen und unsere demokratischen Rechte als freie Bürger ausüben können.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, den 18. September 1961,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder; abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann (Spiegel), Aegerter, Boss, König (Biel), Lanz (Steffisburg), Trachsel, Vuilleumier, Winzenried, Wüthrich (Ins); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Berger (Koppigen).

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Persuadés que seule la cession de la ligne Berne–Loetschberg–Simplon aux Chemins de fer fédéraux peut permettre le doublement rapide des voies sur tout le parcours et l'harmonisation du trafic ferroviaire nord-sud qu'impose l'activité économique de notre temps, nous demandons au Conseil-exécutif d'entreprendre sans tarder les démarches nécessaires à cette réalisation auprès du Conseil fédéral.

13 septembre 1961

Gobat
et 34 cosignataires

(Nur die Übernahme der BLS durch die SBB wird eine unverzügliche Erstellung der Doppelspur auf der ganzen Linie ermöglichen, welche der wirtschaftliche Aufschwung unserer Zeit und die ausgeglichene Entwicklung des Eisenbahnverkehrs Nord-Süd erfordern. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass er beim Bundesrat die zur Verwirklichung nötigen Schritte sofort einleite.)

II.

Die prekäre Finanzlage der Bezirkskrankenanstalten gestalten sich von Jahr zu Jahr schwieriger. Verschiedene Gründe führen hiezu. So sehen sich Regierung und der Grosse Rat in letzter Zeit immer wieder vor die Tatsache gestellt, anlässlich der Budgetberatung Begehren um Erhöhung des Postens «Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler» entgegenzunehmen und zu diskutieren. Dies wirkt stossend. Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, die Revision des Gesetzes vom 22. Mai 1949 vorzubereiten.

18. September 1961

Rychen
und 25 Mitunterzeichner

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu erstatten, wie eine Regionalplanungsstelle eingesetzt werden kann. Die rasche Entwicklung im Bauwesen zwingt die Gemeinden, eine Ortsplanung erstellen zu lassen. Vielen Gemeinden wird es nicht möglich sein, ohne Subvention und ohne Beratungsstelle eine gesamthafte Planung durchführen zu lassen. Die vom Kanton heute subventionierte Regionalplanungsgruppe, der sich einige Gemeinden angeschlossen haben, kann in ihrer derzeitigen Organisation die grossen Aufgaben nicht bewältigen.

18. September 1961

Lädrach
und 45 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Die Gesetzes- und Dekretsunterlagen über die Brandversicherungsanstalt datieren grösstenteils aus der Zeit vor und unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg. Sie sind in der Zwischenzeit mehrmals zweckdienlich revidiert worden. Vielfache Wünsche legen es nahe, das Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914 zu revidieren und dem heutigen Stand anzupassen. Bei dieser Gelegenheit sollten die Neuwertversicherung und das allgemeine Explosionsrisiko in die Gebäudeversicherung eingeschlossen und die Vorschriften über die Ausrichtung von Zulagen in die Gesetzesbestimmungen eingebaut werden.

Auch die Ausführungsvorschriften, insbesondere die Dekrete über die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt, das Schätzungswesen, das Beitragswesen und die Feuerordnung bedürfen einer zeitgemässen Anpassung.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, die Revision des angeführten Gesetzes und der Ausführungsdekrete beförderlich an die Hand zu nehmen.

13. September 1961

Fankhauser

II.

Die Verhandlungen über die teilweise Aufhebung des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880 sind ergebnislos verlaufen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern dieses Problem gelöst werden kann.

13. September 1961

Schilling
und 36 Mitunterzeichner

III.

§ 39 al. 2 Ziff. 3 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern regelt die Kinderabzüge, und Ziff. 3b insbesondere die Abzüge bei auswärtiger Ausbildung. Die Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung sieht umschriebene Abstufungen des Abzuges vor.

Die Praxis zeigt aber, dass diese Abstufungen den Aufwendungen nicht genügend Rechnung tragen. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, bei der kommenden Revision des Steuergesetzes diese Position zu überprüfen und eine bessere Lösung vorzuschlagen.

13. September 1961

Schilling

IV.

Die Lage der Landwirtschaft hat sich namentlich im Voralpengebiet in den letzten Jahren zusehends verschlechtert. Vertreter von 65 bernischen Gemeinden haben sich in einem Arbeitsausschuss zusammengetan, um ihrerseits Vorschläge zur Verbesserung auszuarbeiten. Um die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, wird eine Übergangszone verlangt, die es gestatten würde, Härten, welche aus der bisherigen Grenzziehung zwischen Berg- und Flachland in immer steigenderem Masse für unsere Hügel- und Voralpenbauern schicksalshaft werden, soweit möglich auszugleichen.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, für eine solche Übergangszone einzutreten.

13. September 1961

König
und 45 Mitunterzeichner

V.

Durch den Ausbau der Teilstücke Belp–Gelterfingen und Mühledorf–Kirchdorf hat der Strassenzug Belp–Kirchdorf–Uttigen–Thun als Entlastungsstrecke der Gürbetalstrasse stark an Bedeutung gewonnen.

Nachdem nun auch die Teilstrecke Gelterfingen–Mühledorf auf dem Strassenbauprogramm 1961/62 Aufnahme fand, bleibt einzig noch das Reststück Kirchdorf–Uttigen unberücksichtigt.

Da eine Anzahl Eingaben während den letzten Jahren bis heute nicht zum Erfolg führten, wird der Regierungsrat abermals eingeladen, den Ausbau der Staatsstrasse Kirchdorf–Uttigen auf das nächste Programm aufzunehmen.

13. September 1961

Wenger
und 38 Mitunterzeichner

VI.

In Verbindung mit dem Bau der Autobahn sollte derselben entlang im offenen Kulturland eine massive Abschrankung errichtet werden. Auf Befragen der Herren Ingenieure konnte keine Auskunft gegeben werden, was für eine Abschrankung vorgesehen sei.

Wenn man bedenkt, dass Landwirte heute den üblichen Elektrozaun für eine Viehweide benutzen, wäre es durchaus möglich, dass Vieh auf die Autobahn käme und dabei die grössten Unfälle verursachen könnte. Wer wäre in diesem Falle haftbar?

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, bei der Planungskommission vorstellig zu werden und dafür zu sorgen, dass eine solide Abschrankung der Autobahn auf offenem Kulturland angebracht wird.

18. September 1961

Flückiger
und 21 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

In zwei Mitteilungsblättern des Kantonal-bernischen Kleinhändler-Verbandes (KBKV Nr. 6 und 7) wendet sich dieser an den Grossen Rat und weist darauf hin, dass die heute noch bestehende Visumspflicht als veraltet und engstirnig angesehen wird.

Ohne auf diesen Punkt näher eintreten zu wollen, da diese Visumspflicht ja nur zum Schutze der guten Elemente und nicht der arbeitsscheuen Elemente dient, und deshalb kaum als Schikane angesehen werden kann, bitte ich die Regierung um Auskunft, ob dieses Verfahren nicht vereinfacht werden könnte.

Wäre nicht auch bereits beim Patentbewilligungsverfahren eine strengere Praxis am Platze? Bei unserem heutigen grossen Mangel an Arbeitskräften sollten solche Bewilligungen nur an gesundheitlich wirklich darauf angewiesene Leute abgegeben werden.

18. September 1961

Wyss

Geht an die Regierung.

Tagesordnung

Bodenverbesserungen: Elektrizitätszuleitungen, Wasserversorgungen, Wege, Bachkorrektionen; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referieren über diese Geschäfte die Grossräte Grädel (I bis III), Blaser-Uebeschi (IV, V, VII bis X) und Tschannen (VI), Mitglieder der Staatswirtschaftskommission; zum Geschäft IV und V spricht auch Herr Grädel; ihm antwortet Landwirtschaftsdirektor Buri. Die Berichterstattung zum Geschäft VII wird ergänzt durch Landwirtschaftsdirektor Buri. Hierauf werden folgende Anträge gutgeheissen:

Beschlüsse:

I.

Elektrizitätszuleitungen für 38 abgelegene Bauernhöfe, Gemeinde Trub; 3. Vorlage; Beitrag

Die Elektrizitätsgenossenschaft Trub sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der Zuleitung von elektrischer Energie zu 38 abgelegenen Bauernhöfen im Twärengraben, Seltengraben, Brandöschgraben, Fankhausgraben und im Gärstengraben in der Gemeinde Trub. Die Kosten, welche für eine Beitragsleistung berücksichtigt werden können, sind auf Fr. 320 000.— festgesetzt worden. Das Zuleitungsnetz mit den beiden Hochspannungsleitungen umfasst insgesamt eine Länge von 27 187 m mit zwei neuen Transformatorenstationen. Das Leitungsnetz wird Eigentum der Elektrizitätsgenossenschaft Trub. Es wird von ihr angelegt und später auch unterhalten.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 20 %, höchstens jedoch Fr. 64 000.—, aus dem Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Sofern der Bundesbeitrag tiefer angesetzt werden sollte, wird auch der Kantonsbeitrag entsprechend herabgesetzt.

Die Bewilligung des Kantonsbeitrages erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951.

2. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das kantonale Meliorationsamt schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

3. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, das ganze Werk fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haften hiefür dem Staate gegenüber. Bau und Unterhalt des Werkes stehen unter Aufsicht des Meliorationsamtes, dessen Weisungen zu befolgen sind. Die vom kantonalen Meliorationsamt allfällig verlangten Projektänderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Änderungen während der Ausführung sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

4. Das Meliorationsamt entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und wie die Offerten einzuholen sind. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch das Meliorationsamt.

5. Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt einen Fachmann mit der Ausübung der Bauleitung und Aufstellung der Abrechnung zu beauftragen.

6. Beginn und Ende der Arbeiten sowie Arbeitsunterbrüche sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich mitzuteilen.

7. Allfällige Weisungen des Arbeitsamtes sind zu berücksichtigen.

8. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

9. Zahlungen werden nur nach erfolgter Überprüfung der Arbeiten und Einreichung zuverlässiger Abrechnungen, bestehend aus Baubericht, Kostenzusammenstellung und den Originalbelegen, geleistet. Die Kostenzusammenstellung ist auf vorgeschriebenem Formular in drei Exemplaren und der Baubericht im Doppel einzureichen. Die Originalbelege (Rechnungen) müssen in einen Ordner oder einen Hefter eingereiht, fortlaufend numeriert und mit einem Prüfungsvermerk des Bauleiters versehen sein. Alle Belege müssen rechtsgültig quittiert sein. Für Eigenleistungen (Arbeiten, Fuhrungen, Lieferungen) sind Ausweise beizubringen, aus denen die Art, die Menge und der Zeitpunkt der Eigenleistung hervorgehen. Das Meliorationsamt kann die Ansätze für die Eigenleistungen der Melioranten auf einheitlicher Basis festlegen. Bei gemeinschaftlicher Ausführung werden Zahlungen erst geleistet, wenn rechtskräftige Statuten oder schriftliche Vereinbarungen unter den Beteiligten vorliegen. Die Bestimmungen von Art. 84 LG müssen vorgängig der Auszahlung erfüllt sein.

10. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn:

a) die Mehrkosten erheblich und auf nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind;

b) zudem das Eintreten der die Mehrkosten verursachenden Umstände unverzüglich schriftlich dem kantonalen Meliorationsamt gemeldet wurde.

11. Soweit durch das Werk Eigentumsveränderungen entstehen, ist vor der Schlussauszahlung des Kantonsbeitrages durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass diese Änderungen im Grundbuch und im Vermessungswerk eingetragen sind. Bei Weganlagen und offenen Kanälen ist das hiefür benötigte Land durch den Werkeigentümer zu erwerben, vermessen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

12. Die Frist für die Ausführung der Arbeiten und Einreichung der Abrechnung wird anlässlich der Zusicherung des Bundesbeitrages festgelegt.

13. Das Meliorationsamt kann vom Melioranten Aufschluss verlangen über die Finanzierung der Anlage und die Inanspruchnahme der Kredite. Es kann auch Einblick in das die subventionierte Anlage betreffende Rechnungswesen nehmen.

14. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist dem Meliorationsamt spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

15. Die mit Beiträgen der öffentlichen Hand erstellten Meliorationswerke und der landwirtschaftlichen Hochbauten sind sorgfältig zu unterhalten.

16. Bei gewinnbringender Veräusserung einer Siedlungsbaute ist gemäss Artikel 33 BVO 1954 zu verfahren.

17. Das Verbot der Zweckentfremdung, die Unterhaltspflicht und die Rückerstattung von Bun-

des- und Kantonsbeiträgen bei subventionierten Unternehmen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 84 ff. des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und der Artikel 56 ff. der BVO 1954 und sind im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung und Löschung von Grundbucheinträgen erfolgt durch die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

II.

Wasserversorgung Rüeggisberg 1. Etappe, Gemeinde Rüeggisberg

Die Einwohnergemeinde Rüeggisberg ersucht um einen Beitrag des Kantons an die zu Franken 250 000.— veranschlagten Kosten der ersten Etappe ihrer Wasserfassung. Diese umfasst:

	Fr.
Quellfassung und Pumpenhaus mit Reservoir 300 m²	73 930.—
Pumpen- und Steuerungseinrichtungen inkl. elektrischer Anlagen	68 025.—
Druckleitung zum Reservoir Rüeggisberg, ca. 1400 m	63 490.—
Quellenankauf, Bauleitung und Unvorhergesehenes	44 555.—
Total	250 000.—

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Baukosten, welche zu Fr. 250 000.— veranschlagt sind, folgende Staatsbeiträge auszurichten:

	Fr.
a) Aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 25 % von Fr. 250 000.— oder höchstens .	62 500.—
b) Aus dem Kredit der Baudirektion für Beiträge an Wasserversorgungen und Abwasseranlagen Konto 2110 949 20 10 % von Fr. 250 000.—	25 000.—
Der Bund hat einen Beitrag von 25 %, höchstens jedoch	62 500.—

in Aussicht gestellt.

Bedingungen zur Bewilligung des Kantonsbeitrages siehe unter Geschäft I hievor.

III.

Alpweg Lüdern–Harzer, Gemeinde Sumiswald

Die Alpgenossenschaft Lüdern, mit Sitz in Sumiswald, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten eines Bewirtschaftungs- und Holztransportweges, welcher auf dem Alpbetrieb Lüdern zur Durchführung kommen soll. Der Weg von der Lüdernalp bis zum Flühgraben mit den beiden Anfahrten zur Gustihütte und im Harzer ist 2,60 m, 2,30 m und 2,00 m breit versteint und 3158 m lang. Die Kosten für diesen Alpweg sind auf Fr. 220 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, einen Staatsbeitrag von 32,5 %, höchstens jedoch Fr. 71 500.—, zuzusichern.

Wenn der nachgesuchte Bundesbeitrag kleiner ausfällt, so wird der Kantonsbeitrag entsprechend der Höhe des Bundesbeitrages herabgesetzt.

Bedingungen zur Bewilligung des Kantonsbeitrages siehe unter Geschäft I hievor.

IV.

Weganlage Steinboden, Gemeinde Eggiwil, 1. Vorlage

Die Weggenossenschaft Geissbach–Steinbodenalp, mit Sitz in Eggiwil, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer neuen Weganlage, welche als Aufstieg von der Talsohle und zur Erschliessung der Alp Steinboden dienen soll. Vom Gesamtunternehmen kommt in einer 1. Vorlage die teure Wegstrecke im Steilhang zur Ausführung. Diese Wegstrecke ist 1376 m lang. Die versteinte Wegbreite beträgt im untern Teil auf 210 m 3,00 m und auf 1166 m 2,70 m. An geeigneten Stellen auf die Weglänge verteilt sind sieben Ausweichplätze vorgesehen. Die Kosten für diese 1. Vorlage sind auf Fr. 480 000.— berechnet. Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser 1. Vorlage aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto 2140 947 1, einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 168 000.—, zuzusichern.

Wenn der nachgesuchte Bundesbeitrag tiefer ausfällt, so wird der Kantonsbeitrag entsprechend der Höhe des Bundesbeitrages herabgesetzt.

Bedingungen zur Bewilligung des Kantonsbeitrages siehe unter Geschäft I hievor.

V.

Alpweg Grindelwald–Grosse Scheidegg 1. Sektion und Alpweg Grindelwald–Bussalp 1. Sektion, Gemeinde Grindelwald

Der Grosse Rat hat am 17. September 1959 an die ursprünglich zu Fr. 1 100 000.— veranschlagten Kosten der genannten Weganlagen einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Franken 330 000. —zugesichert. Zufolge der Teuerung und unvorhergesehener Bauschwierigkeiten ist mit einer Kostenüberschreitung von voraussichtlich Fr. 385 000.— zu rechnen. Die Gesamtkosten werden somit voraussichtlich Franken 1 485 000.— betragen.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Mehrkosten einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstes jedoch Franken 115 000.—, zu Lasten des Bodenverbesserungskredites Konto 2410 937 zuzusichern. Damit erhöht sich der Gesamtbeitrag des Kantons an dieses Unternehmen auf höchstens Franken 445 000.—.

Bedingungen zur Bewilligung des Kantonsbeitrages siehe unter Geschäft I hievor.

VI.

Weg Lauterbrunnen–Isenfluh

An die zu Fr. 1 200 000.— veranschlagten Kosten der Weganlage Lauterbrunnen–Isenfluh

(Länge 3200 m, Normalbreite 3,40 m) hat der Grosse Rat folgende Beiträge zugesichert:

am 21. Februar 1956: 40 % von Fr. 660 000.—, höchstens Fr. 264 000.—;

am 17. Februar 1959: 40 % von Fr. 540 000.—, höchstens Fr. 216 000.—.

Die Arbeiten für das Unternehmen sind zurzeit in vollem Gange. Lohnerhöhungen und nicht voraussehbare Schwierigkeiten liessen es als notwendig erscheinen, die mutmasslichen Baukosten für die projektgemässe Fertigstellung neu berechnen zu lassen. Der pro Anfang 1961 neu aufgestellte Kostenvoranschlag rechnet mit einer Kostensumme von Fr. 1 700 000.—, so dass Mehrkosten von Fr. 500 000.— gegenüber dem genehmigten Kostenvoranschlag zu erwarten sind.

Die Gemeinde Isenfluh ersucht um nochmalige Nachsubventionierung der mutmasslichen Mehrkosten von Fr. 500 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Mehrkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag vom Jahr 1959, folgende Beiträge zu Lasten Konto 2410 937 zuzusichern:

	Fr.
a) einen ordentlichen Beitrag von 35 %, höchstens jedoch	175 000.—
b) einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von 5 %, höchstens jedoch.	25 000.—
insgesamt 40 %, höchstens jedoch ...	200 00.—

Damit erhöht sich der Gesamtbeitrag des Kantons an das Unternehmen auf höchstens Franken 680 000.—.

Die Bewilligung dieses Gesamtbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen für den Tiefbau, insbesondere unter folgenden Voraussetzungen.

Bedingungen zur Bewilligung des Kantonsbeitrages siehe unter Geschäft I hievor.

VII.

Korrektion der Oenz im Rahmen der Gesamtmelioration Seeberg–Hermiswil

Die Flurgenossenschaft Seeberg–Hermiswil ersucht um einen Beitrag an die in ihrem Perimeter von 1274 ha vorgesehene Korrektion der Oenz und der anschliessenden Nebenbäche in den Gemeinden Hermiswil, Seeberg, Wynigen und der solothurnischen Enklave Steinhof. Das Unternehmen umfasst:

	Fr.
Korrektion der Oenz von der Gemeindegrenze Bollodingen–Hermiswil bis ca. 600 m oberhalb der Gemeindegrenze Seeberg–Wynigen, Länge ca. 5400 m	1 650 730.—
Korrektion der untersten Strecke des Mutzbaches bei Riedtwil, Länge ca. 120 m	52 460.—
Korrektion und Eindeckung des Wüestweidbächli, Länge 240 m	53 420.—
Zuleitung der Bäche vom Spiegelberg und von der Regenhaulen	43 390.—
Total Oenzkorrektion und Anschluss der Nebenbäche	1 800 000.—

Mittlere Kosten pro ha ca. Fr. 1410.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates an dieses Unternehmen der Flurgenossenschaft Seeberg–Hermiswil einen Staatsbeitrag von 35 % zu Lasten des ordentlichen Bodenverbesserungskredites, Konto 2410 947 1, zuzusichern.

Die auf Grund des Beschlusses des Grossen Rates vom 12. Februar 1958 bereits ausbezahlten Staatsbeiträge für die Voruntersuchungen bis zur Genehmigung dieses Beschlusses sind von der obenerwähnten Summe in Abzug zu bringen. Dieser Beschluss ist aufzuheben.

Die Landwirtschaftsdirektion wird beauftragt, den Kanton Solothurn zu ersuchen, dem Kanton Bern denjenigen Teil des Staatsbeitrages zurückzuerstatten, welcher auf die im solothurnischen Gebiet verlaufende Teilstrecke der Oenzkorrektion beziehungsweise den solothurnischen Teil des Perimeters entfällt.

Bedingungen zur Bewilligung des Kantonsbeitrages siehe unter Geschäft I hievor.

VIII.

Wasserversorgung Saicourt

Die Einwohnergemeinde Saicourt sucht um einen Beitrag nach an die Kosten des auf Franken 352 000.— veranschlagten Wasserversorgungsprojektes Saicourt. Das Unternehmen umfasst Quellfassungsarbeiten, 2300 m Wasserleitungen und den Bau eines Reservoirs von 200 m³.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 937 1, einen

	Fr.
Staatsbeitrag von 24 %, höchstens jedoch	84 480.—
und aus dem Kredit der Baudirektion, Konto 2110 949 20 (Beiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen) einen Staatsbeitrag von 10 % an einen Kostenbetrag von Fr. 225 000.— höchstens	22 500.—
	106 980.—

zuzusichern.

Bedingungen zur Bewilligung des Kantonsbeitrages siehe unter Geschäft I hievor.

IX.

Wasserversorgung Riedern, Gemeinde Diemtigen

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Riedern sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Wasserversorgung für die Bäuert Riedern. Das Unternehmen umfasst folgende Arbeiten: Quellleitungen, Länge 2545 m, Hauptleitungen, Länge 1055 m, Sekundärleitungen, Länge 2875 m, Total Länge 6475 m. Die Kosten sind zu insgesamt Fr. 250 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

	Fr.
1. Aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 einen Beitrag von 30 % an die auf Fr. 250 000.— veranschlagten Kosten der Trinkwasserversorgung, höchstens jedoch	75 000.—
2. Aus dem Kredit der Baudirektion (Konto 2110 949 20) Staatsbeiträge an Wasserversorgungen und Abwasseranlagen einen Beitrag von 10 % von Fr. 130 000.—, höchstens .	13 000.—
Total zugesicherter Staatsbeitrag, höchstens jedoch	88 000.—

Sollte der nachgesuchte Bundesbeitrag tiefer ausfallen, so wird der Kantonsbeitrag entsprechend dem Bundesbeitrag festgesetzt.

Bedingungen zur Bewilligung des Kantonsbeitrages siehe unter Geschäft I hievor.

X.

Gesamtmelioration Kernenried; Staatsbeitrag

Die Flurgenossenschaft Kernenried ersucht um einen Staatsbeitrag an die Kosten der 394 ha umfassenden Gesamtmelioration Kernenried. Das Unternehmen umfasst:

		Fr.
Güterzusammenlegung	303 ha	936 000.—
Waldzusammenlegung	91 »	279 000.—
Total ..	394 ha	1 215 000.—

Kosten Güterzusammenlegung und Entwässerung pro ha Fr. 3090.—. Kosten Waldzusammenlegung pro ha Fr. 3055.—. An die Gesamtkosten der Güter- und Waldzusammenlegung leistet der Nationalstrassenbau einen Beitrag von Franken 270 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen, subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgende Staatsbeiträge zuzusichern:

	Fr.
a) aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 35 % von Fr. 773 100.—, höchstens jedoch ..	270 585.—
b) aus dem Forstkredit, Konto 2300 947 2, 35 % von Fr. 171 000.—	60 165.—
Total Staatsbeitrag höchstens	330 750.—

Der Bund seinerseits hat einen Bundesbeitrag von 35 % in Aussicht gestellt.

Bedingungen zur Bewilligung des Kantonsbeitrages siehe unter Geschäft I hievor.

Allgemeine Ausmerzaktion im Berggebiet im Herbst 1961; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Blaser (Uebeschi). Ferner spricht dazu Grossrat Zingre, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Die Landwirtschaftsdirektion wird bei auftretenden Absatzstockungen ermächtigt, bis Mitte Dezember 1961 eine allgemeine Ausmerzaktion für Kühe und Rinder im ganzen Berggebiet des Kantons durchzuführen.

2. Für die Deckung der entstehenden Kosten wird ein Nachkredit von Fr. 900 000.— zu Lasten des Kontos 2400 947 10, Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im Allgemeinen, bewilligt.

3. 65 % der entstehenden Kosten werden vom Bund zurückvergütet.

Verwaltungsbericht der Landwirtschaftsdirektion für 1960

Schneiter, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich hatte Gelegenheit, mit Grossrat Tschannen die Landwirtschaft- und die Forstdirektion zu besuchen. Das Jahr 1960 ist ein Markstein in der Geschichte der bernischen Landwirtschaftsdirektion, indem am 25. September das Bernervolk mit 37 000 : 20 000 Stimmen das Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz angenommen hat. Es ist am 1. Januar 1961 in Kraft getreten. Der Bericht basiert auf der alten, lückenhaften Gesetzgebung. Das neue Gesetz brachte der Direktion sehr grosse Arbeit.

Leider ist das Meliorationsgesetz noch nicht bereit, aber es kann dem Grossen Rat bald vorgelegt werden. Die Expertenkommission hat ihre Arbeit abgeschlossen. Wahrscheinlich wird es der neue Grosse Rat behandeln.

Wir hatten Gelegenheit, uns bei der Beratung des Landwirtschaftsgesetzes in sehr interessanter Diskussion mit der Landwirtschaftspolitik auseinanderzusetzen. Ich verzichte aus diesem Grunde darauf, viele Detail darzulegen.

In fast allen landwirtschaftlichen Schulen herrscht Platzmangel. In der Rütti mussten laut Bericht wegen Platzmangel 10, im Waldhof-Langenthal 4 Schüler zurückgestellt werden. Der Andrang zur Molkereischule Rütti ist so gross, dass die Kurse der nächsten 5 Jahre besetzt sind. Eine Lösung des Problems drängt sich auf. Auch in Schwand-Münsingen und in Courtemelon ist Platzmangel. In der Molkereischule Rütti will der Regierungsrat Unterkunftsbaracken bauen. Da die Schule sehr stark von ausserkantonalen Schülern besucht wird, wird man mit der Zeit prüfen müssen, ob den bernischen Schülern der Vorzug zu geben sei.

Ich darf wohl auch in Ihrem Namen der Landwirtschaftlichen Schule Rütti zum hundertsten Geburtstag (im Jahre 1960) gratulieren. Am Samstag vor acht Tagen fand eine schöne Jubiläumsfeier statt. Sie wurde wegen den Bauten auf 1961 angesetzt. – Die landwirtschaftlichen Schulen sind für den Berufsstand sehr wichtig. Wir sahen bei der Feier, dass die freundschaftlichen Bande unter den Schülern und mit der Schule das ganze Leben lang andauern. Auch unser gegenwärtiger Bundes-

präsident ist durch die Landwirtschaftliche Schule Rütti gegangen.

Ich danke der Aufsichtskommission, dem Direktions-Ehepaar, den Lehrern und dem gesamten Personal für den Einsatz, den sie täglich im Dienst der bäuerlichen Berufsbildung leisten. Möge auch in den kommenden Jahren die Rütti ihren Dienst versehen, nicht nur im Bildungswesen, sondern auch im Versuchs- und Forschungswesen! Das gleiche wünschen wir den andern landwirtschaftlichen Schulen.

Am 1. Januar 1960 ist die neue eidgenössische Bodenverbesserungsverordnung in Kraft getreten, die erhöhte Bundesbeiträge gewährt. Dank der neuen Verordnung ist es heute noch weitgehender als bisher möglich, die Meliorationsarbeiten zu subventionieren, was sich ohne Zweifel auf die schon grosse Arbeitslast des Meliorationsamtes auswirkt.

Die Staatswirtschaftskommission hat zu Beginn des Jahres einige in Ausführung begriffene Güterzusammenlegungen, Entwässerungen, Siedlungen usw. besichtigt und festgestellt, dass für die Landwirtschaft sehr segensreiche Arbeit geleistet wird. Im Jahre 1960 sind 334 Projekte für Güterzusammenlegung, Entwässerung, Weganlagen, Wasserversorgung, Alpzusammenlegung, Elektrizitätszuleitungen (wir haben auch in bezug auf Stromversorgung unterentwickelte Gebiete), Seilbahnen, Alpstallbauten, Siedlungen, Stallsanierungen, Dienstbotenwohnungen eingereicht worden. Die Projekte erfordern in jedem Einzelfall besondere Berechnungen. Der Kanton hat im Berichtsjahr 6,3 Millionen für diese Arbeiten zugesichert. Es wurden aber nur 3,2 Millionen ausbezahlt. Der Umfang der eingereichten Projekte nimmt stark zu, aber wegen Arbeitskraftmangel ist der Ausführung eine Bremse angelegt. Schon bei der Projektprüfung auf dem Meliorationsamt besteht wegen Personalmangel ein Engpass. – Die Landwirtschaftsdirektion muss auch für genügende Überwachung bei der Ausführung der Projekte sorgen, um sich gegen mangelhafte Ausführung zu sichern.

Wir hatten den Eindruck, dass das Meliorationsamt unter der neuen Leitung von Kulturingenieur Gmür zielbewusst geführt werde. Wir können uns glücklich schätzen, dass er den Posten übernommen hat. Im Berichtsjahr ist der Vorgänger, Kulturingenieur Pulver, altershalber zurückgetreten. Wir danken ihm, dass er jahrelang still gewirkt hat. Unter Kulturingenieur Pulver sind viele Werke ausgeführt worden, die seinen Stempel tragen.

Die Landwirtschaftsdirektion ist in bezug auf die Unterkunft bald das Stiefkind der Verwaltung. Die Räume sind unpraktisch und renovationsbedürftig. Ich hoffe, dass in allernächster Zeit Verbesserungen eintreten.

Wir wissen, dass der Zuchtstiermarkt in Bern nur noch geduldet ist. Die Kündigung liegt seit längerer Zeit vor. Der Marktplatz ist nicht mehr ideal. Ich bitte, dem Grossen Rat Auskunft zu geben, was geplant ist. Das ist zwar nicht eine kantonale Angelegenheit, aber der Kanton hat ein Interesse daran, dass der Zuchtstiermarkt durchgeführt werden kann.

Ich beantrage Ihnen, dem Bericht zuzustimmen, danke dem Landwirtschaftsdirektor und dem gesamten Personal für den ständigen Einsatz.

Huber (Hasliberg). Der Bericht der Landwirtschaftsdirektion dokumentiert, wie sich der Handel mit landwirtschaftlichen Liegenschaften abspielt. Wir wissen, warum zurzeit Unzufriedenheit herrscht. Zweckmässige Abhilfe ist schwierig. Die Preisüberbietungen wirken sich namentlich bei Erbteilungen sehr nachteilig aus. Auf Seite 293 lesen wir: «Wenn die Bodenspekulation weiter fortschreitet, muss man sich ernstlich fragen, ob die Anwendung des bäuerlichen Erbrechtes, wonach sich ein zum Betrieb geeigneter Miterbe ein landwirtschaftliches Gewerbe zum Ertragswert zuweisen lassen kann, für in Stadtnähe gelegene Heimwesen noch gerechtfertigt ist.»

Landwirtschaftliche Heimwesen in Stadtnähe nehmen wegen der Expansion, bei der Bauland benötigt wird, ständig an Wert zu. In unserer Gegend hingegen besteht die Tendenz, Ferienhäuschen zu bauen. Wenn einer einen Bauplatz erwirbt, kann man das tolerieren. Mancher Bauer kann dadurch ein Stück unwirtlichen Landes zu anständigem Preis verkaufen und aus dem Erlös landwirtschaftliche Maschinen anschaffen. Anders, wenn grosse Grundstücke verkauft werden, mit der verkappten Absicht, mit der Zeit Ferienhäuschen zu bauen und den Rest weiter landwirtschaftlich zu nutzen. Es ist nicht das gleiche, ob man das Land als Eigentümer oder als Pächter nutze. Den Grundbuchverwaltern, die die Käufe genehmigen sollen, sind die persönlichen Verhältnisse manchmal zu wenig bekannt. In einem Fall hat eine Erbengemeinschaft verschiedene Parzellen aufgeteilt. Ein Erbe, der Bauarbeiter ist, hat ein Stück genommen, um ein Wohnhaus zu bauen. Er hatte vorher eine Mietwohnung. Man glaubte nun, er müsse das Land zu Baulandpreisen übernehmen. Da gibt es Ungerechtigkeiten. Wenn Fremde ganze Güter kaufen, hat das im dargestellten Sinne Einfluss auf die Einheimischen. Man erschwert denen das Dasein, die das Land weiterhin landwirtschaftlich nutzen möchten. Damit wird die Landflucht begünstigt.

Ich bitte die Regierung, bei den Notariaten und Grundbuchämtern dahin zu wirken, dass bei Erbteilungen Härten und Ungleichheiten vermieden werden. Wir wissen, dass es schwierig ist, den Liegenschaftenhandel in gesunde Bahnen zu lenken. Man sollte Wege finden, um der ungesunden Entwicklung im Handel mit landwirtschaftlichen Liegenschaften Einhalt zu tun. Zu diesem Zwecke sollte man die Revision des Bodenrechtes anstreben.

Wyss (Habkern). Ich bin besorgt um die Bergsträsschen, die die Gemeinden unterhalten müssen. Viele sind in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren mit Steinbett und Kiesbelag gebaut worden. Kanton und Bund haben Beiträge bezahlt. Heute wird mit einem Teer- oder Betonbelag gebaut, unter anderem, weil der Unterhalt billiger ist. Den finanzschwachen Gemeinden ist es trotz Finanzausgleich fast nicht möglich, die alten, steilen Kiessträsschen zu unterhalten, weil sie bei Hochwasser und Hagelwetter immer wieder stark beschädigt werden. Das Gesetz ist so, dass der Bund für den Unterhalt keine Subventionen zahlen kann. Wir haben ein Gesuch an das kantonale Meliorationsamt gerichtet, es möge ein Beitrag

für den Einbau eines Belages auf einem Strässchen bezahlt werden, das wir in den vergangenen Jahren bauten. Das ist mit der Begründung abgelehnt worden, der Bund bezahle nichts an die Korrektion und an den Unterhalt der Beläge, infolgedessen könne auch der Kanton nichts bezahlen. Ich bitte den Landwirtschaftsdirektor, mit seinen Kollegen in andern Kantonen beim Bundesrat, über das Eidgenössische Meliorationsamt, dahin zu wirken, dass das Meliorationsgesetz geändert wird und auch Beiträge an den Unterhalt solcher Strässchen gewährt werden können. Das wäre eine grosse Bergbauernhilfe.

Oesch (Homberg). Der Kanton unternimmt für die Qualitätsförderung von Milch und Milchprodukten, speziell für die Qualitätsförderung von Emmentalerkäse, grosse Anstrengungen. Dafür danke ich der Regierung. Auch der Bund leistet Verschiedenes. Aber seit bald drei Jahren verspricht er eine eidgenössische Versuchskäserei, deren Wichtigkeit unbestritten ist. Trotzdem will die Angelegenheit nicht vorwärtsgehen. Wegen dieser Verzögerung ist man in bernischen und schweizerischen Käsereikreisen sehr besorgt. Sie kennen die Bedeutung des Käseexportes für unsere Milchwirtschaft. Das bisherige Exportvolumen kann nur mit überlegener Qualität gehalten werden. Auch unsere Konkurrenzländer machen die grössten Anstrengungen. Wenn man weiss, wie lückenhaft die Grundlagenforschung auf diesem Gebiete ist, kann man es nicht gut verstehen, dass man den Bau der Versuchskäserei derart verzögert. Auf dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement hat man grosses Verständnis für dieses Begehren. Weniger Verständnis hat man offenbar auf dem Finanzdepartement. Ich wäre der Regierung dankbar, wenn sie sich für diesen Bau einsetzen würde.

Brawand. Die Ingenieure sind ungeheuer mit Arbeit überlastet, können ihre Verantwortung, sei es auf dem Büro oder auf dem Feld, nicht mehr richtig tragen. Ich habe bei unseren Strassenbauten gesehen, wie gut es ist, wenn eine genügende Aufsicht besteht. Ich hatte Gelegenheit, Ingenieur Gmür zu empfangen. Wir können uns tatsächlich gratulieren, den Mann zu haben. Er ist streng, korrekt, ist sehr zugänglich, kennt die Gegebenheiten in den Berggegenden. Ungenügende Bauüberwachung ist auch für den Kanton nachteilig. Trotzdem eine Bauführung besteht, sollte der Gang der Arbeiten immer wieder von dem, der das meiste bezahlt, also vom Staat, kontrolliert werden. Nötigenfalls müssen ausländische Tiefbautechniker und Ingenieure angestellt werden. Das Oberland hat nur einen Kulturingenieur, das Seeland auch nur einen; das ist weit weniger als das, was benötigt würde.

Stimmt es, dass auch die Besoldung der Techniker und der Ingenieure auf dem Meliorationsamt geringer ist als auf der Baudirektion? Ich würde das als unkorrekt erachten, und man sollte es ändern.

Die Kiessträsschen waren in ähnlicher Weise ein Fehlschlag wie seinerzeit die Holzkastendrainagen. Nun sollen die Gemeinden allein die Folgen tragen. Ich hoffe, dass der Staat auch dann, wenn der Bund nichts zahlt, mithelfe, den grossen Fehler zu beheben. – Ich danke ebenfalls für den Nachkredit, den Sie in Grindelwald für die beiden Güterwege gesprochen haben. Diese Betonstrassen erfordern für sehr lange Zeit keinen Unterhalt. Ich empfehle Ihnen, keine Wege mehr zu subventionieren, die nicht einen Oberflächenbelag haben, sonst sind nachher die Unterhaltskosten zu gross. Lieber weniger Strassen bauen und diese dafür mit einem Oberflächenbelag.

Flückiger (Melchnau). Auf Seite 302 des Berichtes sieht man, wie sehr die Arbeit des Meliorationsamtes zugenommen hat. Für Güterzusammenlegungen zählte man 24 Anmeldungen, für Stallsanierungen deren 156. Auch ich danke dem neuen Chef des Meliorationsamtes, Herrn Gmür, für die Arbeit, die er bewältigt.

Die Stallsanierungen befriedigen zum Teil nicht. Eine Witwe mit 11 Kindern wollte eine Stallsanierung durchführen. Das Heimwesen an zwei oder drei Kinder abzutreten, damit eine etwas grössere Schuldenlast entsteht, war aus persönlichen Gründen nicht möglich. Die Witwe erhielt dann an die Bausumme von Fr. 80 000.— von Bund und Kanton zusammen nur Fr. 13 800.—, weil an den Dachstuhl nichts bezahlt werden konnte. Sie hätte ohne Subvention billiger bauen können, weil sie verschiedenes anders gemacht hätte. Wohl ist der Stall jetzt sehr schön, aber die Frau hat viel mehr Schulden, und die 11 Kinder sind darum begreiflicherweise nicht zufrieden.

Ich bitte den Regierungsrat, beim Bund vorstellig zu werden, um zu erreichen, dass die Stallsanierungen auf anderen Grundlagen subventioniert werden, um Härtefälle zu vermeiden. Meistens ist auch der Dachstuhl baufällig, nicht nur der Stall.

Keller. Im Jahre 1946 zählte man in der Schweiz noch 152 000 Pferde, im Jahre 1959 nur noch 103 000. Arbeitspferde zählte man 1936 122 446, im Jahre 1959 93 000, und heute sind es kaum mehr als 90 000 Stück. Der Pferdebestand geht wegen der Motorisierung immer mehr zurück. Die Anschaffung von Traktoren und mechanisch angetriebenen Ackerbaugeräten erfolgt zum grössten Teil wegen der Personalknappheit in der Landwirtschaft. Man findet kaum mehr Leute, die es verstehen, mit Pferden gut zu fahren. In der Landwirtschaft sind viele Italiener, Spanier usw. tätig, die die Pferde nicht behandeln und pflegen können.

Auch unsere Armee hat den Pferdebestand stark abgebaut. Viele unserer Heerführer möchten das Pferd ganz abschaffen. Das würde sich besonders bei Mobilmachung im Winter nachteilig auswirken, da gewisse Stellungen mit dem Motorfahrzeug nicht leicht bezogen werden könnten. Unsere Armee wird in Zukunft noch etwa 10 000 Pferde benötigen, die zum grössten Teil aus der Landwirtschaft requiriert werden müssten.

Im Jahre 1944 wurden über 23 000 Stuten gedeckt, im Jahre 1958 noch 6872. Man rechnet im Durchschnitt, dass rund die Hälfte der gedeckten Stuten fohlen. Durch das neue Pferdezuchtstatut sind die Prämien und Zuschüsse an Sömmerungen und Winterungen erhöht worden. Auch der Kanton gibt nun für anderthalbjährige Füllen einen

Prämienzuschuss von Fr. 15.—. Nun werden aber im Sommer und Herbst die schönsten halbjährigen Füllen zum Schlachten gekauft, und der Rest bleibt zur Aufzucht übrig. Um nicht zu riskieren, dass die Qualität des Pferdebestandes abnimmt, sollte der Kanton auch für halbjährige Füllen Prämien ausrichten, was dann der Aufzucht zugute käme. In Zeiten der Not werden wir über gute Pferde froh sein.

Wir importieren alle Jahre noch ca. 2500 bis 3000 Pferde (ohne Schlachtpferde). Hier könnten wir selbst mehr Pferde aufziehen und den Import zurückbinden.

Schlachtpferde wurden 4107 Stück eingeführt. Dieser Import wird eher zunehmen, denn das Pferdefleisch ist in gewissen Gegenden sehr begehrt. Die Leute stossen sich nicht mehr am Genuss von Pferdefleisch.

Wir müssen unsere inländische Pferdezucht erhalten. Ich bitte den Landwirtschaftsdirektor, mein Anliegen zu unterstützen.

Ast. Ein Finanzmann, der das Grosshaus in Diemtigen vor etwa drei Jahren kaufte, wollte es nach Gstaad versetzen und als Ferienhaus benützen. Es ist eines der schönsten und grössten Bauernhäuser im Oberland. Ein Jahr später vernahm man, dass ein Verwandter des Aga Khan das Haus für den gleichen Zweck gekauft habe. Ungefähr zur gleichen Zeit, wo wir hier über das Josthaus in Brechershäusern gesprochen haben, versuchte man, den Staat oder den Synodalrat für das Grosshaus zu interessieren. Die Verhandlungen verliefen ergebnislos. Das Haus musste hierauf von den Mietern geräumt werden, damit es nach Gstaad versetzt werden könne. Nachher zeigte sich, dass gemäss Baureglement für Gstaad-Schönried das Haus nicht aufgestellt werden dürfe. Daher steht es heute unbewohnt in Diemtigen, ohne Vorhänge an den Fenstern. Die beste Lösung wäre es, wenn eine Stadt oder eine grössere Gemeinde das Haus erwerben würde, um es als Ferienheim einzurichten. Diemtigen hat ein schönes Skigelände. Ich wäre dem Landwirtschaftsdirektor dankbar, wenn er sich für diese Lösung einsetzen würde.

Stalder. Sie wissen, dass im letzten Sommer in der Lenk ein Maul- und Klauenseuchefall aufgetreten ist. Ich bin mehrmals von Viehbesitzern gefragt worden, ob nicht bei der Einschätzung der geschlachteten Tiere ein Viehzüchter mitwirken sollte. Diese Leute waren teils mit den Schatzungen nicht einverstanden. Zur Beruhigung der Viehbesitzer wäre es vielleicht gut, wenn dem Kantonstierarzt ein Viehzüchter beigegeben würde. Er müsste im Ruhestand sein, sonst besteht die Gefahr der Seuchenverschleppung. Kann der Landwirtschaftsdirektor diesem Wunsch Rechnung tragen?

Zingre. In Beantwortung einer Interpellation hat der Landwirtschaftsdirektor in der letzten Session erklärt, dass am 1. September 1961 der Kanton Bern bangfrei sein werde. Warum ist im Sommer nie ein Aufruf erlassen worden, die Bangreagenten – es sind ca. 2500 – aus den Beständen herauszunehmen? Mit Rücksicht auf die Volksgesundheit und den Export wäre es wünschbar, diese Angelegenheit zu fördern.

Michel (Meiringen). Am offiziellen Tag des Comptoir in Lausanne hat Bundesrat Schaffner gesagt, die Landwirtschaft sei lebensfähig, aber sie könne bei den zunehmenden Produktionskosten nicht als einziger Unternehmer zu den bisherigen Preisen produzieren, sofern nicht Produktionssteigerungen, die enge Grenzen haben, und systematische Strukturverbesserungen, die Zeit brauchen, entscheidende Kostensenkungen herbeizuführen vermögen.

Die Grundlage dieser Strukturverbesserungen, mit der auch wir uns werden befassen müssen, ist das zukünftige Meliorationsgesetz. Ich bitte den Landwirtschaftsdirektor um Auskunft über den Stand der Vorarbeiten zu diesem Gesetz.

Schmidlin. Ich glaube, in der Februarsession sind in den Fraktionen die Mitglieder für die Vorberatung des Gesetzes über das Meliorationswesen bestimmt worden. Seither hat man davon nichts mehr gehört. Der Berichterstatter sagte, das Gesetz sei bereit. Warum kann die Kommission es nicht behandeln?

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde mich bemühen, in aller Kürze auf alle Fragen zu antworten und bin bereit, wenn ich da und dort nicht erschöpfend sollte Auskunft geben können, im direkten Verkehr mit den Fragestellern weiteren Aufschluss zu erteilen.

Ich danke den Herren Schneiter und Tschannen für den Besuch auf der Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsdirektion. Den Dank, den Herr Grossrat Schneiter dem Personal der Landwirtschaftsdirektion ausgesprochen hat, werde ich gerne weitergeben; es hat ihn vollauf verdient.

Es wäre auch unser Wunsch, die Landwirtschaftsdirektion nächstens zentraler unterzubringen. Die Büros sind zerstreut, was die Arbeit erschwert.

Herr Grossrat Schneiter hat über den Zuchtstiermarkt in Bern-Ostermundigen Auskunft verlangt. Über die Verlegung des Marktes wird seit langem diskutiert. Verschiedene Konferenzen haben stattgefunden, an denen ich zum Teil selber mitgewirkt habe. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Marktes für die Stadt Bern ist man mit der stadtbernischen Behörde übereingekommen, man sollte den traditionellen Markt in Ostermundigen weiterführen. Dort werden jährlich 600 bis 700 Stiere verkauft. Das entspricht einem Umsatz von 1 bis 1½ Millionen Franken. Die jährlichen Aufwendungen für den Markt betragen Franken 80 000.— bis Fr. 100 000.—. Das kommt meistens den Lieferanten in der Stadt Bern zugute. Normalerweise zählt man 10 000 bis 15 000 Marktbesucher, die sich natürlich in Bern verpflegen, zum Teil in Bern übernachten. Bei Verlegung würde der Marktumsatz beeinträchtigt.

Ich habe der stadtbernischen Behörde in Erinnerung rufen müssen, dass andere Orte, wie Bulle und Zug, zum Teil auch Thun, für ihre Märkte ganz wesentlich mehr aufwenden als die Stadt Bern. Bern hat für Ostermundigen zwar Ersatzprojekte wie die Kleine Allmend, das Areal Riedbach, Mannenried, die aber weniger in Frage kommen. Wir erachten nach wie vor das Gebiet

zwischen der Papiermühlestrasse und der Bolligenstrasse als sehr günstig. Wir haben gehört, dass die neue Expreßstrasse über die heutige Strasse nach Ostermundigen hinübergeführt werden soll. Unter dieser Expreßstrasse ergäbe sich Platz für Ställe, die zeitweise für Motorfahrzeuge verwendbar wären. Es wird allerdings eine Übergangslösung angestrebt werden müssen, wenn das heutige Areal in Ostermundigen jetzt überbaut werden soll. Ich hoffe, dass die Behörden der Stadt Bern dem Projekt gutgesinnt seien.

Über die Auswirkungen der hohen Liegenschaftenpreise, die Herr Grossrat Huber erwähnte, habe ich im Rate verschiedentlich referiet. Die Situation ist nicht besser, sondern schlimmer geworden. Der Landwirt muss heute so hohe Landpreise bezahlen, dass er nachher sein Auskommen nicht findet. Er steht in Konkurrenz mit anlagesuchendem Kapital, das sich erst auf lange Sicht verzinsen muss. Für den Landwirt ist diese Rechnung nicht interessant. – Uns macht besonders der Verkauf von Land für Ferienhäuser Sorge, speziell wenn hiefür ganze Heimwesen verkauft werden. Wir haben uns strikte an die bodenrechtlichen Bestimmungen gehalten, unter Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen (Expansion der Industrie und dergleichen). Wir haben hierüber in letzter Zeit in der Regierung eine Aussprache gehabt. Die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen werden ganz sicher in jedem einzelnen Fall berücksichtigt. Ich könnte Ihnen entsprechende Beispiele aufzählen.

Die Verwaltung kann nicht verhüten, dass die Bauern einzelne Parzellen oder ganze Grundstücke verkaufen. Die Käufer oder ihre Anwälte werden auf unserer Direktion sehr energisch vorstellig, um die Genehmigung der Kaufverträge zu erreichen. Wir können gegenüber dieser Entwicklung da kein Veto einlegen, höchstens darauf verweisen, dass das Bodenrecht gegenwärtig in Überprüfung sei. Der Sprechende hatte Gelegenheit, in der Expertenkommission mitzuarbeiten. Die Situation ist aber nicht so, dass alle Revisionswünsche berücksichtigt werden könnten, denn gerade an die Weiterentwicklung der gesamten Wirtschaft müssen recht grosse Konzessionen gemacht werden.

Die Herren Grossräte Wyss und Brawand haben andere Subventionsgrundlagen für den Bau von Bergsträsschen gewünscht. Beim Bund sind wir in bezug auf bereits erstellte Wege, die seit längerer Zeit dem Verkehr übergeben worden sind, bis jetzt auf taube Ohren gestossen. Der Bund will keine Präzedenzfälle schaffen. Man kann aber die Berggemeinden nicht dem Schicksal überlassen, indem man einfach feststellt, der Unterhalt dieser Strassen sei Aufgabe der Gemeinden und Privaten. Einzelne dieser Strassen werden sehr stark vom motorisierten Verkehr benützt. Dafür waren sie nicht bestimmt. Man kann sich fragen, ob das noch landwirtschaftliche Güterwege seien. – Der Baudirektor hat die baldige Revision des Strassenbaugesetzes zugesichert. Ich bin der Meinung, dass dann ein kantonaler Beitrag an den Ausbau der bereits erstellten Strässchen vorzusehen sei. Die Gemeinden können den Verkehr nicht unterbinden, müssen die Strassen freigeben. Das Begehren ist gerechtfertigt.

Herr Grossrat Oesch hat sich nach dem Stand der Vorbereitungen für die eidgenössische Versuchskäserei erkundigt. Diese hat tatsächlich eine sehr grosse Bedeutung. Wir werden uns bei den Bundesbehörden erkundigen. Ich weiss nicht, ob man plötzlich einen andern Standort für die Versuchskäserei in Aussicht genommen habe. Das wäre angesichts der Politik, die heute in einzelnen Departementen unserer Bundesverwaltung Platz gegriffen hat, nicht ganz ausgeschlossen.

Herr Grossrat Brawand hat sich über die Besoldung der Ingenieure auf dem Meliorationsamt erkundigt. Tatsächlich ist es nicht ganz richtig, dass die Ingenieure des Meliorationsamtes nicht in der gleichen Besoldungsklasse sind wie die Ingenieure anderer Direktionen. Der Grosse Rat ist kompetent, das bei der Besoldungsordnung zu ändern. Immerhin haben wir von der Direktion aus die entsprechenden Vorstösse gemacht. Nach Beratung des Meliorationsgesetzes werden wir das neue Dekret über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion vorlegen. Zurzeit stellt sich das Personalamt aber auf den Boden, diese Funktionen seien dekretsmässig noch nicht vorgesehen. Ich hoffe, dass man im gegebenen Moment die Ingenieure der Landwirtschaftsdirektion gleichstellen werde wie die der andern Direktionen.

Herr Grossrat Flückiger hat die Praxis der Stallsanierungen kritisiert. Manchmal treffen Begehren für Stallsanierungen ein, die zu weit gehen. Der Bund verlangt, dass wir den finanziellen Stand der Bauinteressenten berücksichtigen. Aber es ist richtig, was Herr Flückiger sagte, man kann oft nicht nur den Stall sanieren, sondern darüber hinaus muss man oft auch den Heuboden, den Dachstock usw. einbeziehen. Hiefür genügen dann tatsächlich die Beiträge an die Stallsanierung nicht. Der Bund ist einverstanden, bei totaler Erneuerung (Abreissen) nicht nur den Stall zu subventionieren. – Wenn aber schon gebaut worden ist, muss man vielleicht versuchen, bei der bernischen Bauernhilfe ein Überbrückungskapital zu erhalten. Es ist keine Schande, dort anzuklopfen. So kann verhindert werden, dass eine Familie wegen ausgeführten grossen Arbeiten den Hof verlassen muss. Ich bin gerne bereit, Herrn Grossrat Flückiger weitere Unterlagen zu geben.

Herr Grossrat Keller wünscht die weitere Förderung der Pferdezucht. Wir haben hiefür in der letzten Zeit verschiedenes vorgekehrt. Das Kapital, das wir hiefür ausgeben, ist aber sehr gut angelegt. Der Markt weist wieder bessere Aspekte auf als in den letzten Jahren. Arbeitspferde im Alter von 3 bis 4 Jahren sind begehrt, aber die jungen Pferde will niemand. Ich bezweifle, dass man mit Fr. 15.— ein Fohlen vor dem Schlachten retten könne, doch will ich den Wunsch von Herrn Grossrat Keller abklären, denn er ist berechtigt. – Immer mehr Pferde werden für den Sport anbegehrt. Diese werden fast alle importiert. Wir müssen vermehrt danach streben, dass unsere Zuchtgenossenschaften diese begehrten Tiere liefern können.

Herr Grossrat Ast setzt sich für das Grosshaus Diemtigen ein. Die Regierung hat sich damit verschiedentlich beschäftigt. Herr Christian Rubi hat vorgeschlagen, der Kanton solle das Haus erwerben und ein Ferienhaus einrichten. Das Haus

eignet sich hiefür aber nicht gut, die Umstellungskosten wären zu hoch. Vielleicht könnte man es vorübergehend als Ferienhaus vermieten. Es wäre Aufgabe der Gemeinde, das Haus zu erhalten; sie hätte ja in erster Linie ein Interesse daran. Die kantonalen Behörden hätten nichts dagegen, wenn das Haus abgebrochen und in Gstaad wieder aufgestellt würde. Aber dann hat die Gemeinde Diemtigen einen Verlust. Wir sind bereit, das nochmals anzuschauen, nicht im Sinne der Übernahme durch den Kanton, sondern wir wollen unsere guten Dienste anbieten, um zu erreichen, dass man dieses Haus weiter verwenden kann.

Herr Grossrat Stalder wünscht, dass in Seuchenfällen bei Schatzungen ein Viehzüchter dabei sei. Ich kann ihm in den Überlegungen ein Stück weit folgen. Man sagte sich bisher, wenn ein praktizierender Viehzüchter mitwirke – ein «pensionierter» würde vielleicht zu wenig bäuerliche Interessen dokumentieren –, könnte er die Seuche verschleppen. Die Arten der Übertragung sind noch gar nicht genau bekannt. Es ist erwiesen, dass Leute, die in einem verseuchten Stall waren und sich nachher in andere Ställe begaben, am einen Ort die Seuche hineintrugen, am andern nicht. Viehbesitzer müssten jedenfalls nach solchen Schatzungen gründlich desinfiziert werden.

Herr Grossrat Zingre erkundigt sich über den Abschluss der Bangbekämpfung. Wir sagten im Frühjahr, dass wir beabsichtigen, auf Jahresende die Bangfreiheit für den Kanton zu erreichen. Nun hat uns der Bund mit dem hiefür nötigen Bundesratsbeschluss etwas im Stich gelassen. Der Beschluss ist erst am 15. August herausgekommen, und die Verfügung des EVD erschien erst am 16. August, trat am 25. August in Kraft. Seitdem haben wir wieder sämtliche Tiere übernommen, die uns angemeldet worden sind. Es waren innerhalb vier Wochen mehr als 100 Stück. Durch die Tierärzte sind die Viehbesitzer darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Tiere übernommen werden. Es liegt somit nicht an der Publikation. Aber sie sollte nun doch noch erfolgen. Wir konnten leider nicht vor der Verkaufssaison die Ausmerzung forcieren. Wir haben aber gesagt, bis Ende des Jahres wäre der Kanton bangfrei, und in der Beziehung wird, hoffe ich, keine Verzögerung eintreten. Ich hoffe, dass alle Viehbesitzer, die solche Tiere im Stall haben, nun bereit sind, sie abzugeben.

Den Herren Grossräten Michel und Schmidlin kann ich mitteilen, dass ich im November des letzten Jahres das Meliorationsgesetz der bernischen Regierung unterbreitet habe. Sie hatte das Gefühl, es sei soviel Stoff zu behandeln, dass eine erste Lesung noch nicht in Frage komme. Eine Expertenkommission wurde beauftragt, die Vorlage nochmals zu überprüfen. Ich habe krampfhaft nach Experten mit Rang und Namen gesucht, die den Entwurf selbständig hätten überprüfen können. Keiner der Herren hat sich zur Verfügung gestellt, so dass wir zur Lösung kamen, es sei am besten, wenn wir eine Expertenkommission zusammenstellen, in der Leute aus verschiedenen Gebieten vertreten sind, besonders auch Juristen, die ja hauptsächlich viel am Gesetzentwurf kritisierten, aber auch Vertreter der Praxis. Seit dem 1. Januar 1961 habe ich zwölf Sitzungen dieser Kommission präsidiert, die jeden Artikel durchleuchtet hat. Diese Durchleuchtung hat nicht sehr viele Änderungen gebracht. Wir haben einzelne Artikel in andere Abschnitte verwiesen, haben da und dort kleine Ergänzungen und Abänderungen vorgenommen, aber im wesentlichen ist der Entwurf nicht sehr stark geändert worden. Diesen abgeänderten Entwurf hat die Kommission Mitte August fertiggestellt. Nun stellt sich die Frage, ob man ihn während dieser Legislaturperiode im Grossen Rat behandeln könne. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass noch das Bergbaugesetz und vieles andere zu behandeln sei, und dass daher nicht genügend Zeit vorhanden wäre, auch noch das Meliorationsgesetz zu beraten. Ich bedaure das sehr; unsere Arbeit wäre also abgeschlossen. Aber die kommenden Sessionen sind ohnehin so überlastet, dass wir nicht von der gleichen Direktion zwei Gesetze gleichzeitig in erster und zweiter Lesung beraten können. – Was Herr Schmidlin sagte, gilt allerdings nur für die Kommissionsmitglieder, die die Fraktion der Freisinnig-Demokratischen Partei bezeichnen wird. Andere Fraktionen haben die Mitglieder noch nicht bestimmt. Zusicherungen, dass das Meliorationsgesetz im Jahre 1961 beraten werden könne, haben wir in dem Sinne gegeben, dass unserer Vorarbeiten abgeschlossen würden. Ich wäre glücklich gewesen, wenn man die Beratungen hätte vorsehen können. Wir müssen jetzt aber auf das Arbeitspensum des Grossen Rates Rücksicht nehmen.

Hubacher (Bern). Ich muss etwas richtigstellen in bezug auf den Stiermarktplatz. Das hat der Landwirtschaftsdirektor wahrscheinlich vergessen. Bern hat einen neuen Stiermarktplatz erstellt, und zwar zwischen der Papiermühlestrasse und der Bolligenallee. Der hat ca. 2000 Anbindevorrichtungen. Das Material ist vorhanden und magaziniert. Der Platz hat Fr. 400 000.— gekostet. Was fehlt, ist die Unterkunftsmöglichkeit.

Motion der Herren Grossräte Blaser (Uebeschi) und Mitunterzeichner betreffend Kontrolle landwirtschaftlicher Pachtverträge

(Siehe Seite 294 hievor)

Blaser (Uebeschi). Dass eine Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse nötig ist, beweist der Umstand, dass gegenwärtig mehr als ein Viertel des im Kanton Bern landwirtschaftlich genutzten Bodens durch die Pächter bewirtschaftet wird. Wenn die Pachtverträge nicht von einer Stelle kontrolliert werden, ist von Seite des Pächters eine sehr grosse Willkür möglich.

Im Kanton Bern kennt man die Regelung der Pachtzinskontrolle schon seit mehr als zwanzig Jahren, und soweit sie zur Anwendung gelangte, hat sie auch befriedigt. Es ist ein Schönheitsfehler der Pachtzinskontrolle im Kanton Bern, dass nur ein Teil der Pachtverträge zur Genehmigung an die Landwirtschaftsdirektion eingeschickt wird,

und dass dies beim grossen Teil der Fälle unterbleibt, meistens, weil Pachtzinse gefordert werden, die über den Normen sind.

Man wird mir sagen, der Pächter hätte die Möglichkeit, die Pachtverträge einzuschicken, aber der Verpächter sagt in der Regel dem Pächter, wenn er den Vertrag durch die Landwirtschaftsdirektion genehmigen lasse, komme es nicht zum Abschluss, oder wenn er ihn nachher einsende, müsse mit der nächstmöglichen Kündigung gerechnet werden. Darauf zahlt mancher Pächter lieber einen übersetzten Pachtzins, denn wenn er um seine Pacht kommt, findet er vielleicht nicht sofort wieder eine andere und muss dann das lebende und tote Inventar veräussern. In der Regel muss er dann den Bauernhof aufgeben, weil er nicht nochmals das Inventar beschaffen kann. Ein grosser Teil von Verpächtern befolgt das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1960 sehr loyal. Aber gerade für die, welche übersetzte Pachtpreise fordern, hat man das Bundesgesetz geschaffen. In meiner näheren Umgebung kenne ich eine Anzahl Pachtverträge, die nicht zur Genehmigung unterbreitet wurden. Die betreffenden Pächter sagten, sie hätten den Vertrag nicht einschicken dürfen, sonst hätten sie die Pacht nicht erhalten, oder es wäre ihnen gekündigt worden.

Das Gesetz hat die Kontrolle über die Meldungen den Kantonen übertragen. Davon handelt meine Motion. Bis heute hatte man nirgends eine Stelle, der die Vertragsabschlüsse gemeldet wurden. Ich weiss nicht, was man von Seite der Regierung vorsieht. Persönlich habe ich die Auffassung, dass das durch die Gemeinden geschehen soll, speziell durch die Gemeindeschreibereien. Das wäre administrativ sehr gut, wäre keine sehr grosse Belastung für die betreffenden Gemeinden, und der Kanton würde nachher seiner Aufgabe, für die ihn der Bund verpflichtet hat, Genüge leisten. Wenn so alle Pachtverträge kontrolliert würden, wäre das ein sehr guter Kündigungsschutz für die Pächter. Der Kündigungsschutz ist ein altes Postulat der Pächter; er hat aber bis heute im Bodenrecht nicht verwirklicht werden können. Die genannte gesetzliche Bestimmung, richtig gehandhabt, kann sich weitgehend als Kündigungsschutz auswirken. Der Kanton Bern hat bisher Vorbildliches geleistet. Hier aber sollte eine Regelung im Sinne meiner Motion erfolgen. Der Text meiner Motion sagt genau, was ich will, so dass ich auf weitere Begründung verzichten kann. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Staatsverwaltungsbericht haben wir ein paar Ausführungen über die landwirtschaftlichen Pachtzinse gemacht. Ich möchte darlegen, was neu geschehen soll und wie sich der Kanton zu den Bestimmungen einstellt, die ins Bundesgesetz aufgenommen worden sind.

Das Bundesgesetz über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse vom 21. Dezember 1960 ist auf den 15. April 1961 in Kraft gesetzt worden. Damit ist ein seit etwa zwanzig Jahren bestehendes ausserordentliches Recht ins ordentliche Recht übergeführt worden. Ob es schlussendlich, wie es einzelne Herren Parlamentarier vertreten haben, dann noch ins Bodenrecht aufgenommen werden soll – es gehört eigentlich materiell dahin –, bleibe dahingestellt. Vorderhand ist es nun ein selbständiges Gesetz. Es ist gut, dass es vorderhand so geordnet ist.

Dieses neue Bundesgesetz hat ganz wesentliche Verschärfungen gebracht. Nach Artikel 12 besteht die Möglichkeit, dass der Richter zu hohe Pachtzinse zurückvergüten lässt. Das ist ein starker Eingriff. Die Verpächter werden damit sehr weitgehend abgeschreckt, übersetzte Pachtzinse zu fordern.

Nach Absatz 1 von Artikel 2 sind jetzt Verpächter und Pächter verpflichtet, den Pachtzins genehmigen zu lassen. Wenn bisher der Pächter einen Pachtvertrag irgendwie, über Umwege, zur Genehmigung brachte, riskierte er nachher Massnahmen des Verpächters. In Zukunft sind beide verpflichtet, den Pachtzins genehmigen zu lassen, so dass sich niemand mehr dispensieren lassen kann.

In Absatz 2 von Artikel 2 werden die Kantone beauftragt, das Verfahren zu ordnen. Das ist ein «billiger» Weg. Wenn man beim Bund nicht durchkommt, heisst es einfach, die Kantone sollen das ordnen. Im Nationalrat ist nämlich beantragt worden, man soll den Gemeinden eine Meldepflicht auferlegen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Man verordnete dann, die Kantone sollen eine Lösung finden. Obwohl bis jetzt die Handhabung nicht befriedigend war, darf man immerhin sagen, dass der Kanton Bern relativ gut dasteht. Sie sehen aus dem Verwaltungsbericht, dass wir jährlich 350 bis 400 Gesuche um Genehmigung von Pachtzinsen hatten. Ich bitte die Gemeinden, sich Rechenschaft zu geben, was es bedeuten würde, wenn man die Forderung, wie sie gestellt worden ist, tel quel übernähme. Erstens hat man doch immer den Eindruck, die Pachtzinsgenehmigungspflicht sei ein Eingriff ins freie Vertragsrecht. Jeder, der betroffen wird, nimmt unweigerlich eine oppositionelle Haltung ein, weil er dem Staat nicht zubilligt, einen Zins nach dem Ertragswertverfahren festzusetzen. Man hat zudem Mühe, die Unterlagen zu erhalten. Da sind keine Lorbeeren zu holen! Wer die Korrespondenz sieht, wird sich bewusst, dass es gerade für die Landwirtschaftsdirektion heikel ist, bedeutend weiter zu gehen als bisher.

Man kann feststellen, die bisherige large Pachtzinsgenehmigung hätte trotzdem dazu geführt, dass übersetzte Pachtzinse doch sehr selten seien. Wenn die Pächter, nachdem der Pachtzins vom Kanton festgelegt worden ist, daneben noch einen zusätzlichen Pachtzins zahlen, geht das uns nichts an. Das ist ihr freies Recht und wird auch künftighin wahrscheinlich nicht abgestellt werden können. Auch wenn wir die Genehmigung erzwingen, wird doch Angebot und Nachfrage weitgehend den Ausschlag geben. Wenn die Nachfrage sehr gross ist, werden die Zinsen schwarz überzahlt, wie beim Kauf der Kaufpreis, und wenn die Nachfrage klein ist, sinkt der Pachtzins. Das letztere ist interessanterweise da und dort bereits eingetreten, zum Beispiel in der Ajoie und im Laufenthal konnte man Bauernhöfe nur noch sehr mühsam verpachten. Das rührt von der Arbeitskraftkalamität her. Niemand will grosse Liegenschaften übernehmen, für deren Bewirtschaftung man die Arbeitskräfte

nicht hat. Das beginnt auf die Pachtzinsen zu drücken. Diese Erscheinung normalisiert einigermassen den Markt.

Nach dem Artikel 14 Absatz 2 bleiben die bisherigen Vorschriften des Kantons bestehen. Es fehlt nichts Wesentliches, obschon wir bisher keine neue Verordnung herausgegeben haben. Wir werden aber die kantonalen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung anpassen, werden die Verordnung vom 27. Juli 1941 revidieren. Aber wir müssen uns überlegen, was tragbar ist. Wenn wir zum Beispiel schreiben würden: «Die Gemeinden haben der Landwirtschaftsdirektion die bewilligungspflichtigen Pachtverträge zu melden», so geben wir uns Rechenschaft, dass das für die Gemeinden eine neue schwere Auflage wäre. Die Gemeinden sind nicht in der Lage, die Pachtverhältnisse selbständig zu überprüfen. Es gibt eine Reihe von Pachtverträgen, die auch bei Wechsel des Pächters nicht neu genehmigungspflichtig sind. Die Gemeinden selbst müssten ein Verzeichnis über die genehmigungspflichtigen Pachtverträge haben. Für grosse Gemeinden wäre es nicht einfach, eine Übersicht über die Verpachtungen zu gewinnen. Wir hätten daher eher eine mildere Form anwenden wollen – auch wenn sie die Pächterschaft nicht voll befriedigt –, in dem Sinne, dass die Gemeinden die Mitverantwortung dafür tragen, dass die Pachtverträge zur Genehmigung eingesandt werden. Wenn sich im Einzelfall die Gemeinde ausweisen kann, dass sie vom Vertrag keine Kenntnis hatte, wäre das eine Entschuldigung.

Wir haben den Eindruck, dass ein grosser Leerlauf entstünde, wenn alle Pachtverträge eingeschickt würden. Wir müssten in der Verwaltung einzeln überprüfen, ob sie bewilligungspflichtig sind oder nicht.

Trotzdem möchte ich abschliessend sagen, dass wir mit dem Gedanken von Herrn Grossrat Blaser einverstanden sind. Nur sollte es nicht in der imperativen Form der Motion verlangt werden. Ich hätte lieber ein Postulat angenommen. Aber im Grossen Rat hat man den Eindruck, Postulate wirkten zu wenig kräftig. Mit der Motion eine imperative Form in bezug auf die Gemeinden zu statuieren, finde ich, sei ein wenig gefährlich. Sie dürfen es dem Regierungsrat überlassen, dass er versucht, mit einer etwas milderen Form durchzukommen. In diesem Sinne hat die Regierung die Bereitschaft erklärt, der Motion Blaser zuzustimmen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Wüthrich (Langnau) und Mitunterzeichner über Milderung der Bestimmungen für Stallsanierungen

(Siehe Seite 296 hievor)

Wüthrich (Langnau). Das Problem, das mein Postulat aufwirft, ist in letzter Zeit an verschiedenen Orten sehr eingehend besprochen worden, namentlich die Stallsanierungen und Aufstockungen. Nach Artikel 94 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes werden Beiträge an Stallsanierungen ausgerichtet. Das hilft mit, die Differenz zwischen dem Ertragswert und den grossen Baukosten zu verringern und so die Existenzgrundlage der Betriebe zu verbessern. Die Vorschriften sind aber so, dass bei vielen Leuten heute die Tendenz besteht, die Beiträge nicht zu beanspruchen, sondern einfacher und somit billiger zu bauen. Dadurch werden sie weniger stark belastet. Viele Beitragsbedingungen sind in der letzten Zeit vereinfacht worden. Aber vieles muss noch überprüft werden.

Mit Rücksicht auf die Gesunderhaltung der Viehbestände müssen rechte Ställe vorhanden sein, und mit Rücksicht auf den Arbeitskraftmangel muss man arbeitsparende Einrichtungen beschaffen. Trotzdem sind hie und da, namentlich in den Berggebieten, Vereinfachungen der Vorschriften möglich.

In erster Linie sind es die Vorschriften über Betriebsgrösse und die Existenzgrundlage, die mich veranlasst haben, das Postulat einzureichen. Ich komme damit zum Kernproblem. Ich will nur ein Beispiel anstelle von vielen erwähnen. In Eggiwil steht ein baufälliges Haus, das entweder erneuert oder renoviert werden sollte. Der Betrieb umfasst 4,62 Hektaren Land und 2,37 Hektaren Wald. Der amtliche Wert beträgt Fr. 21 260.—. Die hypothekarische Belastung beläuft sich auf Fr. 10 000.—. Ein Neubau würde laut Berechnung des Meliorationsamtes nach den Vorschriften, die dort zur Anwendung kommen, ca. Fr. 100 000.— kosten. Das Gesuch um einen Sanierungsbeitrag ist abgelehnt worden, mit der Begründung, ohne Aufstockung würde der Betrieb jeglicher Existenzberechtigung entbehren. Der Inhaber hat sieben Kinder grossgezogen; sechs sind auswärts verheiratet, alle in guten Lebensstellungen. Der jüngste, der 32jährige Sohn, hat letztes Jahr geheiratet und möchte das Heimwesen übernehmen. Um ihm das zu ermöglichen, sind die sechs Geschwister bereit, auf jeglichen Erbanspruch zu verzichten. Der Betrieb ist dann nach Intervention des Amtes Signau neu überprüft worden, und man hofft, eine befriedigende Lösung zu finden. Das ist ein Fall, in welchem die Vorschriften vielleicht doch zu streng waren. Die Aufstockungen sollte man behördlicherseits nicht fördern. In andern Fällen wurde nicht einmal geantwortet, warum dem Gesuch nicht entsprochen wurde, sondern nur geschrieben, man könnte nicht darauf eintreten. Mündlich wurde gesagt: Verkauft den Betrieb sobald wie möglich und schaut an einem andern Ort unterzukommen.

Viele Bauern geben heute ihren Beruf auf, sogar im Emmental. In Langnau hat einer im letzten Herbst die Kühe verkauft und ist in Nacht und Nebel verschwunden. Der Gemeindeschreiber muss schauen, was mit dem Heimwesen geschehen soll.

Die Kleinbetriebe im Berggebiet haben bis jetzt landwirtschaftliche Arbeitskräfte geliefert. Das Amt Signau hat Jahr für Jahr 50 bis 60 Dienstboten abgegeben. Die Industrie hat gemerkt, dass dort Arbeitskräfte zu finden sind. Man hat über die Berufsberatung und über die Lehrerschaft versucht, der Landwirtschaft diese Leute abzuknöpfen. Trotzdem gibt es noch viele, die in der Land-

wirtschaft bleiben wollen. Man sollte die Kleinbetriebe, die noch landwirtschaftliche Arbeitskräfte liefern, nicht vernichten.

Die Gültschätzer im Amt Signau müssen seit einem Jahr laufend die Belastungsgrenzen über den amtlichen Wert hinaus erhöhen, meistens weil die Landwirte Maschinen kaufen, oder weil landwirtschaftliche Bauten finanziert werden müssen. Im Amt Signau ist die Schweinezucht sehr weit verbreitet. Es ist bis jetzt ein lohnender Nebenerwerb der Bergbauern. Gemäss Milchregulativ müssen die Zuchtschweine aus den Viehställen verschwinden. Das hat zur Folge, dass viele Schweineställe gebaut werden müssen und Millionen weiterer Verschuldung entstehen. – Nach Statistik der Banken nimmt die Verschuldung in der Landwirtschaft pro Jahr um 200 Millionen Franken zu, pro Woche also um 4 Millionen Franken.

Es hat mich befremdet, dass Kollege Schneider beim Verwaltungsbericht der Volkswirtschaftsdirektion erklärte, man sollte der Industrie Privilegien geben, damit sie vermehrt in den Kanton Bern komme, und dann sollte die Landwirtschaft den Ausfall, der dort stattfindet, tragen. – Die Industrie ist bei der Verteilung des Konjunkturgewinns in den ersten Rängen, die Landwirtschaft ist mit Abstand im letzten Rang. Ich möchte das Begehren von Kollege Schneider schon mehr persönlich auf das Konto blau-rote Allianz als auf das Konto soziale Gesinnung buchen.

Für Schweineställe werden nur Subventionen ausgerichtet, wenn sie in Verbindung mit der allgemeinen Stallsanierung gemacht werden. Schweineställe allein werden nicht subventioniert. Ich bitte den Landwirtschaftsdirektor, zu prüfen, ob nicht auch hier die Möglichkeit bestünde, einen Beitrag auszurichten.

Das Postulat verlangt, dass der Kanton Wege sucht, um namentlich in all den Fällen zu helfen, wo der Bund Beiträge für Stallsanierungen, Hofsanierungen usw. ablehnt. Es lohnt sich, die kleinen Betriebe zu erhalten. Diese Leute sind an eine bescheidene Lebenshaltung, ein einfaches Leben gewohnt, sind nicht anspruchsvoll. Darum sollte man versuchen, durch die Hilfe des Kantons deren Existenz zu erhalten.

Die Beitragsvorschriften sollten den Landesgegenden angepasst werden. Man sollte Teilsanierungen berücksichtigen, anderseits Aufstockungen nicht fördern. – Ich danke dem Landwirtschaftsdirektor für das Verständnis, das er der Frage entgegenbringt und hoffe, dass Sie dem Postulat zustimmen können.

Präsident. Das Postulat wird morgen weiter behandelt.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, den 19. September 1961, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder; abwesend sind 10 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Ackermann (Spiegel), Gertsch, Jeisy, König (Biel), Lädrach, Nahrath, Schmidlin, Stuber, Vuilleumier, Winzenried.

Tagesordnung

Postulat der Herren Grossräte Wüthrich (Langnau) und Mitunterzeichner über Milderung der Bestimmungen für Stallsanierungen (Beantwortung)

(Siehe Seite 399 hievor)

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Erhaltung der Kleinheimwesen ist eine wichtige agrar- und staatspolitische Frage, die gegenwärtig viel erörtert wird. Im Bericht des Bundesrates zur Agrarpolitik vom 29. Dezember 1959 wird der strukturellen Verbesserung in der Landwirtschaft eine sehr grosse Bedeutung beigemessen. Der Familienbetrieb, der normalerweise eine Familie zu erhalten vermag, bedeutet das Ideal. Bei Kleinbetrieben sollten entsprechende Intensivkulturen oder ein Nebenverdienst vorhanden sein, sonst entstehen sofort Schwierigkeiten. Die Erhaltung der Familie erfordert ja heute bedeutend mehr Mittel als vor 10, 15 oder 20 Jahren. Infolge der Steigerung des Lebensstandards unserer Bevölkerung ist das grössere Einkommen Voraussetzung für die Erhaltung der Familie. Wo kein genügendes Einkommen realisiert werden kann, werden entweder Sozialbeiträge oder Beiträge der Öffentlichkeit überhaupt ausgerichtet werden müssen. Die guten Erwerbsverhältnisse in andern Wirtschaftszweigen haben nun an vielen Orten dazu geführt, dass man die Landwirtschaft in den Kleinbetrieben preisgibt. Die Rechtsprechung des Regierungsrates und des Bundesgerichtes wenden aber das Einspruchsverfahren auch auf Heimwesen an, bei denen die Bewirtschaftung bloss einen Teil des Erwerbes zu erzielen vermag, d. h. also auch dort, wo ein Nebenverdienst unbedingt notwendig ist. Ich möchte damit nur bestätigen, dass wir Artikel 19 Lit. c des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz sehr streng befolgen. Wir haben Beispiele, wo Kleinheimwesen in der Rechtsprechung als schutzwürdig anerkannt wurden, auch wenn sie nur eine Grossvieheinheit ernähren konnten. Wir stellen aber fest, dass trotz-

dem und ohne irgendwelche behördliche Massnahmen im Sinne der Aufstockungstheorien zwischen 1939 und 1955 28 000 Betriebe von 0,5 bis 5 ha verschwunden sind. In der Grössenordnung von 5 bis 10 ha haben wir heute 10 000 Betriebe weniger. Interessant ist zu vermerken, dass in der Grössenordnung zwischen 10 bis 15 ha demgegenüber eine Zunahme um 6000 zu verzeichnen ist. Das zeigt deutlich, dass sich ständig eine Konzentration vollzieht, und zwar ohne behördliche Massnahmen, sondern nur als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung. Solche Kleinbetriebe können unter Umständen recht lange durchgehalten werden, wenn man nicht viel Mittel für die Ausgestaltung des Hauses oder die betriebswirtschaftliche Entwicklung einsetzen muss. Ab und zu ist aber dann eine solche Massnahme fällig, wenn z. B. wegen der Milchhygiene, die Herr Grossrat Wüthrich bereits gestern erwähnt hat, bauliche Veränderungen sich aufdrängen, oder wenn bei einem Generationenwechsel die jüngere Generation sich nicht mehr mit den meist vorherrschenden primitiven Verhältnissen abfindet. In diesem Moment stellt sich die Frage, was mit dem Betrieb geschehen soll. Das ist dann nicht ganz einfach. Man muss auch vorsichtig sein, dass nicht alles gefühlsbetont behandelt wird. Sofern auf einem solchen Betrieb gebaut werden muss, bedingt das gleichzeitig eine Investition des Besitzers selbst. Wenn ein gewisses Kapital, ein gewisses Vermögen investiert werden muss oder sogar Investitionskredite aufzunehmen sind, müssen Kanton und Bund die Sache genau abklären. Der Kanton hält dann nämlich mit den Bundessubventionen die Familien auf dem Betrieb fest. Herr Grossrat Wüthrich hat ja ein Beispiel genannt, wo ein Eigentümer im Emmental über Nacht verschwunden ist und die Liquidation seinen Gläubigern überlassen hat. Es heisst also vorsichtig sein. In allen Fällen, bei denen der Bund den Eindruck hat, dass sich keine neuen baulichen Aufwendungen mehr lohnen, müssen wir eine eingehende Abklärung vornehmen. Die Familie und namentlich der Bewirtschafter selber müssen fest entschlossen sein, auf der Liegenschaft bleiben zu wollen. Treffen wir Fälle an, wo der Bewirtschafter bereits sehr schwankend ist, zwingen wir ihn nicht, auf dem Hof zu bleiben, sofern bessere Erwerbsverhältnisse zu finden sind. Darum müssen alle Fälle einzeln behandelt werden. Die Behandlung dieser Fälle nur von der Verwaltung aus am sogenannten Grünen Tisch ist nicht möglich; man muss meistens eine Besichtigung vornehmen.

Ein Merkmal besonderer Art dieser Kleinbetriebe ist ein verhältnismässig grosser Nachwuchs; dessen Bedeutung müssen wir uns bewusst sein. Auf jeden Fall dürfen wir diese Quellen unseres Nachwuchses nicht verstopfen, indem wir zum vorneherein erklären, der Betrieb werde aufgegeben. Ich kann deshalb die Zusicherung geben, dass in dieser Richtung keine Bedenken am Platze sind. Mindestens bei der gegenwärtigen Praxis kommt es nicht in Frage, dass solche Leute «über die Klinge springen» müssen. Anderseits bestimmt der Bund die Agrarpolitik, und deshalb muss in jedem Einzelfall solange als möglich mit dem Bund verhandelt werden. Nur wenn die Verhandlungen mit dem Bund zu keinem Resultat führen, das befriedigt, sprechen wir vom Kanton aus einen Beitrag und versuchen, mindestens für eine gewisse Zeit die baulichen Sanierungen, die notwendig sind, durchzuführen. In diesem Falle würde es sich mehr um einen abgerundeten oder aufgerundeten Beitrag anstatt um eine prozentuale Beteiligung des Kantons handeln. Ich kann sowohl Herrn Grossrat Wüthrich wie dem gesamten Grossen Rat die Erklärung abgeben, dass derartige Fragen nicht leichtfertig erledigt werden. Wir betrachten sie als grosse agrar- und staatspolitische Fragen. Es geht nicht nur die Landwirtschaft an. Mit dem grossen Nachwuchs aus den Kleinbetrieben ist zugleich eine staatspolitische Aufgabe der Landwirtschaft zu erfüllen, die einer sehr eingehenden Prüfung wert ist. In diesem Sinne möchte ich das Postulat im Einvernehmen mit der Regierung annehmen. Wir können allerdings beim Bund nicht irgendwelche Bedingungen stellen; es ist uns nur möglich, die Verhältnisse darzulegen und zu hoffen, Gehör zu finden. Im schlimmsten Falle würden wir vom Kanton aus den Leuten über ihre Sorgen hinweghelfen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Dekret betreffend den Ausbau des Forstdienstes im Kanton Bern

(Siehe Nr. 23 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schlapbach, Präsident der Kommission. Unsere bernische Forstwirtschaft und unser bernischer Forstdienst belasten das Parlament im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen und Direktionen sicher sehr bescheiden. Es sei mir darum gestattet, meine Ausführungen zum Ausbau unseres bernischen Forstdienstes etwas weiter zu fassen.

Unser Wald hat in Volk und Wirtschaft stets eine wichtige Rolle gespielt. Das trifft auch in der Zukunft zu, sind doch ca. ein Viertel unserer bernischen Gesamtfläche mit Wald bestockt; das sind rund 176 000 ha, mit einer Gesamtholzproduktion von rund 800 000 m^3 pro Jahr oder ca. $4^1/_2$ m^3 jährlich pro ha. Die gesamte jährliche Holzproduktion in der Schweiz ergibt mit ca. 3 m^3 pro ha ungefähr 3 Millionen m^3 Holz. Wir stehen also mit unserer Holzproduktion über dem schweizerischen Mittel. Hier ist nicht der Ort, über die Wichtigkeit des Waldes einen Vortrag zu halten. Ich weise nur kurz darauf hin, dass man die Aufgaben des Waldes für Land und Volk hauptsächlich aus zwei Aspekten betrachten muss, aus dem Aspekt des Schutzwaldes und des Wirtschaftswaldes.

Um die Aufgaben des Schutzwaldes darzutun, sind seine Einflüsse auf das Klima, auf die Wasserführung (sowohl was die Wildbäche wie auch den Grundwasserspiegel und die Quellen anbelangt), sowie auf Rüfen und Bergstürze, ferner zur Verhinderung von Schneerutschungen und Lawinen

vor Augen zu führen. In Anbetracht der stark zunehmenden Industrialiserung und des stets ansteigenden Bevölkerungszuwachses bekommen aber auch die Wohlfahrtswirkungen des Waldes für den Menschen immer grössere Bedeutung. Die Aufgaben für die Zukunft bestehen daher vor allem in Pflege und Unterhalt der Waldfläche, dem Anbau neuer Schutzwälder in Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinenzügen, der Erhaltung und Wiederherstellung der obern forstlichen Vegetationsgrenze im Alpen- und Voralpengebiet, dem Schutz der Grünzonen im Umkreis grosser Siedlungen und der Erhaltung und Bewirtschaftung von erholungsspendenden Stadtwaldungen.

Die Rolle des Wirtschaftswaldes ist im allgemeinen besser bekannt. Von der Holzproduktion hängen eine ganze Reihe Industrien und Gewerbe ab; aber auch für eine erhebliche Zahl landwirtschaftlicher Betriebe und für viele Gemeinden und Korporationen bildet der Erlös aus dem Walde eine wichtige Einnahmequelle. Volkswirtschaftlich wichtig ist die Rolle des Waldes auch als Arbeitgeber, ganz besonders für die Bergbevölkerung. Die wirtschaftlichen Aufgaben für die Zukunft sind in der Fortsetzung der Intensivierung des Waldbaues zu suchen, damit der Wald die an ihn gestellten Forderungen erfüllen kann. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der wissenschaftlichen Forschung, der forstlichen Berufsbildung auf allen Stufen, der Anpassung der Gesetzgebung und forstlichen Organisation, der Arbeitsrationalisierung, moderner Werkzeuge, besserer Erschliessungen der Waldungen durch Wegbau und Seilbahnen, der kaufmännischen Verwertung der Erzeugnisse des Waldes und der Zusammenlegung von stark zerstückelten Waldparzellen. Die rund 176 000 ha bernischen Waldes sind zu 8 % Staatswald, zu 49 % Gemeinde- und Korporationswald und zu 43 % Privatwald. Solche Eigentumsverhältnisse begründen die Tatsache, dass in unserem Kanton eine intensive Waldnutzung besteht. Wenn unsere heutige Forstorganisation bald 60 Jahre alt ist, so wird niemand bestreiten können, dass eine Anpassung an die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse und Möglichkeiten zum Wohle unseres benischen Waldes doch notwendig sind. Die Beständigkeit unserer bisherigen Ordnung des Forstdienstes und der Beförsterung im allgemeinen zeugt aber auch dafür, dass sie in den Grundzügen gut war, unseren bernischen Verhältnissen entsprach und sicher auch weiterhin in der Grundkonzeption entspricht. Eine grosse Fläche schöner, gut bestockter und gepflegter Waldungen gibt davon Zeugnis, dass der Berner Waldbesitzer als guter Waldbauer und Waldfreund taxiert werden kann und bestrebt ist, den Pflichten um die Erhaltung des Waldes zum Wohl von Volk und Heimat wie auch den Bestrebungen zur Ertragssteigerung, zur Förderung unserer Wirtschaft nachzukommen. Auf jeden Fall dürfen wir uns in forstlicher Hinsicht sowohl in flächenmässiger Ausdehnung wie in waldbaulicher Beziehung und auch rein ertragsmässig mit jedem anderen Kanton messen. Ich bin aber überzeugt, dass der Berner Waldbesitzer genau weiss, dass bei der rasch vorwärtsschreitenden Technisierung und wissenschaftlichen Forschung auf allen Gebieten Stillstand auch für die Forstwirtschaft mehr denn je Rückschritt bedeutet. Eine Verbesserung des Forstdienstes muss also diesen Fortschritt im Auge haben und anstreben; er darf nicht mit der Feststellung und Behebung von Mängeln der bestehenden Ordnung begründet sein. Wir müssen also die weitere Entwicklung unserer Forstwirtschaft zum Ziele haben, denn nur das erweckt positive Kräfte und den Drang, Neues zu schaffen, während die Bemängelung des Bestehenden nach Opposition ruft. Ich muss jedoch feststellen, dass zur Begründung des notwendigen Ausbaues unserer Forstwirtschaft allzusehr immer nur mit negativen Argumenten gefochten wurde, so dass man nicht recht vom Fleck kam. Ich möchte das folgendermassen veranschaulichen. Im Exposé des bernischen Forstvereins an die Forstdirektion zur Begründung des Ausbaues des bernischen Forstdienstes stehen nämlich die Sätze:

«Eine befriedigende Bewirtschaftung besteht einzig für den Staatswald und für die durch Oberförster bewirtschafteten Gemeindewälder. Die Betreuung der übrigen öffentlichen und privaten Waldungen ist dagegen vielenorts mangelhaft. Die Mängel in der Betreuung unserer Waldungen haben sich dermassen eingelebt, dass sie von den meisten Waldbesitzern und der Allgemeinheit überhaupt nicht erkannt werden.»

Diese Feststellungen stimmen einfach nicht. Eine grosse, ja die überwiegende Anzahl unserer öffentlichen und privaten Wälder werden gut bewirtschaftet, auch wenn sie nicht direkt durch einen Oberförster betreut werden. Ja, ich wage die Behauptung, dass ein grosser Teil der Gemeindewaldungen ohne direkte Bewirtschaftung durch einen Oberförster so gut wie der Staatswald und die durch Oberförster betreuten Gemeindewaldungen bewirtschaftet werden. Auf jeden Fall darf man aber die Bewirtschaftung sowohl im Privatwald wie im öffentlichen Wald, d. h. in Gemeinde- und Korporationswald, nur für einen verschwindend kleinen Teil als mangelhaft bezeichnen. Diese meine Feststellungen sollen nun aber nicht etwa heissen, dass eine Verbesserung der Forstorganisation und eine intensivere Bewirtschaftung nicht notwendig wären. Im Gegenteil; sie sind sehr notwendig; aber ich möchte sie, wie bereits erwähnt, nicht mit Mängeln begründet haben, sondern mit dem Fortschritt, mit dem Fortschritt der forstwissenschaftlichen Erkenntnisse und der arbeitstechnischen Forschung im forstlichen Gebiet. Es gilt, dieses neue Wissen in vermehrtem Masse an den Waldbesitzer zu bringen. Ob dem Bernerwald die forstwirtschaftlichen Erkenntnisse durch direkte oder indirekte Bewirtschaftung des Forstingenieurs zugute kommt, ist vielleicht nicht ausschlaggebend. Wir müssen uns sicher auch klar sein, dass eine gute oder weniger gute Bewirtschaftung und Betreuung des Waldes bei weitem nicht nur vom Beförsterungssystem abhängt, sondern vielmehr und oft sogar entscheidend vom Verhältnis und Verständnis des Waldbesitzers zu seinem Wald. Wo diese Voraussetzung fehlt, kann nämlich auch der beste Forstmann seine Berufskenntnisse nicht auswerten. Wir müssen ferner beim Ausbau unserer Waldbewirtschaftung weiter darauf bedacht sein, beim Waldbesitzer nicht den Verdacht einer Bevormundung durch den Staat

oder den Forstbeamten aufkommen zu lassen. Dem Forstingenieur oder Oberförster fallen insbesondere alle jene Aufgaben zu, welche eine technische, naturwissenschaftliche und ökonomische Hochschulbildung voraussetzen. Da diese Aufgaben noch sehr gross sind, und mit der fortschreitenden Technisierung immer neue Aufgaben dazu kommen, ist der Bestand an diesem technischen Personal völlig ungenügend und wird auch bei einem fortschreitenden Ausbau unseres Forstdienstes nicht überdotiert sein. Wir haben also diese Fachleute ökonomisch einzusetzen. Ganz besonders bei der Bewirtschaftung der Gemeinde- und Privatwälder ist ihre Arbeit vorab auf diese Aufgaben zu beschränken. Dadurch können wir jeder waldbesitzenden Gemeinde oder Korporation ihre Selbständigkeit weitgehend erhalten; es wird ihnen so möglich, ihren Förster voll einzusetzen. Ich bin überzeugt, dass ein gut ausgebildeter Förster voll und ganz imstande ist, nach einem gut ausgearbeiteten Wirtschaftsplan und unter fachkundiger Beratung durch den Forstingenieur oder Oberförster die Bewirtschaftung eines Gemeindewaldes fortschrittlich und technisch richtig zu führen. So wie jede Gemeinde ihre eigenen Beamten hat – je nach der Grösse voll- oder nebenamtlich – so wird die waldbesitzende Gemeinde nach alter, fest eingelebter bernischer Tradition auch ihren eigenen Förster haben. Hier möchte ich noch einschalten, dass durch einen Ausbau des Forstdienstes in fachlicher Hinsicht die in den Gemeinden zur Betreuung der Waldungen eingesetzten Forstkommissionen in ihren Kompetenzen nicht beschnitten werden dürfen; sie sollen auch in rein fachlicher Hinsicht mitreden und entscheiden. Es ist sicher grundfalsch, wenn einige wenige Kreisoberförster versucht haben, die Mitarbeit der Forstkommissionen bei den Holzanzeichnungen einfach auszuschalten. Entscheide über die Waldbehandlung können sich oft über Generationen auswirken, so dass das Festhalten an einer gewissen Stabilität nur zu wünschen ist.

Ganz ähnlich sind die Verhältnisse aber auch beim Privatwaldbesitzer. Wenn ich gut orientiert bin, kam die Betriebsberatung in der Landwirtschaft zur allgemeinen Anerkennung, als der gut ausgebildete Bauer mit eigner Betriebserfahrung zu seinem Kollegen als Berater geschickt wurde, nicht direkt der Ingenieur-Agronom. Diesen Weg gilt es aber auch in der Bewirtschaftung der Privat- und Bauernwälder zu gehen. Hier können nur das Beispiel und der Fortschritt Erfolg haben. Wir müssen aber Wege suchen, die mit den Eigentumsverhältnissen nicht allzu stark in Kollision kommen. Eines ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass der Bauer durch den Einsatz der forstlichen Fachleute seinem Walde entfremdet wird. Wir wollen dem Bauer den Wald erhalten und verbessern, aber dem Wald auch den Bauer erhalten. Damit möchte ich sagen, dass der Bauer seinen Wald unter fachkundiger Aufklärung von seiten der Forstleute auch in Zukunft weitgehend selbst bewirtschaftet und betreut. Die Aufrechterhaltung dieses Prinzips schliesst sicher die Gründung von privaten Waldgenossenschaften zur gemeinsamen Bewirtschaftung oder die Zusammenlegung stark parzellierten Waldbesitzes nicht aus. Wir haben also ein grosses Interesse, die lebendige, nicht etwa nur die materielle Verbundenheit des privaten und Gemeinde-Waldbesitzers an ihrem Wald zu fördern und zu erhalten. Das Interesse an der Bewirtschaftung darf nicht nur Sache der Forstleute werden, sondern muss beim Waldbesitzer weitgehend erhalten bleiben. Bei diesem Anlass darf vielleicht auch einmal erwähnt werden, dass waldbauliches Denken und Können nicht nur auf der Hochschule gelernt werden, sondern auch im naturverbundenen Waldbesitzer und Waldfreund tief verwurzelt sein können. Ein beredtes Zeugnis dafür sind unsere emmentalischen Plenterwälder.

Bereits im Jahre 1957 hat der bernische Forstverein die Initiative ergriffen, um durch den Einsatz einer Studienkommission aus verschiedenen volkswirtschaftlichen und politischen Kreisen einer intensiveren Bewirtschaftung der Wälder neue Impulse zu geben und so den Anschluss an die rasch fortschreitende Entwicklung auf allen Gebieten der Technik und der Wirtschaft nicht zu verpassen. Die forstliche Technik hat in gleicher Weise Fortschritte gemacht, und es besteht kein Zweifel, dass sie Möglichkeiten bietet, dem Wald und dem Waldboden weit grössere Erträge abzugewinnen, als dies bis heute mehr oder weniger geschah, und den mannigfachen alten und neuen Aufgaben des Waldes besser gerecht zu werden. Wir müssen festhalten, dass eine schonende Nutzung der Wälder noch keineswegs die Nachhaltigkeit verbürgt und den grösstmöglichen Ertrag zu leisten vermag. Es gilt, das Wirtschaftsziel den heutigen Bedürfnissen einer möglichst hohen und hochwertigen Holzerzeugung anzupassen. Dieses Ziel kann nur wirtschaftend erreicht werden. Im Gegensatz zur Landwirtschaft ist die Erkenntnis, dass wir von der Natur keine Gnadengeschenke erwarten können, sondern dass wir sie erarbeiten müssen, noch nicht so Allgemeingut und zur Triebfeder einer fortschrittlicheren Bewirtschaftung der Wälder geworden. Die Landwirtschaft begnügt sich längst nicht mehr mit dem, was der Boden von sich aus hergibt. Mit allen Mitteln der Wissenschaft, der Technik und mit vollem Arbeitseinsatz wird heute dem landwirtschaftlichen Boden ein maximaler Ertrag abgerungen. Aus diesen Erkenntnissen ist die Studienkommission und der bernische Forstverein zum Schluss gekommen, dass ein Ausbau des Forstdienstes zur intensiveren Bewirtschaftung unserer Waldungen von grosser wirtschaftlicher Bedeutung und vor allem auch ein Gebot der Zeit ist.

Aus dem Vortrag der Forstdirektion zu unserem vorliegenden Dekret geht hervor, dass im November 1947 der Grosse Rat ein Dekret zur Organisation des Forstdienstes zurückgewiesen hat, das in erster Linie die Vermehrung der Forstkreise vorsah. Die Regierung wurde damals beauftragt, die folgenden Massnahmen zu prüfen:

1. Hebung der Stellung der Kreisoberförster durch Entlastung von administrativen Arbeiten;

2. vermehrte Ausbildung der Unterförster und – wo notwendig – Neueinteilung der Aufsichtsbezirke;

3. vermehrter Beratungsdienst seitens des Forstpersonals im Privatwald und Gemeindewald ohne Vermehrung der Forstkreise;

4. Beizug der Wirtschaftsverbände zur Mitarbeit in waldwirtschaftlichen Fragen.

Die Forstdirektion ist nicht nur an die Prüfung dieser vorgeschlagenen Massnahmen herangegangen, sondern hat im Verlaufe der letzten Jahre verschiedene dieser Vorschläge verwirklicht. So sind zur Entlastung der Kreisoberförster von administrativen Arbeiten auf verschiedenen Kreisforstämtern Bürokräfte eingesetzt. Noch mehr gefördert werden kann die Delegation von nicht nur arbeitstechnischen Aufgaben an das untere Forstpersonal. Wenn Kreisoberförster im Winter Tag für Tag im Wald sind, nur um möglichst jeden Ster Brennholz und jeden Nutzholzstamm selber abzunehmen, so ist da die hochschultechnisch gebildete Arbeitskraft schlecht eingesetzt. Zur Ausbildung des unteren Forstpersonals ist bereits Wesentliches geleistet; aber Entscheidendes ist noch in Vorbereitung, was jedoch zum Teil nur gesamtschweizerisch gelöst werden kann. So soll der Beruf des Försters auf eidgenössischem Boden gesetzlich anerkannt werden. Weiter steht die Errichtung einer schweizerischen Försterschule in Beratung mit einer ein- bis zweijährigen Ausbildungszeit für die Försteranwärter, die bereits eine zweijährige Waldarbeiterlehre absolviert haben. Die Einführung der Berufslehre für Waldarbeiter erfolgte im Kanton Bern durch eine Verordnung des Regierungsrates vom September 1959. Durch Verkleinerung der staatlichen Försterkreise und vermehrte vollamtliche Anstellung der Förster war es auch möglich geworden, die Beratung des Privatwaldbesitzers im Schutzwaldgebiet zu verbessern und aufzubauen. Durch vermehrte Mittel seitens des Kantons sollte die Weiter- und Fortbildung der Förster gefördert werden.

Trotz weitgehender Erfüllung der im Jahre 1947 gestellten Postulate genügt das Erreichte für die heutigen Verhältnisse nicht, wie ich bereits dargelegt habe. Mit dem nun vorliegenden Ausbau des Forstdienstes soll ein weiterer Schritt vorwärts getan werden. Wenn er auch bescheiden ist, so kann er doch zu einem guten Anfang werden. Es fehlte natürlich auch nicht an weitergehenden Vorschlägen. So wurde einmal abgeklärt, ob der Ausbau durch eine Forstgesetzrevision oder auf dem Dekretswege erfolgen soll. Weiter standen in Erwägung eine grössere Vermehrung der Forstkreise, die Schaffung der Stelle eines Kantonsforstmeisters, die Erklärung des gesamten bernischen Waldes als sogenannten Schutzwald und vieles andere mehr. Ich bin aber überzeugt, dass die Forstdirektion gut beraten war, sich vorab einmal für den Anfang auf die hier im Dekretsentwurf vorliegenden Vorschläge zu beschränken.

Die zur Beratung des Dekretsentwurfes eingesetzte Kommission des Grossen Rates erledigte ihre Aufgabe in einer ganztägigen Sitzung in Lyss mit Besichtigung der neuen staatlichen Pflanzschule in Lobsigen und einer Orientierung über die Arbeit des Forstdienstes im Privatwald an Ort und Stelle, in den Privatwaldungen Wahlendorf-Seyenbergwald, sowie an einer anderthalbtägigen Sitzung in Brienz mit Besichtigung der Lawinenverbauungen am Tanngrindel ob Brienz und der Aufforstungen des Staates im Gebiet der Brienzer Wildbäche.

Als Überblick über die Dekretsvorlage möchte ich kurz die wichtigsten Vorschläge erwähnen. Erstens ist die Schaffung von zwei neuen Forstkreisen, je einer im Oberland und je einer im Jura, vorgesehen; zweitens die Zuteilung je eines Forstingenieurs an die drei Forstinspektionen Oberland, Mittelland und Jura zur Betreuung von Spezialaufgaben wie Waldzusammenlegungen, Aufforstungen, Lawinen- und Bachverbauungen usw. Diese drei neuen Beamten würden besoldungsmässig den Kreisoberförstern gleichgestellt, um die Abwanderung dieser speziell ausgebildeten Fachkräfte zu vermeiden. Drittens soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich waldbesitzende Gemeinden oder Korporationen wie auch private Waldbesitzer in eine sogenannte Bewirtschaftsstufe einreihen lassen können, um so gegen eine festgelegte Entschädigung in den Genuss der forsttechnischen Bewirtschaftung durch den staatlichen Forstdienst zu kommen. Je nach der Inanspruchnahme des staatlichen Forstdienstes durch Private und Gemeinden müsste dem Kreisoberförster ein technischer Beamter im Grade eines Forstingenieurs zugewiesen werden können. Diese Inanspruchnahme des staatlichen Forstdienstes ist freiwillig für alle Waldbesitzer.

Bei diesem anfänglichen Ausbau unseres Forstdienstes kam nach meiner Auffassung der Ausbau des untern Forstdienstes als eines sehr wichtigen Gliedes in der Betreuung und Bewirtschaftung unseres Waldes zu kurz. Insbesondere scheint mir, dass bei der Einstufung in die verschiedenen Bewirtschaftsmöglichkeiten der Hinweis fehlt, dass zur Durchführung der forstamtlich angeordneten Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen das nötige, gut ausgebildete untere Forstpersonal zur Verfügung gestellt werden muss. Was nützt die beste forsttechnische Beratung und Planung, wenn die Anordnungen mangels fachkundigen Personals sowohl im Staatswald wie im Gemeindewald nicht durchgeführt werden können, da sich der Forstingenieur kaum noch mit der Detailausführung seiner Anordnungen befassen sollte. Ebenfalls sollte es möglich werden, zur Beratung des Privatwaldbesitzers auch im Nichtschutzwaldgebiet den unteren Forstdienst in vermehrtem Masse einzusetzen und zur Verfügung zu stellen. Der Forstingenieur wird die waldbaulichen und betriebswirtschaftlichen Anordnungen im Grossen treffen; aber die Detailausführung und die Beratung des einzelnen Privatwaldbesitzers muss die Aufgabe des unteren Forstdienstes sein. Will man aber intelligente und tüchtige Leute für diesen Beruf interessieren, so muss der Arbeitseinsatz und die Aufgabenteilung gerade in den sogenannten technischen Forstverwaltungen anders gelegt werden. In einer Abhandlung zum Thema «auch Instruktionsoffiziere fehlen», wurde Nachfolgendes festgehalten:

«Der Instruktionsunteroffizier ist nicht mehr der Gehilfe des Instruktionsoffiziers in diesem Sinne; er ist der Fachspezialist, der als selbständiger und verantwortlicher Lehrer den Rekruten neben der Erziehung zum Soldaten vor allem das technische Rüstzeug für die Bedienung der Waffen und Geräte vermitteln muss.»

In diesem Sinne muss auch der Aufgabenkreis des Försters im Forstdienst geordnet werden. Der

Förster ist der Bauführer oder der Handwerksmeister; er hat nach der betriebswirtschaftlichen Planung und den entsprechenden Anweisungen die praktische Durchführung im Walde weitgehend selbständig an die Hand zu nehmen. Dadurch würde eine weitere wesentliche Entlastung des oberen Forstdienstes erreicht, auch wenn dies von massgebender Seite bestritten wird. Das Problem ist gestellt, und ich hoffe, dass auch hier bald eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

Zum Schlusse möchte ich Sie bitten, diesem hier im Dekretsentwurf umschriebenen Ausbau des Forstdienstes zuzustimmen. Das ist eine gute Lösung; sie entspricht unseren bernischen forstlichen Verhältnissen und ordnet sich in diese sehr gut ein; sie stellt also gut Bewährtes nicht etwa auf den Kopf. Zum Ausbau des Forstdienstes standen nämlich grundsätzlich zwei Wege offen. Die allgemeinen Angelegenheiten des Forstdienstes sind unter Mithilfe des Staates, also von oben, zu lösen. Im Rahmen des staatlich geregelten Forstdienstes ist es aber jedoch Sache der einzelnen Waldbesitzer selbst, ihren Forstbetrieb von unten aufzubauen, zweckmässig und leistungsfähig zu gestalten. Ich glaube, dieser Zweiteilung sei im vorliegenden Dekret Rechnung getragen worden. § 1 und 2 bringen den Ausbau des staatlichen Forstdienstes für forstliche Angelegenheiten, die die Allgemeinheit betreffen, während § 3 mit den Einstufungsmöglichkeiten in Bewirtschaftungsgruppen dem Ausbau des Forstbetriebes des einzelnen Waldbesitzers dienen soll.

Namens der einstimmigen Kommission empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Beratung dieses Dekretes.

Arn. Nach den trefflichen und fachmännischen Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten möchte ich mich lediglich auf eine Fraktionserklärung beschränken. Ich darf hier mitteilen, dass die sozialdemokratische Fraktion, nachdem ihre Vertreter schon in der ausserparlamentarischen Studienkommission und in der grossrätlichen Kommission mit grossem Interesse den Verhandlungen beigewohnt haben, die Notwendigkeit und den Wert für den Ausbau des bernischen Forstdienstes erkennt und einstimmig dem vorliegenden Dekret zustimmt. Meinerseits danke ich dem Forstdirektor und all seinen fachlichen Mitarbeitern sowie dem Kommissionspräsidenten für das Verständnis, das sie für die Anträge der Kommissionsmitglieder gezeigt haben, Ich hoffe also, dass die gründliche und sachliche Diskussion in der Kommission hier anerkannt wird und bitte um Zustimmung zum Dekret, ohne dass wesentliche Abänderungen gestellt werden.

Reber. Ich hatte die Ehre, in der Dekretskommission mitzuwirken und stelle hier fest, dass die Kommissionsarbeit überaus interessant war. Bei der Beratung dieses Forstdekretes konnte der Standort verlegt werden. Einmal haben wir in Lyss und in den Waldungen von Frienisberg, dann wieder im Oberland getagt. Ich möchte Gesagtes nicht wiederholen. Besonders beeindruckt haben mich die Lawinen- und Wildbachverbauungen ob Brienz. Ich begreife, dass es dort in jeder Beziehung Spezialisten braucht, um das Werk weiterzuführen. Wir konnten die Sorgen, die gewisse Gebiete des Oberlandes mit den Lawinenverbauungen und den Brienzer Wildbächen haben, an denen seit 50 Jahren gearbeitet wird, nachfühlen. Man kann diese Aufgabe nicht irgendeiner Gemeinde überlassen. Eine staatliche Hilfe ist notwendig. Auch braucht eine Kreiserweiterung im Mittelland einen Fachmann, handelt es sich doch um die Saatgutbeschaffung, die Pflanzschulen und die Waldzusammenlegungen. Ich erinnere mich, dass um die Jahrhundertwende Pflanzgut in den Waldungen gesetzt wurde, das ursprünglich eine andere Provenienz hatte. Ich persönlich habe auch etwas davon in der Gegenwart zu betreuen. Man hat tatsächlich dem Pflanzgut nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist ein grosser Aufwand erforderlich, bis man etwas vom Nutzen sieht. Die Pflanzschule von Lobsigen, die ich besichtigt habe, möchte ich bestens unterstützen.

Bezüglich der Waldzusammenlegungen verweise ich darauf, dass ich kürzlich mit der Gültschatzungskommission in Frienisberg war und dort Waldstreifen von 180 m Länge und 6 m Breite sehen konnte. Solche Waldstücke sind dort sehr zahlreich. Dass hier etwas vorgekehrt werden muss, ist klar. Ebenso klar ist, dass ausser der eigentlichen Betreuung der Forstkreise ein Spezialist notwendig ist.

Noch ein Wort zum Privatwald. Der Kommissionspräsident hat uns einige Zahlen genannt. Im Mittelland steigt der Privatwald auf 56 % an. Ich gehöre auch zu jenen, die etwas Privatwald zu betreuen haben. Das Klügste, was ich als junger Bauer getan habe, war, einen Förster beizuziehen. Fehler, die im Wald begangen werden, bleiben generationenlang bestehen. Man sieht heute noch massive Fehler, die gemacht wurden. Ich möchte nicht weiter ausholen, da Sie vom Kommissionspräsidenten ziemlich ausführlichen Aufschluss erhalten haben.

Wenn man das Dekret nüchtern durchgeht, erkennt man, dass etwas viel vom oberen Forstdienst gesprochen wird. Wir wollen nicht vergessen, dass auch der untere Forstdienst sehr wichtig ist in der ganzen Angelegenheit. Von den drei Intensitätsstufen ist die erste die Normalphase, die beiden andern sind Ziele, die eigentlich noch anzustreben sind. Ich habe die Ehre, der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule Rütti anzugehören und hatte so Gelegenheit, praktisch Einblick in den Waldwirtschaftsplan zu nehmen. Ein solcher Wirtschaftsplan ist für eine gewisse Waldfläche das einzig Richtige. Hier liegen Ansätze vor für die Stufen zwei und drei. Es wird ein Antrag eingebracht werden, wonach die Ansätze etwas nach unten reduziert werden sollen, denn gewisse Waldflächen werfen sehr wenig Nutzen ab. Auf jeden Fall liegt dem Dekret die Freiheit zugrunde, was die Privatwaldbesitzer nur befürworten können. Die BGB-Gruppe ist für Eintreten und Annahme der Vorlage.

Klopfenstein. Das vorliegende Dekret bietet die Möglichkeit, den staatlichen Forstdienst auch für die Beratung der Bewirtschaftung privater Wälder beizuziehen, natürlich gegen Entgelt. Ob diese Möglichkeit stark benützt wird, bezweifle ich zwar; dennoch ist es gut, wenn wir die Möglich-

keit dazu hier im Dekret schaffen. Wichtiger scheint mir – davon ist im Dekret nichts enthalten –, dass man im Unterland, wo sich die grossen ertragsreichen Waldflächen befinden, versuchen würde, für grosse Holzschläge eine Anschlagspflicht durch einen Förster aufzustellen und einzuführen. Im Oberland, wo der Wald unter Schutz steht, hat man diese Regelung mehr oder weniger freiwillig. So kommt der Unterförster gelegentlich in die Wälder und kann den Besitzern, die Holz anschlagen müssen, beiläufig noch diesen und jenen Ratschlag geben.

Es kommt gerade im Unterland noch vor, dass gerissene Händler und andere Personen mit viel Instinkt ein Waldstück mit schlagreifem Holz, das eventuell zu kaufen wäre, ausfindig machen. Meistens gelingt ihnen der Kauf auch. Dann aber schlagen diese Leute mehr Holz aus dem Wald, als es im Interesse der Waldwirtschaft liegt. Nachher verstehen sie es, das abgeholzte Waldstück wieder fast oder ganz zum Ankaufspreis zu veräussern. Eine Anschlagsverpflichtung durch Förster würde hier etwas hemmend wirken, und zwar im Interesse des Waldes, des Landes und der Leute. Dazu braucht es jedoch eine Gesetzesänderung.

Etwas anderes, das ebenfalls zu ändern wäre und wovon nichts im Dekret steht, ist der Abstand zwischen Haus und Wald bei projektierten Neubauten. Die Vorschriften sehen 50 m Abstand vor. In der Praxis ist man aber ziemlich entgegengekommen. Hingegen sind bei solchen projektierten Neubauten, die zu nahe an den Wald zu stehen kommen, Begehren um Rodung des Waldes gut und müssen gestellt werden. Es geht aber ziemlich harzig, bis ein paar Tannen fallen können, wenn man auch an andern Orten gleichviel oder das Doppelte aufforsten würde.

Unser Forstgesetz stammt aus dem Jahre 1905. Damals gab es noch fast in jedem Haus eine Holzfeuerstelle. Heute ist in Neubauten die Brandgefahr eigentlich minimal, dank der Vorschriften, die die Brandversicherungsanstalt aufgestellt hat. Auch sind die Feuerwehren heute besser ausgerüstet, motorisiert und schnell im Einsatz. Es sollte auch für projektierte Neubauten an Strassen und in Dorfnähe eine etwas largere Praxis bezüglich des Bauabstandes und der damit verbundenen notwendigen Waldrodungsbegehren gehandhabt werden. Das wäre nach meiner Auffassung in den meisten Fällen nur von Gutem und zeitgemäss.

Das Dekret geht einen Schritt vorwärts. Ich möchte Ihnen Eintreten beantragen.

Arni (Bangerten). Ich erachte das vorliegende Dekret als sehr wertvoll. Im Vortrag der Forstdirektion zum vorliegenden Dekret kommt zum Ausdruck, dass ein Grossteil der Wälder ungenügend bewirtschaftet wird und dass sie demnach mengen- und wertmässig auch Ungenügendes zu leisten vermögen. Ich begreife, dass man sich im Vorbericht mit diesem Problem auseinandersetzt; man muss aber auch gewärtigen, dass von privater Seite dazu Stellung genommen wird. Wir wollen ganz offen reden. Ich hätte es eigentlich lieber gesehen, wenn man die Ausdrücke «Schutzwald» und «Nichtschutzwald» vermieden hätte. Nachdem aber Herr Klopfenstein darauf hingewiesen hat, habe ich keine Hemmungen, davon zu reden.

Bei den Privatwaldungen zeigen sich drei Schwächen: 1. Mehr oder weniger starke Zerstückelung; 2. geringerer Holzvorrat; 3. weniger intensive, vor allem nicht unbedingt immer fachkundige Pflege.

Ein Wort zur Parzellierung: Wir sind heute so weit, dass integrale Zusammenlegungen von Wald und Land durchgeführt werden. In den nächsten Jahrzehnten wird daher ein Hauptgrund der schlechten Bewirtschaftung der Wälder behoben sein. Es ist äusserst vorteilhaft, wenn der Privatwaldbesitz in der Bewirtschaftungs- udn Entwicklungsmöglichkeit nicht mehr durch schmale Streifen eingeengt wird.

Zum Holzvorrat ist zu bemerken, dass in den Wäldern, die durch Forstingenieure usw. bewirtschaftet werden, grosse Holzvorräte vorhanden sind. Durch diese tüchtigen Fachleute wird der grösstmögliche Nutzen aus Edelhölzern und Grossholz herausgeholt. Wir müssen jedoch etwas unterscheiden zwischen Privatwald und Staatswald, weil manchmal kaufmännische Erwägungen eine entscheidende Rolle spielen. Der Privatwaldbesitzer weiss genau um die Komponenten zur Erreichung eines höchstmöglichen Zuwachses; aber er kommt plötzlich ins Unglück, muss irgendwie bauen, ein Kind heiratet usw. Dann kommt es vor, dass ein zu früher Holzschlag erfolgt. Man kann natürlich sagen, man solle besser Geld aufnehmen. Doch darüber wollen wir nicht rechten; das geht ins Privatrecht; wir müssen dem Privatwaldbesitzer seine Freiheit lassen und Verständnis dafür aufbringen, dass der Privatwald einen etwas weniger grossen Holzvorrat hat. In der Bewirtschaftung des Privatwaldes wurden in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte erzielt. Ich denke auch zurück an die Zeiten vor 30 bis 40 Jahren, als der Staatswald noch nicht nach den gleichen Grundsätzen wie heute bewirtschaftet wurde. Auch die Forstinstanzen haben ihre Studien machen müssen. Der Privatwaldbesitzer profitiert davon. Die Hofstatten wurden früher ebenfalls vernachlässigt. Dank der Instruktoren auf diesem Gebiet erfolgten die entsprechenden Wandlungen. Der Bauer ist sehr bestrebt, auch dem Wald gerecht zu werden. Man mutet ihm zu, seinen Hof, sein Feld richtig zu bewirtschaften. Warum soll er den Wald nicht kennen? Gerade der Wald ist das Schönste für ihn, ist seine Zufluchtsstätte. Lassen Sie dem Bauer den Wald! Keine Revision, wo es nicht unbedingt notwendig ist! Der Berner Bär soll seine breite Tatze nicht ins Flachland legen. In den Schutzgebieten begreife ich diesen Eingriff; aber man wäre dort glücklich, wenn man allein durchkäme. Ich will mich darüber nicht weiter auslassen, nachdem aber der Anstoss dazu gegeben wurde, habe ich darauf zurückkommen müssen. Der Privatwaldbesitzer gibt sich Mühe und profitiert von den Kursen und Waldbegehungen. Wo dem Bauer die Möglichkeit gegeben ist, sich intensiver mit dem Wald zu beschäftigen, wird er den Weg beschreiten müssen, den ihm das Dekret eröffnet. Die Bereitschaft ist in erfreulicher Weise von seiten der Forstinstanzen vorhanden. Die Bauern können Unterstützung durch Rat und Tat erhalten. Die Kosten sind – ich möchte das ehrlich eingestehen – absolut tragbar. Ich habe die Ausrechnungen gemacht. Was nichts kostet, ist auch nichts wert. Die Tarife sind nach

meinem Dafürhalten richtig. So hat man die Möglichkeit, den Forstdienst zu beanspruchen. Wenn er nichts kostet bestehen mehr Hemmungen. Ich erachte dieses Dekret, wie gesagt, als sehr wertvoll und möchte dem Forstdirektor und seinen Mitarbeitern ehrlich dafür danken. Für mich ist es ein Dekret, das vorwärts hilft und namentlich verhütet, dass Privatwald und Korporationswald weiterhin als ungenügend gepflegt hingestellt werden, was in der Folge Eingriffe ermöglichen könnte, die wir mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften ablehnen. Ich bitte den Rat, dem Dekret zuzustimmen.

Dürig. Ich empfehle ebenfalls Eintreten. Vor allem begrüsse ich, dass im Oberland ein weiterer Forstkreis geschaffen werden soll. Unsere Sorgen drehen sich vor allem um das Gebiet des Brienzergrates, wo die Verbauungen und Aufforstungen je länger desto notwendiger werden. In den letzten Jahren war man dort vielleicht allzu zurückhaltend. Ich weiss nicht, wo die Hauptursachen liegen, beim Bund, Kanton oder zuständigen Oberförster. Auf jeden Fall muss dort, wo sich die grossen Waldbäche befinden, die Intensivierung der Aufforstung vorwärtsgetrieben werden. Wir wollen hoffen, dass für dieses Gebiet, das betreut werden muss, der geeignete Mann gefunden und eingesetzt werden kann. Wir wollen aber auch hoffen, dass dieser Mann eine vielleicht etwas glücklichere Hand hat in der Behandlung seiner Untergebenen; es mutet doch etwas bedenklich an, wenn versucht wird, Arbeitskräfte, die während Jahrzehnten dort gearbeitet haben, einfach systematisch zu vertreiben und durch ausländische Arbeitskräfte zu ersetzen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Bewirtschaftung der staatlichen Waldungen durch gesetzliche Massnahmen gesichert ist, ist beim Privatwald diese Bewirtschaftung vielfach noch vollständig freigestellt. Sie wird ab und zu – das haben wir hauptsächlich in unserem Bericht festhalten wollen – mehr auf die Bedürfnisse der Waldbesitzer als auf die Bedürfnisse des Waldes abgestimmt. Herr Grossrat Arni hat ausgeführt, wenn jemand z. B. eine Tochter für die Hochzeit ausrüsten müsse, werde ein Teil des Waldes abgeholzt. Forstmeister Aerni hat einmal erklärt, wenn man eine Güterzusammenlegung mache, gehe man in den Wald holzen, um die Kosten zu bestreiten, den Wald aber wolle man nicht zusammenlegen. Der Wald bildet irgendwie eine Sparkasse, aus der man, wenn die Verhältnisse es bedingen, etwas nehmen kann. Das sollte aber in einem Masse geschehen, das für den Wald selber zuträglich ist. Der Wald könnte nämlich dauernd mehr produzieren, wenn er richtig bewirtschaftet wäre. Wenn wir heute zu dieser Überzeugung gelangt sind, so ist das nicht allein das Verdienst der Wissenschaft. Auch die Praxis ist daran beteiligt. Wissenschaft und Praxis sind sich im Prinzip einig; nur in der Ausführung hapert es manchmal. Vergessen wir nicht, dass hauptsächlich Wirtschaftsholz bei uns eine Mangelware ist. Wir könnten unserer schweizerischen Wirtschaft mit einer besseren Holzproduktion einen grossen Dienst erweisen. Wir müssen uns bemühen, Lücken, die mit Leichtigkeit ausgefüllt werden können, auch tatsächlich auszufüllen.

Vorschläge für die neue Einteilung der bernischen Wälder sind schon vor langer Zeit gemacht worden. Es wurde vielfach vorgeschlagen, man solle 30 oder mehr Forstkreise machen und jeden durch einen Oberförster besetzen. Ich habe nie an diese Möglichkeit geglaubt. Ich halte es auch nicht für zweckmässig. Wenn immer wieder gesagt wird, in anderen Kantonen seien die Forstkreise viel kleiner, so dass die Förster alle Arbeit allein machen können, mag das stimmen. Das ist aber keine gute Ausnützung der Arbeitskräfte. Auf jeden Fall müsste der Beweis für mich noch erbracht werden. Das ist auch der Grund, warum ich auf diese Vorschläge nie eingetreten bin.

Herr Kommissionspräsident Schlapbach hat irgendwie eine Spitze gegen das obere Forstpersonal gerichtet. Das ist sein gutes Recht; es besteht jedoch keineswegs die Absicht, mit einem vermehrten Einsatz von Forstingenieuren irgendwie jene Arbeiten durchzuführen, die für das untere Forstpersonal bestimmt sind. Hier muss unbedingt eine klare Arbeitsteilung eintreten. Wir müssen darnach trachten, dass die Intensität der Bewirtschaftung nicht darunter leidet, wenn oberes oder unteres Forstpersonal fehlt.

Auf die Ausführungen von Herrn Grossrat Klopfenstein möchte ich nicht eintreten. Wenn die Anzeichnungen als Verpflichtung überall statuiert werden sollten, würde das eine Änderung von Artikel 3 des bernischen Forstgesetzes bedingen. Über Neubauten in Waldesnähe hat sich der Rat schon verschiedentlich unterhalten. Beim Wald, den Herr Grossrat Klopfenstein anvisiert, kann man sich in guten Treuen fragen, ob man dem betreffenden Interessenten einen Dienst erweist, wenn man ihn roden lässt. Diese Rodung ist nicht einfach ausgeschlossen; sie ist vorderhand zur weiteren Abklärung noch zurückgelegt worden. Es handelt sich hier um Einzelfälle, mit denen da und dort etwa gegen die Forstwirtschaft etwas Politik gemacht wird. Man muss vorsichtig sein; diese Einzelfälle dürfen nicht allzusehr ausgeschlachtet werden. Vor allem ist in der kantonalen Verwaltung zu versuchen, der Forstwirtschaft diesbezüglich Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat hat im grossen und ganzen die Praxis der kantonalen Forstdirektion gutgeheissen.

Noch ein Wort zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Arni. Die Parzellierung ist tatsächlich ein schlimmes Übel. Jeder, der eine kleine Parzelle hat, erfährt, dass er damit nicht richtig wirtschaften kann. Wenn man Grossholz hat, ist das je länger je weniger möglich. Bezüglich der zweiten Frage, der Holzvorräte, verweise ich auf meine Bemerkungen gegenüber Herrn Bundespräsident Lübke, der sich für den Wald ausserordentlich interessiert hat, «dass Holz nur am Holz wächst». Wenn auf einer Parzelle einfach abgeräumt wird, gibt es für die zwei nächsten Generationen vorderhand nur Arbeit, keinen Ertrag mehr. Meine Meinung, die ich immer vertreten habe, geht dahin, dass man zu einer besseren und konstanteren Bewirtschaftung kommt. Das wird durch § 3 des vorliegenden Dekretes erreicht. Man wird sehen, wie die Waldbesitzer reagieren. Wenn sie wenig reagieren, kann man immer noch prüfen, Herr Gross-

rat Klopfenstein, ob man Artikel 3 des Forstgesetzes revidieren will. § 3 des Dekretes ist eine Einladung, daran zu denken, dass eine bessere Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzern und Forstdienst eingeleitet werden sollte.

Wir unterbreiten mit dem Dekret ein Minimalprogramm, das man verwirklichen sollte. Wir haben uns gefragt, ob man wenigstens eine Teilrevision des bernischen Forstgesetzes in Aussicht nehmen sollte. Wir hatten das Gefühl, es habe keinen Sinn, das Gesetz zu revidieren, wenn man heute auf dem Dekretswege mindestens eine erste Etappe der angestrebten Entwicklung erreichen könne. Ich bin deshalb der Kommission und auch der Regierung dankbar, dass sie dieser ersten Etappe zum besseren Ausbau des bernischen Forstdienstes zugestimmt haben. Ich schliesse mich den verschiedenen Empfehlungen der Herren Grossräte an und ersuche den Grossen Rat, er möchte diesen ersten Versuch zur Verbesserung unterstützen. In einigen Jahren werden wir uns über das Resultat dieser Massnahmen Rechenschaft geben können.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§ 1

Schlapbach, Präsident der Kommission. In § 1 werden die zwei neuen Forstkreise geschaffen, einer im Oberland und einer im Jura. Der Forstkreis im Oberland würde zwischen Meiringen und Interlaken eingeschoben, also in der Umgebung von Brienz, weil der Forstkreis Interlaken sehr gross ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Für die Verbesserung des äussern Forstdienstes werden im Oberland, zwischen den Forstkreisen I und II (Meiringen und Interlaken), ein XX. Forstkreis, und im Jura (Ajoie) ein XXI. Forstkreis gebildet. Der Regierungsrat nimmt deren Abgrenzung vor und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.

§ 2

Schlapbach, Präsident der Kommission. In § 2 wird den drei Forstinspektionen je ein Forstingenieur im Range eines Oberförsters für Spezialaufgaben wie Waldzusammenlegungen, Aufforstungsprojekte und das forstliche Bauwesen zugeteilt. Bis jetzt hatte man diese Leute meistens auf den Forstinspektionen. Es handelt sich daher nicht um eine Vermehrung des Personals; die Hauptsache ist, dass die Herren aus dem Adjunktenverhältnis in den Rang des Oberförsters kommen, damit sie nicht abwandern, sobald eine Oberförsterstelle oder eine andere bessere Stelle frei wird. Die Ausbildung dieser Leute hat auch für den Staat sehr viel gekostet. Denken wir nur an die sehr grossen Aufgaben, die ein Lawinenspezialist hat. Es ist wertvoll, wenn solche Kräfte dem Staat erhalten werden können.

Arn. Wie wir dem Wortlaut von § 2 entnehmen, werden die drei Oberförster die rechte Hand, also die Stellvertreter des Forstmeisters sein. Ich hätte vom Herrn Forstdirektor gerne die Erklärung, dass damit kein Präjudiz auf das Anrecht einer späteren Beförderung zum Forstmeister festgelegt werden soll.

Klopfenstein. Ich erlaube mir, zu § 2 einen Abänderungsantrag zu stellen. Es heisst hier: «Den drei Forstinspektionen wird je ein Forstingenieur im Rang eines Oberförsters zugeteilt.» Diese Formulierung ist zwingend und endgültig, ob die Zuteilung notwendig ist oder nicht. Ich schlage vor zu sagen: «Den drei Forstinspektionen kann je ein Forstingenieur im Rang eines Oberförsters zugeteilt werden. »

Ast. § 2 ordnet die Zuteilung der Forstingenieure, die zugleich zu Oberförstern befördert werden sollen. Es sind dies Spezialisten für Waldzusammenlegungen, Aufforstungsprojekte, Bachverbauungen und im Oberland besonders für Lawinenverbauungen. Vor allem der Forstingenieur im Oberland muss ein Spezialist sein, denn Lawinenverbauungen erfordern jahrelange Arbeiten; man muss den Anforderungen gewachsen sein. Ich hätte nun an den Herrn Forstdirektor den Wunsch, er möchte die Erklärung abgeben, dass man diesen drei Spezialisten ein besonderes Pflichtenheft geben könnte. In Artikel 14 des Forstgesetzes vom 20. August 1905 steht: «Der Regierungsrat wählt die Forstbeamten, erlässt für ihre Tätigkeit die nötigen Dienstinstruktionen und setzt ihre Bezüge an Besoldungen, Reise- und Büroentschädigungen fest.» Die Dienstinstruktionen für die Kreisoberförster wurden am 3. Mai 1909 erlassen, für die Unterförster am 15. Mai 1937, für die Staatsbannwarte am 1. Juli 1936, für die Holzhauer in Staatswaldungen am 2. November 1942.

Es handelt sich in § 2 des vorliegenden Dekretes um drei neue Beamte, und ich bitte den Herrn Forstdirektor, dass diesen drei Spezialisten im Interesse der Bewirtschaftung unserer Waldungen ein besonderes Pflichtenheft zugewiesen wird.

Schlapbach, Präsident der Kommission. Ich ersuche Sie den Antrag von Herrn Klopfenstein abzulehnen, denn die Beamten sind bereits da. Ich sehe nicht ein, warum man die «Kann-Formel» wählen soll.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Arn in aller Form die Zusicherung geben, dass mit der Bezeichnung des Stellvertreters des Forstmeisters in keiner Weise ein Präjudiz für die spätere Wahl zum Forstmeister gegeben ist. Der Tüchtigste soll absolut frei gewählt werden können. In diesem Sinne werden wir auch künftighin die Forstmeisterwahlen durchführen.

Zum Antrag von Herrn Grossrat Klopfenstein hat der Herr Kommissionspräsident bereits Stellung genommen. Ich möchte nur darauf verweisen, dass den Kantonen mit der Revision des Bundesgesetzes wesentlich neue Aufgaben zugewiesen wurden. Ich denke hier an die Pflanzschulen; ihre Bedeutung ist bereits erwähnt worden. Diese

Pflanzschulen müssen bei uns von der Forstinspektion betreut werden. Dadurch werden die Oberförster entlastet. Diese Arbeit wird dauernd bleiben, auch die Samenbeschaffung usw. Ich schliesse mich daher der Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten an. Es müssen Männer auf diesen Posten bezeichnet werden, die sich längere Zeit mit der ihnen zugeteilten Aufgabe beschäftigen können.

Herr Grossrat Ast wünscht noch ein Pflichtenheft für die drei Funktionäre. Er hat bereits erwähnt, dass die verschiedenen Dienstinstruktionen vorhanden sind. Infolge der Entwicklung in den letzten Jahren kann ich mich aber dem Gedanken anschliessen, dass diese Instruktionen wieder einmal überprüft werden sollten. Sie sind ziemlich alt und dürften in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig sein. Ich nehme diese Anregung von Herrn Grossrat Ast ohne weiteres entgegen. Ich glaube aber nicht, dass man weitergehende Instruktionen erlassen muss. Herr Grossrat Ast hat mir den Fall genannt, wo bei einem Wegbau von verschiedenen Herren Abänderungen verlangt wurden. Das hängt nicht von den Dienstinstruktionen ab. Ich habe Herrn Ast gesagt, er solle den Fall melden, wenn er ihn für gravierend halte. Der Wegbau wird meist von einem Unterförster ausgeführt. Die Überwachung steht dem Oberförster und Forstmeister zu; überdies kann der Bund durch einen Forstinspektor die Baustelle besichtigen lassen. Da ist es möglich, dass gewisse Kritiken angebracht werden. Diese Projekte sind aber technisch genau abgeklärt und müssen auch genau so ausgeführt werden. Wenn einer dieser Wegbauer den Eindruck hat, der Weg werde vom oberen Forstpersonal in einer Weise kritisiert, die nicht richtig sei, steht ihm immer noch die Möglichkeit offen, bei uns vorstellig zu werden, um die Angelegenheit abzuklären.

Präsident. Hält Herr Klopfenstein seinen Antrag aufrecht?

Klopfenstein. Ich halte an meinem Antrag fest.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 80 Stimmen
Für den Antrag Klopfenstein ..... 1 Stimme

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Den drei Forstinspektionen wird je ein Forstingenieur im Rang eines Oberförsters zugeteilt für Spezialaufgaben, wie Waldzusammenlegungen, Aufforstungsprojekte und das forstliche Bauwesen.

§ 3

Schlapbach, Präsident der Kommission. In § 3 schaffen wir die Möglichkeit, dass auch der Gemeinde- und Privatwald in den Genuss einer besseren technischen Bewirtschaftung kommen können. Um aber der Aufgabe gerecht zu werden, die ein Kreisoberförster durchzuführen hat, muss ermöglicht werden, dass den einzelnen Kreisoberförstern ein Forstingenieur als technischer Beamter beigegeben werden kann. Bei Stufe 1 bleibt der bisherige Zustand bestehen. Bei den Stufen 2 und 3 sind die weiteren Möglichkeiten vorgesehen. Ich brauche die Sache wohl nicht näher zu erläutern. Die Ansätze sind nicht übersetzt. Wenn man rechnet, was heute eine Beamtung kostet, kommen die Privat- und Gemeindewaldbesitzer gut weg. Ich bitte Sie, dem § 3 zuzustimmen.

Zingre. Ich möchte im Auftrag der BGB-Partei zu § 3 den Antrag stellen, dass die Minimalansätze um je Fr. 3.— reduziert werden. Für das Oberland wären daher unter Stufe 2 Fr. 2.— bis Fr. 8.—, für den Jura Fr. 4.— bis Fr. 10.—, für das Mittelland Fr. 7.— bis Fr. 13.— festzulegen. Unter Stufe 3 würden als Entschädigungsansätze für das Oberland Fr. 5.— bis Fr. 12.—, für den Jura Fr. 7.— bis Fr. 16.— und für das Mittelland Fr. 13.— bis Fr. 20.— gelten.

Als Begründung möchte ich folgendes anführen: Ich gehe mit dem Kommissionspräsidenten einig, dass das gute Einvernehmen zwischen Waldbesitzer und Forstorganen Grundbedingung ist für eine gute Arbeit im Walde. Ich glaube Verständnis für diesen Gedanken zu haben. Als direkt Beteiligter von Waldungen mit Wirtschaftsplan hatte ich Gelegenheit, seit Jahrzehnten die Beratung der Forstorgane in Anspruch zu nehmen. Ich hatte auch Gelegenheit, Einblick zu nehmen in Bergwaldungen in der Höhe von 1400 bis 1850 m, wo durch eine gute Betreuung innerhalb von vier Wirtschaftsplanrevisionen der Abgabesatz annähernd verdoppelt werden konnte. Es ist bestimmt den Privatwaldbesitzern niemals zuzumuten, dass sie für eine Bewirtschaftung des Waldes gleichviel oder annähernd gleichviel Kenntnisse mitbringen wie ein Forstmann, der sich während seines ganzen Lebens mit dieser Materie befasst. Ich bezwecke mit meinem Antrag, dass sich möglichst alle Waldbesitzer dem Beratungsdienst anschliessen und von dessen Möglichkeiten profitieren können, obwohl es auch mit der Anstellung eines Oberförsters pro Forstkreis nie möglich sein wird, alle Waldungen zu erfassen. Die Herren werden nicht genügend Zeit haben, um sämtliche Arbeiten, wie sie unter Stufe 2 vorgesehen sind, zu erledigen. In der Praxis würde man sondieren müssen, was der Waldbesitzer alles zu bezahlen hat. Es heisst unter Stufe 2: «Ausarbeitung des Wirtschaftsplanes (das ist in Ordnung); Anordnung und Überwachung der waldbaulichen Massnahmen (das ist ebenfalls in Ordnung); Holzanzeichnung (hier handelt es sich um eine Angelegenheit, die der Forstdienst bereits bis heute in diesen Waldungen mit Wirtschaftsplänen kostenlos ausgeführt hat); Beratung bei der Holzaufrüstung (hier möchte ich ein Fragezeichen setzen, ob der vom Forstkreis engagierte Oberförster nachher überhaupt Zeit hat, sich dieser Sache anzunehmen); Holzsortierung (diese Arbeit hat bis jetzt das untere Forstpersonal besorgt und der Waldbesitzer hat auch eine entsprechende Entschädigung geleistet); Holzverkauf (das ist Sache des Privatwaldbesitzers, der sich wehren würde, wenn die Forstorgane diesen Verkauf für ihn tätigen wollten).»

Wir haben also heute noch wenig Erfahrungen, wie die ganze Angelegenheit laufen wird. Wir hätten es auch vom Privatwaldbesitz aus gerne ge-

sehen – der Herr Forstdirektor wird es mir nicht übel nehmen –, wenn das untere Forstpersonal noch besser und vermehrt ausgebildet, vom Staat angestellt und auch besoldet werden könnte. Damit der Waldbesitzer auch spürt, dass er mit dieser Regelung nicht nur eine Änderung, sondern auch eine gewisse Verbesserung erfährt, möchte ich bitten, im Anfangsstadium die Minimalansätze um Fr. 3.— zu reduzieren.

Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Hofer. Ich habe etwas Hemmungen, zu diesem Dekret zu sprechen, weil ich nicht Waldbesitzer bin. Ich finde aber die Entschädigungsansätze, wie sie hier vorgesehen sind, nicht übersetzt. Ich vertrete hier eine Gemeinde, Sigriswil, die seit 30 Jahren einen eigenen Oberförster im Dienst hat. Wir verfügen über 1200 ha Gemeindewald. Wenn wir diesen zum mittleren Ansatz in der dritten Stufe berechnen wollten, müssten wir jährlich Franken 12 000.— entschädigen. Mit Fr. 12 000.— können wir aber unsern Oberförster nicht besolden. Er kostet uns ein Erkleckliches mehr. Dieser Umstand veranlasst mich zu der Erklärung, dass die Ansätze gemäss Dekret bescheiden sind. Ich ersuche Sie, dem Dekret zuzustimmen.

Arn. Der Antrag von Herrn Zingre verlangt nichts Unvernünftiges. Wir haben zwar in der Fraktion für die im Dekret festgelegten Ansätze gestimmt; aber nach der Begründung von Herrn Zingre möchte ich persönlich doch dafür eintreten, seinem Antrag zuzustimmen. Ein besonderer Fall liegt in den Gemeinden vor, die einen eigenen Oberförster haben. Werden nämlich die Ansätze allzusehr reduziert, so wird eventuell der Oberförster entlassen und man schliesst sich dem Staat an. Ich glaube aber nicht, dass es so schlimm ist mit der Herabsetzung der Minimalansätze. Ich habe mir vom Präsidenten des schweizerischen Forstvereins, von Oberförster Wenger, sagen lassen, man sollte etwas Zurückhaltung üben, allzu hohe Ansätze zu verlangen, da der Wald nicht allein den Waldbesitzern, sondern auch der Allgemeinheit gehört, da alle das Recht haben, in den Wäldern zu verkehren. Persönlich glaube ich, dem Antrag Zingre zustimmen zu können.

Dübi. Wir haben aus der Beratung des Dekretes entnommen, dass offenbar die Meinungen der Fachleute über die Entschädigungen etwas auseinandergehen. Herr Grossrat Arn hat erklärt – er ist für uns ein Zeuge, auf den man hören kann –, die Ansätze seien nicht übersetzt. Mit der Tendenz dieses Dekretes sind wir alle einverstanden. Die Frage ist nur: Was soll die Sache kosten? Unsere Meinung ist sicher nicht, dass die Leistungen an die Waldbesitzer mehr oder weniger gratis erfolgen sollen. Die Regierung wird die Aufstellung des Tarifs gut überlegt haben. Der Antrag Zingre, die Ansätze der Minima um Fr. 3.— zu reduzieren, geht etwas zu weit. Freilich hat man die Maxima stehen lassen. Aber es drückt sich hier das Bestreben aus, selten auf die Maxima zu kommen; das Mittel wird stark herabgedrückt. Ich bin zwar nicht Fachmann und kann die Berechnung nicht machen; ich habe aber das Gefühl, dass die Fr. 3.— Reduktion einfach zu weit gehen. Ich stelle daher meinerseits den Antrag, die Minima um Fr. 2.— herabzusetzen. Das wäre ein Entgegenkommen gegenüber den Waldbesitzern; die Senkung der Minima hat vor allem den Sinn, einen gewissen Anreiz zu geben, sich dem staatlichen Forstdienst anzuschliessen. Sie können sagen, es sei das Spiel um einen Franken; aber Fr. 3.— gehen einfach zu weit.

Saegesser. Man redet davon, welche Beträge für die Gemeinden in Frage kommen. Ich habe hier die Ausrechnung für sämtliche Gemeinden des Berner Oberlandes. Die Gemeinde Wilderswil z. B. hat Fr. 6000.— für die Betreuung ihrer Waldungen offeriert. Beim Entschädigungsansatz von Fr. 5.—, den man für Wilderswil angenommen hat, ergeben sich für die zweite Stufe Fr. 3980.—, für die dritte Stufe Fr. 7165.—. Bei Brienz wurden Fr. 6.50 als Entschädigungsansatz angenommen. Da ergeben sich für die zweite Stufe Fr. 5320.—, für die dritte Stufe Fr. 7780.—. Ich bin ebenfalls für eine Reduktion bei den Minima, ich bitte Sie aber, dem Antrag Dübi zuzustimmen, der nur um Fr. 2.— zurückgehen will.

Zingre. Wenn ich den Antrag auf Reduktion von Fr. 3.— gestellt habe, ging es mir weniger darum, um Franken zu markten, sondern um die Grundlage zu schaffen, dass sich der Waldbesitzer dem Beratungsdienst anschliessen kann. Bei einer Waldfläche von 60 ha mit 9000 m³ Holz wäre es den Leuten bei einem Entschädigungsansatz von Fr. 5.— nicht möglich, sich dem Beratungsdienst anzuschliessen, während dies der Fall ist bei 60 ha Wald und 30 000 m³ Holzvorrat. Würde man die Rechnung nicht nach Hektaren Wald, sondern nach Kubikmetern Holz machen, käme die Sache gerechter heraus. Da wir nun aber die Lösung nach Hektaren haben, ziehe ich meinen Antrag zugunsten des Antrages Dübi zurück. Ich bitte Sie, dem Antrag Dübi zuzustimmen.

Schlapbach, Präsident der Kommission. Ich kann nicht im Auftrag der Kommission zu diesem Antrag Stellung nehmen. In der Kommission wurde nämlich kein solcher Antrag auf Herabsetzung der Entschädigungsanstäze gestellt. Persönlich möchte ich folgendes sagen: Das Dekret geht von der Voraussetzung aus, eine bessere und fortschrittlichere Bewirtschaftung in unseren Wäldern anzustreben. Wenn man in finanzieller Hinsicht etwas bietet, kommt die Sache natürlich eher ins Rollen. Es ist vielleicht für den bernischen Wald gut, wenn man nicht durch allzu hohe Ansätze das, was man mit dem Dekret erreichen will, wieder hintanhält. Nach meiner Überzeugung hat die Regierung die Möglichkeit, die Einstufung der Ansätze je nach dem Stand des Waldes festzulegen. Ich glaube, dass die Minimalansätze hauptsächlich beim Privatwald in Frage kommen; man wird hier nach dem Ertrag des Waldes, nicht nach der Grösse, entscheiden müssen. Wenn der Wald einen grösseren Ertrag abwirft, kann auch mehr bezahlt werden. Notwendig ist eine bessere und fortschrittlichere Bewirtschaftung der Wälder, die keinen richtigen Ertrag abwerfen, die man aber für die Allgemeinheit, für den Wasserhaushalt usw. erhalten will. Darum kann man vom Waldbesitzer, wenn er schon einen

schlechten Wald hat, aber das Interesse bekundet, ihn besser zu bewirtschaften, nicht noch einen grösseren Bewirtschaftungskostenbeitrag verlangen. Aus diesem Grunde könnte ich persönlich dem abgeänderten Antrag von Herrn Dübi zustimmen, damit es ja nicht mit diesem Dekret beim Alten bleibt. Durch die Annahme dieses Antrages erhält die Regierung grösseren Spielraum, um vor allem auch die unrentablen Wälder, die keinen Ertrag abwerfen, in den Genuss dieses Dekretes zu bringen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe ebenfalls verschiedene Rechnungen gemacht, allerdings nicht im Oberland wie die Herren Zingre und Saegesser. Ich habe mir aber sämtliche Berechnungen des Forstmeisters aus dem Oberland geben lassen; ich sagte mir aber, man müsse vorsichtig sein, dass nicht das eintritt, was Herr Grossrat Hofer erwähnt hat. Die Sache ist nämlich nicht so gemeint, dass, wenn eine Gemeinde, die bereits einen Oberförster hat, errechnet, sie würde besser fahren, wenn sie sich dem kantonalen Beratungsdienst anschliesst, sie diesen Förster entlässt. Wir dürfen nicht in dieses Geleise ausarten. Ich habe diese Ansätze übernommen wie sie mir die Studienkommission übermittelt hat. Ich nahm an, diese Zahlen seien abgeklärt. In der Studienkommission waren auch Vertreter des Oberlandes. Ich habe nachher Oberförster Wenger als Präsident der Studienkommission noch persönlich interpelliert und gefragt, wie man zu diesen Zahlen gekommen sei. Er erklärte, Prof. Leibundgut habe die Sache bearbeitet; man habe auf die Ansätze in andern Kantonen Rücksicht genommen. Die Ansätze in anderen Kantonen sind z. T. sehr niedrig gehalten. Solothurn z. B. hat Fr. 1.— pro ha und Fr. 1.— pro m^3 Abgabesatz für die Hauptnutzung und 50 Rappen für die Zwischennutzung. Diese Kombination in der Berechnung müssten wir uns dann nicht in jedem Fall machen; man sieht in den Wäldern ungefähr die Vorräte und kennt die Schlagsätze. Infolgedessen kann man die Waldungen ungefähr in den und den Ansatz einstufen. Es muss noch ausgearbeitet werden, wie diese Einstufung der einzelnen Bewerber erfolgen soll; dies bedingt eine Verordnung des Regierungsrates. Ich muss immer wieder festhalten, dass es sich nicht um irgendwelche Rechnungen handelt, die einfach vom Staat präsentiert werden. Es besteht ja die absolute Freiheit, mitzumachen oder nicht. Die Rechnungen, die Herr Grossrat Saegesser gemacht hat, stimmen für die erwähnten Gemeinden. An einzelnen Orten wäre tatsächlich ein grösserer Betrag zu bezahlen. Wahrscheinlich muss da oder dort noch die technische Leitung durch einen akademisch gebildeten Förster honoriert werden. Ich habe mit dem Forstmeister diesbezüglich gesprochen und gesagt, dass nach meiner Auffassung dort, wo heute ein ausgebauter Forstdienst vorhanden ist, dies beim Ansatz eingerechnet werden muss. Man kann nicht erklären, eine Korporation, die sich meldet, komme einfach in diesen oder jenen Entschädigungsansatz, gleichgültig, was sie bisher ausgelegt habe. Es müsste geprüft werden, ob der Staat gegenüber der bisherigen Betreuung mehr bietet. Dann käme man zur richtigen Lösung. Eine Reduktion der Entschädigungsansätze um Fr. 3.— in den Minima geht sehr weit. Ich habe in der Regierung über die Entschädigungsansätze Auskunft geben müssen. Die Regierung hat die Vorlage genehmigt mit der ausdrücklichen Bemerkung, man wolle wissen, was die Sache für den Staat koste. Wenn der Grosse Rat den Eindruck hat, man solle, um die Einführung des Dekretes zu erleichtern, die Minimalansätze um Fr. 2.— reduzieren, so soll es der Grosse Rat beschliessen. Ich könnte persönlich zustimmen; da ich aber nicht kompetent bin, einen Abstrich zu machen, muss ich den Entscheid dem Grossen Rat überlassen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 38 Stimmen
Für den Antrag Dübi ..... 72 Stimmen

Beschluss:

§ 3. Um die technische Bewirtschaftung und Beratung des öffentlichen und privaten Waldbesitzes zu intensivieren, wird der Regierungsrat ermächtigt, von Fall zu Fall einzelnen Kreisoberförstern einen Forstingenieur als technischen Beamten beizugeben. Der dadurch bedingte Ausbau des Forstdienstes wird wie folgt finanziert:

a) Für alle über die Vorschriften der Dienstinstruktion des staatlichen Forstpersonals hinausgehenden Arbeiten ist den Waldbesitzern Rechnung zu stellen.

b) An Stelle dieser Vergütungsart unter a) können die Waldbesitzer von Fall zu Fall dem Staat jährliche Bewirtschaftungsbeiträge entrichten, entsprechend der von ihnen gewählten Einreihung in die nachfolgenden Intensitätsstufen:

1. Stufe: Staatliche Oberaufsicht und Wirtschaftsplanung im Sinne des kantonalen Forstgesetzes vom 20. August 1905, wobei der Waldbesitzer die ordentlichen Gebühren für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, für die Aufstellung von Wegprojekten und allfällige Bauleitung über die Wege zu übernehmen hat.

2. Stufe: Einrichtungstechnische und waldbauliche Leitung des Forstbetriebes, wobei der Staat folgende Aufgaben gegen eine feste jährliche Entschädigung auf Grund der produktiven Waldfläche übernimmt:
- Ausarbeitung des Wirtschaftsplanes;
- Anordnung und Überwachung der waldbaulichen Massnahmen;
- Holzanzeichnung;
- Beratung bei der Holzaufrüstung, Holzsortierung und Holzverkauf.

Als Entschädigungsansätze gelten:

für das Oberland .. per ha = Fr. 3.— bis Fr. 8.—
» den Jura ..... » » = » 5.— » » 10.—
» das Mittelland . » » = » 8.— » » 13.—

Diese Ansätze ermässigen sich für Waldflächen von 200 bis 399 ha um 5 % und für solche

von 400 ha und mehr um 10 %; sie erhöhen sich dagegen für Waldflächen von 51 bis 99 ha um 5 %, von solchen unter 50 ha um 10 %.

Die Projektaufstellung für Wegbauten, deren Leitung und Aufsicht, sowie andere zusätzliche Arbeiten sind vom Waldbesitzer besonders zu vergüten.

3. Stufe: Technische Verwaltung

Der Staat übernimmt gegen eine auf Grund der produktiven Waldfläche festgesetzte jährliche Entschädigung die Leitung des gesamten Forstbetriebes, d. h. insbesondere folgende Aufgaben:

- die unter Stufe 2 aufgeführten Arbeiten;
- Bearbeitung der Grundlagen für die Budgetierung des Forstbetriebes;
- Vorbereitung und eventuelle Leitung der Holzverkäufe im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer;
- Projektierung und Leitung aller technischen Arbeiten;
- forstliche Kontrollführung und Statistik.

Als Entschädigungsansätze gelten:

für das Oberland . . per ha = Fr. 6.— bis Fr. 12.—
» den Jura . . . . . » » = » 8.— » » 16.—
» das Mittelland . » » = » 14.— » » 20.—

Für die Ermässigung bzw. Erhöhung vorgenannter Ansätze mit Rücksicht auf die Flächengrösse sind die für die Stufe 2 vorgesehenen Richtlinien massgebend.

§ 4

Schlapbach, Präsident der Kommission. Hier wird festgelegt, dass die Inanspruchnahme des staatlichen Forstdienstes im Sinne von § 3, Stufe 2 und 3, durch Gemeinden, Korporationen und Private freiwillig ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Inanspruchnahme des staatlichen Forstdienstes im Sinne von § 3 Stufe 2 und 3 durch Gemeinden, Korporationen und Private ist freiwillig.

§ 5

Schlapbach, Präsident der Kommission. In § 5 wird gesagt, dass für waldbesitzende Gemeinden, die bereits eine eigene technische Forstverwaltung haben, die Stellung und Aufgaben des Gemeindeoberförsters in einer Verordnung des Regierungsrates festgelegt werden. Nach dem Forstgesetz wären die Herren Gemeindeoberförster auch in fachlicher Hinsicht dem Kreisoberförster und dem Forstmeister unterstellt gewesen. Daraus hat sich eine gewisse Unklarheit ergeben. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass grosse Gemeinden weitgehend ausgebaute Forstämter mit eigenem Oberförster und eigenem Forstmeister haben. Nun will man in einer Verordnung des Regierungsrates die Kompetenzen ausscheiden. Ich bitte Sie um Zustimmung zu § 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Für waldbesitzende Gemeinden mit eigenem Forstingenieur (Gemeindeoberförster) sind dessen Stellung und Aufgaben in einer Verordnung des Regierungsrates festzulegen.

§ 6

Schlapbach, Präsident der Kommission. Im Jahre 1947 hat der Grosse Rat gewünscht, dass man zum Ausbau des bernischen Forstdienstes auch die wald- und forstwirtschaftlichen Verbände herbeizieht. Man ist diesem Auftrag, der damals erteilt wurde, nachgekommen und möchte dies in § 6 festhalten. Wie sich die Mitarbeit gestaltet, wird die Zukunft zeigen. Bis jetzt hat aber der Waldwirtschaftsverband bereits sehr gut gewirkt, hauptsächlich für die Aufklärung. Ich glaube, dass die Aufklärung eines Waldwirtschaftsverbandes, in dem alle Waldbesitzer vereinigt sind, sicher auf viel besseren Boden fällt, als wenn sie von oben, vom Forstdienst, kommt. Ich bitte Sie, diesem wichtigen Paragraphen zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die Mitarbeit der wald- und forstwirtschaftlichen Organisationen zur Hebung forstlicher Belange ist zu fördern.

§ 7

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Präsident. Wünscht jemand auf einen Paragraphen zurückzukommen?

Hofer. Nur eine kleine Frage zu § 5. Wären in der Verordnung, die über die waldbesitzenden Gemeinden herausgegeben werden soll, auch die Subventionen des Staates enthalten?

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Forstverwaltungen der Gemeinden sind auch heute der staatlichen Oberaufsicht unterstellt. Wir hatten die Absicht, dies einfach in einer Verordnung zu umschreiben, weil man hin und wieder besonders bezüglich der Revision der Wirtschaftspläne und verschiedener Dispositionen in der Waldwirtschaft etwas Mühe hat, die Unterlagen einzelner Oberförster zu erhalten. Man wird also hier festlegen, in welchem Verhältnis diese Oberförster zum Staatsdienst stehen. Man hat auch etwa bemerkt, man wolle neuerdings eine Sache, die bisher gut funktioniert habe, erschweren. Das ist keineswegs die Absicht des staatlichen Forstdienstes. Wir wollen nur eine Klarstellung, in welcher Weise das Forstpersonal der privaten Waldungen und der Korporationswaldungen der Beaufsichtigung des staatlichen Forstdienstes untersteht.

Hofer. Ich danke für die Auskunft und erkläre mich davon befriedigt. Ich stelle keinen Antrag,

möchte aber den Wunsch äussern, es sollte auch für unsere Gemeinde eine kleine Subventionserhöhung herausschauen. Wir wären dankbar dafür.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend den Ausbau des Forstdienstes im Kanton Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Waldweg in Rüschegg; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat:

In Anwendung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 21 vom 6. Januar 1961 werden an das vom Bundesrat am 21. Oktober 1957 genehmigte Waldwegprojekt Stahlenmoos–Eywald der Gemischten Gemeinde Rüschegg (Nr. 592 der eidg. Kontrolle) im Kostenvoranschlag von Franken 282 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2300 937 bewilligt:

	Fr.
Zugesicherte Bundesbeiträge 32 % oder höchstens	90 240.—
Kantonsbeitrag 30 % oder höchstens.	84 600.—
Total Bundes- und Kantonsbeitrag	174 840.—

Vollendungstermin: Ende 1963.

Die Beiträge werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite auf Grund vorgelegter Teilabrechnungen ausgerichtet.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Verwaltungsbericht der Forstdirektion für 1960

Tschannen, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Der Sprechende besuchte mit Herrn Grossrat Schneiter am 16. August 1961 die Forstdirektion. Wir erhielten jede gewünschte Auskunft. Später bediente mich der Herr Forstdirektor noch mit weiteren Unterlagen. Am Vormittag hatten wir Gelegenheit, die Forstweganlage im sogenannten «Schmelziwald» oberhalb Zweilütschinen, die grosse Staatswälder der forstlichen Nutzung besser oder überhaupt erschliesst, zu besichtigen. Die Anlage selber hinterliess uns einen sehr guten Eindruck. Mit einfachen und den Gegebenheiten angepassten Aufwendungen wurde hier eine Anlage geschaffen, die dem Zweck, d. h. der forstlichen Nutzung und Pflege des Waldes, mit den gewählten Mitteln vollauf nachkommt. Dafür möchten wir der Forstdirektion danken.

Der Bericht der Forstdirektion (39 Seiten) ist so umfangreich, dass es tatsächlich schade um die Zeit und die verursachten Kosten wäre, wenn ich ihn hier mehr oder weniger wiederholen wollte. Auch wäre es mir nicht möglich, ihn so gut wiederzugeben, wie er geschrieben vor uns liegt. Ich beschränke mich deshalb auf einige wenige Punkte, die der Bericht wohl enthält, aber nicht näher oder abschliessend behandelt.

Die Forstdirektion leistete im abgelaufenen Jahr grosse gesetzgeberische Arbeit. Das Erdöl- bzw. Bergwerksgesetz ist verhandlungsbereit. Mir wurde ein Entwurf zugestellt, der in 69 Artikeln die ganze Materie logisch und abschliessend behandelt.

Für die Anstellungsbedingungen der Waldarbeiter kam, allerdings erst am 6. Juni 1961, eine Verordnung heraus, die auch diese Arbeiter der Kinderzulagen teilhaftig werden lässt. Pro Kind und Monat bekommt nun der Waldarbeiter 15 Franken Zulage. Wir danken der Forstdirektion für ihre soziale Aufgeschlossenheit.

Aus dem Bericht ist zu entnehmen, dass fast 100 Gesuche (genau 92) für ein Näherbaurecht als 30 m vom Wald Abstand genehmigt wurden. Das ist an sich eine bedeutende Zahl. Man muss sich fragen, ob nicht diese Bestimmung von 30 m Waldabstand überhaupt überholt sei, wo doch fast jedes Gesuch um ein Näherbaurecht genehmigt wird. Der Forstdirektor legte uns aber eindrücklich dar, dass die gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor wichtig seien, weil man so die Möglichkeit besitze, Vorhaben, die in keiner Richtung den polizeilichen Vorschriften entsprechen, vermeiden zu können und so der Gesuchsteller, aber vor allem auch die Nachbarn, vor Schaden bewahrt würden. Der Herr Forstdirektor händigte mir in diesem Zusammenhang die Wegleitung der Forstdirektion zur Empfehlung eines Näherbaurechtes aus. Die dort festgehaltenen Kriterien scheinen mir richtig und vernünftig.

Beim Abschnitt C, Jagd, Fischerei und Naturschutz, sehen Sie auf Seite 342, rechts oben, dass die Forstdirektion von Prof. Liver über die schon oft diskutierte Frage einer staatlichen Haftung für die vom Wild verursachten Schäden an Menschen und Sachen ein Expertengutachten erstellen liess. Dieses Gutachten wurde mir ebenfalls zugestellt. Der Experte gelangt in einem 21seitigen, recht interessanten Gutachten zum Schluss, dass eine Haftung für den Staat auch als Inhaber des Jagdregals sicher nicht abgeleitet werden könne und daher auch nicht bestehe. Nach seiner Auffassung bleiben die Sachschäden im allgemeinen bescheiden, und der Selbstbehalt bei einer Versicherung

(100 bis 300 Franken) wird in der Regel nicht einmal erreicht. Für eine verhältnismässig teure Versicherung würde in den meisten Fällen gar nichts vergütet. Als schlimmer betrachtet er die Personenschäden, die wohl viel seltener sind (Lastwagen und auch Personenwagen zeigen sich im allgemeinen Wildschäden gegenüber nicht oder recht wenig empfindlich), aber im konkreten Fall sehr hohe Kosten verursachen können. Nach seiner Meinung sollte man eine gesetzliche Haftpflicht für den Staat aus Präjudizgründen verneinen, aber in Härtefällen trotzdem von seiten des Staates Hilfe leisten. Als die weitaus Gefährdetsten betrachtet Prof. Liver die Velofahrer, da sie keine Schutzvorrichtungen haben. Hier macht er darauf aufmerksam, dass das genau gleiche Problem auch den Kanton Zürich beschäftige. Dort habe die Versicherung, die die obligatorische Haftpflichtversicherung für die Radfahrer abschliesst, offeriert, auf Zusehen hin auch die Wildschadenversicherung, und zwar ohne Prämienerhöhung, durchzuführen. Das wäre sicher auch ein Weg für den Kanton Bern.

Weiter wäre zum Abschnitt C zu sagen, dass die Ausführungen unter Ziffer 18, Fangerträge der Berufsfischer, recht erfreulich sind. Wenn man jedoch aus der Aufstellung Seite 349 links sieht, dass der Staat rund 60 Millionen Fische ausgesetzt hat, sollte man schon erwarten dürfen, dass von diesen 60 Millionen wieder etwas gefangen wird. Das scheint bei den ständig steigenden Fangzahlen auch der Fall zu sein.

Sodann mache ich auf Seite 351 aufmerksam, wo unter dem Abschnitt Ziffer 1, Naturschutzkommission, am Schlusse des Berichtes von der fehlenden Koordination mit anderen Direktion die Rede ist. Das muss ich bestätigen und wünsche, dass man miteinander spricht, bevor wieder Zustände geschaffen werden, die es sehr schwer machen, begangene Fehler zu korrigieren.

Noch ein paar wenige Bemerkungen zum Reservefonds der Staatsverwaltung auf Seite 320 des Berichtes. Dieser Fonds von rund 1,07 Millionen Franken wurde bis auf rund 870 000 Franken aufgebraucht. Natürlich sind für den Betrag von Fr. 200 000.— vernünftige und notwendige Investitionen durchgeführt worden; es ist jedoch nicht ganz normal, wenn in Zeiten der Hochkonjunktur Reserven angegriffen werden. Das ist zwar ein Zeichen von Tätigkeit, aber in guten Zeiten – in solchen befinden wir uns unbestrittenermassen – sollte man Reserven äufnen, nicht leeren.

Zum Schluss möchte ich der Forstdirektion für ihren Verwaltungsbericht danken. Er ist eine wirkliche Fundgrube für alles und jedes. Man erhält den Eindruck, dass uns das grosse statistische Material über den grössenmässigen wie wertmässigen Forst-, Wild- und Fischbestand des Kantons alles zeigt, was wir als Laien billigerweise verlangen können und auch wissen wollen.

Darf ich den Herrn Forstdirektor bitten, seinen Mitarbeitern unsern Dank für ihre grosse und gut geleistete Arbeit im Jahre 1960 zu übermitteln. Ihm selber möchte ich besonders danken. Er stand uns zu einer Zeit und auf eine Art und Weise zur Verfügung, die seinem Pflichtgefühl das schönste Zeugnis ausstellt. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, den Bericht der Forstdirektion zu genehmigen.

Schilling. Im Zusammenhang mit dem Verwaltungsbericht über das Forstwesen, 3. Abteilung, Naturschutz, möchte ich auf einen ganz speziellen Punkt hinweisen, der gerade jetzt, wo ein Bundesverfassungsartikel über Natur- und Heimatschutz zur Diskussion steht, angebracht erscheint. Laut diesem Artikel ist der Naturschutz Sache der Kantone. Man spricht von der Verunreinigung des Wassers und der Luft. Man muss aber auch von der Verunreinigung der Landschaft reden. Es ist nicht gerade sehr dankbar, sich über diese Angelegenheit auszulassen. Wenn man über Land geht, sieht man überall Spuren der Zivilisation: Blechbüchsen, Flaschen, Scherben, Papier, Poly- und Celluxpackungen, Paraffindosen usw. an Wald-, Weg- und Strassenrändern, den Eisenbahntrasses entlang, auf Alpweiden, an See- und Flussufern usw. Es handelt sich um Abfälle, an denen sich Mensch und Tier verletzen können. Sie bilden keinen Humus und sind für das Auge unschön. Sie stören das Landschaftsbild. Ist es nicht schade um die vielen prächtigen Plätzchen in der Natur! Durch die 5-Tage-Woche und die vermehrte Motorisierung besteht die Gefahr einer stärkeren Verunreinigung der Landschaft. Die Entwicklung dieser Angelegenheit kann uns und der Regierung nicht gleichgültig sein, weil diese Verunreinigungen auch den Staatsboden, den Staatswald betreffen. Mit ein klein wenig Ordnungssinn sollte jeder, wenn er sich in der Natur zum Picknick niederlässt, den Platz so verlassen, wie er ihn gerne antritt. Es stellen sich zwei Fragen: 1. Hat man das Recht, sich auf fremdem Boden niederzulassen? 2. Wer soll wegräumen? Die Antwort ist so zu formulieren: Wer sich das Recht nimmt, einen Platz zum Picknick zu benutzen, soll als Entgelt den Platz zum mindesten sauber verlassen.

Es würde mich interessieren, wie sich der Herr Forstdirektor zu dieser Angelegenheit stellt. Ich danke ihm im voraus für seine Antwort.

Stalder. Gestatten Sie mir kurz ein paar Bemerkungen über die Jagd. Ich hatte Gelegenheit, am 4. September mit dem Herrn Forstdirektor und der Jagdkommission als Vertreter des Bauernverbandes und der Naturschutzkommission die Waldungen von Englisberg, Zimmerwald, Längeney und Rüschegg zu besuchen und von den Wildschäden in diesen Waldungen Kenntnis zu nehmen. Die durch die Rehe angerichteten Schäden sind zum Teil so gross, dass die Weisstannen nicht mehr gedeihen können. Die dortigen Forstorgane machten uns mit den Einzelmassnahmen vertraut, die man zur Abwehr der Wildschäden anwendet: Drahtkörbe, Knospenschoner, Stachelbäume usw. Der Oberförster von Riggisberg ist dazu übergegangen, einen grossen Komplex mit einem 2 m hohen Drahtgeflecht einzuzäunen. Das ist eine kostspielige Angelegenheit. Dem Bauern wäre so etwas für seine Privatwaldungen nicht möglich. Übrigens werden durch Einzäunungen die Nachbargebiete mehr geschädigt. Der Oberförster erklärte, ohne eine solche Umzäunung sei ein Aufwuchs überhaupt nicht mehr möglich. Im umzäunten Gebiet kommen die Weisstannen wieder gut. In der Diskussion wurde darüber gesprochen, ob man mehr Futterstellen errichten solle. Die Jagdkommission ist bereit, mehr Futterstellen an-

zubringen, damit die Jungtannen geschont werden. Ich möchte in diesem Zusammenhang den Herrn Forstdirektor fragen, wie es mit dieser Angelegenheit heute steht.

M. **Casagrande.** Le rendement de la pêche professionnelle dans le lac de Bienne a baissé de 10 tonnes. C'est un manque à gagner pour les pêcheur professionnels. (Je ne suis pas professionnel moi-même, mais pêcheur sportif.)

Dans le rapport de la Direction des forêts, page 349, on peut lire sous chiffre 18: «Le développement dans le lac de Bienne est peu réjouissant. Les recherches chimiques et biologiques ont démontré que les souillures dans ce lac ont atteint un stade alarmant.»

Le contraire nous étonnerait, car il y a des années qu'on discute de la lutte contre la pollution des eaux. Chose curieuse et alarmante, la situation empire toujours et, pour ainsi dire, rien ne se fait. Je sais que le problème est complexe mais plus on attend, plus la situation s'aggrave.

Depuis longtemps, nous savons que notre beau lac de Bienne est devenu le dépotoir d'une grande partie des cantons de Berne et de Fribourg. Il est heureux qu'en haut lieu, on constate la pollution très avancée du lac de Bienne.

Mais constater une chose est bien; trouver le remède pour y parer est beaucoup mieux.

Ainsi, je demande au Conseil d'Etat ce qu'il pense faire pour combattre la pollution des eaux de notre lac de Bienne. Cette situation devient dangereuse et il est grand temps, au point de vue de l'hygiène, de prendre des mesures énergiques. D'autre part, si cette situation s'aggrave, toute vie deviendra impossible dans cette eau.

Concernant la chasse, page 342, sous chiffre 4, nous lisons dans le rapport de gestion de la Direction des forêts: «Sur proposition de l'Association cantonale bernoise, l'émolument perçu de chaque chasseur pour l'application de mesures de protection a été fixé à fr. 8.—.»

Les mesures de protection consistent à nourrir le gibier l'hiver, non seulement les chevreuils, lièvres, faisans et perdrix, mais aussi des oiseaux de toutes sortes.

L'hiver dernier, notre société s'est mise en relation avec la direction de Witzwil pour l'obtention de fleurs de foin non utilisables pour l'établissement, pour nourrir les oiseaux.

Personnellement, j'ai pu constater que des centaines d'oiseaux sédentaires se nourrissent sur des monceaux répartis en divers endroits du Seeland.

J'aimerais, ainsi que plusieurs de mes collègues chasseurs, connaître la part financière mise à disposition pour la nourriture des oiseaux en hiver par la Société protectrice des oiseaux. En effet, la délégation de cette société a une grande influence au sein de la Commission cantonale de chasse. J'aimerais savoir si sa contribution financière correspond à son influence.

M. **Favre.** En février dernier, j'avais déposé un postulat demandant au Conseil d'Etat d'intervenir auprès de la Direction des PTT, pour obtenir la suppression d'une ligne aérienne téléphonique dans la région Chasseral–Combe Grède.

Cette ligne de téléphone venait d'être posée; elle cause un préjudice à la beauté de cette région. Je rappelais aussi que cette ligne avait été posée contrairement aux dispositions légales en la matière, en ce sens qu'une autorisation aurait dû être donnée par le Conseil d'Etat et qu'une telle autorisation n'avait pas été demandée.

Or, actuellement, les poteaux sont toujours là. Cette ligne enlaidit toujours la région. Aussi je demande à Monsieur le Conseiller d'Etat où en est cette question; je demande aussi que les mesures soient prises pour tâcher de supprimer cette ligne au plus vite.

König (Grosshöchstetten). Erlauben Sie mir, im Zusammenhang mit der Beratung des Verwaltungsberichtes über das Forstwesen einige Fragen an den Herrn Forstdirektor zu richten. Glücklicherweise fängt im Lande herum langsam der Bau der Kläranlagen an. Die Kläranlagen werden sehr hoch subventioniert. Ich komme aus einer Gemeinde, in der bereits vor Jahren eine Kläranlage gebaut wurde. Wir erkennen nun, dass trotz Kläranlagen noch nicht alles befriedigt. Einer der Hauptzwecke der Wasserklärung ist, dass die Gewässer erneut mit Wassertieren bevölkert werden können. Wir machen aber die Feststellung, dass sich die Wassertiere, obschon der Reinigungsgrad des Wassers ziemlich hoch ist, nicht wieder ansiedeln. Der Grund liegt im Sauerstoffmangel. Da das Wasser im Weiterlauf erst dann richtig Sauerstoff aufzunehmen vermag, wenn es sprudeln kann, stellt sich die Frage, ob man die Bäche, auch jene, die eine Kläranlage durchlaufen haben, einfach gerade und mit glatten Ufern oder mit einem steinigen Bett, Kurven und zahlreichem Gefälle weiterführen soll.

Auch wenn z. B. ein Reinigungsgrad von 94 bis 95 % erreicht ist, sieht man immer noch die Schaumkronen der modernen synthetischen Waschmittel. Ich frage mich, ob es nicht möglich wäre, beim Bund zu erwirken, dass gewisse Waschmittel nicht mehr zum Verkauf gelangen dürfen. Diese Frage könnte um so eher geprüft werden, als es andere moderne Waschmittel gibt, die keine Rückstände zurücklassen.

Sodann möchte ich wieder einmal darauf aufmerksam machen, dass man zu unseren Hecken mehr Sorge tragen sollte. Jedes Frühjahr kommen die sehr wertvollen Ermahnungen der Forstdirektion heraus, man solle die Weiden- und Haselkätzchen schonen. Es wird darauf hingewiesen, dass sie die Nahrung für die Bienen seien. Es sei strafbar, einzelne Büschel dieser Weiden- und Haselkätzchen abzureissen. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass einzelne Waldbesitzer einen ganzen Weidenstock oder Haselhag beschneiden.

Weiter wird empfohlen, die Böschungen nicht abzubrennen. Diese Empfehlungen genügen nicht, weil trotzdem alle Jahre die Böschungen abgebrannt werden im Glauben, die Asche dünge den Boden. Leute, die die Sache verstehen, erklären, dass dadurch zwar die wertvollen Gräser verbrannt werden, das Unkraut aber bleibe. Die verschiedensten Nutztiere finden so keinen Zufluchtsort mehr. Die Schädlingsvertilger können ihr nützliches Werk nicht weiter verrichten, weil man sie auslogiert hat. Ich frage mich, ob nicht Möglich-

keiten bestehen, die Hecken besser zu schützen und Neuanpflanzungen zu fördern. Im Interesse der Natur sollte etwas mehr getan werden können.

Arn. Ich habe eine erste Frage an den Herrn Forstdirektor zum Problem der Waldarbeiterlehre. Ich habe ein gut ausgearbeitetes Reglement zugestellt erhalten, aus dem hervorgeht, dass man nun auch im Kanton Bern Waldarbeiterlehren durchführen kann. Es würde mich interessieren zu erfahren, wieweit diese Angelegenheit im Kanton Bern gediehen ist. Wir haben im Kanton Bern allgemein viel zuwenig Lehrstellen im Frühjahr. Ich konnte feststellen, dass unsere Berufsberater noch gar keine Ahnung vom Berufsbild eines Waldarbeiters haben. Es wäre daher wünschenswert, wenn von der Forstdirektion aus unsere Berufsberater orientiert würden.

Meine zweite Frage lautet dahin, wie die Forstdirektion zum Vorschlag des schweizerischen Forstvereins für die zukünftige Gestaltung der Försterausbildung Stellung bezieht. Dieser Vorschlag wurde im Jahre 1960 veröffentlicht. Wir im Kanton Bern wollen diesen Vorschlag sicher auch einer näheren Prüfung unterziehen. Soviel ich weiss, ist dies von der Forstdirektion aus bereits getan worden. Ich habe schon des öftern gehört, man sollte im Kanton Bern auch eine sogenannte Forstschule schaffen. Ich hoffe, dass wir als waldreicher und fortschrittlicher Kanton nicht etwa von anderen Kantonen in dieser Beziehung überholt werden, und dass die Forstdirektion dieser Frage die nötige Aufmerksamkeit schenke.

Iseli. Ich bin Herrn Grossrat Tschannen ausserordentlich dankbar, dass er in seiner Berichterstattung auf das unbefriedigende Verhältnis hingewiesen hat, dass einesteils Schäden, die das freilebende Wild verursacht, vergütet werden, andere Schäden jedoch, die das freilebende Wild verursacht, unentschädigt bleiben. Sie wissen, dass es sich bei dieser Frage um ein altes Steckenpferd von mir handelt. Ich stehe aber nicht mehr allein. Auch Herr Grossrat Wittwer hat die Angelegenheit von bäuerlicher Seite her aufgegriffen; vor zwei Jahren habe ich meinen Vorstoss wiederholt, habe mich aber leider überreden lassen, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Seither geht die Angelegenheit von einer Direktion zur andern, von der Herrengasse über die Finanzdirektion zur Polizeidirektion. Mir wurde von Herrn Regierungsrat Buri das Gutachten von Prof. Liver zugestellt. Prof. Liver wurde vom Kanton beauftragt, zu studieren, ob der Kanton Bern verpflichtet sei, die Schäden, die freilebendes Wild verursacht, zu übernehmen. Natürlich kommt Prof. Liver genau zum Schluss, wie ihn die Auftraggeber wünschen. Am Schlusse seines Gutachtens weist er aber darauf hin, dass im Kanton Zürich und auch an andern Orten die bestehenden Haftpflichtversicherungen für die Radfahrer freiwillig die Wildschäden auf Zusehen hin übernommen haben, und zwar ohne eine Prämienerhöhung. Diese Unterlagen, die bereits von Prof. Liver in seinem Gutachten festgestellt sind, habe ich nachher durch Zeitungsmeldungen über den Zürcher Kantonsratsbericht weiter gesammelt und damit gearbeitet. Mein Vorschlag ging dahin, man möchte zum mindesten, sofern die Realisierung meines Postulates nicht möglich sei, mit den Versicherungen reden, ob man nicht, im Sinne wie es Prof. Liver festlegt, im Kanton Bern vorgehen könnte. Nun ist auf nächste Woche durch Vermittlung der Polizeidirektion eine Besprechung mit einer Berner Versicherung vorgesehen. Ich hoffe, dass die Angelegenheit neu aufgegriffen wird. Bereits hat auch Herr Bratschi ein Postulat in ähnlichem Sinne eingereicht. Von seiten der Regierung sollte die unbedingte Notwendigkeit, diese Lücke zu schliessen, eingesehen werden. Am Schlusse der Beantwortung meines Postulates hat Herr Regierungsrat Buri gesagt: «Die Regierung hat mich ermächtigt, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, und ich bitte Herrn Grossrat Iseli, dieser Umwandlung zuzustimmen. Wir hoffen, innert nicht allzu langer Zeit eine Lösung zu finden, bei der unser Rechtsstandpunkt gewahrt bleibt, und doch den Strassenbenützern eine Sicherheit geboten wird und in der Folge die Regierung bei Schadenanmeldungen nicht mehr die bekannte abschlägige Antwort erteilen muss. Auch wir haben ein Herz und können empfinden, was solche Unfälle für die Geschädigten bedeuten.»

Ich appelliere zum Schluss noch einmal an das Herz des Forstdirektors, er möge beitragen, dass die Regierung in dieser Angelegenheit vorwärts macht. Es sollte die Möglichkeit bestehen, dass durch Wild verursachte Schäden gedeckt werden.

Reinhardt. Ein kurzes Wort zum Abschnitt Jagddelikte auf Seite 344 des Berichtes. Diese Delikte haben in erschreckendem Masse zugenommen. Es ist richtig, wenn die Sünder am Wickel genommen werden; nicht richtig aber ist, dass für die gleiche Tat zwei-, drei- und viererlei Bussen ausgesprochen werden. Man sollte für den ganzen Kanton einen Strafrichter haben, damit überall nach der gleichen Elle gemessen wird. Wenn einer für ein kleines Vergehen 100 Franken Busse zahlen muss, kann er nicht mehr jagen. An einem andern Ort werden nur 50 Franken Busse ausgesprochen, so dass weitergejagt werden kann. Wir sind es unserer schönen Berner Jagd schuldig, dass in allen Fällen gleich geurteilt wird. Seitdem wir das Jagdgesetz haben, ist Ordnung in die Sache gekommen. Ich gebe zu, dass die Bauern klagen; aber sie werden ja vergütet. Die reiche Schweiz sollte noch etwas Geld haben, um das Wild zu füttern. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Bussen einheitlich ausgesprochen werden. Die Jäger sind nämlich unzufrieden. Einer, der mehr Busse verdient, wird weniger gestraft und umgekehrt. Man soll nicht das eine Mal ein Auge und das andere Mal zwei Augen zudrücken. Darum ist ein Strafrichter für den ganzen Kanton notwendig.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Bericht über die Forstdirektion gibt alljährlich zu verschiedenen Bemerkungen Anlass. Ich will die Anfragen, soweit es mir möglich ist, kurz beantworten.

Herrn Grossrat Tschannen danke ich bestens für seine Berichterstattung. Ich habe mich gefreut, mit welchem Eifer er an die Sache herangetreten ist. Selbstverständlich sind wir gerne bereit, den Herren Berichterstattern alles Material zur Ver-

fügung zu stellen, damit sie Einblick in die Tätigkeit der Verwaltung erhalten; schliesslich kann nicht alles im Staatsverwaltungsbericht geschildert werden. Seinen Dank an das Personal werde ich weitergeben.

Bereits Herr Grossrat Tschannen hat die heikle Frage der Unfälle, die durch Wild verursacht werden, aufgeworfen. Ich habe ihm darauf, wie erwähnt, das Gutachten von Prof. Liver zugestellt. Auch Herr Grossrat Iseli hat sein «altes Sorgenkind» wieder vorgetragen. Er hat den Eindruck, ich hätte ihn hinters Licht geführt, weil ich ihn veranlasste, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Das ist nicht ganz richtig. Ich war dankbar, dass die Motion nicht in imperativer Form vom Grossen Rat angenommen wurde, denn es geht hier tatsächlich um ein delikates Gebiet. Ich habe Herrn Grossrat Iseli aber zugesichert, ich werde dieser Frage alle Aufmerksamkeit schenken. Seit Jahren vertrat ich in dieser Sache immer die gleiche Meinung; ich habe nie eine andere Haltung eingenommen. Ich habe seinerzeit in der Beantwortung einer Einfachen Anfrage von Herrn Dr. Friedli die Stellung der kantonalen Verwaltung umrissen. Interessanterweise hat das Gutachten von Prof. Liver diese Haltung als richtig bestätigt. Wir mussten uns seinerzeit mit Herrn Grossrat Iseli und mit allen Herren, die sich für diese Angelegenheit interessierten, fragen: Ist hier der Staat schuldig oder nicht? Wenn er schuldig ist, muss er selbstverständlich von sich aus die Folgen übernehmen. Es ist aber so, wie Herr Grossrat Tschannen als Berichterstatter gesagt hat: Schade, dass das Wild nicht sprechen und Zeuge sein kann! Es gäbe verschiedene Fälle, die man nicht gutheissen könnte und der Staat doch entschädigen müsste. Diese Sorge hatten wir immer. Auf jeden Fall kann ich Herrn Grossrat Iseli sagen, dass wir letztes Jahr in sogenannten Härtefällen zweimal einen Beitrag ausrichteten. Es ist also nicht überhaupt nichts geleistet worden. Herr Iseli weiss, dass ich die Frage des Ausbaues der Versicherung bei der Beratung des Strassenverkehrsgesetzes im Ständerat – Herr Iseli war selber auf der Tribüne – aufgegriffen habe. Im Ständerat hat man es aber abgelehnt, in dieser Richtung etwas zu unternehmen. Man war der Auffassung, es sei Sache der Kantone, etwas vorzukehren. Wir haben hier ein Hin- und Herschieben der Verantwortung. Es ist nicht richtig, dass die Kantone hier einzeln handeln sollen. Es muss eine allgemeine eidgenössische Regelung getroffen werden, sonst kommt es eben so heraus, dass in einem Kanton Entschädigungen ausbezahlt werden, in einem andern nicht. Das kann nicht die Lösung sein. Wir hatten immer die Absicht, man solle diese Bestrebungen unterstützen. Ich bin mit Herrn Grossrat Iseli ohne weiteres einverstanden, dass man darnach trachten muss, die bestehenden Lücken noch etwas besser zu schliessen, damit die grossen Risiken eines Unfallschadens durch Wild weiter reduziert werden können. Im übrigen werde ich bei der Beantwortung der Motion Bratschi noch näher darauf eingehen. Ich habe die in Betracht kommende Versicherung anfragen lassen, wieweit die Sache gediehen sei. Leider ist bis heute noch kein Bericht eingetroffen. Ich möchte jedoch Herrn Grossrat Iseli versichern, dass ich nach wie vor das gleiche «Herz» habe. Es ist gegenüber früher nicht härter geworden. Ich werde Herrn Grossrat Iseli später noch über das unterrichten, was unterdessen gegangen ist.

Herr Grossrat Schilling hat das Gebiet betreffend Verunreinigung der Landschaft, der Wälder und Gewässer angeschnitten. Kürzlich ist in der Presse ein Bild erschienen, das nach einem Radrennen im Bremgartenwald aufgenommen wurde. Dieses Bild deckt die Einstellung des grossen Publikums auf. Wenn etwas gegessen wurde, werfen die Leute die Überbleibsel einfach weg. Man kann, wenn man mit dem Auto oder mit der Eisenbahn fährt, allerlei Beobachtungen machen. Aus dem Fenster der Eisenbahn werden sogar Flaschen geworfen! Das ist unglaublich, wo man doch nicht weiss, was für einen Unfall man damit verursachen könnte. Von der Papiermühlestrasse gegen Worblaufen können Sie die Verunreinigungen der Bahn entlang sehen. Alles, was die Leute nicht mehr brauchen, werfen sie einfach zum Fenster hinaus. Andere sollen diese Sachen wieder zusammenlesen. Es handelt sich hier um eine Frage der Erziehung. Nach meiner Auffassung sollte man diese Vorkommnisse vermehrt der Erziehungsdirektion melden. Statt Verbote in den Staatswäldern oder andernorts aufzustellen, ist es besser, die Erziehungsdirektion zu orientieren. Es wäre gut, wenn wieder einmal ein Hinweis an die Erzieher abgegeben würde, damit sie die Jugend in einer Aktion darauf aufmerksam machen, die Abfälle nicht einfach wahllos wegzuwerfen. Vielleicht könnte man auf diese Weise auch die ältere Generation, die nicht mehr erfasst werden kann, beeinflussen. Es handelt sich um eine ausserordentlich bemühende Angelegenheit; man kann der Sache aber nur von der erzieherischen Seite her beikommen.

Die Herren Grossräte Casagrande und König (Grosshöchstetten) haben über die Gewässerverunreinigung gesprochen. Was soll der Regierungsrat unternehmen? Wir haben schon x-mal erklärt, dass die Gemeinden hier verantwortlich sind. Wenn die Verschmutzungen der Gewässer aus andern Kantonen herrühren, muss natürlich der Kanton intervenieren. Wir haben gegenwärtig aus dem Kanton Freiburg wegen Bauarbeiten eine starke Verschmutzung. Diese Verschmutzung wirkt sich sehr weit aus; wir können jedoch nicht viel machen, weil es sich um den Bau eines Kraftwerkes handelt. Wir hatten auch im Oberland durch den Bau der Kraftwerke grosse Verschmutzungen. Die Sache hat sich aber wieder etwas gebessert. Ich bin gerne bereit, die Anregung der verschiedenen Herren noch mit dem Baudirektor zu besprechen. Wir haben die Gemeinden schon zu verschiedenen Malen darauf aufmerksam gemacht, auf ihrem Gebiet Ordnung zu schaffen. Ich gebe mir auch Rechenschaft, dass der Staat selber heute auch noch ungefähr in der gleichen Art und Weise in Sachen Abwässer vorgeht. Ich denke in diesem Zusammenhang an die Wasserableitung auf der Schule Rütti. Die Abwasser werden dort noch sehr wenig geklärt weitergeleitet. Da es sich hier um staatliche Betriebe handelt, muss etwas vorgekehrt werden, denn wir können nicht den Privaten oder den Gemeinden Vorwürfe machen, wenn Staatsbetriebe ihre Abwasser ungeklärt weitergeben. Ich werde also die Anregungen der

verschiedenen Herren entgegenehmen und die Angelegenheit mit dem Baudirektor noch einmal besprechen.

Herr Grossrat König (Grosshöchstetten) hat zu den Kläranlagen verschiedene Bemerkungen gemacht. Es ist tatsächlich so, wie er ausgeführt hat: Wenn das geklärte Wasser nicht erneut mit Sauerstoff angereichert werden kann, ergibt sich natürlich kein Gewässer, in dem sich die Tiere wieder aufhalten können. Kleinere Bäche sollten tatsächlich nicht so gebaut werden, dass das Wasser einfach ruhig dahinläuft; das Wasser muss möglichst viel mit Luft zusammengebracht werden, damit es wieder Sauerstoff aufnimmt.

Eine interessante Frage hat er hinsichtlich der Waschmittel aufgeworfen. Ich bin gerne bereit, auch diese seine Anregung entgegenzunehmen. Man braucht diese Mittel nicht von vorneherein zu verbieten; man muss vorab mit den Fabrikanten sprechen. Ich bitte Herrn Grossrat König, mir weitere Unterlagen zu geben.

Herr Grossrat Casagrande hat die Frage gestellt, wie hoch der Betrag sei, den der Vogelschutz für die Fütterung der Vögel im Winter auslege. Das kann ich im Augenblick wirklich nicht sagen. Ich werde mich bemühen, diese Frage abzuklären und werde Herrn Grossrat Casagrande darüber noch Auskunft geben.

Was das Abbrennen der Böschungen anbetrifft, so geben wir alle Jahre eine Publikation heraus. Ich werde vielfach gefragt, auch von den Behörden der Stadt Bern, was es für eine Bewandtnis mit dieser Publikation habe. Es ist nach meiner Auffassung einfach ein Unsinn, alles, was dürr geworden ist, anzuzünden und damit den letzten Unterschlupf der Tiere zu vernichten. Das gleiche ist zu bemerken zu der Rodung der Hecken. Bei den neuen Güterzusammenlegungen kommt für den Vogelschutz ein gewisser Betrag ins Budget. Diese Beträge sind beträchtlich. Die Herren, die Güterzusammenlegungen durchgeführt haben, werden bestätigen, dass wir darauf dringen, dass frühere Sünden wieder gutgemacht werden.

Herr Grossrat Stalder hat die Wildschädenfrage aufgeworfen. Ich habe vor Jahren den Vorschlag gemacht, dass mit der kantonalen Jagdkommission und den Wald- und Landbesitzern sowie dem Forstpersonal alljährlich eine auswärtige Sitzung organisiert wird. Das hat sich bis heute sehr gut bewährt. Die Aussprachen und Besichtigungen der auswärts organisierten Sitzungen führten zu Resultaten, die allseitig befriedigen können. Wir zeigen dort den Beteiligten die Massnahmen, die wir zum Schutze der Pflanzen und für die Ernährung des Wildes durchführen können. Da gewisse biologische Zusammenhänge nicht ganz abgeklärt sind, sind wir dafür, dass beim Bund eine Wildforschungsstelle errichtet wird, um die Bedürfnisse des freilebenden Wildes abklären zu können. Vielleicht wäre es möglich, den Wildschaden auf diese Weise einzudämmen. Der Abschuss muss in vernünftigem Rahmen vor sich gehen. Wenn die Leute sehen, nach welchen Plänen die Forstdirektion den Abschuss durchführt, sind sie befriedigt. Im grossen und ganzen haben die Aussprachen eine Annäherung der Standpunkte zwischen Jägern und Wald- und Landbesitzern gebracht.

Herr Grossrat Favre hat sich wegen der Telefonstangen im Gebiet Chasseral–Combe Grède erkundigt. Ich bin leider nicht in der Lage, Auskunft zu geben, wieweit diese Angelegenheit bis heute weiter verfolgt wurde. Ich bin gerne bereit, wieder zu «stüpfen», um zu erfahren, was vor sich geht. Ich nehme die Anregung von Herrn Grossrat Favre in diesem Sinne entgegen.

Herr Grossrat Arn möchte wissen, welches die Haltung der Forstdirektion hinsichtlich der Waldarbeiterlehre ist. Ich habe vor mir den Vorschlag der vorberatenden Kommission des schweizerischen Forstvereins vom November 1960. Es ist ein sehr interessanter Vorschlag. Wir stehen der Sache auf jeden Fall ganz positiv gegenüber. Wir haben im Kanton Bern die Waldarbeiterlehre eingeführt; möglicherweise haben aber die Berufsberater von dieser Angelegenheit noch gar keine Kenntnis genommen. Wir müssen neben dem Unterricht an den landwirtschaftlichen Schulen, der mehr den Waldbesitzern dient, eine komplette Ausbildung der Waldarbeiter, die nachher zum unteren Forstpersonal usw. aufsteigen können, in Aussicht nehmen. Die Waldarbeiterlehre bildet die Grundlage dazu. Wir werden für den Eintritt in eine solche Forstschule, wenn sie einmal zur Tatsache wird, gewisse Bedingungen stellen müssen. Beim Jubiläum der landwirtschaftlichen Schule Rütti habe ich erwähnt, dass dort im Jahre 1860 eine Forstschule errichtet wurde. Leider ist sie kurz nachher wieder eingegangen, weil man befürchtete, die Leute, die am Polytechnikum in Zürich studierten, würden von jenen, die die Forstschule besucht haben, konkurrenziert. Heute sind wir anderer Meinung. Wir sind überzeugt, dass sich diese beiden Schulen ergänzen. Bei der Beratung des Dekretes über den Ausbau des Forstdienstes haben wir gehört, dass der akademisch gebildete Forstmann durch gut ausgebildetes Forstpersonal ergänzt werden muss, dass nur diese Zusammenarbeit eine gute Bewirtschaftung des Waldes garantieren kann. Wir haben bereits etliche Waldarbeiterlehrlinge; ich habe die entsprechenden Lehrverträge unterschrieben. Diesen Sommer fand auch die erste Lehrabschlussprüfung eines solchen Lehrlings im Kanton Bern statt. Ich hatte leider nicht Gelegenheit, an dieser Lehrabschlussprüfung teilzunehmen. Man wird für den ganzen Ausbildungsgang gewisse Erfahrungen sammeln müssen und mit der Zeit dazu kommen, die Schulung so zu ordnen, wie es in andern Berufen der Fall ist.

Zum Abschluss hat Herr Grossrat Reinhardt noch einmal die Frage der Bussen wegen Jagddelikten vorgebracht. Wir stellen tatsächlich einen ziemlichen Unterschied in den betreffenden Gerichtsurteilen fest. Wenn man weiss, wie unterschiedlich die verschiedenen Delinquenten betroffen werden, begreife ich, dass der Gedanke, es sollte ein Richter diese Verfehlungen beurteilen, etwas für sich hat. Die Justizdirektion hat das allerdings abgelehnt. Ich glaube auch nicht, dass sich ein solches Verfahren gut durchführen liesse. Ich habe der Justizdirektion empfohlen, sie solle aber die Richter auf die Ungleichheiten aufmerksam machen. Ich will mich erkundigen, ob das geschehen ist. Übrigens hat jetzt die schöne Jagdzeit wieder begonnen! Ich wünsche auch Herrn Grossrat Reinhardt guten Erfolg auf der Jagd. Wir

wissen, wie gross die Freude der Grünröcke ist, wenn sie bei diesem prächtigen Herbstwetter durch Feld und Wald streifen können. Wir wünschen Weidmanns Heil! Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass jede Übertretung des Gesetzes heute scharf geahndet wird! Wenn eine Übertretung erfolgt, darf man sich auf jeden Fall nicht erwischen lassen. Lässt man sich erwischen, so riskiert man, 5 Jahre von der Jagd ausgeschlossen zu werden. Ich weiss, dass das für die Betroffenen fast schlimmer ist als ein «Todesurteil». Darum empfehle ich Ihnen: Beobachten Sie das Jagdgesetz genau, freuen Sie sich aber trotzdem an der Jagd.

Genehmigt.

Verwaltungsbericht der Polizeidirektion für 1960

Grädel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Besuch auf der Polizeidirektion mit Herrn Bickel gab uns Gelegenheit, in die Weitschichtigkeit dieser Direktion Einsicht zu nehmen. Es wurde uns jede gewünschte Auskunft erteilt. Auch besuchten wir die im Aufbau begriffene Anstalt Hindelbank sowie die Arbeitsanstalt Sankt Johannsen. Ein persönlicher Besuch des Berichterstatters in den Bezirksgefängnissen Aarberg und Fraubrunnen überzeugte mich davon, dass die hygienischen Einrichtungen dieser Gefängnisse einer dringenden Sanierung bedürfen; insbesondere muss das sogenannte Kübelsystem verschwinden.

Durchgeht man die einzelnen Abteilungen des Berichtes, so erkennt man, dass die Hochkonjunktur in die Polizeidirektion hineinspielt. Besonders zu erwähnen ist die Strassenverkehrspolizei. Viele Hunderte von Toten und Tausende von Verletzten, verbunden mit Sachschäden, die in die Millionen von Franken gehen, sind die Verkehrsbilanz auf unseren Strassen. Die grosse Zahl von Unglücksfällen, auch der Unfall in Pieterlen, hat uns zum Bewusstsein gebracht, dass nur einzelne unverantwortliche Fahrer die Schuld an diesem Schicksal tragen. Nach einer Statistik des Kantons Bern sind nur 4 % in allen tödlich verlaufenen Unfällen die Folge unvermeidlicher Verkettung todbringender Umstände. Der ganze blutige Rest geht auf das Konto menschlicher Unzulänglichkeit, speziell der Angetrunkenheit. Der tragische Unfall bei Pieterlen hat uns gezeigt, dass bei der Ausgabe von Fahrausweisen mit aller Strenge gehandelt werden muss. Die verschiedenen Kritiken an unserem Polizeikorps sind jedoch unberechtigt. Wir haben ein gut geschultes Korps, und ich möchte bei dieser Gelegenheit unserer kantonalen Polizei für ihre Tätigkeit danken.

Die Kritik in der Presse über den Unfall in Pieterlen wegen der Ausstellung einer Lernfahrbewilligung und wegen des Verlustes der Sperrkarte, hat der Sprechende untersucht und folgenden Tatbestand festgestellt: Gegen den fehlbaren Fahrer Kohler wurde im Jahre 1956 vom Kanton Solothurn zuhanden der Eidgenössischen Polzeibehörde eine Sperrkarte ausgestellt. Ordentlicherweise gibt diese eidgenössische Stelle sämtlichen Kantonsbehörden davon Kenntnis. Im Kanton Bern ist diese Sperrkarte nie eingetroffen. Damals, im Jahre 1956, hatte auf der bernischen Polizeidirektion niemand ein Interesse daran, die Karte zu vernichten. am allerwenigsten der Polizeidirektor. Soviel zur Ehre der Wahrheit.

Dass die Rekrutenwerbung in der heutigen Zeit der Vollbeschäftigung in der Privatwirtschaft nach wie vor eine schwierige Angelegenheit darstellt, ist bekannt. Sowohl leumundsmässig als intellektuell geeignete Bewerber sind in ausreichender Anzahl kaum zu finden. Trotz des grossen Bedarfes betrug der Rekrutenbestand bloss 31 Mann, was von einer guten Auslese zeugt. Wir wissen, dass die Polizei mit Arbeit überhäuft ist, dass aber auch dort nur Menschen beschäftigt sind, die Fehler begehen können.

Die heutige Lage im Motorfahrzeugverkehr ist unhaltbar. In erster Linie muss aber der Autofahrer zur Sanierung der Lage beitragen, nicht die Polizei. Es sind immer wieder die gleichen Fehler, die die schwersten Unfälle verursachen. Auffallend ist im Verkehr auf unseren Strassen, wie wenig die rechte Strassenseite eingehalten und wie oft die Sicherheitslinie überschritten wird. Die meisten Unfälle werden durch übersetzte Geschwindigkeit in den Kurven verursacht. Auf den Alpenstrassen sollte man für die Bewunderung der Landschaft nur auf den dafür erstellten Plätzen anhalten. Weitere Sünden sind Nichtbeachten des Vortrittsrechtes. Vielleicht wäre die Überwachung dieser Sünden durch eine Zivilpolizei von Nutzen. Von ihr haben anständige Fahrer nichts zu befürchten. Aber trotzdem werden aller Schutz und alle Strafe wenig nützen, wenn sich nicht jeder Autofahrer mit dem festen Willen ans Steuer setzt, korrekt zu fahren. Die Vorschriften im Strassenverkehr sind nicht da, um umgangen zu werden. Trotz Geschwindigkeitsbegrenzung haben die innerorts Getöteten um 61 % zugenommen, während die Zahl ausserorts um 16 % gesunken ist. Es wird Aufgabe der Polizeidirektion sein, die Polizei von kleinen Nebenaufgaben, speziell von Briefträgerarbeit, zu entlasten. Alle in Frage kommenden Instanzen sollten mithelfen, im Verkehrschaos Ordnung zu schaffen.

Ich möchte nicht auf die vielen Einzelheiten des gründlichen Berichtes eintreten. Im Bestand der Polizeidirektion sind keine wesentlichen Änderungen eingetreten. Ab 1. November 1960 wurde eine Beamtung für Aussen- und Strassenreklame geschaffen, die direkt dem Sekretariat der Polizeidirektion unterstellt ist.

Infolge des Wegfalles des Passzwanges mit Italien, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Österreich ist die Arbeitslast des Passbüros zurückgegangen, was sich natürlich auch auf die Gebühreneinnahmen auswirkt. Die Gebühreneinnahmen betragen Fr. 355 000.—. Im Vorjahr waren es Fr. 597 000.—.

Auch im Hausier- und Wandergewerbe zeigt sich gegenüber den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang. Die Leute ziehen eine feste Anstellung dem Hausierhandel vor.

Die grösste Auswirkung der Hochkonjunktur besteht auf dem Gebiet der Fremdenpolizei. Im August 1960 hatten wir eine Zunahme an Ausländ-

dern von 21,3 %; wir zählten in diesem Zeitpunkt total 45 300. Diese Zunahme hatte einen starken Einfluss auf die Arbeitslast der Verwaltung. Wie diese Zahlen beweisen, nimmt die Zahl der Ausländer ständig zu, wodurch recht schwerwiegende Probleme entstehen.

In bezug auf den Strafvollzug ist folgendes festzuhalten:

Strafanstalt Thorberg: Das vergangene Jahr brachte der Anstalt eine grosse Anzahl von Besuchern. Behörden aus dem In- und Ausland interessierten sich für die gutgeführte Anstalt und deren Strafvollzug sowie für ihre Einrichtungen. Die Anstellung neuer und geeigneter Kräfte wird immer schwieriger. Durch Regierungsratsbeschluss wurde auf 1. Januar 1960 der seit 33 Jahren im Dienste der Anstalt stehende verdiente Buchhalter Herr Willy Moser zum Adjunkten befördert.

Es konnten verschiedene bauliche Verbesserungen vorgenommen werden. Zu erwähnen sind die Räume für die Korberei, ein Wohnhaus für Angestellte im Aussenhof Schwendi, ferner eine Strasse in die Waldbestände des Staates.

Anstalten in Witzwil: Auf 1. Juli dieses Jahres wurde das Konkordat über den Vollzug der Strafen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt. Die Anstaltsleitung bemüht sich ständig, den Strafvollzug den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Gäste des In- und Auslandes besuchten im Laufe des Jahres die Anstalt, um sich speziell über den mustergültig geführten landwirtschaftlichen Strafvollzug zu orientieren. Der Weiterbildung des Personals wurde alle Aufmerksamkeit geschenkt. Der Direktor selbst besuchte einen Kongress der UNO in London, um sich auch auf dem Gebiet der Verbrecherbekämpfung und der Personalschulung im Ausland zu orientieren. Auf Ende des Berichtsjahres betrug der Personalbestand 87 Beamte und Angestellte.

Einen schweren Verlust erlitt die Anstalt durch den Hinschied von Herrn Fürsprecher Rudolf Kellerhals, der die politischen Nachrichten in der Hauszeitung «Unser Blatt» geschrieben hat. Die Erträge der Landwirtschaft dürfen sich trotz der ungünstigen klimatischen Bedingungen sehen lassen. Auf der Alp Kiley konnte der Oberwerkführer, Herr Scheurer, sein 25. Dienstjahr feiern. Dem Ehepaar Scheurer sei auch an dieser Stelle für seine Tätigkeit herzlich gedankt.

Arbeitsanstalt St. Johannsen. Bei unserem Besuch in St. Johannsen haben wir einen sehr guten Eindruck erhalten. Herr Verwalter Niklaus hat uns über alles orientiert. Die Anstalt wird gut und zweckmässig geleitet. Sie beschäftigt 36 Beamte und Angestellte. Der Insassenbestand ist im Jahre 1961 weiterhin gesunken und beträgt im Durchschnitt 110 Mann, wovon aber nicht alle arbeitsfähig sind. Der Betrieb wurde soviel als möglich mechanisiert. Die Gewerbebetriebe arbeiten ausschliesslich für die Anstalt. Der Ertrag der Landwirtschaft war trotz der ungünstigen Witterung noch gut und befriedigend.

Sehr misslich sind die Wohnverhältnisse in der Kolonie Ins. Da die Liegenschaft Ins durch die Gemeinde Ins in die Bauzone eingeteilt wird, sollten diese Gebäude aufgegeben, eventuell das Land zu Bauzwecken zur Verfügung gestellt und durch Neubauten im Heumoos ersetzt werden.

Hinsichtlich der Bauten ist zu erwähnen, dass die Angestelltenhäuser bezogen werden konnten; auch die Direktorwohnung war im November 1960 bezugsbereit. Die zweite Bauetappe war infolge der schlechten Witterung im Sommer 1960 etwas gehindert.

Erziehungsanstalt Tessenberg. Diese Anstalt für Jugendliche war immer voll besetzt. Im Mittel waren es 109 Insassen. Es konnten nicht alle Gesuche berücksichtigt werden. Die Einstellung der Zöglinge zur Anstalt und der Aussenwelt ist eher schlechter geworden; sie suchen die Lösung in der Flucht; die sogenannten Halbstarken spielen eine grosse Rolle.

Hindelbank: Die im Aufbau begriffene Anstalt macht grosse Fortschritte. Nächstens kann mit der Renovation des Schlosses begonnen werden. Die Bauarbeiten sind im grossen und ganzen programmässig vorangegangen.

Unser Besuch in Hindelbank hat uns überzeugt, dass alle Bauten zweckmässig eingerichtet sind und die Planung durch die Anstaltsleitung sehr gut vorbereitet war. Von der Führung der Anstalt durch das Direktorehepaar haben wir den denkbar besten Eindruck erhalten.

Übergangsheim Steinhof-Burgdorf: Das Heim beherbergte Ende 1960 13 Insassen. Dank der Hochkonjunktur konnten für alle Insassen immer passende Arbeitsplätze gefunden werden.

Durch die ständige Zunahme des Strassenverkehrs und der damit verbundenen Konsequenzen sind die Arbeiter in der Strafkontrolle stark überlastet. Eine Überprüfung der Personalfrage in der Strafkontrolle ist daher dringend geboten.

Das neue Reglement über Schutzaufsicht hat sich gut bewährt. Auch hier hat die anhaltende Hochkonjunktur mitgeholfen, die passenden Arbeitsplätze für die Schützlinge zu finden. Viele Dankesschreiben der Schützlinge zeugen von der segensreichen Arbeit der Schutzaufsichtsleitung.

Das Amt für Verkehrserziehung und Lärmbekämpfung schenkte dem Verkehrsunterricht in den Schulen besondere Aufmerksamkeit. Auch in der Zusammenarbeit mit der Verkehrsabteilung des kantonalen Polizeikommandos und der Ortspolizei sind öffentliche Aufklärungsveranstaltungen durchgeführt worden.

Zum Schlusse verbleibt mir noch die angenehme Pflicht, dem Polizeidirektor, Herrn Dr. Bauder, und allen seinen Mitarbeitern in der Polizeidirektion für ihre treue Pflichterfüllung und grosse Arbeit im vergangenen Jahr zu danken und im Namen der Staatswirtschaftskommission Genehmigung des Berichtes zu beantragen.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Achte Sitzung

Mittwoch, den 20. September 1961, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 193 anwesende Mitglieder; abwesend sind 7 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Ackermann (Spiegel), König (Biel), Metzger, Nahrath, Stuber, Vuilleumier, Winzenried.

Tagesordnung

Verwaltungsbericht der Polizeidirektion für 1960

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 419 hievor)

Lanz (Wiedlisbach). Die 1.-August-Feiern werden je länger je mehr aus Übermut, Dummheit oder Bosheit durch Knallfeuerwerk gestört, so dass sich vielenorts die Feier nicht normal abwickeln kann. Publikationen nützen nichts. Eine Kontrolle über die Sünder ist nicht möglich. Das Gesetz würde es meines Erachtens ermöglichen, den Verkauf (nicht die Fabrikation) von Bodenknallfeuerwerk zu verbieten oder einzudämmen. Wir haben Freude an schönem Feuerwerk, dessen Abbrennen gefahrlos ist.

Bevor man die Polizei im Strassenverkehr noch mehr einsetzen muss, sollte man die Strassen vermehrt ausbauen. Im Kreis IV ist es damit nicht gut bestellt. Der Oberingenieur des vierten Kreises hat zwar grosse Machtfülle und viel Selbstbewusstsein, kommt aber mit dem Strassenbau nicht vorwärts. Er ist der Meister allen Flickwerkes im Oberaargau, und damit ist alles gesagt. – Mit dem Bau von Autobahnen ist man nicht viel weiter als vor zwei Jahren. Wenn man in der Presse Bilder vom Grauholz sieht, verdriesst man damit gewisse Gegenden, vor allem im Bipperamt. Man hat uns Versprechungen gemacht, aber von Vorarbeiten sieht man nichts. Wo es liegt, ist mir rätselhaft. Bundesrat Etter kann man nicht mehr schuld gegeben, denn er ist nicht mehr im Amt. Eine Beschleunigung scheint dennoch nicht einzutreten. Die Verkehrsteilung ist erst möglich, wenn die Autobahnen in Betrieb sind. Wir müssen es ermöglichen, dass der Verkehr sich auf der Strasse abwickelt. Wie kommen wir in den nächsten sechs Jahren, bis die Autobahnen einen Teil des Verkehrs wegnehmen, an der Jurafusslinie durch? – Die reibungslose Verkehrsabwicklung ist stark vom Charakter der Fahrer abhängig. Die Belehrungen sind zu begrüssen, stossen aber bei unanständigen Fahrern auf taube Ohren. Die muss man mit Hilfe der Polizei zur Vernunft bringen. Der Verkehr wickelt sich sofort vernünftig ab, wenn Polizei zirkuliert. Man sollte daher mehr Patrouillen einsetzen können.

In unserer Gemeindehauptstrasse besteht zeitweise ein Verkehrschaos. Der verstärkte Personenverkehr dauert vom Freitagnachmittag bis Sonntagabend. Die Ärzte beklagen sich, sie könnten nicht rechtzeitig zum Ort eines Notfalles gelangen, weil sie 5 bis 10 Minuten warten müssen, bis eine Lücke in der Kolonne entsteht und sie einspuren können. Die Bevölkerung ist ungeduldig und wünscht, wieder ohne allzu grosse Schwierigkeiten die Strasse überschreiten zu können. Da die Kantonspolizei keinen genügenden Mannschaftsbestand hat, um in unserer Gemeinde den Verkehr zu regeln, tut das die Gemeinde in gewissen Stunden selber.

Der Schwerverkehr beginnt am Montag um 4 Uhr und dauert bis Samstagnachmittag. Fast der gesamte Verkehr Richtung Bern und Westschweiz geht durch das Bipperamt. Wir müssen diesen Verkehr noch einige Jahre ertragen, so leid es uns tut. Die Auspuffgase der Motorwagen sollten kontrolliert werden. Ich habe vor etwa zwei Jahren auf den ungenügenden Unterhalt von Motorwagen aufmerksam gemacht. Die Antwort der Regierung hat optimistisch gelautet, man habe Kontrollapparate. Seither hat sich der Zustand eher verschlechtert. An unserer Hauptstrasse setzt sich manchmal an einem einzigen Tag auf den Fensterbrettern eine schwarze Schicht fest. Wenn wir in Wiedlisbach eine Hausfassade reinigen, sieht man nach einem Jahr die Farbe nicht mehr. Das ist unhaltbar, besonders auch in bezug auf die Gesundheit der Anwohner. Man nimmt fahruntaugliche Motorwagen aus dem Verkehr, man entzieht dem unfähigen Autofahrer den Ausweis. Beides geschieht, um andere nicht zu gefährden. Gegen die Schädigung der Gesundheit durch die Motorabgase hingegen wird nichts vorgekehrt. – Die fliegenden Patrouillen sollten in der Beziehung den Schwerverkehr kontrollieren, und zwar mehr in bezug auf die Abgase und etwas weniger in bezug auf die Fuhrlast. Ausserdem könnten Polizeikräfte für diese Kontrolle frei werden, indem man sie nicht mehr für Weibeldienste einsetzt. Sie haben sich zum Beispiel immer noch mit den Gebühren für Gewerbescheine zu befassen. Die jährliche Gebühr beträgt Fr. 7.—. Ich weiss nicht, warum sie erhoben wird. Beim Kanton und Bund ist jeder Gewerbler vier- bis fünfmal registriert. Er braucht gewiss nicht mehr im Amthaus eingeschrieben zu werden. Durch die Erstellung der Listen, das Inkasse und die Abrechnung wird die Gebühr von Fr. 7.— mehr als aufgebraucht. Man sollte die Polizisten nicht mehr mit dieser Angelegenheit belasten. Sie könnten dann die Autofahrer häufiger kontrollieren.

Stäger. Ich vermisse im Bericht der Polizei ein paar Worte über die Anschaffung der Funkgeräte. Die funktionieren ausgezeichnet, wurden bei Rettungsaktionen im Gebiet Eiger und Jungfrau erfolgreich eingesetzt. Im Namen der Bergführer des Oberlandes danke ich der Polizeidirektion für die

Verwirklichung des Postulates betreffend Anschaffung von Funkgeräten.

Ich habe vernommen, dass ein Autofahrer, dem die Fahrbewilligung dauernd entzogen worden war, wieder autofährt. Ich verstehe das nicht. Für dauernden Entzug müssen schwere Verfehlungen vorliegen. Wie verhält es sich in diesem Fall?

Präsident. Ich beantrage Ihnen, die Rededauer auf 15 Minuten zu beschränken. Wir haben noch 17 eingeschriebene Redner. (Zustimmung)

Jaggi. Im Jahre 1960 wurde 36 invaliden Motorfahrzeugfahrern eine Steuervergünstigung gewährt. Viele Gesuche wurden abgewiesen, angeblich, weil das Einkommen oder das Auto zu gross sei. Es ist mir klar, dass eine Einkommensgrenze bestehen muss; aber sie sollte einmal klar umschrieben werden. Auch der Name «Kleinauto», wie er im Regierungsratsbeschluss Nr. 831 vom 24. Februar 1931 festgelegt ist, sollte verschwinden, weil heute die Autos vielfach der Invalidität angepasst werden müssen. Autos mit über 10 PS gelten nicht als Kleinautos.

Ich habe im Jahr 1957 eine diesbezügliche Motion eingereicht, die mit grossem Mehr erheblich erklärt wurde. In der Begründung habe ich die Abänderung von Paragraph 4 des Dekretes vom Jahre 1940 verlangt. In der Beantwortung machte Regierungsrat Bauder darauf aufmerksam, dass die Vergünstigung seit Bestand des Regierungsratsbeschlusses vom Jahre 1931 möglich ist. Sie wird dankbar entgegengenommen, aber der Anwendungsbereich ist zu eng, sind doch im Kanton Bern 21 000 Personen bei der Invalidenversicherung angemeldet. Im Zuge der Eingliederung von Invaliden in einen Beruf wäre die weitherzigere Behandlung der Gesuche angezeigt, besonders wenn sie von Invaliden stammen, die sich mit dem Auto zur Arbeit begeben müssen. Ich appelliere an Polizeidirektor Bauder, die Gesuche wohlwollender zu prüfen.

Zürcher (Albligen). Im Berichtsjahr waren 6642 Unfälle mit 197 Toten und 5350 Verletzten zu verzeichnen. Die Unfallzunahme ist im Kanton Bern stärker, als der schweizerische Durchschnitt ausmacht. Die Zahl der tödlich Verletzten ist glücklicherweise verhältnismässig etwas niedriger.

Ein nennenswerter Prozentsatz dieser Unfälle ist auf moralische Defekte der Fahrzeuglenker zurückzuführen. Ich erwähne nur das Fahren in angetrunkenem Zustande und die charakterliche Nichteignung. Den Fehlbaren wird nach dem Unglück der Ausweis entzogen. Wäre es nicht besser, wenn solche ihn gar nicht bekämen? Man sollte bei der Prüfung nicht nur auf die geistigen und körperlichen Fähigkeiten, sondern auch auf die charakterliche Eignung abstellen. Schlecht beleumdete Personen, die wenig oder kein Gewähr für korrektes Fahren bieten, gehören nicht in den Besitz der Führerausweises. Es ist nicht leicht, die schwarzen Schafe von den weissen zu trennen. Ein Versuch würde sich lohnen, geht es doch um Menschenleben. Ich bitte den Polizeidirektor, meine Anregung zur Prüfung entgegenzunehmen.

Rihs. Gewisse Autounfälle erregen infolge der Rücksichtslosigkeit des unverantwortlichen Motorfahrzeugführers den Zorn der Bevölkerung. Der Schuldige beim Unfall im Pieterlenmoos wäre der Volksjustiz zum Opfer gefallen, wenn ihn nicht die Polizei geschützt hätte. Der Betreffende hatte nur einen Lernfahrausweis. Wie verhält es sich mit den Versicherungsbedingungen für Inhaber von Lernfahrausweisen?

Am letzten Montag erschien in einer bernischen Tageszeitung das Bild über die Hinrichtung Menderes', des früheren Staatspräsidenten der Türkei. Die Bildzensur sollte, ähnlich wie beim Film, in gewissem Grade auch auf Zeitungsbilder ausgedehnt werden, weil auch diese Bilder in die Hand Jugendlicher kommen. Es ist zu wünschen, dass solche Bilder nicht erscheinen. Auch im Ausland duldet man nicht alles. Bilder über die Hinrichtungen im Nürnberger Prozess wurden von der französischen Regierung eingezogen.

Huber (Oberwangen). An gewissen Strassenstrekken ereignen sich immer wieder Unfälle. Ich kenne verschiedene gefährliche Kreuzungen, bei denen der Automobilist die Gefahr nicht sehen kann, wenn er die Strecke nicht kennt. An der Freiburgstrasse besteht zwischen Oberwangen und Thörishaus eine so gefährliche Kurve, dass im nahen Haus ein Zimmer als Unfallstation eingerichtet worden ist. Wir haben die gleiche Situation an verschiedenen Orten zwischen Bern und Thun, zum Beispiel in Rubigen. Existiert eine Stelle, wo die Unfallorte registriert werden? Wenn ja, welche Konsequenzen zieht man? Die genannten Stellen sind der Polizei als gefährlich bekannt. Aber die Unfallursachen sind nie behoben worden. Man ist auch sehr zurückhaltend mit dem Anbringen von Warntafeln.

Etwas vom Gefährlichsten ist im Überlandverkehr die Kolonnenbildung. Man kommt nicht vorwärts, schliesslich will einer überholen und es gibt eine Frontalkollision. Wäre es nicht möglich, dass die Polizei einen intensiven Kampf gegen die Kolonnenbildung aufnähme, indem die Patrouille langsame Fahrer von Zeit zu Zeit von der Strasse nähme, damit die folgenden Autos in normalem Tempo zufahren können und sich die Kolonne auflöst?

M. **Fleury.** L'augmentation croissante de la circulation nécessite incontestablement des mesures de sécurité. C'est ainsi que certains «stops» sont installés de part et d'autre là où se présente un danger particulier. Néanmoins, dans l'application de ces mesures, il faut relever certaines lacunes qu'il faudrait éviter par la suite.

La population qui utilise la route du val Terbi–Courroux–Delémont fut surprise de voir un jour la pose d'un stop à la jonction de cette artère à la route de Courrendlin–Delémont.

Spontanément, toutes les communes intéressées – soit Delémont, Courroux, Vicques, Courchapoix, Corban, Montsevelier – ont fait parvenir à l'Office de la circulation routière un requête reflétant les inconvénients découlant de la pose de ce stop.

Chose paradoxale, ni les organes de la police cantonale responsable du territoire sur lequel a été établi le stop en question, ni les autorités communales de Delémont et Courroux ne furent nanties au préalable des mesures qui allaient être

prises, alors que ces instances sont à même de donner des indications utiles, connaissant de près les mesures qui s'imposent. Si cette opposition a été manifestement spontanée, c'est que les nombreux usagers de la route ne sauraient être d'accord avec la rigueur qui est appliquée.

Effectivement, des centaines d'ouvriers qui empruntent cette route le matin pour aller à la gare de Delémont, par car postal, auto, moto ou plus encore par bicyclette.

Comparativement à la densité de ce trafic, la circulation empruntant la route Courrendlin–Delémont est infiniment inférieure à la route en question, et cela surtout le matin aux heures de pointe.

Quelles sont les conséquences de cet état de fait? Ce que l'on pouvait prévoir se vérifie tous les jours. En quelques mois, plus de deux cents contraventions ont été dressées. La police elle-même se fatigue d'infliger ces condamnations qui sont dirigées contre les nombreux tributaires de l'horaire des chemins de fer. En contestant ces pénalisations, je ne dis pas que ceux qui les réprouvent ne respectent pas les règles de la circulation.

Devant cette situation, je prie la direction de la police de trouver une issue adéquate, en tenant compte des nombreuses requêtes qui parviennent chaque jour aux offices compétents.

Une mesure peut certainement être trouvée par l'adoption de certaines mesures bien mises au point, par exemple, signaux limitant la vitesse, priorité supprimée, ou encore ce qui serait peut-être très judicieux, installation de signaux lumineux représentant la signalisation de prudence. Je sais que ces dans le cas particulier, cette dépense ne serait certainement pas inutile.

Buchs. Bis in die kleinsten Dörfer des Oberlandes wurden speditiv die Tafeln für Geschwindigkeitsbeschränkungen angebracht. Die Einwohner und auch die Feriengäste haben das sehr geschätzt. Ich danke für diese Sicherungen, bitte aber, die Geschwindigkeitsbeschränkungen vermehrt zu überwachen. In unserem Dorf beträgt sie 40 Kilometer, was bei den dortigen Verhältnissen richtig ist. Viele Autos fahren aber mit über 60 Kilometern durch das Dorf. Die Kantonspolizei sollte eingreifen, um die Sicherheit auf der Strasse zu gewährleisten.

Reber. Bei den Kreuzungen der Wohlenstrasse und der Halenstrasse mit dem Neufeldsträsschen, im Bremgartenwald, ereignen sich viele Unfälle. Ich glaube, man ist daran, das zu beheben. Ich bin auf die Antwort des Polizeidirektors gespannt. Bei diesen Zusammenstössen trifft es meist Ausländer. Ich bin auf jenen Strassen in einem Jahr drei schweren Unfällen begegnet. Ich bitte, das zu verbessern. Die Strassensignalisation ist in Ordnung, aber bei den genannten Kreuzungen besteht keine Übersicht.

Wenger (Seftigen). Vorerst danke ich dem Polizeidirektor, dass endlich die Polizei mit praktischen Regenhüten ausgerüstet worden ist.

Die Zahl der Verkehrspatrouilleure ist von 9 auf 10 erhöht worden. Sie haben insgesamt über 500 000 Kilometer gefahren. In den Ämtern sind 132 Motorpatrouillen eingesetzt worden. Diese dienen der Verkehrserziehung. Man ist erstaunt über die Zahl der Strafanzeigen. Es sind deren über 20 000 eingegangen. – Es gibt schnelle und langsame Fahrer. Bei Verkehrsunfällen heisst es oft, es sei einer aus der Kolonne ausgebrochen. Dass voran ein Langsamfahrer war (meist ist es ein unsicherer Fahrer), der einen grossen Teil der Schuld trägt, davon sagt man nichts. Die Verkehrspatrouilleure sollten diese Fahrer auf die Seite nehmen. Letzthin fuhr ich in einer sehr langen Kolonne mit etwa 30 Kilometern Geschwindigkeit von Interlaken nach Brienz. Zuvorderst war ein Lastwagen mit Anhänger. An einer Abzweigung standen zwei Polizisten, die die Beachtung der Stopstrasse kontrollierten. Man hoffte vergebens, dass sie eingreifen würden. Diese Patrouillen sollte man vermehren, und sie sollten mehr als bisher den Verkehr erleichtern, nicht nur Anzeigen wegen irgendwelcher Übertretungen erstatten.

Zu den Autoprüfungen: Forsche Fahrer bestehen die Prüfung meistens das erstemal. Bewährte Leute – es brauchen nicht alte zu sein – müssen mitunter dreimal antreten. Warum? Sie haben einen Charakter, der ihnen etwelche Hemmungen auferlegt. Später verursachen diese Leute am wenigsten Unfälle. Der forsche Fahrer aber fährt später drauflos, allein auf sein Recht bedacht. Gibt es nicht einen Weg, den Charakter der Prüflinge besser anzuschauen? Die Technik des Autofahrens lernt jeder normale Mensch. Der gefestigte Charakter bewahrt in jeder Situation Haltung, macht Platz, wenn er langsam fährt, und bricht nicht aus einer Kolonne aus, wenn es gefährlich ist.

Haller. Im Jahre 1954 haben wir hier einer Motion zugestimmt, in der ein neues Amthaus verlangt wurde. Im Jahre 1955 habe ich interpelliert, und in der Beantwortung ist in der Wandelhalle eine Skizze gezeigt und gesagt worden, man könne bald bauen. Die Amtshäuser in Nidau, Trachselwald, Wimmis usw. wurden renoviert, in der gegenwärtigen Session beschliessen wir die Erneuerung für Aarwangen und Thun. Vom Amthaus Bern sagt niemand etwas. Wann erhält Bern ein neues Amthaus? Der Baudirektor hat letztes Mal keine sehr zuversichtliche Antwort erteilt. Der Polizeidirektor hätte das grösste Interesse, bald ein neues Amthaus zu erhalten. Auch der Generalprokurator ist resigniert. Der jetzige schreibt in jedem Staatsverwaltungsbericht etwas über das Amthaus Bern und erklärt betrübt: «Die Verhältnisse im Bezirksgefängnis Bern sind anhaltend unbefriedigend; nur die unentwegte Einsatzbereitschaft des Gefängniswärters und seiner Mithilfen vermögen den Vollzug der Untersuchungshaft und der kurzfristigen Freiheitsstrafen menschenwürdig zu gestalten.» Es wäre wünschbar, dass endlich ein neues Amthaus gebaut wird.

Arni (Bangerten). Im Jahre 1959 ist der Kanton Bern dem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen – nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz – beigetreten. Wieweit ist die Anpassung in Bern gediehen? Sind die Postulate betreffend getrennte Verwahrung von

erstmals Bestraften und Rückfälligen erfüllt? Wir lesen im Verwaltungsbericht der Strafanstalten, wie bedeutungsvoll diese Trennung sei.

Der hohe erzieherische Wert der Einzelzellen und die Nachteile der Gemeinschaftsräume werden immer wieder betont. Wieweit hat die Regierung Einzelzellen geschaffen?

Thorberg erwähnt im Verwaltungsbericht, dass viele Gefangene gegenüber Gericht, Behörden und Anstaltspersonal wenig Respekt zeigen. – Die Anstaltsleitung muss strikte von ihren Kompetenzen Gebrauch machen, aber im Sinne bester menschlicher Einstellung zu den Gefangenen, wobei die Strafe unbedingt etwas Strafendes enthalten muss. Alles andere ist Schwäche. Dass der Grosse Rat dies wünscht, gibt der Verwaltung einen Rückhalt. Ich weiss, wie jede kleine Schwäche, die die Verwaltung zeigt, sich sehr nachteilig auf die Gefangenen und in der Folge auf das tägliche Leben in den Anstalten auswirkt.

Egger. Im letzten Jahr haben wir die Besteuerung der Motormäher durch ein Dekret regeln können. Die Versicherung ist vielleicht noch nicht gut geregelt. Sie ist obligatorisch, wenn sich der Mäher auf die Strasse begibt. Die Prämie ist für gleiche Motorstärken nicht bei allen Gesellschaften gleich hoch. Ich bitte den Polizeidirektor, im Einvernehmen mit den Gesellschaften das zu vereinheitlichen.

Aus Autos, besonders aus Cars, werden sehr undiszipliniert während der Fahrt viele Abfälle hinausgeworfen. Das ist gefährlich. Es ist unglaublich, was alles weggeworfen wird. Besonders ärgerlich ist das, wenn man Gras längs der Strassen verwerten muss. Beim Mähen kommen sehr viele Glasscherben zum Vorschein. Vielleicht kann das Strassenverkehrsamt in Abständen Aufruftafeln, vielleicht sogar Verbottafeln mit Strafandrohung anbringen. Wenn aus ausländischen Cars Abfälle geworfen werden, bildet das vielleicht sogar eine Seuchengefahr. Ich bitte, zum Rechten zu schauen.

Friedli. Beruht die Einrichtung von Beleuchtungspfosten auf der Strasse auf interkantonaler oder sogar eidgenössischer Regelung? Auf der rechten Seite sind die Pfosten rot und auf der linken Seite blau. Damit man die Velofahrer besser sieht, wäre die umgekehrte Farbanordnung zweckmässiger. Aus welchen Überlegungen wurde die heutige Anordnung gewählt?

Könnte man nicht das Vortrittsrecht innerhalb der Dörfer ersichtlich machen, wie es zum Beispiel in Holland der Fall ist? Vielfach kennt der Vortrittsberechtigte sein Recht nicht. Wenn es ihm angezeigt würde, könnte der Verkehr flüssiger gestaltet werden.

Der Grosse Rat hat ein Postulat entgegengenommen, wonach man auch in der Mitte des Monats die Autonummer einlösen oder abgeben kann, sofern die Steuer für 6 bis 8 Monate zum voraus bezahlt wird. Das Postulat hat bisher wegen der Einführung des neuen Strassenverkehrsgesetzes nicht verwirklicht werden können. Auf welchen Zeitpunkt kann das geschehen? Die Neuerung wird die arbeitsmässige Spitzenbelastung der Verwaltung reduzieren.

Scherrer. Die Kritik, die heute hier gegen die Schnellfahrer, die Langsamfahrer und die Polizei vorgetragen wurde, bezieht sich letzten Endes auf die Tüchtigkeit der Fahrer und Fahrzeuge. Gemäss dem neuen Motorfahrzeuggesetz müssen die Ausweise nicht mehr erneuert werden. Ich frage mich, ob diese Ersparnis nicht dadurch aufgehoben werde, dass gewisse Kontrollen unterbleiben. Früher wusste man, wer die Ausweise erneuert. Heute erwirbt man nach bestandener Prüfung den Fahrausweis auf Lebenszeit. Im Rahmen der Verkehrserziehung sollte man die Fahrer regelmässig kontrollieren. Das ist jetzt viel weniger gut möglich als früher. Ich betrachte die Aufhebung der Ausweiserneuerung als einen der schwerwiegendsten Fehler bei der Neuordnung des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes. Ich bitte den Polizeidirektor, mitzuteilen, welche Erfahrungen gemacht wurden. Ist er nicht auch der Auffassung, dass man periodische Nachprüfungen einführen und die erste Prüfung strenger gestalten sollte?

Ich unterstütze das Begehren, die Verkehrspolizei soll aktiver auf den Plan treten. Ich weiss, wie verschiedenartig die Arbeit der Polizei eingeschätzt wird. Für tüchtige Fahrer würden die bisherigen Massnahmen genügen. Der Polizeidirektor hat vor wenigen Jahren gesagt, dass die Berufschauffeure am wenigsten Fehler begehen. Das sind die besten Verkehrsteilnehmer. Mit Verkehrserziehung lässt sich also etwas erreichen. Die Organisationen der Berufschauffeure haben viel getan, um mit Belehrung zu diszipliniertem Fahren zu erziehen. Wenn strengere Massnahmen eingeführt werden – zum Beispiel durch Einführung der zivilen Polizei, wie sie in anderen Kantonen besteht –, so bedenke man, dass viele Leute wegen des Motorfahrzeugverkehrs vollständig unverschuldet das Leben verlieren. Trotzdem darf die Kontrolle nicht in Schikanen und Formalismus ausarten.

Dübi. Wir sind erschüttert über die Verkehrsunfälle, deren Zahl von Jahr zu Jahr zunimmt, über den Blutzoll, der auf unseren Strassen entrichtet wird. Wir sind auch enttäuscht, dass alle Massnahmen bisher keine wesentliche Abhilfe haben schaffen können. Es ist ein billiger Trost, zu sagen, die Zahl der Verkehrsunfälle nehme relativ weniger zu als die Zahl der Motorfahrzeuge, die von Jahr zu Jahr neu in den Verkehr gebracht werden. Sehr viele Leute müssen unverschuldet auf der Strasse ihr Leben lassen. Die Massnahmen der Behörden (Verkehrserziehung, Entzug des Fahrzeugausweises, Geschwindigkeitsbeschränkungen, schärfere Bussenpraxis) tragen einfach nichts ab. Entscheidend ist weniger technisches Können als vielmehr der Charakter. Das Sprichwort «Sage mir, mit wem Du gehst, und ich sage Dir wer Du bist», kann man heute abwandeln: «Zeige mir, wie Du fährst und ich sage Dir, wer Du bist.» Alle Verkehrsteilnehmer können jeden Tag den Charakter der Fahrer sehen; sie sehen den Egoisten, der den Wagen so abstellt, dass vorn und hinten keiner Platz hat, sie sehen den, der rücksichtslos Kurven schneidet, den Vortritt nicht gewährt usw., sie sehen auch den Ängstlichen, der durch sein überängstliches Fahren den Verkehr behindert. Wir wissen heute, dass nicht nur der, welcher zu

schnell, sondern auch der, welcher zu langsam fährt, verkehrsgefährdend wirkt und Unfälle verursachen kann.

In der Presse ist über das Problem kürzlich berichtet und eine Reihe von Anregungen gemacht worden. Ich möchte den Polizeidirektor fragen, wie er sich zu diesen Problemen stellt.

Man sagt, es genüge nicht, die Sehschärfe zu prüfen, um den Fahrzeugausweis zu geben, man müsse auch das Gesichtsfeld prüfen. Es gibt Leute, die gut sehen und doch Sehmängel haben, indem ihr Gesichtsfeld zu eng sei und sie nicht alles wahrnehmen können, was ein Normalsichtiger beobachtet. Ich weiss nicht, ob das stimmt.

Weiter wird vorgeschlagen, vermehrt die Reaktionsfähigkeit zu prüfen. Wenn sie ein Minimum nicht erreicht, sollte man auch diesen Kandidaten den Ausweis nicht geben.

Ich weiss nicht, ob Unfälle auf Mängel im Gesichtsfeld und bei der Reaktionsfähigkeit zurückzuführen sind. Vielleicht ist doch in erster Linie die Unvorsichtigkeit schuld.

In den grösseren Ortschaften beschränkt sich die Prüfung auf das Fahren in der Stadt. Beliebt sind die Parkierungsprüfungen. Wer nicht 2 bis 3 Zentimeter neben dem Trottoir parkieren kann, muss wiederkommen. Sicher ist es wichtig, dass beim Parkieren nicht andere Fahrzeuge beschädigt werden. In den Städten ist man durch den dichten Verkehr ohnehin gezwungen, vorsichtig zu fahren. Die schweren Unfälle passieren am wenigsten im dichten Stadtverkehr. Wir haben das gründlich im Zusammenhang mit der Verkehrserziehung der Schüler geprüft. Um 12 Uhr, wo der Verkehr am dichtesten ist, ist die Gefahr am geringsten, weil jeder Fahrer vorsichtig fahren muss. Die schweren Unfälle passieren ausserhalb der Ortschaften. Wäre es nicht angezeigt, die Fahrprüfung auf eine Strecke ausserorts auszudehnen? Dort sieht man, wer noch wenig Fahrpraxis hat.

Die Verkehrspatrouillen wurden vermehrt. Wenn der Polizist in Uniform auftaucht, fahren die Verkehsteilnehmer plötzlich anständig. Damit haben wir aber die ärgsten Verkehrssünder nicht aus dem Verkehr genommen. Wir können nur durch Polizeipatrouillen in Zivil Abhilfe schaffen.

M. **Schlappach.** Je pourrais certainement enchaîner à ce que vient de dire M. Dubi et notamment la dernière partie de son exposé. En effet, la presse a relevé ces derniers jours qu'il serait question de former une police civile, c'est-à-dire une police sans uniforme qui serait chargée plus spécialement de la surveillance des routes, une police de la route proprement dite et qui, jusqu'ici, était une prérogative des gendarmes en uniforme.

J'ignore si le communiqué que nous avons lu a un caractère officiel ou seulement un caractère officieux. Si je me souviens bien, c'est le canton de Bâle-Ville qui a eu l'idée de penser à l'intervention d'une police non équipée d'uniformes, pour surveiller, la circulation de plus en plus intense de l'heure actuelle.

Je dois dire que cette idée d'une police de la route sans uniforme m'est assez sympathique, et comme l'a dit tout à l'heure M. Dubi, je pense que sous la forme de patrouilles automobiles, on pourrait mettre en application cette idée qui est très répandue parmi les automobilistes, à savoir que ces derniers n'ont peur qu'en présence d'un gendarme en uniforme.

Je pense qu'il faut donner la possiblité de dépister les erreurs et la façon souvent incompréhensible de circuler de certains conducteurs, en les mettant en présence, non seulement d'une police en uniforme, mais surtout de policiers en civil qui puissent contrôler plus aisément le trafic actuel.

C'est la raison pour laquelle je me permets d'intervenir pour savoir ce qu'en pense le Directeur de la police de notre canton. Je sais qu'à la Direction de la police du canton de Berne, on fait de gros efforts pour l'éducation des conducteurs, sous la forme d'abord d'une éducation scolaire, ensuite de la formation des futurs conducteurs. On exige de plus en plus pour l'obtention du permis de conduire. Tout cela est absolument juste.

Je pense que le trafic n'est pas encore suffisamment surveillé; cette surveillance doit être encore développée. Je pense également que l'orientation nouvelle que l'on a l'intention de donner est tout à fait indiquée.

C'est la raison pour laquelle il me semble que le problême devrait en tout cas être étudié par les organismes compétents de la police du canton.

M. **Favre.** En 1959, un postulat avait été déposé, demandant la fermeture des magasins le dimanche au cours du mois de décembre. Cette demande ne concernait pas les stations touristiques.

Ce postulat avait été accepté en ce sens que toute la question de la fermeture des magasins le dimanche au cours du mois de décembre devait être examinée, dans le cadre de l'étude de la loi sur le repos dominical.

Je demande alors au Conseil d'Etat où en est actuellement de projet de loi sur le repos dominical.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will versuchen, so kurz wie möglich das Bouquet von Fragen zu beantworten. Ich gruppiere sie nach Sachgebieten und behandle die Probleme des Strassenverkehrs am Schluss.

Herr Grossrat Lanz hat sich mit Recht über die unzeitgemässe Knallerei am 1. August aufgeregt und gefragt, ob der Verkauf von Knallfeuerwerk nicht eingeschränkt oder verboten werden könnte.

Der Paragraph 11 der Strassenpolizeiordnung enthält das Verbot der Knallerei; aber wir haben zu wenig Polizisten, um allen Lausbuben nachzuspringen, die auf der Strasse «Frösche» usw. abbrennen. Das Verbot der Fabrikation oder des Verkaufs ist nicht möglich, weil es in Widerspruch zur verfassungsmässig garantierten Handels- und Gewerbefreiheit stünde. Wenn die feuerpolizeilichen Vorschriften in Fabrikation und Handel beachtet werden, kann man nicht intervenieren.

Den Ausbau von Strassen muss Herr Grossrat Lanz mit dem Baudirektor, die Erneuerung der Gewerbescheine mit dem Volkswirtschaftsdirektor besprechen.

Herr Grossrat Lanz erkundigt sich über die Prüfung der Motorfahrzeuge. Sie erfolgt alle drei Jahre. Im Jahre 1960 wurden 32 739 Motorfahrzeuge auf ihren Zustand untersucht; das ist ungefähr ein Drittel des Gesamtbestandes.

Mit Regierungsratsbeschluss vom Jahre 1957 haben wir die Polizei wesentlich von Nebenaufgaben entlastet, besonders von denen, die ihr vom Regierungsstatthalter übertragen wurden. Zurzeit prüft die Justizdirektion die Entlastung von Aufgaben, die für die Gerichtsbehörden besorgt werden.

Über die Funkgeräte für die Bergrettung, deren Wert Herr Grossrat Stäger hervorhob, steht im Verwaltungsbericht nichts, weil sie 1961 in Betrieb genommen wurden. Ausgedehnte Versuche haben gezeigt, dass sie sich glänzend bewähren. Wir werden das Netz von solchen Geräten im Alpengebiet ausdehnen.

Das Thema der Reduktion der Automobilsteuer für Invalide, das Herr Grossrat Jaggi angeschnitten hat, wurde schon mehrmals behandelt. Die Invalidität allein ist kein Grund für die Ermässigung oder den Erlass der Motorfahrzeugsteuer. Voraussetzung ist, dass der Invalide auf das Motorfahrzeug angewiesen ist, um sich an den Arbeitsplatz zu begeben, dass ferner die finanzielle Situation das Entgegenkommen rechtfertigt, und dass ein Kleinwagen (weniger als 10 PS) benützt wird. Der «Opel Kapitän» hat 10,3 PS und ist also kein Kleinwagen. Ich kann Herrn Jaggi versichern, dass wir die Gesuche mit Wohlwollen behandeln. Es ist natürlich falsch, die Gesamtzahl der Invaliden mit der Zahl derjenigen zu vergleichen, die eine Steuervergünstigung haben.

Herr Grossrat Rihs hat gefragt, ob die Bildzensur möglich wäre. Ich erinnere daran, dass unsere Verfassung jede Zensur und Vorzensur verbietet. Die Polizei ist daher machtlos. Bilder, wie Herr Rihs eines vorgewiesen hat, gehören tatsächlich nicht in die Zeitung.

Der Bau des Berner Amthauses, über den sich Herr Grossrat Haller erkundigt, begegnet grossen Schwierigkeiten. Ein in städtebaulicher und ästhetischer Hinsicht befriedigendes Projekt ist ausgearbeitet. Es ist eine Kombination von Amthaus, Polizeikaserne, Polizeikommando und Bezirksgefängnis. Es ist bisher nur teilweise gelungen, das Land zu erwerben, das wir für die Ausführung dieses Projektes brauchen. Die Liegenschaftsverwaltung setzt ihre Bemühungen fort.

Herr Grossrat Arni erkundigt sich über das Konkordat der zentralschweizerischen und nordwestschweizerischen Kantone betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug. Es funktioniert sehr gut und gereicht den bernischen Anstalten sehr zum Vorteil. Wir haben in unseren Strafanstalten mehr Inhaftierte, als das vor dem Konkordat der Fall war. – Die Trennung von Erstmaligen und Rückfälligen wird streng durchgeführt. Im Erziehungsstrafvollzug muss man nicht primär die Inhaftierten mit Gefängnis und die mit Zuchthausstrafe trennen, sondern erstmals Verurteilte und Rückfällige. Das Konkordat und die Ausführungsvorschriften umschreiben das genau. Als Erstmaliger wird betrachtet, wer im Zeitraum der fünf letzten Jahre nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Allerdings müssen wir bei den Erstmaligen Ausnahmen machen, wenn es sich um gemeingefährliche oder fluchtgefährliche Leute handelt. – Die baulichen Anpassungen werden gefördert und schreiten in Hindelbank und Witzwil fort. Namentlich in St. Johannsen haben wir die Schlafsäle aufgelöst und in Dreier- und Viererzimmer verwandelt. Die Frage, ob Einzelzellen oder Dreier- und Viererzimmer besser seien, kann man nicht schematisch lösen. Beide Unterkunftarten haben Vorteile und Nachteile. Einzelzellen sind wünschenswert, wo es sich um Rückfällige handelt; Zellen mit drei oder vier Betten sind im Massnahmenvollzug (St. Johannsen) oder für Leute mit labilem Charakter (Suizidgefahr) vorzuziehen. Die Schlafsäle müssen wir ausmerzen. Die Kolonie Ins der St. Johannsen werden wir wahrscheinlich liquidieren. Wir müssen ein gesundes Verhältnis von Einzelzellen und Zimmern mit drei bis vier Betten haben.

Herrn Grossrat Egger muss ich antworten, dass wir nicht zuständig sind, die Versicherungsprämien für Motormäher abzuändern. Das ist Bundesrecht; es besteht eine Ausführungsverordnung zum neuen Strassenverkehrsgesetz, worin alle diese Fragen geregelt sind.

Wir haben so wenig wie Herr Grossrat Egger Freude an den herumliegenden Picknickabfällen der Touristen. Es ist nicht einfach, den Leuten mit polizeilichen Massnahmen beizukommen. Der Grundeigentümer muss selbst intervenieren. Mit dem Aufstellen von Tafeln mit Verboten oder mit frommen Wünschen lässt sich wahrscheinlich das Problem nicht lösen. Das kann vielleicht auf andere Art geschehen. Gewisse Gemeinden in den Freibergen wollten dazu übergehen, das Lagern auf ihren Weiden zu verbieten. Die Frage der Zulässigkeit des Verbots ist offen. Es erwachsen daraus ausserordentlich komplizierte Rechtsfragen. Der Regierungsrat hat daher Professor Liver von der Universität beauftragt, ein Rechtsgutachten auszuarbeiten. Sobald wir es besitzen, werden wir die Frage mit den Gemeinden in den Freibergen behandeln. Dann wird sich weisen, ob man mit andern Mittel rechtlicher Natur den Charakterlücken gewisser Leute nachhelfen kann.

Herr Grossrat Favre hat sich über den Ladenschluss am Sonntag und das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage erkundigt. Dessen Ausarbeitung ist nicht einfach. Wir haben daher eine ausserparlamentarische Expertenkommission eingesetzt, die am 1. März 1961 getagt hat. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen haben sich geeinigt. Wir haben Professor Schweingruber beauftragt, einen neuen Entwurf auszuarbeiten, der den Beschlüssen der Expertenkommission Rechnung trägt. Er hat uns am 9. September mitgeteilt, diese Arbeit werde in nächster Zeit beendigt. Die Frage, die Herr Grossrat Favre stellte, steht in engster Verbindung mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes.

Herrn Grossrat Dr. Huber kann ich antworten, dass wir die Strassenstellen, wo sich die Unfälle häufen, kennen. Man versucht, mit Signalisierung das möglichste an Abhilfe zu erreichen. Aber das nützt manchmal nichts. Bei der Kreuzung in Wangen ist das Maximum an Tafeln angebracht, aber ohne Erfolg. In den meisten Fällen kann eine Besserung nur mit baulichen Massnahmen herbeigeführt werden. – Damit ist auch die Anfrage von Herrn Grossrat Reber beantwortet.

Verschiedene Herren haben die Bekämpfung der Kolonnenbildung gewünscht. In der Regel ist nicht der erste Fahrer schuld, wenn eine Kolonne entsteht, sondern der zweite, der auch ein Langsamfahrer ist und nicht vorfährt, wo er es könnte,

so dass die rückwärtigen Fahrer nicht überholen können. Wenn dann ein solcher versucht, alle zu überholen, führt das zu den schwersten Unfällen. Unsere Verkehrspatrouillen und die motorisierten Verkehrspolizisten sind angewiesen, Kolonnenstauer, die nicht von sich aus von Zeit zu Zeit Platz machen, aus der Strasse zu nehmen, um die andern vorfahren zu lassen.

Damit komme ich ganz allgemein auf die Strassenpolizei zu sprechen. Deren Aufgabe ist nicht einfach. Unser Polizeikorps hat, inklusive Rekruten, einen Bestand von 568 Mann. Die Verteilung auf den ganzen Kanton ergibt eine geringe Dichte von Polizeiposten. Der Aufgabenbereich der Polizei ist vielfältig und beschränkt sich nicht auf die Überwachung des Strassenverkehrs.

Alle Jahre führen wir Polizeirekrutenschulen durch. Ausbilden möchten wir jeweilen 50 Mann. Wir haben es pro Schule noch nie über 35 gebracht. Die durchschnittlichen Abgänge aus dem Korps betragen pro Jahr rund 20 Mann, so dass 15 bis 20 Mann pro Jahr übrigbleiben, um das Korps aufzubauen. Der Polizeikommandant vertritt den richtigen Standpunkt, man wolle lieber mit einem langsamen Ausbau vorliebnehmen und dafür ein vorzügliches Korps haben. Im Jahre 1952 hatten wir 5 Strassenpatrouillen, dann jedes Jahr eine mehr, so dass wir jetzt 11 haben. 1962 werden es 12 sein, usw. Diese verfügten im Jahre 1960 über 10 Autos und 35 Motorräder. Dazu kamen 132 Motorräder in den Bezirken, so dass die Strassenverkehrspolizei über 10 Autos und 167 Motorräder verfügte. Diese haben im Jahre 1960 insgesamt 675 000 Kilometer zurückgelegt. Das ist eine beachtliche Leistung. Aber sie sollte erhöht werden können. Ich wurde ermuntert, im Grossen Rat den Kredit für 100 weitere Motorräder zu verlangen. Aber was soll ich mit den Motorrädern ohne Personal anfangen? Wir versuchen unsere Strassenverkehrspolizei weiter auszubauen, damit wir die Verkehrsüberwachung noch besser durchführen können. Ich glaube, damit habe ich Herrn Grossrat Wenger und andern Votanten geantwortet.

Eine weitere Frage betrifft die Signalisierung. Herr Grossrat Fleury wünscht eine bestimmte Aufstellung der Stopsignale. Ich weiss nicht auswendig, wo jedes Verkehrssignal im Kanton Bern steht. Er sagte, die Aufstellung sei falsch. Ein Kollege von Herrn Grossrat Fleury erklärte mir soeben, die anvisierten Stopsignale seien am richtigen Ort. Die Meinungen gehen offenbar auseinander. Die Art, wie wir signalisieren, erfolgt nicht auf gut Glück, sondern nach internationalen Normen. Es besteht ein UNO-Protokoll über die Strassensignalisierung. Die Schweiz kann es erst ratifizieren, wenn die neue eidgenössische Signalisationsverordnung erlassen ist. Wir haben die Signalisation von Anfang an nach den Richtlinien des UNO-Protokolls vorgenommen. Auch die Leuchtfarben der Pfosten entsprechen der internationalen Regelung; der müssen wir Rechnung tragen.

Die Signalisierung des Vortrittsrechtes auf Hauptstrassen innerorts wird in Aussicht genommen werden können, sobald die eidgenössische Signalisationsverordnung – das ist eine Ausführungsvorschrift – zum neuen Strassenverkehrsgesetz in Kraft tritt.

Herr Grossrat Stäger hat angefragt, ob es stimme, dass jemand, dem der Führerausweis dauernd entzogen wurde, heute wieder auf der Strasse fahre. Das ist durchaus möglich; denn der dauernde Führerausweisentzug ist ein Entzug auf unbestimmte Zeit. Wenn der Grund, der zum Entzug führte, zum Beispiel Alkoholismus, wegfällt, weil der Betreffende Abstinent geworden ist und während mindestens eines Jahres die Abstinenzverpflichtung eingehalten hat, kann man auf begründetes Gesuch hin unter Umständen den Ausweis wieder geben. Man darf auch hier bei aller Schärfe die Massnahmen nicht schematisieren, sondern muss den Fall betrachten, sonst würde man da und dort grosses Unrecht begehen. Der Führerausweisentzug hat eine soziale Seite. Für manche ist der Besitz des Ausweises eine Existenzfrage. Wenn einer sagt, er müsse den Führerausweis unbedingt wieder haben, dann antworten wir vorerst, das habe er schon vorher gewusst. Es kommt auch vor, dass einem Haftentlassenen, der nicht wegen Motorfahrzeugesetz-Vergehen in Witzwil war, auf Gesuch der Schutzaufsicht der Führerausweis wieder gegeben wird, zum Beispiel wenn dadurch eine wesentlich besser bezahlte Stelle bekleiden kann.

Die Praxis des Entzuges des Führerausweises ist im Kanton Bern die gleiche wie in andern Kantonen. Sie stützt sich auf die Richtlinien der Interkantonalen Strassenverkehrskommission von 1955, die in der letzten Woche wesentlich verschärft worden sind. Der Ausweis soll in Zukunft auch beschlagnahmt werden, wenn mit Lernfahrausweis ohne Begleitperson gefahren wird, sowie bei Geschwindigkeitsexzessen. Die übertriebene Geschwindigkeit bildet heute noch die Hauptursache der Verkehrsunfälle. Aus der Statistik des Eidgenössischen Statistischen Amtes sieht man, dass die Entzugspraxis in allen Kantonen, dank der Richtlinien der Interkantonalen Strassenverkehrskommission, ziemlich weitgehend die gleiche ist.

Herr Grossrat Scherrer erachtet es als nachteilig, dass die Ausweise nicht jährlich erneuert werden müssen. Diese Vereinfachung ist durch das neue Strassenverkehrsgesetz eingeführt worden. Es trifft zu, dass damit den Strassenverkehrsämtern die letzte Kontrollmöglichkeit über die Autofahrer verloren ging. Die Kontrollmöglichkeit besteht nur noch durch die Polizei auf der Strasse. Ich kann Ihnen verraten, dass die Interkantonale Strassenverkehskommission, namentlich die bernische Vertretung, gegen die Massnahme war. Wir haben befürwortet, den Führerausweis jährlich oder alle zwei Jahre zu erneuern, damit die Strassenverkehrsämter einen Überblick über die Autofahrer gewinnen können. Aber es hat nicht sein müssen. Man hat im Bund auf die Vereinfachung Wert gelegt. Das hat nebenbei bemerkt dem Kanton Bern die Kleinigkeit von 1,7 Millionen Franken Gebührenausfall gebracht. Das mussten wir durch die neue Gebührenordnung wettmachen, die Sie vor einiger Zeit beschlossen haben.

Die Führerprüfungen strenger zu gestalten, ist durchaus möglich. Auch hier sind gewisse Grenzen vorhanden. Man verlangt, die Leute seien besser zu untersuchen. Das Kontrollsystem im Kanton Bern ist schon jetzt gut ausgebaut. Es wird ein Leumundsbericht eingeholt. Der Bewerber muss

sich persönlich vorstellen, auf dem Lande beim örtlichen Polizeiposten, hier in Bern auf dem Strassenverkehrsamt. Dann wird das Strafregister untersucht, und wenn nichts zu beanstanden ist, haben wir keine gesetzlichen Grundlagen, den Lernfahrausweis zu verweigern. Es wurde unter anderem schon angeregt, man sollte die Erteilung eines Lernfahrausweises von einem Finanzausweis des Bewerbers abhängig machen. Hiezu fehlt jede gesetzliche Grundlage. Sodann wurde gesagt, man sollte die Leute psychotechnisch testen. Im Jahre 1960 sind 25 000 Lernfahrausweise abgegeben worden. Eine psychotechnische Prüfung dauert, wenn sie einigermassen schlüssig sein soll, mindestens vier Stunden. Es ergäben sich Wartefristen von einigen Jahren, bis einer den Lernfahrausweis erhielte. Das ist nicht möglich. Hingegen wird die psychotechnische Proüfung seit Jahren dort angewendet, wo begründete Bedenken psychischer oder medizinischer Art bestehen. Wir untersuchen jeden, der zweimal die Prüfung nicht besteht, weil solche Kandidaten mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die nicht einfach zu überwinden sind.

Die Anregungen von Herrn Streun, auf die Herr Dübi anspielte, sind prüfenswert.

Ich habe dem Grossen Rat eine ausserordentlich wichtige Mitteilung zu machen. Wir alle sind erschüttert über die Verkehrsunfälle der letzten Wochen. Wir stellen zwar fest – was jedoch kein Trost ist –, dass wir im August 1961 im Kanton Bern weniger Tote aus Verkehrsunfällen hatten als im August 1960. Aber es ist hier richtig gesagt worden, es sei kein Trost, mit relativen Zahlen zu operieren. Es ist auch kein Trost festzustellen, dass die Zahl der Verkehrsunfälle weniger stark ansteigt als die Zahl der Motorfahrzeuge. Jedes Ansteigen der Zahl muss uns innerlich ergreifen und anhalten, nach Wegen zu suchen, um zu einer Besserung zu gelangen. Herr Grossrat Wenger erwähnte, dass unsere Polizisten, die die 675 000 Kilometer Patrouille fuhren, wegen Übertretung des Motorfahrzeuggesetzes 25 000 Anzeigen erstatten mussten. Das geschah, weil sie eben sehr viele Fahrfehler konstatierten. Das gute Fahren mit Motorfahrzeugen ist eine Charaktersache. Man kann den Charakter eines Menschen nicht messen, sondern der offenbart sich erst in seiner Fahrpraxis. Daraus muss man die nötigen Schlüsse ziehen. Die Fachleute schätzen, dass nur etwa 5 % der Fahrer Wildlinge sind, die aber den ganzen Verkehr verrückt machen. Diese 5 % von «Künstlern» sind es vielleicht gerade, die die beste Fahrprüfung ablegten und die immer anständig fahren, solange sie sich im Blickfeld der uniformierten Polizei wissen. Es gibt daher Verstösse, die die uniformierte Polizei niemals feststellen kann. Daher, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, führen wir ab sofort im Kanton Bern die Strassenpolizei in Zivil ein. Es handelt sich nicht um Zivilisten, die der Polizei Angeberdienste leisten, sondern um Polizisten, die wie die Fahndungspolizei in Zivil ihren Dienst tun. Diese Strassenpolizei in Zivil hat klar umschriebene Aufgaben. Sie bestehen nicht darin, kleine Verkehrsverstösse zu ahnden, sondern die wirklichen Strassenwildlinge auf frischer Tat zu ertappen. Der anständige Automobilist hat von dieser Massnahme nichts zu befürchten, aber der unanständige sei hiermit gewarnt. Die zivile Strassenpolizei wird ständig in Funkverbindung mit uniformierter Polizei stehen, die Sperrposten bildet und der die krassen Verstösse gemeldet werden. Der Fehlbare wird dann angehalten, und es werden ihm die nötigen Massnahmen in Aussicht gestellt. Auf diese Art ist das Verteidigungsrecht des Bürgers gewahrt. Wir haben so ein System, das des Bürgers würdig ist. Das wird also ab sofort funktionieren. Ich habe den heutigen Zeitpunkt gewählt, um das der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Ich weiss, es ist eine scharfe Massnahme, aber die Verhältnisse zwingen uns heute dazu; denn es geht um Menschenleben, und daher darf man Massnahmen ins Auge fassen, die schärfer sind als die bisher üblichen.

Herr Grossrat Friedli erkundigte sich über die Möglichkeit, Autonummern auf Mitte des Monats zu lösen oder abzugeben. Die Lochkartenmaschine im Strassenverkehrsamt wird am 1. Oktober in Betrieb genommen. Wir hoffen, die Anfangsschwierigkeiten, die mit solchen Einrichtungen entstehen, rasch zu überwinden. Dann können wir nachher die Wünsche der Kunden besser berücksichtigen, als es bisher der Fall war.

Genehmigt.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission

Bei 168 ausgeteilten und 166 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 35, in Betracht fallend 131, also bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Peter Horst mit 129 Stimmen (vereinzelte Stimmen 2).

Motion der Herren Grossräte Schorer und Mitunterzeichner betreffend Organisation des Strafvollzuges

(Siehe Seite 159 hievor)

Schorer. Sie sehen aus dem Wortlaut der Motion, was ich damit erreichen will. Es geht um eine sehr wichtige Kommission, die zweierlei Aufgaben hat. Beide Aufgaben beziehen sich auf den Strafvollzug; die eine ist die Beaufsichtigung der bernischen Strafanstalten, also im eigentlichen Sinne die Beaufsichtigung und Verfolgung des Strafvollzuges, die andere ist die Aufsicht und Kontrolle hinsichtlich der Leute, die der Schutzaufsicht unterstellt sind. Der Schutzaufsicht werden Leute unterstellt, die bedingt aus der Strafverbüssung entlassen werden, Leute, denen man dank ihres Verhaltens in der Strafanstalt einen Teil der Strafe schenkt, unter der Bedingung der weiteren Bewährung. Unter Schutzaufsicht werden häufig Erwachsene gestellt, denen der Richter den bedingten Strafvollzug gewährt, damit die

Kontrolle über ihre Bewährung intensiv durchgeführt wird. Durch den Wechsel der verschiedenen Vorschriften im seinerzeitigen bernischen Strafrecht (Jugendstrafrecht, Strafverfahren, Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches und eines bernischen Gesetzes, das dessen Anwendung bei uns umschreibt, usw.) ist eine Reihe neuer Situationen entstanden, denen die Kommission gewachsen sein muss.

Im Dekret vom Jahre 1916 wurde eine 13gliedrige Kommission vorgesehen, deren Aufgaben in vier Kreise gegliedert wurden. Diese Aufteilung war sehr gut. Die Gesamtkommission hatte ihre Sitzungen abzuhalten und jedes Jahr der Regierung einen Bericht abzustatten. Dem Ausschuss wurden sehr hohe Aufgaben zugewiesen, nämlich die Antragstellung an Polizeidirektion und Regierung in Fragen, die irgendwie den Strafvollzug berührten. Man gab dem Ausschuss die Möglichkeit, bei der Wahl von Anstaltsdirektoren oder andern wichtigen Beamten des Strafvollzuges Doppelvorschläge zu machen. Acht Mitglieder bildeten die sogenannte Gefängniskommision, die hauptsächlich die verschiedenen Strafanstalten ohne Voranmeldung besuchen sollte, um nicht nur den Zustand und den Tagesablauf zu prüfen, sondern auch andere Verhältnisse, wie das Finanzwesen usw. Sie hatte Anträge für Verbesserungen zu machen, sei es in bezug auf einzelne Verhältnisse, sei es für Verbesserungen in der Organisation des bernischen Strafvollzuges oder betreffend den Ausbau der Strafanstalten.

Ein Teil der Dreizehnerkommission bildete die Schutzaufsichtskommission. Deren Aufgaben wurden zuletzt im Jahre 1941 geregelt, und zwar im Zusammenhang mit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, das am 1. Januar 1942 in Kraft getreten ist. Das Einführungsgesetz zu diesem sah eine regierungsrätliche Verordnung vor, die den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen, die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht regeln sollte. Das Dekret vom Jahre 1916 hatte diese Fragen nicht behandelt.

Nun übertrug die Verordnung von 1941 der Schutzaufsichtskommission sehr viele Aufgaben, so die Organisation und Leitung der Schutzaufsicht und die Wahl der Schutzaufseher, also der einzelnen Patrone, das heisst der Personen, die den bedingt Verurteilten oder bedingt Entlassenen Beistand leisten müssen, ähnlich wie ein Vormund. Sie hatte auch darüber zu wachen, dass die Mittel, die der Schutzaufsicht zur Verfügung stehen, richtig verwendet werden. Sie hatte jährlich Bericht zu erstatten und namentlich Anträge in Fragen des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs oder der bedingten Entlassung zu stellen. Die Kommission hatte weitgehende Kompetenzen.

Das blieb so bis 1956, als wir das Dekret über die Organisation der Polizeidirektion schufen, das alte Dekret von 1916 aufhoben und bestimmten, die Regierung solle die Kommissionen für das Erziehungsheim Tessenberg, die Strafanstalten und für die Schutzaufsicht ordnen. Wir haben in jenem Dekret erklärt, alles Bisherige sei weitgehend aufgehoben, die Regierung solle die Fragen neu ordnen und die Kommissionen umschreiben, die der Polizeidirektion zur Verfügung stehen.

Nun geschah folgendes: Die Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen und über die Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen wurde durch eine neue Verordnung, vom Dezember 1960, ersetzt. Diese neue Verordnung sagt nichts über die Schutzaufsichtskommission. Dagegen hat am gleichen Tag, am 13. Dezember 1960, die Regierung ein Reglement aufgestellt. Es nennt sich «Reglement für die Aufsichtskommission über die Anstalten des Strafen- und Massnahmenvollzugs gegenüber Erwachsenen». Dort ist folgende Lösung getroffen worden, die ich gemäss meiner Motion als ungenügend und als Schwächung der bisherigen Organisation betrachte: Es heisst, die Gesamtkommission stehe der Polizeidirektion beratend in allgemeinen Fragen des Strafvollzugs und des Anstaltswesens zur Seite. Je drei Mitglieder sollen zusammen die Aufsicht über die einzelnen Strafanstalten führen, sollen die Amtsführung der Anstaltsleitungen und des Personals überwachen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Dann kann die Polizeidirektion aus der Kommission drei Mitglieder zum Ausschuss für Schutzaufsicht bezeichnen; dieser prüft die Geschäfte, die ihm von der Polizeidirektion zugewiesen werden, gemäss erteiltem Auftrag. Der Schutzaufsichtsausschuss hat also nur genau das zu tun, was man ihm im Einzelfall überbindet. Ausser aus dem Wort «Aufsichtskommission» spricht nichts dafür, dass der Ausschuss die ganze Tätigkeit der Schutzaufsicht überwachen solle, Anträge stellen und vielleicht sogar intervenieren könnte. Die Gefängniskommission hat nach dem Reglement ebenfalls nicht mehr die klaren, alten Befugnisse zur Berichterstattung, Antragstellung und Untersuchung.

Es ist nötig, dass man die heutigen Bestimmungen ändert; das wird am einfachsten geschehen, wenn man im Sinne meiner Anträge das Reglement anpasst. Es muss wieder dazu kommen, dass sowohl die Gesamtkommission, deren Gefängniskommission wie auch der Ausschuss für die Schutzaufsicht klare Kompetenzen haben; denn nur dann können sie ihre Kontrolle ausüben und sowohl den Organen, die kontrolliert werden, wie auch den Leuten, um die es geht, den bedingt Entlassenen usw., mit der nötigen Autorität gegenübertreten.

Nun glaube ich, wenn eine Kommission den Namen «Aufsichtskommission» trägt, könne man daraus nicht ohne weiteres schliessen, sie könnte alles vorkehren, was irgendwie mit Aufsicht zu tun hat. Man wird der Gesamtkommission entweder klare Kompetenzen zuteilen müssen – und da würde ich anregen, zur alten Lösung zurückzukehren, wie ich sie hier umschrieben habe –, oder man könnte bestimmen – das wäre auch in Erwägung zu ziehen –, ihr liege die Aufsicht und Überwachung der Strafanstalten und des Strafvollzugs ob; im übrigen habe sie ihre Tätigkeit in einem eigenen Reglement zu ordnen, das von der Regierung zu genehmigen sei. – Andernfalls hätte man nicht erfüllt, was das Dekret und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch verlangen. Das Reglement hat genau festzulegen, was kontrolliert wird und wie kontrolliert wird.

Was den Ausschuss für die Schutzaufsicht angeht, wird es nötig sein, seine Befugnis festzulegen im Sinne einer Behörde, die die Amtsführung des Schutzaufsichtsamtes überwachen und

Anträge stellen kann. Mir schwebt vor, dass der Ausschuss wie früher Beschwerden gegen das Schutzaufsichtsamt prüfen und den Entscheid vorbereiten würde, dass er anderseits auch wieder vom Schutzaufsichtsamt angerufen werden könnte. Sicher können wir nicht soweit zur alten Regelung zurückgehen, dass der Ausschuss die einzelnen Patrone bestimmt. Das wäre eine Verdoppelung der Tätigkeit des Schutzaufsichtsamtes. Solche Detailfragen müssen nicht unbedingt in den Aufgabenbereich der Kommission fallen. Aber der Ausschuss muss die Möglichkeit haben, die einzelnen Fälle zu sehen, sich damit zu befassen und sie zu würdigen.

Ich sehe eine Lösung ungefähr in dem Sinne, dass man die Zuständigkeit des Ausschusses für Schutzaufsicht im umschriebenen Sinne erweitert, und dass man im übrigen der Gesamtkommission, welcher der Ausschuss auch angehört, Gelegenheit gibt, in einem Reglement ihre Tätigkeit zu ordnen. Das Reglement würde der Regierung zur Genehmigung unterbreitet. Es sei denn, man wolle das Reglement vom 13. Dezember 1960 ergänzen und die Befugnisse von Kommission und Ausschuss klarer regeln, als es heute der Fall ist.

Schluss der Sitzung um 11.05 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Neunte Sitzung

Montag, den 25. September 1961,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder; abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Fankhauser (Toffen), Hadorn, Hubacher (Twann), Lanz (Steffisburg), Nahrath, Vuilleumier, Wandfluh, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Friedli, Hürzeler, Schmidlin.

Tagesordnung

Motion der Herren Grossräte Schorer und Mitunterzeichner betreffend Organisation des Strafvollzuges

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 428 hievor)

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion von Herrn Grossrat Dr. Schorer befasst sich mit dem neuen Reglement betreffend die Aufsichtskommission über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges sowie mit dem Ausschuss für Schutzaufsicht. Bei der Beantwortung der Motion ist eine Zweiteilung der Materie vorzunehmen. Zunächst behandle ich die Punkte, die sich auf die Gesamtkommission für die Aufsicht über die Anstalten Thorberg, Witzwil, St. Johannsen und Hindelbank beziehen, sodann die Punkte, die die Schutzaufsicht betreffen. Auf Grund des neuen Organisationsdekretes der Polizeidirektion vom 17. Mai 1956 hat der Grosse Rat verschiedene Reglemente über alte Kommissionen ausser Kraft gesetzt, so auch das Dekret vom 25. November 1916 betreffend die Aufsichtskommission über Strafanstalten und die Schutzaufsichtskommission. Im Dekret vom 17. Mai 1956 wurden anstelle der aufgehobenen Organe neue Organe vorgesehen. Diese sind im Reglement des Regierungsrates vom 13. Dezember 1960 festgelegt.

Ich komme zuerst auf die Gesamtkommission zu sprechen. Die Frage ist aufgetaucht, ob ihre Kompetenzen im Reglement vom 13. Dezember 1960 näher umschrieben werden sollten oder nicht. Ich verweise hier namentlich auf § 3, wo absichtlich keine Umschreibung der Pflichten dieser Kommission vorgenommen wurde und gebe hiermit zu Protokoll des Rates, dass diese Umschreibung deshalb nicht vorgenommen wurde, weil man der Meinung war, diese Kommission solle alle Kompetenzen besitzen. Sie hat Kontrollfunktionen auszuüben; sie kann sich jedes Dossier über jeden Straf- und Massnahmenfall vorlegen lassen; sie

kann Einblick in jede Zelle nehmen; sie kann auch der Polizeidirektion jede Frage stellen, die ihr beliebt. Die Kommission ist in Gruppen aufgeteilt. Jeder der genannten Anstalten wurden je 3 Kommissionsmitglieder speziell zugewiesen, für die Anstalt Thorberg die Herren Grossrat Arni, Fürsprecher Rindlisbacher und Oberrichter Dr. Leist, für die Anstalten Witzwil die Herren Prof. Dr. Hofmann, Dr. Kohler und Generalprokurator Doktor Loosli, für die Anstalt St. Johannsen die Herren Gerichtspräsidenten Jobé, Dr. Bettler und Dr. Freimüller, für die Anstalt Hindelbank Frau Fafri, Frau Dr. Hopf und Herr Bezirksprokurator Béguelin. Im übrigen haben die Mitglieder dieser Kommission gemäss § 3 des Reglementes vom 13. Dezember 1960 auch noch die Aufgabe und Pflicht, über die ihnen speziell zugewiesene Anstalt hinaus auch noch jeder anderen Anstalt mindestens je einen Besuch pro Jahr abzustatten. Wir haben diese Lösung gewählt, um der Kommission, wie ich bereits zu Protokoll erklärt habe, alle Möglichkeiten offen zu lassen und sie mit allen Kompetenzen auszustatten. Wenn nun die Kommission selber wünscht, intern ein Pflichtenheft über ihre Kompetenzen und Aufgaben aufzustellen – in Ergänzung dessen, was im regierungsrätlichen Reglement vom 13. Dezember 1960 festgelegt ist – steht ihr das frei. Jedenfalls müsste dieses Pflichtenheft vom Regierungsrat genehmigt werden. Damit glaube ich dargetan zu haben, dass keineswegs die Absicht besteht, die Kontrolle über die Massnahmen- und Strafanstalten irgendwie einzuschränken; man schafft vielmehr durch die Freiheit, die man den Kommissionsmitgliedern lässt, die Möglichkeit, die Kontrolle allumfassend zu gestalten.

Ein Wort zur Schutzaufsicht. Es ist hier ein kleiner Formfehler unterlaufen, indem im Reglement vom 13. Dezember 1960 von einem Ausschuss der Schutzaufsicht gesprochen wird, während im Dekret vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion von einer Kommission die Rede ist. Aus dieser Bezeichnung «Ausschuss oder Kommission» wollen wir keine Prestigefrage machen.

Die Konzeption ist gemäss Reglement vom 13. Dezember 1960 folgende: Man wollte die Schutzaufsichtskommission aus der Gesamtkommission für die Aufsicht über die Anstalten rekrutieren, und zwar aus ganz bestimmten Gründen, weil nämlich die Mitglieder der Gesamtkommission einen allgemeinen Überblick haben und ihnen die schwierigsten Fälle aus Anstaltsbesuchen bekannt sind. Sie kennen das Klima der Anstalten, was ebenfalls von grosser Bedeutung ist, um irgendwie Fälle beurteilen zu können, wenn der Strafgefangene entlassen wird und wieder ins zivile Leben einzugliedern ist, also wenn die Schutzaufsicht in Funktion tritt. Die alte Schutzaufsichtskommission stützt sich auf eine Verordnung vom 12. Dezember 1941. Nun hat aber am 16. September 1943 durch Dekret des Grossen Rates eine Neuordnung für das Schutzaufsichtsamt stattgefunden. Durch diese Neuordnung ist die Schutzaufsichtskommission nach der alten Konzeption faktisch überholt worden; aber leider wurde die Verordnung von 1941 formell nie aufgehoben, woraus sich in der Folge gewisse Missverständnisse ergaben. Ich zitiere aus dem Bericht von Professor Probst, der im Februar 1954 mit Bezug auf die Organisation des Schutzaufsichtsamtes erstattet wurde, folgendes: «Das ist, soweit wir erkennen können, in der Verordnung von 1941 vollkommen übersehen worden. Von den 5 in § 19 aufgezählten Aufgaben ist keine einzige kontrollierenden und beaufsichtigenden Charakters. Nach der Schaffung eines Amtes muss es deshalb notwendigerweise dazu kommen, dass die in der Verordnung der Kommission zugeschriebenen Pflichten praktisch vom Amt übernommen und nur noch in unbefriedigendem Formalismus der Kommission überlassen bleiben.»

Ich befinde mich absolut auf der gleichen Linie wie der Herr Motionär. Es handelt sich also heute nicht mehr darum, eine Schutzaufsichtskommission einzusetzen, die jeden sich präsentierenden Fall materiell behandeln müsste. Wollte man das tun, würde doppelte Arbeit geleistet, d. h. die Kommission müsste genau die gleiche Arbeit vollbringen, wie sie vorher vom Schutzaufsichtsamt erledigt wurde, und dazu täglich Sitzungen abhalten. Daraus würden sich Überschneidungen, Verspätungen in der Erledigung der Fälle und administrative Umtriebe ergeben, die sich kaum mehr verantworten liessen. Ich habe deshalb mit Befriedigung festgestellt, dass der Herr Motionär diese Formel nicht vertritt. Dies betrifft übrigens auch die Einschränkung, die die Regierung der Annahme seiner Motion entgegengesetzt hat. Eine derartige Kommission oder ein solcher Ausschuss muss bestehen. Aber es kann nicht ihre Aufgabe sein, die Arbeit des Schutzaufsichtsamtes noch einmal zu machen. Sie hat vielmehr drei Hauptaufgaben zu erfüllen, die ich folgendermassen umschreiben möchte. Erstens hat die Schutzaufsichtskommission ganz allgemein die Arbeit des Schutzaufsichtsamtes zu überwachen, genau so wie die Gesamtkommission die Arbeit der Anstalten überwacht. Zweitens hat sie die Aufgabe, Beschwerden, die gegen das Vorgehen oder gegen Verfügungen des Schutzaufsichtsamtes anzubringen sind, zuhanden der Polizeidirektion oder des Regierungsrates, je nach Zuständigkeit, zu instruieren. Drittens sollte dem Schutzaufsichtsamt die Möglichkeit offen gelassen sein, ganz bestimmte Fälle – ich denke nicht besonders an schwere Kriminalfälle, sondern allgemein an Fälle von Leuten, die schwer zu führen sind – der Schutzaufsichtskommission zu unterbreiten, damit sie ihm mit Rat und Tat beistehen kann. (Darunter fallen nicht in erster Linie bedingte Entlassungen z. B. eines Mörders, sondern vielleicht auch eine zweite oder dritte bedingte Entlassung eines Verwahrten gemäss Artikel 42 Strafgesetzbuch, oder andere Fälle, die besonders schwer befriedigend zu lösen sind.

Ich komme zum Schluss. Der Regierungsrat nimmt die Motion von Herrn Dr. Schorer mit den von mir erwähnten Vorbehalten entgegen:

1. Die Kompetenzen der Gesamtkommission sind im Reglement vom 13. Dezember 1960 nicht extra zu umschreiben, weil sie umfassend sein sollen. Wenn sich die Kommission selber ein Reglement geben will, steht ihr das frei; es unterliegt aber der Genehmigung des Regierungsrates.

2. Wir halten daran fest, dass die Schutzaufsichtskommission (oder Schutzaufsichtsausschuss)

aus der Gesamtkommission ausgezogen werden muss und aus 3 oder 4 Mitgliedern bestehen soll.

3. Die Aufgaben der Schutzaufsichtskommission resp. des Schutzaufsichtsausschusses sollen in den drei Punkten bestehen, die ich vorhin erwähnt habe. Sollte es notwendig sein, hiefür das Reglement anzupassen, namentlich eine Verdeutlichung von § 6 vorzunehmen, so werden wir das tun. Die 3 oder 4 Mitgliedern der Schutzaufsichtskommission bzw. des Schutzaufsichtsausschusses sollen nicht von der Polizeidirektion, sondern vom Regierungsrat gewählt werden.

In diesem Sinne nehmen wir die Motion von Herrn Dr. Schorer entgegen. Was ich ausgeführt habe, deckt sich weitgehend mit dem, was er in seiner Begründung dargelegt hat. Es handelt sich in keiner Weise um die Schwächung der Aufsicht, sondern um eine leichtere Gliederung dieser Kommission, damit sie um so besser ihres Amtes walten kann.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Einbürgerungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Witschi, Vizepräsident der Justizkommission. Gemäss Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin bei 148 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 75 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 130 bis 146 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr:

Schweizer – Suisses

1. Buser Therese geb. Leuenberger, von Basel und Hemmiken BL, geb. am 21. August 1919 in Buchholterberg, verwitwet, wohnhaft in Köniz, Mutter von 4 minderjährigen Kindern, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Dick Maria Bertha, von Steckborn, geb. am 27. Januar 1877 in Bern, geschieden, gew. Köchin, wohnhaft in Bern, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Früh Max Walter, von Moglesberg SG, geb. am 31. Mai 1935 in Zürich, ledig, Revisor, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Greber Josef, von Schötz LU, geb. am 30. Dezember 1917 in Schötz, eidg. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elsa Erika geb. Siegenthaler, geb. 2. November 1916 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Lang Alfred Robert, von Hämikon LU, geb. am 14. Oktober 1896 in Pruntrut, administrateur-délégué, wohnhaft in Pruntrut, Ehemann der Suzanne Aldine Lina geb. Duvanel, geb. am 20. September 1903 in La Chaux-de-Fonds, Bürgerrecht: Einwohnergemeinde Pruntrut.

6. Maurer Hans, von Schmiedrued, geb. am 29. September 1922 in Buchs AG, Ausläufer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Emilie Franziska Rudolfine geb. Matis, geb. am 11. Oktober 1932 in Wien, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Pauli Klara, von Lutry und Epesses, geb. am 10. August 1911 in Vechigen, geschieden, Büroangestellte, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Stirnemann Jakob, von Gränichen AG, geb. am 26. Dezember 1908 in Aarau, Fachlehrer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Suzanne Elisabeth geb. Berger, geb. am 3. Juli 1907 in Le Locle, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Thum Paul, von Benken SG, geb. am 5. Juli 1909 in Herisau, Tapezierer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Martha geb. Pfenninger, geb. am 9. August 1912 in Schlieren, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Uzler Anna Katharina, von Schaffhausen, geb. am 23. September 1940 in Thun, ledig, Studentin, wohnhaft in Thun, welcher die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Uzler Karl Jakob Erwin, von Schaffhausen, geb. am 16. April 1906 in Tuttlingen, Geschäftsinhaber, wohnhaft in Thun, Ehemann der Ida geb. v. Gunten, geb. am 27. März 1911 in Zürich, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Wälti Emil Arthur, von Grenchen, geb. am 8. Januar 1887 in Biel, pens. Rangierarbeiter SBB, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie geb. Josi, geb. am 6. Februar 1890 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Weber Josef Hans, von Sulz AG, geb. am 4. September 1911 in Rheinfelden, eidg. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Martha Johanna geb. Schmid, geb. am 11. Dezember 1915 in Bern, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Werder Hans, von Schinznach-Bad und Zürich, geb. am 28. Mai 1894 in Frutigen, pens. Bankprokurist, wohnhaft in Frutigen, Ehemann der Hanna Luise geb. Oetliker, geb. am 21. September 1909 in Adelboden, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Frutigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer – Etrangers

15. Cannata Irma Anna, italienische Staatsangehörige, geb. am 21. November 1945 in Luzern, ledig, Schülerin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1947 ist sie in Bern gemeldet.

16. Cannata Ursula, italienische Staatsangehörige, geb. am 7. April 1947 in Ruswil, Schülerin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit Dezember 1947 ist sie in Bern gemeldet.

17. Gadenz Peter, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 23. Juli 1942 in Bern, ledig, Mechanikerlehrling, wohnhaft in Bönigen, welchem die Einwohnergemeinde Bönigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; mit Ausnahme eines Jahres war er stets in Bönigen gemeldet.

18. Mostosi Luigi, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 12. Dezember 1919 in Boltigen, Vertreter, wohnhaft in Unterseen, Ehemann der Sophie geb. Hunziker, geb. am 29. März 1926 in Boltigen, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Jahre 1942 bis 1945 seit Geburt in der Schweiz; seit 1947 ist er in Unterseen gemeldet.

19. Pante Eveline Ruth, italienische Staatsangehörige, geb. am 27. Juni 1942 in Hergiswil, ledig, Bürolehrtochter, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1947 ist sie in Bern gemeldet.

20. Ramseier Pierre Henri, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 14. Dezember 1948 in Zürich, Schüler, wohnhaft in Zürich, welchem die Einwohnergemeinde Bowil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Zürich.

21. Nencki Christiane, deutsche Staatsangehörige, geb. am 12. Mai 1951 in Köln-Lindenthal, Schülerin, wohnhaft in Muri bei Bern, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1954 in der Schweiz; seit 1956 ist sie in Muri bei Bern gemeldet.

22. Costa Romeo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 31. August 1923 in Mailand, Zahntechniker, wohnhaft in Konolfingen, Ehemann der Erika geb. Wilhelm, geb. am 12. März 1927 in Meiringen, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Konolfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit 1954 ist er in Konolfingen gemeldet.

23. Kuburovic Predislav, jugoslawischer Staatsangehöriger, geb. am 29. Oktober 1921 in Pozega Uzicka (Jugoslawien), wissenschaftlicher Mitarbeiter, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Anna Margaritha geb. Bürki, geb. am 3. Januar 1931 in Thun, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit 1952 ist er in Köniz gemeldet.

24. Schädler Mario Julius Anton, liechtensteinischer Staatsangehöriger, geb. am 13. Januar 1923 in Vaduz, Dr. jur., Prokurist, wohnhaft in Bern, Ehemann der Antoinette Louise Ginette geb. Brändlin, geb. am 5. Februar 1923 in Mülhausen, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1943 in der Schweiz; seit 1949 ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

25. Stroppolatini Walter Achille, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 29. Juli 1925 in Aquila (Italien), Elektrotechniker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Helene geb. Zbinden, geb. am 1. Februar 1928 in Rüti bei Riggisberg, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1949 in der Schweiz; seit 1953 ist er in Bern gemeldet.

26. Tomczak Tadeusz, polnischer Staatsangehöriger, geb. am 16. Mai 1914 in Koszuty (Polen), Fabrikarbeiter, wohnhaft in Oberburg, Ehemann der Ella geb. Schrämli, geb. am 27. Juli 1921 in Oberburg, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seit 1946 ist er in Oberburg gemeldet.

27. Vidoni Pietro, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 10. Oktober 1919 in Artegna (Italien), gerichtlich getrennt, Laborant, wohnhaft in Péry, welchem die Einwohnergemeinde Péry das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Péry gemeldet.

28. Bütikofer Klaus, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 17. Januar 1942 in Konstanz, ledig, Malerlehrling, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seit 1952 ist er in Bern gemeldet.

29. Clivio Bruno, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 17. Dezember 1939 in Mailand, ledig, kaufm. Angestellter, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

30. Clivio Franco Annibale Mario, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 7. Juli 1942 in Mailand, ledig, Hochbauzeichner, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

31. Caski Attila, ungarischer Staatsangehöriger, geb. am 16. April 1930 in Budapest, ledig, dipl. phys. ETH, wohnhaft in Genf, welchem die Einwohnergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt mit Ausnahme eines Jahres seit 1947 in der Schweiz; seit 1958 ist er in Genf gemeldet.

32. von Känel Monika Ina, deutsche Staatsangehörige, geb. am 14. Juli 1939 in Leipzig, ledig, Sekretärin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit 1944 in der Schweiz; seit 1946 ist sie in Bern gemeldet.

33. Merlin Pietro Luigi, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 26. Dezember 1944 in Este (Italien), Uhrmacherlehrling, ledig, wohnhaft in Kirchberg, welchem die Einwohnergemeinde Kirchberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Kirchberg gemeldet.

34. Peronino Pasqualino Valentino, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 1. April 1925 in Ronco Canavese (Italien), Kesselflicker und Verzinner, wohnhaft in Thun, Ehemann der Elda Angela Pasqualina geb. Peronino, geb. am 6. April 1928 in Ronco Canavese, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1935 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Thun gemeldet.

35. Rescalli Achille, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 7. September 1908 in Mailand, getrennt, Mechaniker, wohnhaft in Herzogenbuchsee, welchem die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1946 in der Schweiz; seit Januar 1947 ist er in Herzogenbuchsee gemeldet.

36. Rudermann Alfred, polnischer Staatsangehöriger, geb. am 26. Dezember 1898 in Berlin, Kaufmann, wohnhaft in Biel, Ehemann der Rosa geb. Battist, geb. am 11. Januar 1902 in Biel, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1938 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Biel gemeldet.

37. Zandolini Amando Andrea, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 3. März 1939 in Unterseen, ledig, Oberkellner, wohnhaft in Ringgenberg, welchem die Einwohnergemeinde Ringgenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1949 ist er in Ringgenberg gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Witschi, Vizepräsident der Justizkommission. Grossrat Müller beantragt in einem Fall den bedingten Strafvollzug. Ferner sprechen zu diesem Fall die Grossräte Häberli, Reber, Wittwer, Metzger, Weisskopf und Tschäppät sowie Polizeidirektor Bauder, worauf in geheimer Abstimmung der Antrag Müller mit 115 zu 45 Stimmen verworfen wird. In einem weiteren Fall beantragt Grossrat König (Grosshöchstetten) den Erlass der Gerichtskosten, was vom Vizepräsident der Justizkommission und Polizeidirektor Bauder ebenfalls befürwortet wird. Die andern Strafnachlassgesuche werden stillschweigend und nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Postulat des Herrn Grossrat Huwyler betreffend Revision des Dekretes über das Begräbniswesen

(Siehe Seite 160 hievor)

Huwyler. Wenn heute ein Feriengast aus Bern in Grindelwald sterben sollte, so müssten, bis der Leichnam nach Bern transportiert werden könnte, folgende Formalitäten erfüllt werden: Es braucht vom Arzt, der den Tod feststellt, eine Todesbescheinigung. Mit dieser wird der Tod beim Zivilstandsamt Grindelwald angezeigt. Das Zivilstands-

amt stellt eine Todeseinschreibungsbescheinigung aus, mit der man zur Ortspolizei in Grindelwald geht, um eine schriftliche Bewilligung zu erhalten, dass man den Leichnam aus der Gemeinde Grindelwald nach Bern transportieren darf. Das kann man aber erst, wenn man vom Bestattungsamt und der städtischen Polizeidirektion Bern eine gleiche Bewilligung zur Einfuhr des Leichnams ausgestellt erhält, und dann muss man erst noch mit diesen beiden Bewilligungen und mit einem Arztzeugnis, aus dem die Todesursache ersichtlich ist, zum Regierungsstatthalteramt Interlaken gehen, das für den Transport einen Leichenpass auszustellen hat.

Wenn im Bezirksspital Thun ein Bürger stirbt, der 100 m vom Spital entfernt in der Gemeinde Steffisburg gewohnt hat, so muss man, um den Leichnam nach Steffisburg heimnehmen zu dürfen, vom Spital eine Todesanzeige und eine ärztliche Todesbescheinigung ausstellen lassen. Damit geht man zum Zivilstandsamt Thun, von da auf das Polizeiinspektorat Thun und auf das Polizeiinspektorat Steffisburg, um die Aus- und Einfuhrbewilligung, wie es heisst, zu erhalten. Damit muss man noch zur Ausfertigung des Leichenpasses zum Regierungsstatthalteramt auf den Schlossberg gehen. Dass es für die Leichentransporte ausserhalb des Begräbnisbezirkes eine Bewilligung des Regierungsstatthalters braucht, ist im Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 vorgeschrieben. Dieses heute noch gültige Dekret ist veraltet, nicht mehr zeitgemäss und sollte daher revidiert werden.

Was die eidgenössischen Bestimmungen über die Leichentransporte anbetrifft, so ist im ersten Absatz von Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 verfügt: «Der Bundesrat erlässt auch die nötigen Vorschriften bezüglich des Kranken- und Leichentransportes sowie des Verkehrs mit ansteckenden Waren.» Gestützt auf dieses Gesetz von 1886 hat der Bundesrat am 6. Oktober 1891 die eidgenössische Verordnung über den Leichentransport erlassen, die heute noch gültig ist. In Artikel 14 dieser Verordnung heisst es: «Zur Ausstellung der Leichenpässe sind berechtigt: a) Für Leichentransporte im Innern der Schweiz und nach dem Auslande: die von den Kantonsregierungen bezeichneten Amtsstellen», für den Kanton Bern also die Regierungsstatthalter.

Es ist mir bekannt, dass es Regierungsstatthalter gibt, die für Leichentransporte in ihrem Amtsbezirk bereits Erleichterungen geschaffen haben, sei es, dass es für einen Leichentransport innerhalb des Amtsbezirkes überhaupt keines Leichenpasses mehr bedarf, sei es, dass ein Regierungsstatthalter einem Zivilstandsamt vorunterschriebene Leichenpässe zur Verfügung stellt, oder dass ein Regierungsstatthalter auf die ärztliche Todesbescheinigung mit der Todesursache, die im Leichenpass vermerkt werden sollte, verzichtet. Diese vereinzelten vernünftigen Erleichterungen sind aber vorschriftswidrig.

Mit meinem Postulat möchte ich nun erwirken, dass das Dekret vom 25. November 1876 im Sinne einer Erleichterung revidiert wird. Ich halte dafür, dass es für Leichentransporte innerhalb des Kantonsgebietes keine Aus- und Einfuhrbewilligung braucht, und dass zur Ausstellung des Leichenpasses, solange noch einer nötig ist, das Zivilstandsamt, bei dem der Tod zuerst anzumelden ist, zuständig sein sollte.

Im weiteren ist es zu begrüssen, wenn von der Berner Regierung beim Bundesrat die Revision der erwähnten alten eidgenössischen Bestimmungen angeregt wird. Auf einen Leichenpass sollte verzichtet werden, da es Sache des Arztes, der ja in jedem Fall eine Todesbescheinigung ausstellen muss, sein sollte, aus seuchenpolizeilichen Gründen eine Transportsperre zu verfügen. In diesem Sinne ist kürzlich auch bereits der schweizerische Verband der Zivilstandsbeamten beim Eidgenössischen Departement des Innern vorstellig geworden. Mit meinem Postulat möchte ich es besonders jenen, die den Tod eines nahestehenden Familienangehörigen zu beklagen haben – wo also das Leid meistens am grössten ist – leichter machen und ihnen umständliche Umtriebe ersparen. Ich bitte deshalb, meinem Postulat zuzustimmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Tatsächlich stellt das Dekret von 1876 einen alten Zopf dar. Das Dekret wurde seinerzeit aus seuchenpolizeilichen Gründen erlassen. Man kannte ja damals nicht wie heute die Abwehrstoffe der Medizin. Immerhin haben, wie der Herr Postulant ausgeführt hat, Formalitäten eingerissen, die im Dekret nicht enthalten sind. Wir möchten also das Dekret im Sinne einer möglichsten Erleichterung besonders für die betroffenen Familienangehörigen abändern, damit ein verstorbener Mensch ohne grosse Formalitäten vom Sterbeort an den Bestattungsort transportiert werden kann.

Ich muss aber gleich beifügen, dass nicht jede Kontrolle bei Leichentransporten aufgegeben werden kann. Waren es seinerzeit hauptsächlich seuchenpolizeiliche Gründe, die zum Dekret über das Begräbniswesen führten, so sind es heute eventuell kriminalpolizeiliche Gründe, die eine gewisse Kontrolle von Leichentransporten noch als wünschenswert erscheinen lassen. Wir werden bei einer Revision des Dekretes dieser Komponente etwas Rechnung tragen müssen. Ich hoffe, dass der Herr Postulant dafür Verständnis haben wird. Meines Wissens sind Bestrebungen zur Abänderung der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen auch im Gange. Wir wollen uns aber in bezug auf die Revision des Dekretes mit den Bundesbehörden in Verbindung setzen, damit eine Lösung gefunden werden kann, die sich auch mit den neuen zu erwartenden bundesrechtlichen Normen deckt. Sollten diese bundesrechtlichen Normen zu lange auf sich warten lassen, werden wir vorläufig eine Lösung für den Kanton Bern treffen. In diesem Sinne nimmt die Regierung das Postulat entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Einlangt sind folgende

Motionen

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 13. Mai 1956 vorzubereiten. Es ist ausser der teuerungsbedingten Anpassung der Abzüge vom rohen Einkommen nach Art. 34, 35 und 39 auch der Einheitsansatz (Tarif) nach Art. 46 neu zu gestalten. Die Revision soll die langfristigen Entwicklungstendenzen und die berechtigten Interessen der Wirtschaft mitberücksichtigen.

19. September 1961

Haltiner
und 19 Mitunterzeichner

II.

Unter Bezugnahme auf den zweitletzten Abschnitt zum «Volksbeschluss über die Gewährung eines Betriebsbeitrages an das Inselspital» wird der Regierungsrat beauftragt, die Arbeiten für ein Spitalgesetz oder wenigstens für eine umfassende Neuordnung des Beitragswesens an Bau und Betrieb des Inselspitals und der Bezirksspitäler so zu fördern, dass Gesetz und Dekret früher als erst im Jahr 1966 in Kraft gesetzt werden können.

19. September 1961

Namens der Sozialdemokratischen Fraktion:
König (Biel)

III.

Dans le cadre de l'aménagement de la route N° 6, la route de Pierre-Pertuis, qui conduit de Tavannes à Sonceboz, pose un problème particulier. De largeur insuffisante, la route en question absorbe difficilement l'énorme trafic actuel. De plus, la fluidité du trafic est encore entravée par le fait qu'il est très difficile de dépasser un poids lourd entre ces deux localités.

Or, il existe une ancienne route de Pierre-Pertuis qui a été utilisée pendant plusieurs semaines le printemps dernier, en raison de la fermeture de la route principale. En aménagement cette ancienne chaussée, il serait donc possible d'établir, entre Sonceboz - Tavannes, un sens unique qui conduirait à un résultat efficace et relativement peu coûteux.

19 septembre 1961

Schlappach
et 9 cosignataires

(Anlässlich des Ausbaues der Strasse Nr. 6 stellt die Strasse Pierre Pertuis, welche von Tavannes nach Sonceboz führt, ein besonderes Problem. Infolge ungenügender Breite vermag diese Strasse dem gegenwärtigen dichten Verkehr kaum zu genügen. Zudem wird der Verkehr noch dadurch gehemmt, dass eine Überholung eines Schwergewichtes zwischen den beiden Ortschaften sehr schwierig ist.

Nun besteht eine alte Pierre-Pertuis-Strasse, die letztes Frühjahr infolge der Schliessung der Hauptstrasse während mehreren Wochen benützt wurde. Durch den Ausbau dieser alten Strasse wäre also zwischen Sonceboz und Tavannes der Einbahnverkehr möglich, was eine wirksame und verhältnismässig nicht zu kostspielige Lösung wäre.)

IV.

Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern gestattet in Art. 42 eine Revision der Veranlagung einer natürlichen Person während einer Veranlagungsperiode nur bei endgültiger Aufgabe der Berufstätigkeit, nicht aber bei einem Berufswechsel, was zu Härtefällen führt. Der Bundesbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer dagegen berücksichtigt eine dauernde Veränderung der Einkommensverhältnisse auch während der Dauer einer Veranlagungsperiode.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern einzuleiten, die den Betroffenen das gleiche Recht gewährt wie der Bundesbeschluss über die Erhebung der Wehrsteuer.

19. September 1961

Wenger (Seftigen)

V.

In Art. 3 des Dekretes über die Schulhausbausubventionen vom 21. Mai 1957 wurde die subventionsberechtigte Bausumme für Lehrerwohnungen auf Fr. 60 000.— und für Einfamilienhäuser auf Fr. 70 000.— beschränkt. Diese Höchstgrenzen stimmen infolge der eingetretenen Baukostenverteuerung nicht mehr.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, das fragliche Dekret den heutigen Verhältnissen anzupassen.

20. September 1961

Stucki
und 38 Mitunterzeichner

VI.

1. Der Regierungsrat wird gebeten, das engere Flussgebiet der Aare entlang (Aarelauf, Böschungen, Auen- und Schilfgebiete) zwischen Thun und Bern im Interesse des öffentlichen Wohls unter den Schutz des Staates zu stellen.
2. Auf die Erstellung des projektierten Kraftwerkes Jaberg/Kiesen ist zu verzichten.

25. September 1961

Friedli
und 3 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Einlangt sind folgende

Postulate:

I.

Die stark befahrene, einem intensiven Tourismus und als Poststrasse dienende Staatsstrasse Bern–

Köniz–Riggisberg ist in den letzten Wochen in einer wirksamen und sehr erfreulichen Art ausgebaut worden. Dagegen ist das Teilstück Köniz–Schliern noch nicht auf die ordentliche Breite ausgebaut, so dass sich hier in letzter Zeit Unfälle ereignet haben und in wachsendem Masse eine Unfallgefahr besteht.

Im weitern ist das Teilstück Bachmühle–Niedermuhlern noch nicht staubfrei und noch nicht ausgebaut.

Die beiden Teilstrecken Köniz–Schliern und Bachmühle–Niedermuhlern stellen Strecken von je ca. 1½ km dar. Es handelt sich daher nicht um besonders kostspielige Ausbaulücken, die hier geschlossen werden sollten.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, sich durch die Baudirektion dieser beiden Ausbaulücken so rasch wie möglich anzunehmen und damit den durchgehenden Ausbau dieses besonders schönen Strassenzuges herbeizuführen.

19. September 1961

Burri
und 12 Mitunterzeichner

II.

Einzelne Gebiete im Kanton Bern leiden unter stark erhöhten Hagelschäden und haben demnach auch entsprechend höhere Beiträge an die schweizerische Hagelversicherung zu leisten. Die erhöhten Prämienansätze treffen in erster Linie wiederum die Versicherten, die ohnehin unter stark erschwerten Bedingungen im Voralpen- und Hügelgebiet produzieren müssen.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Beiträge des Staates im Hinblick auf diese grossen Unterschiede neu zu prüfen und die Subventionsansätze zugunsten der Betroffenen in Gebieten mit erhöhter Hagelgefahr zu verbssern.

19. September 1961

Schmutz
und 38 Mitunterzeichner

III.

Das Beitragsdekret der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern vom 3. Februar 1938 gestattet es nicht, leistungsfähige und wirksame Handfeuerlöscher entsprechend den andern Löschgeräten angemessen zu subventionieren.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob nicht eine Dekretsänderung vorgenommen werden sollte, um die Subvention dieser Löschapparate zu ermöglichen.

25. September 1961

Häberli
und 29 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Laut Art. 23 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 müssen die Gemeinden das für den Strassenbau nötige Land kostenlos und unbelastet zur Verfügung stellen. Diese Bestimmung führt oft zu grossen Härten, namentlich wenn es sich um kleine, finanzschwache Gemeinden handelt.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass in bestimmten Fällen, d. h. bei finanzschwachen Gemeinden oder wenn es sich um ortsfremde Aufgaben handelt, der Staat einen angemessenen Teil der Landerwerbskosten übernehmen sollte?

19. September 1961

Horst
und 21 Mitunterzeichner

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Verschiedene Grastrocknungsanlagen unseres Kantons befinden sich unmittelbar im Wohngebiet und verursachen mit ihrem Betriebslärm nicht unerhebliche Störungen, umsomehr als solche Betriebe begreiflicherweise auch weit in die Nacht hinein arbeiten müssen und die einzelnen Maschinen einen Lärm verursachen können, der den Motorenlärm eines vorüberfahrenden Lastwagens wesentlich übersteigt.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass von der massgebenden Behörde Weisungen erlassen werden sollten, dass solche Anlagen im Wohngebiet nur dann bewilligt werden, wenn andauernde Störungen der Anwohner wirksam vermieden werden können?

19. September 1961

Kautz

II.

Le projet de modification de la loi fédérale fixant le régime des allocations familiales aux travailleurs agricoles et aux paysans de la montagne du 20 juin 1952 et dont l'entrée en vigueur aura vraisemblablement lieu en 1962, prévoit notamment une augmentation du taux de la contribution de employeurs de l'agriculture à 1,3 %. D'autre part, la loi cantonale sur les allocations familiales dans l'agriculture du 8 juin 1958 fixe à 0,50 % la contribution des employeurs. Le prélèvement d'une contribution de 1,8 % représenterait une charge trop lourde pour ces derniers.

Le Conseil-exécutif est-il prêt à intervenir, soit sur le plan fédéral, soit par une adaptation de la loi cantonale, en vue d'alléger cette charge?

20 septembre 1961

Cattin

(Der Abänderungsentwurf des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, welcher im Jahr 1962 in Kraft treten dürfte, sieht namentlich eine Erhöhung der Beitragsansätze der landwirtschaftlichen Arbeitgeber auf 1,3 % vor. Anderseits schreibt das kantonale Gesetz vom 8. Juni 1958 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft eine Beitragspflicht der Arbeitgeber von 0,50 % vor. Die Erhebung eines Beitrages von 1,8 % wäre für dieselben eine zu grosse Belastung.

Ist der Regierungsrat bereit, sei es auf eidgenössischem Boden, sei es durch Anpassung des kantonalen Gesetzes, zwecks einer Erleichterung dieser Beitragspflicht einzuschreiten?)

III.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass im Interesse der Verkehrssicherheit, speziell im stark zunehmenden Winterverkehr, es unbedingt notwendig wird, dass der Staat für die Schneeräumung auf seinen Strassen allein die Verantwortung übernimmt?

Es geht hier nicht gegen die bescheidenen Schneeräumungsbeitragskosten der Gemeinden; es geht darum, dass der Staat durch den Staatswegmeister allein die Entscheidung und Verantwortung übernimmt, wo zuerst Schnee geräumt wird.

Damit wären die diesbezüglichen unliebsamen Diskussionen in grösseren Ortschaften, wo die Gemeindestrassen den Staatsstrassen vorgezogen werden, behoben.

20. September 1961

Fankhauser (Toffen)

IV.

Die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 (EGG) kann auf Bauzonen, die für die Entwicklung einer Ortschaft unentbehrlich sind, ausgeschlossen werden. Nach Art. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum EGG vom 23. November 1952 haben die Gemeinden diese Gebiete unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auszuscheiden. Für das Verfahren wird auf Art. 6 bis 9 des seither aufgehobenen Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 verwiesen.

Es scheint, dass den zuständigen Gemeindebehörden im allgemeinen nicht bekannt ist, dass Zonenpläne im Sinne der Art. 6 und 11 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958 nicht automatisch als Ausscheidung der Bauzonen im Sinne des landwirtschaftlichen Bodenrechtes Geltung haben. Dem Wortlaut des Art. 2 des erwähnten Einführungsgesetzes zum EGG entsprechend müsste für diese Ausscheidung das gleiche Verfahren wie bei der Errichtung der Baulinienpläne (Art. 7 ff. Bauvorschriftengesetz) angewandt werden. Wenn nun die baupolizeiliche Bauzonenausscheidung mit der bodenrechtlichen identisch ist, sollte aber ein einfacheres Verfahren möglich sein.

Der Unterzeichnete gestattet sich hiermit folgende Anfragen:

1. Kann durch eine entsprechende Vorschrift in einem Gemeindebaureglement mit Zonenplan eine nach baupolizeilichen Gesichtspunkten erfolgte Bauzonenausscheidung auch im Sinne des Art. 3 EGG wirksam erklärt werden?

2. Ist unter Hinweis auf einen neuen Bundesgerichtsentscheid mit einer Ungültigerklärung von Kaufverträgen wegen Spekulation im Sinne des Art. 19 lit. a EGG zu rechnen, wenn in einer Gemeinde ohne bodenrechtlich gültigen Bauzonenplan Bauten mit gewinnbringender Absicht (z. B. Wohnblöcke) erstellt werden sollen?

25. September 1961

Mathys

Gehen an die Regierung.

Postulat der Herren Grossräte Horst und Mitunterzeichner betreffend Unfallgefahr an der Strassenkreuzung beim Friedhof Wengi

(Siehe Seiten 160/161 hievor)

Horst. Herr Dr. Huber hat letzte Woche erwähnt, es gebe im ganzen Kanton herum Kreuzungen, wo es in bestimmten Abständen zu Unfällen komme. Eine solche Kreuzung haben wir beim Friedhof Wengi, wo sich die Staatsstrasse Bern–Büren mit der Staatsstrasse Bätterkinden–Lyss kreuzt.

Im März 1956, also vor 5 Jahren, wurde an dieser berüchtigten Strassenkreuzung das Signal Nr. 7 angebracht. Das heisst, man hob das Vortrittsrecht für die Strasse Bätterkinden–Lyss auf. Im Jahre 1956 ereigneten sich aber vom März bis Dezember drei weitere schwere Unfälle. Im Dezember 1956 wurde das Signal Nr. 7 durch das Signal Nr. 20 ergänzt, d. h. die Strasse durch das Limpachtal wurde in eine Stopstrasse umgewandelt. Die Signalisation ist sehr gut. Sie besteht aus einem Vorsignal und einem eigentlichen Stopsignal. Dazu steht auf der Strasse «Stop» angeschrieben. Das ganze ist noch durch eine sehr breite weisse Linie ergänzt. Trotzdem haben sich seit dem Jahre 1956 an dieser Kreuzung 20 schwere Unfälle ereignet mit Toten, Schwerverletzten und sehr grossen Sachschäden. Der Grund aller Unfälle liegt im menschlichen Versagen. Die Stopsignale werden nicht beachtet, obwohl sie ausserordentlich deutlich angebracht sind. Später wurde noch die Friedhofmauer, weil sie die Sicht behindert, zurückversetzt, damit jene, die die Stopstrasse benützen, sehen können, wenn sich ein Fahrzeug von Rapperswil her nähert.

Aber auch diese Versetzung der Mauer hatte keine Wirkung. Ich möchte allerdings noch beifügen, dass der Platz, der durch die Versetzung der Mauer geschaffen wurde, von Postautomobilen benützt wird. Die Postautomobile halten dort nicht nur an, sondern parkieren längere Zeit, um den Anschluss anderer Postautolinien abzuwarten.

Später, ich glaube es ist ein Jahr her, hat man auf der Strasse Rapperswil–Büren noch das 60-km-

Signal angebracht; aber gestützt auf die Erfahrungen müssen wir ernsthaft bezweifeln, dass alle Automobilisten das Signal beachten. Es wird auch dort wieder Fahrer geben, die mit voller Geschwindigkeit über die Kreuzung rasen. Es drängt sich an dieser Strasse eine sofortige und wirksame Sanierung auf. Es haben bereits Besprechungen und Augenscheine an Ort und Stelle stattgefunden. Es wurden auch schon verschiedene Vorschläge diskutiert und geprüft. Persönlich habe ich ebenfalls eine Anregung in meinem Postulat gemacht. Ich will allerdings diese Anregung nicht näher begründen; die Fachleute sollen darüber entscheiden. Das Problem ist ja ausserordentlich heikel. Ich möchte nur bitten und wünschen, dass man möglichst bald etwas Wirksames vorkehrt.

Leider scheinen die gegenwärtigen Verhandlungen festgefahren zu sein, weil die Gemeinde Wengi nach geltendem Recht (Artikel 23 des Strassenverkehrsgesetzes) das nötige Land kostenlos zur Verfügung stellen muss. Ich weiss nicht, ob es richtig ist, eine Gemeinde für solche ortsfremde Belange zu belasten. Es wäre sicher angebracht, wenn der Staat eine Änderung dieses Artikels 23 ins Auge fassen würde.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes auf eine Anfrage von Herrn Grossrat Dr. Huber darauf hingewiesen, dass leider Gottes mit den Strassensignalisationen die Unfallgefahr nicht überall beseitigt werden kann. Ich habe bei dieser Gelegenheit auch erwähnt, dass die Kreuzung in Wengi ein besonders neuralgischer Punkt ist. Der Herr Postulant hat gesagt, es seien dort seit 1956 20 Verkehrsunfälle passiert. Es sind sogar 22. Die Folge waren 3 Tote, 40 Verletzte und Sachschäden im Betrage von Fr. 104 000.—. Das sind erschütternde Zahlen.

Was wurde vorgekehrt? Man stellte immer neue Signale auf und studierte, wie man der Lage Herr werden könne. Nun stehen nicht weniger als drei Stopsignale hintereinander, um den Fahrer aufmerksam zu machen. Trotzdem werden diese Stopsignale, sofern nicht gerade eine Polizeipatrouille dort ist, überfahren. Diese Kreuzung in Wengi wäre so ein Ort, wo man unter Umständen mit ziviler Strassenpolizei einigen Erfolg zeitigen könnte. Ich glaube nicht, dass man den Behörden wegen der Signalisation einen Vorwurf machen könnte. Vielleicht sollte man noch vorschreiben, dass die einzelnen Strassen nur in einer Richtung befahren werden können. Es gibt einfach gewisse Fälle, wo man mit der Signalisation allein nicht mehr durchkommt.

Es stellt sich die Frage, ob in Wengi eine Kreuzung auf zwei Ebenen gebaut werden soll oder nicht. Diese Frage zu beantworten, ist nicht Sache der Polizeidirektion, sondern der Baudirektion. Momentan arbeitet der Kreisoberingenieur von Biel Pläne für eine Verkehrsteilung mit Verkehrsinsel aus, um so die Geschwindigkeit der Fahrzeuge zu verlangsamen.

Es wird verlangt, dass man für eine bessere Beachtung der aufgestellten Signale sorgt. Wir haben einige Tausend Signale im Kanton Bern. Die Polizei kann nur dann jemand zwingen, ein Signal zu beachten, wenn sie gerade dort ist. Wenn die Signale nicht beachtet werden, sind nicht die Behörden schuld, sondern jene, die sich nicht darum kümmern.

Die Abänderung von Artikel 23 des Strassenbaugesetzes ist augenblicklich im Tun. Sie ist aber noch nicht rechtskräftig. Die Gemeinde Wengi hätte sicher alles Interesse daran, sich wegen des Landstreifens, der zur baulichen Sanierung der Kreuzung notwendig wäre, nicht allzu bockbeinig zu zeigen. Sie würde der Menschheit durch ein Nachgeben ganz sicher einen grossen Dienst leisten. Die Polizeidirektion wird sich noch einmal mit der Baudirektion in Verbindung setzen. Ich werde vor allem bestrebt sein, die Baudirektion dafür zu gewinnen, dass sie die Umbauten bei dieser Kreuzung möglichst fördert, denn ich glaube nicht, dass durch das Aufstellen weiterer Stopsignale ein Erfolg zu erwarten ist. Es wird gut sein, wenn die zivile Strassenpolizei gelegentlich einmal ein Auge auf diesen neuralgischen Punkt wirft. Der Regierungsrat nimmt das Postulat von Herrn Grossrat Horst entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Gesetz über das Fürsorgewesen

(Siehe Nr. 19 der Beilagen)

Zweite Beratung

(Ergebnis der ersten Beratung siehe Seiten 149 ff und 251 ff hievor)

Eintretensfrage

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Auf Grund der Art und Weise, wie die erste Lesung im Grossen Rate vor sich gegangen ist, kann man sich beim Eintreten auf die zweite Lesung kurz fassen; aber der Grosse Rat ist doch auf einige Fragen, die zur Einleitung gehören, aufmerksam zu machen.

Zunächst können wir feststellen, dass der Entwurf dieses Gesetzes in der öffentlichen Meinung gut aufgenommen wurde. Der Grosse Rat ist aufgemuntert worden, das Gesetz in der zweiten Lesung zu Ende zu beraten, auch wenn neue Wege beschritten werden.

Damit wir uns im Rate gut verstehen, liegen heute vor:

a) der gedruckte gemeinsame Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung vom 1. August und 26. Juni 1961;

b) ein Sonderblatt mit Anträgen der Kommission zu den Artikeln 154 und 162, Ziffer 2; dieses Sonderblatt wurde Ihnen zu Beginn der Session verteilt.

Zwischen der ersten und zweiten Lesung hat die sogenannte Redaktionskommission getagt. Ihr gehörten der Staatsschreiber als Vorsitzender, sodann Oberrichter Dr. Ceppi und Verwaltungsgerichtspräsident Prof. Roos an. Es wurden sehr

viele redaktionelle Bereinigungen vorgenommen; materiell wurde jedoch am Entwurf nirgends etwas geändert.

Die Numerierung im Entwurf wurde geändert. Deshalb muss der gemeinsame Antrag von 1. August/26. Juni 1961 als Vorlage dienen. Übrigens ist darin die Numerierung noch nicht vollständig bereinigt. So wird ein Artikel 33bis eingeschaltet; ferner fällt Artikel 132 weg.

Die Kommission ist seit der ersten Lesung zweimal zusammengetreten. Umwälzende Änderungen liegen nicht vor. Man konnte den Anregungen, wie sie in der ersten Lesung im Plenum vorgebracht wurden, fast durchgehend Rechnung tragen.

Schliesslich ist hervorzuheben, dass zwischen Fürsorgedirektion, Regierungsrat und Kommission auf der ganzen Linie Übereinstimmung besteht.

An einzelnen Orten wurden gewisse Vereinfachungen vorgenommen. So wurde der Erlass eines Dekretes durch eine Verordnung des Regierungsrates ersetzt. Wir kommen darauf zu sprechen beim entsprechenden Abschnitt.

In Ausführung von Artikel 39 und 40 des Fürsorgegesetzes wurde uns auch das Dekret über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen unterbreitet.

Für die Beratungen des Gesetzes wird es am besten sein, nicht artikelweise, sondern abschnittsweise vorzugehen. Die Kommission stimmt einstimmig der Vorlage für die zweite Lesung zu.

Saegesser. Ich hätte meine Anfrage an den Herrn Fürsorgedirektor vielleicht im Zusammenhang mit dem Verwaltungsbericht stellen sollen. Da er aber erst später behandelt wird, frage ich hier an, wie es mit dem Säuglingsfürsorgewesen steht. Sie wissen, dass die Gemeinden in gewissen Bezirken Kopfbeiträge zu leisten haben. An vielen Orten wird die Säuglingsfürsorge mit Geldsammlungen, Weggli- und Suppenverkauf etc. aufrechterhalten; aber all das reicht heute nicht mehr aus. Auch die Verbesserung der Löhne der Fürsorgerinnen bringt vermehrte Kosten. Da ich nun im Gesetz nichts über die Säuglingsfürsorge gelesen habe, frage ich an, ob für die Säuglingsfürsorge Beiträge vom Staat geleistet werden.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Ich mache Herrn Saegesser darauf aufmerksam, dass in Artikel 135 Absatz 2 das Säuglingswesen ausdrücklich erwähnt ist. Es heisst dort: «Sie (der Staat und die Gemeinden) fördern insbesondere Einrichtungen der Säuglings-, Jugend- und Familienfürsorge sowie der Gesundheits-, Kranken- und Alterspflege.»

Saegesser. Ich bin befriedigt.

M. **Huber,** Conseiller d'Etat. En réalité, je n'ai rien d'autre à ajouter, sinon ceci: une demande avait été présentée au sein de la commission pour la suppression de la mise en compte des contributions alimentaires.

J'ai donné en son temps des explications, tout comme le président de la commission, sur les raisons que nous avons de ne pas accepter la proposition de suppression de la mise en compte des contributions alimentaires. Je fournirai les mêmes explications, si la parole est demandé lors de la discussion de l'article que cela concerne.

D'ores et déjà, je puis faire la communication suivante: La suppression de la mise en compte des contributions alimentaires dans le calcul du revenu du bénéficiaire occasionnerait à l'Etat et aux communes une augmentation de dépenses de deux millions de francs; c'est là un total approximatif. Le Gouvernement est d'avis que si une proposition de suppression de la contribution alimentaire est admise par le Grand Conseil, il faudrait retirer le projet de loi pour que le Conseil-exécutif puisse se déterminer à nouveau.

C'est tout ce que j'ai à dire pour le moment.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Erster Teil

Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt:

Geltungsbereich

Art. 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz

Art. 1. Die Bestimmungen des ersten Teils dieses Gesetzes gelten

1. für die Armenfürsorge;
2. für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge;
3. für weitere Fürsorgeeinrichtungen des Staates und der Gemeinden, welche bezwecken, Minderbemittelten Beiträge an die Kosten des Lebensunterhaltes oder bestimmter anderer Bedürfnisse ausrichten zu lassen.

Marginale: 2. Vorbehalt

Art. 2. Abweichende Bestimmungen der für eine Fürsorgeeinrichtung massgebenden Erlasse bleiben vorbehalten.

Die Artikel 43 bis 45 gelten jedoch für alle Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinden im Sinne von Artikel 1 Ziffer 3.

2. Abschnitt:

Organisation des Fürsorgewesens

I. Fürsorgebehörden

Art. 3 bis 13

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Fürsorgeorgane der Gemeinden

a) Fürsorgebehörde

Art. 3. In jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde, in jeder Burgergemeinde mit burger-

licher Armenfürsorge und in jedem Gemeindeverband, dem eine Fürsorgeaufgabe übertragen ist, bestehen eine oder mehrere Fürsorgebehörden.

Wenn das Organisationsreglement der Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat beziehungsweise der Burgerrat die Fürsorgebehörde.

Fürsorgekommissionen sollen womöglich auch Frauen angehören.

Marginale: b) Befugnisse des Präsidenten und der Beamten der Fürsorgebehörde

Art. 4. Der Präsident der Fürsorgebehörde trifft in dringenden Angelegenheiten die nötigen Anordnungen, wenn das Gemeindereglement oder die Behörde hierfür nicht einen besonderen Ausschuss bestimmt hat.

Das Gemeindereglement umschreibt die Aufgaben des Sekretärs, des Rechnungsführers und der andern Beamten der Fürsorgebehörde.

Marginale: 2. Kreisfürsorgeinspektor

a) Einsetzung

Art. 5. Der Regierungsrat teilt den Kanton in Inspektionskreise ein.

Die Fürsorgedirektion ernennt für jeden Kreis einen nebenamtlichen Fürsorgeinspektor.

Marginale: b) Aufgaben

Art. 6. Dem Kreisfürsorgeinspektor obliegt:

1. die Armenfürsorge und die Tätigkeit besonderer Fürsorgeeinrichtungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden seines Kreises zu überwachen, deren Verzeichnisse und Rechnungen einzusehen, Fürsorgebedürftige zu besuchen und die Fürsorgeorgane der Gemeinden zu beraten;
2. wenigstens einmal im Jahr jeder Gemeindefürsorgebehörde seines Kreises an einer Sitzung über seine Wahrnehmungen zu berichten und die Behebung von Mängeln zu veranlassen;
3. der Fürsorgedirektion von Wahrnehmungen und Ereignissen, die das Einschreiten der Oberbehörde erfordern, unverzüglich Kenntnis zu geben und ihr alljährlich über den Stand des Fürsorgewesens in seinem Inspektionskreis zu berichten;
4. besondere Aufträge der kantonalen Fürsorgedirektion auszuführen;
5. gemäss einer Verordnung des Regierungsrates als Organ der Aufsicht über die Pflegekinder zu amten.

Marginale: 3. Der Regierungsstatthalter

Art. 7. Dem Regierungsstatthalter obliegt:

1. die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden seines Amtsbezirks im Rahmen seiner ordentlichen Aufsichtsfunktionen zu überwachen;
2. der Fürsorgedirektion einen Doppelvorschlag für die Wahl der Kreisfürsorgeinspektoren einzureichen und die gewählten Kreisfürsorgeinspektoren zu vereidigen;
3. die Amtsversammlung einzuberufen und zu leiten und der Fürsorgedirektion gemäss Artikel 16 Absatz 3 darüber Bericht zu erstatten;
4. die ihm gemäss dem sechsten Abschnitt zugewiesenen Streitigkeiten zu beurteilen.

Marginale: 4. Kantonale Fürsorgekommission

a) Einsetzung

Art. 8. Der Regierungsrat wählt eine kantonale Fürsorgekommission, der wenigstens 14 mit dem Fürsorgewesen vertraute Persönlichkeiten aus dem ganzen Kanton angehören sollen.

Der Vorsteher der Fürsorgedirektion führt von Amtes wegen den Vorsitz der Kommission.

Die kantonale Fürsorgekommission versammelt sich nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr.

Marginale: b) Aufgaben

Art. 9. Der kantonalen Fürsorgekommission obliegt:

1. alle Erscheinungen und Ereignisse zu verfolgen, die Ursachen der Armut bilden können, und Massnahmen zu deren Bekämpfung vorzuschlagen;
2. Wünsche und Anregungen von Fürsorgeorganen und aus dem Volke betreffend die öffentliche Fürsorge vorzubringen, auf Mängel hinzuweisen und Verbesserungen anzuregen;
3. Entwürfe für Gesetze, Dekrete und Verordnungen über das Fürsorgewesen und andere Fragen betreffend die öffentliche Fürsorge zu begutachten;
4. weitere ihr durch Gesetze oder Dekrete übertragene Aufgaben zu besorgen.

Marginale: c) Besondere Aufgaben der Kommissionsmitglieder

Art. 10. Die Kommission teilt jedem ihrer Mitglieder ein bestimmtes Gebiet zu, in welchem es neben der Fürsorgedirektion die Aufsicht über die dieser Direktion unterstehenden Heime ausübt, an den Amtsversammlungen teilnimmt, die Tagungen der Kreisfürsorgeinspektoren leitet sowie Wünsche und Anregungen im Sinne von Artikel 9 Ziffer 2 entgegennimmt.

Marginale: 5. Fürsorgedirektion

a) Aufgaben

Art. 11. Der kantonalen Fürsorgedirektion obliegt:

1. die Armenfürsorge und die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge auszuüben, soweit sie gemäss Artikel 74 Absatz 2, Artikel 77, 78 und 127 Sache des Staates ist;
2. den Verkehr zwischen bernischen Gemeindebehörden und den Fürsorgebehörden des Bundes, anderer Kantone und des Auslandes zu vermitteln;
3. die Kreisfürsorgeinspektoren zu ernennen, anzuleiten und nach Bedarf zu Tagungen einzuberufen;

4. mit Hilfe ihres Inspektorats, der Regierungsstatthalter und der Kreisfürsorgeinspektoren die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden zu überwachen und deren Fürsorgebehörden zu beraten;
5. die Berichte und Anregungen der Kreisfürsorgeinspektoren und Regierungsstatthalter sowie die Gutachten und Vorschläge der kantonalen Fürsorgekommission zu prüfen und gegebenenfalls mit ihren Anträgen an die zuständige Behörde weiterzuleiten;
6. gemäss Artikel 141 den Betrieb von Fürsorgeheimen zu überwachen, ihre Wahrnehmungen den zuständigen Organen mitzuteilen und nötige Verbesserungen vorzuschlagen;
7. die Lastenverteilung gemäss diesem Gesetz durchzuführen;
8. die Burgergutsbeiträge festzusetzen;
9. in Fürsorgestreitigkeiten zwischen dem Staat und Gemeinden oder Privaten den Staat zu vertreten;
10. Beschlüsse und Entscheide des Regierungsrates betreffend das Fürsorgewesen vorzubereiten, zu eröffnen und zu vollziehen;
11. die Sitzungen der kantonalen Fürsorgekommission einzuberufen;
12. weitere Aufgaben auf dem Gebiete des Fürsorgewesens zu besorgen, die ihr übertragen werden.

Marginale: b) Organisation

Art. 12. Die Organisation der Direktion des Fürsorgewesens wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

Marginale: 6. Der Regierungsrat

Art. 13. Dem Regierungsrat obliegen insbesondere:

1. die Oberaufsicht über das gesamte Fürsorgewesen;
2. der Erlass der in diesem Gesetze vorgesehenen Verordnungen und Verfügungen;
3. die Beurteilung von Beschwerden gemäss Artikel 43 und 44;
4. die Wahl der Mitglieder der kantonalen Fürsorgekommission sowie die Festsetzung der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder und der Kreisfürsorgeinspektoren.

II. Ausbildung der Mitglieder und des Personals der Fürsorgebehörden

Art. 14 bis 16

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Im allgemeinen

Art. 14. Der Staat und die Gemeinden fördern die Veranstaltung von Vorträgen und Kursen sowie Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Beamten ihrer Fürsorgebehörden.

Sie ermöglichen diesen den Besuch solcher Vorträge und Kurse.

Marginale: 2. Amtsversammlung

a) Zusammensetzung

Art. 15. Die Amtsversammlung besteht aus dem Regierungsstatthalter und aus Abordnungen der Fürsorge-, Vormundschafts-, Polizei-, Schul- und Gesundheitsbehörden der Gemeinden, den Kreisfürsorgeinspektoren sowie Abordnungen der privaten und kirchlichen Fürsorgeeinrichtungen und übrigen gemeinnützigen Vereinigungen und Stiftungen des Amtsbezirks.

Die Direktionen des Fürsorgewesens, der Justiz, der Polizei, des Erziehungswesens, des Gemeindewesens und der Sanität sowie das gemäss Artikel 10 zuständige Mitglied der kantonalen Fürsorgekommission sind stets zur Teilnahme einzuladen.

Ferner können eingeladen werden der Staats- und der Jugendanwalt, die Gerichtspräsidenten und Amtsrichter, die Schulinspektoren und die Lehrerschaft, die Geistlichen, die Ärzte, die Heim- und Anstaltsleiter, die Fürsorge- und Polizeibeamten der Gemeinden und die Angestellten privater Fürsorgeeinrichtungen des Amtsbezirks.

Marginale: b) Aufgaben

Art. 16. Die Amtsversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, vom Regierungsstatthalter einberufen und von ihm geleitet.

Sie dient zur Fortbildung der Teilnehmer sowie zur Orientierung und Aussprache über Fragen der öffentlichen und privaten Fürsorge und anderer Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Wenn die Fürsorgedirektion an einer Versammlung nicht teilgenommen hat, erstattet ihr der Regierungsstatthalter einen kurzen Bericht über den Verlauf.

III. Fürsorgekonkordate

Art. 17 und 18

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Art. 17. Der Kanton Bern gehört dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung an.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, Änderungen des Konkordates zu genehmigen oder den Austritt des Kantons Bern aus dem Konkordat zu beschliessen.

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Anwendung des Konkordats im Kanton Bern.

Marginale: 2. Andere Fürsorgekonkordate

Art. 18. Der Grosse Rat ist ermächtigt, namens des Kantons Bern mit andern Kantonen besondere Fürsorgeabkommen zu treffen oder weitern Fürsorgekonkordaten beizutreten.

3. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen über die Fürsorge

Art. 19 bis 24

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Auskunfts- und Meldepflicht des Fürsorgebedürftigen

Art. 19. Der Fürsorgebewerber oder Empfänger von Fürsorgeleistungen muss der Fürsorgebehörde vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft über seine Verhältnisse erteilen und ihr die Möglichkeit verschaffen, sich zu erkundigen.

Er ist verpflichtet, den Mitgliedern, Beamten und Beauftragten der Fürsorgebehörde, dem Kreisfürsorgeinspektor, dem Regierungsstatthalter und den Beamten der kantonalen Fürsorgedirektion Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren.

Wer Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen bezieht, muss überdies der Fürsorgebehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die zur Herabsetzung oder Einstellung der Leistungen führen können, unverzüglich melden.

Marginale: 2. Schutzbestimmungen zugunsten des Fürsorgebedürftigen

a) Im allgemeinen

Art. 20. Die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden sollen dem Fürsorgebedürftigen mit der gebotenen Achtung und Rücksicht begegnen und danach trachten, sein Vertrauen zu erwerben.

Die Fürsorgebehörde darf nicht in die verfassungsmässigen und höchstpersönlichen Rechte des Bedürftigen eingreifen.

Marginale: b) Verfügung über Einkommen und Vermögen des Bedürftigen

Art. 21. Die Fürsorgebehörde darf über Einkommen oder Vermögen des Fürsorgebedürftigen nur mit seiner Zustimmung oder derjenigen seines gesetzlichen Vertreters und über seinen Nachlass nur mit Zustimmung seiner Erben verfügen.

Vorbehalten bleibt die bestimmungsgemässe Verfügung über Versicherungsleistungen, die auf Grund der Sozialversicherungsgesetzgebung für Rechnung des Versicherten der Fürsorgebehörde ausbezahlt werden.

Marginale: Schweigepflicht der Fürsorgeorgane

Art. 22. Die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden haben über ihre Wahrnehmungen, insbesondere über die Auskünfte, die sie vom Fürsorgebedürftigen oder von Dritten erhalten haben, sowie über die getroffenen Anordnungen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es nicht im Interesse der Fürsorge geboten ist, eine Tatsache andern Behörden oder Fürsorgestellen oder bestimmten Personen mitzuteilen.

Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fürsorgebedürftigen oder der vorgesetzten Behörde als Zeugen über ihre Wahrnehmungen aussagen oder Fürsorgeakten herausgeben.

Allen Behörden und Beamten ist verboten, die Namen der Empfänger von Fürsorgeleistungen in öffentlichen Verwaltungsberichten und Rechnungen aufzuführen oder in der Gemeindeversammlung oder in öffentlichen Sitzungen von Behörden zu verlesen.

Marginale: d) Niederlassungsfreiheit

Art. 23. Allen Behörden und Beamten ist verboten, eine Person oder ihren gesetzlichen Vertreter in der freien Wahl des Wohn-, Aufenthalts- oder Arbeitsortes zu beeinträchtigen, insbesondere sie durch Einschüchterung, Versprechungen oder Unterstützungen zum Verzicht auf den Zuzug oder zum Wegzuge zu veranlassen.

Ebenso ist allen Behörden und Beamten verboten, jemand von der Veräusserung, Verpachtung oder Vermietung von Liegenschaften, Wohn- oder Arbeitsräumen an bestimmte Personen oder vom Abschluss eines Dienst-, Lehr- oder Pflegevertrages abzuhalten oder jemand zur Auflösung eines solchen Vertragsverhältnisses zu veranlassen.

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Beschränkungen der Niederlassungs- und der Vertragsfreiheit bleiben vorbehalten; desgleichen die Begünstigung einer Umsiedlung, die im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen liegt.

Marginale: 3. Unentgeltlichkeit

Art. 24. Für die Tätigkeit der Fürsorgebehörden werden keine Gebühren erhoben.

Das Gemeinwesen trägt die Auslagen.

Bernische Behörden und Amtsstellen erteilen ihre Auskünfte den Fürsorgebehörden unentgeltlich.

Gesuche, Quittungen und Akten in Fürsorgesachen sind stempelfrei.

4. Abschnitt:

Rückerstattung von Fürsorgeleistungen

Art. 25 bis 31

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Bei Artikel 26 sehen Sie eine neue Fassung. Die Herren Grossräte Graber und Klopfenstein wünschten bei der ersten Lesung eine redaktionelle Verbesserung im Sinne einer klareren Darstellung dieses Artikels. Wir sind diesem Wunsche entgegengekommen; die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Annahme des neuen Textes.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Rückerstattungspflicht

a) Erwachsene

Art. 25. Wer nach der Vollendung des zwanzigsten Altersjahres Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen bezogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzuerstatten:

1. wenn er sie durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen hat;
2. wenn er sich gemäss gesetzlicher Vorschrift bei Bezug der Fürsorgeleistungen zur Rück-

erstattung verpflichtet hat und die vereinbarten Bedingungen eingetreten sind;

3. sobald er dazu imstande und soweit es ihm nach den Verhältnissen zuzumuten ist.

Marginale: b) Ehemann und Eltern

Art. 26. Zur Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, welche die Ehefrau bezogen hat, ist auch der Ehemann verpflichtet, wenn bei ihm eine der Voraussetzungen des Artikels 25 erfüllt ist.

In gleicher Weise sind die Eltern verpflichtet, die Fürsorgeleistungen zurückzuerstatten, die ihren unmündigen Kindern ausgerichtet wurden.

Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Unterhaltspflicht bleiben vorbehalten.

Marginale: c) Unmündige

Art. 27. Wer Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen im Verlaufe des 17. bis 20. Altersjahres bezogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzuerstatten, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt ist oder wenn und soweit es sich aus andern Gründen nicht rechtfertigt, ihm die Rückerstattung zu erlassen.

Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, soweit die Eltern gemäss Artikel 26 die Fürsorgeleistungen zurückerstatten müssen und können.

Marginale: d) Erben

Art. 28. Die Erben sind zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen Fürsorgeleistungen verpflichtet, soweit sie aus seinem Nachlass bereichert sind.

Marginale: 2. Verjährung

Art. 29. Die Rückerstattungsforderung verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, in welchem die Fürsorgebehörde von ihrer Entstehung (Artikel 25 bis 28) Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle aber fünfzehn Jahre nach der Einstellung der Fürsorgeleistungen.

Marginale: 3. Forderungsberechtigtes Gemeinwesen

Art. 30. Der Rückerstattungsanspruch steht jedem Gemeinwesen bis zum Betrag der Fürsorgeleistungen zu, die auf seine Kosten ausgerichtet wurden.

Übersteigen die Rückerstattungsansprüche mehrerer Gemeinwesen zusammen den gemäss Artikel 25 bis 29 zu leistenden Betrag, so werden sie verhältnismässig gekürzt.

Die Bestimmungen des Bundesrechts, von Konkordaten und von Staatsverträgen betreffend das rückerstattungsberechtigte Gemeinwesen und die Verteilung von Rückerstattungen bleiben vorbehalten.

Marginale: 4. Geltendmachung des Anspruchs

Art. 31. Die Fürsorgebehörde verlangt die Rückerstattung vorerst bei den Rückerstattungspflichtigen.

Kommt keine Einigung zustande, so klagt sie den Anspruch gemäss Artikel 47 ein.

Die Fürsorgebehörde ist befugt, eine geschuldete Rückerstattung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.

5. Abschnitt:

Lastenverteilung

Art. 32 bis 42

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Zunächst mache ich Sie auf Ziffer 2 von Artikel 32 aufmerksam, die von den Aufwendungen für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge handelt und jetzt viel kürzer gefasst ist.

Artikel 33bis wird neu aufgenommen, um der Systematik besser gerecht zu werden. Es liegen keine wesentlichen materiellen Änderungen vor.

In Artikel 36 war ursprünglich vorgesehen, dass der Regierungsrat in einem Dekret festlege, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Gemeinden ihre Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Beamten ihrer Fürsorgebehörden zur Verteilung bringen können. Nachdem die Kommission erneut alles geprüft hatte, kam sie zum Schluss, es sei besser, hier eine regierungsrätliche Verordnung vorzusehen. Es handelt sich zwar nur um Nebenfragen, bei denen aber dem Regierungsrat eine gewisse Elastizität einzuräumen ist, damit er irgendeine Bestimmung ändern kann, ohne vor den Grossen Rat treten zu müssen.

Es wird sich bei Artikel 36 und 37 zeigen, dass die Regierung alles Interesse hat, den Gemeinden entgegenzukommen. Die Fürsorgewissenschaft bedingt eben, dass sämtliche Funktionäre und Fürsorger richtig instruiert werden.

Bei Artikel 39 hatte schon die Redaktionskommission das Wort «Fehlbetrag» in der fünften Zeile in «Minderbetrag» abgeändert. Die Kommission ist damit einverstanden.

Artikel 40 wird gestrichen; er wird als neuer Absatz 3 dem Artikel 39 beigefügt. Daher erhält auch das Marginale von Artikel 39 eine neue Fassung; es heisst jetzt: «c) Vergütungen und Verteilungsverfahren».

Ackermann. Ich möchte mich zu den Artikeln 37 und 38 äussern. Wenn Regierungsrat und Kommission und wahrscheinlich auch der einstimmige Grosse Rat einer Vorlage zustimmen, ist es vielleicht unpopulär, trotzdem eine andere Auffassung zu vertreten. Aber wir sind ja nicht in erster Linie da, um dem zuzustimmen, was vorgeschlagen wird, sondern auch, um unsere persönliche Überzeugung zum Ausdruck zu bringen. In diesem Zusammenhang danke ich dem Herrn Fürsorgedirektor, dass man uns den Entwurf zum Dekret über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen zugestellt hat. So sieht man etwas klarer, wie die ganze Sache gedacht ist. Ich weise darauf hin, dass sowohl der Herr Fürsorgedirektor wie insbesondere der Herr Kommissionspräsident meine Darlegungen anlässlich der ersten Lesung über die Art und Weise, wie die Fürsorgeaufwendungen inskünftig finanziert werden sollen, nicht zum vorneherein als vollständig falsch bezeichneten; aber sie erklärten doch, es sei ein gewisser Riegel gestossne, um allfälligen Übermarchungen Rechnung zu tragen. Der Riegel ist in Artikel 38 enthalten. Dort heisst es, dass ein Selbstbehalt eingeführt werden kann. Nun war ich etwas erstaunt, als ich im Vortrag zum Dekret über die Verteilung der Aufwen-

dungen für das Fürsorgewesen auf Seite 3 feststellte, dass man von der gesetzlichen Ermächtigung, einen Selbstbehalt vorzusehen, keinen Gebrauch mache. Ich gebe mir Rechenschaft darüber, dass dieser Dekretsentwurf jetzt nicht zur Diskussion steht; aber Sie müssen begreifen, dass meine Bedenken gegen diese Art der Finanzierung nicht kleiner, sondern grösser geworden sind. Ich möchte noch einmal mit aller Deutlichkeit bemerken: Ich stehe unter dem Eindruck, dass man in Zeiten der Hochkonjunktur eine Finanzierung verabschiedet, die man sicher gründlicher ansehen würde, wenn die Steuereinnahmen nicht mehr so reichlich fliessen sollten, wie es gegenwärtig der Fall ist. Ich hatte auch seit der ersten Lesung Gelegenheit, diese Sache etwas zu verfolgen und komme einmal mehr zur festen Überzeugung, dass trotz der ausgezeichneten Konzeption des neuen Fürsorgegesetzes die Art und Weise der Finanzierung unrichtig ist. Der Gemeindeanteil wird nämlich nach einem bestimmten Schlüssel festgelegt, der mit den Aufwendungen der Gemeinde nichts zu tun hat. In den einzelnen Gemeinden wurden die Auswirkungen dieses Fürsorgegesetzes untersucht. Es hat sich herausgestellt, dass einzelne Gemeinden sehr stark zum Zuge kommen werden. Man gelangte zur Schlussfolgerung, dass es sich nicht etwa um Gemeinden handelt, die bisher ihren Verpflichtungen in der sozialen Fürsorge nicht nachgekommen sind, sondern um solche, in denen das parteipolitische Leben sehr rege ist und die deshalb wirklich darnach trachteten, mit den vorhandenen Mitteln den grösstmöglichen Nutzen zu erzielen. Das war der Vorteil der bisherigen Finanzierungsart; diesen Vorteil möchten wir beibehalten. Durch die neue Regelung wird nun, wie ich befürchte, ein Weg eingeschlagen, der den einzelnen Gemeinden ihre Verpflichtung, haushälterisch mit den Mitteln umzugehen, irgendwie einschränkt. Das wirkt sich auch in dem Sinne aus, dass die Gemeinden weniger mitzureden haben, als das bis heute der Fall war. Ich habe es für meine Pflicht erachtet, dies hier in aller Offenheit zu sagen. Dies soll keine Kritik an der Grundkonzeption des Fürsorgegesetzes sein. Meine Bemerkungen beziehen sich nur auf die Art der Finanzierung, da man den Gemeinden die Verantwortung weitgehend wegnimmt. Dass man etwas Derartiges befürchtete, geht schon daraus hervor, dass man in der ersten Lesung in Artikel 38 den Selbstbehalt vorsah. Nun soll ja offenbar dieser Selbstbehalt nach dem Dekret nicht zur Anwendung kommen, so dass man zwar im Gesetz einen Riegel schieben wollte, aber in der Praxis davon Umgang zu nehmen gedenkt.

Auch frage ich mich, ob das Gesetz nicht der privaten Wohltätigkeit Abbruch tut. Das Wesentliche aber ist die Art der Finanzierung. Es tut mir leid, dass ich dieser Finanzierung in der vorliegenden Form nicht zustimmen kann.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Wir nehmen von den Ausführungen des Herrn Doktor Ackermann Kenntnis; er stellt ja keinen Antrag. Ich gebe zu, dass er den Finger auf den Punkt gelegt hat, wo das Gesetz neue Wege beschreitet, wo also keiner von uns genau sagen kann, wie sich die Sache auswirken wird. Auf der andern Seite erklären alle Sachverständigen im Fürsorgewesen, man müsse die bisherigen Mängel beheben. Man kann sie aber nur beheben, wenn man neue Wege geht. Zu den neuen Wegen gehört auch die Art und Weise der Finanzierung. Ich persönlich war immer ein Anhänger des Selbstbehaltes. Soweit es an mir liegt, wird der Selbstbehalt im Dekret nicht fehlen. Der Selbstbehalt ist jetzt nur noch eine Reserveverteidigungsstellung. Wir alle wollen hoffen, dass man sie nicht notwendig hat. Über die Verhältnisse einzelner Gemeinden haben wir schon in der ersten Lesung gesprochen. Die Gemeinde, von der Herr Dr. Ackermann spricht, ist eine Gemeinde, die ausserordentlich kleine Fürsorgeleistungen aufweist. Ich habe sie in der ersten Lesung als Glücksgemeinde bezeichnet. Im Laufe der Jahre wird man dazu kommen müssen, eine Art ausgleichender Gerechtigkeit zu erhalten. Das muss man in Kauf nehmen. Ich nehme an, Herr Regierungsrat Huber werde sich noch aussprechen.

M. **Huber,** Conseiller d'Etat. Je serai très bref. Il me semble cependant que je dois rectifier ce qu'a dit M. Ackermann. Je pense que ni le président de la commission ni moi-même n'avons déclaré que les remarques de M. Ackermann étaient fausses. Si je l'avais fait, je suis prêt à retirer ce que j'aurais dit.

J'ai affirmé que je ne pouvais partager les conclusions de M. Ackermann, à savoir que le système de répartition pourrait donner lieu à des exagérations ou à des défauts auxquels nous ne pourrions pas remédier. Il y a toutefois quelquechose que je qualifierai de faux dans ce qu'a dit M. Ackermann, lorsqu'il affirme qu'il n'en veut pas à la loi, mais au système de répartition. Si vous éliminez le système de répartition, toute la loi tombe, comme un bloc de construction. Il n'y a pas de différence entre ces deux éléments; si l'on veut l'un, on doit prendre l'autre et réciproquement.

Je résumerai quand même les avantages que procure cette répartition.

La chasse aux pauvres est enfin éliminée, puisque sont écartées les raisons financières qui donnaient à cette pratique regrettable l'apparence de la prudence, de la prévoyance.

La liberté d'établissement est assurée, non plus seulement en droit, mais en fait.

Les différends, les disputes entre communes au sujet des assistés cessent.

La rééducation et le reclassement des déshérités, infirmes ou asociaux – et c'est très important le reclassement – selon des méthodes modernes, peuvent être assurés sans préjudice, même pour une petite commune aux finances très faibles.

L'exode des indigents de la campagne vers la ville, dans l'espoir, non pas de reprendre une activité salutaire, mais de jouir de conditions préférables, perdra son attrait.

Chacun ne verra plus, dans le déshérité, que son infortune, au lieu de songer, comme à présent, au malheur qui frappe les finances communales.

Il est nécessaire de prévoir une certaine période de rodage pour cette loi; nous formerons les inspecteurs de telle façon qu'ils pourront redresser ses imperfections. Nous n'avons pas peur de ce travail. Du reste, chaque action de la vie implique une part de risque. Nous devons prendre ces ris-

ques. Nous sommes armés pour les atténuer et les supprimer.

Il ne convient pas de faire preuve de pessimisme et de dire que ce système de répartition financière ne convient pas, surtout qu'il concerne un volume de dépenses qui va toujours en diminuant, par rapport au montant total des dépenses de l'Etat.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Zu verteilende Aufwendungen

a) im allgemeinen

Art. 32. Folgende Aufwendungen des Staates und der Einwohner- und gemischten Gemeinden für das Fürsorgewesen unterliegen einer Lastenverteilung:

1. die Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge;
2. die Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge;
3. die Aufwendungen für Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 135, soweit der Regierungsrat die Verteilung anordnet;
4. die reinen Aufwendungen für Veranstaltungen und Einrichtungen im Sinne der Artikel 137 und 138, soweit die dort vorgesehenen Dekrete die Verteilung anordnen;
5. die reinen Aufwendungen für den Betrieb von Heimen, die der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen;
6. weitere Aufwendungen, deren Verteilung in diesem Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in Ausführungserlassen vorgesehen sind (Art. 36, 152, 156, 159).

Marginale: b) Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge

Art. 33. Von den Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge sind abzuziehen:

1. die Einnahmen gemäss Artikel 91 Ziffer 1, 2, 3 und 6,
2. zwei Drittel der Einnahmen gemäss Artikel 91 Ziffer 4 und 5.

Ausgaben, die den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, fallen bei der Verteilung nicht in Betracht.

Marginale: b^{bis}) Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

Art. 33bis. Von den Aufwendungen für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge sind zwei Drittel der Einnahmen aus Rückerstattungen abzuziehen.

Aufwendungen, welche die dekretsmässigen Höchstbeträge (Art. 119 Abs. 3) übersteigen oder den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, fallen bei der Verteilung nicht in Betracht.

Soweit Bundesbeiträge zur Deckung der Aufwendungen für die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge verwendet werden können, sind sie von dem zu verteilenden Betrag abzuziehen.

Marginale: c) Aufwendungen für Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen

Art. 34. Die Verteilung der Aufwendungen für eine Wohlfahrts- oder Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 135 soll angeordnet werden, wenn und soweit die Einrichtung einem Bedürfnis der öffentlichen Vor- und Fürsorge entspricht.

Der Regierungsrat kann die Verteilung der Aufwendungen für bestimmte Arten solcher Einrichtungen allgemein anordnen.

Marginale: d) Aufwendungen für Heime

Art. 35. Der Regierungsrat umschreibt in einer Verordnung, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Aufwendungen der Gemeinden für Heime zur Verteilung zuzulassen sind; die Verordnung regelt auch das Verfahren.

Als Aufwendungen für den Betrieb von Heimen gelten auch eine angemessene jährliche Abschreibung der Beträge, die der Staat und die Gemeinden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Erwerb, Bau, Ausbau und die Einrichtung von Heimen aufwenden, welche der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen, sowie die Zinsverluste, die sie durch diese Aufwendungen erleiden.

Marginale: e) Verwaltungs- und Personalkosten

Art. 36. Die Verwaltungskosten unterliegen der Verteilung nicht.

Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Gemeinden ihre Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Beamten ihrer Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden, sowie für das Personal, das vorwiegend mit der Betreuung minderbemittelter Einwohner beschäftigt ist, zur Verteilung bringen können.

Marginale: 2. Die Verteilung

a) Die Teilung zwischen Staat und Gemeinden

Art. 37. Alljährlich wird der Gesamtbetrag der zu verteilenden Aufwendungen des Staates und jeder Gemeinde ermittelt.

Die Gesamtbeträge werden zusammengezählt.

Von der Gesamtsumme tragen alle Gemeinden zusammen drei Zehntel und der Staat sieben Zehntel.

Marginale: b) Verteilung des Gemeindeanteils; Selbstbehalt

Art. 38. Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret, wie der gemäss Artikel 37 Absatz 3 von der Gesamtheit der Gemeinden zu tragende Lastenanteil auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird.

Dabei sind insbesondere die Grösse der Wohnbevölkerung, die Steuerkraft und die Steueranlage der Gemeinde zu berücksichtigen.

Das Dekret kann ferner bestimmen, dass ein Teil der Aufwendungen des Staates und jeder Gemeinde von der Verteilung ausgeschlossen ist (Selbstbehalt).

Der Verteilungsschlüssel ist mindestens nach jeder eidgenössischen Volkszählung zu überprüfen.

Marginale: c) Vergütungen und Verteilungsverfahren

Art. 39. Ist der Betrag der zu verteilenden Aufwendungen einer Gemeinde grösser als der von ihr zu tragende Anteil an der Gesamtsumme, so wird ihr der Mehrbetrag vom Staat vergütet; ist er kleiner, so hat sie den Minderbetrag dem Staate zu vergüten.

Der Staat und die Gemeinden können die zu leistenden Vergütungen mit Gegenforderungen verrechnen.

Das Verteilungsverfahren wird durch das in Artikel 38 vorgesehene Dekret geordnet.

Art. 40. Streichung (s. Art. 39 Abs. 3).

Marginale: 3. Die Deckung der Kostenanteile

Art. 41. Der Grosse Rat ist ermächtigt, zur Deckung des Lastenanteils, den der Staat zu tragen hat, die Erhebung des in Artikel 91 Absatz 3 der Staatsverfassung vorgesehenen Steuerzuschlages zu beschliessen.

Die Einwohner- und gemischten Gemeinden decken ihre Lastenanteile durch Erhebung von Gemeindesteuern, soweit nicht Überschüsse des Armengutsertrages gemäss Artikel 102 Absatz 1 oder Erträgnisse des Ortsgutes dafür zur Verfügung stehen.

Marginale: 4. Massnahmen gegen fehlbare Gemeinden, Behörden und Beamte

Art. 42. Der Regierungsrat kann Gemeinden, deren Behörden trotz Mahnung die gesetzlichen Vorschriften missachten, zeitweise von der Lastenverteilung ausschliessen oder ihnen einen ausserordentlichen Beitrag auferlegen.

In der Gesetzgebung über das Gemeindewesen vorgesehene Massnahmen gegenüber der Gemeinde sowie die zivilrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit der fehlbaren Behördemitglieder und Beamten bleiben vorbehalten.

6. Abschnitt:

Rechtspflege

Art. 43 bis 51

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Beschwerden

a) Beschwerderecht

Art. 43. Der Fürsorgeberechtigte und jedermann, der ein Interesse hat, kann gegen Beschlüsse und Verfügungen einer Fürsorgebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit der Begründung Beschwerde führen, dass sie eine bestimmte Vorschrift verletzen oder den Verhältnissen nicht angemessen seien.

Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Marginale: b) Urteilende Behörde

Art. 44. Es werden beurteilt:

1. Beschwerden gegen Fürsorgebehörden der Burgergemeinde Bern und ihrer Unterabteilungen von der Oberwaisenkammer;
2. Beschwerden gegen die übrigen Gemeindefürsorgebehörden vom Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die beklagte Gemeinde gehört;
3. Beschwerden gegen die Fürsorgedirektion wegen unrichtiger Festsetzung von Burgergutsbeiträgen vom Verwaltungsgericht;
4. die übrigen Beschwerden gegen die Fürsorgedirektion vom Regierungsrat.

Die Entscheide des Regierungsstatthalters und der Oberwaisenkammer können gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Marginale: c) Inhalt des Urteils

Art. 45. Erklärt die urteilende Behörde eine Beschwerde für begründet, so ändert sie den angefochtenen Beschluss oder die angefochtene Verfügung ab oder weist die beklagte Behörde an, die verweigerte oder verzögerte Amtshandlung vorzunehmen.

Marginale: 2. Klagen

a) Unterhalts- und Verwandtenbeiträge

Art. 46. Klagen auf Festsetzung oder Neufestsetzung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge beurteilt, soweit nicht die Zivilgerichte zuständig sind, der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder ihren Sitz hat.

Marginale: b) Rückerstattungen

Art. 47. Klagen auf Rückerstattung von Unterstützungen oder anderer Fürsorgeleistungen durch den Empfänger oder seine Erben (Art. 31) beurteilt:

1. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die klagende Gemeinde gehört;
2. das Verwaltungsgericht, wenn der Staat Kläger ist.

Marginale: c) unter Gemeinwesen

Art. 48. Klagen eines Gemeinwesens gegen ein anderes auf Feststellung der Fürsorgepflicht, auf Vergütung von Unterstützungsauslagen (Artikel 76, 79 und 81) oder anderer Fürsorgeleistungen sowie auf Bezahlung von Burgergutsbeiträgen (Artikel 94) beurteilt

1. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die beklagte Gemeinde gehört, sofern nur Gemeinden als Parteien am Streite beteiligt sind;

2. das Verwaltungsgericht, sofern der Staat als Partei am Streite beteiligt ist.

Marginale: d) Weiterziehung

Art. 49. Die Entscheide des Regierungsstatthalters über Klagen gemäss Artikel 46 bis 48 können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Marginale: 3. Verfahren

a) Art

Art. 50. Der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden und Klagen in der Regel im mündlichen Verfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Marginale: b) Kosten

Art. 51. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

Ausnahmsweise kann die unterliegende Partei, deren Prozessführung leichtsinnig oder mutwillig war, verurteilt werden, dem Staate die tarifmässigen Gebühren, die Stempelabgaben und die Auslagen und der Gegenpartei eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen.

Das nämliche gilt gegenüber einer unterliegenden Gemeinde, deren Behörde willkürlich gehandelt hat.

Zweiter Teil:

Armenfürsorge

7. Abschnitt:

Begriff, Aufgaben und Grundsätze

Art. 52 bis 63

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Begriff

Art. 52. Als Armenfürsorge gilt die in diesem Teil des Gesetzes umschriebene Fürsorgetätigkeit des Staates, der Einwohner- und gemischten Gemeinden und der Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge.

Marginale: 2. Aufgaben

a) im allgemeinen

Art. 53. Die Armenfürsorge hat die Aufgabe, den Bedürftigen, die sich im Kanton Bern aufhalten oder deren Unterstützung nach Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen dem Kanton Bern obliegt, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

Sie bemüht sich, die Ursachen ihrer Bedürftigkeit zu beheben und sucht die drohende Verarmung einer Person zu verhüten.

Marginale: b) Einzelne Aufgaben

Art. 54. Die Armenfürsorge bemüht sich insbesondere darum, dass

1. bedürftige Kinder und Jugendliche eine gute Pflege, eine Erziehung in christlichem Sinne und eine ihren Fähigkeiten entsprechende berufliche Ausbildung erhalten;
2. Obdachlose und mangelhaft Untergebrachte angemessene Unterkunft finden;
3. bedürftigen erwerbsfähigen Arbeitslosen geeignete Arbeit vermittelt wird;
4. bedürftige Kranke, Verunfallte und Wöchnerinnen die nötige Pflege und ärztliche Behandlung erhalten;
5. Bedürftigen rechtzeitig die nötige zahnärztliche Behandlung zuteil wird;
6. körperlich oder geistig Behinderte soweit möglich die Ausbildung oder Umschulung erhalten, die sie befähigt, sich sozial und wirtschaftlich einzugliedern oder wiedereinzugliedern;
7. Alkoholgefährdeten und Alkoholkranken frühzeitig Fürsorge und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten zuteil wird (Art. 134 Abs. 2);
8. unverheiratete Mütter die Möglichkeit finden, pflichtgemäss selber für ihr Kind zu sorgen;
9. Bedürftige mit unheilbaren Charaktermängeln, die sich oder andere gefährden, ihrem Zustand entsprechend betreut, beschäftigt oder versorgt werden;
10. dauernd arbeitsunfähige Bedürftige angemessene Familien- oder Anstaltspflege erhalten.

Marginale: c) Bestattungskosten

Art. 55. Die Armenfürsorge trägt die Kosten einer schicklichen Bestattung verstorbener Unbemittelter.

Marginale: 3. Bedürftigkeit

Art. 56. Als bedürftig gilt, wer sich die Mittel, die für den Lebensunterhalt oder zur Erreichung der in Artikel 54 genannten Zwecke *erforderlich* sind, nicht ohne die Hilfe der Armenfürsorge rechtzeitig verschaffen kann.

Marginale: 4. Arten und Mass der Fürsorge

Art. 57. Die Fürsorge besteht in Betreuung und Unterstützung.

Art und Mass der Fürsorge richten sich nach ihrem Zweck und den persönlichen und örtlichen Verhältnissen.

Ändern sich die Verhältnisse, so werden Art und Mass der Fürsorge neu bestimmt.

Marginale: 5. Betreuung

a) im allgemeinen

Art. 58. Die Fürsorgebehörde kümmert sich um das Wohlergehen des Bedürftigen.

Sie hört seine Anliegen an, erteilt ihm Rat und Anleitung für die Besorgung seiner Angelegenheiten und vermittelt ihm nötigenfalls die Hilfe seiner Familienangehörigen oder geeigneter privater und öffentlicher Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

Sie trachtet danach, sein Ehr- und Pflichtgefühl, sein Verantwortungsbewusstsein, sein

Selbstvertrauen und seine Selbständigkeit zu stärken und ihn insbesondere zu einer gesunden Lebensweise und einer umsichtigen Einteilung und Verwendung seiner Mittel zu veranlassen.

Marginale: b) Familien

Art. 59. Die Betreuung soll sich nötigenfalls auf alle Angehörigen einer Familie erstrecken, auch wenn nur einzelne von ihnen unterstützt werden.

Der Schaffung gesunder Wohnverhältnisse, der saubern und sparsamen Führung des Haushaltes und einem gedeihlichen Zusammenleben der Familienglieder ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Fürsorgebehörde soll die Eltern in Pflege-, Erziehungs- und Ausbildungsfragen beraten oder durch eine geeignete Person oder Fürsorgestelle beraten lassen.

Marginale: 6. Versorgung

a) Kinder und Jugendliche

Art. 60. Kinder und Jugendliche können ohne Zustimmung der Eltern nur unter den im Zivilgesetzbuch genannten Voraussetzungen und auf Anordnung der vormundschaftlichen Organe in Pflegeplätzen oder Heimen untergebracht werden.

In dringenden Fällen kann die Fürsorgebehörde unter Benachrichtigung und unter Vorbehalt der Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde eine vorläufige Versorgung anordnen.

Kinder unter 16 Jahren dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, denen die zuständige Behörde die Aufnahme von Pflegekindern bewilligt hat; in Versorgungs- und Pflegeheimen für Erwachsene dürfen sie nicht untergebracht werden.

Marginale: b) Erwachsene

Art. 61. Erwachsene Bedürftige können in Pflegeplätzen oder Heimen untergebracht werden, wenn sonst ihre Verwahrlosung zu befürchten oder es aus andern schwerwiegenden Gründen untunlich ist, sie in Selbstpflege zu lassen.

Sie dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, die gut beleumdet sind, für eine gute Unterbringung, Behandlung und Betreuung des Pfleglings Gewähr bieten und diesen nicht ausnützen.

Marginale: 7. Mitwirkung anderer Fürsorgeeinrichtungen und Behörden

Art. 62. Bei der Fürsorge gemäss Artikel 54 und 58 bis 61 soll sich die Fürsorgebehörde nach Möglichkeit der in Betracht fallenden besondern Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Heime und Anstalten bedienen.

Die Fürsorgebehörde meldet der Vormundschaftsbehörde rechtzeitig Tatsachen, die zu vormundschaftlichen Massnahmen Anlass geben können.

Sie meldet Bedürftige, die ihre Weisungen beharrlich missachten, der zuständigen Polizeibehörde und beantragt ihr die Anordnung der gesetzlichen Besserungs- oder Versorgungsmassnahmen.

Marginale: 8. Pflichten des Bedürftigen

Art. 63. Der Bedürftige und sein gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, selber nach Kräften zur Behebung der Bedürftigkeit beizutragen und die Ratschläge und Weisungen der Fürsorgebehörde zu befolgen.

Wenn das wohlverstandene Interesse des Bedürftigen es erfordert, ist dieser verpflichtet, sich an einem von der Fürsorgebehörde bestimmten Orte aufzuhalten oder eine von ihr bestimmte Erwerbstätigkeit auszuüben.

8. Abschnitt:

Unterstützung

Art. 64 bis 72

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Bei Artikel 71 hatte Herr Kollege Kautz in der ersten Lesung eine Anregung gemacht. Die neue Fassung, wie wir sie vorschlagen, entspricht genau seiner Anregung. Es handelt sich ohne Zweifel um eine Verbesserung.

Trachsel. Es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass man sich bei einem Artikel, der in doppelter Weise ausgelegt werden kann, nicht nur auf eine Möglichkeit versteift. Ich habe mich anlässlich der ersten Lesung zu den Artikeln 66 und 67 in dem Sinne geäussert, dass ich zwar mit dem Gesetzestext, nicht aber mit der Umschreibung im Vortrag einverstanden war. Ich bin auch heute mit dem Text einverstanden, möchte aber den Wunsch anbringen, dass man in der Botschaft die beiden Artikel wirklich so auslegt, wie man sie beim Durchlesen normal auffassen muss.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Wir werden auf das, was Herr Grossrat Trachsel ausgeführt hat, Rücksicht nehmen. Der Inhalt dieser Artikel wird so ausgelegt werden, wie er ihn auffasst. Ich hoffe, dass Herr Trachsel damit einverstanden ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Voraussetzungen

a) im allgemeinen

Art. 64. Die Fürsorgebehörde gewährt dem Bedürftigen die nötige Unterstützung, wenn und soweit der Zweck der Fürsorge nicht durch andere Massnahmen oder Mittel erreicht werden kann.

Marginale: b) Bei Selbstverschulden

Art. 65. Die unerlässliche Unterstützung darf einem Bedürftigen auch dann nicht verweigert werden, wenn er seine Bedürftigkeit in gröblicher Weise selber verschuldet hat.

Der Unterstützte muss sich jedoch in diesem Falle verpflichten, die Unterstützung zurückzuerstatten, sobald er dazu in der Lage ist.

Marginale: 2. Ausrichtung

a) im allgemeinen

Art. 66. Die Unterstützung wird in der Regel in Bargeld ausgerichtet.

Dem Unterstützten können die nötigen Weisungen für die Verwendung der Unterstützungen und seiner übrigen Geldmittel erteilt werden.

Marginale: b) Besondere Bestimmungen

Art. 67. Wenn die Gefahr besteht, dass der Unterstützte Barunterstützungen nicht richtig verwenden würde, kann die Unterstützung durch Abgabe von Gutscheinen zum Bezug bestimmter Waren, durch Abgabe der nötigen Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände oder durch Zahlungsverpflichtungen der Fürsorgebehörde (Gutsprachen) ausgerichtet werden.

Gutsprachen werden auch ausgestellt, wenn der Bedürftige für die Bezahlung von Leistungen Dritter, deren er bedarf, wie für Mietzins, Heilungs- und Versorgungskosten Sicherheit leisten muss.

Marginale: 3. Unterstützungsanspruch

Art. 68. Ein klagbarer Anspruch auf Unterstützung steht weder dem Bedürftigen noch seinen Gläubigern zu.

Die in der Gesetzgebung über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vorgesehenen Entschädigungsansprüche der Medizinalpersonen, die bedürftigen Personen Hilfe leisten, bleiben vorbehalten.

Ferner haben die dem Staate oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Heime und Anstalten, die eine Person auf behördliche Anordnung oder in dringenden Fällen aufnehmen, gegenüber dem fürsorgepflichtigen Gemeinwesen Anspruch auf Bezahlung der Verpflegungskosten, wenn sie die Aufnahme binnen vierzehn Tagen der Fürsorgebehörde anzeigen.

Marginale: 4. Unterstützung ausserhalb des Kantons Bern

Art. 69. Die Unterstützung eines Kantonsbürgers ausserhalb des Kantons Bern kann verweigert werden, wenn es im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen liegt und das Bundesrecht, Konkordate oder Staatsverträge die Verweigerung nicht ausschliessen.

Marginale: 5. Besondere Wirkungen der Unterstützung

a) Stimmrechtsverlust

Art 70. Wer wegen bösen Willens, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit trotz Verwarnung in erheblichem Masse unterstützt werden muss oder seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass seine Ehefrau oder seine unmündigen Kinder von der Armenfürsorge oder einer andern öffentlichen Fürsorgeeinrichtung unterstützt werden müssen, wird von der Stimmberechtigung ausgeschlossen, bis er die ihm zumutbaren Rückerstattungen geleistet hat oder ihm die Rückerstattung ausdrücklich erlassen worden ist.

Das Ausschlussverfahren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Marginale: b) Wegzug Unterstützter

Art. 71. Wer unterstützt wird, muss der Fürsorgebehörde von einem beabsichtigten Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes rechtzeitig Kenntnis geben.

Liegt der Umzug nicht im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten, so sucht die Fürsorgebehörde ihn davon abzuhalten (Art. 63).

Bedarf der Wegziehende weiterer Fürsorge, so soll die Fürsorgebehörde des bisherigen Wohnortes derjenigen des neuen von den bisherigen Fürsorgemassnahmen Kenntnis geben.

Marginale: c) Heimschaffung

Art. 72. Kantonsfremde Unterstützte können heimgeschafft werden, wenn ihr Heimatkanton oder Heimatstaat die Vergütung der Unterstützungen ablehnt (Art. 90).

Auf die Heimschaffung soll verzichtet werden, wenn sie eine grosse Härte bedeuten würde.

Die Bestimmungen des Bundesrechts, von Konkordaten und von Staatsverträgen bleiben vorbehalten.

9. Abschnitt:

Fürsorgepflichtiges Gemeinwesen

Art. 73 bis 83

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Für Bedürftige im Kanton Bern

a) Bedürftige mit Wohnsitz im Kanton

Art. 73. Die Fürsorge für Bedürftige, die sich auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten und im Kanton Bern wohnhaft sind, obliegt der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, in der sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben (Art. 23 bis 26 ZGB).

Die Gemeinde, in welcher der Bedürftige seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

Die Artikel 75 und 81 bleiben vorbehalten.

Marginale: b) Bedürftige ohne Wohnsitz im Kanton

Art. 74. Die Fürsorge für Bedürftige, die sich auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten, aber keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben, obliegt der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, auf deren Gebiet die Fürsorgebedürftigkeit zutagegetreten ist.

Ist der nicht im Kanton Bern wohnhafte Bedürftige beim Eintritt der Fürsorgebedürftigkeit Insasse eines bernischen Heims oder einer bernischen Anstalt, so obliegt die Fürsorgepflicht dem Staat.

Die Artikel 78 Absatz 1 und 81 bleiben vorbehalten.

Marginale: c) Notfälle

Art. 75. In Notfällen obliegt die Fürsorge der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, auf deren Gebiet die Fürsorgebedürftigkeit zutagegetreten ist.

Marginale: d) Rückgriff

Art. 76. Der in Notfällen unterstützenden Aufenthaltsgemeinde steht der Rückgriff auf die Wohnsitzgemeinde, die fürsorgepflichtige Burgergemeinde oder, wenn er fürsorgepflichtig ist, auf den Staat zu.

Der Rückgriff des unterstützenden bernischen Gemeinwesens auf ausserkantonale Behörden gemäss Bundesrecht, Konkordaten und Staatsverträgen bleibt vorbehalten; er ist durch die kantonale Fürsorgedirektion oder gemäss deren Weisungen auszuüben.

Marginale: 2. Für heimgekehrte Kantonsbürger

Art. 77. Bedürftige bernische Kantonsbürger, die in den Kanton Bern zurückkehren oder heimgeschafft werden und die Hilfe der kantonalen Fürsorgedirektion in Anspruch nehmen, werden von dieser zweckmässig untergebracht und unterstützt, bis sie im Kanton einen Wohnsitz begründen.

Die frühern bernischen Wohnsitzgemeinden und die Heimatgemeinde sind verpflichtet, den Heimgekehrten aufzunehmen, wenn er nicht anderweitig zweckmässige Unterkunft findet.

Der Heimgekehrte wird der Wohnsitzgemeinde zugewiesen, wenn sich sein Wohnsitz noch im Kanton Bern befindet, und der Heimatgemeinde, wenn sie burgerliche Armenfürsorge führt.

Marginale: 3. Für bedürftige bernische Kantonsbürger ausserhalb des Kantons Bern

a) Fürsorgepflicht

Art. 78. Die Fürsorge für bedürftige bernische Kantonsbürger, die sich ausserhalb des Kantons Bern aufhalten oder ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, obliegt dem Staat.

Hat der Bedürftige seinen Wohnsitz im Kanton Bern, so ist die Wohnsitzgemeinde fürsorgepflichtig.

Fürsorgepflichten des Bundes, anderer Kantone und anderer Staaten, die sich aus dem Bundesrecht, aus Konkordaten oder aus Staatsverträgen ergeben, bleiben vorbehalten; desgleichen die Fürsorgepflicht der Heimatgemeinde, sofern sie burgerliche Armenfürsorge führt.

Marginale: b) Rückgriff

Art. 79. Ist eine Gemeinde fürsorgepflichtig, so bringt ihr die Fürsorgedirektion Unterstützungsanzeigen und -gesuche auswärtiger Behörden unverzüglich zur Kenntnis.

Die Gemeinde hat dem Staat die in ihrem Einverständnis oder im Notfall ausgerichteten oder nach Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen vom Kanton Bern geschuldeten Unterstützungen zu vergüten.

Marginale: 4. Burgerliche Armenfürsorge

a) Fürsorgepflichtige Burgergemeinden

Art. 80. Burgerliche Armenfürsorge führen die bernischen Burgergemeinden, die sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ausüben.

Die Zunftgesellschaften der Burgergemeinde Bern sind hinsichtlich der burgerlichen Armenfürsorge den Burgergemeinden gleichgestellt.

Marginale: b) Fürsorgepflicht

Art. 81. Den Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge obliegt die Fürsorge für ihre sämtlichen bedürftigen Angehörigen innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern.

Die fürsorgepflichtige Burgergemeinde hat der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde oder dem Staat in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen die Unterstützungskosten zu vergüten (Artikel 76 und 79).

Marginale: c) Beendigung

Art. 82. Die Burgergemeinden können jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres von der burgerlichen Armenfürsorge zurücktreten.

Der Regierungsrat kann einer Burgergemeinde die Armenfürsorge entziehen, wenn sie trotz Mahnung ihre Pflichten vernachlässigt oder ihnen dauernd nicht mehr zu genügen vermag.

Vermag eine Burgergemeinde mit burgerlicher Armenfürsorge vorübergehend ihren Fürsorgepflichten nicht zu genügen, so kann ihr der Regierungsrat im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis Beiträge gewähren, die der Lastenverteilung nicht unterliegen.

Marginale: d) Wirkungen der Beendigung

Art. 83. Mit der Aufhebung der burgerlichen Armenfürsorge gehen die Armengüter der Burgergemeinde an die Einwohnergemeinde über.

Besondere Fürsorgefonds verbleiben der Burgergemeinde, solange sie ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

Die Burgergemeinde wird gemäss Artikel 92 bis 95 beitragspflichtig.

Eine Wiederaufnahme der burgerlichen Armenfürsorge ist unzulässig.

10. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

Art. 84 bis 90

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. In den Artikeln 86 und 88 wurden die Anregungen von Herrn Grossrat Zürcher (Albligen) berücksichtigt. In Artikel 86 hat man das letzte Alinea gestrichen, weil es eigentlich unnötig ist. In Artikel 88 wurde das erste Alinea etwas anders gefasst. Es handelt sich aber nicht um eine wesentliche Änderung.

In Artikel 90 hat man eine besser verständliche Formulierung gewählt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Fürsorgegesuch

a) Anmeldung

Art. 84. Wer die Armenfürsorge in Anspruch nehmen will, muss sein Anliegen mündlich oder schriftlich bei der Fürsorgebehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes oder der von ihr bezeichneten Amtsstelle und im Ausland bei der zuständigen ausländischen oder schweizerischen Hilfsstelle vorbringen.

Angehörige von Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge können sich auch unmittelbar bei der burgerlichen Fürsorgebehörde melden.

Stellvertretung ist zulässig.

Marginale: b) Auskunftserteilung

Art. 85. Der Gesuchsteller muss der Anmeldestelle gemäss Artikel 19 Absatz 1 Auskunft erteilen oder verschaffen.

Die Anmeldestelle macht ihn auf die gesetzlichen Pflichten der Betreuten und Unterstützten und auf die Rechtsfolgen der Unterstützung aufmerksam.

Ist mit Unterstützung oder mit einer längern Betreuung zu rechnen, so sind die Erklärungen des Gesuchstellers in einem amtlichen Berichtbogen einzutragen und vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

Marginale: c) Prüfung

Art. 86. Die Anmeldestelle prüft unverzüglich die eingereichten oder ihr von einer andern Behörde übermittelten Gesuche.

Unvollständige oder unrichtige Angaben werden unter Anhörung des Gesuchstellers ergänzt oder berichtigt.

Marginale: 2. Fürsorge von Amtes wegen

Art. 87. In Notfällen und bei offenbarer Notlage sind die erforderlichen Fürsorgeanordnungen von Amtes wegen zu treffen.

Marginale: 3. Beschluss

Art. 88. Sobald die Verhältnisse hinreichend abgeklärt sind, trifft die Fürsorgebehörde ihre Anordnungen; sie eröffnet ihre Beschlüsse dem Gesuchsteller oder dem von Amtes wegen Unterstützten.

Ist das Gesuch von einer ausserkantonalen Behörde oder Hilfsstelle überwiesen worden, so wird die Anordnung zuhanden des Gesuchstellers ihr mitgeteilt.

Wird dem Gesuch nicht oder nur teilweise entsprochen oder die Unterbringung des Bedürftigen in Familienpflege oder in einem Heim beschlossen, so ist der Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen; desgleichen, wenn Artikel 63 Absatz 2 angewendet wird.

Marginale: 4. Änderungen

Art. 89. Der Unterstützte soll vor der Herabsetzung der Unterstützung oder der Änderung der Unterstützungsart angehört werden.

Die Fürsorgebehörde eröffnet ihm ihren neuen Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Wird die Unterstützung durch Vermittlung einer ausserkantonalen Behörde oder Hilfsstelle ausgerichtet, so wird der Beschluss zuhanden des Unterstützten ihr mitgeteilt.

Marginale: 5. Heimschaffungsverfahren

Art. 90. Anträge von Gemeindebehörden auf Heimschaffung kantonsfremder Unterstützter (Art. 72) sind bei der kantonalen Fürsorgedirektion einzureichen, die den Bedürftigen anhört, die Akten nötigenfalls ergänzt und sie der zuständigen Behörde zum Beschluss vorlegt.

11. Abschnitt:

Einnahmen

Art. 91 bis 102

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Aufzählung

Art. 91. Die Unterstützungsausgaben sind durch folgende Einnahmen soweit möglich zu decken:

1. Vergütungen anderer Gemeinwesen, soweit ihnen nicht kraft besonderer Vorschrift die Einnahmen gemäss Ziffern 2 bis 5 vorgehen;
2. Versicherungsleistungen, gesetzliche und freiwillige Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse, die für Rechnung eines bestimmten Berechtigten oder Unterstützten der Fürsorgebehörde ausbezahlt werden;
3. die Burgergutsbeiträge (Artikel 92 bis 95);
4. familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Artikel 96 und 97);
5. Rückerstattungen (Artikel 25 bis 31);
6. die Erträgnisse der Gemeindearmengüter (Artikel 101) und andere für die laufende Verwaltung der Armenfürsorge bestimmte Einnahmen.

Marginale: 2. Burgergutsbeiträge

a) Beitragspflichtige Korporationen

Art. 92. Burgergutsbeiträge haben die Burgergemeinden und Burgerkorporationen zu leisten, die nicht die burgerliche Armenfürsorge ausüben, sowie die Einwohner- und gemischten Gemeinden, die burgerliches Vermögen verwalten und aus seinem Ertrag den Gemeindeburgern Bar- oder Naturalnutzungen ausrichten.

Allmend- und Rechtsamegemeinden und ähnliche Körperschaften sind nicht beitragspflichtig.

Von der Beitragspflicht sind ferner die Gemeinden und Korporationen befreit, die nach ihrem Nutzungsreglement nur den minderbemittelten Korporationsangehörigen Nutzungen gewähren oder die nur einen unbedeutenden Burgergutsbeitrag zu leisten hätten.

Marginale: b) Höhe des Beitrages

Art. 93. Der Burgergutsbeitrag einer beitragspflichtigen Korporation ist gleich ihrem steuerbaren Einkommen, geteilt durch die Zahl ihrer ortsansässigen Angehörigen.

Übersteigt die durchschnittliche Jahressumme der Beiträge, die die Körperschaft während einer Bemessungsperiode geleistet hat, acht vom Hundert ihres steuerbaren Einkommens, so ist der Beitrag für die folgende Bemessungsperiode so herabzusetzen, dass die Mehrleistung ausgeglichen wird.

Marginale: c) Beitragsanspruch

Art. 94. Der Anspruch auf den Burgergutsbeitrag steht der bernischen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde für jeden von ihr unterstützten Angehörigen der beitragspflichtigen Körperschaft und für jedes Jahr zu, in welchem die Unterstützungsausgaben nach Abzug der in Artikel 91 Ziffern 1 und 2 genannten Einnahmen einen durch Dekret des Grossen Rates bestimmten Betrag erreichen.

Der Beitrag ist nicht zu leisten, wenn der Unterstützte nach dem Nutzungsreglement der beitragspflichtigen Körperschaft Anspruch auf Bar- oder Naturalnutzungen hat.

Der Beitragsanspruch verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit dem Ende des Kalenderjahres, für das der Beitrag geschuldet ist.

Marginale: d) Ausführungsdekret

Art. 95. Die nähere Ausführung der Artikel 92 bis 94 erfolgt durch ein Dekret des Grossen Rates.

Das Dekret ordnet insbesondere das Festsetzungsverfahren und die Geltendmachung des Beitragsanspruches.

Marginale: 3. Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge

a) Pflicht der Fürsorgebehörde

Art. 96. Die Fürsorgebehörde ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen.

Bestimmungen von Konkordaten und Staatsverträgen über die Befugnis zur Geltendmachung solcher Ansprüche bleiben vorbehalten.

Marginale: b) Festsetzung der Beiträge

Art. 97. Ist der Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder richterlich festgesetzt oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, so versucht die Fürsorgebehörde sich mit dem Beitragspflichtigen zu verständigen.

Kommt keine Einigung zustande, so ist der Anspruch vor der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsjustizbehörde einzuklagen.

Marginale: c) Vertretung durch die Fürsorgedirektion

Art. 98. Die Direktion des Fürsorgewesens ist befugt, eine Gemeinde auf Verlangen bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträgen ausserhalb des Kantons zu vertreten.

Marginale: 4. Gemeindearmengüter

a) Gewährleistung und Verwaltung

Art. 99. Die Armengüter der Gemeinden sind vorbehältlich Artikel 83 Absatz 1 gewährleistet.

Sie werden von den Gemeinden gemäss den Vorschriften über die Finanzverwaltung der Gemeinden verwaltet.

Marginale: b) Äufnung

Art. 100. Zur Äufnung des Armengutes dienen:

1. Geschenke und Vermächtnisse zugunsten der Gemeinde, für deren Verwendung der Schenker oder Erblasser nichts anderes bestimmt hat;
2. Ertragsüberschüsse gemäss Artikel 102 Absatz 2;
3. allfällige weitere durch Gesetze, Gemeindereglemente oder Beschlüsse von Gemeindebehörden dem Armengut zugewiesene Einnahmen.

Marginale: c) Ertrag

Art. 101. Der Ertrag des Armengutes dient zur Deckung der Unterstützungsausgaben der Gemeinde, soweit nicht die Einnahmen gemäss Artikel 91 Ziffern 1 bis 5 hierfür ausreichen.

Die Gemeinde haftet dafür, dass der Ertrag ihres Armengutes wenigstens dem Zinssatz entspricht, der jeweils vom Regierungsrat den Geldmarktverhältnissen entsprechend festgesetzt wird; es sei denn, dass ein kleinerer Ertrag zur Deckung der Aufwendungen der Gemeinde für die Armenfürsorge genügt.

Marginale: d) Ertragsüberschüsse

Art. 102. Ertragsüberschüsse sind vorerst zur Deckung der Aufwendungen für Fürsorgeeinrichtungen im Sinne der Artikel 135 und 138 und für Heime im Sinne von Artikel 141 zu verwenden und sodann zur Deckung allfälliger Kostenanteile im Sinne von Artikel 41 Absatz 2.

Soweit sie auch hierfür nicht benötigt werden, sind sie zum Vermögen des Armengutes zu schlagen.

Der Regierungsrat kann eine Gemeinde ermächtigen, dauernde Ertragsüberschüsse für andere Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

Dritter Teil:

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

12. Abschnitt:

Einrichtung und Zweck

Art. 103 bis 105

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Einrichtung

Art. 103. Der Kanton Bern führt eine Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch.

Die für diese Fürsorge geltenden Vorschriften finden auch auf die Invalidenfürsorge Anwendung, die in einem spätern Zeitpunkt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft zu setzen ist.

Die Durchführung der Fürsorge ist in der Regel Sache der Einwohner- und gemischten Gemeinden.

Marginale: 2. Zweck

Art. 104. Mit der Fürsorge sollen minderbemittelte Greise, Witwen, Waisen und Invalide vor der Verarmung bewahrt oder von der Armengenössigkeit befreit werden.

Die Fürsorgeleistungen sind nicht Armenunterstützungen. Sie werden gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit ihrer Hilfe der in Absatz 1 genannte Zweck erreicht werden kann.

Marginale: 3. Aufgabe privater Einrichtungen der Alters-, Hinterlassenen und Invalidenfürsorge

Art. 105. Die bernischen Organe der schweizerischen Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend» sowie die privaten Einrichtungen der Invalidenfürsorge üben ihre Tätigkeit nach den für sie geltenden Vorschriften aus.

Der Regierungsrat schliesst mit den zuständigen Organen dieser Einrichtungen Vereinbarungen ab, um die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen ihnen und den Gemeinden zu ordnen.

13. Abschnitt:

Fürsorgeberechtigung

Art. 106 bis 118

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. In diesem Abschnitt haben wir den berühmten Artikel 109, der eine neue Fassung erhalten hat. Es handelt sich um ein Gebiet, das sehr schwer zu umschreiben ist. Wir haben nun aber das Gefühl, dass ein durchschnittlich Begabter den Artikel verstehen sollte. Wenn ihn weniger Begabte nicht verstehen, macht es nichts.

Zingg (Bern). Ich möchte mich zu den Artikeln 114 und 115 äussern. Der Regierungsrat hat beim Eintreten von der Anrechnung der Verwandtenbeiträge gesprochen. Bei Artikel 115 wurde in der Kommission diskutiert, weil man der Auffassung war, man sollte bei der Alters- und Hinterlassenenfürsorge nicht so streng sein. Es gibt viele alte Leute, die erwachsene Kinder haben. Ob die Kinder den Betrag bezahlen oder nicht, er wird den alten Leuten als Einkommen angerechnet. Das führt sehr oft zu Härten. Nun wurde in der Kommission vom Regierungsrat erklärt, die Tabellen würden geändert. Bei gewissen Einkommen müssten die Kinder, wenn sie eine Familie haben, mehr oder weniger beitragen; man möchte den Leuten, die ein Untereinkommen haben, noch etwas entgegenkommen. Mich interessiert, ob das, was in der Kommission gesagt wurde, noch gilt oder ob nach den regierungsrätlichen Ausführungen eine Änderung herbeigeführt wird.

Burri. Ich wollte ebenfalls zu den Verwandtenbeiträgen sprechen. Es ist ohne Zweifel richtig, dass man Verwandtenbeiträge anrechnet. Das gibt jedoch für die Bezüger, die die AHF zugute haben, vielfach Schwierigkeiten, weil man mit den Verwandten aus gewissen Gründen überhaupt nicht sprechen kann. Man kommt nicht zusammen. Die Verwandtenbeiträge sind also nicht einzubringen; angerechnet werden sie aber, wenn man den entsprechenden Anteil ausrechnen will. Wenn man jedoch den Beitrag anrechnet, den die Leute nicht bekommen, hat man oft nur noch wenig zugut. Das sind Härten. Man sollte es hier eigentlich machen wie bei der Fürsorge, wo die Gemeinden die Verwandtenbeiträge einbringen. Das scheint aber nicht zu gehen. Ich möchte den Herrn Fürsorgedirektor bitten, dass sich die Gemeindestellen, die mit der Sache zu tun haben, sich dieser Leute annehmen. Sie sollten ihnen behilflich sein, die Verwandtenbeiträge einzubringen. Kann ich hier eine Zusicherung erwarten?

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Über die Frage der Verwandtenbeiträge haben wir bereits in der ersten Lesung gesprochen. Notwendig ist, dass man die Grundauffassung gutheisst, wie das in der ersten Lesung geschehen ist. Bei der Fürsorge, bei der AHF und auch im Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird auf die Verwandtenbeitragspflicht abgestellt; davon kann man nicht abgehen. Etwas anderes ist es, wenn es sich um eine Versicherung handelt wie bei der AHV. Da ist die Fürsorge in der Form einer Versicherung geregelt; davon werden die Verwandtenbeiträge nicht berührt. Die Versicherung ist eben ein anderes System.

Es gibt nun Fälle, wo es ausserordentlich schwer ist, Verwandtenbeiträge zu erhalten. Die Auffassung der Kommission geht dahin – das möchte ich Herrn Grossrat Burri sagen –, dass die Funktionäre der Fürsorge, die sich mit der AHF befassen, im Bedarfsfall als Vermittler zwischen den Verwandten, die beitragspflichtig sind, und den Verwandten, die Beiträge nötig haben, auftreten. Die Funktionäre der Fürsorge können nicht einfach erklären: Das geht uns nichts an; das ist eine Angelegenheit zwischen den Verwandten. Wer irgendwie bedürftig wird, findet vielmehr bei den Fürsorgebehörden Ratgeber und Helfer, um über gewisse Schwierigkeiten hinwegzukommen; die Funktionäre der Fürsorge übernehmen solche Fälle. Bei Artikel 114 war ursprünglich vorgesehen, es könne bei gewissen Härtefällen aus «wichtigen Gründen» auf die Verwandtenbeiträge verzichtet werden. Gerade die soziale Fürsorge der Stadt Bern, die in Sachen Verwandtenbeiträge grosse Erfahrung hat, reichte dann zu diesem Entwurf eine Vernehmlassung ein. Sie ersuchte, die Gummibestimmung des «wichtigen Grundes» wieder fallen zu lassen. Denn sie wäre die Quelle steter Differenzen. Die Soziale Fürsorge der Stadt Bern wies auch darauf hin, dass die AHF-Empfänger hinsichtlich Verwandtenbeiträgen nicht besser behandelt werden sollten als die Bedürftigen der Armenfürsorge. Der Regierungsrat hat in der Eintretensdebatte, wie Herr Grossrat Zingg gut gehört hat, gewisse Erklärungen zu diesen Fragen abgegeben. Der regierungsrätliche Sprecher ist

sicher bereit, auf den Wunsch des Fragestellers noch näher einzutreten.

M. Huber, Conseiller d'Etat. Je suis heureux que la proposition de suppression des contributions alimentaires n'ait pas été reprise. Je dirai à M. Zingg que le doute est le propre de l'homme. Si j'ai affirmé en séance de commission que nous voulions porter toute notre attention – moi en tête, ainsi que mes collaborateurs – à ce que ceux qui auront à appliquer la loi le fassent, non seulement selon la lettre, mais aussi selon l'esprit, c'est que je puis sans autre le confirmer maintenant devant le Grand Conseil.

Nous reviserons les normes sur les contributions alimentaires, dans la mesure où cela sera nécessaire. Les fonctionnaires chargés de mettre en vigueur cette loi ne pourront pas résoudre tous les problèmes que pose la mise en pratique de l'aide aux vieillards et survivants en s'en tenant uniquement à la lettre de la loi. Il faudra parfois interpréter la loi. Nous conseillerons aux fonctionnaires municipaux – lorsqu'ils se trouveront devant des difficultés – de s'occuper des cas personnellement, de faire, comme l'a dit le président de la commission, les entremetteurs entre le requérant et ses proches, et de tâcher d'arriver à une bonne solution.

En tout cas, je peux donner encore une fois l'assurance – après les 7 années d'expérience que j'ai maintenant dans le domaine des œuvres sociales – que nous porterons toute notre attention sur les cours d'introduction de cette loi qui seront donnés aux fonctionnaires municipaux. Nous leur dirons, pour ce qui concerne les articles qui viennent d'être cités, comment nous entendons qu'on les interprète: de façon humaine, car la vie ne peut être enserrée dans un réseau de dispositions légales, surtout dans ce domaine, et de façon qui donne satisfaction au requérant.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Fürsorgeberechtigte

a) Im allgemeinen

Art. 106. Fürsorgeberechtigt sind, soweit sie die in Artikeln 108 bis 110 genannten Voraussetzungen erfüllen:

1. die Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
2. die im Bundesbeschluss über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge genannten nicht rentenberechtigten Personen;
3. die Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung, unter Vorbehalt von Artikel 103 Absatz 2.

Marginale: b) Familienangehörige

Art. 107. Leben Ehegatten oder Eltern und unmündige Kinder im gemeinsamen Haushalt, so ist nur das Familienhaupt fürsorgeberechtigt.

Die Ehefrau und unmündige Kinder sind selbständig fürsorgeberechtigt, wenn sie begründeterweise nicht im Haushalt des Familienhauptes leben oder wenn dieses nicht fürsorgeberechtigt oder von der Fürsorge ausgeschlossen ist.

Marginale: 2. Wohnsitz

a) Regel

Art. 108. Die Fürsorgeleistungen werden in der Regel nur Personen gewährt, die nach Artikel 23, 25 oder 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben.

Die Gemeinde, in welcher der Fürsorgeberechtigte seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, solange nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

Marginale: b) Ausnahmen

Art. 109. Bernische Kantonsbürger, die sich dauernd im Kanton Bern aufhalten, sind auch fürsorgeberechtigt, wenn sich ihr gesetzlicher Wohnsitz ausserhalb des Kantons befindet.

Ferner können die Fürsorgeleistungen ausnahmsweise einem Gesuchsteller ausgerichtet oder einem Bezüger weitergewährt werden, der aus wichtigen Gründen aus dem Kanton Bern weggezogen ist.

Marginale: 3. Wartefrist

Art. 110. Bürger anderer Kantone sind erst fürsorgeberechtigt, wenn sie drei Jahre, Ausländer und Staatenlose erst, wenn sie zehn Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt haben.

Vor Ablauf dieser Wartefristen sind sie fürsorgeberechtigt, wenn der Heimatkanton oder Heimatstaat Gegenrecht hält oder wenn Erlasse des Bundes oder Staatsverträge es vorschreiben, sowie wenn der Wohnsitz im Kanton Bern während weniger als zwei Jahren unterbrochen war, der Gesuchsteller jedoch vorher mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern wohnte.

Hatte der verstorbene Ehemann oder Elternteil seinen letzten Wohnsitz im Kanton Bern, so wird dessen Dauer der Witwe und den Waisen auf die Wartefrist angerechnet.

Marginale: 4. Ausschlussgründe

Art. 111. Von der Fürsorge ist ausgeschlossen, wer infolge Strafurteils in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder gemäss Artikel 70 dieses Gesetzes von der Stimmberechtigung ausgeschlossen oder aus andern Gründen der Fürsorge nicht würdig ist.

Der Ausschluss gemäss Artikel 126 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

Gelegentliche Leistungen der Armenfürsorge sind kein Ausschlussgrund.

Marginale: 5. Bedarfsgrenzen

Art. 112. Fürsorgeleistungen werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Gesuchstellers oder sein anrechenbares Vermögen die durch Dekret des Grossen Rates festgesetzten Beträge erreichen.

Marginale: 6. Anrechenbares Einkommen und Vermögen

a) Grundsatz

Art. 113. Anrechenbar ist das Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers und der in seinem Haushalt lebenden Familienglieder (Artikel 107 Absatz 1), nach Massgabe der Artikel 114 bis 118.

Für die Bewertung von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Marginale: Massgebendes Roheinkommen

Art. 114. Als Einkommen gelten:

1. die Einnahmen, die nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Einkommenssteuer unterliegen;
2. die der Einkommenssteuer nicht unterliegenden Versicherungsleistungen, insbesondere die ausserordentlichen Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Renten der Militärversicherung;
3. wiederkehrende Leistungen öffentlicher und privater Fürsorgeeinrichtungen, soweit sie den Mindestbetrag einer einfachen Altersrente im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übersteigen;
4. Unterstützungsleistungen, die der Gesuchsteller und die in seinem Haushalt lebenden Familienmitglieder von ihren Blutsverwandten verlangen können.

Leistungen der Armenfürsorge sowie der von den Gemeinden geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen gelten nicht als Einkommen.

Marginale: c) Besondere Regeln für die Einkommensanrechnung

Art. 115. Nur zu drei Vierteln werden angerechnet:

1. Ruhegehälter und Leibrenten;
2. das reine Erwerbseinkommen eines invaliden oder über 65 Jahre alten Gesuchstellers und seiner über 60 Jahre alten Ehefrau;
3. das reine Erwerbseinkommen der Witwe, die invalid oder über 60 Jahre alt ist oder für ihre unmündigen Kinder sorgt.

Für die Anrechnung der in Artikel 114 Ziffer 4 genannten Unterstützungsleistungen stellt die kantonale Fürsorgedirektion Richtsätze auf.

Dem Gesuchsteller steht der Nachweis offen, dass die Unterstützungspflichtigen nicht in der Lage sind. die ihnen nach den Richtsätzen zugemuteten Leistungen zu erbringen.

Marginale: d) Abzüge vom Einkommen

Art. 116. Vom Roheinkommen werden abgezogen:

1. die tatsächlichen Gewinnungskosten, die Geschäftsverluste und die begründeten Abschreibungen;
2. die tatsächlichen Wohnungsauslagen (Mietzins oder Aufwendungen für Hypothekarzinse, Unterhalt und Versicherung von Liegenschaften), jedoch höchstens die durch Dekret des Grossen Rates festgesetzten Beträge;
3. die Schuldzinsen und gerechtfertigte Versicherungsbeiträge, soweit sie nicht unter Ziffer 2 abgezogen wurden;
4. die Steuern und andere öffentliche Abgaben, soweit sie nicht erlassen werden können;
5. besondere Auslagen, die dem Gesuchsteller oder den in seinem Haushalt lebenden Familiengliedern infolge Krankheit oder Gebrechen entstehen;
6. die Kosten einer Haushalthilfe, die dem Gesuchsteller aus triftigen Gründen zugebilligt werden muss;
7. Unterhaltsleistungen und Unterstützungen, die der Gesuchsteller oder die in seinem Haushalt lebenden Familienglieder in Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Pflicht einem nicht beim Gesuchsteller lebenden Familienmitglied oder einer nicht zur Familie gehörenden unbemittelten und erwerbsunfähigen Person gewähren.

Marginale: e) Massgebendes Vermögen

Art. 117. Vom Rohvermögen werden die nachgewiesenen Schulden abgezogen.

Der übliche Hausrat gilt nicht als Vermögen.

Als Vermögen der unter altbernischem Güterrecht stehenden Witwe gilt der Betrag, den sie bei der Teilung des ehelichen Vermögens gemäss Artikel 148 Ziffer 5 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch erhielte.

Marginale: f) Besondere Regeln für die Vermögensanrechnung

Art. 118. Vermögensstücke, deren sich der Gesuchsteller entäussert hat, um Fürsorgeleistungen erwirken zu können, werden angerechnet.

Vermögensteile, deren Verwertung vorläufig nicht möglich oder untunlich ist, wie die vom Gesuchsteller zu günstigen Bedingungen bewohnte eigene Liegenschaft oder das zur Aufrechterhaltung seines Betriebes erforderliche Inventar, werden nicht angerechnet. Jedoch muss sich der Gesuchsteller schriftlich verpflichten, die Fürsorgeleistungen, die er dank der Nichtanrechnung von Vermögensteilen erhält, beim Eintritt der vereinbarten Bedingungen zurückzuerstatten.

14. Abschnitt:

Fürsorgeleistungen

Art. 119 bis 126

Marginale: 1. Bemessung

Art. 119. Der Fürsorgeberechtigte erhält diejenigen Fürsorgeleistungen, die erforderlich sind, um ihn, seine Ehefrau und seine unmündigen Kinder vor der Verarmung zu bewahren oder von der Armengenössigkeit zu befreien.

Die Fürsorgeleistung darf jedoch den Fehlbetrag zwischen dem gemäss Artikeln 113 bis 116

angerechneten Einkommen des Bezügers und der Einkommensgrenze gemäss Art. 112 nicht übersteigen.

Durch Dekret des Grossen Rates können die Fürsorgeleistungen auf bestimmte Höchstbeträge beschränkt werden.

Marginale: 2. Ausrichtung

a) Beginn und Ende

Art. 120. Die Fürsorgeleistungen werden erstmals für den Monat ausgerichtet, der auf den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen und auf die Anmeldung (Art. 128) folgt.

Rückwirkend werden sie nur aus wichtigen Gründen gewährt.

Die Leistungen werden auf Ende des Monats eingestellt, in welchem die Fürsorgeberechtigung erloschen ist.

Marginale: b) Art und Weise der Auszahlung

Art. 121. Die Fürsorgeleistungen werden dem Berechtigten oder seinem Beauftragten oder, wenn er unmündig oder entmündigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter monatlich oder vierteljährlich zum voraus ausbezahlt.

Dem Bezüger können Weisungen für die Verwendung der Fürsorgeleistungen und seiner übrigen Mittel erteilt werden.

Besteht die Gefahr, dass der Berechtigte die Fürsorgeleistungen nicht für den Unterhalt seiner selbst und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwenden wird, oder bietet sein Vertreter hierfür keine Gewähr, so können die Leistungen in der Form von Gutscheinen ausgerichtet oder dem Ehegatten, einer Fürsorgestelle oder einer geeigneten Drittperson ausbezahlt werden.

Anordnungen des Richters gemäss Artikel 171 des Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Marginale: 3. Anpassung

Art. 122. Ändern sich die Verhältnisse des Bezügers, so werden die Leistungen neu festgesetzt. Die Anpassung erfolgt auf den Beginn des der Änderung folgenden Monats.

Marginale: 4. Verpfändung, Abtretung und Verrechnung

Art. 123. Die Fürsorgeleistungen können nicht verpfändet und nur amtlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtungen abgetreten werden, die dem Bezüger Vorschüsse auf die Leistungen gewährt haben.

Die Verrechnung der Fürsorgeleistungen mit geschuldeten Steuern und andern öffentlichen Abgaben ist unzulässig; jedoch dürfen zurückzuerstattende mit fälligen Fürsorgeleistungen verrechnet werden.

Marginale: 5. Rückerstattung

Art. 124. Die Pflicht zur Rückerstattung der Fürsorgeleistungen richtet sich nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes.

Die Artikel 25, Ziffer 3, und 27 sind jedoch nicht anwendbar.

Marginale: 6. Betreuung der Bezüger

Art. 125. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine angemessene Betreuung der Bezüger, insbesondere wenn sie alleinstehend, krank oder gebrechlich sind.

Marginale: 7. Folgen pflichtwidrigen Verhaltens der Gesuchsteller und Bezüger

Art. 126. Der Gesuchsteller oder Bezüger kann zeitweise oder dauernd von der Fürsorge ausgeschlossen werden, wenn er oder sein Vertreter wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht, solche Tatsachen verschwiegen oder wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse nicht gemeldet hat oder wenn er sich weigert, die Fürsorgeorgane zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen (Art. 19 Abs. 1), oder wenn er die ihm erteilten Weisungen (Art. 121 Abs. 2) nicht befolgt.

Die Rückforderung unrechtmässig erwirkter Fürsorgeleistungen (Art. 25 Ziff. 1) sowie die Bestrafung nach Massgabe der Strafgesetzgebung bleiben vorbehalten.

15. Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

Art. 127 bis 131

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Bei Artikel 128 möchte ich für den französischen Text noch folgendes mitteilen:

Au deuxième alinéa de l'article 128, il convient de modifier légèrement le texte français, qui se lisait jusqu'ici: «L'office communal peut, de son chef, inviter, etc.». Il faut lire: «L'office communal est tenu, de son propre chef, d'inviter, etc.».

Le texte allemand comporte en effet «soll» qui doit être rendu de la façon corrigée que je viens de signaler.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Zuständiges Gemeinwesen

Art. 127. Zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen sind zuständig die Gemeinde, in welcher der Berechtigte seinen Wohnsitz hat (Art. 108), und die kantonale Fürsorgedirektion für die in Artikel 109 genannten Fürsorgeberechtigten.

Marginale: 2. Anmeldung

Art. 128. Wer Fürsorgeleistungen begehrt, muss sich mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle seines Wohnortes oder, wenn sie zuständig ist, bei der kantonalen Fürsorgedirektion melden.

Die Gemeindestelle soll einen offensichtlich Fürsorgeberechtigten von Amtes wegen einladen, sich anzumelden.

Artikel 84 Absatz 3 und Artikel 85 sind anwendbar.

Marginale: 3. Gemeindebehörden

a) Prüfung des Gesuches und Beschluss

Art. 129. Die Gemeindestelle prüft und ergänzt oder berichtigt die Angaben des Gesuchstellers.

Nach Abschluss der Untersuchung überweist sie die Akten mit ihrem Antrag der zum Beschluss zuständigen Gemeindebehörde.

Der Beschluss der Gemeindebehörde wird dem Gesuchsteller schriftlich mit kurzer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Marginale: b) Anpassung

Art. 130. Die Gemeindestelle überprüft die Verhältnisse des Bezügers alljährlich von Amtes wegen.

Für das Verfahren zur Änderung eines Beschlusses gelten sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 89 Absatz 1 und 2.

Ist infolge Wegzuges des Bezügers ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig geworden oder die Fürsorgeberechtigung erloschen, so beschliesst die Gemeindebehörde Einstellung der Fürsorgeleistungen.

Marginale: 4. Fürsorgedirektion

Art. 131. Die Artikel 129 und 130 gelten sinngemäss für die Fürsorgedirektion, wenn sie nach Artikel 127 zuständig ist.

16. Abschnitt:

Bundesbeiträge

Art. 132

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Dieser Abschnitt wird gestrichen; er ist in Artikel 33bis übernommen.

Gestrichen

Vierter Teil:

Übrige Vor- und Fürsorge

17. Abschnitt:

Massnahmen gegen die Verarmung

I. Erforschung und Bekämpfung der Armutsursachen

Art. 133 und 134

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Im allgemeinen

Art. 133. Die Fürsorgebehörden des Staates und der Gemeinden erforschen die allgemeinen Armutsursachen, klären die Bevölkerung über Verarmungsgefahren auf und ergreifen die geeigneten Abwehrmassnahmen oder beantragen sie den zuständigen Behörden.

Sie fördern Veranstaltungen und Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen.

Marginale: 2. Massnahmen gegen besondere Übelstände

Art. 134. Die Fürsorgebehörden bekämpfen insbesondere die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sowie den Müssiggang, die Misswirtschaft, die Trunksucht, den Bettel, die Landstreicherei und die Unzucht, indem sie rechtzeitig der zuständigen Gerichts-, Polizei- oder Vormundschaftsbehörde die Anordnung der gesetzlichen Besserungs- oder Schutzmassnahmen beantragen.

Sie melden alkoholgefährdete und alkoholkranke Personen frühzeitig den Organen der Trinkerfürsorge und veranlassen ihre Betreuung und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten.

II. Besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen

Art. 135 bis 139

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Im allgemeinen

Art. 135. Der Staat und die Gemeinden fördern die Gründung und die Tätigkeit privater Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, die geeignet sind, die Bevölkerung vor der Verarmung zu bewahren oder den Fürsorgebehörden die Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu erleichtern.

Sie fördern insbesondere Einrichtungen der Säuglings-, Jugend- und Familienfürsorge sowie der Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege.

Nötigenfalls sollen solche Einrichtungen von Staat und Gemeinden unterstützt oder selber geschaffen werden.

Marginale: 2. Trinkerfürsorge

a) Einrichtungen

Art. 136. Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der Bevölkerung und den Behörden die nötigen Einrichtungen zur Beratung, Betreuung und Behandlung Alkoholgefährdeter und Alkoholkranker zur Verfügung stehen.

Die Behörden arbeiten mit den Einrichtungen der Trinkerfürsorge zusammen und unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.

Marginale: b) Dekret

Art. 137. Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung der Trunksucht.

Das Dekret kann als beratendes Organ eine kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht einsetzen.

Marginale: 3. Wanderarbeiterfürsorge und Notstandsaktionen

Art. 138. Wenn sich das Bedürfnis zeigen sollte, kann der Grosse Rat durch Dekret Vorschriften erlassen über die Fürsorge für bedürftige Wanderarbeiter sowie über die Fürsorge für Personen, die durch Seuchen, Natur- oder Kriegsereignisse in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind.

Marginale: 4. Staatsbeitrag für invalide Kinder

Art. 139. Für unmündige Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern, die von der Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag erhalten, leistet auch der Staat einen Beitrag.

Die Höhe des Staatsbeitrages wird vom Regierungsrat bestimmt.

Der Staatsbeitrag wird dem Heim oder der Einrichtung ausbezahlt, die das Kind betreuen. Er gilt nicht als Armenunterstützung und unterliegt nicht der Lastenverteilung.

18. Abschnitt:

Heime und Anstalten

Art. 140 und 141

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Pflicht des Staates und der Gemeinden

Art. 140. Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der öffentlichen Fürsorge die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Heime und Anstalten zur Verfügung stehen.

Sie unterstützen soweit nötig die Gründung, den Ausbau und den Betrieb von Heimen und Anstalten durch Körperschaften oder Stiftungen oder gründen, übernehmen oder führen die nötigen Heime und Anstalten selber.

Die Gründung oder Übernahme von Heimen oder Anstalten durch den Staat und die Aufhebung staatlicher Heime und Anstalten geschieht durch Beschluss des Grossen Rates, unter Vorbehalt von Artikel 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung.

Marginale: 2. Fürsorgeheime

Art. 141. Die dem Staate oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Säuglings-, Kinder-, Erziehungs-, Nacherziehungs-, Alters- und Pflegeheime, Unterkunfts- und Versorgungsheime für Bedürftige und Gebrechliche und Trinkerheilstätten unterstehen der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion und der kantonalen Fürsorgekommission, soweit nicht eine andere Unterstellung angeordnet ist.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Verordnungen über die Organisation und Führung der staatlichen sowie über die Führung, Beaufsichtigung und allfällige Aufhebung der nichtstaatlichen Heime.

19. Abschnitt:

Sammlungen und Verkäufe
für wohltätige und gemeinnützige Zwecke

Art. 142 bis 148

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Haussammlungen und Strassenverkäufe

a) Erfordernis der Bewilligung

Art. 142. Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung.

Von bernischen Behörden angeordnete Sammlungen und Verkäufe fallen nicht unter diese Bestimmung.

Marginale: b) Voraussetzungen und Dauer der Bewilligungen

Art. 143. Die Sammlung oder der Verkauf ist zu bewilligen, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht wird und der Veranstalter dafür Gewähr bietet, dass das Ergebnis für einen der in Artikel 142 Absatz 1 genannten Zwecke Verwendung findet.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn bei der Durchführung der Sammlung oder des Verkaufes die öffentliche Ordnung gestört würde; sie ist zu widerrufen, wenn die öffentliche Ordnung gestört wird.

Die Bewilligungsbehörde bestimmt nach Anhörung des Gesuchstellers, während welcher Zeit gesammelt oder verkauft werden darf; sie sucht dabei das Zusammentreffen mehrerer Sammlungen oder Verkäufe zu vermeiden.

Marginale: c) Bewilligungsverfahren

Art. 144. Die Bewilligung wird erteilt

1. für Sammlungen und Verkäufe, die nur innerhalb einzelner Gemeinden stattfinden sollen, durch den Gemeinderat oder die vom Gemeindereglement bezeichnete Gemeindebehörde;
2. für Sammlungen und Verkäufe, die im ganzen Amtsbezirk stattfinden sollen, durch den Regierungsstatthalter;
3. für Sammlungen und Verkäufe in mehreren Landesteilen durch den Regierungsrat.

Die zuständige Gemeindebehörde hat auf den Sammellisten oder in anderer Weise zu bescheinigen, dass die Sammlung oder der Verkauf behördlich bewilligt ist.

Das Gesuch, die Bewilligung und die Bescheinigung sind gebühren- und stempelfrei.

Marginale: d) Abrechnung und Kontrolle

Art. 145. Der Veranstalter hat der bewilligenden Behörde binnen sechs Monaten nach Abschluss der Sammlung oder des Verkaufes eine Abrechnung über das Ergebnis vorzulegen und sich über dessen Verwendung auszuweisen.

Marginale: e) Strafbestimmungen

Art. 146. Wer ohne behördliche Bewilligung eine Sammlung oder einen Verkauf im Sinne von Artikel 142 veranstaltet,

wer als Veranstalter einer bewilligten Sammlung oder eines bewilligten Verkaufes trotz Mahnung keine Abrechnung oder keinen Verwendungsausweis vorlegt,

wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Marginale: 2. Andere Sammlungen

Art. 147. Wer wohltätige oder gemeinnützige Sammlungen oder Verkäufe auf andere Weise

als von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet, kann den Regierungsrat oder, wenn die Sammlung oder der Verkauf sich auf das Gebiet eines Amtsbezirks oder einer Gemeinde beschränken soll, den Regierungsstatthalter oder die zuständige Gemeindebehörde um Anerkennung ersuchen.

Die Anerkennung ist zu gewähren, wenn die Sammlung oder der Verkauf erwiesenermassen einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke dient und der Veranstalter sich verpflichtet, die Abrechnung über ihr Ergebnis der anerkennenden Behörde vorzulegen und sich über die Verwendung des Ergebnisses auszuweisen.

Die Anerkennung ist gebühren- und stempelfrei.

Der Veranstalter kann der Öffentlichkeit von der Anerkennung und vom behördlichen Prüfungsbefund Kenntnis geben.

Marginale: 3. Ahndung von Unregelmässigkeiten

Art. 148. Die Behörde kann der Öffentlichkeit von den Feststellungen Kenntnis geben, die sie bei der Prüfung der Abrechnung und des Verwendungsausweises macht.

Stellt sie strafbare Handlungen fest, so veranlasst sie eine Strafverfolgung.

Fünfter Teil:

Einführung des Gesetzes

20. Abschnitt:

Anpassung anderer Gesetze und Dekrete

Art. 149 bis 152

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Bei der Einführung des Gesetzes sind einige Änderungen vorgesehen. In Artikel 150 ist der Wortlaut aufgeführt, den die Artikel 89 und 92 des Gemeindegesetzes erhalten. In Artikel 89 war ursprünglich vorgesehen, dass ein Teil der Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Schulgut und ein Teil dem Armengut der Gemeinde zukomme. Da nun eine neue Finanzierung vorgesehen ist, wurde das Verhältnis auf Antrag von Herrn Grossrat Péquignot geändert. Dem Schulgut soll jetzt mehr zukommen. Da wir wissen, wie stark die Fraktion der Schullehrer im Grossen Rate ist, müssen wir dem Antrag zustimmen.

In Artikel 92 des Gemeindegesetzes ist festgelegt, dass die Ehefrau das Gemeindebürgerrecht, das sie bei der Heirat mit einem Ausländer oder Staatenlosen beibehalten hat, verliert, wenn der Ehemann das Schweizerbürgerrecht erwirbt und die Ehefrau in die Einbürgerung einbezogen wird.

Ich empfehle Ihnen, Artikel 150 anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Einführungsgesetz zum ZGB

Art. 149. Der zweite Absatz von Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird aufgehoben, und dem Artikel 10 des genannten Gesetzes wird folgender vierter Absatz beigefügt:

> Für die Festsetzung von Unterhalts- und Unterstützungsleistungen gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

Marginale: 2. Gemeindegesetz

Art. 150. Die Artikel 89 und 92 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 89. Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts können die Einwohner- und die gemischten Gemeinden höchstens Fr. 2000.— beziehen. Davon sind vier Fünftel dem Schulgut und ein Fünftel dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden. Die Gebühr soll nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bewerbers und nach der Dauer seines Aufenthaltes in der Gemeinde gestaffelt werden.

Die Burgergemeinden können die Aufnahmegebühr frei bestimmen. Von der Gebühr sind vier Fünftel, höchstens aber Fr. 240.—, dem Schulgut und ein Fünftel, höchstens aber Fr. 60.—, dem Armengut der Einwohnergemeinde zuzuweisen, in deren Gebiet sich die Burgergemeinde befindet. Der Rest ist zu kapitalisieren.

Führt die Burgergemeinde burgerliche Armenfürsorge, so ist ein Fünftel der Aufnahmegebühr, höchstens aber der Betrag von Franken 60.—, dem Schulgut der Einwohnergemeinde zuzuweisen. Der Rest der Aufnahmegebühr ist von der Burgergemeinde zu kapitalisieren, und zwar mindestens die Hälfte zu Zwecken der burgerlichen Armenfürsorge. Beträgt die Aufnahmegebühr nicht mehr als Fr. 300.—, so ist der ganze Rest zu diesen Zwecken zu kapitalisieren.

Art. 92. Das Gemeindebürgerrecht erlischt

1. mit dem Tode,
2. aus den im Zivilgesetzbuch, namentlich den Artikeln 161, 263 und 325, vorgesehenen besondern Gründen,
3. durch Verzicht und darauffolgende Entlassung.

Die Ehefrau verliert das Gemeindebürgerrecht, das sie bei der Heirat mit einem Ausländer oder Staatenlosen beibehalten hat, wenn der Ehemann das Schweizerbürgerrecht erwirbt und die Ehefrau in die Einbürgerung einbezogen wird.

Das eheliche Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter verliert das Gemeindebürgerrecht, das es bei der Geburt erworben hat, wenn der Vater vor der Mündigkeit des Kindes Schweizerbürger wird.

Marginale: 3. Primarschulgesetz

Art. 151. Der Artikel 73 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule erhält folgende Fassung:

Art. 73. Die Gemeinden leisten einen Beitrag an die Kosten

1. der Schulung von Kindern, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen Gefährdung in Erziehungsheimen untergebracht sind oder Spezialschulen besuchen;
2. der Unterbringung gebrechlicher Kinder in Pflegeheimen;
3. der Schulung kranker und erholungsbedürftiger Kinder in Spitälern und Heilstätten.

Die Beiträge werden vom Staat den Anstalten oder Schulgemeinden ausgerichtet und ihm von den Gemeinden vergütet, und zwar mit einem verhältnismässigen Zuschlag zum Anteil an den Fürsorgeaufwendungen, den sie gemäss der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen zu tragen haben.

In einem Dekret des Grossen Rates werden die Beitragsvoraussetzungen näher umschrieben. Das Dekret ordnet auch die Höhe und Ausrichtung der Beiträge sowie die Vergütung durch die Gemeinden.

Marginale: 4. Schulzahnpflegedekret

Art. 152. Im Dekret über die Schulzahnpflege sollen die Bestimmungen betreffend Staatsbeiträge durch solche über den Einbezug der Kosten in die Lastenverteilung gemäss dem Gesetz über das Fürsorgewesen ersetzt werden.

21. Abschnitt:

Einführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 153 bis 160

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Artikel 154 gemäss dem Sonderblatt, das Ihnen zu Beginn der Session ausgeteilt wurde, eine neue Fassung erhalten hat. Wesentliches ist nicht geändert; alles aber ist prägnanter und klarer ausgedrückt. Nach Artikel 159 sollten ursprünglich die Härtefälle in einem Dekret geregelt werden. Nun ist einfach ein Grossratsbeschluss vorgesehen. Diese Regelung genügt; es braucht kein Dekret.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Vollzugsverordnungen

Art. 153. Der Regierungsrat erlässt die im Gesetz vorgesehenen und die übrigen zu seinem Vollzug erforderlichen Verordnungen.

Marginale: 2. Anpassung fürsorgerischer Anordnungen; Übertragung von Fürsorgefällen

Art. 154. Früher getroffene, noch wirksame Anordnungen bleiben in Kraft. Sie sind jedoch dem neuen Gesetz unverzüglich anzupassen, soweit sie ihm widersprechen.

Die Fürsorgedirektion erteilt die nötigen Weisungen für die Übertragung der Fürsorgefälle, in denen nach diesem Gesetz ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig wird.

Marginale: 3. Naturalverpflegung

a) Kantonalverband und Bezirksverbände

Art. 155. Der Kantonalverband und die Bezirksverbände für Naturalverpflegung sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst; die Verpflegungsstationen werden aufgehoben.

Die Abgeordnetenversammlung jedes Bezirksverbandes überträgt das Verbandsvermögen einer oder mehreren geeigneten Fürsorgeeinrichtungen des Amtsbezirks.

Der Artikel 156 bleibt vorbehalten.

Marginale: b) Verpflegungsstationen

Art. 156. Besteht für die Aufrechterhaltung einer Naturalverpflegungsstation ein Bedürfnis, so übernimmt die Gemeinde die Station zum Betrieb als besondere Fürsorgeeinrichtung, wenn hierfür nicht binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein neuer Gemeindeverband gegründet wird.

Das Vermögen des aufgelösten Bezirksverbandes geht in diesem Falle als Betriebskapital an die Gemeinde beziehungsweise den Gemeindeverband über; wird die Verpflegungsstation später aufgehoben, so gilt sinngemäss Artikel 155 Absatz 2.

Die reinen Aufwendungen oder die Verbandsbeiträge der Gemeinden unterliegen der Lastenverteilung.

Marginale: 4. Burgergutsbeiträge und Rückerstattungen

Art. 157. Das neue Gesetz gilt auch für die Einforderung und die Verjährung von Burgergutsbeiträgen, die vor seinem Inkrafttreten fällig geworden sind.

Die Pflicht zur Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausgerichtet wurden, beurteilt sich nach den bisherigen Gesetzen, wenn deren Bestimmungen für den Rückerstattungspflichtigen günstiger sind.

Für die Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, die durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen wurden, gelten die Vorschriften des neuen Gesetzes.

Marginale: 5. Spend- und Krankengüter der Gemeinden; Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten

Art. 158. Spend- und Krankengüter der Gemeinden im Sinne von § 47 des bisherigen Armen- und Niederlassungsgesetzes werden mit dem Armengut vereinigt.

Die Mittel des bisherigen Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten stehen dem Staat als Rückstellung für die in Artikel 140 genannten Zwecke zur Verfügung.

Marginale: 6. Lastenverteilung

Art. 159. Der Lastenverteilung unterliegen erstmals die Fürsorgeaufwendungen des Jahres, in welchem das neue Gesetz in Kraft tritt.

Der Grosse Rat kann beschliessen, dass der Staat in Härtefällen Gemeinden, deren Lastenanteil nach dem Verteilungsschlüssel ein Mehrfaches der bisherigen Belastung beträgt, während einer Übergangszeit von höchstens fünf Jahren einen Anpassungsbeitrag ausrichtet.

Die Aufwendungen des Staates für solche Anpassungsbeiträge unterliegen ihrerseits der Verteilung.

Marginale: 7. Rechtspflege

Art. 160. Die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des neuen Gesetzes (Art. 47 bis 51) gelten auch für Klagen auf Rückerstattung oder Vergütung von Unterstützungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausgerichtet wurden, und für die Einklagung von Burgergutsbeiträgen für frühere Jahre.

Hängige Prozesse werden nach den bisherigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften zu Ende geführt.

22. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

Art. 161 und 162

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. In Artikel 162 wird Ziffer 5 geändert, weil man ursprünglich meinte, man könne das Gesetz auf den 1. Januar 1962 in Kraft setzen und habe auf diesen Zeitpunkt nicht alle Dekrete bereit. Das Gesetz wird nun aber voraussichtlich auf den 1. Juli 1962 in Kraft gesetzt werden können, so dass wir in den Fraktionen noch die Möglichkeit haben, die erforderlichen Dekrete zu bereinigen. Deshalb kann man in Ziffer 5 die Vorbehalte fallen lassen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Inkrafttreten

Art. 161. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Die Bestimmungen über die Invalidenfürsorge (Art. 104, 105 und 106 Ziff. 3) werden durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft gesetzt.

Marginale: 2. Aufhebung von Erlassen

Art. 162. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen mit den spätern Änderungen;
2. die Artikel 38 und 83 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten;
3. das Gesetz vom 7. Juli 1918 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung;
4. Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung;
5. das Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge;
6. das Dekret vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger;
7. das Dekret vom 27. Dezember 1898 betreffend Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender;
8. das Dekret vom 22. November 1901 / 1. Dezember 1904 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds;
9. das Dekret vom 26. Februar 1903 betreffend die Fürsorge für die infolge Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder;
10. § 12 des Dekretes vom 11. November 1935 betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter;
11. § 6 des Dekrets vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;
12. das Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind;
13. der Grossratsbeschluss vom 16. November 1950 über die Herabsetzung des gesetzlichen Armengutsertrages;
14. die Verordnung vom 23. Dezember 1898 / 6. März 1925 betreffend die finanziellen Hülfsmittel und das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege;
15. die Verordnung vom 24. April 1928 und der Regierungsbeschluss vom 27. April 1928 betreffend Beiträge an die Gemeinden für Auslagen innerhalb der Aufgaben des § 44 ANG;
16. die Verordnung vom 21. August 1928 / 15. Januar 1954 über die Festsetzung der Beiträge der Burgergemeinden an die Kosten ihrer dauernd unterstützten Angehörigen;
17. die Verordnung vom 17. März 1933 betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen.
18. § 25 Absatz 2 und § 27 der Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1949 zum Gesetz über die Krankenversicherung;
19. die Verordnung vom 13. März 1951 betreffend die wohnörtliche Unterstützung gemäss Konkordat;
20. die Verordnung vom 10. April 1953 über die Leistungen der Gemeinden an die in Heimen untergebrachten Kinder;
21. die Verordnung vom 10. November 1953 betreffend Staatsbeiträge an die Notstandsfürsorge der Gemeinden.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über das Fürsorgewesen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 91, Artikel 4 Ziffer 3 und Artikel 68 Absatz 2 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Wir werden die Schlussabstimmung über dieses Gesetz morgen, ca. um 9 Uhr, vornehmen.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Dienstag, den 26. September 1961,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder; abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Bircher, Dübi, Geissbühler, Hadorn, Hofer, Hürzeler, Klopfenstein, Nikles, Reinhardt, Schorer, Stähli, Vuilleumier, Will, Winzenried; ohne Entschuldigung absend ist Herr Schlapbach (Steffisburg).

Tagesordnung

Verwaltungsbericht der Fürsorgedirektion für 1960

Blaser (Uebeschi), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Kollege Friedli und der Sprechende haben am 17. August die Fürsorgedirektion besucht und auf alle Fragen Auskunft erhalten.

Die Vorarbeiten betreffend die Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes sowie der Entwurf für ein Gesetz über das Fürsorgewesen sind im Berichtsjahr beendet worden. Diese beiden Gesetze hat der Grosse Rat im Jahr 1961 behandelt.

Einer der Marksteine im Fürsorgewesen ist das auf den 1. Januar 1960 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung. Die Bedeutung des Gesetzes ist daraus ersichtlich, dass bisher bei mehr als einem Viertel aller armenrechtlich Unterstützten körperliche oder geistige Gebrechen die Hauptursache für die Bedürftigkeit bildeten. Die Invalidenversicherung wird zweifellos die kantonale und kommunale Fürsorge fühlbar entlasten. Es waren Anfangsschwierigkeiten zu überwinden, und für die Fürsorgedirektion ergab sich eine Mehrbelastung.

Erwähnenswert ist auch das am 25. Mai 1959 von der Konferenz der Konkordatskantone gutgeheissene Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, dem sämtliche Kantone und Halbkantone, die dem bisherigen Konkordat angehörten, beigetreten sind. Das neue Konkordat bringt eine fortschrittliche, glückliche Lösung dieser Fragen. Es wurde am 16. Dezember vom Bundesrat genehmigt und trat am 1. Juli 1961 in Kraft.

Im Gegensatz zu andern Direktionen hat der Personalbestand der Fürsorgedirektion im Laufe des Jahres von 70 auf 67 Personen abgebaut werden können.

Auf Seite 155 lesen wir in bezug auf Anstalten: «In den Erziehungsheimen ging das Leben in gewohntem Rahmen weiter, wenn man den Personal-

mangel und die Schwierigkeit, geeignete Hilfskräfte zu finden, bereits zum normalen Zustand zählt.» – Der ständige Wechsel in der Lehrerschaft ist einer erfolgreichen Erziehungs- und Schularbeit sicher nicht förderlich. Eine Anzahl von Lehrkräften ist schon seit langer Zeit in den Heimen tätig und leistet dort gute Arbeit. Es ist am Platz, das hier einmal anzuerkennen und bestens zu verdanken. – In vielen Heimen hat man zu Notlösungen gegriffen, indem sich Seminaristen abgelöst haben, was auf die Dauer nicht befriedigt. Ob sich die Heimkinder später im Leben bewähren, hängt von der Erziehung und der Schulbildung ab, die sie im Heim erhalten.

In den Verpflegungsanstalten ist der Personalmangel noch grösser geworden. Immer spärlicher finden sich die Leute, die bereit sind, die vielfach nicht appetitlichen und schwierigen Leute zu betreuen, die in den Verpflegungsanstalten leben. Heute ist es jeder einigermassen arbeitsfähigen Person möglich, den Unterhalt selbst zu verdienen. Mit wenig Ausnahmen kommen nur noch Leute in eine Verpflegungsanstalt, die wegen Altersgebrechen oder Charakterdefekt zu keiner Arbeit mehr fähig sind. Diese negative Auslese macht die Gewinnung des Personals und der Anstaltsleiter immer schwieriger. Um den Mißständen abzuhelfen, versucht man wenn irgend möglich verheiratetes Personal zu erhalten. Das erfordert die Erstellung entsprechender Wohnungen.

Die Delegation der Staatswirtschaftskommission hat mit Regierungsrat Huber, Sekretär Dr. Brägger und Inspektor Dr. Kiener die Verpflegungsanstalt Frienisberg, das Mädchenerziehungsheim Brüttelen und das Verpflegungsheim Worben besucht. Für Frienisberg ist mit der Neuerstellung der Männerabteilung, die die Aufteilung der Insassen in kleinere Wohngruppen erlaubt, begonnen worden. Bisher waren 20 bis 30 Personen in den gleichen Sälen eingepfercht. Im Neubau sind die Zimmer hell und wohnlich, die Nebenräume und Wirtschaftsräume sind praktisch eingerichtet.

Im Mädchenerziehungsheim Brüttelen ist der Umbau noch nicht abgeschlossen. Von aussen sieht das Heim eher aus wie eine Fabrik als wie ein Wohnhaus. Dort ist es nicht leicht, durch Umbau eine zweckmässige Lösung zu finden. Allerdings wurde eine glückliche Lösung gefunden. Sauberkeit und Disziplin stellen der Leitung ein gutes Zeugnis aus.

Worben befindet sich noch im Bau. Durch Auflockerung der Gebäude sieht die Anstalt eher wie eine Siedlung aus. Worben wird ein Vorbild einer Verpflegungsanstalt werden.

Interessant sind die Statistiken auf Seite 162. Sie vermitteln ein Bild über die zahlenmässige Entwicklung der Unterstützungsfälle und die finanziellen Aufwendungen des Kantons im Fürsorgewesen. Im Jahre 1938 hatten wir noch 57 317 Unterstützte. Im Jahre 1959 waren es nur noch 28 085. Das ist ein Rückgang um mehr als 50 %. Dagegen hat sich der finanzielle Aufwand in der gleichen Zeit fast verdoppelt; er betrug 1938 Fr. 16 797 000.—, im Jahre 1959 Fr. 30 860 000.—.

Zum Schluss möchte ich dem Fürsorgedirektor, seinen Chefbeamten und dem gesamten Personal die Anerkennung und den besten Dank für die im Berichtsjahr geleistete grosse Arbeit aussprechen. Im Namen der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, den Bericht zu genehmigen.

(Siehe auch Votum von Fürsorgedirektor Huber, Seite 464/465 hiernach)

Genehmigt.

Motion der Herren Grossräte Wüthrich (Langnau) und Mitunterzeichner betreffend Revision des Dekretes über den Naturschadenfonds

(Siehe Seite 294 hievor)

Wüthrich (Langnau). Auf Grund meiner Feststellungen als Kreisexperte und nach Rücksprache mit Fürsprech Thomet, dem Sekretär der Fürsorgedirektion, habe ich mich entschlossen, eine Motion betreffend Abänderung des Dekretes über den Naturschadenfonds einzureichen. Durch die Selbstbehaltsbestimmungen und durch die seit Erlass des Dekretes eingetretene Teuerung entstehen viele Härtefälle. Einer Witfrau beispielsweise wurde der Garten durch einen Erdrutsch zerstört. Die Kosten der Instandstellung würden etwa Franken 1400.— betragen. Der amtliche Wert der Liegenschaft beläuft sich auf Fr. 65 000.—, die Schulden betragen Fr. 12 000.—, so dass das Vermögen Fr. 53 000.— beträgt. In diesem Falle würde der Selbstbehalt für die Instandstellung Fr. 1040.— betragen. Diese Witfrau lebt äusserst bescheiden, hat kein Bargeld und müsste für diese Reparatur Geld aufnehmen. In einem andern Fall entstand bei einem abgelegenen Heimwesen, dessen Besitzer Fr. 49 000.— Vermögen hat, durch Hochwasser ein Schaden von Fr. 1100.—. Nach Dekret würde der Selbstbehalt Fr. 720.— betragen. Dieser Bauer muss, um den Schaden zu beheben, seine Verschuldung vergrössern.

Bei Fr. 30 000.— Vermögen wird kein Selbstbehalt auferlegt, aber schon bei Fr. 32 000.— beträgt der Selbstbehalt Fr. 320.—. Der Fonds hatte am 1. Januar 1960 einen Bestand von Fr. 3 278 000.—. Der Fondzins und der Anteil am Wasserzins, mit dem der Fonds geäufnet wird, hat pro 1959 Franken 378 000.— betragen. Aber ausgegeben wurden nur Fr. 202 000.—. Sie sehen, dass der Fonds eine largere Handhabung der Selbstbehaltsbestimmungen bei Vermögen und Einkommen sehr gut ertragen könnte. Ich danke dem Fürsorgedirektor und Fürsprech Thomet für das Verständnis, das sie aufbringen. Ich beantrage, es sei das Dekret im November zu behandeln und die Änderungen seien rückwirkend auf 1. Januar 1961 in Kraft zu setzen. In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zur Motion.

M. **Huber,** rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie M. Blaser de son rapport et des appréciations qu'il a portées sur la Direxion des œuvres sociales. Lors de la visite à nos bureaux de Messieurs Blaser et Friedli, ceux-ci ont témoigné d'un grand intérêt et de beaucoup de compréhension. Nous leur en sommes reconnaissant.

La Direction des œuvres sociales est certainement la seule administration de l'Etat qui voit

diminuer, non pas son importance, mais le volume même de ses affaires, ce qui est un phénomène unique dans la période d'expansion économique, politique et administrative que nous vivons.

Il faut dire, bien sûr, que l'assistance cède de plus en plus – et c'est une bonne chose – «sa matière première» aux assurances pour les vieillards, pour les survivants, pour les invalides, pour les malades, etc. Du fait que les assurances en général sont de la compétence de la Direction de l'économie publique, notre Direction voit son rayon d'action s'amenuiser. Malgré cette évolution, l'assistance, les œuvres sociales, prises dans leur sens le plus large, ont encore devant elles un beau champ d'activité.

Le reviseur de la Direction des œuvres sociales est d'avis que pour 1960, notre Direction aurait eu un supplément de dépenses d'environ deux millions de francs, si l'assurance-invalidité n'était pas entrée en vigueur au 1er janvier 1960.

Cette diminution de dépenses apparaîtra certainement, sinon dans sa totalité, du moins partiellement, dans les comptes de 1961. Cependant, lorsqu'on cite ces chiffres, il ne faut pas oublier de mentionner qu'en 1960 l'Etat – l'Etat seulement, sans les communes – a contribué pour 2 500 000 francs à l'assurance-invalidité. Je puis vous annoncer à titre documentaire que, pour le moment, 21 000 invalides ont été pris en charge d'une façon ou d'un autre par l'assurance-invalidité, dans le canton de Berne. contre 17 000 pour Zurich, qui compte pourtant quelque 70 000 habitants de plus que le canton de Berne.

Ces chiffres permettent de tirer la conclusion qu'il est fort probable que le total des rentes et des allocations versées par l'assurance-invalidité aux bénéficaires de notre canton dépassera sous peu le total des contributions des communes et de l'Etat à l'assurance-invalidité.

Je profite de l'occasion qui m'est offerte pour remercier tous les députés de la compréhension et de l'amabilité dont ils font preuve à l'égard de la Direction des œuvres sociales. Je les remercie également de leur générosité et leur compréhension lors des deux lectures de la nouvelle loi sur les œuvres sociales.

Pour ce qui est de la motion de M. Wuthrich, je n'ai rien à ajouter aux considérations qu'il a fait valoir quant à la revision du décret concernant les dommages causés par les éléments. Je ne puis que répéter ce qu'il a dit, à savoir que le fonds alimenté par le 10 % du produit annuel des émoluments et des taxes d'eau, selon la loi sur l'utilisation des eaux, est suffisant pour qu'une revision du décret puisse être entreprise, dans le sens développé par le motionnaire.

La motion a été acceptée par le Conseil-exécutif.

M. Wuthrich a émis le vœu que nous puissions soumettre sa motion au Grand Conseil dans le session de novembre. Je me déclarerais tout de suite d'accord si nous avions déjà songé à nommer une commission lors de la présente session. Or, tel n'est pas le cas. En conséquence, il serait difficile, sinon impossible, de traiter cette motion au mois de novembre. Ou pourrait toutefois y parvenir, à la condition que la conférence des présidents de partis soit d'accord que les légères modifications qu'elle comportera puissent être traitées par la commission d'économie publique. Nous verrons encore si cela est possible, auquel cas nous pourrions la faire entrer en vigueur au 1er janvier 1961.

Mais si cela s'avérait impossible, nous nommerons la commission lors de la session de novembre; nous soumettrons la revision en février au Grand Conseil. La revision du décret entrerait, dans ce cas, en vigueur au premier janvier 1962.

Je remercie le Grand Conseil de sa compréhension.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Gesetz über das Fürsorgewesen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 463 hievor)

Schlussabstimmung:

Für Annahme dese Gesetzentwurfes ..... 135 Stimmen (Einstimmigkeit)

Liegenschaftenkäufe in Delsberg, Péry und Spiez

Namens der Staatswirtschaftskommission referieren über diese Geschäfte die Herren Grossräte Friedli und Schneiter, wonach folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der am 27. Juli 1961 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Erbengemeinschaft de Buretel-de Chassey deren Besitzung Nr. 1009 an der Grand'Rue in Delsberg, bestehend aus den für Fr. 257 800.— brandversicherten Gebäuden Nrn. 2, 4 und 4a, nebst Hausplatz, Hofraum und Garten im Halte von 1540 m², mit einem amtlichen Wert von Franken 194 800.—, als Bauplatz für ein neues Verwaltungsgebäude zum Preise von Fr. 370 000.— erwirbt, wird genehmigt.

II.

Der am 19. Juli 1961 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Carrière de Reuchenette S. A. deren Steinbruchbesitzung in der Gemeinde Péry, bestehend aus den Parzellen Nrn. 294, 297, 299, 300, 301 und 570 mit daraufstehenden Gebäuden Nrn. 196 und 197 und Anlagen im Totalhalt von 31,27 a mit einem amtlichen Wert von Fr. 68 020.— zum Zwecke einer Strassenkorrektion zum Preise von Franken 150 000.— erwirbt, wird genehmigt.

III.

Der am 3. Juni 1961 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Société Immobilière Alpenrose S.A. in Genf deren Grundstück Nr. 4285 im Kirschgarten, Gemeinde Spiez, im Halte von 1000 m², mit einem amtlichen Wert von Fr. 2240.— zwecks Arrondierung der Kirschgartenbesitzung zum Preise von Fr. 76 000.— erwirbt und woran sich die Gemeinde Spiez mit einem Beitrag von Fr. 15 000.— beteiligt, wird genehmigt.

Liegenschaftentausch mit der Einwohnergemeinde Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Friedli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 16. August 1961 verurkundete Tauschvertrag, wonach der Staat Bern der Einwohnergemeinde Bern die Landparzelle Nr. 3120, Kreis IV, Pulverweg/Bolligenstrasse, mit einem amtlichen Wert von Fr. 516 200.— zum Preise von Fr. 2 216 390.—, d. h. Fr. 55.— pro m², verkauft und dagegen von der Einwohnergemeinde Bern die Liegenschaft Grundbuch Nr. 598, Kreis I, bestehend aus dem unter Nr. 24 für Franken 147 000.— brandversicherten Konservatoriumsgebäude an der Kirchgasse mit Hauptplatz von 204 m² und einem amtlichen Wert von Franken 119 900.— zum Tauschpreis von Fr. 260 000.— übernimmt, wird genehmigt.

Verwaltungsbericht der Finanzdirektion für 1960

Dürig, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Am 14. August haben der Präsident der Staatswirtschaftskommission und der Sprechende der Finanzdirektion ihren ordentlichen Besuch abgestattet. Dabei haben wir auf alle Fragen Auskunft erhalten.

Die Staatswirtschaftskommission hat mit Genugtuung festgestellt, dass der im Jahre 1938/39 gegenüber der Kantonalbank ausgestellte Schuldschein von ursprünglich Fr. 49 220 842.— im Rechnungsjahr 1960 endgültig hat liquidiert werden können. Schon im Zuge der Sanierung der Lötschbergbahn ist die Garantieverpflichtung auf Fr. 45 309 942.— verringert worden. Am 3. Mai 1946 hat die Regierung ein Programm aufgestellt, wobei vorgesehen war, dass der Schuldschein bis Ende 1967 liquidiert werden sollte. Wir sind sicher alle froh, dass der Schuldschein jetzt schon liquidiert ist, denn dieser Schuldschein hat seinerzeit den Behörden der Kantonalbank wie der bernischen Regierung und sicher auch dem Grossen Rat Kopfschmerzen verursacht. Wir sind sehr froh, dass sieben Jahre früher als vorgesehen war, die Angelegenheit hat erledigt werden werden können.

Der Steuervorbezug belief sich im Rechnungsjahr auf 17,9 Millionen, das sind 2,2 Millionen mehr als im Jahr 1959. Vielleicht würde es sich lohnen, den Vorbezug attraktiver zu gestalten, damit noch mehr Zahlungen vor Verfall gemacht würden.

Die Neuregelung über die Genehmigung der Nachkredite ist zu begrüssen. Sie haben im Rechnungsjahr immerhin 27,42 Millionen Franken betragen. Das ist sehr viel, aber sehr häufig fasst ja der Grosse Rat selbst die betreffenden Beschlüsse.

Der Betrag der Steuerausstände von 44 Millionen ist hoch. Einen Anteil haben allerdings die Fälle, wo Einsprachen und Rekurse vorliegen. Eine Reihe von Steuerzahlern erfüllt ihre Pflicht aus Gleichgültigkeit oder sturer Opposition nicht rechtzeitig. Leider gibt es anonyme Büros, die den Steuerzahler laufend gegen den Staat und seine Ausgaben verhetzen, was die Steuermoral besonders bei den Leuten beeinträchtigt, die in etwas sturer Opposition zum Staatswesen stehen. Vielleicht könnte die Finanzverwaltung selber publizistisch wirken, um die säumigen Zahler aufzurütteln.

Im Berichtsjahr wurden wesentlich weniger Bücheruntersuchungen gemacht als im Jahr 1959. Das steht damit in Zusammenhang, dass 1960 kein Veranlagungsjahr war.

Der Finanzausgleich hat mehr Mittel erhalten, als er verbraucht hat. Es ist gut, in Zeiten der Konjunktur den Finanzausgleich zu stärken, also nicht alle Einnahmen sofort wieder auszugeben.

Die Personalkommission hat zahlreiche Pflichtenhefte erstellt. Dadurch ist es möglich, die Funktionäre besser einzureihen. Vielleicht kann uns der Finanzdirektor über die Auswirkungen berichten. – Mich wundert, ob die 117 Austritte aus dem Staatsdienst alle darauf zurückzuführen sind, dass die Leute beim neuen Arbeitgeber besser entlöhnt werden.

Erfreulich ist, dass für die Autobahnen und Autostrassen vorsorglich Land gekauft wurde. Herr Gasser leistet auf dem Gebiet sehr wertvolle Arbeit.

Auf welchen Zeitpunkt können wir mit der Erstellung der kantonalen Steuerstatistik rechnen? Diese wäre sehr wertvoll.

Im vergangenen Sommer hat das Statistische Amt angefangen, bei der Auswertung von Unterlagen den Amtsbezirk Thun nicht mehr zum Landesteil Oberland zu rechnen. Es wird behauptet, das habe Einfluss auf die Subventionen, beispielsweise sei in Thun deswegen die Subvention für die Berufsberatung gekürzt worden. Ich bitte um Aufschluss, ob das stimmt.

Am 14. August haben wir mit Finanzsekretär Dr. Wagner und Herrn Gasser die Liegenschaft Hünegg am Thunersee besucht. Auch der Gemeindepräsident von Hilterfingen, Herr Portmann, war anwesend. Bevor man die Renovation beschliesst, die sehr viel kosten wird, sollte man die spätere Verwendung des Schlosses kennen.

Zum Schluss danke ich im Namen des Grossen Rates Herrn Siegenthaler, der sich als ehemaliger

Landwirtschaftslehrer erstaunlich gut im Finanzwesen zurechtgefunden hat, bestens für seine Tätigkeit im Jahre 1960 als Finanzdirektor. Der Dank gilt auch dem heutigen Finanzdirektor, Regierungsrat Moser, und allen seinen Mitarbeitern. – Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zum Verwaltungsbericht.

Graber. Mit einstimmigem Grossratsbeschluss vom 25. Mai 1959 ist die Regierung beauftragt worden, die Frage der Revision des Stempelsteuergesetzes und der Modernisierung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes erneut zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen. Gerade in den verflossenen zweieinhalb Jahren ist der Ruf nach Aufhebung der Stempelsteuer lauter geworden als je. Die entsprechende Vorlage wurde nur deshalb nicht abstimmungsreif, weil sie mit der Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes verkoppelt war. Nachdem aber die Abschaffung der Stempelsteuer in weiten Kreisen der Bevölkerung nach wie vor gewünscht wird, sollte dieser Zopf abgeschnitten werden, und zwar ohne Kompensation des Einnahmeausfalles durch neue fiskalische Massnahmen, sonst könnte eine neue Vorlage das gleiche Schicksal wie die frühere erleiden. – Herr Schneiter hat 1947 eine Motion für Abschaffung der Stempelsteuer gestellt. Wenn der Auftrag des Grossen Rates vom Mai 1959 sich nur auf die Aufhebung der Stempelsteuern bezogen hätte, wäre es dem Finanzdirektor möglich gewesen, die Aufhebung zu beantragen. Das Stempelsteuergesetz passt nicht mehr in die heutige Zeit, es schafft sehr grosse Ungerechtigkeiten, weil ein grosser Teil des Zahlungsverkehrs durch Post und Bank erfolgt. Allein im letzten Jahr gingen ungefähr 200 Milliarden Franken durch die Post, 300 Milliarden durch die Nationalbank und 200 Milliarden durch Bankgiro. 700 Milliarden sind in der Schweiz bargeldloser Zahlungsverkehr. Als man im Jahr 1880 das Stempelsteuergesetz schuf, wusste man nicht viel vom bargeldlosen Zahlungsverkehr. Barbezüge ab Postscheckkonto sind nicht stempelpflichtig. Somit verbleibt der Zahlungsverkehr des kleinen Mannes steuerpflichtig, der über kein Post- oder Bankkonto verfügt.

Der Wertstempel kann umgangen werden, nämlich durch Wahl der Briefform oder dadurch, dass kein Wert genannt wird. Besteuert bleiben die Schuldscheine des kleinen Mannes. Überdies fällt der kantonale Stempel bei allen Beträgen weg, die bereits durch das eidgenössische Stempelsteuergesetz erfasst sind.

Vom Jasskartenstempel profitieren am meisten die ausserkantonalen Jasskartenverkäufer.

Die Stempelsteuer passt nicht mehr in die Gepflogenheiten des modernen Zahlungsverkehrs. Im Zeitalter der Elektronik und der Automation sollten die Büroangestellten sich nicht mehr mit Markenaufkleben befassen müssen. Es lohnt sich nämlich nicht einmal, eine Maschine hiefür anzuschaffen.

In der Staatsrechnung würde der Wegfall der 1,9 Millionen Stempelsteuern bei einem Gesamtertrag von bald einer halben Milliarde Franken nicht sehr ins Gewicht fallen. Allein im letzten Fiskaljahr weist die Staatsrechnung gegenüber dem Voranschlag einen Steuermehreingang von über 15 Millionen Franken aus. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern waren mit 7 Millionen Franken veranschlagt; eingegangen sind über 9 Millionen Franken. Allein mit diesem Mehreingang würde der Ausfall an Stempelsteuern gedeckt. Es ist natürlich immer schmerzlich, Einnahmequellen aufzugeben. Die Aufhebung der Stempelsteuer lässt sich jedoch verantworten. Das Bernervolk wird sicher zustimmen.

Es ist zu befürchten, dass eine Vorlage im Sinne des Auftrages vom 25. Mai 1959 viel Zeit in Anspruch nehmen und die Kompensation des Ausfalles durch eine andere Fiskalvorlage wiederum auf Opposition stossen wird. Man sollte auch nicht auf die Revision des Steuergesetzes warten, sondern das Stempelsteuergesetz schon früher aufheben.

Ich gestatte mir, folgendes

Postulat

einzureichen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht unverzüglich ein Beschluss auf Aufhebung des Gesetzes über die Stempelabgaben, vom 2. Mai 1880, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Billettsteuer gefasst werden soll, ohne dass damit die Ausarbeitung einer anderen Vorlage zum Ausgleich des Steuerausfalles verbunden wird.»

Es sollte gelingen, eine solche Vorlage noch in dieser Legislaturperiode gutzuheissen. Das wäre ein Geschenk des jetzigen Grossen Rates an die Bevölkerung, und ich bitte um Annahme des Postulates.

Christen. (Bern). Im Vortrag der Finanzdirektion vom Januar 1959 wurde die Aufhebung der Stempelsteuer befürwortet, vorausgesetzt dass der Ausfall durch die Revision der Erbschafts- und Schenkungssteuer kompensiert werde. Man nahm damals einen Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer von durchschnittlich 6 Millionen an. Den Einnahmenausfall durch Aufhebung der Stempelsteuer schätzte man auf 2 Millionen Franken. Als damaliges Kommissionsmitglied habe ich diese Zahlen als Zweckpessimismus bezeichnet. Ich schätzte damals den durchschnittlichen Eingang aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf mindestens 8 Millionen und sagte, dass dieser Unterschied in der Schätzung ja schon den Ausfall kompensiere, der durch die Aufhebung des Stempelsteuergesetzes entsteht. Schliesslich war der Finanzdirektor statt mit 2 Millionen mit bloss einer Million Kompensation einverstanden, indem er dem Rat eine Ersatzvorlage brachte. Die Regierung war also mit der Aufhebung der Stempelsteuer einverstanden. Im Jahre 1958 gingen 8,4 Millionen Franken an Erbschafts- und Schenkungssteuern ein, im Jahre 1959 8,0 Millionen, 1960 9,1 Millionen, zusammen in den drei Jahren 25,5 Millionen oder im Durchschnitt 8,5 Millionen Franken. Das sind nicht Ausnahmejahre. Die Stempelsteuereinnahmen betrugen 1959, ohne Billettsteuer, 2,1 Millionen Franken, 1960 2,2 Millionen Franken. Das zeigt, dass durch die Mehreinnahmen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht nur die eine Million hereingebracht wird – was als Bedingung für die Aufhebung der Stempelsteuer erklärt wurde –, sondern die Mehreinnah-

men belaufen sich auf mehr als 2 Millionen Franken; denn als Ausgangsbasis wurden 6 Millionen angenommen, während es im Durchschnitt der letzten drei Jahre 2,5 Millionen mehr waren. – Ich war damals Gegner der Kompensation. Ich bitte, dem Postulat Graber zuzustimmen; denn die Kompensation ist effektiv schon erreicht.

Witschi. Ich bin sehr mit den Herren Graber und Christen einverstanden, besonders weil die Stempelsteuerabgabe in legaler Weise leicht umgangen werden kann. Das Gesetz ist zu einer Farce geworden, die Beseitigung ist fällig.

Bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Volkswirtschaftsdirektion ist etwas über die Steuerpolitik gesagt worden, das mich veranlasst, im Einverständnis mit der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion einige Bemerkungen zu machen. Das ist aus Kreisen gesagt worden, die bei Beratung des neuen Steuergesetzes ganz anders gesprochen haben. Jetzt wird verlangt, die Abschreibungs- und Rückstellungspolitik in der Industrie sei zu überprüfen, es seien gewisse Lockerungen einzuführen, um zu verhindern, dass die bernische Industrie ausserhalb des Kantons Zweigniederlassungen errichtet oder gar den Kanton verlasse, weil er steuerrechtlich ungünstig sei. Mit dieser Lockerung ist man in unserer Fraktion einverstanden. Bei der Gelegenheit wurde gesagt, die Regierung kehre eigentlich nichts vor, um diese Abwanderung zu verhindern. Man ist erstaunt, im Waadtland überall Affichen anzutreffen, wo die Gemeinden Industrieland mit namhaften Vergünstigungen und attraktiven Propositionen in bezug auf die Erschliessungskosten offerieren. Dass sich die Industrien, die unter dem Eindruck der hohen Baulandpreise und des Arbeitermangels stehen, von diesen Angeboten beeindrucken lassen, ist klar. Im Kanton Freiburg sind es in erster Linie die Gemeinden, die Land offerieren. – Unsere Gemeinden sollten mit der Regierung zusammenarbeiten, um ihre Industrie zu halten oder die Etablierung neuer Industrien anziehender zu gestalten. Das ist natürlich nicht einfach. Ein Industrieller, der im Begriffe steht, im Kanton Freiburg eine Fabrik zu bauen, sagte, es liege nicht alles allein an diesen Angeboten. Zwar sei der Kanton Freiburg tatsächlich fiskalisch günstiger, wesentlich sei aber, dass Freiburg eine Arbeiterreserve habe, die im Kanton Bern nicht mehr vorhanden sei. Ich fragte ihn, wie die Landwirtschaft zur Etablierung von Industrien im Kanton Bern eingestellt sei. Er antwortete, Land hätte man im Kanton Bern genug, je abgelegener, um so billiger sei das Land, aber um so schlechter die Verkehrsverhältnisse. Wir sehen, dass da verschiedene Komponenten mitwirken. Man kann nicht einfach sagen, der Kanton Bern solle dafür sorgen, dass er seine Industrie behalten und neue Unternehmen zur Etablierung veranlassen könne. Aber das Problem ist sehr wichtig. Ich will das nicht bagatellisieren.

Hingegen ist bei der Behandlung des Berichtes der Volkswirtschaftsdirektion darauf hingewiesen worden, die Landwirtschaft verhindere nicht nur die Industrialisierung oder setze ihr negative Kräfte entgegen, sondern sie sei auch steuerlich nach wie vor gegenüber der Industrie und den Fixbesoldeten begünstigt. – Als die Expertenkommission die Revision des Steuergesetzes einleitete, wurde das Problem untersucht und es wurde festgestellt, dass die Besteuerung der Landwirtschaft in Ordnung gehe. Ich glaube, das gilt heute noch. Ich möchte aber auf ein Detail hinweisen: Die buchführenden Landwirte – und das sind sicher nicht die untüchtigen – kommen bei der Steuereinschätzung besser weg als die, welche nach dem Hektarenumfang des Betriebes besteuert werden. Die letzteren können naturgemäss nicht rekurrieren.

Hingegen besteht noch eine andere Lücke. Aus den Abschlüssen der Verrechnungssteuerabteilung ersieht man, dass ungeheuer viel zinstragendes Kapital im Kanton Bern nicht versteuert wird. Wenn man dort ansetzen könnte, wäre etwas gewonnen. Man schaue nur die Jahresberichte der Banken in bezug auf die Höhe der Sparhefteinlagen und der Kassascheine an. Die Kassascheine machen einen wesentlichen Bestandteil der Passivgelder aus. Wenn aber Erbschaften zu liquidieren sind, trifft man höchst selten Kassascheine an. Die sind elegant auf den Inhaber ausgestellt, und sie verschwinden in der Versenkung, werden der Steuer entzogen; denn auch der Erbe, der vom Gewissen geplagt wird, kann diese Scheine nicht angeben, sonst geht der Teufel los. Es heisst, man sollte den Weg über die Amnestie finden, wahrscheinlich in Verbindung mit dem Bund. Besteht Aussicht, über eine Amnestie der Sache näherzukommen? Ich glaube, sie würde sich lohnen.

Eine weitere Lücke besteht in bezug auf die Liegenschaftsgewinnsteuer. In einem Fall hat ein Grundeigentümer seine Liegenschaft mit einem sehr hohen Gewinn verkauft, reiste nachher ins Ausland ab, bevor die Steuerbehörden dazu kamen, die Steuer einzuziehen. Sein Aufenthalt ist nicht bekannt. – Es kann auch vorkommen, dass solche Gewinne für etwas anderes gebraucht werden, und wenn die Steuerrechnung eintrifft, ist das Geld nicht mehr vorhanden. Daher reiche ich folgendes

Postulat

ein:

«Der Regierungsrat wird ersucht, die Veranlagung für Liegenschaftsgewinne neu zu organisieren und nötigenfalls die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen vorzubereiten, wonach die Gewinnsteuer unmittelbar nach Realisierung des Gewinnes eingezogen oder wenigstens sichergestellt werden kann.»

Ich bitte um Zustimmung.

Arni (Bangerten). Im Zusammenhang mit der Behandlung des Berichtes der Finanzdirektion möchte ich folgendes

Postulat

einreichen:

«Der kantonalbernische Domänenbesitz verzeichnet unter anderem eine Anzahl grosser und kleiner landwirtschaftlicher Pachtbetriebe mit zum Teil jahrzehntelangen Pachtverhältnissen innerhalb der gleichen Pächterfamilie, zum Beispiel Hofwyl, Köniz, Schlosswil, Pruntrut usw. Ganz allgemein sind in diesen Betrieben die Gebäulichkeiten in wirklich schlechtem Zustand. Auch ent-

sprechen sie den neuzeitlichen Anforderungen nicht mehr. Vielfach fehlen die nötigen Dienstbotenwohnungen. Die Mittel zur Renovation und zu betrieblichen Verbesserungen und baulichen Ergänzen fehlten bisher.

Der Regierungsrat wird ersucht, ein Renovations- und Bauprogramm für diese Liegenschaftspachtbetriebe aufzustellen und bereits zuhanden des Budgets 1962 einen Generalkredit auszuscheiden.»

Im Gespräch mit Pächtern landwirtschaftlicher Staatsbetriebe und bei gelegentlichen Besuchen zeigte sich, dass die Wohnhäuser, Stallungen und Scheunen in wirklich schlechtem Zustand sind. Es fehlt nicht am guten Willen der verantwortlichen Instanzen, sondern am Kredit. Der gute Unterhalt der Gebäude ist aber auch im Interesse des Staates wichtig, denn jede Vernachlässigung rächt sich später. Viele der staatlichen Pachtbetriebe sind sehr alt, und es fragt sich, ob es sich lohne, sie zu renovieren, oder ob nicht Neubauten zu errichten seien, die eine moderne Bewirtschaftung ermöglichen. Jedenfalls drängen sich ergänzende Bauten auf. – Da und dort fehlen Dienstbotenwohnungen, die allein ermöglichen, Personal für lange Zeit anzustellen.

Die staatlichen Pachtbetriebe sollten nicht schlechter gebaut und eingerichtet sein wie jeder gut geführte Bauernhof. Wo Verbesserungen nötig werden, muss der Pächter einen höheren Zins leisten; die Gefahr, dass der Staat überfordern würde, ist dabei sicher nicht vorhanden.

Im Postulat wird die Regierung ersucht, ein Bau- und Renovationsprojekt für die staatlichen Pachtbetriebe aufzustellen. Ich bitte, dem Postulat zuzustimmen.

Blatti. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat mit Befriedigung darauf hingewiesen, es sei gelungen, im Jahr 1960 eine grosse Zahl von Liegenschaften für den Autobahnbau zu erwerben. Er hat dem Liegenschaftsverwalter einen Kranz gewunden. Herr Gasser beherrscht tatsächlich sein Metier. – Diese Landerwerbungen haben jedoch ihre Schattenseiten. Im Amt Wangen und im Bipperamt sind zahlreiche bäuerliche Liegenschaften erworben worden. Man sieht aus der Aufstellung des Berichtes nicht, welcher Preis bezahlt wurde. Ich weiss aber, dass recht hohe Preise bezahlt wurden, die die Landpreise jener Gegend allgemein hinauftrieben. Es sind also nicht nur Private an den Landpreissteigerungen schuld. Das ist kein Vorwurf, nur eine Feststellung. Diese Landpreissteigerungen wirken sich auch für die Gemeinden, die Land benötigen, ungünstig aus. Ich nehme an, dass der Kanton Land nur zur Deckung des Bedarfs kaufe und bitte den Finanzdirektor, uns dies zu bestätigen.

Der Staat hat in den letzten Jahren hohe Beträge für Liegenschaftenerwerbe ausgelegt, und zwar nicht nur für den Bau der Autobahnen. Ich erwähne den Erwerb der Bonstetten-Stiftung im Gwatt in Betrag von 7,5 Millionen, die Uferstreifen am Bieler- und Brienzersee für Fr. 350 000.—, die Besitzung Les Lorettes in Neuenstadt für Franken 950 000.—, das Hôtel de Ville in Moutier für Fr. 200 000.—, das Schloss Hünegg in Hilterfingen für eine Million, das Schloss Landshut für Franken 250 000.—, das Durchgangsheim Hindelbank in Burgdorf für Fr. 550 000.—, die sechs Heimwesen in den Freibergen für 3,4 Millionen, den Kirschgarten in Spiez für Fr. 500 000.— usw. Es handelt sich zum grossen Teil um Liegenschaften, die aus Gründen der Spekulationsverhütung oder mit mehr oder weniger vager Verwendungsmöglichkeit erworben wurden. Die meisten dieser Besitzungen werfen im Verhältnis zum Kaufpreis keinen nennenswerten Ertrag ab; im Gegenteil, der Staat wird durch Zinsen und Amortisation sowie Unterhaltskosten belastet. Das trifft besonders für die Schlösser und die alten Villen zu. Ich erinnere an das Schloss Hünegg in Hilterfingen, über dessen Erhaltungswürdigkeit in den letzten Tagen viel diskutiert wurde. Es scheint keine historische Bedeutung zu haben. – Ich wende gegen diese Käufe nichts ein, jedoch sollte man die Liegenschaften sobald wie möglich einer vernünftigen Verwendung zuführen, eventuell mit der nötigen Verfügungsbeschränkung. Diejenigen Liegenschaften, die der Staat nicht braucht, sollten zur Überbauung oder für anderweitige Verwendung freigegeben werden. Ich bitte den Finanzdirektor, uns über die Verwendungsabsichten zu orientieren.

Messer. Ich bitte um Beantwortung einer Frage betreffend die Steueramnestie. In der Wegleitung der Steuerverwaltung vom Jahre 1945 steht:

«Dem Land, das ihm seine Freiheit und Unabhängigkeit in schwerster Not bewahrt hat, den geschuldeten Anteil an den ungeheuren Lasten weiterhin vorzuenthalten und letzten Endes seine steuerehrlichen Mitbürger zu schädigen, ist keine stolze Sache. Noch weniger stolz wird es beim Steuerpflichtigen aussehen, wenn die Hinterziehung einmal entdeckt wird.»

Dass gewaltige Summen hinterzogen werden, ist unbestritten. Man sagte damals, das sei die dritte und letzte Steueramnestie im Kanton Bern. – Durch die Annahme des Postulates Christen betreffend Durchführung einer Steueramnestie habe ich das Gefühl erhalten, dass man wieder auf die Frage eintreten wollte, und man müsste bei der nächsten Wegleitung schreiben, das sei dann die allerletzte Amnestiegelegenheit. Der Staat gibt dadurch zu, das gewisse Kontroll- und Untersuchungsmöglichkeiten im Steuerwesen noch nicht so ausgebaut sind, wie es sein sollte. Das ist nicht etwa ein Ressentiment wegen der abgelehnten Motion. Ich weiss aus persönlichem Kontakt mit Regierungsrat Moser und Steuerverwalter Haesler, dass man diese Sache weiterhin tatkräftig ausbaut. Ich bin voll befriedigt. Es fehlt aber vielfach an qualifizierten Leuten.

Wann will man die Steueramnestie durchführen? Nach Äusserungen von Bundesrat Bourgknecht sind die Voraussetzungen beim Bund weniger günstig. Eine Amnestie müsste aber mit der Wehrsteueramnestie koordiniert werden. Diese gemeinsame Amnestie kommt vielleicht erst auf den 1. Januar 1965 in Frage, wenn die neue Bundesfinanzregelung kommt.

Im Verwaltungsbericht steht über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte: «Im Jahr 1959 belief sich der amtliche Wert in Prozenten des Kaufpreises auf 65 % für Einfami-

lienhäuser, 74 % für Mehrfamilienhäuser und 67 % für Wohnhäuser mit Geschäftsräumen.» Wir haben im Jahr 1956 eine sehr zuverlässige amtliche Bewertung der Liegenschaften durchgeführt. Man hat in den Bewertungsprotokollen nach Landesteilen unterschieden, hat Übergangszonen festgelegt usw. Ich glaube nicht, dass man diese Angelegenheit in drei bis vier Jahren neu aufziehen könnte, sondern man müsste im Falle einer Erhöhung des amtlichen Wertes Zuschläge zu den jetzigen Werten erheben. Man könnte die amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte im Durchschnitt um 10 bis 15 % erhöhen. Das ergäbe 800 Millionen mehr Steuerwert und einen zusätzlichen Steuerertrag von 2,5 bis 3 Millionen Franken. Diese Erhöhung liegt im Interesse der Gemeinden, denn die Liegenschaftensteuer ist eine reine Gemeindesteuer. Der Boden ist ein ganz besonderes Gut. Die Bodenpreise steigen fast unabhängig von der Konjunktur an. Wer Boden in guter Lage besitzt, kann nichts dafür, wenn er in ein paar Jahren Millionär wird. – Die amtlichen Werte wurden im Jahr 1954 untersucht. Eine ausserparlamentarische Kommission hat die Steuerveranlagung auch im bäuerlichen Sektor überprüft. Sie ist zum Schluss gekommen, dass sich die Neubewertung auf Zuschläge von 10 bis 11 % auf den jetzigen amtlichen Werten beschränken sollte. Das liegt im Interesse der bernischen Volkswirtschaft, ist aber auch im Interesse der Steuergerechtigkeit dringend.

Gullotti. Bekanntlich erhält der Wehrsteuerpflichtige die Wehrsteuerrechnung jeweilen für eine zweijährige Veranlagungsperiode im Frühjahr. Er hat die Möglichkeit, die Rechnung für zwei Jahre zusammen zu bezahlen, wobei ihm für den Betrag, den er vor Fälligkeit bezahlt, ein Zins vergütet wird. Kann der Finanzdirektor uns mitteilen, in welchem Ausmass von der Möglichkeit der Vorauszahlung Gebrauch gemacht wird? Welche Vergütung muss der Staat ausrichten? Ich begrüsse diese Art des Einzugs der Wehrsteuer.

Anders verhält es sich bei den Staatssteuern. Es gibt Gemeinden, die den Steuerpflichtigen in bezug auf die Gemeindesteuern die Möglichkeit einräumen, die Steuer zum voraus in Raten zu bezahlen. Der Steuerpflichtige erhält dann ein Bündel Einzahlungsscheine. Ich erachte das System als sehr glücklich. Es gibt Leute, die das ratenweise Bezahlen der Steuern sehr schätzen, weil ihnen auf Jahresende andere Ausgaben erwachsen.

Ich würde es sehr begrüssen, wenn der Staat in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Möglichkeit einräumen würde, die Staatssteuern in Raten zum voraus zu bezahlen. Man wird mir entgegenhalten, das könne man jetzt schon tun. Eine Vorauszahlung nach freiem Ermessen, ohne Rechnung, ist nicht die richtige Lösung. Der Kanton Tessin hat die Möglichkeit der Vorauszahlung eingeführt. Im Kanton Bern erhalten die Steuerpflichtigen mitunter den Steuerzettel, wenn eine Neuveranlagung erfolgt, erst im Januar des nächsten Jahres. Wenn dazu noch eine höhere Steuer als bei der letzten Veranlagung zu entrichten ist, wirft das das Budget kleiner Leute vielfach auf den Kopf. Man wird einwenden, es sei nicht möglich, bei Neuveranlagungen den Betrag zum voraus bekanntzugeben. Der Kanton Tessin erhebt provisorisch 80 % des Vorjahres. Könnte man nicht, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, das Inkasso bei uns ähnlich gestalten? Das wäre auch für den Staat von Vorteil; denn die Steuerausstände würden geringer. – Der frühere Finanzdirektor sagte einmal, der Bürger wisse ja, dass er Steuern bezahlen müsse, er könne jeden Monat einen Zwölftel hiefür auf die Seite legen. Die Gemeindekassiere können mir vielleicht sagen, wieviele Bürger das machen. Viel eher langen Stundungsgesuche und Steuernachlassgesuche ein. – Das jetzige System genügt meines Erachtens nicht. Ich weiss, dass die ratenweise Bezahlung Mehrarbeit verursacht; aber im Gefolge der Automatisierung sollte dieses neue System möglich sein.

M. **Fleury.** Permettez-moi de présenter quelques remarques concernant notre politique fiscale.

Lors de l'établissement des déclarations d'impôts, on constate assez fréquemment, à propos du chiffre 17 autorisant les déductions légales pour frais d'obtentions pour ouvriers, qu ces déductions pour dépenses occasionnées par l'exercice des fonctions ne sont pas respectées. Je pense au déplacement au lieu de travail, à l'usure des habits de travail, aux repas pris en dehors, etc.

Il semble que dans ce domaine, la défalcation autorisée reste dans une mesure très faible. Or, la défalcation totale autorisée devrait être appliquée.

D'autre part, il serait souhaitable que les commissions d'experts habilités à l'imposition du rendement agricole portent un jugement plus objectif lorsqu'ils appliquent les normes. Je songe au rendement brut rectifié.

On constate assez fréquemment dans le Jura – et ceci pour les domaines dont les terres sont disséminées et souvent à des distances considérables de la ferme – que l'imposition à l'hectare est la même que pour les domaines qui ont subi un remaniement parcellaire ou, du moins, dont les terres constituent un groupe plus homogène autour de la ferme. Les frais découlant de l'éloignement des terres, tels que le voiturage, etc., sont certainement des facteurs dont il convient de tenir compte dans la mesure du possible.

C'est pourquoi j'invite le Directeur des finances à faire respecter à l'avenir les droits de ceux qui demandent un allégement fiscal justifié.

Ackermann. Kollege Witschi hat mein Postulat vorweggenommen. Das mag damit zusammenhängen, dass wir in der gleichen Gemeinde wohnen, wo eine Neuregelung besonders gewünscht wird. Es handelt sich tatsächlich um Einzelfälle, in denen dem Staat und den Gemeinden bestimmte Einnahmen vorenthalten werden, was zu Ungerechtigkeiten führt. Die Verluste entstehen insbesondere dadurch, dass zwischen dem Vertragsabschluss und der Geltendmachung der Steuerforderung in der Regel vier bis sechs Monate verstreichen. Sehr oft vergeht noch wesentlich mehr Zeit. Nun wäre es falsch, darauf der Abteilung für Liegenschaftengewinnsteuer einen Vorwurf zu machen. Das Veranlagungsverfahren ist sehr zeitraubend. Vom Moment, wo der Notar den Kauf bestätigt, bis zur Grundbuchbereinigung und der Zustellung der Formulare, zum Beschluss der Ge-

meinde und bis zum Ablauf der Einsprachefrist usw. vergehen vier bis sechs Monate, oft viel mehr, ohne dass man jemanden einen Vorwurf machen könnte. Es kommt vor, dass dann der Steuerschuldner kein Geld mehr hat oder sich im Ausland befindet. Es ist nötig, dem Problem Aufmerksamkeit zu schenken. Im Kanton Zürich, wo der Notariatsberuf verstaatlicht ist, ist das Notariat verpflichtet, bei Vertragsabschluss eine Sicherstellung zu verlangen. Im Kanton Bern könnte man in dem Sinn eine Lösung finden, dass der Notar verpflichtet würde, bei Vertragsabschluss das Steueramt zu avisieren, damit es eine provisorische Veranlagung macht und der Notar verpflichtet würde, einen Sicherstellungsbetrag zu verlangen. Wie das in der Praxis durchführbar wäre, müsste man prüfen. Die Notare hier schütteln den Kopf. Ich glaube, es geht schlussendlich darum, die Lösung zu finden, die der Sache dient. Man wird mit den Beteiligten reden müssen. In diesem Sinne unterstütze ich das Postulat Witschi.

Zum Problem der amtlichen Werte: Man spricht immer wieder von den Liegenschaften, die veräussert werden, aber von all den Liegenschaften, die nicht veräussert werden, redet man nicht. Das ist aber die viel grössere Zahl. Bei Veräusserung wird im Kanton Bern der Gewinn stark erfasst. Ich bitte, bei Besprechung des Problems der amtlichen Werte an all die zu denken, die ein Haus haben, um mit ihrer Familie darin zu wohnen. Es ist nicht richtig, die amtlichen Werte solcher Häuser, mit denen ja nicht spekuliert wird, alle drei bis vier Jahre zu erhöhen und damit einen Vermögensbestandteil zu schaffen, der gar nicht existiert. Wenn das Haus später verkauft wird, setzt ja die Liegenschaftsgewinnsteuer ein. Ich bitte, sich das wohl zu überlegen und nicht Kopf voran in eine Revision zu springen.

Präsident. Es sind noch vier Redner eingeschrieben. Ich beantrage Ihnen, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung)

Tschannen. Ich unterstütze das Votum von Herrn Gullotti. In der Budgetdebatte des Jahres 1953 habe ich darauf hingewiesen, dass auch der Staat endlich zum ratenweisen Steuerbezug übergehen sollte. Das würde die Schuldzinsen des Staates verringern.

1961 ist ein Veranlagungsjahr. Im Frühsommer haben die Gemeinden die Steuererklärungen der Veranlagungsbehörde abgeliefert, und nun laufen die ersten Steuerrechnungen bei den Gemeinden ein. Die Gemeinden wären also in der Lage, dieselben schon heute, in einer relativ frühen und geldlich günstigen Zeit (die Spätherbst- und Wintermonate belasten den Haushalt bekanntlich mehr als der Sommer oder Frühherbst) dem Steuerzahler zuzustellen. Sie kämen damit in einer Zeit zu Steuergeldern, wo die Einnahmen knapp werden, die Vorjahressteuern aufgebraucht sind und Bankkredite in Anspruch genommen werden müssen. Der Steuerzahler könnte seine Steuerschuld in mehreren Monatsraten bezahlen. Es wäre also beiden Teilen gedient. – Nun verbietet aber die Veranlagungsbehörde den Gemeinden strikte, die fertig ausgefüllten Steuerrechnungen zu versenden, weil die Veranlagungsbeträge dem Pflichtigen noch nicht eröffnet sind. Der Fälligkeitstermin bleibt natürlich nach wie vor der 10. Dezember. Die Veranlagungsbehörde befürchtet einen Ansturm all der Pflichtigen – in Form von Rückfragen und Einsprachen –, die eine Veranlagung erhielten, die nicht mit ihrer Selbstschatzung übereinstimmt. Diese Bedenken verstehen wir. Wir wünschen aber, dass auch der Staat, also die Veranlagungsbehörden, den Gemeinden in dieser Anlegenheit mit mehr Verständnis entgegenkommen. Das ist auch der Grund, warum ich mein Anliegen hier vorbringe und nicht – wie schon einmal vergeblich – verwaltungsintern, das heisst konferenziell zu lösen versuche.

Bei allem Verständnis für die Arbeitslast der Veranlagungsbehörden möchte ich noch einmal zwei Wege aufzeigen, die sowohl dem Staat wie den Gemeinden gerecht werden. Die Veranlagungsbehörde könnte alle Steuerrechnungen, die der Selbstschatzung entsprechen (und das ist die grosse Mehrzahl) mit einem «S» versehen (Selbstschatzung) und den Gemeinden erlauben, sie sofort den Pflichtigen zuzustellen. Bei Selbstschatzungen, die anerkannt wurden, ist ja nicht mit Rückfragen zu rechnen. Dadurch kämen die Gemeinden in dem Moment in den Besitz von Steuergeldern, wo die finanziellen Mittel sehr knapp geworden sind.

Der andere Weg wäre der, dass mit dem frühzeitig erfolgten Zustellen der Steuerrechnungen dem Pflichtigen auf einer Beilage mitgeteilt würde, dass auf Einsprachen und Rückfragen seitens der Steuerbehörden erst ab dem und dem Datum eingetreten werde. Somit kann der Pflichtige den Betrag vorzeitig bezahlen, den er als richtig betrachtet, und für den Rest kann er ruhig den Einspracheweg beschreiten. Ich bin überzeugt, dass die Gemeinden diese Mitteilung an die Steuerpflichtigen selbst berappen würden, aber die Erlaubnis für die Mitteilung müssten sie haben. Dass unsere Forderung nicht etwa unüberwindliche Schwierigkeiten bietet, zeigt der Veranlagungskreis Bern-Stadt, der nun wieder, wie auch schon in früheren Jahren, seine Steuerrechnungen laufend versendet, wodurch auch laufend Geld eingeht. Natürlich eröffnet dieser Kreis auch laufend die Einschätzungen, aber wie in den andern Veranlagungskreisen erhält die Mehrzahl der Steuerpflichtigen Rechnungen, die ihrer Selbsteinschätzung entsprechen. Und um diese geht es hier.

Leuenberger. Zum Verwaltungsbericht und zur Staatsrechnung habe ich im Auftrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion ein paar Bemerkungen zu machen. Die Aktiven betragen laut Staatsrechnung 689 Millionen, die Passiven 637 Millionen. Es besteht somit per Ende 1960 ein Reinvermögen von 52 Millionen. Im Budget war, inklusive Ertrag aus Vermögensveränderungen, ein Defizit von 40 Millionen vorgesehen. Die Rechnung weist nun einen Reinertrag von Fr. 238 000.— aus. Aus der Staatsrechnung könnte man den Schluss ziehen, dass es mit den Finanzen des Staates Bern zum besten bestellt sei. Im Verwaltungsbericht haben wir dann aber andere Zahlen gesehen. Wir lesen auf Seite 262: Über die Verwaltungsrechnung abzuschreibende Konti «zu tilgende Aufwendungen» 22,4 Millionen. Das ist der Stand am 1. Januar 1960. Ende 1960 beläuft sich der Betrag

auf 36,5 Millionen, ist also um 14,1 Millionen Franken höher. Die ungedeckten Verpflichtungen des Staates betragen Ende 1960 149,1 Millionen, im Jahr 1959 132,7 Millionen. Im Jahr 1958 waren es 52,3 Millionen. Wir stellen mit Schrecken fest, dass der Staat innert drei Jahren fast 100 Millionen zusätzliche Schulden gemacht hat. So steht es im Verwaltungsbericht, Seite 264. Wir wollen nicht in Zweckpessimismus machen.

Auf Seite 143 lesen wir hingegen: «Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Gemeindefinanzbeschlüssen musste der Regierungsrat einer Gemeinde mehrmals nahelegen, ihre Steueranlage zu überprüfen, weil sie einen Teil der erforderlichen Ausgaben durch Fremdmittel deckte. Durch Mitwirkung unseres Insepktorates bei den Beratungen des Gemeinderates und bei der Aufklärung der Stimmberechtigten gelang es schliesslich, die Gemeindeversammlung von der Notwendigkeit einer Steuererhöhung zu überzeugen.»

Eine solche Aufklärung würde auch gegenüber dem Staat selbst nichts schaden.

Zu Beginn der Session sagte der Grossratspräsident: «Spare in der Zeit, so hast Du in der Not.» Das ist richtig. Die Haltung der BGB-Fraktion bei der Debatte über die Steuern war richtig. Wir müssen dem Staat die nötigen Mittel geben, aber nicht nur im Jahre 1961, das heisst nicht nur, wenn ein Wahljahr vor der Türe steht.

Die riesigen Beträge, die über die Sonderechnung verbucht werden, muss der Staat schliesslich doch abtragen. Daher ist in bezug auf die Begehren gegenüber dem Staat ein vernünftiger Rahmen einzuhalten. Auch bei der angekündigten Gesetzesrevision muss das Prinzip gesunder Finanzen obwalten. – Ich bitte, uns mitzuteilen, ob die Darstellung der kantonalen Finanzlage den Tatsachen entspricht, oder ob andere Schlüsse gezogen werden müssen.

Bischoff. Ich unterstütze das Postulat von Kollege Witschi. Ich kenne einen Fall, wo jemand vor drei Jahren einen Teil seiner Liegenschaft verkaufte. Kürzlich vernahm ich, dass die Vermögensgewinnsteuer noch nicht bezahlt sei. Der Betreffende fährt mit dem Auto jeden Tag 7 bis 8 Kilometer zu seinem Viehstall, wo er die einzige Kuh melken muss. Offenbar hätte er Geld, die Vermögensgewinnsteuer zu bezahlen. Er erhebt aber gegen jede Einschätzung Einsprache. Inzwischen verrösselt er das Geld das er bezahlen sollte, mit dem Auto.

Wiederum sind zwei Gemeinden mehr berechtigt, den Finanzausgleich zu beziehen. Es sind nun schon 255 Gemeinden. Wir sehen, dass das Vermögen sich um etwa Fr. 633 000.— vermehrt hat. Man muss darnach trachten, das Vermögen zu vermehren, um in schlechten Zeiten davon zehren zu können. Der Finanzausgleich wurde eingerichtet, um die übersetzten Steueranlagen bis auf das gewogene Mittel von 2,8 senken zu können. Es war aber nicht möglich, Steuersenkungen vorzunehmen, weil diese Gemeinden einen starken Nachholbedarf haben. Wir wollen froh sein, dass wir wenigstens diesen Finanzausgleich haben. Wenn einmal der grösste Nachholbedarf vorbei ist, können die Gemeinden an eine Steuersenkung denken. – Man hat verschiedenes in bezug auf Entwicklungshilfe für das Ausland unternommen. Das ist recht. Aber auch im Kanton Bern hat mancher Entwicklungshilfe nötig. – Ich nehme mit Befriedigung vom guten Ergebnis des Finanzausgleichvermögens Kenntnis und hoffe, es komme einmal die Zeit, wo die Gemeinden ihre Steueranlage senken können.

Burri. Ich unterstütze Herrn Arni, der sich mit seinem Postulat für die landwirtschaftlichen Betriebe des Staates wehrt. Diese Betriebe sind tatsächlich verlottert. Ich kenne das Schlossgut Köniz. Ich habe in einer Interpellation auf die dortigen Mißstände aufmerksam gemacht. Daraufhin wurde lediglich das Dach neu gedeckt. Im übrigen, hiess es, habe man kein Geld. Kollege Witschi und ich haben dieses Frühjahr deswegen auf der Direktion vorgesprochen. Wiederum hiess es, man hätte keinen Kredit. Anderseits werden für die Landwirtschaftsbetriebe der Anstalten teure Gebäude erstellt. Nur dort, wo der Staat die Liegenschaften in Pacht gibt, will man nichts verbessern. In bezug auf Köniz wird erklärt, es lohne sich nicht, viel zu erneuern, jenes Gebiet werde sowieso überbaut. – Über die bauliche Entwicklung von Köniz bestehen Pläne. Vom Schlossgut, das etwa 100 Jucharten umfasst, werden in den nächsten Jahren nur 15 bis 20 Jucharten überbaut werden; der Rest bleibt der Landwirtschaft erhalten, ist nicht in der Bauzone. Es würde sich also lohnen, jenen Betrieb zu verbessern. Eventuell kann man den Betrieb von der Strasse wegverlegen. Der jetzige Zustand kann nicht bleiben, aus den ausgelaufenen Fussböden ragen die Äste heraus, und an der Fassade bröckelt das Mauerwerk ab.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke dem Referenten der Staatswirtschaftskommission für die Anerkennung, die er an die Adresse der Finanzdirektion richtete.

Er hat nach dem Grund für die Austritte aus dem Staatsdienst gefragt. Nicht in allen Fällen liegt der Grund bei besserer Besoldung andernorts. Man hat den Mutationen bisher nicht die wünschenswerte Aufmerksamkeit geschenkt. Wir haben nun aber angeordnet, dass man künftig den Gründen des Wegganges nachgehe. Viele junge Leute kommen zum Staatsdienst, die eine kaufmännische Schnellbleiche durchmachten; und wenn sie sich beim Staat etwelche Büropraxis angeeignet haben, verlangen sie andernorts einen höheren Lohn. Wir sind nur das Sprungbrett. Das Problem verdient unsere Aufmerksamkeit, damit wir den guten Nachwuchs behalten können. Aus diesen Überlegungen haben wir im letzten November in der Besoldungsordnung entsprechende Massnahmen vorgeschlagen.

Das Amt Thun ist in der Statistik angeblich vom Oberland abgetrennt worden. Hierüber ging ein Rauschen durch den Blätterwald. So schlimm, wie befürchtet wurde, ist es nicht. Der Erwahrungsbschluss des Regierungsrates vom 7. Juli 1961 über die neue Volkszählung macht nämlich im Zusammenhang keine Aufteilung nach Landesteilen, sondern dort sind alle Amtsbezirke nacheinander aufgezählt. Das ist der grundlegende Beschluss. Man kann sagen, dass die Zusammenstellungen des Statistischen Amtes, abgesehen von

dieser allgemeinen Zusammenstellung, mehr nach wirtschaftlichen Überlegungen und Zweckmässigkeitsüberlegungen erfolgen. Demgemäss werden je nach Bedürfnis diese Unterteilungen vorgenommen, in vielen Fällen aus ganz bestimmten Gründen. In den Mitteilungen Nr. 38 des Statistischen Amtes über Geburten und Todesfälle wird Thun aus gewissen Überlegungen unter dem Mittelland aufgezählt, weil man den Bevölkerungsrückgang in Gebirgsgegenden besonders hervorheben will. Auch in anderen Zusammenstellungen des Statistischen Amtes wird in diesem Sinne Thun zum Mittelland gerechnet. Politische Absichten stecken selbstverständlich keine dahinter.

Herr Grossrat Dürig wünscht Aufschluss über die Steuerstatistik. Die letzte wurde vor der Steuergesetzrevision erstellt. Wir haben verfügt, dass eine neue Steuerstatistik angelegt werde, die uns das Material für die nächste Steuergesetzrevision liefern soll. Es wird sehr wertvoll sein, Unterlagen aus neueren Jahren zu haben.

Herr Grossrat Graber hat über die Aufhebung der Stempelabgabe gesprochen. Wir schenken dem seit einiger Zeit und auch jetzt wieder unsere Aufmerksamkeit. Das Geschäft ist seit einigen Jahren infolge der Motion Schneiter hängig; wir haben es nicht in die Schublade gelegt. – Ich glaubte, man könnte kurzfristig etwas machen. Das fiel mir aber deshalb nicht leicht, weil die Vorarbeiten für das Budget 1962 nicht das günstige Bild gaben, das wir eigentlich erhofften. Die Budgets der Direktionen haben ein Finanzdefizit von 70 Millionen Franken gebracht. Sie werden begreifen, dass es einem nicht leicht fällt, angesichts solcher Zahlen einfach 2,5 Millionen Franken abzustreichen. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass die Stempelabgabe fallen soll, und dass man nicht unbedingt eine Kompensation suchen müsse. Man sollte das vielleicht in den Rahmen der Gesamtwürdigung unserer Staatsfinanzen stellen. Die Aufhebung der Stempelabgabe erfordert einen Gesetzeserlass, für den bekanntlich zwei Lesungen nötig sind. Ich habe auch, da man nicht einfach eine Floskel anhängen will, einige Hemmungen gehabt, mit einem Entwurf betreffend Aufhebung der Stempelsteuer vor den Grossen Rat zu treten. Eigentlich müssten wir mit der Billettsteuer das gleiche machen. Damit würden wir auch einige Freude erwecken. Das ist aber ein weit schwierigeres Problem, das wir mit den Gemeinden studieren müssen. Wir können die Vorlage nicht im Moment bringen, wo sich Defizite abzeichnen. – Es wurde angetönt, man müsse nicht bis zur nächsten Steuergesetzrevision warten. Ich bin aber der Meinung, dass gerade diese die Möglichkeit brächte, die Staatsfinanzen auf breiter Grundlage zu würdigen, und wenn wir am Schluss der Gesetzesrevision sagen können, die Stempelabgabe werde aufgehoben, wäre das ein gutes Propagandamittel für die Annahme der Steuergesetzrevision.

Das Erbschaftssteuergesetz zu revidieren, ohne auch den Tarif einzubeziehen, hätte keinen Sinn. Diese Revision wollen wir jedenfalls nicht forcieren.

Hingegen sind wir bereit, die Aufhebung der Stempelabgabe in Betracht zu ziehen. Diese sofort aufzuheben, sehen wir keine Möglichkeit. Wir nehmen aber das Postulat Graber entgegen und werden es zusammen mit der Motion Schneiter behandeln.

Herr Grossrat Christen, der auch eine Lanze für dieses Postulat gebrochen hat, möchte ich sagen: Die Berechnungen, die er anstellt, wonach die Kompensation bereits erfolgt sei, sind theoretisch und auch materiell richtig, aber der Berechnung über das Ansteigen der Einnahmen muss eine solche über das Ansteigen der Ausgaben gegenübergestellt werden. Während die Einnahmen um 10 bis 12 % steigen, nehmen die Ausgaben um mindestens 20 % zu.

Herr Grossrat Witschi hat das Thema «Unfreundlichkeit des Staates gegenüber der Industrie im Steuersektor aufgegriffen, das in letzter Zeit in den Zeitungen behandelt wurde. Wir müssen zu unserer Industrie Sorge tragen. Sie sollte jetzt für schlechte Zeiten Reserven anlegen können. Die Regierung hat für die nächste Veranlagungsperiode in dieser Richtung einiges in Aussicht genommen. Die Industrieunternehmen sind meistens juristische Personen. Diese werden bei uns nicht schlechter behandelt als in anderen Kantonen. Die bernische Steuerpolitik ist besser als ihr Ruf. Man hat ausserhalb unseres Kantons aus verschiedenen Erwägungen ein sehr grosses Interesse, die Steuerpolitik des Kantons Bern anzuprangern. Das war bernunfreundlich, aber ähnliches geschieht vielleicht nicht nur im Steuersektor. Solches ist mehrmals auf eine Art geschehen, die wir zurückweisen müssen. – Mit Steuergesetzen, die die Industrie begünstigen, ist es nicht getan. Die Industrie sucht in andern Kantonen vor allem Arbeitskräfte. In der Beziehung ist es bei uns eben nicht gut bestellt. Wenn wir die Industrie heranzuziehen suchen, ertönt der Ruf, man hätte ja schon für die bestehende Industrie nicht genug Arbeitskräfte. Diesen Gegenpol müssen wir beachten. – Für die Heranziehung neuer Industrien braucht es den guten Willen und die Zusammenarbeit aller, die daran interessiert sind. Daran sind auch die interessiert, die sagen, sie müssten zu viel Steuern bezahlen. Wenn wir von jener Seite den Willen zur Zusammenarbeit spüren, wird uns das freuen.

Herr Grossrat Witschi hat auf Steuerlücken hingewiesen. In bezug auf die Liegenschaftsgewinnsteuer können wir ohne Gesetzesrevision nichts ändern. Ich bin bereit zu prüfen, ob Lücken in der Liegenschafts- und Vermögensgewinnsteuer zu schliessen seien. Es hat verschiedene Lücken. Ich gebe zu, dass wir mit der Veranlagung dieser Steuer zurzeit etwas im Rückstand sind. Liegenschaftsgewinnsteuern zu erheben, braucht aber immer Zeit. Es fehlt auch da am nötigen Personal. Diese Gesetzesrevision wird nicht einfach sein. Ich bin bereit, zu prüfen, ob das mit der nächsten Steuergesetzrevision möglich sei.

Im gleichen Sinne hat auch Herr Dr. Ackermann postuliert. Wir sind für alle Anregungen dankbar.

Herr Grossrat Arni postuliert den besseren Unterhalt der Liegenschaften des Staates. Der Staat hat nicht nur Pachtgüter, sondern auch Amthäuser, Schlösser und Pfarrhäuser. Er hat auch unabträglichen Besitz. In diese Liegenschaften haben wir in den letzten Jahren viel Geld investiert. Anfangs der fünfziger Jahre hatte man noch einen speziellen Budgetkredit für die landwirt-

schaftlichen Pachtgüter. Mitte der fünfziger Jahre ging man dazu über, einen Budgetkredit für alle miteinander auszuscheiden. Diese Budgetkredite betrugen im Jahre 1956 Fr. 980 000.—, für 1960 Fr. 1 350 000.—. Man hat die Amthäuser und Pfarrhäuser renoviert, und damit waren die Kredite jeweilen erschöpft. Ich bin auch der Meinung, dass ein Verzeichnis über die fälligen Renovationen und ein Programm für drei bis fünf Jahre aufzustellen sei, damit man die entsprechenden Budgetkredite einsetzen kann. Wir wollen prüfen, ob das noch für das Budget 1962 möglich sei. In diesem Sinne nehmen wir das Postulat von Herrn Grossrat Arni entgegen.

Herr Grossrat Blatti sagt, unsere Landkäufe für die Autobahnen oder für die Ermöglichung von Realersatz würden die Terrainpreise hinauftreiben. Wenn das Land auf dem Autotrasse liegt, haben wir die Expropriationsmöglichkeit. Da aber der, welcher expropriiert, die zusätzlichen Kosten bezahlen muss, ist solches Land meistens nicht billig. Wir erachten es als gerecht, Realersatz anzubieten. Das ist vorgesehen. Wir sind der Meinung, dass wir auf dem Weg der Freiwilligkeit besser und rascher vorwärtskommen, als wenn wir den Expropriationsweg beschreiten. Die Preise betragen je nach Lage Fr. 2.— bis Fr. 4.—. Die Verkäufer sagen, das sei zu wenig. Der Grosse Rat hat ein Interesse daran, dass wir möglichst billig kaufen. Im Vergleich zu andern Kantonen haben wir rechte Preise bezahlt, ohne zu übertreiben. Das Land für die Autobahn Bern–Solothurn–Oensingen haben wir im grossen und ganzen gesichert. Auch auf der Strecke Bern–Biel haben wir einen wesentlichen Teil kaufen können. Nun sind wir daran, das für die Strecke Bern–Murten zu tun. Wir müssen also mit Käufen weiterfahren.

Herr Grossrat Blatti hat anschliessend gefragt, was wir mit den zahlreichen Liegenschaften machen werden, die der Staat in den letzten Jahren erworben hat. In diesen Liegenschaftskäufen liegt kein Selbstzweck. Jedes Geschäft hat der Grosse Rat genehmigt, und immer war ein wesentlicher Grund für den Kauf vorhanden. In den letzten zwei bis drei Jahren haben wir Liegenschaften hauptsächlich zum Zwecke des Seeuferschutzes gekauft, zum Beispiel am Thuner-, Brienzer- und Bielersee. Ich erinnere an die Liegenschaft Hünegg, an die Wichterheerbesitzung, an das Bonstettengut in Gwatt, an die Uferparzelle am Brienzersee und die Liegenschaft Lorettes in Neuenstadt. Hätten wir die Liegenschaft Lorettes nicht gekauft, so wäre in jener Gegend der letzte Zugang zum Bielersee verschlossen worden. Das waren alles verhältnismässig teure Objekte. Aber damit haben wir gewisse Seeufer der Öffentlichkeit gesichert. Der übrige Teil der Liegenschaft bleibt uns als finanzielle Belastung. Vielfach befinden sich dort Gebäude, die einen sehr grossen Unterhalt erfordern. Die Liegenschaft in Gwatt, die wir zusammen mit der Stadt Thun kauften, soll im westlichen Teil überbaut werden. Wir hoffen, einen Bodenpreis zu erhalten, der unsere gesamten Auslagen deckt, so dass das Seeufer dann den Reingewinn aus dieser Transaktion darstellen würde. – In der Hünegg war das Problem ähnlich. Durch unseren Ankauf hatte Hilterfingen die Möglichkeit, Strasse und Seeufer recht erfreulich zu gestalten. Der Park steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Aber nun haben wir dort ein wenig schönes Schloss. Im letzten Winter ereigneten sich grosse Wasserschäden. Bevor wir in diesem Haus einige hunderttausend Franken investieren, überlegen wir uns, ob das ein erhaltungswürdiger Bau sei. Schon allein diese Überlegung hat die Presse aller Schattierungen auf den Plan gerufen. Wir haben schöne Schlösser gekauft, um sie der Öffentlichkeit zu erhalten. Nun wird der Standpunkt vertreten, das Schloss Hünegg sei in seiner Eigenart auch ein Kulturdokument, aus einer besonderen Zeit; das Denkmal sei zwar nicht besonders schutzwürdig, aber man soll es erhalten, um zu zeigen, wie man nicht bauen soll. Sie sehen, man hat für alles Argumente.

Den Streifen zwischen der Bahn und dem See in Neuenstadt müssen wir der Öffentlichkeit erhalten. Daher haben wir ja das Land gekauft. Den Rest sollten wir liquidieren können.

Wichterheer ist eine so schöne Besitzung, dass der Staat sie behalten muss.

Landshut haben wir so günstig erhalten, dass wir heute bei Verkauf des Landes das Schloss gratis hätten. Es ist eines der drei Wasserschlösser, die in der Schweiz bestehen. Daher möchten wir Landshut behalten.

Ich gehe mit Herrn Grossrat Blatti einig: Was wir nicht aus Gründen des Seeuferschutzes oder aus andern wichtigen Gründen brauchen, wollen wir liquidieren. Wir sind ständig an der Arbeit.

Die Herren Messer und Witschi haben uns ermuntert, eine Steueramnestie anzustreben. Ich verweise auf die Stellungnahme meines Amtsvorgängers vom 10. November 1959 zum Postulat Christen. Die Situation ist heute noch ziemlich genau die gleiche wie damals. Insbesondere ist festzuhalten, dass eine Amnestie, die lediglich die Staats- und Gemeindesteuern, nicht aber die Wehrsteuer zum Gegenstand hätte, nicht zum Ziele führen würde. In bezug auf die Wehrsteuer verhält es sich aber so, dass nach dem Artikel 5 des Bundesbeschlusses über die Ausführung der Finanzordnung 1955 bis 1958 eine Amnestie nur dann in Frage kommt, wenn ein Kanton im Zusammenhang mit einer Steuerreform eine Steueramnestie durchführt. Im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Steuergesetzrevision wären die Voraussetzungen für die Amnestie noch nicht gegeben. Sogar wenn das zutreffen würde, müsste ich eine Amnestie, beschränkt auf den Kanton, als ein fragwürdiges Experiment erachten. Erfahrungsgemäss kann nämlich von einer Amnestie nur dann etwas erwartet werden, wenn sie gesamtschweizerisch durchgeführt wird. Nun ist in der letzten Session im Nationalrat durch Nationalrat Eggenberger und im Ständerat durch Ständerat Meier eine Motion eingereicht worden, die dieses Problem zum Gegenstand hat. Die Bundesbehörden haben darauf noch nicht reagiert. Sie sind sich noch nicht schlüssig. Im neuen Vorschlag für die Bundesfinanzreform ist eine Steueramnestie nicht vorgesehen. Vielleicht wird das noch kommen. Die Vernehmlassungen der Kantone sind jetzt in Bearbeitung.

Herr Dr. Messer hat zusammen mit Herrn Doktor Ackermann über die Anpassung der amtlichen Werte gesprochen. Die Verkehrswerte liegen fast

überall erheblich über den amtlichen Werten. Aber ich bin der Meinung, dass die Überprüfung der amtlichen Werte im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen teilweisen Steuergesetzrevision angeordnet werden müsse. Das ist hauptsächlich eine fiskalpolitische Frage. Man darf in dem Zusammenhang nicht verkennen, dass die geltenden amtlichen Werte – man kann verschieden argumentieren – erst seit 1957 bestehen. Wir können uns vorstellen, dass die Absicht, sie zu erhöhen, natürlich auf einige Opposition stossen wird. Wir möchten das also im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision anschauen. Wir können noch darüber diskutieren, ob man neu veranlagen oder einen Prozentzuschlag auf den jetzigen amtlichen Werten erheben wolle.

Herr Grossrat Gullotti hat erklärt, dass von der Möglichkeit der Vorauszahlung der Wehrsteuer, unter Skontoabzug, viel Gebrauch gemacht werde. Tatsächlich haben von 152 000 wehrsteuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen 47 000 oder 31 % beide Jahressteuern miteinander bezahlt. Dafür wurde ein Zins von über einer halben Million Franken vergütet. – Ich bin ebenfalls der Meinung, dass der ratenweise Steuerbezug im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision geprüft werden muss. Der ratenweise Bezug hat für den Staat den Vorteil, dass er weniger Kredite in Anspruch nehmen muss. Er wirkt sich auch günstig auf die Liquidität der Staatsbanken aus. Die Kantonalbank muss uns nämlich gegen Jahresende jeweilen einen Kredit von rund 100 Millionen Franken offenhalten, die Hypothekarkasse einen solchen von ungefähr 50 Millionen Franken. Das bringt Unstabilität in die Liquidität der beiden Staatsbanken; diese möchten selbst die hohen Kredite am Jahresende abbauen. Der ratenweise Steuerbezug erfordert vermehrte administrative Arbeiten. Die Mechanisierungsarbeiten schreiten fort, und mit der Verbesserung des Apparates der Steuerverwaltung wird uns auch der ratenweise Steuerbezug erleichtert. Es braucht aber noch gesetzliche Änderungen. Wir können heute niemanden zwingen, die Steuern ratenweise zu bezahlen.

In diesem Sinne nehme ich auch die Anregung von Herrn Grossrat Tschannen entgegen, der auf einen besonderen Punkt hingewiesen hat. Es war mir nicht gegenwärtig, dass das schon zur Diskussion stand. Ich will das anschauen und mit Herrn Tschannen darüber noch reden.

Herr Grossrat Fleury hat die Frage der Gewinnungskosten angeschnitten. Ich werde Gelegenheit haben, bei Behandlung der Interpellation Stalder darüber Ausführungen zu machen, namentlich was die landwirtschaftlichen Arbeiten anbetrifft.

Was die Berücksichtigung von Fuhren anbetrifft, die im Zusammenhang mit dem rationellen Betrieb von landwirtschaftlichen Heimwesen stehen, werden alle Faktoren bei der Feststellung der Hektarenansätze berücksichtigt, wo die Gemeindevertreter mitwirken können. Wenn Herr Fleury die Auffassung hat, in Einzelfällen sei das nicht berücksichtigt worden, bitte ich, sich an die Gemeindevertreter zu halten. Im übrigen ist Gelegenheit, diesen Punkt bei der Steuergesetzrevision wieder anzuschauen.

Herr Grossrat Leuenberger hat in seinen Ausführungen die Finanzen des Staates gestreift. Ich habe seinen Ausführungen nichts beizufügen und verweise auf das, was ich im letzten November sagte. Die Rechnung, wie wir sie gestaltet haben, ist in dem Sinne nicht gerade befriedigend, dass die Finanzrechnung in den letzten Jahren immer Defizite von einigen Millionen aufwies, und dass wir, um dafür einen gewissen Ausgleich zu schaffen, über die Rechnung der Vermögensveränderungen Operationen durchführen, über die man in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann. Wir haben die bekannten Sonderkonti, die man je nach Bedarf spielen lassen kann, je nachdem, ob wir einen guten oder schlechten Abschluss aufweisen wollen. Vor den Wahlen liebt man einen guten Abschluss. Der Finanzdirektor hingegen muss von Amts wegen jammern. Er sieht die Problematik der Rechnung über die Vermögensänderungen. Man kann darüber diskutieren. Wir schenken der Staatsrechnung auch in bezug auf die Darstellung unsere Aufmerksamkeit.

Wir hatten letztes Jahr – darüber werden wir bei Genehmigung der Staatsrechnung beraten – formell und materiell gegenüber dem Budget einen guten Rechnungsabschluss. Aller Voraussicht nach wird der Abschluss dieses Jahr auch recht werden. Hingegen bin ich noch nicht ganz überzeugt, dass das für 1962 anhält. Es kommt darauf an, ob der Steuereingang, den wir noch nicht genau ermessen können – vielleicht ist das möglich, wenn wir das Budget vorlegen –, dem entspricht, wie die Ausgaben gestiegen sind.

Der Punkt, den Herr Grossrat Leuenberger aufgegriffen hat, macht uns Sorge. Wir haben, abgesehen vom Stand der Vermögensrechnung, Verbindlichkeiten von über 150 Millionen Franken ausweisen müssen, bei einer Deckung mit 9 Millionen Franken. Diese zum voraus bewilligten Sachen werden in den nächsten Jahren die Rechnung wesentlich belasten. Darum müssen wir auch dem unsere Aufmerksamkeit schenken.

Die Herren Grossräte Bischoff und Witschi bemängeln die Veranlagung und das Inkasso der Liegenschaftsgewinnsteuer. Ich habe hierauf bereits geantwortet. – Wir sind erfreut, dass wir im Finanzausgleich diese gute Situation haben. Praktisch hätte der Finanzausgleich dazu dienen sollen, dass die übersetzten Steueranlagen der Gemeinden hätten gesenkt werden können. Das konnte aber nicht geschehen. Es geht den Gemeinden gleich wie dem Staat, es kommen immer wieder neue Aufgaben. Statt die Steueranlage senken zu können, müssen die Gemeinden Sorge tragen, dass sie sie nicht erhöhen müssen. Wenn ein Steuerausgleich mit hohen Reserven für den Staat geschaffen werden kann, so dass wir die Steueranlage herabsetzen können, bin ich für den Staat zufrieden wie Herr Bischoff für die Gemeinden.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Graber ..... Grosse Mehrheit

Für Annahme des Postulates Witschi ..... Grosse Mehrheit

Für Annahme des Postulates Arni (Bangerten) ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Der Bericht der Finanzdirektion ist genehmigt.

Kantoalbank; Jahresrechnung 1960

Amstutz, Berichterstatter der Kantonalbankkommission. Die Kantonalbank kann uns dieses Jahr eine Rechnung präsentieren, die in allen Teilen ein ausgezeichnetes Ergebnis aufweist. Die Bilanzsumme hat sich um 119 Millionen Franken erhöht. Ich verweise auf den ausgezeichneten Jahresbericht.

Besondere Beachtung ist auch im abgelaufenen Jahr der Schaffung von Reserven gewidmet worden. Die Aufsichtskommission hat immer darauf geschaut, dass die Kantonalbank eine gesunde Reservepolitik betreibt. Wir haben die Zusicherung erhalten, dass in nächster Zeit die Reservebildung noch verstärkt werden soll, obschon die vorhandenen Reserven recht ansehnlich sind und deshalb keine Bedenken am Platze wären.

Ein Ereignis von besonderer Bedeutung hat heute Kollege Dürig erwähnt, das ist die vollständige Tilgung des Schuldscheines des Staates von ursprünglich rund 49,2 Millionen Franken. Der Schuldschein geht auf die Jahre 1938/39 zurück, auf die Zeit, wo bei der Kantonalbank eine Bilanzbereinigung nötig war. Dann hat der Staat der Kantonalbank den Schuldschein von rund 49,2 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Nach einer späteren Abmachung hätte der Schuldschein erst bis 1967 getilgt werden müssen, aber dank des guten Geschäftsganges konnte das auf Ende 1960 geschehen. Nachdem er nun weg ist, stellen sich für die Bank neue Probleme. Die Aufsichtskommission wurde zur Zeit geschaffen, wo die Bilanzbereinigung nötig war. Es fragte sich in unseren Reihen, ob, nachdem der Schuldschein getilgt sei, die Aufsichtskommission – ein ominöser Name – überhaupt weiterbestehen soll oder nicht. Wir haben mit dem Bankpräsidenten, alt Regierungsrat Siegenthaler, die Auffassung, dass die Kommission bestehen bleiben soll. Hingegen könnte man sie anders benennen, nämlich etwas loyaler als mit dem Namen Aufsichtskommission. Aber die Zweckbestimmung erfüllt sie ohnehin, denn sie ist das einzige Bindeglied zwischen der Kantonalbank als Staatsbank und dem Grossen Rat oder dem Staat.

Weiter stellt sich das Problem, was mit dem Kantonalbankgesetz geschehen soll. Wir halten dafür – speziell ich persönlich –, dass das Kantonalbankgesetz, besonders nachdem der Schuldschein jetzt getilgt ist, revidiert werden soll. Ich nehme an, der Grosse Rat werde sich in der nächsten Legislaturperiode mit dieser Angelegenheit zu befassen haben.

Die Aufsichtskommission beantragt Ihnen, die Jahresrechnung 1960 zu genehmigen und das Jahresergebnis von Fr. 4 484 026.98 wie folgt zu verwenden: 5 % Verzinsung des Grundkapitals von 50 Millionen, gibt Fr. 2 500 000.—, Zuweisung an die ordentliche Reserve Fr. 500 000.—, Zuweisung an die Baureserve, die sehr nötig ist, Fr. 500 000.—, und Zuweisung an den Generalreservefonds für Risiken, das ist der Rest, Fr. 984 026.98.

Zum Schluss danke ich dem Bankrat, den Direktoren, den Chefbeamten, dem Inspektorat und allen Beamten der Kantonalbank am Hauptsitz und in den Filialen für die geleistete Arbeit. Wir dürfen auch einmal der Kundschaft der Kantonalbank danken, denn ohne diese könnten wir nicht das schöne Rechnungsergebnis vorlegen.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung der Kantonalbank für das Jahr 1960, die einen Reinertrag von Franken 4 484 026.98 ausweist, wird genehmigt, und der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung dieses Reinertrages, nämlich

	Fr.
1. 5 % Verzinsung des Grundkapitals von Fr. 50 000 000.—	2 500 000.—
2. Zuweisung an die ordentliche Reserve	500 000.—
3. Zuweisung an die Baureserve	500 000.—
4. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	984 026.98
	4 484 026.98

wird zugestimmt.

Kantonalbank; Aufnahme einer festen öffentlichen Anleihe von 20—30 Millionen Franken

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die vom Bankrat der Kantonalbank am 7. Juli 1961 beschlossene Aufnahme einer festen öffentlichen Anleihe von 20—30 Millionen Franken für eigene Rechnung wird gestützt auf Art. 8 Ziffer 5 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. Juli 1942 genehmigt.

Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die gemäss Art. 17 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse vom 19. Oktober 1924 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1960, sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das nämliche Jahr werden genehmigt.

Nachkredite für das Jahr 1960

(Siehe Nr. 24 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Elfte Sitzung

Dienstag, den 26. September 1961,
14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 171 anwesende Mitglinder; abwesend sind 29 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bächtold, Barben, Bircher, Dübi, Egger, Geissbühler, Hadorn, Haller, Hirschi, Hürzeler, Jeisy, König (Bigenthal), König (Biel), Lanz (Steffisburg), Mäder (Ipsach), Nikles, Nobel, Rychen, Schneider, Schorer, Stähli, Steffen, Tannaz, Vuilleumier, Weibel, Willemain, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Kästli und Rollier.

Tagesordnung

Staatsrechnung 1960

Dürig, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Rechnung 1960 schliesst recht gut ab. Statt des budgetierten Ausgabenüberschusses von 38,5 Millionen, mit Einrechnung der Nachkredite (27,5 Millionen) von insgesamt rund 66 Millionen, schliesst die Finanzrechnung mit einem Ausgabenüberschuss von «nur» 17,7 Millionen ab. – Das Budget über die Vermögensveränderungen hat einen Ausgabenüberschuss von 25,67 Millionen Franken vorgesehen. Hier ist selbstverständlich immer wieder ausschlaggebend, wieweit Reserven und Rückstellungn gemacht und in welchem Ausmass die Sonderrechnung belastet wird. Mit der neuen Rechnungsdarstellung haben wir es in der Hand, die Rechnung besser oder weniger gut darzustellen. Immerhin gewinnen wir ein objektives Bild, wenn wir die drei Faktoren Finanzrechnung, Vermögensveränderungen und Sonderrechnung gesamthaft betrachten.

Budget und Nachkredite zusammen ergeben einen Fehlbetrag von 40 Millionen. Glücklicherweise ist das effektive Rechnungsergebnis bedeutend besser. Es resultiert zuletzt ein Reinertrag von Fr. 238 385.08. Darüber wollen wir froh sein. Das gute Resultat hat nur dadurch erzielt werden können, dass die Rechnung über die Vermögensveränderungen mit einem Ertragsüberschuss von rund 18 Millionen Franken den Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung hat auffangen können.

Wir sehen aber im Zusammenhang mit den Seiten 6 und 7 der Rechnung, dass die Verbesserung vor allem auf Mehrentnahmen von 1 Million aus dem zweckgebundenen Staatsvermögen und von 7 Millionen aus den Rückstellungen erreicht worden ist. Aber auch da muss gerechterweise erwähnt werden, dass dem zweckgebundenen Staatsvermögen und den Rückstellungen mehr hat zuge-

führt werden können, als vorgesehen war. Aus der Vermögensbilanz Seiten 8 und 9 der Rechnung sehen wir, dass die freien und zweckbestimmten Reserven heute, bei Abschluss der Rechnung 1960, 16,27 Millionen Franken betragen, gegenüber rund 14,96 Millionen Franken Ende 1959.

Dankbar sind wir für die Aufstellung der Sonderrechnung auf den Seiten 10 und 11. Das war immer ein Postulat unseres Kollegen Tschannen, und ich glaube für diese Rechnung im Namen aller der Finanzdirektion und besonders auch dem Kantonsbuchhalter bestens danken zu dürfen. Auf vier Doppelseiten haben wir jetzt das Ergebnis der Staatsrechnung aufschlussreich zusammengefasst, dass auch der Nichtfachmann sich vom effektiven Stand der Staatsfinanzen ein Bild machen kann. Wir sehen aus der Vermögensbilanz, dass die Sonderrechnung per 31. Dezember 1960 Fr. 36 544 000.— aktiviert und Fr. 9 615 000.— unter den Wertberichtigungen in den Passiven figurieren. Auf Rechnungsabschluss saldiert die Sonderrechnung mit Fr. 26 928.544.—, ein Betrag, der für die bernischen Finanzen bestimmt noch vertretbar und sicher auch verdaulich ist. Immerhin möchte ich auch hier betonen, dass wir nicht etwa in allzu optimistischer Beurteilung machen dürfen. Die Aufgaben, die dem Staat gestellt sind, nehmen immer mehr Umfang an. Irgendwie müssen wir dafür die nötigen Mittel aufbringen. Bei aller Einsicht darüber, dass auch der Staat von der überhitzten Konjunktur profitiert, müssen wir uns klar sein, dass er, die öffentliche Hand überhaupt, auf solch gute Zeiten einfach angewiesen ist, denn in schlechten Zeiten erhält er sofort viel weniger.

Zum guten Rechnungsabschluss tragen auch die Mehreinnahmen aus den Steuern wesentliches bei. Wir sehen aus der Zusammenstellung der Finanzrechnung auf Seite 4, Nr. 19, Finanzdirektion, dass hier allein 20 Millionen Franken mehr eingenommen worden sind. Natürlich sind auch die Ausgaben entsprechend gestiegen, aber per Saldo resultiert doch eine Verbesserung um rund 18 Millionen Franken.

Sehr interessant an der Rechnung sind die Aufstellungen auf Seiten 328 bis 345 über den Gesamtanteil der Direktionen am Aufwand und Ertrag der Staatsfinanzen, sowie über die Kapitalbeteiligungen und Anlagen. Wir finden die Staatsschulden in Form von Anleihen spezifiziert und sehen ein Inventar über die Rückstellungen und Reserven, was uns hilft, den wirklichen Stand der Staatsfinanzen besser zu beurteilen.

Abschliessend finden wir einen Kranz der Einnahmen und Ausgaben nach Sachgruppen in überaus wertvoller Zusammenstellung, die uns fast unbezahlbares statistisches Material liefert.

Zum Schluss möchte ich der Finanzdirektion und der Kantonsbuchhalterei für die klare und gute Rechnung bestens danken. Hier hat eine grosse Arbeit geleistet werden müssen, wofür all denen, die sie ausgeführt haben, Anerkennung gehört. Die einstimmige Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, die Staatsrechnung pro 1960 unter bester Verdankung zu genehmigen.

Genehmigt.

Weiterausbau der Kraftwerke Oberhasli AG und die Erhöhung der Beteiligung der Bernischen Kraftwerke an der Maggia-Kraftwerke AG

(Siehe Nr. 25 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schneiter, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sie sehen aus dem Vortrag, warum wir uns mit dem Geschäft befassen müssen. Der Beschlussentwurf geht auf einen Beschluss des Grossen Rates zurück.

Ist es nötig, dass die BKW sich da beteiligt? Zur Beantwortung müssen wir uns fragen, ob die Energie, welche die BKW heute braucht, jetzt und auch in der Zukunft vorhanden sei. Es muss immer mehr Strom geliefert werden. 1940 hat die BKW 772 Millionen Kilowattstunden gebraucht, 1950 1362 Millionen Kilowattstunden und im Jahre 1960 2404 Kilowattstunden. Wir müssen mit einem Normalverbrauch von 2 Milliarden Kilowattstunden rechnen. Ein Viertel davon kann aus den eigenen Werken der BKW bezogen werden. Das war früher der Grundstock. Das hat sich immer mehr verschoben. Die Partnerenergie (KWO) deckt einen Zweitel des Bedarfs, und ein Viertel muss immer noch mit Fremdenergie gedeckt werden. Wie kann man die zusätzlich nötige Energie beschaffen? Man kann weitere eigene Werke bauen. Aber die Projekte, die vorliegen, sind entweder umstritten (Aarberg, Doubs) oder, wenn sie realisiert werden können, sind sie uninteressant, weil sich teure Energie ergibt. Aber der Weg wird von den BKW soweit wie möglich weiter verfolgt.

Bei den Partnerwerken haben wir das Glück, dass die BKW an der KWO beteiligt ist. Das ist eine der besten Anlagen, die man überhaupt kennt, und die Werke sind früher zu günstigen Preisen gebaut worden. – Hier ist die letzte Möglichkeit, die bestehenden Werke auszuwerten. Die Zentren Hoflauenen und Innertkirchen II haben den Vorteil, dass mit den bisherigen Anlagen kombiniert werden kann. Wenn bei Handeck zu viel Wasser ist, kann das durch Innertkirchen I oder Innertkirchen II ausgenützt werden.

Wir hatten Gelegenheit, alle Anlagen dort anzuschauen. Wenn man nur durchfährt, sieht man nicht viel. Die Besichtigung der Arbeiten im Felsen haben uns sehr beeindruckt.

Der Ausbau kostet 79 Millionen Franken. Das Kapital kann ohne Anleihe beschafft werden, indem die KWO das selber finanzieren.

Der zweite Antrag befasst sich mit den Maggia-Werken. Hier ist glücklicherweise die BKW ebenfalls beteiligt. Je nach der Beteiligung am Aktienkapital besteht die Möglichkeit, nachher die nötige Strommenge zu erhalten. Auch da ist ein Weiterausbau möglich. Die BKW möchte mitmachen, weil sie den Strom dringend benötigt. In welchem Umfange das Aktienkapital erhöht werden muss, ist noch nicht abgeklärt. Daher wird beantragt, es sei eine Beteiligung von 4 bis 6 Millionen zu beschliessen, nicht um eine Kapitalanlage zu machen, sondern um die nötige Strommenge sicherzustellen.

In diesem Sinne empfehle ich im Namen der einstimmigen Kommission, die beiden Beschlüsse

gutzuheissen und die beiden Vertreter des Staates in den Organen zu ermächtigen, zu gegebener Zeit im Sinne unseres Beschlusses zu stimmen.

Beim ersten Beschluss hat die Regierung bereits in ihrer Kompetenz zugestimmt, hat aber Wert darauf gelegt, ihn dem Grossen Rat zu unterbreiten. Die Vorlage war dringend, und daher hat die Regierung ihre Kompetenz gebraucht.

Schaffroth. Was mich veranlasst, das Wort zu ergreifen, ist der Abschnitt E des Vortrages «Weitere Bau- und Beteiligungsvorhaben der BKW». Dort lesen wir: »An eigenen Kraftwerkbauten der BKW steht zurzeit das Kraftwerk Aarberg im Vordergrund. Die BKW hoffen, den Baubeschluss noch im Spätherbst 1961 fassen zu können.»

Das Bauvorhaben der BKW in Aarberg hat ausserordentliche Konsequenzen für die Wasserversorgung des ganzen unteren Seelandes, inklusive Biel, für die Gemeinden in diesem Gebiet, für die seeländische Wasserversorgung (es besteht ein Zweckverband) und auch für die Wasserversorgung Lyss. All diese Organisationen haben sich, als das Bauvorhaben publiziert wurde, in einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen und haben gegen das Bauvorhaben Einsprache erhoben, mit der Begründung, dass dadurch die Grundwasserfassung in diesem Gebiet gefährdet sei. Nach dieser Konferenz mit der kantonalen Baudirektion sind nachher die Herren Professor Rutsch und Dr. Minder resp. Herr Trüeb aus Winterthur beauftragt worden, eine Expertise auszuarbeiten, wobei das Frageschema mit der kantonalen Baudirektion und der Interessengemeinschaft aufgestellt worden ist. Man war mit der Wahl der Experten einverstanden. Im August dieses Jahres ist der Bericht von den beiden Experten erschienen, der immerhin, auch wenn er, wie es bei solchen Gutachten Übung ist, sehr vorsichtig abgefasst ist, klipp und klar sagt, dass durch den Kraftwerkbau die Grundwasservorkommen im unteren Seeland gefährdet seien. Das trifft zu, obwohl von dieser Gefährdung nur ganz am Rande des Gutachtens geschrieben wird.

Wir waren in der Interessengemeinschaft sehr erstaunt, vernehmen zu müssen, dass man, obschon noch keine Konzession vorliegt, von Seite der BKW bereits die maschinellen Einrichtungen für das Kraftwerk Aarberg aufgestellt und im Zusammenhang mit dem Kraftwerk Niederried einzelne Dämme gebaut hat, die für das Kraftwerk Aarberg nötig sein werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass es hier um das Grundwasservorkommen für eine Bevölkerung von über 100 000 Personen geht. Uns scheint, dass das Interesse an der Gesundhaltung dieses Grundwassers grösser sei als das Interesse an der Stromgewinnung. Die Grundwasserwerke der Einwohnergemeinden im Seeland und von Biel dienen im höchsten Masse dem öffentlichen Wohl. Die Versorgung dieser Gemeinden mit gutem Trinkwasser steht im öffentlichen Interesse, und zwar meiner Meinung nach an erster Stelle, denn es ist eine lebenswichtige Aufgabe der Gemeinden, gemäss Artikel 10 des kantonalen Gesetzes, dieses Trinkwasser sicherzustellen. Daher appelliere ich an die bernische Regierung, in ihrem Entscheid – ich hoffe, er sei noch nicht gefällt – die Frage der Erhaltung sauberen Grundwassers in den Vordergrund zu stellen.

Arn. Auch die Gemeinde Lyss hat ihre Wassersorgen. Das auf dem Gemeindegebiet vorhandene Grundwasser ist leider, bis auf eine Stelle im «Schachen», durch die Abwasserversickerungen der Zuckerfabrik Aarberg unbrauchbar geworden. Auch das Grundwasser im Schachen hat sich in den letzten Jahren derart verschlechtert, dass in einem vorgesehenen definitiven Pumpwerk eine kostspielige Belüftungsanlage eingerichtet werden muss. Wie prekär die Verhältnisse heute liegen, ersehen Sie aus der Tatsache, dass das viel bewunderte Parkschwimmbad bei der alten Aare mit Wasser aus dem allgemeinen Versorgungsnetz gespiesen werden muss, trotzdem das Bad direkt im Grundwassergebiet gebaut worden ist. Das Grundwasser ist an dieser Stelle durch die Abwasser der Zuckerfabrik derart chemisch verändert, dass es nicht einmal mehr als Badewasser verwendet werden konnte.

Seit 10 Jahren hat die Zuckerfabrik Untersuchungen durchgeführt und versprochen, die Abwasser zu klären oder den Verschmutzungsgrund zu eliminieren; bis zum heutigen Tage ist aber noch nichts geschehen. Wo bleibt da der Gewässerschutz?

Und nun soll das neue Kraftwerk Aarberg gebaut werden, das eine weitere schwere Beeinträchtigung des Grundwasserstromes im Seeland, mengen- und gütemässig, zur Folge hat. Die mit Untersuchungen beauftragten Experten sehen eine Beeinflussung, hauptsächlich durch die geplante Absenkung des Hagneckkanals, eindeutig voraus.

Zu der bereits vorhandenen grossen Beeinträchtigung durch die Zuckerfabrik soll nun auch noch eine weitere folgen, so dass sich die ganze Bevölkerung des Seelands frägt, ob mit Gewalt eine Katastrophe herbeigeführt werden müsse.

Das Gutachten der Experten lässt noch so viele ungeklärte Fragen offen, dass es im heutigen Zeitpunkte viel zu riskiert erscheint, ein solch gewaltiges Risiko durch den geplanten Bau des Werkes einzugehen.

Die vorgesehenen Massnahmen für die Verhütung und Behebung der möglichen Schäden am Grundwasserstrom und an den Pumpwerken im Seeland werden Millionen kosten, ganz abgesehen davon, dass kein Mensch garantieren kann, ob nicht überhaupt die Pumpwerke stillgelegt werden müssen und Wasser z. B. aus dem Neuenburgersee bezogen werden muss. An Beispielen mangelt es nicht (Wettingen, Klingau usw.).

Wasser ist ein unersetzliches Gut. Die ganze Bevölkerung des Seelandes erwartet eine gründliche Abklärung durch die Regierung, bevor eine Konzession erteilt wird, auch wenn die Maschinen schon bestellt und gewisse Vorbereitungen für den Bau bereits getroffen worden sind.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme die schweren Bedenken, die in bezug auf den Bau des Kraftwerkes Aarberg geäussert worden sind, zuhanden der Regierung entgegen, damit ihnen bei der allfälligen Erteilung der Konzession Beachtung geschenkt wird.

Genehmigt.

Beschluss:

Weiterausbau der Kraftwerke Oberhasli AG und Erhöhung der Beteiligung der Bernischen Kraftwerke an der Maggia Kraftwerke AG

1. Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von der durch Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 1961 erteilten Weisung an die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes, an der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG vom 10. Juni 1961 dem Bau der Kraftwerke Hopflauenen und Innertkirchen II der Kraftwerke Oberhasli AG zuzustimmen sowie von der an der erwähnten Generalversammlung erfolgten einstimmigen Zustimmung zu diesen Projekten.

2. Die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes werden angewiesen, an der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG der Erhöhung der Aktienkapitalbeteiligung der Bernischen Kraftwerke an der Maggia Kraftwerke AG um 4 Millionen Franken, eventuell um 6 Millionen Franken, zuzustimmen.

Motion der Herren Grossräte Achermann und Mitunterzeichner betreffend Anpassung der festen Steuerbezüge infolge Teuerung

(Siehe Seite 159 hievor)

Achermann. Wir haben das Steuergesetz in den Jahren 1955/56 grosszügig verbessert. Obwohl die Neuregelung erst knapp fünf Jahr in Kraft steht, zeigen sich doch schon wieder Bedürfnisse für Verbesserungen, wie wir das heute morgen auch schon haben hören können. Wir leben in der Zeit einer rasanten Entwicklung. Seit der Regierungsrat dem Grossen Rat im Jahre 1955 einen Antrag auf Abänderung und Ergänzung des Steuergesetzes unterbreitet hat, ist der Lebenskostenindex von 172,6 auf 186 Punkte gestiegen. Die Kosten der Lebenshaltung haben sich somit um 7,7 % erhöht. Wegen der bevorstehenden Mietzinserhöhungen muss leider schon jetzt beinahe als sicher gelten, dass sich die Entwicklung in den nächsten Monaten noch verschärft. Bestimmt hält die Tendenz nach oben weiterhin an. Die Entwicklung bringt den Steuerpflichtigen wieder teilweise um die im Jahre 1956 mühsam erkämpfte Steuererleichterung. Vorab werden die festen Abzüge spürbar entwertet. Am meisten werden die unteren Einkommenskategorien betroffen, weil der steuerfreie Notbedarf wertmässig zusammenschrumpft. Würde man die Abzüge auf den Index von 190 Punkten anpassen, der bald einmal erreicht sein dürfte, so ergäbe sich daraus für einen Verheirateten mit zwei Kindern ein erhöhter Abzug von über Fr. 300.—, was beim bernischen Steuergesetz dann eine Rolle spielen kann, wenn der Pflichtige durch den Abzug in die nächstuntere Progressionsklasse fällt. Im Jahre 1960 hat der durchschnittliche Bruttolohn eines Arbeiters gemäss BIGA Fr. 8443.— betragen. Ein verheirateter Arbeiter mit diesem Durchschnittseinkommen und zwei Kindern, der in der Stadt Bern wohnt, hätte bei Anwendung dieser Anpassung immerhin rund Fr. 40.— weniger Steuern zu bezahlen. Im Budget eines Kleinverdieners, wo jeder Franken zählt, fallen derartige Minderausgaben stark ins Gewicht.

Man wird entgegenhalten, nicht nur der Lebenskostenindex sei gestiegen, sondern auch das Einkommen sei stark hinaufgegangen. Seit dem Inkrafttreten des revidierten Steuergesetzes ist der durchschnittliche Bruttolohn eines Arbeiters von Fr. 7540.— auf Fr. 8443.— gestiegen, was einer Zunahme von 13 % entspricht. Dieser Lohnerhöhung von 13 % steht jedoch eine Zunahme der Steuerbelastung um rund 25 % gegenüber. Das ist nicht nur eine Folge der Teuerung, sondern auch des Hineinrutschens in eine höhere Progression. Die höhere Steuerbelastung ist zum mindesten in dem Mass nicht berechtigt, als sie das Einkommen nicht real, sondern nur nominell vermehrt hat.

Von dieser Entwicklung hat der Staat profitiert, der die Einnahmen selbstverständlich, wie wir das heute wiederholt hörten, gut hat brauchen können. Die Steuereinnahmen des Kantons Bern sind von 167 Millionen im Jahr 1955 kontinuierlich auf 235 Millionen im Jahre 1960 angestiegen. Die Zunahme von 40 % lässt sowohl die Entwicklung der Lebenskosten wie die Entwicklung der Bruttolöhne weit hinter sich. Auch wenn man das Jahr 1957, in welchem die Eingänge zur Hauptsache noch auf dem alten Steuergesetz beruhten, als Grundlage nimmt, ergibt sich immerhin eine Zunahme von 30 %. Es darf sogar als erwiesen betrachtet werden, dass sich die soziale Komponente des Steuergesetztes durch die zunehmende Teuerung verschlechtert hat und weiterhin verschlechtern wird. Dieser Entwicklung darf nicht einfach zugeschaut werden, weil sie zu sozialen Ungerechtigkeiten führt. Genau wie man die Löhne und Sozialleistungen der Teuerung anpasst, müssen, so unangenehm das ist, auch die Steuervorschriften der Geldentwertung folgen, und zwar sollte die Anpassung möglichst bald vorgenommen werden.

Gestatten Sie mir, nun noch in bezug auf den Punkt, der mir hauptsächlich am Herzen liegt, die Anpassung der Abzüge, einiges auszuführen. Aus politischen und sozialen Gründen sollte hier eine Anpassung erfolgen. Zunächst die Gewinnungskostenabzüge: Sie wissen, dass sie bei Einzelpersonen 10 %, im Maximum Fr. 1000.—, bei Verheirateten 15 %, im Minimum Fr. 700.—, im Maximum Fr. 1000.—, betragen. Der Ansatz von 15 % für verheiratete Pflichtige scheint angemessen und grosszügig. In der Praxis sieht die Sache deshalb anders aus, weil der Abzug auf Fr. 1000.— begrenzt ist. Bei Verheirateten spielt der Ansatz von 15 % bei einem Einkommen zwischen Fr. 4660.— und Fr. 6660.—; das heisst alle Pflichtigen mit weniger als Fr. 4660.— Einkommen können mehr als 15 % abziehen, während der Abzug bei über Franken 6660.— Einkommen sich sukzessive verringert. Bei einem Einkommen von Fr. 10 000.— beträgt der Abzug nur noch 10 % und bei Fr. 20 000.— Einkommen noch 5 %.

Ähnlich sind die Verhältnisse, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind. Da kommt ein grosser Teil der Steuerpflichtigen nicht mehr in den Genuss des vollen prozentualen Abzuges. Wie erwähnt, beträgt der durchschnittliche Bruttolohn für Arbeiter Fr. 8443.— und für Angestellte Franken 12 308.—. Der Abzug für den verheirateten Arbeiter verringert sich im Durchschnitt auf rund 12 % und für den Angestellten auf rund 8 %. Der volle prozentuale Gewinnungskostenabzug sollte zum mindesten für das durchschnittliche Einkommen eines Angestellten noch Geltung haben. Daher drängt sich eine Anpassung auf.

Die Kinderabzüge: Das Kinderzulagegesetz bringt eine neue Situation. Ab 1. Januar 1962 ist pro Kind eine monatliche Zulage von Fr. 15.— auszurichten. Für zwei Kinder erhält der Steuerpflichtige somit eine Zulage von rund Fr. 400.— im Jahr. Davon werden aber dem Steuerpflichtigen mit einem Durchschnittseinkommen von Fr. 8800.— unter der heutigen Regelung mehr als Fr. 50.— wieder weggesteuert. Nachdem die Kinderzulagen wenigstens die teilweise Erfüllung eines sehr dringenden sozialen Postulates bedeuten, muss es als Widersinn erscheinen, wenn der Fiskus mehr als einen Achtel der nötigen zusätzlichen Einnahmen wieder für sich beansprucht.

Noch härter sind die Auswirkungen bei einem Angestellten mit dem Durchschnittseinkommen von Fr. 12 000.—. Hier werden von den zwei Kinderzulagen rund Fr. 68.—, das heisst ein Sechstel, weggesteuert.

Die Auswirkungen sollten meines Erachtens durch die Erhöhung der Kinderzulagen beseitigt werden.

Ein weiterer Punkt beschlägt die Abzüge für die Lehrlinge und Studierenden mit auswärtigem Aufenthalt. Die Steuergesetzrevision hat einen Abzug von Fr. 1000.— vorgesehen. So anerkennenswert das ist, muss doch darauf hingewiesen werden, dass die Kosten, die sich im Falle einer Lehre oder eines Studiums ausserhalb des Wohnortes ergeben, in der Regel wesentlich höher sind, besonders wenn es sich um ein Hochschulstudium handelt. Gewiss versucht der Staat, die Situation in manchen Fällen durch Stipendien zu lindern. Der Staat hat jedoch ein Interesse daran, dass jeder Pflichtige, der die Lehre oder das Studium seiner Kinder finanzieren kann, das aus eigenen Mitteln tut. Was er an den Steuergeldern verliert, holt er an den Stipendien teilweise wieder ein. Eine grosszügigere Praxis auf dem Gebiet wäre auch dem Staate nützlich. Es wäre angemessen, den Abzug für Lehrlinge und Studierende mit auswärtigem Aufenthalt auf Fr. 1500.— zu erhöhen, mit der Möglichkeit der weiteren Erhöhung im Falle eines Hochschulstudiums auf ungefähr Fr. 3000.—. Ein Abzug sollte aber auch möglich sein, wenn das Studium am Wohnort selbst erfolgt.

Die vorgeschlagenen Massnahmen liegen ganz auf der Linie der Bestrebungen, den qualifizierten beruflichen Nachwuchs in allen Bereichen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern. Anzupassen wären auch die verschiedenen Abzüge, wo die Regelung ungenügend ist.

Ein letzter Punkt ist im Steuergesetz bis jetzt nicht enthalten. Aus sozialen Gründen sollte man prüfen, ob man da entgegenkommen könne. Eine schwere Belastung für jede Familie bilden die Kosten für Arzt, Arznei und Zahnarzt. Die können das zum Verbrauch bestimmte Einkommen derart schmälern, dass richtige Notfälle entstehen. Die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen wird dadurch fühlbar beeinträchtigt. Nachdem jedoch als oberstes Prinzip der direkten Besteuerung und als ein Vorzug vor allen andern Steuern immer wieder die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit hervorgehoben wird, scheint es angemessen, dass der besonderen Belastung, die sich für einzelne Familien ergibt, bei der Veranlagung Rechnung getragen wird. Die Kantone Luzern, Waadt und Neuenburg haben in der Richtung etwas vorgekehrt. Es wäre zu wünschen, dass der Punkt auch im Kanton Bern geprüft werde.

Meine Vorschläge sind nur als Anregung gedacht und sollen nicht als verbindliche Postulate aufgefasst werden. Der Regierungsrat wird in meiner Motion eingeladen, aus den dargelegten Gründen eine Teilrevision des Steuergesetzes auszuarbeiten, durch welche die festen Abzüge der Teuerung angepasst und auch die aus sozialen Gründen wünschenswerten Änderungen vorgenommen werden. In welcher Richtung im einzelnen vorzugehen ist, wird der Regierungsrat zu prüfen haben und je nach den Möglichkeiten, die sich in finanzieller Hinsicht bieten, seine Entscheide treffen.

Es ist mir mitgeteilt worden, dass die Regierung bereit sei, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Ich habe dafür Verständnis, dass sie ihre Untersuchungen in bezug auf die Steuergesetzrevision nicht eingeengt sehen will. Seit ich meine Motion eingereicht habe, ist eine Reihe weiterer Revisionswünsche aufgetaucht. Es ist daher begreiflich, dass man auch die Frage der Abzüge in einem Gesamtrahmen prüfen will. Daher kann ich mich zum vornherein mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden erklären und bitte Sie, dem zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Achermann ersucht den Regierungsrat, eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern einzuleiten, durch welche die festen Abzüge im Steuergesetz der Teuerung angepasst und, soweit sich dies aus sozialen Gründen aufdrängt, erhöht werden.

Als «feste» Abzüge sind einmal die in Artikel 39 des Steuergesetzes aufgeführten zu bezeichnen, die sogenannten Sozialabzüge. Zu ihnen dürfen aber auch die prozentualen Gewinnungskostenabzüge des Artikels 35 Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes für Unselbständige gezählt werden. Schliesslich sind auch die Abzüge vom Vermögen im Sinne von Artikel 50 des Steuergesetzes sozial bedingt.

Das Mass der Sozial- wie auch der Gewinnungskostenabzüge hat sowohl in den Beratungen über das Steuergesetz im Jahre 1944 wie auch in den Teilrevisionen 1948 und 1956 zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt. Das ist verständlich, denn diesen Abzügen kommt bei der Steuerlastverteilung eine erhebliche Bedeutung zu. Je grösser allerdings das Einkommen, desto geringer die Entlastungswirkung der Abzüge.

Seit 1944 haben die in Frage stehenden Abzüge folgende Entwicklung durchgemacht:

	1944 (urspr. Fassung des Steuergesetzes)	1948 (1. Revis.)	1956 (2. Revision)
	Fr.	Fr.	Fr.
Allgemeiner Abzug	1600	1600	1600
Kinderabzüge	300 / 400	500	500 / 600 (bis 1000 bei ausw. Ausbildg)
Haushaltabzug	400	600	600 / 300 (Verwitwet etc.)
Alters- bzw. Gebrechlichenabzug	—	—	300 / 500
Unterstützungsabzug	300 / 600	500 / 800	bis 1000
Versicherungsabzug	300 / 400	600	600 / 1000
Prozentualer Gewinnkostenabzug (Art. 35)	600	800	1000 / 1200 (Mindestbetrag unter gewissen Voraussetzungen 700)

Im Jahre 1944 wurde der Teuerungsindex mit 151 Punkten ausgewiesen. Bis heute (1961) ist er durchschnittlich auf rund 185 Punkte angestiegen. Wenn anzunehmen wäre, dass die Abzüge in der urgrünglichen Fassung des Steuergesetzes, das heisst 1944, sozial angemessen waren- so müssten sie, wenn es sich lediglich um den Teuerungsausgleich handelte, heute um 22,5 % höher sein (185 : 1,51 = 122,5 %). Anstelle der Kinderabzüge von Fr. 300.— bzw. Fr. 400.— gemäss dem ursprünglichen Steuergesetz ergäben sich folglich heute solche von Fr. 368.— bzw. Fr. 490.— Effektiv sind aber diese Abzüge bereits in der Revision 1948 auf Beträge erhöht worden, die nicht nur die damalige Teuerung kompensiert haben, sondern sogar die heutige auszugleichen vermögen. Ähnliches gilt für die übrigen Abzüge, den allgemeinen Abzug von Fr. 1600.— ausgenommen.

Die bisherigen Revisionen haben also eine reale Aufbesserung der meisten Abzüge und nebstdem die Einführung neuer gebracht, dies im Sinne einer Verstärkung der sozialen Komponenten des Steuergesetzes. Das gilt insbesondere auch für die 1948 geschaffenen zusätzlichen Abzüge vom Vermögen (sogenanntes Kleinrentnerprivileg, Artikel 50 StG.).

Zu Beginn 1956, als die Revisionsberatungen abgeschlossen wurden, belief sich der Index auf rund 173 Punkte. Bis 1961 ist er, wie schon erwähnt, auf rund 185 Punkte angestiegen. Der Zuwachs macht somit knapp 7 % aus. Würde man lediglich diese Teuerung berücksichtigen, so müssten die Abzüge heute betragen:

	Fr.	anstatt Fr.
Allgemeiner Abzug	1712	1600
Haushaltabzug	642	600
Kinderabzüge	535 / 642	500 / 600
Alters- bzw. Gebrechlichenabzüge	321 bis 535	300 bis 500
Unterstützungsabzug	bis 1070	bis 1000
Versicherungsabzüge	bis 642 / 1070	bis 600 / 1000
Prozentuale Gewinnungskostenabzüge	1070 / 1284 (Mindestbetrag 749)	1000 / 1200 (Mindestbetrag 700)

Die Differenzen sind, einzeln betrachtet, nicht sehr gross. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass dort, wo in der Taxation mehrere Abzüge zu berücksichtigen sind, fühlbare Mehrbelastungen entstehen können. Das gilt insbesondere für die kleinen und kleinsten Einkommen.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass das Begehren des Motionärs auf Anpassung der festen Abzüge an die Teuerung grundsätzlich berechtigt ist. Abgesehen von der rein teuerungsbedingten Anpassung wünscht Herr Grossrat Achermann aber noch die Erhöhung der Abzüge aus sozialen Gründen. Auch diese Frage wird man prüfen müssen. Man muss sich indessen bewusst sein, dass Zugeständnisse dieser Art zu namhaften Ausfällen führen. Allein schon die Erhöhung des Kinderabzuges um Fr. 100.— würde den Staat schätzungsweise auf 1,8 Millionen Franken zu stehen kommen. Noch grosser wäre der Gesamtausfall an Gemeindesteuern. Würde der allgemeine Abzug um Fr. 100.— heraufgesetzt, so hätte der Staat mit einem Minderertrag von ungefähr 2,4 Millionen Franken zu rechnen.

Diese Zahlen machen es zur Pflicht, das Problem der Erhöhung der Abzüge in einer kommenden Revision sachlich und sehr gründlich zu prüfen, wobei insbesondere auch der finanziellen Situation der finanzschwachen Gemeinden vollste Aufmerksamkeit zu schenken sein wird (Vermehrung der sogenannten «Nuller).

Obschon die letzte umfassende Abänderung und Ergänzung des Steuergesetzes erst 1956 stattgefunden hat, muss man sich schon heute mit dem Gedanken einer erneuten, mindestens teilweisen Revision des Steuergesetzes vertraut machen. Unter keinen Umständen kann aber eine solche bereits mit Wirkung auf 1. Januar 1963 in Aussicht genommen werden. Das wäre schon deshalb nicht möglich, weil der Grossrat im Frühjahr neu bestellt wird und nachher in der Junisession keine Möglichkeiten bestehen, weil das eine Session der Organisation ist, so dass wir mit einer Revision auf den nächsten Steuertermin, den 1. Januar 1963, nicht durchkommen. Hingegen fördern wir die Vorarbeiten so, dass wir bis 1. Januar 1965 durchkommen. Schliesslich müssen, abgesehen von den organisatorischen Fragen, statistische Unterlagen beschafft werden. Ich habe heute morgen darauf hingewiesen, dass die letzte Steuerstatistik auf Zahlen der Jahre 1953/54 basiert. Wir möchten für die teilweise Revision Zahlen aus der neueren Zeit haben.

Weil die Regierung sich nicht auf Einzelheiten verpflichten kann, sondern das in den Gesamtrahmen einer Revision stellen will, kann sie die Motion nur in der Form des Postulates entgegennehmen. Ich bin Herrn Grossrat Achermann dankbar, dass er damit einverstanden ist.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Gobat und Mitunterzeichner betreffend nebenamtliche Tätigkeit der Regierungsräte; Begründung

(Siehe Seiten 159/160 hievor)

Motion der Herren Grossräte Christen (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Regierungsräte; Begründung

(Siehe Seite 84 hievor)

M. **Gobat.** En janvier de cette année, le comité d'initiative des jeunes radicaux de notre canton a lancé une initiative demandant de compléter l'article 11 de la loi du 7 février 1954 sur les rapports de service des membres des autorités et du personnel de l'administration de l'Etat de Berne, par un alinéa 2 ainsi conçu: «La charge de conseiller d'Etat est incompatible avec tout autre fonction salariée.»

Cette initiative, qui a abouti entre temps, n'a surpris personne. A plus d'une reprise au sein de ce conseil, des voix se sont fait entendre pour demander que les conseillers d'Etat ne soient pas autorisés à accepter de fonctions accessoires, et la presse nous a fait comprendre que l'opinion publique n'était pas indifférente à cette affaire, qu'elle désirait une mise au point dans le sens d'une réglementation limitative.

La Confédération et plusieurs cantons ont légiféré en cette matière. Des extraits de textes constitutionnels en font foi. J'en citerai quelques-uns.

L'article 97 de la Constitution fédérale dit: «Les membres du Conseil fédéral ne peuvent, pendant la durée de leur fonction, revêtir aucun autre emploi, soit au service de la Confédération, soit dans un canton, ni suivre d'autre carrière ou exercer de profession.»

Nous savons que ce texte, qui ne manque pas de précision, est loin d'être complet, mais il a toujours été appliqué dans un sens restrictif. Les conseillers fédéraux n'acceptent pas de charge dans des conseils d'administration. «Un conseiller fédéral – comme l'expliquait un journaliste – doit tout son temps à sa fonction; il ne peut et il ne doit avoir de préoccupation que d'ordre public ou d'ambitions que d'intérêt général.» Cette réflexion pleine de bon sens est aussi valable pour un conseiller d'Etat. Nous savons que les membres de l'exécutif fédéral ou des cantons, en acceptant leur fonction, renoncent souvent à la poursuite de carrières brillantes. Nous savons aussi qu'au service du pays ou des états, il ne s'enrichissent pas. C'est là un aspect d'une tradition remarquable dont s'honore notre démocratie.

Et dans les cantons, qu'en est-il?

La Constitution argovienne dit à l'article 37: «La fonction de conseiller d'Etat est incompatible avec l'occupation d'un autre poste à traitement fixe et l'exercice d'une profession ou d'un métier. Les conseillers d'Etat ne peuvent accepter une place de directeur ou d'administrateur d'une société à but lucratif qu'en raison de leur fonction ou en leur qualité de représentant de l'Etat.»

Nous voyons qu'ici, le souci d'être clair est poussé plus loin que dans la Constitution fédérale.

Le canton de Vaud a, lui aussi, mis les choses au point. Voici la teneur de son article 68: «Les membres du Conseil d'Etat ne peuvent faire partie du conseil d'administration d'une société financière ou d'une association du même genre, sauf lorsque ces fonctions sont à la nomination du Conseil d'Etat lui-même.»

Cet article, tout en étant moins explicite que celui de la Constitution argovienne, met en évidence son souci de précision dans son dernier membre de phrase.

Nous avons appris par la presse que le Grand Conseil genevois discute du même problème.

Nous ne sommes donc pas les seuls à nous en préoccuper et à tenir l'opinion publique au courant de notre recherche de solution.

Les auteurs de l'initiative ont-ils voulu passer de la liberté totale qu'ont actuellement les conseillers d'Etat bernois d'accepter des fonctions importantes dans des associations professionnelles ou économiques à une interdiction draconienne de s'occuper d'autre chose que des affaires de leur Direction? Je ne le pense pas. Il serait regrettable que nous acceptions de nous priver volontairement des services précieux que peuvent nous rendre les conseillers d'Etat dans de nombreux domaines, car, au cours de leur carrière, ils acquièrent une compétence et une autorité que nous nous devons de mettre dans certains cas au service du canton.

Je n'ai pas l'intention de procéder à une analyse approfondie du texte de l'initiative, ni d'établir des rapprochements avec notre constitution ou nos lois. D'abord, je ne suis pas juriste. Ensuite, je pense que semblable entreprise serait inopportune aujourd'hui.

Il me paraît toutefois que la simple adjonction du texte: «La charge de conseiller d'Etat est incompatible avec tout autre fonction salariée» à l'article 14 de la loi du 7 février 1954 déjà citée n'est pas de nature à nous satisfaire. Car que dit cet article? Le voici intégralement: «Il est interdit au fonctionnaire de se livrer à une occupation accessoire portant préjudice à son activité de fonctionnaire. L'exercice d'une profession accessoire de nature à faire concurrence au commerce, à l'artisanat ou aux professions libres ne lui est permis qu'avec l'autorisation de l'autorité de surveillance.» Et suit l'énumération de ces autorités de surveillance: Conseil-exécutif, Cour suprême, Tribunal administratif, commission des recours.

Constatant que cet article 11 traite de l'attitude à observerer par un fonctionnaire – je souligne: par un fonctionnaire – qui est inclus dans une suite d'articles qui, de 8 à 18 dans cette même loi et d'une manière non ambiguë, ne traitent que des droits et devoirs des fonctionnaires, il me semble fort malhabile d'y introduire un texte restrictif se rapportant à l'activité des membres du gouvernement.

Cette adjonction doit figurer ailleurs, si elle est à envisager.

D'autre part, en citant des textes de constitutions cantonales qui ont mis toutes choses au point, j'ai voulu souligner la nécessité pour nous aussi d'apporter un maximum de clarté dans un domaine

où de nombreux citoyens désirent que nous légiférions.

Je ne pense pas m'avancer imprudemment en affirmant que le texte de l'initiative manque de précision. Son acceptation intégrale nécessiterait sans aucun doute et à très brève échéance l'étude d'une interprétation authentique de l'expression «fonction salariée». Autant donc aujourd'hui faire œuvre utile et valable. En passant, je rappelle que le mot »salaire», selon la définition du Larousse, signifie «somme donnée pour un travail ou un service». Sommes-nous plus avancés dans notre recherche de précision?

Je m'étonne dès lors que certains journaux aient contesté l'opportunité de la présente motion.

Je crois qu'ils sont peu nombreux les citoyens qui ne voient dans une fonction accessoire d'un conseiller d'Etat que l'aspect du salaire. Je l'ai déjà dit, aucun magistrat, aucun fonctionnaire, aucun employé ne s'enrichit au service de l'Etat. Tout voir sous l'angle de l'argent, c'est faire preuve d'une certaine mesquinerie.

Ce que nous souhaitons unanimement, c'est que les conseillers d'Etat puissent consacrer leur temps et leurs forces au canton, qu'ils ne soient, ni accaparés, ni distraits, ni préoccupés, par des soucis totalement étrangers à leur charge officielle.

Je vous demande donc d'accepter la motion sous la forme que je lui ai donnée. Je vous rappelle qu'elle demande au Conseil-exécutif d'élaborer un contre-projet à l'initiative populaire tendant à supprimer aux membres du gouvernement la liberté d'accepter une activité accessoire rétribuée; elle insiste pour que le contre-projet soit clair et sauvegarde un principe, à savoir la possibilité pour les conseillers d'Etat d'être éligibles aux Chambres fédérales ou délégués au sein des sociétés économiques dans lesquelles le canton est directement intéressé.

J'espère que c'est dans cette perspective et dans cet esprit que travailleront le Conseil-exécutif et la commission parlementaire qui sera nommée pendant cette session pour traiter du sort de l'initiative. Cette suggestion trouve sa justification dans le fait qu'aucune réponse gouvernementale ne sera donnée aujourd'hui à mon intervention.

Christen (Bern). Es ist nicht etwa eine politische Machenschaft, dass Herr Gobat nun vor mir gesprochen hat, sondern zeitlich bedingt. Ich werde mir aber einige Bemerkungen zu seinen Äusserungen erlauben.

In meiner Motion wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag über eine grundsätzliche Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Regierungsräte zu unterbreiten; dabei ist die Gesamtentschädigung der Verantwortung eines Regierungsrates und dessen Stellung auch in der Bundesstadt angemessen anzupassen. – Nachdem eine Kommission gebildet worden ist, die sich über die Dienstverhältnisse der Behördenmitglieder befassen soll, kann ich mich auf das Grundsätzliche beschränken. Dabei nehme ich an, dass sich in der Kommission Gelegenheit bieten werde, sich über alle Aspekte des Problems eingehend zu unterhalten.

Ich bin mir klar, dass es ein «heisses Eisen» ist, doch wird es sich so besser formen lassen, besonders wenn alle mit gutem Willen und sachlich mithelfen.

Die Motion soll nicht den Eindruck erwecken, dass die regierungsrätliche Stellung vorwiegend aus einem finanziellen Gesichtswinkel zu betrachten sei. Schon hier möchte ich gegenüber Herrn Gobat eine kleine Korrektur anbringen, tritt doch auch er an die Initiative (nicht die Motion) von dieser Richtung heran. Die finanzielle Seite ist nur eine Folge der Stellung des Regierungsrates; die Stellung selbst und seine Verantwortungen sind ja sehr eingehend in der Staatsverfassung umschrieben. Uns allen ist klar, dass die Übernahme eines Regierungsratsmandates sehr viel Idealismus voraussetzt. Das Volk erwartet, dass die Persönlichkeit neutral über den Parteien und Gruppen stehe. Selbst der Schein von Parteilichkeit und Befangenheit muss vermieden werden.

Im Rahmen der Motion ist nicht die Initiative bezüglich der Nebenerwerbe der Regierungsräte zu behandeln. Immerhin, die 15 000 Unterschriften sind ein Zeichen, dass weite Kreise wünschen, dass kein solcher Schein die Stellung des Regierungsrates trübt. Diese wird im «Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Staatspersonals der bernischen Staatsverwaltung», vom 7. Februar 1954, in der Personalkategorie «Behördenmitglieder» eingeordnet, neben dem übrigen Personal. Es scheint mir grundsätzlich unrichtig, dass die Stellung des Regierungsrates als politischem Exponenten im gleichen Erlass wie diejenige der andern Bediensteten des Staates geregelt wird. Damit ist nicht das geringste gegen die «übrigen Bediensteten des Staates» ausgesagt. – Die Ordnung führt auch zu praktischen Schwierigkeiten. Wenn man am einen Ort, zum Beispiel in bezug auf den Regierungsrat, etwas ändern will, gerät das Gesamte in Bewegung, und man ist wieder blockiert.

Eines der Ziele der Motion ist deshalb, für das Dienstverhältnis des Regierungsrates eine besondere Ordnung zu schaffen. Ob das in einem Dekret oder einem Gesetzeserlass geschehen soll, damit möchte ich mich jetzt nicht befassen. Die Kommission soll das prüfen. Meiner Meinung nach ist ein besonderer Erlass nötig. Daher erwähne ich im Motionstext eine «grundsätzliche Neuregelung».

Laut «Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung», vom 14. September 1959, beziehen die Mitglieder des Regierungsrates eine versicherte Grundbesoldung von Fr. 30 360.—. Zu dieser kommen Zulagen, unter anderem Teuerungszulagen von zurzeit 8 %. Es ist ein offenes Geheimnis, dass verschiedene Regierungsräte neben der vom Staat ausgerichteten Besoldung zum Teil ganz wesentliche zusätzliche Einkommen aus Nebentätigkeiten erzielen. Die Tätigkeiten sind zum Teil in Zusammenhang mit dem Amt des Regierungsrates, oft aber stehen sie in weiter oder gar keiner Beziehung. Diese Nebeneinkommen sollen sehr unterschiedlich sein, und daher sind auch die Gesamteinkommen der Regierungsräte unterschiedlich.

Wie ich schon einmal sagte, ist in dieser Motion nicht die Frage des Nebenerwerbes zu behandeln oder zu den Nebentätigkeiten an sich Stellung zu nehmen, aber die Motion hängt damit zusammen.

Wenn ich eine Neuregelung der Besoldungen, und zwar im Sinne einer grosszügigen Erhöhung vorschlage, so unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Nebeneinkommen in die Staatskasse fliessen. Es sei mir in diesem Zusammenhang erlaubt, auf die Worte von Kollege Gobat zurückzukommen, damit man nicht etwa glaubt, die Initianten hätten nicht auch an das gedacht, was Herr Gobat ausführte. Mit dem Vorschlag, dass Nebeneinkommen grundsätzlich in die Staatskasse zu fliessen haben, ist nicht präjudiziert, dass die Regierungsräte, wenn es das Staatsinteresse verlangt, weiterhin in gemischtwirtschaftlichen Betrieben, wie BKW usw., tätig sein könnten. Auch würde die Annahme der Initiative die Regierungsräte nicht hindern, wie bisher ein Mandat im eidgenössischen Parlament auszuüben. So steht in der neuenburgischen Verfassung ein ähnlicher Satz, was die Neuenburger nie gehindert hat, Staatsräte ins Parlament abzuordnen. Das ist bei den Veröffentlichungen über die Initiative der Jungen Freisinnigen sehr eingehend erklärt worden. Die Motion von Herrn Gobat bringt hier nichts Neues.

Herrn Gobat bin ich aber dankbar, dass er der Initiative so viele sympathische Seiten abgewonnen hat und grundsätzlich, wenn ich ihn richtig verstanden habe, die Tendenz unterstützt. Ich schätze Herrn Gobat zu sehr, um ihm etwa unterschieben zu wollen, er habe seine Motion aus parteipolitischen Überlegungen eingereicht. Ich bin überzeugt, dass er es einfach so empfunden wie er seine Ausführungen vorgetragen hat.

Zurück zu meiner Motion: Wenn ich eine grosszügige Erhöhung der Gehälter der Regierungsräte vorschlage, meine ich eine einheitliche, klare und gleichmässige Ordnung, eine einheitliche Besoldung. Es soll in Zukunft weder reiche noch arme Direktionen geben; ich meine reich in bezug auf Nebeneinkommen. Man wendet etwa dagegen ein, die Direktionen seien verschieden belastet. Das ist kein Argument; es sollte eben wieder vermehrt die Neigung, die Fähigkeit ausschlaggebend sein, welche Direktion angestrebt wird. Es ist mir klar, dass in der Praxis die «Wahl» der Direktion leider von vielen unsachlichen Faktoren abhängt. Jedenfalls sollen aber nicht die Nebeneinkommen massgebend sein.

Man wird da und dort auch einwenden, dass das Volk für die Erhöhung der Gehälter nicht zu haben sei, ja es koste weniger, statt höhere Gehälter anzusetzen, dafür Nebeneinkommen zuzulassen, um so die tiefen Gehälter eben mit Nebeneinkommen zu korrigieren. – Was der erste Einwand anbetrifft, glaube ich nicht an dessen Richtigkeit. Aus der Tatsache, dass seit vielen Jahren die zusätzlichen Einkommen überall bekannt sind, geht hervor, dass weite Volkskreise das offizielle Gehalt als zu tief empfinden, sonst würden sie nicht Nebeneinnahmen als eine Korrektur seit Jahren in Kauf genommen haben. Viele, die sich mit der Unterschriftensammlung für die Initiative abgegeben haben, wussten zu berichten, dass das Malaise über die Nebentätigkeiten nicht wegen der höheren Verdienste bestehe, sondern in erster Linie wegen des Anscheins von Befangenheit. Aus diesen Erfahrungen glaube ich behaupten zu können, dass dem Volk ein höheres Gehalt der Regierungsräte akzeptabel erscheinen würde. Es will aber klare Verhältnisse und hat Anspruch darauf. Und wir als Grossräte sind verpflichtet, für klare Lösungen zu sorgen.

Es scheint mir ferner unwürdig, dass der Staat aus den Nebentätigkeiten und den daraus fliessenden Einkommen ein Geschäft machen soll. Der Staat soll die vollen Dienste seiner Regierungsräte voll entschädigen. Wenn sie in Erfüllung ihrer Aufgaben in halbstatalichen und gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen zur Wahrung kantonaler Interessen mitwirken müssen und dort Entschädigungen üblich sind, steht der Ablieferung dieser Einnahmen in die Staatskasse nichts engegen. Das wäre in der Schweiz kein Novum. Im Kanton Waadt ist dies schon lange so geregelt. Auch im Kanton Zürich scheint sich eine ähnliche Lösung anzubahnen. Ich zitiere aus einer Antwort des Regierungsrates des Kantons Zürich auf eine Motion, die dort vor einiger Zeit eingereicht worden war: «Der Regierungsrat hat am 5. April 1956 eine Regelung in dem Sinne getroffen, dass die Hälfte der festen Entschädigungen, die den Mitgliedern des Regierungsrates als Vertretern des Staates in wirtschaftlichen Unternehmungen zukommen, gleichmässig an alle Mitglieder der Behörde verteilt werden. Der Regierungsrat ist aber damit einverstanden, diese festen Entschädigungen gesamthaft der Staatskasse zufliessen zu lassen. Es ist Sache des Kantonsrates, entsprechend dem Begehren der Motion, die Besoldungen der Mitglieder der Behörden zu erhöhen.» In Zürich also scheint eine solche Lösung im Werden zu sein. Auch bei uns lässt sich bei gutem Willen eine zweckmässige Lösung finden.

Was die Höhe der Besoldungen anbetrifft, ist es nicht am Motionär, hier mit Zahlenvorschlägen aufzufahren. Wir haben eine Kommission, die sich damit zu befassen hat. Ich will aber ein paar Vergleichszahlen nennen. Der Kanton Basel-Stadt zahlt seinen Regierungsräten etwas mehr als Franken 40 000.—, und ähnliche Besoldungen hat der Kanton Zürich. Dazu kommen aber bisher noch die Bezüge aus Nebenerwerb. Wer Einblick in die Verhältnisse hat, weiss ungefähr, welche Gesamteinkommen bei einzelnen Direktionen möglich sind. – Auch im Kanton Aargau ist der Nebenerwerb zulässig. Er zahlt etwa Fr. 36 000.—.

Der Bundesrat bezieht gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom Jahr 1959 ein Grundgehalt von Fr. 65 000.—, zuzüglich die seither gewährten Zuschläge, sowie Fr. 10 000.— Spesen global. Zurzeit wird eine Reallohnerhöhung von 4 % diskutiert, sowie eine Teuerungszulage von 4 bis 5 %. Der Bundeskanzler erhält Fr. 47 400.—, die Bundesrichter erhalten Fr. 57 750.—. Die eidgenössischen Beamten der Überklasse A 1 beziehen mindestens Fr. 45 000.—. Das betrifft nur 9 Direktoren grosser Abteilungen etc.

Diese Beispiele zeigen, dass man in der Eidgenossenschaft unterscheidet zwischen denen, die politische Verantwortung tragen, und denen, die als Chefbeamte ihr ganzes Können einzusetzen haben. Es scheint mir, dass man im Kanton Bern grundsätzlich gesehen ähnliche Überlegungen machen dürfte. In der Eidgenossenschaft haben sie sich bewährt.

Also: Es muss ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Entschädigung der Regierungsräte

gemacht werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Nebeneinkommen wegfallen. –

Zweifellos haben die Regierungsräte nicht unwesentliche zusätzliche Spesen, besonders weil sie in der Bundesstadt amten. Als Vertreter eines Kantons, der die Bundesstadt stellt, sind eben auch besondere Repräsentationspflichten zu erfüllen. Ob man das gerne sieht oder nicht, es gehört zu den Pflichten. Es ist klar, dass diese Repräsentationspflichten Spesen verursachen, ich nehme an, auch für die Damen der Regierungsräte. Man kann nicht im Ernste verlangen, dass die Regierungsräte über jedes Mittagessen eine Spesennote schreiben. Mir scheint, dass man mit einer Global-Spesenentschädigung und einem grosszügig neu festgesetzten Gehalt durchkommen sollte. Ich verweise auf die eidgenössische Regelung.

Zusammenfassend: Im Sinne der Motion sind die Besoldungsverhältnisse rechtlich neu zu regeln, was in einem besonderen Erlass erfolgen muss. Unter Voraussetzung des Wegfalls von Nebeneinkommen für die einzelnen Regierungsräte ist eine grosszügige Anpassung der Entschädigung unter Ausrichtung von Pauschalspesen vorzunehmen. Das Ziel ist eine klare Ordnung, die Vermeidung von Ungerechtigkeiten. Vor allem darf aber das Problem nicht durch die Brille der Missgunst betrachtet werden. Bei richtiger Anerkennung der verlangten Leistung von den Regierungsräten wird zwangsläufig eine angemessene Entschädigung erfolgen müssen, wobei immer zu würdigen ist, dass es viel Idealismus braucht, einen solchen Posten anzunehmen.

Präsident. Die beiden Motionen werden im November beantwortet.

Motion der Herren Grossräte Amstutz und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Besoldungen des Gerichtspersonals

(Siehe Seite 294 hievor)

Amstutz. Das Eisen, das ich zu schmieden habe, ist noch heisser als das, welches soeben im Feuer war. – Die richterliche Gewalt ist von der Legislative und von der Exekutive, nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung, unabhängig. Der Richter hat keine Vorgesetzten. Er entscheidet auf eigene Verantwortung, und zwar in erster und oberer Instanz. Ein guter Richterstand und eine gute Rechtsprechung ist daher nicht nur für den Rechtsuchenden, sondern vor allem auch für den Staat von grösster Bedeutung. Die staatliche Autorität ruht vorab auf den starken Pfeilern eines qualifizierten Richterstandes und einer zuverlässigen Rechtsprechung. Wir wissen, welche Wellen es wirft, wenn ein Justizirrtum passiert und ein Urteil, weil falsch, revidiert werden muss. In solchen Fällen sieht man die Bedeutung, die dem Richterstand und der Justiz zukommt.

Wenn wir aber den heutigen, noch guten Richterstand und seine Mitarbeiter erhalten wollen, müssen wir vor allem dafür sorgen, dass die Leute auch wirtschaftlich unabhängig sind. Das sind sie heute nicht. Nur eine massive Korrektur der Gehälter garantiert uns für die Zukunft einen angesehenen, tüchtigen Richterstand mit ebenso tüchtigen Gerichtsschreibern, juristischen Sekretären und Kanzleibeamten. Die heutigen Besoldungen betragen für Bundesrichter Fr. 57 500.—, für Oberrichter Fr. 30 800.—, inklusive Teuerungszulagen, aber ohne Sozialzuschläge. Der Gerichtspräsident bezieht im Kanton Bern Fr. 19 700.— bis Fr. 23 380.—, ohne Familien-, Kinder- und Ortszulagen. Die bernischen Gerichtschreiber, juristischen Sekretäre und Kanzleibeamten haben Löhne, die unter der Grenze dessen sind, was man als Staatsleistung erwarten sollte. Diese Löhne, auch die Richterlöhne, werden von der Privatwirtschaft schon lange weit übertroffen. Wenn wir da nicht kräftig eingreifen, führen wir unsere dritte Staatsgewalt einer sicheren Katastrophe entgegen.

Sie werden sagen, ich malte schwarz. Ich will an wenigen Beispielen zeigen, dass dem nicht so ist. Wie steht es mit der Wahl von Richtern? Bisher hatte man wenig Schwierigkeiten, Richter zu finden, weil man sie aus der Gruppe der Gerichtsschreiber oder der juristischen Sekretäre, die auf den betreffenden Ämtern arbeiten, nachziehen konnte. Früher hatte man bei einer Vakanz eine Menge Anmeldungen. Die Parteien hatten Mühe, ihre Kandidaten zu sieben. Heute finden wir keinen Andrang mehr, man muss im Gegenteil froh sein, wenn sich jemand für den Posten meldet. Es sei allerorten gleich,. wird bemerkt. Ein Anwalt mit guter Praxis kommt als Gerichtspräsident nicht mehr in Betracht. Aus der Privatwirtschaft einen Juristen herauszunehmen und ihn auf den Richterposten zu setzen, ist unmöglich, weil er sich wirtschaftlich derart verschlechtert, dass ihm das, selbst wenn er viel Idealismus aufbringt, nicht zuzumuten ist.

Bei den Gerichtsschreibern, den juristischen Sekretären und dem Kanzleipersonal ist die Katastrophe bereits da. Das Obergericht hatte bisher stets Mühe, juristische Sekretäre und Kammerschreiber zu finden. Es wurde gesagt, von den Absolventen der Fürsprecherprüfung hätte sich nicht einer für das Richteramt gemeldet, alle sind abgewandert, zum Teil ins Bundeshaus, zum Teil in die Industrie.

Auf den unteren Richterämtern ist es mit den Gerichtsschreibern, Sekretären und den Kanzleibeamten noch viel schlimmer. Ein Landrichteramt hat den Posten eines Gerichtsschreibers ausgeschrieben, eine sonst angesehene Stelle, die auf dem Land etwas zu bedeuten hatte. Es hat sich aber niemand gemeldet.

Auch die städtischen Richterämter sind in bezug auf Personal schlimm daran. Es mangelt speziell in Bern an juristischen Sekretären. Kaum sind sie da, wandern sie wieder ab. Im Stadtanzeiger lesen wir immer wieder Inserate, wonach juristische Sekretäre und Kanzleibeamte für Richterämter gesucht werden. Für die Richterämter Biel und Burgdorf konnte man überhaupt keine juristischen Sekretäre finden. Diese Ämter sind bis vor kurzem unbesetzt gewesen. In Biel, wo es dringend nötig war, einen juristischen Sekretär zu finden, der Deutsch und Französisch beherrscht, findet man keinen. Der Posten ist unbesetzt.

Im August ist im «Bund» ein Artikel erschienen: «Die Sicherung eines genügenden Richterstandes; wie steht es mit der Besoldung unserer bernischen Richter?» Der Artikel ist von sehr kompetenter Seite geschrieben, nicht von mir. Der Fachmann schreibt zum Beispiel: «Der Nachwuchs für den bernischen Richterstand rekrutiert sich immer mehr aus Mauerblümchen des Arbeitsmarktes oder dann aus Anwärtern, die kraft eigenen Vermögens oder Frauenvermögens nicht darauf angewiesen sind, aus der Besoldung allein zu leben. Die Präsidentschaft von morgen wird entsprechend aussehen.» – Das ist krass ausgedrückt. Man weiss, was gemeint ist. Effektiv ist es so, dass man heute immer mehr Mühe hat, gute Richter zu finden. Wenn wir das nicht ändern, werden wir der Justiz einen schlechten Dienst leisten.

Die Richter sind in der üblichen Besoldungsklasse eingereiht. Das finde ich nicht richtig. Der Gerichtspräsidentenverband hat in einer Eingabe darauf hingewiesen, dass man ihre Besoldung in einem besonderen Dekret regeln sollte, wie es Kollegen Christen für die Regierungsräte fordert. Das ist besser als die allfällige Schaffung von Superklassen, bei der man nie an ein Ende käme. Wenn wir die Richterbesoldungen in einem besonderen Dekret ordnen, hat der Grosse Rat jederzeit die Möglichkeit, diese Entschädigungen den Verhältnissen anzupassen. Das wäre für den Staat tragbar, denn schlussendlich hat es im Kanton nur wenig Richter, so dass eine Erhöhung der Besoldung für Richter und ihr Personal zahlenmässig für den Staat nicht so sehr in Betracht fällt wie vielleicht bei andern Berufsarten.

Es wird eingewendet, in den letzten Jahren sei man zu Besserstellungen geschritten. Das stimmt. Die Richter sind dafür dankbar. Aber die Besserstellung war höchst ungenügend. Es wird gesagt, andere Kantone zahlten noch weniger. Einverstanden, es gibt solche. Aber es gibt auch Kantone, die besser bezahlen, zum Beispiel Basel, Zürich, Waadt, Genf, Neuenburg usw. Dort werden die Richter so besoldet, dass sie wirtschaftlich in jeder Beziehung unabhängig sind.

Nach der Publikation meiner Motion in der Zeitung haben sich auch die Statthalter gemeldet und mir geklagt, bei ihnen herrsche die gleiche Misere, speziell auch in bezug auf ihr Personal. Sie selbst hätten das Gefühl, für ihre Verantwortung zu wenig gut honoriert zu sein. Sie haben in einer Eingabe vom 27. Juni 1961 an den bernischen Staatspersonalverband ihre Wünsche in zwei Punkten geäussert. Die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten möchten in Abänderung des Entwurfes eingereiht werden in B 1 und 2 anstelle Klasse 1, 2 und 3. Die übrigen Bezirksbeamten wären einzureihen in Klasse 1, 2 und 3 anstelle von Klasse 2, 3, 4 und 5. – Man müsste, um das zu würdigen, die Besoldungen nennen. Wir sehen, dass die Statthalter für ihr Kanzleipersonal einstehen müssen, damit sie überhaupt Leute haben und diese nicht fortlaufen. Die Flucht aus all den Beamtungen erfolgt einzig darum, weil all den Leuten bessere Stellen offeriert werden.

In bezug auf die Amtsrichter wird man nicht viel ändern können. Auf dem Lande gibt es vielleicht im Monat eine Sitzung. Aber zum Beispiel in Bern ist ein Amtsrichter praktisch hauptamtlich tätig. Er hat vier Tage in der Woche Sitzung, und daneben muss er Akten studieren, wenn er im Zivilamtsgericht ist. Einem Amtsrichter in der Stadt Bern ist es total unmöglich, daneben einen zivilen Beruf auszuüben. Trotzdem wird er mit dem üblichen Taggeld von etwa Fr. 40.— besoldet. Ich habe mit einigen Richtern (nicht Amtsrichtern) darüber gesprochen. Die haben die Auffassung, es wäre an der Zeit, für den Amtsbezirk Bern eine Neuregelung zu finden. Es wurde einmal ein sehr guter Richter hauptamtlich angestellt. Er ist aber gestorben, und seither wurde das alte System weitergeführt.

Wir müssen uns klar sein, dass nur eine wirklich kräftige Erhöhung der Gehälter – es ist sehr unangenehm, solche Begehren zu stellen – es erlaubt, den heutigen Richterstand zu erhalten. Professor Huber, Rechtslehrer an der Berner Universität, hat an einer Tagung in Zürich, wo er über die Stellung des Richters sprach, gesagt: «Die materielle Stellung der Richter ist heute nicht dazu angetan, ihr Ansehen zu fördern. Seien wir daher gerecht und verweisen wir unsere bernischen Richter, hinter denen kein mächtiger Verband steht und die sich im Kampfe um ihre gerechten Lohnforderungen aus Standesgründen grosse Zurückhaltung auferlegen müssen, nicht einfach auf das Minimum dessen, mit dem sie in ihrer Stellung gerade knapp durchkommen.» Als Magistratsperson sollte der bernische Richter aller Stufen kraft seiner akademischen Bildung, seiner Verantwortung und namentlich seiner exponierten Stellung im Staatsgefüge erheblich mehr als den sozialen Zwangsbedarf verdienen können. – Interessant ist noch, was der Bundesrat in seiner Gesamtheit zu den Bundesrichterbesoldungen gesagt hat. In seiner Botschaft vom 3. Juli 1956, also schon vor fünf Jahren, hat der Bundesrat unter anderem geschrieben: «Die Allgemeinheit hat ein grosses Interesse an einer Besoldung (für Bundesrichter), die es ermöglicht, für die Tätigkeit in unseren obersten Gerichtsbehörden die fähigsten Persönlichkeiten zu gewinnen. Gute Einkommensverhältnisse unserer Richter dürfen zudem als wichtige Voraussetzung für eine von unzulässigen Einflüssen freie und unparteiische Ausübung der Richtertätigkeit angesehen werden. Die Unabhängigkeit des Richterstandes aber ist die stärkste Säule unseres Rechtsstaates.» Das also ist die Auffassung des Bundesrates zur wirtschaftlichen Stellung des Richterstandes. Ich hoffe, dass auch die bernische Regierung sich dieser Auffassung grundsätzlich werde anschliessen können.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind viele heisse Eisen im Feuer. Am einfachsten sei es, den Rock auszuziehen, wurde mir bedeutet. Ich möchte die Vorstösse eher mit einer heissen Suppe vergleichen; sie wird nicht so heiss gegessen, wie sie gekocht ist, sondern man wartet, bis sie genehm ist.

Sie werden im November einige Vorlagen über die Besoldungen des Staatspersonals zu behandeln haben. Wenn der allgemeine Rahmen genehm wird, kostet das den Staat zusätzlich ab 1. Januar im Jahr etwa 12 Millionen Franken; dazu kommen die einmaligen Einlagen in die Versicherungskasse. Das wirkt sich dann entsprechend auf das Budget

aus. Ich nehme an, dass die gleichen, die uns dann unterstützen oder noch weitere Erhöhungen beantragen, gleichzeitig fordern werden, wir sollen die Steueranlage senken! Die Sachen sind komplexer als man meint.

Herr Grossrat Amstutz führt in seiner am 17. Mai eingereichten Motion aus, dass an den meisten bernischen Gerichten ein ausgesprochener Mangel an Kanzleipersonal und Sekretären herrsche. Es werde in Zukunft immer schwerer sein, erfahrene und geeignete Juristen als Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber zu finden. Es sei klar erwiesen, dass diese unbefriedigenden Verhältnisse einzig auf die ungenügende Honorierung der in Betracht fallenden Ämter zurückzuführen seien.

Wie ist die Situation? Anfangs dieses Jahres war das juristische Personal der Richterämter wie folgt eingereiht:

Gerichtspräsidenten, wovon einer gleichzeitig Statthalter, sind in der zweiten Besoldungsklasse 30, honoriert mit Fr. 17 435.— bis Fr. 23 380.—, ohne Orts-, Familien- und Kinderzulagen. – 23 Gerichtspräsidenten, wovon 10 zugleich Regierungsstatthalter, sowie 6 Gerichtsschreiber sind in der dritten Besoldungsklasse, mit Fr. 16 409.— bis Fr. 22 154.—, plus Zulagen. In der Besoldungsklasse 4 sind 16 Gerichtsschreiber und keine Gerichtspräsidenten eingereiht. In der fünften Klasse sind 6 Gerichtsschreiber und 2 juristische Sekretäre, in der sechsten Klasse sind 2, in der siebten 8 und in der achten 1 juristischer Sekretär. Die Minimalbesoldungen in diesen Klassen kommen selbstverständlich nur für ganz junge Leute in Frage, die stellvertretungsweise funktionieren. Den meisten Juristen der Richterämter mit etwas Erfahrung werden von Anfang an Dienstjahre angerechnet. Die Maximalbesoldung eines Gerichtspräsidenten in Bern, inklusive Ortszulage und Familienzulage, die jeder Präsident erreicht, beträgt Fr. 24 340.—, wozu noch Kinderzulagen von je Fr. 240.— kommen. Vergleichsweise sei erwähnt, dass die Besoldung eines vollamtlichen Bezirksrichters im Kanton Zürich Fr. 17 550.— bis Franken 24 090.— beträgt. Die Bezirksgerichts-Vizepräsidenten und Bezirksgerichtspräsidenten erhalten dazu allerdings noch Zulagen von Fr. 1000.— bis Fr. 2000.—. Das gibt zusammen Fr. 25 000.—. Wir sind also mit unseren Fr. 24 340.— nicht weit auseinander. Dabei ist zu sagen, dass unsere Gerichtsorganisationen mit der des Kantons Zürich nicht verglichen werden kann. Der Kanton Zürich hat nur sehr wenige sogenannte Gerichtspräsidenten. Andere Beamte, die ähnliche Funktionen haben, sind dann nicht gleichgestellt. Der Präsident des Bezirksgerichtes Zürich hat eine spezielle Stellung und bekommt Fr. 27 000.—. Der vollamtliche Bezirksrichter bezieht, wie ich sagte, Franken 25 000.—, inklusive Zulagen. Die Bezüge der Statthalter sind um Fr. 2000.— bis Fr. 3000.— geringer. – Der Kanton Waadt hat 10 Gerichtspräsidenten, im Vergleich zum Kanton Bern also sehr wenige, Basel-Stadt hat 6 Zivilgerichtspräsidenten und 6 Strafgerichtspräsidenten. Mit dem Kanton Basel-Stadt können wir uns nicht vergleichen, denn dort liegen besondere Verhältnisse vor. Wir können unsere Organisation auch nicht mit der von Zürich oder der Waadt vergleichen. Aber summa summarum stehen wir heute nicht so schlecht da, wie man es darstellt. Unsere Position ist sogar annehmbar. Wir sind aber mit Herrn Grossrat Amstutz einverstanden, wir wollen im Blick auf die ganze Entwicklung die Verhältnisse weiter verbessern. Aber Vergleiche lassen sich nicht verantworten. Unsere Bezirksorganisation ist kostspielig. Das können wir nicht ändern. Wir haben wahrscheinlich in keinem schweizerischen Kanton eine derartige Massierung von akademisch gebildeten Leuten wie in den Bezirksverwaltungen. Das ist so gewachsen. Wenn wir vergleichen, müssen wir das berücksichtigen.

Ich könnte auch noch auf die Stellung des nicht juristischen Personals hinweisen. Dieses ist in den Klassen 8 bis 17 eingereiht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Leute beschäftigt werden, die direkt aus der Lehre kommen. Ich will die Zahlen nicht vortragen.

Das gesamte juristische Personal muss neu eingereiht werden. Wir können aber nicht jede Gruppe aus der Besoldungsordnung herausnehmen. Das übrige Verwaltungspersonal versieht den Dienst wie das juristische Personal. Wir müssen aber tatsächlich etwas vorkehren. Wir werden für das Gerichtspersonal in den Vorlagen, die Sie auf die Novembersession hin erhalten werden, eine wesentliche Besserstellung vorschlagen. Es ist schon sehr viel um Klasseneinreihungen gekämpft worden. Ich glaube, die Diskussion um die Überklasse B und die Klassen 1, 2, 3 usw. ist jetzt überflüssig. Es wird sehr viel in Prestige gemacht, auch zwischen Gerichtspräsidenten und Statthaltern. Wir wollen den Besoldungsrahmen so festlegen, dass wir es im Blick auf das übrige Verwaltungspersonal verantworten können. Die Klasse spielt viel weniger eine Rolle als vielmehr der Rahmen, den wir spannen. Was wir vorschlagen werden, lässt sich mit den Kantonen vergleichen, die Herr Grossrat Amstutz als Beispiel aufgeführt hat.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion in dem Sinne entgegenzunehmen, dass man im Rahmen der Revision, die Ihnen auf den November unterbreitet wird, Verbesserungen vorschlägt.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte von Wattenwyl und Mitunterzeichner betreffend Steuerwert kotierter Wertpapiere

(Siehe Seite 160 hievor)

Von Wattenwyl. Ich rede nicht als Präsident der Kommission für das Fürsorgegesetz, obschon es auf vielen Bänken noch «Hinterlassene» hat. Wir haben uns mit dem Postulat zu befassen, das die stark erhöhten Börsenkurse von Aktien und andern Wertpapieren zum Gegenstand hat, so dass die Steuern hierauf für Dauerbesitzer zu hart werden. Mein Postulat bezieht sich auf die Vermögenssteuer und die Vermögensgewinnsteuer, denn in

beiden Fällen ist der Verkehrswert der Wertpapiere von Bedeutung. Das Postulat ist durch die Tatsache ausgelöst worden, dass Aktien und andere mit Aktien verbundene Werte Kursnotierungen von einer Höhe haben, die der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung des geltenden Steuergesetzes als ausgeschlossen erachtet hätte. Gewisse Aktienwerte sind um das Fünf- bis Siebenfache gestiegen, in gewissen Fällen um mehr als das Zehnfache. Letzten Endes ist das eine Folge der schleichenden Inflation, denn diese führt zu einer Nachfrage nach Sachwerten. Die Aktien werden heute als Sachwerte betrachtet. Der Ertrag dieser Aktien steht in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zur Höhe des Kurses. So gibt es Steuerzahler, die praktisch am Ertrag ihrer Aktien nicht mehr partizipieren, weil er weggesteuert oder wenigstens beinahe weggesteuert wird.

Die Lage ist weiter die, dass die gleichen Steuerzahler mit den Wertpapieren blockiert sind. Wegen der Vermögensgewinnsteuer wagt niemand, Wertpapiere zu verkaufen. Die Vermögensgewinnsteuer ist unzumutbar hoch und gezwungenermassen behält der Eigentümer die Aktien, auch wenn sie ihm keinen Ertrag mehr liefern. Es ist bemerkenswert, dass die Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiter-Zeitung selbst schlüssig dargetan hat, die Tatsache, dass man die Aktien aus den erwähnten Gründen behalten müsse, bringe volkswirtschaftliche Nachteile mit sich. – Diese Erscheinungen sind nicht bestritten.

Als im Frühjahr die Steuererklärungen ausgefüllt wurden, ist bei den Aktienbesitzern ein allgemeines Malaise ausgebrochen. Dieses ist berechtigt. Die Zeitungen aller Volkskreise haben das zum Ausdruck gebracht. Auch die kantonale Steuerverwaltung anerkennt loyal, dass in den erwähnten Punkten Verhältnisse eingetreten sind, die niemand vorausgesehen hat und deshalb vielfach zu ausserordentlichen Härten führten. Ich möchte gar nicht einzelne Beispiele aufzählen. Wichtiger ist, von der Regierung heute zu erfahren, wie und wann man Abhilfe schaffen könne. Das Postulat ersucht den Regierungsrat, im Blick auf die kommende Revision des Steuergesetzes für Abhilfe zu sorgen. Mit grösstem Interesse wird der Rat vernehmen, ob die Regierung das Postulat annehmen könne und was sie tun werde.

Dringend ist, die Revision vor dem 1. Januar 1963 vorzunehmen, das heisst vor der nächsten Steuerveranlagung.

Sollte die Regierung eine solche Revision in der genannten Zeit nicht ins Auge fassen wollen, ist es ein um so dringenderes Gebot, zu prüfen, ob das geltende Steuergesetz nicht eine Interpretation zulasse, die gestatten würde, die aufgezählten Härten zu mildern. Die einschlägige Bestimmung im Steuergesetz ist der Artikel 57, der sagt: «Besteht für Wertpapiere eine regelmässige Kursnotierung, so gilt der durchschnittliche Kurswert im letzten Monat der Bemessungsperiode als Verkehrswert. Für andere Wertpapiere ist der innere Wert massgebend.» Absatz 2 von Artikel 57 lautet: «Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.» Die kantonale Steuerverwaltung hat den Artikel 57 im Hinblick auf die geschilderten Verhältnisse überprüft und eine Auslegung gesucht, die zu einer Milderung der Härten führen würde. Sie soll aber zu einem negativen Ergebnis gelangt sein. Man kann zwar das Gesetz interpretieren, aber das darf nicht zu einer Gesetzesverletzung führen. Sie sagt, ohne Gesetzesverletzung könne die Milderung nicht erzielt werden. – Und doch kann man sich ernstlich fragen, ob die Steuerverwaltung hier gut beraten sei. Eine andere Auslegung ist meines Erachtens vertretbar. Fachleute dieses Gebietes weisen darauf hin, dass der Absatz 2 des zitierten Artikels des Steuergesetzes zur Auslegung von Absatz 1 herangezogen werden könnte. Es heisst dort, dass bei gefährdeten Forderungen der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen sei. Da darf man mit Recht die Überlegung machen, dass sich Aktien mit weit übersetzten Kursen mit gefährdeten Forderungen vergleichen lassen, denn einmal werden diese Kurse wieder hinunterkommen. Wenn man also hier mit gewissen Verlustwahrscheinlichkeiten rechnen muss, so sollte man dem in der Bewertung Rechnung tragen. Es wäre billig und würde das Malaise zurückbinden, wenn man die Steuerwerte herabsetzen würde. Sie wissen, dass andere Kantone einen Einschlag von 20 % gewährt haben. Warum sollen wir im Kanton Bern eine fiskalische Härte beibehalten, die gar nicht nötig ist?

Wir hoffen zuversichtlich, der Regierungsrat werde den wichtigen Punkt prüfen, denn Abhilfe ist dringend nötig. Die vorliegende Härte ist ungewollt. Niemand hat sich bei Beratung des Steuergesetzes vorgestellt, dass solche Kurssteigerungen eintreten könnten. Ferner liegt es im wohlverstandenen Interesse von Staat und Gemeinde, dass das Malaise verschwindet, denn wenn es zu gross ist, kann es einzelne Steuerzahler veranlassen, aus dem Kanton fortzuziehen. Das ist keine Phantasievorstellung, sondern es sind mir Fälle von Rentnern bekannt, die nicht aus dem Ertrag ihrer Aktien leben können und laufend Aktien verkaufen müssen. Wenn sie das im Kanton Bern täten, so hätten sie bei den gegenwärtigen Kursen Vermögenssteuern zu bezahlen, die einer sehr grossen Abgabe gleichkommen. Zu ihrem eigenen Bedauern – der Fall ist mehrfach eingetreten – haben sie an Orte wegziehen müssen, wo sie weniger Schwierigkeiten begegneten. Diese Leute muss man nicht wegen ihrer Gesinnung verurteilen, sie sind durch die Verhältnisse zu diesem Schritt gezwungen worden. Wenn sie frei hätten wählen können, wären sie nicht aus dem Kanton Bern weggezogen. Für den Kanton Bern gilt sicher der wahre Spruch: «Nur die allergrössten Narren lassen Steuerzahler fahren, die dem Staate Bern zum Segen schöne goldene Eier legen.» Ich weiss nicht, ob er von Busch stammt, aber er enthält eine der Grundwahrheiten, die das Verhältnis des Fiskus zum Steuerzahler regeln sollten. Ich glaube nicht, dass in der Steuerverwaltung so schlechte Kaufleute sitzen, dass sie nicht wissen, wie wichtig es ist, gute Steuerzahler nicht zu verlieren.

Es geht nicht um das Malaise der Grossen. Diese Verhältnisse treffen auch die Kleinen, und diese sind in der grossen Mehrzahl keine Spekulanten; aber trotzdem trifft sie die gleiche Unbilligkeit. Ich vertraue darauf, dass die Finanzdirektion und die Regierung eine Lösung finden werden. Ein

Ausweg muss gefunden werden. Ich bitte Sie, das Postulat anzunehmen.

Präsident. Das Postulat wird morgen weiterbehandelt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Gemäss den Publikationen des kantonalen Statistischen Büros bewegen sich die Bevölkerungszahlen im Amtsbezirk Signau wie folgt:

	1930	1941	1950	1960	
Eggiwil	2634	2579	2677	2591	— 43
Langnau	8376	8726	9105	9201	+ 825
Lauperswil	2736	2812	2848	2652	— 84
Röthenbach i. E.	1482	1477	1451	1368	— 114
Rüderswil	2342	2251	2328	2209	— 133
Schangnau	1092	1094	1099	1030	— 62
Signau	2650	2644	2708	2555	— 95
Trub	2210	2173	2149	1981	— 229
Trubschachen	1430	1518	1599	1665	+ 235
	24 952	25 274	25 964	25 252	+ 300

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass einzig die beiden Gemeinden Langnau als Bezirksort und Trubschachen eine Bevölkerungszunahme zu verzeichnen haben. Die andern 7 Gemeinden des Amtsbezirks Signau verzeichnen eine Bevölkerungsabnahme.

Ähnliche Verhältnisse weisen die Gegenüberstellungen in den Amtsbezirken Seftigen und Schwarzenburg auf. Im gleichen Zeitraum wachsen die Amtsbezirke mit industriellen Unternehmungen ständig sehr stark an. Diese Entwicklung erfüllt die Behörden der von der Abwanderung betroffenen Gemeinden mit wachsender Besorgnis. Die Lasten der Gemeinden für Schulen, Strassen, Verwaltung usw. sind eher noch im Anwachsen, aber diese Lasten verteilen sind nur noch auf die fortschreitend zurückgehende Einwohnerzahl.

Von den Gemeindebehörden sind bis dato verschiedene Versuche unternommen worden, um neue Industrien ansiedeln zu können. Es hat sich aber gezeigt, dass die von den Gemeinden bis dato angebahnten Verbindungen erfolglos waren. Es zeigt sich, dass die Gemeinden für sich allein zu keinem Ziel gelangen können. Die Abwanderung aus den betroffenen Amtsbezirken kann nur durch staatliche Hilfe und Massnahmen abgestoppt werden. Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zur Ansiedelung von neuen Industrien in den betroffenen Amtsbezirken zu treffen, um der katastrophalen Abwanderung Einhalt zu gebieten.

25. September 1961

Die Grossräte des Amtes Signau:
Leuenberger
und 6 Mitunterzeichner

II.

In den letzten Jahren haben die Kandidaten an den Lehrabschlussprüfungen an Zahl ganz wesentlich zugenommen. Dadurch müssen die Abschlussprüfungen gewisser Berufe zwei- oder sogar dreireihig durchgeführt werden. Auch müssen mehr Werkstätten zur Durchführung der Prüfungen belegt werden. Die Arbeit der Kommissionsmitglieder und der Experten steigt dadurch ganz wesentlich.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, eine Vorlage über die Revision des obgenannten Reglementes dem Grossen Rate vorzulegen.

25. September 1961

Imboden
und 28 Mitunterzeichner

III.

Da die Staatsstrasse Hasle–Rüegsaubrücke–Affoltern nun gut ausgebaut ist, hat der Durchgangsverkehr (Verbindung Emmental–Zürich und Luzern) sehr stark zugenommen, so dass es unerlässlich ist, das Reststück Affoltern–Häusermoos ebenfalls auszubauen. Diese Strasse befindet sich in ausgesprochen schlechtem Zustand, und die Staubentwicklung ist für die Anwohner unhaltbar. Der Landerwerb für den erwähnten Weiterausbau ist sichergestellt.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, dieses Strassenstück in das Bauprogramm 1962/63 aufzunehmen.

25. September 1961

Jörg
und 7 Mitunterzeichner

IV.

L'alinéa 2 de l'article 10 de la loi sur les forêts du 20. August 1905 interdit la construction de maisons avec foyer à moins de 30 m de la forêt.

La modernisation des moyens de chauffage ne justifiant plus cette restriction, le Conseil-exécutif est chargé de supprimer cet alinéa 2 par revision partielle de la loi.

25 septembre 1961

Péquignot
et 23 cosignataires

(Artikel 10 Alinea 2 des Gesetzes über das Forstwesen vom 20. August 1905 untersagt die Errichtung eines Wohngebäudes mit Feuerstatt auf kürzere Entfernung als 30 m vom Walde.

Da die neuzeitlichen Heizungsmethoden diese Einschränkung nicht mehr rechtfertigen, wird der Regierungsrat beauftragt, durch eine teilweise Revision des Gesetzes dieses Alinea 2 aufzuheben.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Il arrive fréquemment que des marchands ambulants exposent ou vendent leur marchandise sur

la voie publique et en dehors des heures d'ouverture officielles des magasins. Cette pratique est de nature à gêner la circulation d'une part, et d'autre part elle crée une situation anormale dans les communes où existe un réglement sur la fermeture des magasins.

Ne serait-il pas possible au Gouvernement d'envisager des mesures permettant de régler, dans l'ensemble du canton, le commerce des industries ambulantes? Il smble que l'art. 25 de la loi sur le commerce des marchandises du 8 mai 1926 permettrait d'imposer aux industries ambulantes les réglements communaux.

25 septembre 1961

Mosimann

(Es kommt häufig vor, dass die Hausierer ihre Ware auf öffentlichen Strassen und Plätzen ausstellen oder verkaufen, und ausserhalb der festgesetzten Öffnungszeiten der Ladengeschäfte. Dieses Vorgehen hindert einerseits den Verkehr und führt anderseits in Gemeinden, wo ein Ladenschlussreglement besteht, zu Unregelmässigkeiten.

Wäre es der Regierung nicht möglich, Vorkehren zu treffen, um das Hausiergewerbe für den ganzen Kanton gesamthaft zu regeln? Nach Art. 25 des Gesetzes vom 8. Mai 1926 über den Warenhandel dürfte das Hausiergewerbe den Gemeindereglementen unterstellt werden können.)

II.

Die Städte Bern und Biel befinden sich in einer Art Wachstumskrise, indem sie innerhalb ihrer Gemeindegrenzen nicht über die nötigen Baulandreserven verfügen, um den Ansprüchen für Industrie- und Wohnbau genügend Rechnung tragen zu können. Die Ergebnisse der letzten Volkszählung haben eindeutig gezeigt, dass eine Verlagerung der Bevölkerung dieser beiden Städte in die angrenzenden Aussengemeinden stattfindet. Diese Entwicklung ist für die Städte von grösster Tragweite. Sie ruft gebieterisch nach einer Art politischer Integration dieser Bevölkerungsagglomerationen.

Das Problem ist von kantonaler und damit staatspolitischer Bedeutung. Wir bitten die bernische Regierung um eine Meinungsäusserung darüber, ob und in welcher Form der bernische Staat bei der Lösung des erwähnten Problems mitarbeiten könnte. Welches ist die Ansicht der bernischen Regierung zur Frage Gemeindezweckverband oder Eingemeindung?

25. September 1961

Dr. Schaffroth
und 11 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zwölfte Sitzung

Mittwoch, den 27. September 1961,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder; abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Fankhauser (Toffen), Favre, Hadorn, Hofer, Hubacher (Twann), Hürzeler, Jeisy, Klopfenstein, König (Biel), Kunz (Ostermundigen), Lehmann, Nahrath, Reinhardt, Voyame, Vuilleumier, Winzenried, Zingre; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Gigandet.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Dank der Vereinigten Bern-Worb-Bahnen (VBW) erfreuen sich die Ortschaften in ihrem Einzugsgebiet einer überdurchschnittlichen Entwicklung. Diese Vorortsbahnen sind nicht nur für die grosse Gemeinde Worb mit ihren beachtlichen Baulandreserven, ihrem blühenden Handel und Gewerbe sowie einer leistungsfähigen Industrie lebenswichtig. Nur allein in bezug auf die Verkehrsdichte, d. h. die Zahl der beförderten Personen pro km Betriebslänge, steht die Gümligerlinie an erster Stelle aller schweizerischen Bahnen mit einem Wert von 186 000 Reisenden/km. Durch die sprunghafte Entwicklung des Strassenverkehrs sind nun aber die Verhältnisse auf wesentlichen Streckenteilen unhaltbar geworden geworden.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rate beförderlichst eine Vorlage zu unterbreiten, welche die grosszügige verkehrstechnische Sanierung der Gümligerlinie der VBW zum Ziele hat, um dadurch diese ausserordentlich wichtige Vorortsbahn im Interesse eines stark aufstrebenden Gebietes zu erhalten.

26. September 1961

Bigler
und 56 Mitunterzeichner

II.

Le décret du 21 novembre 1951 portant encouragement de l'assurance-maladie volontaire fixe le facteur de calcul qui donne droit à la subvention de l'Etat. Il est certain que par l'amélioration actuelle des salaires les montants prévus à l'article premier, lettres a et b, ne touchent qu'un nombre assez restreint de contribuables.

Dès lors et afin d'encourager davantage l'assurance-maladie volontaire, le Conseil-exécutif est

invité à relever la limite du revenu entrant en considération pour l'attribution du subside cantonal aux primes des ayants-droit.

26 septembre 1961

Brahier
et 6 cosignataires

(Das Dekret vom 21. November 1951 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung bestimmt die Einkommensgrenze, welche zum Staatsbeitrag berechtigt. Durch die gegenwärtige Erhöhung der Löhne wird sicher nur eine beschränkte Anzahl Steuerpflichtige von den in § 1 Lit. a und b vorgesehenen Beträgen erfasst.

Aus diesem Grunde und um die freiwillige Krankenversicherung zu fördern, wird der Regierungsrat eingeladen, die für die Zuteilung des Kantonsbeitrages an die Prämien der Berechtigten in Betracht fallende Grenze zu erhöhen.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

In der Verordnung über die Stellvertretungen von Lehrkräften an den Primar- und Mittelschulen vom 27. Dezember 1956 wird in § 7 verfügt, dass Lehrerinnen, die ihrer Niederkunft entgegensehen, sich während 4 Wochen vor und 3 Wochen nach der Geburt zu vertreten haben.

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob die Frist nach der Geburt nicht auf 6 Wochen verlängert werden kann, wie das im Fabrikgesetz für die Fabrikarbeiterinnen gesetzlich verankert und im neuen Kranken- und Unfallversicherungsgesetz ebenfalls vorgesehen ist.

26. September 1961

Tanner

II.

Der vollständige Ausbau und die durchgehende Staubfreimachung der Strasse Unterseen–Habkern, im besondern auch die Verbreiterung des Teilstückes Grubi bis Kirche Habkern, ist infolge des stets zunehmenden Verkehrs von grösster Dringlichkeit. Der Regierungsrat ist deshalb ersucht, die Ausführung dieser unerlässlichen Arbeiten im kommenden Zweijahresplan vorzusehen.

26. September 1961

Wyss (Habkern)
und 18 Mitunterzeichner

III.

Am Strassenstück Gümmenen–Rizenbach, am sogenannten Rizenbachstutz, Teil der Hauptstrasse Nr. 1, kommt es immer und immer wieder zu grossen Verkehrsstörungen, weil die Strasse zu eng und zu unübersichtlich ist. Durch diese hohle Gasse führt nicht nur der gesamte motorisierte Verkehr von Bern nach Lausanne. Die Strasse wird auch von Fussgängern stark benützt. Da keine Ausweichmöglichkeiten besteht, befinden sich die Fussgänger ständig in grosser Gefahr.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und Bericht und Antrag zu stellen, wie diese Gefahr behoben werden kann. Insbesondere drängt sich eine Verbreiterung der Fahrbahn und das Anlegen von Fussgängerstreifen auf. Ist der Regierungsrat bereit, dieses Strassenstück auf das nächste Bauprogramm aufzunehmen und möglichst bald ausführen zu lassen?

26. September 1961

Mäder (Ferenbalm)
und 15 Mitunterzeichner

IV.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und Bericht und Antrag zu stellen, auf welche Weise das biologisch äusserst schädlich sich auswirkende Abbrennen von Hecken, Feldern, Waldrändern und Bahnböschungen vermieden werden kann.

26. September 1961

Mäder (Ferenbalm)
und 13 Mitunterzeichner

V.

Im Jahre 1956 hat der Regierungsrat der Schaffung von Realersatz für die von SBB und Staat expropriierten Parzellen zwischen Neuenstadt und Ligerz grundsätzlich beigepflichtet. Zu diesem Zwecke wurde auf Ersuchen der Landwirtschaftsdirektion die Güterzusammenlegungsgenossenschaft Marnin gegründet. Der Realersatz kann jedoch heute wegen Fehlens des restlichen Füllmaterials den Rebbesitzern noch nicht zur Verfügung gestellt werden, da dieses Material dann erst beim Ausbau der Nationalstrasse Nr. 5 zur Verfügung stehe. Da aber der Ausbau erwähnter Strasse noch einige Jahre auf sich warten lässt, wird der Regierungsrat ersucht zu prüfen:

ab) ob das fehlende Material aus den Juragewässerkorrektionsarbeiten, die nächstens anlaufen, beschafft werden kann;

b) das Güterzusammenlegungsverfahren durchgeführt und der Realersatz den betreffenden Grundeigentümern zur Verfügung gestellt werden kann.

27. September 1961

Hubacher (Twann)
und 11 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Trotz Landwirtschaftsgesetz und andern wertvollen gesetzlichen Grundlagen sowie Anwendung

der zumutbaren Selbsthilfemassnahmen hat die schweizerische Landwirtschaft ihre besondern Schwierigkeiten und Nöte, in diesen Zeiten einer aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Entwicklung durchzuhalten.

Die Schwierigkeiten erreichen die Landwirtschaft einerseits durch die anormale Abwanderung in andere Berufe und den damit verbundenen Mangel an Arbeitskräften, der sie in besonderem Ausmasse trifft; anderseits wird sie durch den sehr bedeutenden Kapital- und Einkommensbedarf für die Deckung des gewaltig angestiegenen Geldaufwandes für das Laufende sowie die Strukturverbesserungen betroffen.

Bei aller öffentlichen Erkenntnis der Notwendigkeit, eine leistungsfähige schweizerische Landwirtschaft zu erhalten und selbst der Bereitschaft, ihr die hiezu notwendige Unterstützung zu gewähren, ist sie doch anlässlich ihrer jeweiligen Preis- und anderer Begehren Gegenstand verschiedener unsachlicher Diskussionen.

Da es üblich ist, dass die jeweiligen Beschlüsse des Bundesrates den kantonalen Regierungen im Vernehmlassungsverfahren unterbreitet werden, ersuchen wir die bernische Regierung, uns ihre Auffassung zur derzeitigen Lage und den vorgesehenen Massnahmen in der Landwirtschaft bekanntzugeben.

26. September 1961

BGB-Fraktion
Arni (Bangerten)
und 32 Mitunterzeichner

II.

Im zweiten Teil des Berichtes der Eidgenössischen Planungskommission wurden die Verkehrsverhältnisse der u. a. durch das Wangental führenden Strasse eingehend untersucht und in einem 50seitigen Bericht erläutert. Gestützt auf die dargelegten Untersuchungsergebnisse (Bd. 2, S. 146) beschloss die Kommission, die Strassenverbindung von Bern nach Vevey sei grundsätzlich als zweispurige, nur dem Motorfahrzeugverkehr dienende Neuanlage zu erstellen.

An einer von den Ortsvereinen Niederwangen, Oberwangen und Thörishaus am 13. Juni 1961 durchgeführten öffentlichen Versammlung über das Strassenbauprogramm erläuterte Herr Ingenieur G. Bachmann vom kantonalen Strassenplanungsamt die Nationalstrasse Bern–Freiburg–Vevey.

Bei dieser Gelegenheit erklärte Herr Ing. Bachmann, die durch das Wangental geplante Strasse solle eine Nationalstrasse 1. Klasse werden und eine Kronenbreite von 26 Meter aufweisen. Verkehrstechnisch solle diese Strasse den Fernverkehr Richtung Freiburg und den Vorortsverkehr aus dem Wangental aufnehmen.

Diese Mitteilung, bzw. die Absicht, die vorgesehene zweispurige Strasse durch eine Nationalstrasse 1. Klasse mit einer Kronenbreite von 26 Meter zu ersetzen, hat bei der Bevölkerung insbesondere des Wangentals Bestürzung ausgelöst.

Ist der Regierungsrat bereit, auf folgende Fragen Auskunft zu geben:

1. Wann, aus welchen Gründen und durch wen wurde der Beschluss gefasst, an Stelle der in Aussicht genommenen zweispurigen, nur dem Motorfahrzeugverkehr dienenden Neuanlage eine Autobahn von 26 Meter Kronenbreite zu setzen?
2. Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert dieser Beschluss?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass für den Fall, dass tatsächlich eine Autobahn mit 26 Meter Kronenbreite erstellt werden sollte, das Wangental für deren Linienführung nicht in Frage kommt?

26. September 1961

Ackermann

III.

Im Bestreben, die prekären Verkehrsverhältnisse in der Muriallee gründlich zu sanieren, erteilte die Eisenbahndirektion des Kantons Bern im Dezember 1958 Herrn Prof. K. Leibbrand, Zürich, den Auftrag, ein Gutachten auszuarbeiten über die Frage, ob die Gümligerlinie der VBW als Bahnbetrieb ausgebaut oder auf Strassentransportdienst umgestellt werden sollte.

Der Gutachter hat seine Untersuchungen abgeschlossen und seinen Bericht Ende Juni 1961 abgeliefert. Er kommt zum Schluss, dass die vorteilhafteste Lösung darin besteht, den gesamten Personenverkehr auf Busbetrieb umzustellen, für den Güterverkehr auf dem Abschnitt Gümligen–Worb jedoch die Bahn zu belassen. Diesem Gutachten wird vorgeworfen, dass es in verschiedenen wesentlichen Punkten auf falschen Grundlagen beruht.

Ist der Regierungsrat bereit, die durch das Aktionskomitee für die Bern-Worb-Bahn vorgebrachten Einwände gegen das Gutachten Leibbrand und seine Auswirkungen auf die Schlussfolgerungen einer sachlichen Prüfung zu unterziehen?

26. September 1961

Schärer

IV.

Der Autoverkehr zu und von den oberländischen Sommer- und Winterausflugs- und Sportplätzen wird nachteilig behindert durch den Engpass von Thun. Es wird um Auskunft darüber ersucht, was vorgesehen ist, um diesem Übelstand so rasch als möglich abzuhelfen.

26. September 1961

Wandfluh

V.

Verschiedene Teile des neuen Strassenverkehrsgesetzes sind bereits in Kraft gesetzt worden. Wie verlautet, sollen anfangs nächsten Jahres auch die restlichen Abschnitte, insbesondere diejenigen über die Verkehrsregeln, Rechtskraft erlangen. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, auch das kantonale Verkehrsrecht dem neuen eidgenössischen Recht anzupassen.

Der Regierungsrat wird deshalb angefragt, wann und in welcher Form er die Erneuerung des kantonalen Verkehrsrechtes vornehmen will.

27. September 1961

Bratschi

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Es ist leider immer noch häufig der Fall, dass sich die Eltern weigern, ihren Kindern die zahnärztliche Behandlung angedeihen zu lassen, obschon die Untersuchung bedeutende Mängel am Gebiss festgestellt hat.

Die Regierung wird angefragt,

1. ob in solchen Fällen die Vormundschaftsbehörden nach Art. 283 ZGB eingreifen können;
2. welche weitern Massnahmen sie den verantwortlichen Gemeindebehörden empfiehlt.

26. September 1961

Tanner

II.

In der Novembersession 1960 hat der Grosse Rat eine Motion angenommen, wonach der Regierungsrat den Auftrag erhielt, mit der Gemeinde Bern Verhandlungen über die Abtretung der Nydeggbrücke zu führen.

Ich frage den Regierungsrat an, was diese Verhandlungen ergeben haben.

26. September 1961

Hubacher (Bern)

III.

Des cours spécialisés sont organisés dans le cadre de la protection civile. Ceux-ci néanmoins donnent lieu à de vives critiques, car de nombreux salariés subissent des pertes de salaire lorsqu'ils y participent, les indemnités variant selon les communes et étant généralement insuffisantes. C'est pourquoi il semble opportun que les participants à ces cours soient mis au bénéfice de la caisse de compensation, au mêm etitre que les militaires. Une telle disposition libérerait les communes d'une lourde charge et encouragerait les inscriptions à ces cours de protection civile.

Le Conseil-exécutif peut-il donner son avis en vue d'une solution au problème précité?

27 septembre 1961

Fleury

(Im Rahmen des Zivilschutzes finden Spezialkurse statt. Diese sind jedoch Gegenstand lebhafter Beanstandungen, weil zahlreiche Kursbesucher Lohnausfall erleiden, denn die Entschädigungen sind je nach der Gemeinde verschieden und im allgemeinen ungenügend. Es wäre somit gegeben, dass die Zivilschutz-Kursteilnehmer, wie dies in der Armee der Fall ist, in den Genuss der Ausgleichskasse kommen. Dadurch würden die Gemeinden fühlbar entlastet und der Besuch dieser Zivilschutzkurse gefördert.

Ist der Regierungsrat in der Lage, sich zu dieser Frage zu äussern?)

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung

Postulat der Herren Grossräte von Wattenwyl und Mitunterzeichner betreffend Steuerwert kotierter Wertpapiere (Fortsetzung)

(Siehe Seite 488 hievor)

Interpellation des Herrn Grossrat Ackermann betreffend Steuerwert kotierter Wertpapiere

(Siehe Seite 161 hievor)

Ackermann. Gestern hat Herr Kollege von Wattenwyl sein Postulat betreffend Besteuerung der kotierten Wertpapiere begründet; heute habe ich Gelegenheit, in der gleichen Angelegenheit zu interpellieren. Ich werde mich hüten, die Ausführungen von Herrn von Wattenwyl zu wiederholen. Ich beleuchte die Sache von einer andern Seite, wobei ich allerdings bemerken möchte, dass das Problem an und für sich so wichtig und weitgreifend ist, dass es nichts schadet, wenn im Grossen Rat gewisse Dinge zweimal gesagt werden. Ich ging bei meiner Interpellation davon aus, dass bei der Aufstellung des Steuergesetzes die seinerzeitige Annahme, der Kurswert eines kotierten Wertpapieres entspreche ungefähr dem inneren Wert, nicht mehr zutrifft. Ich habe deshalb die Regierung ersucht, sie möchte Mittel und Wege prüfen, um durch eine Änderung der Praxis – ich werde darauf zurückkommen, ob das möglich ist oder nicht – Abhilfe zu schaffen.

Um was geht es? Damit Sie klar sehen, möchte ich mit zwei Beispielen beginnen, die nicht irgendwie gestellt sind, nicht irgendwie eine spezielle Progressionsgrenze berücksichtigen, um möglichst günstige Zahlen zu erhalten, sondern aus der Praxis heraus genommen sind. Wir nehmen einen Steuerpflichtigen, der in der Stadt Bern wohnt und reformiert ist – ich muss die Konfession beifügen wegen der Kirchensteuer – und setze voraus, dieser Steuerpflichtige habe ein jährliches steuerpflichtiges Gesamteinkommen von Franken 10 000.— und verfüge ferner über ein steuerpflichtiges Gesamtvermögen von Fr. 10 000.—. Der Steuerpflichtige hat in seinem Vermögen fünf Stammanteile der Volksbank; sie haben einen Nominalwert von Fr. 500.—. Der gegenwärtige Kurswert beträgt Fr. 1800.—. Die 5 Anteilscheine der Volksbank haben also am 1. Januar 1961 einen Kurswert von Fr. 9000.—. Die Bruttodividende in den Jahre 1959/60 machte je 7 % aus. Der Betreffende erhielt also fünfmal 35 Franken. Er hat da-

her von den 5 Anteilscheinen einen Bruttoertrag von total Fr. 175.—. Das entspricht in diesem Zeitpunkt einer Bruttorendite von ca. 1,94 %.

Nun komme ich zur Steuerbelastung. Der Steuerzahler mit einem steuerpflichtigen Einkommen von Fr. 10 000.— und einem steuerpflichtigen Vermögen von ebenfalls Fr. 10 000.— muss von den Fr. 175.— Fr. 47.05 oder rund 27 % abliefern. Man könnte sagen, das sei die unterste Grenze. Nun müssen wir aber irgendeine obere Grenze suchen, damit wir die Entwicklung sehen. Ich nehme als obere Grenze ein steuerpflichtiges Gesamtvermögen von Fr. 200 000.— und ein steuerpflichtiges Einkommen von Fr. 30 000.—. Ich betone ausdrücklich, dass damit die Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind; aber es liegt mir daran, einen Fall aus der Praxis zu nehmen. Der Steuerpflichtige mit einem Gesamtvermögen von Fr. 200 000.— und einem Einkommen von Fr. 30 000.— muss von den Fr. 175.—, die er auf den Anteilscheinen der Volksbank erhält, Fr. 80.45 oder 46 % abliefern. Ohne dass wir auf die Spitze gehen, haben wir hier bei diesem volkstümlichen Papier der Volksbank eine Belastung des Steuerpflichtigen in der Stadt Bern von 27 bis 46 %; diese Belastung kann noch weiter gehen.

Nehmen wir ein anderes Beispiel. Jemand hat eine Aktie der Ciba in Basel. Er hat sie nicht neu gekauft; er besitzt sie seit längerer Zeit; vielleicht hat er sie aus einer Erbschaft bekommen. Die Aktie hat einen Nominalwert von Fr. 500.—. Der Steuerwert dieser Aktie betrug per 1. Januar 1961 Fr. 10 870.—. Die Bruttodividende war in den Jahren 1959/60 je 18 %, d. h. der Steuerpflichtige hatte in den letzten Jahren auf dem Wertpapier einen Ertrag von Fr. 90.—. Das entspricht einer Bruttorendite, umgerechnet auf den Kurswert, von zirka 0,87 %.

Wir wollen dieses Beispiel durchexerzieren. Wir nehmen wieder einen reformierten Steuerpflichtigen der Stadt Bern, der Fr. 10 000.— steuerbares Gesamtvermögen und Fr. 10 000.— steuerbares Einkommen hat. Er muss von den Fr. 90.— Ertrag auf dem Wertpapier Fr. 35.65 abliefern; das sind 40 % des Ertrages des Wertpapieres. Nehmen wir nun wieder den Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Gesamtvermögen von Fr. 200 000.— und einem steuerbaren Gesamteinkommen von Franken 30 000.—. Hier muss der Steuerzahler von den Fr. 90.— Ertrag Fr. 70.70 oder ca. 78,5 % abliefern. Nehmen wir nun an, es liege ein Vermögen von 1 Millionen und ein Einkommen von Fr. 50 000.— vor, so muss der betreffende Steuerzahler dem Staat mehr abliefern als der Ertrag des Wertpapieres ausmacht. Bei dieser einkommens- und vermögensmässigen Situation hat er, weil er Wertpapierbesitzer ist, dem Staat über den Ertrag hinaus Fr. 2.70 abzuliefern. Hier, wo der Kurswert sehr hoch ist, variiert die Belastung von 40 % bis über 100 % hinaus. Die Belastung rührt daher, dass man den Ertrag dieses Wertpapieres im ganzen mit 8 verschiedenen Steuerarten belastet:

1. Mit der Couponsteuer des Bundes von 3 %;
2. mit der Vermögenssteuer des Staates Bern;
3. mit der Vermögenssteuer der Gemeinde Bern;
4. mit der Vermögenssteuer der Kirchgemeinde Bern;
5. mit der Einkommenssteuer des Bundes;
6. mit der Einkommenssteuer des Staates Bern;
7. mit der Einkommenssteuer der Gemeinde;
8. mit der Einkommenssteuer der Kirchgemeinde.

Ich habe die Stadt Bern mit einer Steueranlage von 2,0 als Beispiel gewählt. Ich könnte ebensogut irgendeine andere Gemeinde mit einer Steueranlage von 2,5 nehmen. Ich habe Wert darauf gelegt, an zwei Beispielen der Praxis die Auswirkungen auf steuerlichem Gebiet zu zeigen. In den Zeitungen wird oft zum vorneherein erklärt, im Kanton Bern werde der Ertrag der kotierten Wertpapiere unvernünftig weggesteuert. Das stimmt nicht; aber es stimmt, dass je nach Kurswert der Wertpapiere die kleinste Belastung ungefähr bei 27 % anfängt und dass tatsächlich Fälle vorkommen, wo mehr als der gesamte Ertrag weggesteuert wird.

Wir müssen uns in diesem Zusammenhang auch darüber klar sein, wer Wertpapierbesitzer ist. Ich habe als junger Mann einmal auf der Wertschriftenabteilung einer Landbank gearbeitet. Ich konnte dort sehen, dass der Wertschriftenbesitz, vor allem der Aktienbesitz, sehr weit gestreut ist. Ich habe mich erkundigt, ob sich seither etwas geändert hat. Obwohl inzwischen 30 Jahre vergangen sind, haben wir heute noch eine grosse Streuung; auch in kleinen Vermögensbeständen finden sich Wertpapiere. Niemand ist besser über diese Verhältnisse orientiert als die Steuerverwaltung, die auf Grund des Wertschriftenverzeichnisses weiss, dass meine Behauptung zutrifft. Die Minimalbelastung des kleinen Mannes auf dem Ertrag seines Wertpapieres mit 27 % entspricht genau der Verrechnungssteuer. Im Zeitpunkt, als die Verrechnungssteuer aufgebaut wurde, wollte man jene, die ihr Vermögen nicht versteuern, bestrafen, indem sie auf alle Fälle 27 % des Ertrages verlieren sollten. Was machen wir im Kanton Bern? Wir behandeln den kleinen ehrlichen Steuerzahler genau gleich wie jenen, der ein grosses Vermögen hat und Steuerhinterziehung begeht. Bei kleineren und mittleren Vermögen wird der Steuerzahler vielleicht doppelt so stark belastet wie der, der die Steuer hinterzieht. Diese Feststellung muss gemacht werden; sie zeigt, dass wir uns in einem unmöglichen Zustand befinden. Schon gestern wurde bei der Begründung des Postulates von Wattenwyl darauf hingewiesen, dass wir im Kanton Bern die Besteuerung der Wertpapiere nicht für sich allein betrachten können; wir sind gezwungen, sie in den Zusammenhang mit unserer Vermögensgewinnsteuer hineinzustellen. Im Kanton Bern ist es sehr schwer, diese Wertpapiere, sofern man mit ihrer Belastung nicht mehr einverstanden ist, zu verkaufen. Bei der Vermögensgewinnsteuer, die 40 % höher ist als die Einkommenssteuer, erfolgt eine Anrechnung des Besitzes erst vom 6. Jahre an und die Maximalermässigung findet erst nach 30 Jahren statt. Im ganzen Schweizerland gibt es keinen anderen Kanton, der diese Zahlen aufweist. Im Grossen Rat wurde die Vermögensgewinnsteuer mit dem Steuergesetz 1944/45 geschaffen. Jene, die das Wertpapier schon vor diesem Zeitpunkt besassen, können heute nicht einmal mehr nachweisen, zu welchem Preis sie das Wertpapier erworben haben; in diesem Falle

können bekanntlich nur 10 % abgezogen werden. Diese Dinge sind mitzuberücksichtigen. Es ist stossend, dass der Staat im einen Fall die und im andern Falle eine andere Methode anwendet. Bei der Besteuerung des Vermögens stellt er gegenwärtig auf den Kurswert ab, aber bei der Besteuerung der Vermögensgewinne will er vom Kurswert überhaupt nichts wissen. Gestatten Sie mir, das Wort zu gebrauchen, dass es sich hier um ein unmoralisches Verhalten des Staates handelt.

Welches sind die Folgen? Ganz sicher schadet dies der Steuermoral; der Staat demonstriert ja den Leuten vor, dass sie viel besser fahren, wenn sie ihre Werte nicht versteuern. Viele Leute, die an sich keine Steuerhinterziehung begehen würden, werden veranlasst, ihre Wertpapiere nicht mehr zu deklarieren. Wichtiger ist eine gewisse Abwanderung aus dem Kanton Bern, worüber unser kantonaler Finanzdirektor orientiert ist. Mit aller Deutlichkeit muss hier aber hervorgehoben werden, dass die kleinen und mittleren Leute, die im Kanton Bern ihre feste Arbeitsstätte haben, nicht abwandern können; sie sind gezwungen, hier zu bleiben. Gewisse Leute mit grossen Vermögen dagegen haben eher die Möglichkeit, den Finkenstrich zu nehmen. Die Besteuerung der Wertpapiere im Kanton Bern trägt auch wesentlich dazu bei, dass in zunehmendem Masse versucht wird, das Geld nicht mehr in Wertpapieren, sondern in Land anzulegen. Dieses Moment hilft mit zur Spekulation. Wenn wir den Leuten im Kanton Bern die Freude am Wertpapier nehmen, helfen wir mit, dass die weite Streuung der Wertpapiere, die man bisher hatte, mit der Zeit eine Rückbildung erfährt. Mit unserer Steuerpolitik erreichen wir das, was man in andern Ländern verhüten will. In andern Ländern ist man überzeugt, dass vom gesamtwirtschaftlichen Interesse aus die Streuung der Aktien möglichst breit sein soll. Die Besteuerung der kotierten Wertpapiere, die wir im Zusammenhang mit der Vermögensgewinnsteuer beurteilen müssen, ist im Kanton Bern untragbar geworden.

Wer trägt daran die Schuld? Ich habe mir die Mühe genommen, das Tagblatt des Grossen Rates von 1944/45 zu studieren. Es steht fest, dass sich damals diese Frage nicht stellte, weil in diesem Zeitpunkt Verkehrswert, Ertragswert und Kurswert identische Grössen waren. Hätte man damals gesagt, der Kurswert könnte wesentlich vom Verkehrswert oder Ertragswert abweichen, hätte man höchstens erklärt, man verstehe nichts von Wertpapieren. Man ging damals davon aus, ein Wertpapier werfe normalerweise einen Bruttoertrag von 4 bis 6 % ab, entsprechend dem Risiko, das damit verbunden sei. Wie steht es heute? Ich will auch da ein paar Zahlen bekanntgeben. Ich entnehme sie der Kursliste der Kantonalbank vom September 1961. Da hat z. B. ein Wertpapier der Schweizerischen Bankgesellschaft einen Ertrag von 1,05 %. Eine Ciba-Namensaktie hat nach dieser Liste einen Ertrag von 0,65 %. Dabei ist es interessant, darauf hinzuweisen, dass in der Zeit vom 30. Januar bis 30. Juni 1961 der Kurs von Franken 11 150.— bis Fr. 17 00.— schwankte. Daraus ersehen Sie wiederum, wie problematisch es ist, den Kurswert als Steuergrundlage verwenden zu wollen. Da wird unter Umständen jemand mit einem Wert belastet, der bereits ein oder zwei Monate nachher wieder ganz anders aussieht.

Nehmen wir zwei bernische Unternehmen. Die Ursina AG Konolfingen z. B. hat nach der genannten Kursliste eine Bruttorendite von 0,85 %, die Zent AG Bern von 2 %. Ich lege Wert darauf, Ihnen solche Zahlen bekanntzugeben, damit man sich nicht nur mit Behauptungen herumschlägt.

Wir wollen uns klar sein, dass der kleine und mittlere Wertpapierbesitzer auf die Kurse keinen Einfluss hat. Ich brauche mich nicht darüber zu unterhalten, warum die Kursentwicklung Platz gegriffen hat; das ist gestern zum Teil gesagt worden. Ich möchte nur zwei bis drei Punkte erwähnen. Man weiss, dass es vor allem ausländische Finanzgruppen gibt, die mit ihren Wertpapieren das gleiche zu erreichen suchen wie jene, die unsinnige Landkäufe tätigen. Es besteht auch hier eine gewisse Gefahr der Überfremdung. In diesem Falle werden für die Aktien nicht die realen Werte bezahlt; wenn ein ausländisches Unternehmen einen schweizerischen Betrieb über den Aktienbesitz erwerben will, werden einfach jene Beträge bezahlt, die es ermöglichen, das Unternehmen in die Hände zu bekommen, sei es, um es stillzulegen oder eine weitere Produktionsstätte aufzubauen. Viele schweizerische Unternehmungen waren aus diesen Gründen gezwungen, zur Ausgabe von Namensaktien überzugehen. Das besagt genug. Wir wollen uns darüber klar sein, dass es sich bei den kleinen und mittleren Wertpapierbesitzern, besonders wenn sie schon lange im Besitze der Wertpapiere sind, um Leute handelt, die mit ihren Wertpapieren einen gewissen Ertrag erzielen wollen, um damit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Demgegenüber haben wir jene Wertpapierbesitzer, die nicht mehr primär am Ertrag interessiert sind, sondern Spekulationsgewinne verdienen wollen, welche natürlich ein Mehrfaches des Ertrages ausmachen. Auf Grund dieser Erscheinung sollte man von staatlicher Seite die Konsequenzen ziehen, um nicht wegen dieser an und für sich unerfreulichen Umstände den Wertpapierbesitzer noch zu bestrafen.

Bei der Erwähnung der Kurse habe ich darauf hingewiesen, dass ein grosses Risiko besteht; denn gerade in unserer unruhigen Zeit braucht es relativ wenig, damit diese Kurse bedeutenden Schwankungen unterliegen.

Wie ist die rechtliche Situation im Kanton Bern? Wir müssen vor allem auf Artikel 52 unseres Steuergesetzes verweisen, wo festgelegt ist, dass für die Vermögensbewertung, soweit keine anderen Bestimmungen bestehen, der Verkehrswert der Vermögensstücke im Zeitpunkt des Beginns der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht massgebend ist. Im Zusammenhang damit ist Artikel 57 zu betrachten, wo es heisst, für nichtkotierte Wertpapiere gelte der innere Wert. Damit ist der Grundsatz von Artikel 52 wiederholt, dass der Gesetzgeber an nichts anderes dichte, als dass man den Verkehrswert, der in Beziehung zum Ertrag steht, besteuern wolle. In Artikel 57 ist praktisch noch eine Ausnahme enthalten. Es heisst nämlich dort auch, dass für die kotierten Papiere einfach auf die durchschnittliche Kursentwicklung in einem bestimmten Zeitpunkt abzustellen sei. Es steht aber fest, dass man im kantonal-bernischen Steuer-

gesetz den Verkehrswert besteuern wollte. Nun könnten wir uns darüber unterhalten, was man unter Verkehrswert versteht. Ich weise aber darauf hin, dass man sich mit dieser Frage auch in anderen Sparten der Steuerpolitik auseinandersetzen musste. Wenn man bei Spekulationsbauten den Mietwert festlegt, geht man mit Recht nicht an die oberste Grenze, sondern man normalisiert. Ich sehe nicht ein, warum man diese Normalisierung nicht auch bei den Wertpapieren machen kann, denn der grosse Teil jener Leute, für die ich spreche, verkaufen die Wertpapiere nicht. Sie haben sie ja nicht zum Zwecke der Spekulation, sondern der Kapitalanlage erworben. Ich halte persönlich dafür, dass es ohne Gesetzesänderung zulässig ist, hier die Praxis zu ändern. In diesem Sinne habe ich die Regierung interpelliert und bitte, das Nötige vorzukehren.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch ein paar Bemerkungen. Ich habe mir die Mühe genommen, die Verhältnisse, wie sie in andern schweizerischen Kantonen vorliegen, etwas zu überprüfen. Der grössere Teil der schweizerischen Kantone kennt die Besteuerung von Vermögensgewinnen auf Wertpapieren für natürliche Personen überhaupt nicht, so z. B. Schwyz. Eine sehr interessante Antwort habe ich von der Finanzdirektion des Kantons Waadt erhalten; auch dieser Kanton hat die Vermögensgewinnsteuer nicht. Was er schreibt, dürfte im wesentlichen die Antwort sein auf die Probleme, die wir hier diskutieren:

«Notre législation fiscale ne prévoit pas l'imposition des gains de fortune autres que ceux réalisés sur des immeubles (impôt sur les gains immobiliers).

Jusqu'ici, l'introduction d'un impôt sur les bénéfices réalisés en cas de vente de valeurs cotées (gains sur titres) n'a pas été envisagée d'une manière sérieuse.

Actuellement d'ailleurs, une telle mesure se justifie d'autant moins qu'en raison de la hausse des cours des actions et de la modicité relative des rendements qui en résulte, l'impôt sur la fortune fondé sur la valeur boursière peut être considéré comme un moyen indirect d'atteindre les plus-values sur titres.»

Der Kanton Waadt sagt: Wenn schon die Kurse so hoch sind, kommt es nicht in Frage, zusätzlich noch den Vermögensgewinn zu besteuern, denn die relativ hohe Besteuerung des Ertrages bringt den Ausgleich. Der Kanton Freiburg hat die Vermögensgewinnbesteuerung auf Wertpapieren ebenfalls nicht. Das gleiche gilt für Neuenburg, Genf, Wallis, Uri, Appenzell IR, Solothurn, St. Gallen, wenn das veräusserte Wertpapier zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehört, ferner für die Kantone Zug, Appenzell AR und Aargau. Die Liste ist nicht vollständig. In den andern Kantonen wird der mittlere Kurswert besteuert; das ist aber dort weniger schwerwiegend, weil der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, die Wertpapiere tatsächlich zu dem Kurs zu realisieren, zu dem er sie versteuert hat. Bei uns jedoch kann er die Wertpapiere nicht zu diesem Kurs realisieren. Die andern Kantone haben also die Schwierigkeiten erkannt. So hat z. B. der Kanton Glarus an der Landsgemeinde vom 7. Mai 1961 auf Antrag der Landessteuerkommission beschlossen, dass kotierte Aktien, bei denen der Ertragswert offensichtlich nicht dem Kurswert entspricht, für die Besteuerung bis zu 25 % unter den Kurswert normalisiert werden können. Es gibt im Glarnerland verschiedene Ansätze, je nachdem wie sich der Ertragswert gestaltet. Baselstadt hat die Ungerechtigkeit ebenfalls erkannt; für den Fall, dass der Kurswert mindestens 30 % über dem Ertragswert liegt, hat Baselstadt eine spezielle Liste aufgestellt. Wenn z. B. in Baselstadt jemand eine Aktie der Ursina AG Konolfingen hat, muss er diese in Baselstadt nicht zu Fr. 3220.—, sondern zu Fr. 2115.— versteuern. Baselstadt hat hier also das gleiche getan wie wir in anderen Steuerbelangen. Es wurde normalisiert, um zu verhindern, dass der Ertrag praktisch weggesteuert wird. Baselland legt in einem Artikel 35bis des Steuergesetzs fest, dass, wenn die Verkehrswertsätze dem verhältnismässig geringen Ertrag der Wertpapiere keine Rechnung tragen, der errechnete Wert nach den Weisungen des Regierungsrates angemessen herabzusetzen ist. Man kommt also von der Ertragsbesteuerung auf Grundlage der Kursliste ab, weil sich die Voraussetzungen vollständig geändert haben. Ich verweise noch darauf, dass sich der Kanton Zürich ebenfalls mit diesem Problem befasst. Der dortige Finanzdirektor hat eine diesbezügliche christlich-soziale Motion angenommen und sich bereit erklärt, Abhilfe zu schaffen.

Wer Gelegenheit hat, in dieser Frage Vergleiche mit anderen Kantonen anzustellen, muss wirklich sagen, dass die Verhältnisse im Kanton Bern als erschütternd bezeichnet werden müssen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben uns mit den aufgeworfenen Fragen betreffend Besteuerung kotierter Wertpapiere intensiv beschäftigt und beschäftigen uns auch weiterhin damit. Der Kürze halber muss ich mich auf die rechtliche Situation beschränken.

Beide Vorstösse haben den Vermögenssteuerwert kotierter Wertpapiere zum Gegenstand, der infolge der Hausse der Börsenkurse in einer Reihe von Fällen eine vorher nie gekannte Höhe erreicht hat. Postulat und Interpellation können deshalb gemeinsam behandelt werden.

Herr Grossrat von Wattenwyl möchte den Regierungsrat beauftragen lassen «im Hinblick auf eine kommende Revision des Steuergesetzes diese Angelegenheit zu prüfen und darüber Bericht und Antrag im Sinne einer Ausmerzung der eingetretenen Härten einzureichen».

Herr Grossrat Dr. Ackermann frägt an, ob nicht auch der Regierungsrat der Ansicht sei, «dass sich unter diesen tatsächlich stark veränderten Verhältnissen eine rasche Änderung der Praxis für die Besteuerung kotierter Wertpapiere aufdränge».

Es ist unbestritten, dass der Börsenkurs einer Reihe von Aktien seit 1959 sehr stark angestiegen ist. Gegenüber einem Aktienindex von 450,7 für das Jahr 1958 war Ende Dezember 1960 ein solcher von 801,8 Punkten zu verzeichnen. Im Zeitraum von nicht einmal einem halben Jahr, nämlich bis Mitte Juni 1961, ist der Index sogar auf 1101,6 Punkte hinaufgeklettert. Seither ist eine leichte Abschwächung der Kurse zu verzeichnen. Mitte Juli stand der Index auf 987,8 Punkten. Unterdessen ist er noch mehr zurückgegangen.

Wie sich die Dinge weiter entwickeln werden, ist schwer vorauszusagen und wird zu einem guten Teil vom weiteren Verlauf der Weltpolitik abhängen.

Die beanstandeten hohen Steuerwerte sind die zwangsläufige Folge der stark angestiegenen Börsenkurse, denn nach Artikel 57 Absatz 1 (1. Satz) des Steuergesetzes gilt für Wertpapiere mit regelmässiger Kursnotierung der durchschnittliche Kurswert im letzten Monat der Bemessungsperiode als Verkehrswert. Dieser wiederum gilt gemäss Artikel 52 des Steuergesetzes als Vermögenssteuerwert. Mit den Wertpapieren ohne regelmässige Kursnotierung befassen wir uns hier nicht näher. Für sie gilt der «innere» Wert als Steuerwert. Dieser wird seit Jahren auf Grund von Richtlinien der eidgenössischen Steuerverwaltung ermittelt, die sich bestens bewähren und die elastisch genug sind, um veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen Rechnung tragen zu können. Das beweist übrigens die Tatsache, dass bisher von durchschnittlich rund 5000 Steuerwertfestsetzungen pro Veranlagungsperiode nur rund 5 % beanstandet worden sind.

Die Bemessungsvorschrift für kotierte Wertpapiere ist keineswegs eine bernische Spezialität. Andere Kantone kennen sie ebenfalls. Herr Grossrat Ackermann wird das durch seine Umfrage festgestellt haben.

Im Mittelpunkt des ganzen Problems steht die Frage, ob Artikel 57 Absatz 1 (erster Satz) des Steuergesetzes für die Steuerbehörden verbindlich ist oder nicht. Wenn ja, ob allenfalls dem Regierungsrat die Befugnis zusteht, eine vom Gesetz abweichende Bewertung kotierter Papiere anzuordnen. Diese Fragen schienen der Finanzdirektion so wichtig zu sein, dass sie hierüber bei Herrn Prof. Dr. Huber ein Rechtsgutachten eingeholt hat, das zum eindeutigen Schluss gelangt, dass Veranlagungsbehörden und Regierungsrat (als Verordnungsgesetzgeber) an Artikel 57 Absatz 1 gebunden sind.

Es ist die Auffassung vertreten worden, die Vorschrift in Artikel 57 Absatz 2 des Steuergesetzes könnte die gesetzliche Grundlage für eine vom durchschnittlichen Kurswert abweichende Steuerbewertung abgeben. Die erwähnte Bestimmung besagt, dass bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen sei. Aber auch dieser Weg ist nicht gangbar, wie Prof. Huber in seinem Gutachten festhält, denn Gefährdung bedeutet Verlustwahrscheinlichkeit, d. h. die Wahrscheinlichkeit des endgültigen Verlustes des Nominalwertes oder eines Teiles davon. Von einer Gefährdung der Papiere mit hohem Kurswert in diesem Sinne kann aber keine Rede sein.

Nach diesen Darlegungen setzt die Änderung des Bewertungssystems für kotierte Wertpapiere eine Revision des Artikels 57 Absatz 1 (1. Satz) des Steuergesetzes voraus. Darüber, dass die heutige Situation nicht befriedigt, ist man sich wohl einig. Anderseits ist nicht ausgeschlossen, dass schon in der nächsten Periode eine Normalisierung zu verzeichnen sein wird, zurückzuführen auf eine Abschwächung der Kurse. Trotzdem wird man, wenn es zu einer Teilrevision des Steuergesetzes kommt, auch die Bewertungsvorschrift für kotierte Wertpapiere überprüfen und unter Umständen eine Lösung anstreben müssen, die es gestatten wird, besonderen bzw. aussergewöhnlichen Verhältnissen bei der Festsetzung des Steuerwertes angemessen Rechnung zu tragen. Über die in Frage kommende Sonderbewertungsmethode möchten wir uns heute noch nicht auslassen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die man zu gegebener Zeit eingehend wird überprüfen müssen. Immerhin kann heute schon gesagt werden, dass ein pauschaler Abzug vom Steuerwert, wie er gewissenorts praktiziert wird, kaum die richtige Lösung darstellen dürfte. Dass wir das Problem raschestens lösen müssen, ergibt sich auch aus dem Gutachten von Prof. Huber. Er bringt in seinen Schlussfolgerungen, wo er sagt, man könne nichts machen ohne Revision des Artikels 57 Absatz 1, immerhin einen Vorbehalt an, indem er erklärt, der Regierungsrat könnte sich schliesslich doch veranlasst sehen, administrativ Abhilfe zu schaffen, dann nämlich, wenn der gegenwärtige Zustand der überhitzten Kurswerte andauern und der Gesetzgeber innerhalb einer vernünftigen Frist nicht eine gesetzliche Lösung anstreben sollte. Begründet wird diese Auffassung mit dem Hinweis auf die rechtsungleiche Behandlung der regelmässig kotierten Papiere einerseits und der übrigen Wertpapiere anderseits. Die Ausführungen Prof. Hubers lassen aber keinen Zweifel darüber aufkommen, dass dieses Vorgehen den Charakter einer im äussersten Fall anzuordnenden Massnahme hätte. Ob sie bereits für die Veranlagungsperiode 1963/64 in Aussicht genommen werden könnte, wird weitgehend von der weiteren Entwicklung auf dem Wertpapiermarkt abhängen. Ausgeschlossen ist es jedenfalls nicht.

Noch eine Bemerkung zur Tragweite des Problems. Es ist die Behauptung aufgestellt worden, die hohen Steuerwerte kotierter Aktien belasteten auch die kleinen Sparer. Theoretisch mag das zutreffen, aber praktisch geht die Behauptung zu weit, denn die periodische Kontrolle der Wertschriftenverzeichnisse durch das Verrechnungssteueramt der kantonalen Steuerverwaltung ergibt, dass die weitaus überwiegende Mehrheit der Pflichtigen keine Aktien besitzt, schon gar nicht kotierte, um die es heute geht. Vereinzelte Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel. In Tat und Wahrheit ist es ein sehr beschränkter Kreis von Steuerpflichtigen, der die fiskalischen Folgen der überhitzten Kurswerte zu tragen hat. Mit dieser Feststellung soll nicht etwa die Bedeutung des Problems der Steuerwertfestsetzung herabgesetzt werden, sondern lediglich gewissen tatsachenwidrigen Äusserungen entgegengetreten werden. Postulat und Interpellation haben ausschliesslich den Vermögenssteuerwert kotierter Wertpapiere zum Gegenstand. Gegenstand der allgemeinen Kritik bildet indessen nicht nur die Vermögens-, sondern auch die Kapitalgewinnsteuer. Beanstandet wird die Tatsache, dass einerseits für die Bemessung des Steuerwertes auf die Börsenkurse abgestellt und im Falle einer Veräusserung der steuerbare Kapitalgewinn nach der Differenz zwischen Veräusserungspreis (in der Regel = Kurswert) und dem Gestehungspreis berechnet werde; das führe zu einer Doppelbesteuerung.

Rechtlich ist dieser Vorwurf nicht begründet, indem es durchaus zulässig ist, für die Ermittlung des Vermögenssteuerwertes auf den Verkehrswert abzustellen und im Falle der Realisierung gleichwohl den vollen Reinerlös (Verkaufpreis abzüglich Einstandspreis) zu besteuern. In diesem Sinne hat das Bundesgericht bereits vor Jahren in einem Fall, dem ein analoger Sachverhalt zugrunde lag, entschieden.

In wirtschaftlicher Hinsicht liegen die Dinge etwas anders, indem es begreiflich erscheint, dass der Pflichtige die hohe Vermögenssteuer – eine Folge der überhitzten Kurse – gewissermassen als Vorbelastung des Kapitalgewinnes empfindet. Dieses Problem wird anlässlich einer Teilrevision des Steuergesetzes geprüft werden müssen. Nicht angängig wäre indessen eine Revision, die sich nur auf die Kapitalgewinnsteuer beschränken würde, denn die Vorschriften über die Vermögensgewinnsteuer, handle es sich um den Grundstück- oder Kapitalgewinn, bilden systematisch ein Ganzes, das zu gegebener Zeit als solches überprüft und eventuell revidiert werden muss.

Ich fasse zusammen: Wir sind an das Steuergesetz gebunden; der Regierungsrat hat nur die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen einzugreifen, wozu wir aber nur im äussersten Falle bereit sind. Wir nehmen das Postulat von Wattenwyl im Rahmen der künftigen teilweisen Steuergesetzrevision zur Prüfung entgegen: in diesem Sinne habe ich auch zur Interpellation von Herrn Dr. Ackermann Stellung genommen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Präsident. Herr Dr. Ackermann hat das Recht, eine Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist.

Ackermann. Ich erkläre mich teilweise befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Scherrer und Mitunterzeichner betreffend Senkung des Hypothekarzinses

(Siehe Seite 162 hievor)

Scherrer. Mit meiner Interpellation wünsche ich vom Regierungsrat zu erfahren, ob er irgendwelche Möglichkeiten hat, auf die Gestaltung des Hypothekarzinsfusses einzuwirken. Dabei hat es selbstverständlich die Meinung, dass durch die Einflussnahme des Regierungsrates auf die Hypothekarkasse und die Kantonalbank auch der Hypothekarzins der übrigen Institute beeinflusst werden könnte. Anlass zu meiner Interpellation gaben die einwandfreien Berechnungen, dass eine Senkung des Zinsfusses für 1. Hypotheken von 3¾ % auf 3½ % den Schuldnern gleichviel einbringen würde, wie die letzte Mietzinserhöhung von 5 %. Die Entwicklung seit Einreichung meiner Interpellation scheint zwar meinem Vorstoss den Boden zu entziehen, indem auf dem Kapitalmarkt eine gewisse Verengung eingetreten ist und die Mietzinserhöhungen um 5 % fast überall bereits in Kraft sind, also eigentlich eine rückwirkende Erleichterung nicht mehr stattfinden kann. Weder das eine noch das andere kann mich aber beeinflussen, auf meine Interpellationsbegründung zu verzichten, aus der einfachen Erwägung heraus, dass die Mietzinserhöhungen erst auf den 1. November 1961 voll wirksam werden. Die meisten Mietzinserhöhungen sind erst angekündigt worden, werden sich demnach im Portemonnaie der Mieter erst vom neuen Termin an, d. h. vom 1. November an, geltend machen; sodann werden die Preiserhöhungen, die daraus entstehen sowie die entsprechenden Lohnforderungen, die sich ganz automatisch ergeben, ebenfalls erst ab 1. November einsetzen. Nachdem auf dem Kapitalmarkt durch gewisse Liquidationsmassnahmen der Nationalbank bereits wieder eine gewisse Erleichterung eingetreten ist, sehe ich nicht ein, weshalb es nicht möglich sein sollte, den Hypothekarzins für 1. Hypotheken wieder auf den Ansatz von 3,5 % herabzusetzen. Entscheidend ist die Frage nach der Tragbarkeit für die Banken. Mir scheint, dass man im heutigen Moment eine gewisse Mitarbeit der Banken bei der Tiefhaltung des Hypothekarzinses verlangen könnte. Wir haben nicht nur von der Hypothekarkasse ein gutes Resultat zur Kenntnis nehmen können, sondern haben gestern auch vom ausgezeichneten Abschluss der Kantonalbank gehört. Da ist es doch wohl für die Kantonalbank und die Hypothekarkasse wie auch für die übrigen Banken eine Pflicht, in gewissem Rahmen einen volkswirtschaftlichen Beitrag zu leisten.

Für die Banken als Geldgeber stellt sich die Frage, ob der Zins noch interessant ist. Berücksichtigt man, dass die Rendite eidgenössischer Anleihen im Durchschnitt der letzten Jahre viel kleiner war als die erster Hypotheken, so ergibt sich die Möglichkeit einer Senkung des Hypothekarsatzes. Nach meiner Auffassung haben die Banken auch die Pflicht, über das Gewinngeschäft hinaus einen Beitrag zu leisten, wenn es sich um wichtige Massnahmen gegen die Preiserhöhungen und die Geldentwertung handelt. Um unerwünschte Folgen wegen der Reduktion des Hypothekarzinses durch vermehrte Investitionen (Industriebauten usw.) zu vermeiden, könnte meines Erachtens die Ermässung auf 3,5 % auf den sozialen Wohnungsbau und auf die Hypotheken für die Landwirtschaft beschränkt werden; denn es ist eine Selbstverständlichkeit, dass eine solche Reduktion auf 3,5 % manchem Bauer im heutigen Kampf zwischen Preis und Zins eine bedeutende Erleichterung verschaffen könnte. Im Kampfe gegen die Wohnungsnot, die Geldentwertung, die Teuerung, im Versuch, dem kleinen und mittleren Bauer einen richtigen Ertrag seiner Arbeit zu sichern, ist keine Massnahme deplaciert, die hier eine Verbesserung zu bringen vermag. Die Hypothekardarlehen stellen übrigens ein sehr risikoloses Geschäft für die Banken dar. Eine Herabsetzung des Sparzinses von 2¾ auf 2½ % wäre bei vielen Banken ohne weiteres möglich und ist auch schon in zahlreichen Fällen vorgenommen worden. Anderseits ist festzustellen, dass das Gentleman's Agreement, das den Banken verbieten sollte, wie-

der auf 2,5 % zurückzugehen, nicht zustande gekommen ist. Wirkliche Gentlemen sollten in der Wirtschaft darnach trachten, die Preise tief zu halten, damit man Wohnungen bauen kann, um der Wohnungsnot zu steuern. Ich glaube, dass die Regierung durch ihre Einflussnahme ganz bestimmt eine volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen könnte.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Interpellanten, dass alles versucht werden sollte, um die Preisschraube nicht durch neue Preis- und Lohnforderungen in Bewegung zu setzen, immerhin mit der Einschränkung, dass es sich bei diesen Versuchen nur um Massnahmen handeln kann, die sich zum Erreichen des angestrebten Zieles auch wirklich eignen. Das ist aber bei der mit der Interpellation gewünschten Hypothekarzinssenkung durch die beiden bernischen Staatsbanken nicht der Fall.

Die Festlegung des Hypothekarzinssatzes ist für die Banken, als grösste Hypothekargläubiger, keine willkürliche Angelegenheit. Die dem Zins zufallende volkswirtschaftliche Gleichgewichts- und Lenkungsfunktion vermag er nur dann marktkonform zu erfüllen, wenn er sich nach den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt frei bilden kann und nicht durch politische Überlegungen dirigiert wird. Aus diesem Grunde haben es der Regierungsrat und der Grosse Rat bei früheren Vorstössen, die auf eine behördliche Einwirkung auf die Festsetzung des Hypothekarzinsfusses tendierten, stets abgelehnt, in der Zinsfussfrage Weisungen zu erteilen.

Das Interesse der Banken ist nicht in erster Linie auf hohe Zinssätze, sondern vielmehr auf eine genügende Zinsmarge gerichtet, d. h. beim Hypothekargeschäft auf eine genügende Spanne zwischen der Zinsbelastung der Fremdgelder und dem Zinsertrag der gegen Hypothekardeckung gewährten Kredite. Es ist eine Tatsache, dass den Banken aus dem erstrangigen Hypothekargeschäft heute eine minime, oft ungenügende Nettozinsmarge bleibt. Eine weitere Schmälerung der Gewinnmarge durch eine Hypothekarzinssenkung bei den Staatsbanken hätte zur Folge, dass die Dotationskapitalien nicht mehr in der bisherigen Höhe verzinst werden könnten, und dass die notwendige Reservebildung nicht mehr möglich wäre. Dass ein Verzicht auf die bisherige 5%ige Verzinsung der Dotationskapitalien durch die Staatsbanken in einem Zeitpunkt, wo immer höhere Ansprüche an die Staatsfinanzen gestellt werden und für die Zukunft mit einem weiteren Ansteigen der Staatsausgaben gerechnet werden muss, äusserst unerwünscht wäre, liegt auf der Hand. Ferner ist zu beachten, dass die Banken bei wesentlich geringerem Reingewinn bedeutend niedrigere Steuern zu bezahlen hätten. Die Steuern unserer Staatsinstitute fliessen aber bekanntlich in vollem Umfange in den Finanzausgleichsfonds und dienen damit der Entlastung finanzschwacher Gemeinden.

Um diese nachteiligen Folgen einer Herabsetzung des Aktivzinses zu vermeiden, müsste von den Staatsbanken ein Ausgleich des Ertragsausfalles auf der Passivseite gesucht werden. Davon würden in erster Linie die Spareinlagen und – im Fall der Hypothekarkasse – die Spezialfonds des Staates betroffen, soweit dafür nicht gesetzliche Zinsgarantien bestehen, bei den Spezialfonds besonders die Versicherungskasse für das Staatspersonal, bei welcher der Staat für den entstehenden Zinsausfall aufkommen müsste. Ein Zinsabbau auf den ohnehin niedrigen Sparheftzinsen würde in der Öffentlichkeit nicht verstanden und hätte jedenfalls Rückwirkungen auf den Sparwillen der Bevölkerung, der für die Wohlfahrt unseres Landes von ausschlaggebender Bedeutung ist. Eine nicht marktgemässe Korrektur der Kassascheinzinse nach unten wäre gleichbedeutend mit dem Versiegen dieser Fremdgeldquelle, indem diese Gelder die besseren Konditionen der Konkurrenz bevorzugen würden. Die grosse Masse von billigem Auslandgeld, das in der Schweiz liegt, kann zur Finanzierung des Hypothekarkredites nicht verwendet werden. Für solche Kredite können nur Gelder beansprucht werden, die der Bank langfristig zustehen, ein Erfordernis, das auf die ausländischen Gelder am wenigsten zutrifft. Solche Gelder kehren erfahrungsgemäss bei erster günstiger Gelegenheit wieder in ihre Ursprungsländer zurück.

Bei der Beurteilung der vom Interpellanten aufgeworfenen Frage darf auch nicht ausser acht gelassen werden, dass, im Gegensatz zu anderen Kantonen, der Bestand der Hypothekarkredite bei unseren Staatsinstitutionen geringer ist als derjenige bei den andern Banken. Die Kantonalbank und die Hypothekarkasse haben zusammen für rund 1330 Millionen Franken Hypothekardarlehen gewährt, allein die 62 dem Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen angeschlossenen Institute dagegen für rund 2200 Millionen Franken. Daneben besitzen andere Banken, Versicherungen, Pensionskassen usw. Hypothekaranlagen von mehreren 100 Millionen Franken; die gesamte hypothekarische Verschuldung kann im Kanton Bern auf rund 6 Milliarden Franken geschätzt werden. Wenn die kantonalen Institute den Zinssatz senken sollten, würde das die andern Banken und sonstigen Hypothekargläubiger in keiner Weise verpflichten oder veranlassen, die gleichen Massnahmen zu treffen, weshalb der in der Interpellation erwähnte Erfolg nicht einträte.

Die Interpellation hat aber noch einen anderen problematischen Aspekt. Die vom Bundesrat bewilligte Mietpreiserhöhung betrifft bekanntlich nur die sogenannten Altwohnungen. Eine Zinsreduktion auf 3,5 %, die sich nur auf Liegenschaften mit Altwohnungen beschränken würde, wogegen Hypotheken auf Neubauten auf 3,75 % verbleiben würden, wäre technisch kaum durchführbar. Zudem wäre eine solche Regelung auch vom Standpunkt der Rechtsgleichheit aus kaum zu verantworten.

Die Forderung nach einer Hypothekarzinssenkung, die sich nur auf die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern bezieht, muss als unrealistisch bezeichnet werden. Der Regierungsrat kann ihr aus den dargelegten Gründen nicht zustimmen.

Scherrer. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Stalder betreffend ausserordentliche Gewinnungskosten gemäss Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung

(Siehe Seite 190 hievor)

Stalder. Mit meiner Interpellation möchte ich einer kleinen Schicht bernischer Steuerzahler eine bescheidene Vergünstigung zukommen lassen. Natürlich hätte es der Finanzdirektor lieber, wenn ich ihm Steuererhöhungen statt Steuerreduktionen einbringen könnte. Was ich aber hier im Auge habe, tut den bernischen Staatsfinanzen keinen grossen Abbruch. Nach Ziff. 17 Lit. c der Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung können Giesserei- und Teerarbeiter, Bauhandlanger, Ziegeleiarbeiter, Kiesgrubenarbeiter, Kaminfegergesellen, Kohlentransportarbeiter, Personen, die mit Säuren arbeiten, sowie Maler Abzüge für Kleider vornehmen, im Maximum Fr. 200.—. Nach meiner Auffassung ist der Kleideraufwand unserer landwirtschaftlichen Arbeiter ebenso gross, wenn nicht noch grösser als bei den Bauhandlangern oder Kiesgrubenarbeitern usw. Ich denke besonders an das Melkerpersonal. Wir Bauern sind sehr daran interessiert, Qualitätsmilch abliefern zu können. Der Melker muss immer sauber angezogen sein. Er kann nicht einen Monat lang mit den gleichen Kleidern im Stall arbeiten, wie das vielleicht noch vor 20 Jahren der Fall war. Ich denke auch an die Arbeiter im Feld, die im Kartoffelbau und Obstbau mit Spritzmitteln umgehen müssen, die öfters die Überkleider direkt ruinieren. Es wäre sicher eine Geste gegenüber einer kleinen Schicht von Steuerzahlern, wenn ihnen diese Vergünstigung des Kleiderabzuges ebenfalls zukäme. Ich hoffe, die Steuerverwaltung habe Einsicht. Ich danke.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Steuergesetz gewährt in Artikel 35 Absatz 3 und 4 den Unselbständigerwerbenden einen Pauschalgewinnungskostenabzug, der in Prozenten vom ausgewiesenen Bar- und Naturallohn berechnet wird. Er beträgt 10 % für Ledige und 15 % für Verheiratete, im Maximum für beide Kategorien Fr. 1000.—. Für Ehegatten, die beide unselbständig erwerbstätig sind, erhöht sich das Maximum auf gesamthaft Fr. 1200.—. Mit diesem Prozentabzug soll den Gewinnungskosten Rechnung getragen werden, die ein Unselbständigerwerbender normalerweise hat.

Absatz 5 des gleichen Artikels sieht zusätzlich zum Pauschalabzug einen Abzug für ausserordentliche Gewinnungskosten vor. Seit dem Inkrafttreten des geltenden Steuergesetzes im Jahre 1945 haben Steuerverwaltung wie auch Steuerjustizbehörden zu den ausserordentlichen Gewinnungskosten festgestellt: «Die Gewinnungskosten des Unselbständigerwerbenden sind grundsätzlich im Prozentabzug berücksichtigt. Ausserordentliche Gewinnungskosten können deshalb zusätzlich nur noch geltend gemacht werden für Auslagen, die durch besondere Arbeitsverhältnisse bedingt sind und über das normale Mass hinausgehen.» In Ausführung dieses Grundsatzes werden in der Wegleitung der Steuerverwaltung jeweils die Arten der ausserordentlichen Gewinnungskosten aufgezählt und auch im Ausmass normiert. Die Veranlagungsbehörden haben sich an diese von der Zentralsteuerverwaltung aufgestellten Normen zu halten.

Die Berufsarten, für welche die Zentralsteuerverwaltung einen zum Pauschalabzug zusätzlichen Abzug für ausserordentlichen Kleideraufwand als gerechtfertigt erachtet, haben sich seit 1945 stark erweitert. Anfänglich wurde ein Abzug nur gewährt für Giessereiarbeiter und Personen, die mit Säuren arbeiten. Heute sind im Genuss des Abzuges: Giesserei- und Teerarbeiter, Bauhandlanger, Ziegeleiarbeiter, Kiesgrubenarbeiter, Kaminfegergesellen, Kohlentransportarbeiter, Personen, die mit Säuren arbeiten, sowie Maler. Diesen Kategorien wird ein jährlicher Abzug bis zu Fr. 200.— gewährt, sofern die entsprechenden Kosten nicht vom Arbeitgeber vergütet werden. In diesem Betrag sind die Reinigungskosten inbegriffen.

Ein über das normale Mass hinausgehender Kleiderverschleiss ist unseres Erachtens im Gesetz zu den obgenannten Berufsarten beim landwirtschaftlichen Angestellten nicht gegeben. In der Landwirtschaft ist es möglich, Arbeitskleider bis fast zur Unbrauchbarkeit zu tragen. Die Verhältnisse liegen in dieser Hinsicht anders als bei den Angehörigen der vorerwähnten, in der Wegleitung aufgeführten Berufsgruppen, die einen grösseren Verschleiss an Überkleidern, besonderen Berufskleidern oder an Schuhen aufweisen, und die oft gehalten sind, ihre Arbeitskleider besser in Ordnung zu halten als der landwirtschaftliche Angestellte, weil sie auf fremden Arbeitsplätzen oder in fremden Häusern arbeiten.

Die Gewährung eines ausserordentlichen Kleiderabzuges für die landwirtschaftlichen Angestellten hätte zur Folge, dass das gleiche Entgegenkommen praktisch allen übrigen Arbeitern auch zugestanden werden müsste. Das entspräche aber nicht dem Gesetz, das doch nur spezielle Verhältnisse berücksichtigen will. Wir können also keinen andern Standpunkt einnehmen als im Jahre 1952 in der Beantwortung der Einfachen Anfrage von Herrn Grossrat Fankhauser, die im Tagblatt des Grossen Rates 1953, Seite 105, abgedruckt ist.

Stalder. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Kirchgemeinde Münchenbuchsee; Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bickel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf ein Begehren der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münchenbuchsee beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rate:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den

Inhaber der zweiten Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münchenbuchsee (mit Sitz in Moosseedorf) ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 90 000.— auszurichten.

2. Die Ausgabe ist dem Konto 1801 654 pro 1961 zu belasten.

3. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Münchenbuchsee abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Verwaltungsbericht der Kirchendirektion für 1960

Bickel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Direktion des Kirchenwesens, bestehend aus dem Kirchendirektor, dem Direktionssekretär und einer Büroangestellten, ist in personeller Hinsicht die kleinste Direktion der bernischen Staatsverwaltung. Aber im Verkehr mit den drei Landeskirchen und den einzelnen Kirchgemeinden kommt ihr in unserem Staatswesen eine grosse Bedeutung zu. An Arbeit hat es dieser Direktion auch im abgelaufenen Berichtsjahr nicht gefehlt. Nur wer näher Einblick hat in die Tätigkeit dieser Direktion kann ermessen, wie mannigfach die Probleme sind, die Jahr für Jahr gelöst werden müssen. Es ist zweifellos das Verdienst des Herrn Kirchendirektors und seines Sekretärs, dass es bis heute immer möglich war, alle Fragen reibungslos und im Einverständnis mit den drei Landeskirchen zu lösen. Die Beziehungen zu den kirchlichen Oberbehörden der drei Landeskirchen waren auch im abgelaufenen Berichtsjahr wiederum ausgezeichnet.

Die Tatsache, dass im Jahre 1960 total 46 Pfarrstellen für die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Landeskirche zur Neubesetzung ausgeschrieben werden mussten, zeigt deutlich, wie unstabil die Lage in der Besetzung von Pfarrämtern weiterhin ist. Dazu kommt der Mangel an Nachwuchs von Geistlichen, der sich bei den eben erwähnten Landeskirchen besonders fühlbar macht. Eine Entlastung für die evangelisch-reformierte Landeskirche dürfte der Sonderkurs zur Ausbildung von Pfarrern bringen, wofür im Februar 1960 ein Kredit von Fr. 521 000.— bewilligt wurde und für den 28 Kandidaten nach abgelegter Prüfung aus 140 Anmeldungen aufgeboten worden sind. Der Herr Kirchendirektor konnte sich selber über die herrschende Arbeitsfreudigkeit und den Ernst, in welchem der Vorkurs geführt wird, Rechenschaft ablegen.

Im November 1960 hat der Grosse Rat ein Dekret betreffend die Aufteilung der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel in drei im Rahmen der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel selbständige Kirchgemeinden genehmigt.

Die Bildung von drei Kirchgemeinden gewährleistet eine einfachere und straffere Organisation der Gemeindeaufgaben. Die Kirchgenossen fühlen sich in einer auf ihren Bezirk beschränkten Gemeinde näher, was, ganz allgemein gesehen, zu wünschen ist. «Mammutgemeinden» sind dem kirchlichen Leben nicht förderlich. Das gilt auch für die römisch-katholische Kirche.

Ebenfalls in der Novembersession 1960 wurde eine Pfarrstelle für die Betreuung der evangelisch-reformierten Angehörigen des Gastwirtschaftsgewerbes durch den Grossen Rat bewilligt. Diese Stelle konnte nun in diesem Jahr besetzt werden.

Im einzelnen wird es sich für den Inhaber dieses Pfarramtes um die folgenden Aufgaben handeln: Abhaltung der Spätgottesdienste; Vorträge, eventuell auch in der Gewerbeschule für die Lehrlinge des Gastwirtschaftsgewerbes; Kontaktaufnahmen mit den Gastwirtschaftsbetriebsinhabern; Ausspracheabende mit ihnen; Betreuung der Männer unter den Angestellten: Betriebsbesuche, Heimbesuche, Familienbetreuung, Spitalbesuche; Betreuung der Lehrlinge; Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden des Gastwirtschaftsgewerbes usw.

Für die römisch-katholische Landeskirche stellt sich das Problem ähnlich. In Bern und im Berner Oberland sind einige tausend Angestellte zu betreuen. Die Lösung der Frage sehen wir in der Anstellung eines speziell ausgebildeten Hilfsgeistlichen. Von den Angehörigen des Gastwirtschaftsgewerbes würde eine solche Lösung begrüsst.

Herr Grossrat Dürig und der Sprechende haben der Kirchendirektion einen Besuch abgestattet und auf alle aufgeworfenen Fragen eine befriedigende Antwort erhalten.

Ich möchte den Bericht nicht schliessen, ohne dem Herrn Kirchendirektor und seinem Sekretär, Herrn Gygax, für die grosse Arbeit im abgelaufenen Berichtsjahr zu danken. Ich bitte Sie. dem Bericht der Kirchendirektion zuzustimmen.

Haltiner. Ich habe im November 1958 eine Interpellation über das Universitätspfarramt und die Stellung der italienischsprechenden Angehörigen der evangelischen Kirche in Bern begründet. Das Problem ist sehr komplex. Ich will es nicht neu aufrollen. Herr Kirchendirektor Moser stellte damals in Aussicht, er werde die Frage des reformierten Hochschulpfarramtes und des italienischen Vikariates mit Aufmerksamkeit verfolgen. Auch sei die Kirchendirektion bereit, die Frage mit den kirchlichen Behörden zu besprechen und sie hoffe, die Frage in absehbarer Zeit zu einem alle Teile befriedigenden Abschluss zu bringen. So steht es im Tagblatt. Ich hatte Freude über die Haltung des Kirchendirektors, musste aber inzwischen feststellen – es sind seither drei Jahre vergangen –, dass sich gar nichts geändert hat. Grundsätzlich hat man bereits das Pfarramt für das Gastwirtschaftsgewerbe geschaffen, was allgemein begrüsst wurde, aber das Statut des Universitätspfarramtes hat trotz den Möglichkeiten, die das Kirchengesetz gibt, noch keine Änderung erfahren. Gleich verhält es sich auch mit der chiesa evangelica. Ich bitte den Herrn Kirchendirektor, sich kurz zu dieser Angelegenheit zu äussern. Sollte er dazu nicht in der Lage sein, könnte er vielleicht konkrete Zusicherungen geben, das Geschäft wieder an die Hand zu nehmen, damit es endlich zum Abschluss gebracht werden kann.

Michel (Meiringen). Auf Seite 191 des Berichtes ist die Rede vom Loskauf von der Wohnungsent-

schädigungspflicht; im Berichtsjahr konnte einzig das Gesuch der Kirchgemeinde Bolligen berücksichtigt und dem Grossen Rat zur Bewilligung der erforderlichen Loskaufssumme unterbreitet werden. Infolge Verzögerung der Bauarbeiten für andere gemeindeeigene Pfarrhäuser konnten verschiedene auf der Kirchendirektion liegende Gesuche im Jahre 1960 nicht behandelt werden. Sie kommen erst im laufenden Jahr an die Reihe. Bis jetzt bezahlte man Beträge von 80 000, 90 000 bis 100 000 Franken. Beim vorausgehenden Direktionsgeschäft haben wir eine Loskaufssumme von Fr. 90 000.— bewilligt. In der Regel handelt es sich um Pfarrhäuser mit mindestens 7 Zimmern, wovon 5 Wohnräume und 2 Amtsräume. In bestimmten Fällen muss man das Doppelte dieser Entschädigungen rechnen. Ich könnte mit Beispielen aufwarten. Ich frage den Herrn Kirchendirektor an, ob die bisherigen Ansätze nicht etwas zu erhöhen seien, wenn auch nicht auf die Höhe der effektiven Auslagen, da die Kirchgemeinde ja auch den Gegenwert hat; aber eine gewisse Anpassung wäre am Platze.

Moser, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst danke ich dem Referenten der Staatswirtschaftskommission für die freundliche Anerkennung der Arbeit auf der Kirchendirektion.

Herrn Grossrat Haltiner muss ich sagen, dass ich seit drei Jahren auch nichts mehr vom Universitätspfarramt und vom italienischen Vikariat gehört habe. Ich bin froh, dass dem so ist. Offenbar geht alles gut. Praktisch handelt es sich bei den Fragen, die dort zur Diskussion stehen, um innerkirchliche Fragen. Ich habe damals darauf hingewiesen, dass die Schaffung eines staatlichen Pfarramtes weder an der Universität noch im italienischen Vikariat in Frage komme. Wir haben deshalb das Geschäft an den Synodalrat überwiesen, damit die beiden Fragen intern gelöst werden. Meines Wissens hat der Synodalrat seinerzeit für beide Angelegenheiten eine Kommission eingesetzt. Diese Kommission hat offenbar gut gearbeitet. Entweder ist es zu einem Abschluss gekommen oder man ist mit dem heutigen Zustand zufrieden. Wenn etwas nicht klappt, Herr Grossrat Haltiner, werden wir sicher davon hören. Wir laufen aber solchen Geschäften nicht nach. Im übrigen kann ich Herrn Haltiner versichern, dass ich ihn auf dem Laufenden halten werde, wenn ich etwas Konkretes vernehmen sollte.

Herr Grossrat Michel (Meiringen) hält die Summe von Fr. 90 000.—, die wir zur Ablösung der Wohnungsentschädigungen bezahlen, für zu niedrig. Die Fr. 90 000.— basieren auf einem Mietzins von Fr. 3600.—, der im kantonalen Mittel als richtig angesehen wird. Bis jetzt sind wir mit dieser Summe ausgekommen und der Finanzdirektor strengt sich, da er etwas an déformation professionelle leidet, nicht an, höher zu gehen. Ich bin überzeugt, dass wir die Sache gelegentlich überprüfen müssen; sie hängt jedoch mit der Regelung der Naturalien für die Geistlichen zusammen. Sobald die Fr. 90 000.— nicht mehr ausreichen, unterbreiten wir Ihnen eine Vorlage.

Genehmigt.

Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 12. November 1952 (Abänderung)

(Siehe Nr. 26 der Beilagen)

Eintretensfrage

Lachat, Präsident der Kommission. Die Dekretsabänderungen, die heute zur Diskussion stehen, sind sicher nicht sehr bedeutend. Es geht, kurz gesagt, darum, zwei neue Stellen auf der Erziehungsdirektion zu schaffen sowie die Aufgaben der Direktion in einem Punkt zu erweitern und in andern Punkten zu präzisieren.

Obwohl es sich eigentlich um eine kleine Dekretsänderung handelt, hat sie doch recht viel zu reden gegeben; schon in der Kommission hat man das gemerkt. Wer glaubte, die Sache sei in ein paar Minuten erledigt, hat sich gründlich getäuscht. Es hat sich eine lange Debatte entwickelt; manchmal wurde sie sogar leidenschaftlich. Auch in einigen Fraktionssitzungen wurde die Dekretsänderung eifrig besprochen. So ist es vielleicht am Platze, einige grundsätzliche Bemerkungen vorauszuschicken.

Natürlich wurde die Dekretsänderung sofort in irgendeiner Form in Zusammenhang mit der allgemeinen Schuldiskussion gebracht. Da muss man klar erkennen, was das Dekret in diesem grossen Zusammenhang bedeutet, und was es nicht sein kann. Das Dekret ordnet nichts als den äussern Rahmen der Organisation der Erziehungsdirektion. Es hat keinen Einfluss auf die innere Organisation; diese ist Sache der Direktion selber. Das Dekret hat infolgedessen auch keinen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Beamtenstabes der Erziehungsdirektion. Wenn hie und da die Meinung vertreten wird, es habe keinen Sinn, auf der Erziehungsdirektion neue Stellen zu schaffen, bevor nicht wesentliche personelle Änderungen vorgenommen worden seien, so ist das keine echte Argumentation, denn die Notwendigkeit zur Schaffung neuer Stellen hängt nicht in erster Linie von den Personen ab, sondern von der Belastung und dem Mass der Aufgaben, die einer Direktion überbürdet werden. Wenn also der Grosse Rat der Auffassung ist, die Arbeitslast auf der Erziehungsdirektion erfordere die Schaffung von zwei neuen Stellen, so darf er dem Dekret ruhig zustimmen. Nach meiner Meinung wäre es sinnlos, mit einer Rückweisung des Dekretes gegen die personelle Zusammensetzung auf der Erziehungsdirektion zu protestieren. Ein solcher Protest wäre ein untaugliches Mittel.

Damit komme ich zu einer weiteren Überlegung. Der Grosse Rat kann nicht ohne weiteres in die interne Organisation einer Direktion hineinreden. Das ist dem betreffenden Departementsvorsteher überlassen. Wir Grossräte können also eine unserer Pflichten – den Gang der Verwaltung für das Bernervolk zu kontrollieren – nur bis zu einem gewissen Grade erfüllen. Es steht uns jedoch frei, Wünsche anzubringen. Um aber Wünsche anbringen zu können, muss man genau im Bilde sein. Hier haben sich im Schosse der Kommission die ersten Diskussionen ergeben. Einige Kommissionsmitglieder bemängelten nämlich, dass sie zu wenig dokumentiert wurden, um bei diesem Geschäft

richtig mitarbeiten zu können. Sie haben deshalb Rückweisung beantragt. Die Kommissionsmehrheit hat aber trotzdem Eintreten beschlossen. Ich muss schon sagen, dass auch mich die Dokumentation recht mager dünkt, und ich möchte an dieser Stelle erklären, dass wir als Parlamentarier auf unserem Recht beharren müssen, vollständig und umfassend orientiert zu werden, wenn wir etwas vorberaten sollen; sonst können wir gerade so gut daheim bleiben.

Die Diskussion über die Dekretsänderung hat sich bald einmal auf grundsätzlichem Gebiet abgespielt. In § 1 ist als neue Aufgabe der Erziehungsdirektion «die Nachwuchsförderung auf der Schulstufe» postuliert. Da wurde sofort eingehakt. Nachwuchsförderung! Diese ist es ja, die wir im Kanton Bern ausbauen wollen und die wir als zentrales Anliegen erkannt haben. Nun müssen wir feststellen, dass im Kanton Bern die Nachwuchsförderung in die Hände von drei Direktionen gelegt ist. Eine Koordination auf diesem wichtigen Gebiet ist bis heute noch nicht verwirklicht. Die Erziehungsdirektion ist also nach unserem Dekret für die Nachwuchsförderung auf der Schulstufe verantwortlich. Die Nachwuchsförderung im Gewerbe, Handel und in den technischen Berufen liegt aber in der Hand der Volkswirtschaftsdirektion, während die Landwirtschaftsdirektion für die Nachwuchsförderung in den landwirtschaftlichen Belangen sorgt. Die Kommission war nun einhellig der Auffassung, es sollte miteinander gearbeitet werden; es gehe nicht an, dreispännig zu fahren. Modern ausgedrückt würde man sagen, man sei gegen eine Troika in der Nachwuchsförderung. Man ist für ein einheitliches Vorgehen oder zum mindesten für eine enge Zusammenarbeit. Auch Prof. Probst, der sich zu der Organisation der Erziehungsdirektion geäussert hat, ist dieser Meinung. Er schreibt: «Das Dekret macht die Ausnahme des landwirtschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens. Zu dieser Vorschrift des Dekrets wird sich die Frage stellen, ob nicht eine Koordination im gesamten Erziehungs- und Bildungswesen nötig sei. Die Frage stellt sich meines Erachtens ganz besonders im Hinblick auf die Lenkung und Förderung des beruflichen Nachwuchses. Die Frage soll, da sie politischer Natur ist, hier nur aufgeworfen werden. Sie zu lösen, wird wohl unumgänglich sein (z. B. durch Bezeichnung einer der beteiligten Direktionen als koordinierende Direktion oder durch Bestellung einer Delegation des Regierungsrates).»

An einer andern Stelle des Berichtes steht, die planmässige Förderung des Nachwuchses erscheine heute als eines der wichtigsten sozialen Anliegen. «Die vielen Bestrebungen von Behörden, von Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Pädagogen, Soziologen, Volkswirtschaftern und Politikern müssen irgendwo koordiniert und zum politischen Willen verdichtet werden.»

Mit unserem Dekret können wir aber zurzeit diese Koordination nicht verwirklichen, weil mehrere Direktionen im Spiele sind. Darum beschloss die Kommission, ihre Auffassung in der Form eines

Postulates

zum Ausdruck zu bringen. Das Postulat wurde Ihnen allen ausgeteilt und hat folgenden Wortlaut:

«Nach der heute geltenden Regelung befassen sich drei Direktionen mit der Nachwuchsförderung, nämlich die Erziehungsdirektion (Nachwuchsförderung auf der Schulstufe), die Volkswirtschaftsdirektion (Nachwuchsförderung in den technischen, gewerblichen und kaufmännischen Berufen) und die Landwirtschaftsdirektion (landwirtschaftliche Nachwuchsförderung). Da es im Interesse unserer gesamten Wirtschaft ist, weitsichtig und gemeinsam vorzugehen, wird die Regierung beauftragt, die Nachwuchsförderung auf geeignetem Wege zu koordinieren.»

Wenn Sie diesem Postulat zustimmen, und wenn es einmal verwirklicht wird, was ich dringend hoffe, wird das vielleicht eine Änderung von § 1 unseres Dekretes zur Folge haben.

Die Kommission hat im Zusammenhang mit diesem Dekret noch ein weiteres Postulat eingereicht. Prof. Probst sagt nämlich in seinem Gutachten folgendes:

«Der Finanzpolitiker wird erwarten, dass das, was hier gesät wird, vom Gemeinwesen auch einmal geerntet werden könne. Dabei ist allerdings vorausgesetzt, dass eine zielbewusste Erziehungspolitik betrieben werde, und dass auch der Verwaltungsapparat im Erziehungswesen zweckmässig organisiert sei.»

Zu einer rationellen Organisation gehören nun sicher auch die räumlichen Voraussetzungen. Die Erziehungsdirektion ist aber in mehreren Gebäuden der Stadt Bern untergebracht. Es wäre wünschbar, dass sie auch räumlich zusammengefasst werden könnte. Das

Postulat

der Kommission hat folgenden Wortlaut:

«Die bernische Erziehungsdirektion ist heute in verschiedenen nicht beieinanderliegenden Gebäuden der Stadt Bern untergebracht. Diese Zerstreuung erschwert die rationelle Zusammenarbeit beträchtlich. Die Regierung wird beauftragt, für die Erziehungsdirektion beieinanderliegende Lokalitäten zu beschaffen.»

Ich bitte Sie, auch diesem Dekret zuzustimmen.

Nun zum Dekret selber. Neben der Abänderung von § 1, von der ich schon gesprochen habe, sieht das Dekret noch folgende Änderungen vor: In § 3 werden die Aufgaben des Sekretariates neu und präziser umschrieben. Von besonderer Bedeutung ist Ziffer 5, die indirekt die konsultativen Kommissionen zur Beratung des Erziehungsdirektors verankert, indem das Sekretariat dieser Kommissionen von der Erziehungsdirektion gestellt wird.

In § 4 werden die beiden unbedingt notwendigen Stellen auf der Erziehungsdirektion geschaffen, nämlich die eines Fachbeamten für Nachwuchsförderung und die eines Fachbeamten für Finanzielles. Mit welchen Aufgaben die beiden Beamten genau betraut werden sollen, wird der Herr Erziehungsdirektor bekanntgeben.

Zum Schluss noch eine kleine Berichtigung. Das Dekret tritt, wenn es angenommen wird, nicht auf den 1. Juni, wie es im Entwurf heisst, sondern auf den 1. Oktober in Kraft.

Ich habe einleitend bemerkt, der Grosse Rat könne für die interne Organisation einer Direktion Wünsche anbringen. Das möchte ich abschliessend

noch tun. Ich wünsche, dass es nicht einfach beim Beschluss dieser Dekretsänderung bleiben möge, sondern dass auch interne Verbesserungen angebracht sowie personelle Veränderungen vorgenommen werden. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen im Namen der Kommission, auf die Dekretsänderung einzutreten.

Steffen. Als Mitglied der Kommission möchte ich auf die Bemerkung des Kommissionspräsidenten zurückkommen, dass die Unterlagen, die uns zur Behandlung dieses Dekretes zugestellt wurden, wirklich sehr mager sind. Besonders bedaure ich, dass der Kommission das Gutachten von Professor Probst, obwohl sie es verlangte, nicht zugestellt wurde. Der Erziehungsdirektor hat sich mit Händen und Füssen dagegen gewehrt. Ich weiss nicht, warum. Offenbar wäre es nicht so angenehm gewesen, wenn alle alles hätten lesen können. Wie notwendig es aber ist, dass in der Erziehungsdirektion einmal ein anderer Wind weht, geht daraus hervor, dass man überaus lange warten muss, wenn man eine Antwort der Erziehungsdirektion erwartet. Nur ein Beispiel. Unsere Gemeinde schrieb wegen der Stellvertretung einer Lehrerin am 7. April 1959 an den Schulinspektor. Er berichtete, er habe das Schreiben sofort an die Erziehungsdirektion weitergeleitet. Am 19. November 1959 fragte die Gemeindekasse die Erziehungsdirektion telefonisch an, wie es mit der Angelegenheit stehe. Im August 1960 fand eine Vorsprache statt. Im Oktober 1960 wurde erneut telefoniert. Im Januar 1961 erkundigte man sich wiederum. Die Antwort der Erziehungsdirektion traf endlich am 7. August 1961 ein. Es dauerte also total 28 Monate, bis eine Antwort von der Erziehungsdirektion eintraf. Wir wissen, dass der Berner langsam ist – ich hätte aber nicht gedacht, dass es in diesem Ausmass der Fall ist.

Wenn man schon dem Dekret zustimmen soll, muss hier endlich Ordnung geschafft werden. Wenn man in der Gemeinde davon spricht, es liege etwas auf der Erziehungsdirektion, so heisst es, da könne man noch lange auf eine Anwort warten. Ich stimme daher mit gemischten Gefühlen diesem Dekret zu. Ich habe mich in der Kommission der Stimme enthalten. Eigentlich wäre ich für Zurückweisung des Dekretes, damit die Kommission anhand des Gutachtens von Prof. Probst die ganze Sache noch einmal überprüfen könnte.

Berger (Linden). In einer ausgiebigen Diskussion hat unsere Fraktion zum vorliegenden Dekret Stellung bezogen. Dabei kam unmissverständlich zum Ausdruck, dass der Erziehungsdirektion die Funktionäre und Beamten bewilligt werden sollten, dass sie bei richtiger Koordination und bei richtiger Verteilung der Beamtungen nach Eignung ihre schwere, aber schöne Aufgabe erfüllen kann.

Die Fraktion hat mehrfach bewiesen, dass sie sich der Bedeutung der Schule im heutigen Zeitalter bewusst ist. Auch das Berner Volk hat in grosser Weitsicht die finanziellen Mittel bewilligt, die zur Hebung und Verbesserung des Schulwesens nötig sind. Gerade im Hinblick auf diese Grosszügigkeit und das Vertrauen des Volkes in seine Behörden ist es am Platze, dass wir der Organisation dieser Direktion unsere volle Aufmerksamkeit schenken. Namentlich haben die personellen Fragen, der rechten Leute am rechten Ort, bei uns zu Erörterungen geführt. Es wurde geltend gemacht, dass besonders gewisse Neu- oder Umbesetzungen von Ämtern begrüsst würden. Ferner ist im Zusammenhang mit dem Hinschied von Verwalter Haerry auch die Stellung des Hochschulverwalters besprochen worden. Dieser Beamte steht nach Gesetz auf gleicher Stufe wie der erste Direktionssekretär, d. h. er ist dem Erziehungsdirektor direkt unterstellt. Die gegenwärtige Praxis zeigt aber, dass er administrativ dem ersten Direktionssekretär untergeordnet ist. Für die Neubesetzung dieser Stelle mit einem qualifizierten Beamten wird diese Praxis nicht förderlich sein. Es ist dies um so bedenklicher, weil man gerade auf diesem Amt für Millionenbeträge zuständig ist. Eine diesbezügliche Ordnung nach Gesetz drängt sich hier auf.

Es ist nun naheliegend, dass die Stellungnahme der Erziehungsdirektion zu den beiden Kriterien den Grossen Rat und insbesondere unsere Fraktion sehr interessiert. Unsere Fraktion hat Nichteintreten auf das Dekret beschlossen, weil sie diese Fragen noch abgeklärt haben möchte. Zudem sind wir der Auffassung, dass eine Verschiebung keinen grossen Schaden bedeutet. Ich stelle deshalb namens unserer Fraktion den Antrag auf Nichteintreten im Sinne einer Verschiebung. Sollten eventuell heute schon vom Regierungstisch aus entsprechende Erklärungen abgegeben werden, so wird die Fraktion nicht unbedingt am Nichteintretensantrag festhalten.

Messer. Es ist darauf zu achten, dass man gewisse Fragen personeller Art auf der Erziehungsdirektion und das vorliegende Dekret klar voneinander trennt. Ich bitte Sie, dies zu tun. Das Dekret ist rein organisatorisch und betriebswirtschaftlich absolut in Ordnung. In der Kommission wurde kritisiert, man sei zu wenig dokumentiert, weshalb man zunächst der Auffassung war, man solle die Sache noch etwas zurückstellen. Die Kommission erhielt aber nachher das Wesentliche aus dem Gutachten von Prof. Probst zugestellt. Wir ersehen daraus die alte und die neue Organisation. Die jetzige Organisation ist nicht gerade glücklich, weil es drei fast gleichgestellte Chefbeamte gibt. Die neue Organisation der Erziehungsdirektion ist aber, wie gesagt, betriebswirtschaftlich und organisatorisch in Ordnung. In dieser neuen Organisation ist das Gutachten von Prof. Probst ausgewertet. Man hat eine Spitze geschaffen. Der erste Sekretär kann nun die Leitung übernehmen. Ihm sind zwei weitere Direktionssekretäre zugeteilt. Eine Erweiterung liegt vor durch einen Fachbeamten für Nachwuchsförderung und Stipendienwesen sowie einen Fachbeamten für Budgets, Subventionen und Stiftungen. Das ist nicht nur für die Erziehungsdirektion, sondern für den Staat und das ganze Erziehungswesen von wesentlichem Vorteil.

Ich habe nachträglich vom Herrn Erziehungsdirektor das Gutachten Probst zur vertraulichen Einsicht mit einem netten Brief erhalten. Ich habe das Gutachten genau studiert. Wir hatten ein ähnliches Gutachten auf unserer Verwaltung. Pro-

fessor Probst ist in Rationalisierungs- und Reorganisationsfragen führend. Gutachten und Dekretsentwurf sind absolut identisch. Ich kann Sie versichern, dass alles hundertprozentig in Ordnung ist. Die Erziehungsdirektion schreibt in ihrem Bericht: «Die Anstellung eines Fachbeamten für Nachwuchsförderung wird uns aber auch ermöglichen, im Stipendienwesen aktiver voranzugehen. Es gilt, durch eine sinnvolle Gestaltung der Stipendienordnung einerseits und durch eine intensive Aufklärung der Bevölkerung anderseits vermehrt Nachwuchs für die höheren Schulen heranzuziehen.»

Die Kommission beschloss nachträglich, die Nachwuchsförderung in unserem Kanton zu koordinieren. Der Herr Kommissionspräsident hat Sie mit dem entsprechenden Postulat der Kommission bekannt gemacht, ebenso mit dem Postulat, der Erziehungsdirektion bessere und vor allem beieinanderliegende Büroräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Ich erinnere daran, dass der Kanton Bern jährlich immer noch anderthalb Millionen Franken für Fremdmieten ausgeben muss.

Ich habe mich bemüssigt gefühlt, die Ausführungen von Herrn Steffen richtigzustellen. Ich bitte Sie, dem Dekret zuzustimmen.

Stähli. Der Nichteintretensantrag von Herrn Berger veranlasst mich, ein paar Worte zu sagen. Er hat immerhin anerkannt, dass sein Antrag die Bedeutung einer nochmaligen Überprüfung habe. Auch er anerkennt die Notwendigkeit, zwei neue Stellen zu schaffen. Ich möchte bitten, die personellen Fragen und namentlich auch die Stellung des Hochschulverwalters nicht mit dem Dekret zu vermengen, da die Hochschule ihr eigenes Statut hat. Ich glaube nicht, dass wirklich von einer Unterstellung des Hochschulverwalters unter den ersten Direktionssekretär gesprochen werden kann. Es handelt sich eher um eine Koordination. Im übrigen möchte ich nicht wiederholen, was Herr Messer bereits ausgeführt hat. Es geht bei diesem Dekret einfach darum, die zwei neuen Stellen zu schaffen, die die Erziehungsdirektion dringend nötig hat. Ich bestätige, dass uns das Wesentliche aus dem Gutachten Probst zugestellt wurde, woraus man die alte und die neue Organisation ersehen kann. Ich ersuche Sie, auf das Dekret einzutreten und den Verschiebungsantrag abzulehnen.

Kautz. Wenn Herr Steffen, aus dessen Voten ich einen gewissen Unmut heraushören konnte, ausgeführt hat, dass man so lange auf Antworten der Erziehungsdirektion warten müsse, ist dies um so mehr ein Grund, auf das Dekret einzutreten. Auch Herr Berger hat durchblicken lassen, dass, wenn die personellen Fragen nicht entsprechend gelöst werden, es keinen Sinn habe, ein solches Dekret vorzulegen. Das Dekret ist aber gut. Ihnen allen ist bekannt, wieviel Verbände und Organisationen sich gerade in der gegenwärtigen Zeit im Kanton Bern mit Schulfragen beschäftigen. Es besteht Gefahr, dass den beteiligten Kreisen und auch dem Grossen Rat ein Teil des Schulwesens von der Privatwirtschaft aus der Hand gewunden wird. Wir alle wissen um das Suchen nach Lehrlingen, sogar von ausserkantonalen Wirtschaftsverbänden. Das ist wiederum ein Grund mehr, auf das Dekret einzutreten. Wir müssen der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrat ein Mittel in die Hand geben, um die Probleme anzupacken, die an sie herantreten. Dazu ist das Dekret in seinem klaren organisatorischen Aufbau sehr gut geeignet. Ich bitte Sie, darauf einzutreten.

M. **Brahier.** Lors de la discussion qui a surgi en séance de commission, nous avons constaté que les avis étaient assez partagés et on a beaucoup parlé de l'expertise du professeur Probst. La Directeur de l'instruction publique nous a rappelé que le présent décret était surtout en opposition avec ces discussions mais qu'il était basé sur cette expertise. Ensuite, nous avons pu nous-mêmes constater, par le rapport que nous avons reçu, qu'il en était ainsi.

On demande de créer deux postes nouveaux. Je pense qu'il s'agit avant tout de considérer la nécessité et surtout la difficulté qu'éprouve actuellement la Direction de l'instruction publique pour arriver à faire tout son travail. Un député a dit tout à l'heure qu'une commune avait reçu une réponse après 26 mois! Je pense que c'est là la preuve de la nécessité qui s'impose de créer ces deux postes nouveaux. Je voudrais donc également vous inviter à voter l'entrée en matière et à faire confiance au Conseil-exécutif quant au décret qui nous est soumis.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens tout d'abord à remercier M. Lachat, président et rapporteur de la commission, du rapport excellent et objectif qu'il a présenté. En somme, il n'a formulé qu'une seule objection, c'est que la commission n'aurait pas été documentée comme elle aurait dû l'être. On a fait allusion au rapport Probst. Ce rapport a été demandé par nous, d'entente avec la Direction des finances. Il a été établi en quatre exmplaires: deux pour la Direction des finances et deux pour la Direction de l'instruction publique. Nous avons envoyé aux députés le rapport adressé au Conseil-exécutif qui, à l'unanimité (y compris la Direction des finances), l'a adopté.

Je ne puis qu'accepter les deux postulats concernant, l'un, la centralisation du recrutement scientifique et technique à l'échelon secondaire, l'autre, les locaux qui remédient à une situation dont nous souffrons beaucoup.

Une allusion a été faite à la question du personnel. Celui-ci – j'y reviendrai tout à l'heure – a subi une usure extrêmement grande depuis cinq ou six ans. Permettez-moi de vous rappeler qu'en 1952, depuis l'introduction de la loi sur l'école primaire, le budget de l'instruction publique a passé de 50 millions à 90 millions en 1961. Nous sommes le premier client de la Direction des finances. Notre personnel, malgré le surcroît de travail, est resté à peu près le même.

J'ai entendu le réquisitoire, prononcé sur un ton de procureur, de M. Steffen, qui s'est plaint de ne pas avoir reçu de documentation suffisante. Si j'avais su qu'on allait s'achopper au rapport Probst, j'aurais immédiatement demandé qu'on le multiplie en 9 ou 10 exemplaires pour le faire remettre aux membres de la commission. Je le répète, ce

rapport a été établi en 4 exemplaires, ce qui n'était même pas suffisant pour tous les membres du Conseil-exécutif. D'ailleurs, on ne l'a demandé que pour abitrer une controverse entre deux Directions.

Je suis navré qu'une commune ait dû attendre 26 mois pour obtenir une réponse. Je voudrais dire à M. Steffen qu'il entre dans notre chancellerie deux à trois cents lettres par jour. Le Directeur de l'instruction publique en voit peut-être une douzaine, disons les principales. Je m'excuse d'être un peu comme un mari trompé, renseigné le dernier. C'est la première fois qu'on me signale ce cas. Je pense que dans un cas de ce genre, si une commission d'école ou une commune m'avait envoyé une lettre à titre personnel, l'affaire aurait été réglée dans les 3 ou 4 jours.

Je pourrais vous citer des cas d'autres Directions où nous attendons une réponse pendant six mois, un an ou un an et demi; c'est la Direction de l'instruction publique qui fait fonction de paratonnerre. Je m'excuse auprès de M. Steffen. Je puis l'assurer qu'en ce qui me concerne, en 48 heures ou une semaine, la question qu'il a soulevée aurait été réglée rapidement.

M. Berger, au nom du groupe des paysans, artisans et bourgeois, a fait une série de réserves. Je puis lui répondre de façon précise. Je suis d'accord avec lui pour qu'on procède, le plus vite possible, à un rajeunissement des cadres de notre Direction. Depuis trente ans, les premiers secrétaires de notre direction ne sont jamais restés en fonctions plus de sept ou huit ans. Il est difficile de comparer le travail à la Direction de l'instruction publique avec celui d'autres directions. Depuis 1957 se pose la fameuse question de la relève scientifique. Après sept ou huit ans, nos premiers secrétaires en ont suffisamment de l'administration et reprennent des fonctions pédagogiques. Ce sera très prochainement le cas pour un de mes collaborateurs.

D'autre part, on ressent une certaine usure. J'invite M. Steffen à venir dans nos locaux. Il y trouvera des fonctionnaires qui travaillent jusqu'à 9 ou 10 heures du soir sans demander un franc d'indemnité à l'Etat. C'est un fait extraordinaire que je tiens à souligner ici. Je puis assurer M. Berger que nous procéderons le plus vite possible à un rajeunissement des cadres.

Comme l'a dit tout à l'heure M. Stähli, il n'y a absolument aucun rapport entre l'intendance de l'université, qui est un service autonome, et le secrétariat dont vous vous occupez maintenant, qui est un autre service. Qu'il y ait eu des erreurs dans la question de la collaboration entre les deux services, c'est possible et nous nous arrangerons pour y remédier. Je le répète, l'intendance de l'université est un service fixé par un décret et un réglement.

Je tiens à remercier les députés qui sont intervenus, en particulier MM. Messer, Stähli, Kautz et Brahier. Ils ont posé le problème exactement comme il devait être posé. Je suis un peu dans la situation d'une jeune ménage. Le mari veut une excellente table, mais il discute chaque fois qu'il faut payer l'addition. On demande beaucoup à la Direction de l'instruction publique. Je le répète, il y a trois ou quatre ans, la loi sur les écoles moyennes a été une véritable révolution dans l'enseignement. Depuis 1957, elle exige des dépenses plus grandes, des services toujours plus étendus. C'est pourquoi, si vous désirez que nous n'attentions pas des mois pour résoudre certains problèmes épineux, je vous demande de voter l'entrée en matière et je fais appel particulièrement au groupe du parti paysans, artisans et bourgeois qui compte des hommes de bon sens et de compréhension, pour qu'au vu des arguments que nous avançons, il ne refuse pas de donner à la Direction de l'instruction publique l'instrument nécessaire dont elle a besoin pour pratiquer la politique scolaire et sociale que désire la grande majorité de notre peuple. Je vous demande de nous faire confiance. J'ai été chef d'état-major d'une division. Je puis vous certifier, que j'ai eu l'habitude de commander des organes beaucoup plus compliqués qu'une Direction ou un Département. J'ai toujours obtenu les moyens nécessaires. Je vous demande de me donner les moyens indispensables pour que je puisse réaliser ce qu'on attend d'une politique progressiste.

Berger (Linden). Ich bin mir bewusst, dass die personellen Fragen nicht mit dem Dekret in Zusammenhang zu bringen sind. Wenn aber Personal bewilligt werden soll, muss man die Gewissheit haben, dass dieses Personal richtig eingesetzt wird.

Nach den Erklärungen von Herrn Regierungsrat Moine darf ich meinen Antrag zurückziehen. Ich hoffe jedoch, dass die Zusicherungen, wie sie vom Regierungstisch aus gegeben wurden, möglischst rasch realisiert werden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I.

Einleitung und §§ 1 bis 4

Angenommen.

Beschluss:

Die §§ 1, 3 und 4 des Dekretes vom 12. November 1952 über die Organisation der Erziehungsdirektion erhalten folgende Fassung:

§ 1. Die Erziehungsdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Verwaltung des Erziehungswesens, die Nachwuchsförderung auf der Schulstufe und die Förderung der Kunst und Wissenschaft. Ausgenommen sind das landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen und Angelegenheiten, die durch besondere Erlasse andern Direktionen zugewiesen sind.

§ 3. Dem Sekretariat kommen namentlich folgende Funktionen zu:

1. Die Vorbereitung aller Geschäfte der Erziehungsdirektion, insbesondere die Einholung der Mitberichte anderer Dienststellen.
2. Die Ausführung der das Erziehungswesen betreffenden Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates.
3. Die Beschaffung der Unterlagen für die Schulpolitik.

4. Die Bearbeitung der Nachwuchsförderung.
5. Das Sekretariat der konsultativen Kommissionen zur Beratung des Erziehungsdirektors.
6. Die Zusammenstellung des Amtlichen Schulblattes.
7. Die Kontrolle der der Erziehungsdirektion unterstellten Stiftungen.
8. Die Bearbeitung des Budgets für das Erziehungswesen zuhanden der Finanzdirektion und die Rechnungsführung, mit Ausnahme des Besoldungswesens, welches vom Personalamt der Finanzdirektion besorgt wird.

§ 4. Das Sekretariat besteht aus folgenden Beamten:

a) einem 1. Direktionssekretär, der mit der Leitung des Sekretariates betraut ist;
b) zwei weiteren Direktionssekretären;
c) einem Fachbeamten für Nachwuchsförderung;
d) einem Fachbeamten für Finanzielles;
e) einer Fachbeamtin für Hauswirtschaft.

Die Geschäftsverteilung an die Beamten erfolgt durch den Erziehungsdirektor.

Einer der Sekretäre muss französischer Muttersprache sein.

Dem Sekretariat ist das erforderliche Kanzleipersonal zuzuteilen.

II.

Angenommen.

Beschluss:

Diese Dekretsänderung und Ergänzung tritt auf den 1. Oktober 1961 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Organisation der Erziehungsdirektion
vom 12. November 1952
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 44 Abs. 3 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Wir haben noch über die beiden Postulate der Kommission abzustimmen.

Abstimmung:

Für Annahme der Postulate .... Grosse Mehrheit

Anschaffung einer analytischen Ultrazentrifuge SPINCO E für die Universität; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Anschaffung einer analytischen Ultrazentrifuge SPINCO E für die Universität wird ein Kredit von Fr. 99 980.— zu Lasten des Kontos 2005 770 1 bewilligt. Dieser Kredit ist in den Staatsvoranschlag pro 1962 aufzunehmen.

Schulhausbauten und Lehrerwohnungen in Wimmis, Busswil b. Büren, Utzigen, Unterseen (Steindler), Sigriswil (Tschingel); Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erweiterung des Sekundarschulhauses in **Wimmis** betragen total Fr. 1 386 268.60 und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Erweiterungsbau, Umbau- und Renovationsarbeiten im Altbau, Eingangs- und Pausenhalle, Umgebungsarbeiten usw. ...	1 311 266.60
Feste Turngeräte	7 072.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte .	6 506.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	12 000.—
Mobiliar für Klassen- und Lehrerzimmer, Singsaal	49 424.—
	1 386 268.60

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Luftschutzmehrkosten ...	19 237.70
Unterhaltsanteil an den Ausbauarbeiten und Fassadenrenovation beim alten Gebäudeteil ..	35 550.—
Mehrkosten Küchenkombination und Kühlschrank Abwartswohnung	600.—
Bodenversiegelung, Dunkelstoren im Singsaal, dekorative Vorhänge, Klavier	6 260.—
Blitzschutzanlage, Abwartsausrüstung und Feuerlöscher	11 530.—
Schulmobiliar	49 424.—

	Fr.	Fr.
Hobelbänke und Werkzeuge	12 000.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	6 506.—	
Unterrichtsmaterial für Physik/Chemie	4 000.—	
Projektionseinrichtung	1 100.—	
Mehrkosten Bühneneinrichtung	4 000.—	
Künstlerischer Schmuck	4 000.—	
Gebühren und Spesen	3 450.—	
Mehrkosten Autoparkplatz	2 500.—	
Mehrkosten dekorativer Brunnen	1 000.—	
Gartengeräte	1 300.—	
Schulfunk	3 550.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Kosten	5 000.—	171 007.70
Verbleiben		1 215 260.90

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr 1 215 260.90 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 9 %, total 53 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 ..... 644 088.—
2. an die Kosten von Fr. 12 000.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke u. Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 44 % ... 5 280.—

höchstens .. 649 368.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Weiterverwendung der seinerzeit aufgestellten Schulbaracke Auskunft zu geben. Die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme bleibt vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Kosten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die erforderliche Bewilligung einzuholen.

II.

Die devisierten Kosten für den Um- und Ausbau des Primarschulhauses in **Busswil bei Büren** betragen total Fr. 297 500.—.

Es sollen folgende Schulräume geschaffen werden: Fünf Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum, ein Turngeräteraum, ein Gemeindearchiv, zwei Garderobenräume mit dazwischenliegendem Raum, der später zu einer Schülerdusche ausgebaut wird, ein Sammlungszimmer, ein Handarbeitszimmer, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume. Ferner ein Turn- und Pausenplatz, sowie eine Spielwiese.

	Fr.	Fr.
Von den Totalkosten im Betrage von sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		297 500.—
Abbruch von Mauerwerk, Holzwänden, Vortreppen, Kamin über Dach, sanitäre und elektr. Installationen, Laube, Holztreppe, Vorbau, Holzgebälk samt Schiebboden, inkl. Schuttabfuhr	4 190.—	
Entfernen von Schlackenauffüllung, Plattenbelägen, Mörtelbrett, Waschtrögen, Fenster, Böden, Schindelmanteltüren, Wandtäfer, Plafonds	5 012.20	
Provisorische Trennwand	200.—	
Bodenversiegelung im Handfertigkeitsraum	480.—	
Fluoreszenzröhren	135.20	
Blitzschutzanlage	1 500.—	
Diverse Bauarbeiten für Gemeindearchiv	700.—	
Ersatz Fensterbänke, Flickarbeiten am Dach, diverse Arbeiten des ordentlichen Gebäudeunterhaltes, wie Gipser-, Maler- und Bodenbelagarbeiten (Unterhalt)	6 351.60	
Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	2 079.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	5 450.—	
Mobiliar für Handarbeitszimmer	1 674.—	
Bauzinse	10 000.—	
Trottoir und Landankauf	19 750.—	57 522.—
Verbleiben		239 978.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 239 978.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 29 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 ..... 69 594.—
2. an die Kosten von Fr. 219 993.— (Fr. 239 978.— abzügl. Fr. 19 985.—

	Fr.
für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag von 2½% zu Lasten des Kontos 2000 939 1 ..	5 500.—
3. an die Kosten von Fr. 5450.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag von 29 % zu Lasten des Kontos 2002 930 1 ...	1 581.—
Total höchstens ..	76 675.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (1½‰ ab Fr. 2000.—), den Projekt- und den Ausführungsplänen, sowie dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer vierklassigen Primarschule in **Utzigen,** Gemeinde Vechigen, bestehend aus einem Schultrakt mit Lehrerwohnung, einem Lehrerwohnhaus, einer Verbindungs- und Pausenhalle, sowie Turnanlagen im Freien betragen Fr. 820 000.—. Der durchschnittliche Kubikmeterpreis beträgt Franken 128.85.

An Raum soll geschaffen werden: Drei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrerzimmer, ein Materialmagazin, ein Handfertigkeitsraum, der zugleich als Turnraum dient, ein Innengeräteraum, eine kleine Bühne, eine Garderobe, ein Duschenraum, ein Aussengeräteraum, die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben und Nebenräume, eine Pausen-Verbindungshalle, zwei Lehrer-Vierzimmerwohnungen mit den üblichen Dependenzräumen, sowie die Turnanlagen im Freien.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. Öltank, Wandtafeln, innere Kanalisation und Honorare	465 225.—
Pausenhalle mit Heizungsraum, ⅔ Anteil Schulhaus	19 605.—
Allgem. Umgebungsarbeiten, äussere Kanalisation, Klärgrube, Pausenplatz, Wege, Bepflanzung, inkl. Honorar ..	82 325.—
Turnanlagen, Spielplatz, Gerätegrube, Einfriedigung	30 835.—
Feste Innenturngeräte	1 210.—
Feste Aussenturngeräte	4 180.—
Schulmobiliar für Klassen-, Lehrer- und Handarbeitszimmer usw.	24 140.—
Verdunkelungseinrichtungen	3 900.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeit mit Honorar	11 960.—
Unvorhergesehenes	12 000.—
	655 380.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Feuerlöschposten	1 396.—	
Bodenversiegelung, Bauaustrocknung, Fuss- und Plastikmatten	1 415.—	
Verdunkelungsvorhänge im Handarbeits- und Handfertigkeitszimmer, prov. Türen u. Fensterabschlüsse, Fluoreszenzröhren und Glühlampen, Schulfunk, Radio, Fassadenuhr	6 283.—	
Garagenkipptore	1 900.—	
Mehrkosten Majolikaplatten, Abdeckplatten	480.—	
Schulmobiliar	24 140.—	
Hobelbänke und Einrichtungen für Handfertigkeit	11 960.—	
Zusätzliche Verdunkelungseinrichtungen	2 100.—	
Bewegliche Turngeräte und Spielkiste	1 390.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	619.—	
Lehrerinnenwohnung: Bauaustrocknung, Kühlschrank, Bodenversiegelung, Glühlampen, Fluroreszenzröhren, inkl. Architektenhonorar	798.—	52 481.—
Verbleiben ..		602 899.—

	Fr.
Gebäudekosten Lehrerwohnhaus mit zwei Vierzimmer-Lehrerwohnungen, ⅓ Anteil Verbindungshalle mit Heizung	152 170.—
Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten inkl. ⅓ Unvorhergesehenes.	12 450.—
	164 620.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.
Bauaustrocknung, Kühlschränke, Mehrkosten Waschautomat gegenüber gewöhnlicher Waschkücheneinrichtung, Bodenversiegelung, Glühlampen, inkl. Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Kosten	4 405.—
Verbleiben ..	160 215.—

Die subventionsberechtigten Kosten betragen somit für:

	Fr.
Schulhaus mit Lehrerinnenwohnung und Turnanlagen	602 899.—

	Fr.
Zweifamilien-Lehrerwohnhaus, limitierte Kosten	120 000.—
Total subventionsberechtigt	722 899.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 722 899.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 41 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 ..	296 389.—
2. an die Kosten von Fr. 687 884.— (Fr. 722 899.— abzügl. Fr. 35 015.— für die Turnanlagen inkl. feste Turngeräte im Freien) ein zusätzlicher Beitrag von 7 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1	48 152.—
3. an die Kosten von Fr. 11 960.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke u. Werkzeuge ein Beitrag von 41 % zu Lasten des Kontos 2002 930 1 ..	4 904.—
Total höchstens	349 445.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten. Das Schulhaus mit Lehrerinnenwohnung ist gesondert vom Lehrerwohnhaus abzurechnen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb der Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die entsprechende Bewilligung einzuholen.

IV.

Die devisierten Kosten für die Renovation und den Ausbau des Primarschulhauses **am Steindler** in **Unterseen** betragen total Fr. 308 000.—. Sämtliche Klassenräume, die Korridore sowie die Toiletten und Duschenanlage und die Nebenräume sollen einer gründlichen Erneuerung und Renovation unterzogen werden.

	Fr.	Fr.
Von den devisierten Kosten im Betrage von		308 000.—
sind nicht subventionsberechtigt:		
Reine Unterhaltskosten (Reparaturen etc.)	57 067.—	
Mobiliar für Klassenzimmer	14 000.—	71 067.—
Verbleiben ..		236 933.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 236 933.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 42 % und ein zusätzlicher Beitrag von 4 %, total 46 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens Fr. 108 990.—.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht und ausgewiesen sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten. In der Abrechnung sind insbesondere Kosten für Unterhalts- und Reparaturarbeiten getrennt und gut erkenntlich aufzuführen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung (nach Arbeitsgattungen getrennt) mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

V.

Die devisierten Kosten für den Umbau und die Sanierung des Schulhauses **Tschingel,** Gemeinde **Sigriswil,** betragen Fr. 166 000.—. An Sanierungsarbeiten sind vor allem vorgesehen: der Einbau einer Zentralheizung, die Erstellung einer Klärgrube, Einbau von DV-Fenstern, Einbau eines Handfertigkeitsraumes, Renovation der Fassaden, sowie der Lehrerwohnung, sowie Einbau einer Schulduschenanlage.

	Fr.
Von den mit ..... devisierten Kosten kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	166 000.—
Unterhaltsarbeiten:	
Abschlagen von altem Wandputz, Entfernung von	

	Fr.	Fr.
Ort- und Stirnladen, Entfernen von Aborttrennwänden, Jalousien, Wand- und Deckentäfern	925.—	
Ersatz Eingangstüre	680.—	
Diverse Flick- und Kleinarbeiten	718.—	
Entfernen von Dachrinnen, Ersatz von Kamineinfassungen, Anstrich Dachrinnen und Abfallrohre ...	707.—	
Abwaschen des alten Krallentäfers, Ablaugen und Neuanstrich Küchenwände und Schränke	335.—	
Ausbesserung von Deckentäfern	182.—	
	3547.—	
Reserveziegel, Pneugummimatte	120.—	
Demontage verschiedener Apparate und Leitungen ...	323.—	
Entfernen von Täfer, Riemenboden, sowie Differenztreppe beim Eingang ...	250.—	4 240.—
Verbleiben ..		161 760.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 161 760.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 45 % und ein zusätzlicher Beitrag von 13 %, total 58 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 ..... 93 821.—
2. an die Kosten von Fr. 3547.— für die Unterhaltsarbeiten ein ausserordentlicher Staatsbetrag von 25 % zu Lasten des Kontos 2000 939 2 .. 887.—

Total höchstens .. 94 708.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten. Sämtliche Kosten für Arbeiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Umbauarbeiten stehen und auch keine wesentlichen Verbesserungen bringen, sind getrennt und gut erkennbar aufzuführen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, sowie dem Nachtrag, der dem Gesuch zugrunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhausbauten, Lehrerwohnungen und Turnhallen in Courrendlin, Orvin und Souboz; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Gemeinde **Courrendlin** beabsichtigt den Bau eines Sekundarschulhauses mit Abwartwohnung und Pausenplatz. Das Schulgebäude umfasst: im Untergeschoss zwei Handfertigkeitszimmer (Kartonnage und Holzbearbeitung), Garderoben, Aborte, ein Materialraum, ein Raum für den Abwart, Heizung, Ölheizungsraum, drei Luftschutzräume; im Erdgeschoss: ein Geographiezimmer, zwei Klassenzimmer, ein Singsaal, ein kleiner Materialraum, ein gedeckter Spielplatz, Garderoben und Aborte für Knaben, Mädchen und die Lehrerschaft; im 1. Stock: drei Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Physikzimmer mit Materialraum, Garderoben und Aborte für Knaben, Mädchen und Lehrerschaft. Die Abwartwohnung umfasst fünf Zimmer, Korridor mit Wohndiele, Eingang, Küche, Badzimmer mit Abort, zwei Keller, Waschküche und Tröckneraum.

Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 106.—.

Die veranschlagten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
1. Schulgebäude mit Abwartwohnung	732 260.—
2. Umgebungsarbeiten	33 292.—
	765 552.—

abzüglich die nicht subventionsberechtigten Posten:

	Fr.	Fr.
a) Mehrkosten für Luftschutzräume	25 800.—	
b) Mehrkosten für fünftes Zimmer und Wohndiele in der Abwartwohnung .	5 000.—	
c) Verschiedenes	2 765.—	33 565.—
		731 987.—

Es werden zugesichert an die Kosten von Fr. 731 987.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 29 % und ein ausserordentlicher Beitrag von

4½ %, insgesamt 33½ % (Konto 2000 939 1), höchstens Fr. 245 216.—.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Es sind anwendbar:

a) in bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen: Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen;

b) in bezug auf die Ölheizung: die Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle.

Für die Einrichtung des Öltanks ist ein Gesuch einzureichen an das Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung, Bern.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag.

II.

Die Gemeinde **Orvin** beabsichtigt die Erstellung einer neuen Schulgruppe: Schulgebäude, Turnhalle, Wohnhaus für den Abwart und einen Lehrer, Turnplatz. Das Schulgebäude umfasst vier Schulzimmer, ein Handfertigkeitszimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrerzimmer mit Bibliothek und Materialschränken, Halle, Garderoben, Douchen und Aborte. Das Wohnhaus enthält im 1. Stock die Lehrerwohnung und im Erdgeschoss die Abwartwohnung. Diese Wohnungen entsprechen den Richtlinien.

Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 99.75.

Die veranschlagten Kosten von Fr. 782 398.50 stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
1. Schulgebäude mit Aborten, Duschen und Garderoben	383 600.—
Abwart- und Lehrerwohnungen	114 500.—
Turnhalle	209 900.—
Aussenarbeiten ohne Turnplatz	29 398.50
	737 398.50
abzüglich die nicht subventionsberechtigten Kosten:	
Blitzableiter	4 500.—
Feuerlöscher	800.—
Umfang der Bühne in der Turnhalle: 658 m³ à Fr. 82.—	53 900.—
	59 200.—
	678 198.50
2. Turnplatz	45 000.—
abzüglich die Kosten der beweglichen Geräte und Spielkiste	475.—
	44 525.—

Es werden zugesichert:

A. An die Kosten von Fr. 678 198.50 für das Schulgebäude, die Wohnungen, die Turnhalle und die Umgebungsarbeiten (Ziff. 1) ein ordentlicher Staatsbeitrag von 33 % und ein zusätzlicher Beitrag von 4½ %, insgesamt 37½ % zu Lasten von Konto 2000 939 1	254 324.—
B. An die Kosten von Fr. 44 525.— für den Turnplatz mit festen Geräten ein ordentlicher Beitrag von 33 % (Konto 2000 939 1)	14 693.—
	269 017.—

Im Falle der Veräusserung oder der Verwendung des bisherigen Schulhauses zu andern als Schulzwecken bleibt eine Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezemebr 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Projekt- und Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der der dem Gesuch zugrunde lag.

III.

Die Gemeinde **Souboz** beabsichtigt, das Schulgebäude umzubauen, einen Holzschopf und eine Garage sowie einen Turnplatz zu errichten. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.	Fr.
1. Umbau des Schulhauses		72 500.—
abzüglich die nicht subventionsberechtigten Kosten:		
a) Instandstellung des Daches	200.—	
Malerarbeiten: 1/3 von Fr. 6400.— (Unterhaltskosten)	2 130.—	
Inneneinrichtung (Wandtafel, Pult, Geographiekartenhalter)	875.—	
	3 205.—	
b) Tische für Archiv	670.—	
Schiebetüre der Bühne	1 200.—	5 075.—
		67 425.—
2. Holzschopf und Garage		20 000.—
abzüglich die Kosten der Garage: 63 m³ à Fr. 50.—		3 150.—
		16 850.—
3. Turnplatz und feste Geräte (ohne Spielkiste)		29 050.—

Es werden zugesichert:

A. an die Kosten von Fr. 84 275.— für den Schulhausumbau und den Holzschopf (Ziff. 1 u. 2) ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 15 %, total 63 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 ..... 53 093.—

B. an die Kosten von Fr. 29 050.— für den Turnplatz mit festen Geräten ein ordentlicher Beitrag von 48 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 ... 13 944.—

67 037.—

C. an die Kosten von Fr. 3205.— Unterhaltsarbeiten und für Mobiliaranschaffungen (lit. a der Abzüge unter Ziff. 1) ein ausserordentlicher Beitrag von 40 % zu Lasten des Kontos 2000 939 2 .. 1 282.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuche zugrunde lag.

Schulhausbau und Lehrerwohnhaus in Frutigen (Hasli); Beitrag

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer dreiklassigen Primarschulanlage in **Hasli,** Gemeinde **Frutigen,** betragen total Fr. 757 000.—. Die Kubikmeterpreise betragen für das Schulhaus Fr. 115.90 und für das Lehrerwohnhaus Fr. 128.10. Mit der neuen Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Drei Klassenzimmer, je ein Garderoben- und Duschenraum, ein Handarbeitsraum, ein Handfertigkeitsraum, ein Stuhl- und Bänkemagazin, eine kleine Milchküche, ein Turngeräteraum, ein Schulmaterialraum, ein Lehrer- und Sitzungszimmer, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume, sowie ein Turnplatz und eine Spielwiese und zwei Vierzimmer-Lehrerwohnungen mit den üblichen Dependenzräumen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus	413 000.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten	50 200.—
Turn- und Pausenplatz, feste Turngeräte, Spielwiese	66 700.—
Zufahrtsstrasse, Kanalisation, Klärgrube	52 000.—
Bewegliches Mobiliar	12 000.—
Gebäudekosten Lehrerwohnhaus ...	149 000.—
Umgebungsarbeiten Lehrerwohnhaus	14 600.—
	757 500.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.
Reserveziegel, Feuerlöscher, Abfallkörbe	930.—
Bauaustrocknung	470.—
Schulmobiliar	6 005.—

	Fr.	Fr.
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	3 365.—	
Anteil Unvorhergesehenes .	800.—	
Mehrkosten Lehrerwohnhaus	43 600.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Kosten	1 830.—	57 000.—
Verbleiben ..		700 500.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 700 500.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 45 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 ..... 315 225.—
2. an die Kosten von Fr. 633 800.— (Fr. 700 500.— abzügl. Fr. 66 700.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag von 10 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 .. 63 380.—
3. an die Kosten von Fr. 6005.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 25 % zu Lasten des Kontos 2000 939 2 .. 1 502.—
4. an die Kosten von Fr. 3365.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke u. Werkzeuge ein Beitrag von 45 % zu Lasten des Kontos 2002 930 1 .. 1 515.—

Total höchstens .. 381 622.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuche zugrunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die entsprechende Bewilligung einzuholen.

Bekämpfung des Lehrermangels; Kredite

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Gullotti, Schneider, Boss, Steffen, Bircher sowie Erziehungsdirektor Moine, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat, in Anbetracht des weiter andauernden Lehrermangels,

beschliesst:

1. Es werden folgende Sonderkurse neu eröffnet:

a) ein einjähriger zweiklassiger Kurs für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich über eine abgeschlossene Mittelschulbildung oder eine entsprechende Ausbildung ausweisen. Der Kurs beginnt im Oktober 1961; er wird mit je einer Klasse im Staatlichen Lehrerinnenseminar Thun und im Lehrerinnenseminar Marzili der Stadt Bern durchgeführt.

b) ein zweieinhalbjähriger Kurs, einschliesslich ein Halbjahr Einsatz im Schuldienst, für Teilnehmer mit Ausweis über abgeschlossene Lehre und Bewährung im Beruf. Der Kurs beginnt im April 1962 und wird im Staatlichen Lehrerseminar Hofwil und Bern durchgeführt, bei genügender Anmeldung geeigneter Bewerber zweiklassig.

2. Die Kurse stehen unter der Leitung der drei Seminardirektoren und unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion, die Patentierung unter der Leitung der Patentprüfungskommission.

Ernennung der Lehrkräfte, Lehr- und Stundenpläne sind der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Lehrkräfte werden mit Fr. 750.—, Teuerungszulage inbegriffen, für die Jahresstunde entschädigt.

3. Die städtische Schuldirektion Bern wird ermächtigt, vom Frühling 1962 hinweg bis Frühling 1966 eine dritte Klasse am städtischen Lehrerinnenseminar Marzili zu führen.

Die Mehrkosten, die der Stadt Bern hieraus entstehen, trägt der Staat Bern.

4. Es werden folgende Kredite bewilligt:

a) für den Sonderkurs 1961/62, Klasse für Lehrerinnen im Marzili Fr. 77 000.— zu Lasten des Kontos 2001 620 der Rechnung 1962;

b) für den Sonderkurse 1961/62, Klasse für Lehrer und Lehrerinnen in Thun:

			Fr.
Besoldungen	Konto	2015 612	45 000.—
Verwaltung	»	2015 612	9 600.—
Mobilien	»	2015 770	1 000.—
Studienwoche, Skilager, Exkursionen	»	2015 797	2 000.—
Büroauslagen	»	2015 800	1 500.—
PTT-Gebühren ...	»	2015 801	300.—
Reiseauslagen ...	»	2015 810	1 500.—
Stipendien	»	2015 940	25 000.—
			85 900.—

Davon gehen zu Lasten der Rechnungen der Jahre

		1961 Fr.	1962 Fr.
Konto	2015 612	18 600.—	36 000.—
»	2015 770	1 000.—	
»	2015 797		2 000.—
»	2015 800	350.—	1 150.—
»	2015 801	75.—	225.—
»	2015 810		1 500.—
»	2015 940	6 000.—	19 000.—
		26 025.—	59 875.—

c) für den Sonderkurs VIII 1962/64 für Lehrer in Hofwil/Bern:

			Fr.
Besoldungen ...	Konto	2015 612	112 500.—
Mobilien	»	2015 770	300.—
Kursmaterial ...	»	2015 797	1 200.—
Büroauslagen ...	»	2015 800	1 600.—
PTT-Gebühren .	»	2015 801	300.—
Reiseauslagen ..	»	2015 810	2 000.—
Stipendien	»	2015 940	120 000.—
			237 900.—

Davon gehen zu Lasten der Rechnungen der Jahre

		1962 Fr.	1963 Fr.	1964 Fr.
Konto	2015 612	38 670.—	43 360.—	30 470.—
»	2015 770	300.—		
»	2015 797	450.—	450.—	300.—
»	2015 800	600.—	600.—	400.—
»	2015 801	100.—	120.—	80.—
»	2015 810	300.—	1 300.—	400.—
»	2015 940	45 000.—	45 000.—	30 000.—
		85 420.—	90 830.—	61 650.—

d) für die dritte Lehrerinnenklasse 1962/66 im Marzili Fr. 218 000.— zu Lasten des Kontos 2001 620. Davon gehen zu Lasten der Rechnungen der Jahre

1963 Fr.	1664 Fr.	1965 Fr.	1966 Fr.
60 500.—	52 500.—	52 500.—	52 500.—

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dreizehnte Sitzung

Mittwoch, den 27. September 1961, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 157 anwesende Mitglieder; abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Achermann (Bern), Ackermann (Spiegel), Amstutz, Arn, Arni (Bangerten), Barben, Baumann, Bickel, Blaser (Zäziwil), Blaser (Uebeschi), Brodbeck, Comte, Egger, Fankhauser (Toffen), Favre, Hadorn, Hirschi, Hofer, Hubacher (Twann), Hürzeler, Imboden, Jeisy, König (Biel), Lädrach, Lanz (Steffisburg), Luginbühl, Michel (Courtedoux), Nahrath, Nobel, Rihs, Rollier, Roth, Saegesser, Schlappach (Tavannes), Steffen, Voyame, Vuilleumier, Will, Willemain, Winzenried, Zimmermann, Zingre; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Gigandet.

Tagesordnung

Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion für 1960

Trächsel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zur Berichterstattung über den Verwaltungsbericht haben Kollege Peter und der Sprechende, wie es üblich ist, die Erziehungsdirektion besucht. Wir danken für den freundlichen Empfang durch den Erziehungsdirektor und die Sekretäre Dr. Büchler und Stämpfli. Aus der grossen Anzahl von Fragen, die wir den Herren stellten, konnten sie entnehmen, dass wir uns mit ihrem Bericht eingehend beschäftigt haben. Anderseits hatten sie dadurch Gelegenheit, uns auf verschiedene Fragen näheren Aufschluss zu geben. Ich danke dafür. Da die Behandlung des Dekrets über die Organisation der Erziehungsdirektion und die Direktionsgeschäfte, besonders jenes über die Bekämpfung des Lehrermangels vorweggenommen wurden, habe ich nicht im Sinne, jetzt über Organisationsfragen der Direktion und den Lehrermangel zu sprechen, um nicht hier und im Bericht Gesagtes zu wiederholen. Der Bericht zeigt aber, was für vielschichtige Aufgaben der Direktion obliegen: Fragen der Primar- und Sekundarschulen, der Seminarien, der Spezialanstalten, der Universität, ferner literarische und bauliche Fragen.

Aus dem Bericht geht hervor, dass der Erziehungsberatung in vermehrtem Masse Beachtung geschenkt wird. Die heute bestehende Erziehungsberatung der Stadt Bern, die auf Grund einer Vereinbarung auch den übrigen bernischen Gemeinden zur Verfügung steht, ist derart belastet, dass eine eingehende Betreuungsarbeit verunmöglicht ist. Eine Kommission bearbeitet deshalb die Schaf-

fung eines besonderen Ausbildungsganges für Erziehungsberater an der Universität Bern. Die Erziehungsberatung soll als Fürsorgewesen der Gemeinden anerkannt werden, womit deren Kosten in die Fürsorgerechnung einbezogen und vom Kanton subventioniert werden. Dadurch wird den Gemeinden die Schaffung von Erziehungsberatungsstellen erleichtert. Um das Mitschleppen von unterbegabten Schülern in den Primarschulen zu vermeiden, liegt die Schaffung vermehrter Hilfsklassen im Interesse der Schule. Da aber auch auf diesem Gebiete ein Mangel an Hilfsklassenlehrern herrscht, wurde im Schuljahr 1960/61 erstmals ein Kurs für Lehrkräfte an Hilfs- und Anstaltsklassen, die keine Gelegenheit hatten, das heilpädagogische Seminar in Zürich oder Freiburg zu besuchen, durchgeführt.

Im Jura wurden die Lehrkräfte an Hilfsklassen, die noch nicht im Besitze des erforderlichen Ausweises waren, zum Besuch des heilpädagogischen Kurses aufgefordert.

Die bedauernswerten Kinder, die nicht schulbildungsfähig, wohl aber einer praktischen Schulung zugänglich sind, konnten bisher nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden. Durch die Schaffung von Tagesheimen, die vom Staat aus Beiträgen der Invalidenversicherung subventioniert werden, besteht nun die Möglichkeit, solchen Kindern zu helfen. Im Berichtsjahr konnte in Interlaken ein neues Heim eröffnet werden. Weitere Heime bestehen in Steffisburg und Herzogenbuchsee.

Die französische Schule in Bern wurde im Berichtsjahr in eine Stiftung umgewandelt. Am Stiftungskapital beteiligen sich die Eidgenossenschaft und der Staat Bern.

Durch eine Änderung der Statuten der Lehrerversicherungskasse, welche vom Regierungsrat genehmigt worden ist, wurde das Pensionsalter für Lehrer auf 65 und für Lehrerinnen auf 63 Jahre herabgesetzt.

In jeder Session hat der Grosse Rat Gelegenheit, sich zu einer grösseren Anzahl von Schulhausvorlagen zu äussern. Der Niederschlag dieser Geschäfte kommt auch im Bericht zum Ausdruck. So bewilligten der Grosse Rat, der Regierungsrat sowie die Erziehungsdirektion im Jahre 1960 Staatsbeiträge an Schulhausbauten im Ausmass von Fr. 14 717 005.—.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 374 Projekte und Gesuche zur Bearbeitung und Begutachtung eingereicht. Im weitern wurden rund 730 Abrechnungen über Schulhausneuanlagen und Umbauten sowie für verschiedene Sanierungen und Anschaffungen für die Schulen erstellt und die entsprechenden Staatsbeiträge im Betrage von Franken 13 788 980.30 ausgerichtet.

Die bereits zugesicherten, aber noch nicht zur Auszahlung gelangten Subventionsverpflichtungen betragen aus Staatsbeiträgen an Gemeinden für Schulhausbauten total Fr. 41 393 481.—. Wie Sie aus diesen Angaben ersehen, hat der Staat in den nächsten Jahren noch grössere Mittel für diesen Zweck bereit zu halten. Die Zusammenstellung über die vom Grossen Rat seit dem Inkrafttreten des neuen Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 bewilligten Subventionen an Schulhausbauten ergeben folgendes Bild: Projektsumme Franken 327 239 901.—, vom Staat zugesicherte Subventionen Fr. 93 470.240.—, von den Gemeinden aufzubringender Betrag Fr. 233 769 661.—. Diese Zahlen bestätigen einmal mehr, in welchem Ausmass die neuen Schulanlagen im Kanton Bern gefördert werden. Wir haben in diesem Zusammenhang gefragt, was mit den alten Schulhausanlagen geschehe. Man hat uns versichert, dass da, wo alte Gebäude nicht mehr für Schulzwecke gebraucht werden, entsprechende Subventionsabstriche erfolgen.

Aus dem Abschnitt «Primarschulen» geht hervor, dass die Inspektorenkonferenz sich in 10 Sitzungen mit einer grossen Anzahl von Schulfragen beschäftigte. Ich greife nur die Frage der Kollektivstrafe heraus und möchte persönlich die Genugtuung aussprechen, dass sich die Inspektoren wie auch die Direktion gegen solche Kollektivstrafen stellen. Diese sind in jeder Beziehung ungerecht und nicht geeignet, den Charakter des Kindes zu formen.

Patente wurden an 118 Lehrer und an 129 Lehrerinnen ausgeteilt, total 247. Im französischen Kantonsteil waren es deren 27. Ich möchte an Herrn Erziehungsdirektor den Wunsch aussprechen, dass die Prüfung der Lehrkräfte aus anderen Kantonen auf einen neuen Boden gestellt wird.

Am 1. Mai 1960 konnte die fahrbare Schulzahnklinik im Oberhasli in Betrieb gesetzt werden. Sie hat sich gut bewährt und ist kostenmässig selbsttragend. Eine zweite fahrbare Schulzahnklinik wurde für den Jura bestellt; sie hat wahrscheinlich den Betrieb bereits aufgenommen. Zusätzlicher Unterricht gemäss Artikel 27 des Primarschulgesetzes und Dekret vom 4. November 1956 wurde in Französisch an 502, in Deutsch an 41 und in Technisch-Zeichnen an 43 Primarschulen erteilt. Es wäre begrüssenswert, wenn von dieser Möglichkeit in vermehrtem Masse an den Primarschulen Gebrauch gemacht würde. Gemäss Verordnung über die Unterstützung von Gemeindebibliotheken hat der Kanton im vergangenen Jahr Fr. 87 554.— ausgerichtet. In den früheren Jahren wurden pro Jahr rund Fr. 22 000.— ausbezahlt. Die Bibliotheken werden also jetzt von der Erziehungsdirektion sehr stark gefördert.

Aus der grossen Zahl von Statistiken, die im Bericht wiedergegeben sind, führe ich nur eine an. 1910 hatten wir 2514 Primarschulklassen im Kanton Bern mit 109 895 Schülern; 1960 waren es 3678 Klassen mit 103 368 Schülern. Daraus ergibt sich, dass innert 50 Jahren bei fast gleichbleibenden Schülerzahlen die Schulen um rund 1164 Klassen vermehrt worden sind. Die Verminderung der Schülerzahl in den Primarklassen ist bestimmt zu begrüssen. Nur auf diese Art wird es möglich sein, diesen Unterricht stärker zu fördern.

Beim Durchlesen des Berichtes über die Mittelschulen stossen wir auch hier erneut auf den Lehrermangel in beinahe allen Anstalten. Aus der Sekundarschulstatistik geht hervor, dass einzelne Klassen zu stark besetzt sind; dagegen weisen 10 Klassen nur bis zu 10 Schüler auf. An Stipendien für Schüler an Mittelschulen wurden Franken 396 550.60 ausbezahlt.

Die Seminarien Thun und Bern mussten erneut ihre Schüler je ein halbes Jahr in den verwaisten Landschulen einsetzen. Ein Achtel ihrer theoreti-

schen Ausbildungszeit geht dabei verloren. Überbrückungsmassnahmen, wie z. B. die Angliederung einer Maturandenklasse an das Seminar, wurden erwogen; aber sie genügen nicht mehr und die Kommission ersucht die Erziehungsdirektion, die Frage der Errichtung eines neuen Seminars dringend zu prüfen. Die bestehenden Seminarien sind nicht mehr in der Lage, grössere Schülerzahlen zu übernehmen. Im Sinne einer Förderung des Nachwuchses beantragt die Seminarkommission die Gewährung zinsfreier Darlehen und bearbeitet mit einem Vertreter der Erziehungsdirektion das Stipendien-Kostgeldregulativ. Die Arbeiten sind noch nicht beendigt und erst provisorisch in Kraft getreten. Es wurde aber bereits festgestellt, dass die vorgeschlagenen Verbesserungen nicht genügen und teilweise bereits überholt sind und daher ergänzt werden müssen.

Der einjährige Sonderkurs, der im Herbst zum Abschluss kam, hinterliess im Unterricht, wie auch bei der Patentprüfung einen sehr guten Einduck. Allen Teilnehmerinnen konnte das Patent ausgehändigt werden.

Beim kantonalen Haushaltungslehrerinnenseminar in Pruntrut ist die Errichtung eines Unterrichtsgebäudes dringend geworden.

Wenn sich schon beinahe in allen Schulen der Lehrermangel bemerkbar macht, so werden auch die kantonalen Anstalten, wie Sprachschule Münchenbuchsee, Taubstummenanstalt Wabern, Blindenanstalt Spiez, davon nicht verschont. Die Renovation in Münchenbuchsee ist in vollem Gange. Mit der Erstellung des neuen Heimes der Blindenanstalt wurde im Sommer des vergangenen Jahres begonnen. Zwei Gebäude waren auf Jahresende unter Dach. Wir freuen uns für beide Anstalten, dass sie in den Besitz besserer Schulgebäude gelangen. Es würde zu weit führen, auf die Details über den Bericht der Universität einzugehen. Es wird wiederum festgehalten, dass einzelne Dozenten durch Ehrungen ausgezeichnet wurden.

Unter «Stiftungen und Zuwendungen» sind eine Anzahl namhafter Beiträge der Universität überwiesen worden. Ich möchte nicht verfehlen, diesen Kreisen den besten Dank auszusprechen. Es wurde uns noch Gelegenheit geboten, vereinzelte Räume der Universität zu besichtigen, desgleichen das neue Institut für Exakte Wissenschaften. Im alten Universitätsgebäude gehen die Renovationsarbeiten langsam vor sich. Es wurde wiederum ein Hörsaal modernisiert. Teilweise sollte unbedingt die Fassade überholt werden, ist doch an einzelnen Stellen der Verputz vollständig abgefallen. Man sagt uns auch, das Dach sei nicht mehr dicht. Es dürfte daher angezeigt sein, diese Mängel, um vermehrte Schäden zu vermeiden, bald zu beheben. Für das neue Gebäude wurde den kantonalen Behörden durch die Professoren der Dank ausgesprochen und die Genugtuung zum Ausdruck gebracht, dass sie diese Gebäude beziehen konnten. Die Räumlichkeiten wurden nicht überdimensioniert. Nach unserer persönlichen Meinung hätte man sogar etwas weitergehen dürfen. Im Zusammenhang mit der Erstellung der Bahnhofbauten haben wir die Frage gestellt, ob nicht Schwierigkeiten hinsichtlich der Apparaturen im Universitätsgebäude entstehen. Man versicherte uns, dass dies nicht der Fall sei. Persönlich konnten wir uns von der Bedeutung der Anschaffung der elektronischen Rechenanlage überzeugen. Sie wird auch von der kantonalen Verwaltung intensiv benützt. Wie im Vorjahr war es wiederum möglich, die Rechenanlage auswärtigen Benützern zur Verfügung zu stellen und damit etwa die Hälfte der totalen Kosten der Anlage zu decken.

Wenn im Kanton eine neue Stelle für einen Beamten geschaffen werden soll, dann frägt man sich hie und da, ob dies wirklich notwendig sei. So ging es mir auch, als man die Stelle zur Betreuung der Kunstaltertümer schuf. In verdankenswerter Weise hatten wir Gelegenheit, das Schloss Oberhofen zu besuchen. Hier konnte man sich überzeugen, dass der Kanton Bern auch in dieser Beziehung seine Leistung vollbringt. Es wäre sogar unverantwortlich, solche Kunstaltertümer irgendwo in Räumen versteckt zu halten.

Die Renovationsarbeiten und die Umstellung im Schloss hinterlassen bei allen Besuchern einen überaus guten Eindruck. Das Schloss verzeichnet rund 50 000 Besucher im Jahr.

Zur Erhaltung von Kunstaltertümern wurde wiederum ein ganze Anzahl von Beiträgen ausgerichtet.

Trotz allen Kritiken, die an der Erziehungsdirektion und ihren Beamten angebracht werden, darf festgestellt werden, dass eine grosse Arbeit geleistet wurde und manches Gute zustande gebracht worden ist. In diesem Sinne möchte ich zum Abschluss meines Berichtes der Erziehungsdirektion, ihren Beamten und Angestellten den besten Dank für ihre im Dienste des Staates Bern geleistete Arbeit aussprechen und gleichzeitig die Genehmigung des Berichtes beantragen.

Wyss (Rüegsau). Ich möchte dem Herrn Erziehungsdirektor und ganz besonders Herrn Schulinspektor Wahlen für die speditive Ausarbeitung und Überreichung der ausgezeichneten Schrift über die allgemeine Fortbildungsschule danken. Diese Schrift legt die Grundlage, auf der man aufbauen kann. Allerdings bestand diese Grundlage auch schon auf Grund der guten Versuchsergebnisse Langenthal und Burgdorf. In meiner Motion habe ich bereits darauf hingewiesen, dass eine Gesetzes- und Reglementsänderung, ganz unabhängig von den Massnahmen, die der Bund in dieser Sache treffen wird, notwendig ist. Es freut mich ausserordentlich, dass diese Ansicht jetzt auch von Schulinspektor Wahlen in seiner Schrift geteilt wird. Er sagt nämlich, dass die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zeitgemäss zu erneuern seien und namentlich auch ein neuer Lehrplan geschaffen werden müsse. Bis es so weit ist, werden noch einige Schwierigkeiten zu überwinden sein. Nach meiner persönlichen Auffassung wird eine der grössten Schwierigkeiten gerade in der Zielsetzung selber liegen.

Was erwarten wir von der Umgestaltung der neuen Fortbildungsschule? Wollen wir die Schüler nur mit interessanten, aktuellen Problemen sozusagen unterhalten oder wollen wir ihnen Weniges gut beibringen, damit es sitzt? Auch hier ist Schulinspektor Wahlen der Auffassung, besser Weniges gut, als vieles oberflächlich zu behandeln.

Zum Schlusse bitte ich den Herrn Erziehungs-

direktor, eine Erklärung abzugeben, wann und wie er die Forderungen meines Postulates bezüglich der Änderung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, eventuell der Schaffung eines neuen Lehrplanes, in Angriff zu nehmen gedenkt.

Bühler. Gerade vorhin ist das Wort Langenthal gefallen. Sie finden das Beispiel Langenthal über die allgemeine Fortbildungsschule öfters zitiert. Sie haben alle das Buch von Hermann Wahlen, das bereits mein Vorredner erwähnt hat, erhalten. Ich möchte diese Schrift herzlich verdanken; sie bedeutet tatsächlich einen grossen Schritt vorwärts. Die Schulbehörde von Langenthal schreibt in ihrem letzten Bericht: «Das Problem der Schulung der ungelernten und angelernten Berufsarbeiter harrt nach wie vor der Lösung.» Sie staunen, dass Langenthal dies schreibt. Es heisst aber noch weiter: «Die Primarschulkommission Langenthal als Aufsichtsbehörde der von ihr 1955 eingeführten Hilfsarbeiterklassen in Langenthal vertritt die Auffassung, dass diese Klassen der Gewerbeschule angegliedert werden sollten, so wie dies in den ersten vier Jahren der Fall war und wie es sich bestens bewährt hatte. Die Klassen mussten 1959 infolge Platzmangels aus dem Gewerbeschulhaus und damit aus dem Bereich der Gewerbeschule herausgenommen werden. Die Primarschulkommission Langenthal bittet die zuständigen Stellen, das Problem der Neuordnung des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes so rasch als möglich einer Lösung im erwähnten Sinne entgegenzuführen.»

So ist die Situation, wenn sich auch mancher darob wundern mag. Hier wird klar, wo die Hilfsarbeiterklassen am rechten Ort untergebracht sind, wo das geeignete Klima zu suchen ist. Ich habe alles selber beobachten können. Seitdem die Hilfsarbeiterklassen das Gewerbeschulhaus verlassen mussten, herrscht nicht mehr das gleiche freudige Mitgehen. Es fehlt irgendwie etwas, das auch Wahlen im Detail festhält. Er schreibt von Langenthal: «Mit der Dislokation aus dem Primar- ins Gewerbeschulhaus, aus dem engen Denken an die Flachtische der Berufsschule, mit dem Wechsel des Schulhalbtages, mit der Erweiterung des Lehrstoffes und des Lehrkörpers war, was die Erziehung anbetrifft, schon recht viel gewonnen.» Weiter heisst es: «Darum waren auch Mitarbeit und Disziplin gut, und es wurde keine einzige Stunde versäumt.» Wir müssen also unbedingt darnach trachten, dass diese Klassen die richtige Unterkunft erhalten. Für die allgemeine Fortbildungsschule muss man alles tun, was möglich ist. Nach meinem Dafürhalten leistet der Bericht der Primarschulkommission Langenthal einen wertvollen Beitrag. Ich bin froh darüber; das greift bereits wieder über die Gewerbeschule hinaus in die Volkswirtschaft. Es freut mich, dass wir heute morgen das Postulat, es solle die Nachwuchsförderung auf geeignetem Wege koordiniert werden, bereinigt haben. Erziehungs-, Volkswirtschafts- und Landwirtschaftsdirektion müssen zusammenarbeiten; ein Überblick ist notwendig; ich glaube, wir sind auf dem richtigen Weg. Es erscheint Ihnen vielleicht merkwürdig, dass ich von der Angliederung der Hilfsarbeiterklassen an die Gewerbeschule gesprochen habe; doch das ist für uns sozusagen das ausschlaggebende Moment.

Nun habe ich noch zwei Fragen an den Herrn Erziehungsdirektor zu stellen. Sie wissen, dass eine eidgenössische Expertenkommission für die Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung getagt hat. Vermutlich ist der Entwurf an die kantonalen Behörden zur Vernehmlassung gelangt. Kann uns der Herr Erziehungsdirektor Auskunft geben, wie es mit der Vorberatung dieses Gesetzes steht und wie dort das Problem der Hilfsarbeiterklassen behandelt wird?

Gullotti. Wir haben festgestellt, dass sehr viele Instanzen, die über das Stipendienwesen im Kanton Bern Auskunft geben sollten, einfach nicht auf dem Laufenden sind und falsche Auskunft geben. Daran ist natürlich nicht die Erziehungsdirektion schuld, denn sie hat die notwendigen Erlasse im amtlichen Schulblatt publiziert. Aber offensichtlich sind gewisse Schulvorsteher, Oberlehrer, Schulkommissionen, auch Pfarrämter – gerade der Seelsorger muss oft einen jungen Mann oder eine junge Tochter in der Berufwahl beraten – nicht richtig im Bild. Die ganze Angelegenheit ist auch nicht so einfach. Es gibt nämlich Sekundarschulstipendien, Weiterbildungsstipendien und Mittelschul-Stipendien. Die zuständigen Organe sollten sich die Mühe nehmen, dieses Stipendienwesen eingehend zu studieren. Die Erziehungsdirektion hat bestätigt, dass gewisse Instanzen keine oder falsche Auskunft geben, und sie hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass eigentlich diese Schulvorsteher, Schulkommissionen usw. verantwortlich gemacht werden sollten. Wir haben allein bei der Neuen Mädchenschule festgestellt, dass von 81 Seminarkandidatinnen 90 % nichts wussten von den sogenannten Weiterbildungsstipendien. Von diesen 90 % wäre gut die Hälfte berechtigt gewesen, ein solches Stipendium zu beziehen. Dieses sogenannte Weiterbildungsstipendium ist nicht zu verwechseln mit dem Stipendium, das man im Seminar erhält. Ich bitte die Herren Ratsmitglieder, in ihren Schulkreisen die verantwortlichen Organe auf diese wichtigen Bestimmungen aufmerksam zu machen. Ich frage den Herrn Erziehungsdirektor, ob es nicht möglich wäre, den Schulkommissionen, den Schulvorstehern, den Oberlehrern usw. eine Stipendienverordnung zukommen zu lassen, damit sie in der Lage sind, die Anwärterinnen und Anwärter sowie ihre Eltern richtig zu beraten und sie aufmerksam zu machen, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf ein Stipendium besteht.

Kautz. Von verschiedenen meiner Vorredner wurde die Schrift von Schulinspektor Wahlen über die allgemeine Fortbildungsschule erwähnt. Es freut mich, dass die Diskussion auf diesem Schulsektor jetzt doch andere Wege einschlägt als noch vor zwei Jahren, wo man hier in diesem Ratssaal von Abschaffung der Fortbildungsschule redete, weil sie für alle beteiligten Leute wie auch für die Schüler unbequem und unergiebig sei. Ich bin überzeugt, dass der Bericht von Schulinspektor Wahlen viel zur Änderung der Auffassung über die Fortbildungsschulen beitragen wird. Als Fortbildungsschullehrer schätze ich diesen Bericht. Er

enthält zahlreiche Anregungen, um den Unterricht so zu gestalten, dass die Schüler nicht nur irgendwie unterhalten werden, sondern tatsächlich auch etwas lernen.

Wir haben in Herzogenbuchsee auf Anraten von Schulinspektor Wahlen letzten Winter den Berufsunterricht durchgeführt. Man hatte dafür allerdings wenig Unterlagen, und ich muss schon sagen, dass es sich in der Schule mehr um Unterhaltung handelte. Wenn man sich aber den Inhalt des Berichtes von Schulinspektor Wahlen überlegt und sich zu eigen macht, wird man ein anderes Jahr diesen Unterricht besser durchführen können. Ich möchte Herrn Wahlen und der Erziehungsdirektion für den Bericht danken. Mein Wunsch geht dahin, dass er an möglichst viele Schulkommissionen, Lehrer sowie an alle Leute, die mit der Schule zu tun haben, verteilt wird. Dadurch wird das Verständnis für den Schultypus der allgemeinen Fortbildungsschule bestimmt grösser werden. Das wird verhindern, dass man diesen Schultypus unterdrücken möchte.

Wir haben im Frühjahr in Herzogenbuchsee ein sogenanntes Tagesheim für Kinder, die zwar nicht schulbildungsfähig, aber doch für eine praktische Ausbildung zugänglich sind, eröffnet. Man spricht etwas hochtrabend von heilpädagogischer Schule. Wir konnten verschiedene Erfahrungen machen. Das Interesse an einem solchen Tagesheim ist ausserordentlich gross. Herzogenbuchsee wird sich fragen müssen, ob man nächstes Jahr diesen Schultypus nicht erweitern und eine zweite Klasse führen soll. Ohne Zweifel wird es die Herren Ratskollegen interessieren, einige Zahlen über die Kosten einer solchen Schule zu vernehmen. Die Besoldung an die Lehrerin – sie ist nicht nur Kindergartenlehrerin, sondern für die heilpädagogische Schule extra ausgebildet – beträgt rund Franken 10 000.—. Die Putzfrau kostet ungefähr Fr. 400.—. Die Miete für die benützten Räume macht ungefähr Fr. 1000.— aus. Die Kosten für feste Einrichtungen sowie für bewegliche Einrichtungen belaufen sich je auf Fr. 1000.—. Für Verbrauchsmaterial werden Fr. 900.— ausgegeben. Die Verwaltungskosten betragen Fr. 250.—. Das ergibt rund Fr. 15 000.— Ausgaben. Diesen stehen Leistungen der öffentlichen Hand im Ausmass von ungefähr Fr. 10 000.— gegenüber. Die Verteilung dieser Leistungen ist folgende: Staatsbeitrag Franken 3564.—; Erziehungskostenbeiträge der Gemeinden Fr. 3800.—; Invalidenversicherungsbeitrag Fr. 3200.—, total Fr. 10 564.—. Die Mitgliederbeiträge beziffern sich auf Fr. 3704.—. Sie ersehen aus diesen Zahlen, dass mit verhältnismässig geringen Mitteln einem Teil unserer Schulkinder tatkräftig geholfen werden kann. Die Eltern haben oft Bedenken, ihre behinderten Kinder aus der Hand zu geben und in einem Heim unterzubringen, obwohl die Kinder sehr gut betreut werden. Eine Frau aus Zofingen hat in Herzogenbuchsee eine kleine Wohnung gemietet; sie bringt ihr Kind jeden Morgen aus Zofingen in die Schule; verbringt dann den Tag in ihrer Wohnung in Herzogenbuchsee und nimmt das Kind am Abend wieder heim nach Zofingen. So weit geht oft das Opfer, um ein Kind daheim behalten zu können.

Ich bitte die Erziehungsdirektion, dem Problem der Tagesheime ihre spezielle Aufmerksamkeit zu schenken und durch vermehrte Beiträge die Gemeinden zu animieren, solche Tagesheime zu schaffen. Wir haben Kinder genug, die es verdienen, dass man sich besonders um sie bemüht.

Hauser. Aus dem Kapitel «Primarschulinspektorat», Seite 96 des Staatsverwaltungsberichtes, geht hervor, dass die Inspektorenkonferenz sich in zehn Sitzungen mit Schul- und Unterrichtsfragen beschäftigt hat.

Der Sprechende hat vor einem Jahr ein Postulat über die Vereinfachung der Schulhausbaunormalien eingereicht, das vom Regierungsrat und Grossen Rat angenommen wurde. Ich danke dem Herrn Erziehungsdirektor bestens für die sofortige Behandlung dieses Postulates. Im Bericht steht, dass die Neubearbeitung des Normalienreglementes einer Spezialkommission übertragen worden sei, die ihre Vorarbeiten in 8 Sitzungen erledigt habe. Es ist mir aufgefallen, dass man nur von der Neubearbeitung, der Revision der Normalien für Schulhausbauten liest, jedoch nichts von Vereinfachung. Mit meinem Postulat beabsichtigte ich keineswegs, dass auf dem Lande billig und schlecht gebaut werde, aber gewisse Räumlichkeiten in Schulen und Lehrerwohnhäusern vereinfacht werden. Man könnte in diesen Fragen je nach den gegebenen Verhältnissen elastischer sein und so dem Staat und den Gemeinden Einsparungen ermöglichen, ohne dem Schulbetrieb zu schaden. Ich frage den Herrn Erziehungsdirektor an, ob der Spezialkommission auch ein erfahrener tüchtiger Baufachmann vom Lande angehört und ob in den neuen Normalien eine elastischere Anpassung an die örtlichen Verhältnisse enthalten ist. Wir hoffen nicht, dass die Revision der Normalien über die Vereinfachung der Schulhausbauten so herauskommt, wie es seinerzeit mit dem Finanzsparbericht ging. Wir haben heute gehört, dass auch die Staatswirtschaftskommission ihre Bedenken geäussert hat, dass man nicht am gleichen Stricke zieht.

Gertsch. In einem Kreisschreiben an die Gemeinden vom 28. Februar 1959 sah sich die Erziehungsdirektion sicher mit gutem Grunde veranlasst, ein paar wichtige Punkte über das Vorgehen bei beabsichtigten Neu- und Umbauten von Schulhäusern in Erinnerung zu rufen. Den direkten Anstoss dazu gab wahrscheinlich eine verwaltungsinterne Erörterung in der Staatswirtschaftskommission, da Gemeinden Bauprojekte zur Subventionierung angemeldet hatten, die offenbar ihre Finanzierungsmöglichkeiten überstiegen, oder weil Schulinspektor und Baudirektion erst in einem Zeitpunkt zu den Beratungen zugezogen wurden, nachdem gewisse Vorentscheide über die Wahl des Bauplatzes oder das Raumprogramm bereits getroffen waren. Ganz bestimmt können mir eine Anzahl von Kollegen im Grossen Rat, die selber aktiv in Schulhausbaukommissionen tätig sind, beipflichten, dass vielenorts eine grosse Unsicherheit, ja Unkenntnis über das formell richtige Vorgehen herrscht. Aus meinen eigenen Erfahrungen heraus möchte ich der Erziehungsdirektion die Anregung machen, eine detaillierte Wegleitung zusammenzustellen und herauszugeben, ein Punkteprogramm. Es wären sicher eine Anzahl Präsidenten von Schulhausbaukommissionen, die über

grosse Erfahrungen verfügen, bereit, mitzuhelfen, ein solches Vademekum zusammenzustellen. Das müsste ohne Zweifel eine grosse Erleichterung für die Gemeinden und nicht zuletzt auch für die staatlichen Instanzen sein. Im ganzen Kanton Bern gibt es noch eine grosse Zahl von Bauvorhaben. Nach dem Verwaltungsbericht sind im letzten Jahr 374 Projekte und Gesuche bearbeitet worden. Eine solche Wegleitung ist also sicher notwendig und nützlich. In den letzten 10 Jahren – das ist anerkennend festgestellt – ist eine Vielzahl von Gesetzen, Dekreten, Richtlinien, Reglementen, herausgegeben worden, die das Thema Schulhausbauten betreffen, so das Gesetz über die Primarschulen von 1951, das Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft vom September 1956, das Mittelschulgesetz von 1957, das Dekret über die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen von 1952, ergänzt 1957 und 1959, das Reglement über die Normalien für Neu- und Umbauten von Schulhäusern und Lehrerwohnungen von 1952, revidiert 1961, die Richtlinien für die Subventionierung von Schulhausbauten von 1953, revidiert 1959, die Richtlinien für die Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsschulräumen für die Mädchen von 1957, die Richtlinien für den Bau und die Ausgestaltung von Räumen des hauswirtschaftlichen Unterrichtes von 1958, die Richtlinien für den Bau und die Errichtung von Kindergärten von 1956 und das bereits erwähnte Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Gemeinden von 1959. Vielleicht gibt es noch andere Erlasse, die auch ich zuerst kennenlernen muss; ich habe mir aber Mühe gegeben, alles zu sammeln. Wenn auch ein Teil all dieser Erlasse in einer Sammelmappe von der Erziehungsdirektion bezogen werden kann, so hält es doch sehr schwer, über all die Vorschriften einen Überblick zu gewinnen, vor allem einen Überblick über das richtige schrittweise und geeignetste Vorgehen, wenn eine Gemeinde an einen Neu- oder Umbau herantreten muss. Aus den verschiedenen Richtlinien ist dieses Vorgehen nur teilweise ersichtlich. Ganz besonders vermisst wird, dass nirgends auf die Grundsätze des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes über das Verfahren bei Wettbewerben hingewiesen ist. Bis jetzt musste jede Gemeinde das Punkteprogramm, das Vorgehen auf Grund von Ratschlägen der Schulinspektoren, des Hochbauamtes, auf Grund der verschiedenen Richtlinien und nach den Grundsätzen des SIA über Wettbewerbe selber zusammenstellen. Erschwerend wirkt sich ebenfalls aus, dass die Erlasse die verschiedensten Bezugsquellen haben: den Lehrmittelverlag, die Staatskanzlei, die Erziehungsdirektion. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Gemeinden sich öfters nicht zu helfen wissen, wenn sie in Unkenntnis all der gesetzlichen Erlasse falsch vorgehen. Manchmal werden sie von den Architekten schlecht beraten, da diese selber über zu wenig Erfahrungen verfügen. So können Verzögerungen und finanziell unangenehme Auswirkungen für eine Gemeinde entstehen. Ich bitte deshalb den Erziehungsdirektor, diese Anregung zur Schaffung einer Wegleitung betreffend Vorgehen bei Schulhausneu- und -umbauten zu prüfen und zu verwirklichen. Nebst dem detaillierten Punkteprogramm wäre es wünschbar, wenn jeweils der Bezugsquellennachweis für die einschlägigen Vorschriften angeführt würde.

Geissbühler. Nachdem schon viel über Primar- und Sekundarschulen sowie Fortbildungsschulen gesprochen wurde, erlaube ich mir, unsere oberste Schule, die Universität, auch noch in Diskussion zu ziehen. Ich komme zurück auf ein Votum, das ich vor einem Jahr hier im Ratssaale über die Einführung des alternierenden freien Samstagvormittags abgegeben habe. Der Staat Bern hat in seiner Verwaltung diesen alternierenden freien Samstagvormittag durchgeführt; teilweise geschah es auch in der Hochschule. In einzelnen Instituten hat man diese Einrichtung machen können; in anderen wurde behauptet, es gehe nicht. Ich habe mir die Mühe genommen dort, wo die Durchführung dieser Einrichtung scheinbar wegen Terminarbeiten (medizinisch-pathologische Untersuchungen usw.) nicht möglich ist, etwas nachzusehen. Ich habe feststellen können, dass in den Instituten, wo wichtige Terminarbeiten gemacht werden müssen, der alternierende freie Samstagvormittag trotzdem eingeführt werden konnte, weil man die Organisation richtig getroffen hat und in folgedessen kein Unterbruch in der Arbeit entsteht. Doch ist der alternierende freie Samstagvormittag noch nicht in allen Instituten Tatsache. Nun hat mir der Erziehungsdirektor letztes Jahr auf mein Votum zur Antwort gegeben, in den Hochschulen habe man lange Ferien und während dieser Zeit herrsche kein Hochbetrieb. Das stimmt nur zum Teil; es gilt nicht für alle Institute. Ich rede hier für die Leute, die trotz der Hochschulferien strenge Arbeit haben und den freien Samstagvormittag nicht bekommen. Ich ersuche den Herrn Erziehungsdirektor, eine Weisung zu erlassen, dass in allen Instituten die Organisation so getroffen wird, dass das gesamte Personal in den Genuss des alternierenden freien Samstagvormittags kommt, sonst besteht ein Unrecht gegenüber den zurückgesetzten Leuten, die zuschauen müssen, wie das übrige Personal in seiner grossen Mehrheit diesen freien Samstagvormittag hat.

Noch ein Wort zu den Hochschulassistenten. Wir werden voraussichtlich in der Novembersession über die Besoldung des Staatspersonals sprechen müssen, nicht aber über die Besoldung der Hochschulassistenten, weil die Festsetzung ihrer Entschädigungen in die Kompetenzen des Regierungsrates gehört. Die Entschädigungen für unsere Hochschulassistenten entsprechen in keiner Weise mehr den Entschädigungen, die andere ähnliche Berufskategorien beziehen. Für Arztassistenten haben wir eine Neuregelung; es liegt ein Normalarbeitsvertrag vor. Der Staat zahlt sogar etwas mehr, als der Normalarbeitsvertrag vorschreibt. Das ist sehr erfreulich. Anders steht es jedoch mit den nichtmedizinischen Assistenten. Diese werden nach abgeschlossenem Hochschulstudium, nach abgeschlossenem Doktorat für ihre Arbeit nicht einmal so hoch bezahlt wie ein bernischer Primarlehrer. Das ist doch ein Missverhältnis, eine Missachtung der Arbeit der Hochschulassistenten, die die rechte Hand der Professoren sind und wichtige Funktionen zu erfüllen haben. Ich bitte den Herrn Erziehungsdirektor, sich die Vorlage genau anzusehen und die Besoldungen der Hochschulassisten-

ten anders zu ordnen, als das bis jetzt der Fall war und wie es nach dem Entwurf auch in Zukunft der Fall sein soll. Ich ersuche den Herrn Erziehungsdirektor, hier eine Ordnung zu schaffen, die sich nach aussen sehen lassen darf.

Schmidlin. Wir hatten beim Direktionsgeschäft 5096 eine lange Debatte über die Einrichtung von Sonderkursen. Der Staat scheut tatsächlich keine Mittel, in genügender Anzahl Lehrkräfte für die bernischen Primarschulen auszubilden. Nun habe ich gehört, dass für das Lehrerinnenseminar Delsberg umfassende Um- und Erweiterungsbauten geplant sind. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob am Lehrerinnenseminar Delsberg nicht auch eine deutschsprechende Klasse geführt werden könnte im Interesse der Laufentaler und vieler deutsprechender Jurassier. Nicht zuletzt könnte man auch aus dem Oberaargau Kandidatinnen in das Lehrerinnenseminar Delsberg aufnehmen. Es wäre sicher von Vorteil, hier einen gewissen Kontakt zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil herzustellen. Ich frage den Herrn Erziehungsdirektor an, ob es stimmt, dass das Lehrerinnenseminar in Delsberg stark erweitert werden soll und ob in diesem Zusammenhang nicht eine deutschsprechende Klasse für Kandidatinnen aus dem Laufental, dem übrigen Jura und dem Oberaargau eingeführt werden könnte. Es ist vielen Laufentalerinnen und andern deutschsprechenden Jurassierinnen aus finanziellen Gründen nicht möglich, den Beruf als Lehrerin zu ergreifen, denn der Besuch des Seminars in Bern oder Thun ist mit zu grossen Kosten verbunden. Gewöhnlich ist es gerade den Begabtesten nicht möglich, diese Auslage auf sich zu nehmen.

Im übrigen möchte ich noch etwas wiederholen, was ich bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Volkswirtschaftsdirektion ausgeführt habe, nämlich das Anliegen des Laufentals wegen Stipendien für den Besuch der Werkklassen in Basel. Der Herr Volkswirtschaftsdirektor hat mein Votum wohlwollend entgegengenommen, erklärte aber, er müsse sich mit dem Erziehungsdirektor in Verbindung setzen. Ich möchte Gesagtes nicht wiederholen, sondern bitte den Herrn Erziehungsdirektor die Frage zusammen mit dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor zu prüfen.

Christen (Bern). Herr Geissbühler hat vorhin von den Hochschulassistenten gesprochen und ausgeführt, dass hauptsächlich für die nichtmedizinischen Assistenten die Besoldungen ungenügend sind. Ich muss aber doch noch ein Wort für die Assistenzärzte einlegen. Es wurde eine Kommission für verschiedene Besoldungsfragen bestellt. Im Zusammenhang mit diesen Kommissionsarbeiten sollte auch an diese kleine Gruppe von Leuten gedacht werden. Heute finden ja viele Spitäler im Gegensatz zu früher nur mit Mühe eine ausreichende Zahl von Assistenzärzten, weil eben die Patientenzahl sehr stark zugenommen hat. Die Spitäler könnten aber ohne Assistenzärzte ihren Betrieb nicht aufrechterhalten. In der Nachkriegszeit wurde eine Bresche in die veralteten Auffassungen, wie man Assistenzärzte zu behandeln hat, geschlagen. Im Kanton Bern kam ein Normalarbeitsvertrag zustande. Dieser Vertrag und alle darauf gestützten Erlasse sind heute überholt. Ich will nicht einfach eine neue Lohnforderung vertreten, aber doch zu bedenken geben, dass die Assistenzärzte, wie es ihr Beruf und ihre Arbeit mit sich bringt, zwischen 65 und 80 Stunden in der Woche zu arbeiten haben. Dabei haben wir von Herrn Geissbühler gehört, wie sich bestimmte Gruppen von Hochschulassistenten ärgern, weil sie nicht wie andere Gruppen in den Genuss des alternierenden freien Samstagvormittag kommen. Betrachtet man bei der langen Arbeitszeit der Assistenzärzte die Besoldung, die sie beziehen, so wird sie den gegebenen Verhältnissen nicht gerecht. Ich wäre dankbar, wenn auch an die Assistenzärzte, die übrigens eine dokumentierte Eingabe gemacht haben, gedacht würde.

M. **Casagrande.** A la page 116 du rapport de gestion de l'instruction publique, sous école normale de Porrentruy», on lit: «L'enseignement a dû être donné dans des conditions extrêmement difficiles. Le collège de Juventuti qui abrite l'école normale comprend 350 élèves de divers degrés des écoles normale, secondaire, ménagère et complementaire. La construction d'un pavillon d'enseignement s'impose de manière urgente. Depuis cinq ans, la commission de surveillance sollicite la construction d'un pavillon d'enseignement.

Lors de la dernière session, le gouvernement a acheté le domaine du café du Triage à cet effet afin que cette situation se normalise.

Est-ce que le Directeur de l'instruction publique peut nous renseigner où en est le projet de construction de ce pavillon? Je l'en remercie d'avance.

Dübi. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Rates auf ein Problem lenken, das eigentlich mehr die ländlichen Schulgemeinden betrifft, aber doch auch gewisse grundsätzliche Aspekte hat. Ich habe verschiedene Klagen über Zustände gehört, die sich wegen des Lehrermangels in ländlichen Schulgemeinden noch verschärften. Es handelt sich um die Militärdienstleistungen junger Lehrer. Junge Lehrer, die frisch aus dem Seminar kommen, melden sich meistens für eine Stelle auf dem Lande und werden dort gewählt. Kaum haben sie die Stelle angetreten – sie sind ja ungefähr 20 Jahre alt – müssen sie in die Rekrutenschule einrücken. Wenn sie später ihren Grad abverdient haben, melden sie sich für eine andere freie Lehrstelle, womöglich in einer städtischen Schulgemeinde. Es gibt Mitglieder von ländlichen Schulgemeinden, die sich daran etwas stossen und erklären, es sei nicht ganz recht, dass sie auf dem Lande draussen die Stellvertretungskosten tragen sollen, wenn die Leute in den Militärdienst müssen; sind sie Offiziere geworden, dann gehen sie weg und suchen eine besser bezahlte Stelle in der Stadt. Das hat selbstverständlich beim heutigen Lehrermangel einen besonderen Aspekt. Nun glaube ich aber, dass die finanzielle Belastung, die man in diesem Zusammenhang in den Vordergrund stellt, nicht so stark ins Gewicht fällt. Die Entschädigungen wurden gemäss Dekret vom 15. November 1956 geregelt. Der Staat und die Gemeinden übernehmen bei der Rekrutenschule je 15 % der Stellvertretungskosten, der Lehrer 70 %. Bei Wiederholungs- und Kadervorkursen übernehmen der

Staat 30 und die Gemeinden 70 % der Stellvertretungskosten bei Ledigen. Bei Verheirateten gehen 20 % zu Lasten des Staates und 80 % zu Lasten der Gemeinden. Bei andern obligatorischen Militärdienstleistungen, namentlich bei Unteroffiziers- und Offiziersschulen und bei Spezialausbildungen übernehmen die Gemeinden bei ledigen Lehrkräften 35 % der Stellvertretungskosten, bei verheirateten Lehrkräften je nach der Kinderzahl 65 bis 80 %. Auf der andern Seite erhält natürlich die Gemeinde die Lohnausfallentschädigung.

Nachteiliger als die finanziellen Auswirkungen sind die jeweiligen Auswirkungen auf den Schulunterricht durch diese Militärdienstleistungen. Die Gemeinde, die vielleicht mit Mühe einen Lehrer aus dem Seminar bekommen hat, muss sich nachher sofort nach einem Stellvertreter umsehen. Dieser häufige Lehrerwechsel wirkt sich natürlich unangenehm aus.

Nun ist die Frage aufgeworfen worden, ob man den Lehrer verpflichten könnte, eine gewisse Zeit in einer solchen Schulgemeinde auszuhalten. Die Lehrer sind auf eine gewisse Amtsdauer gewählt, nach Gesetz auf 6 Jahre. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Lehrstelle aufzugeben und sich andernorts zu bewerben. Mit andern Worten: Sie haben das Recht des freien Stellenwechsels. Ich habe etwas Bedenken, irgendwelche rechtliche Massnahmen, die das Gesetz nicht vorsieht, einzuführen. Es ist ein wohlerworbenes Recht des Lehrers, dass ihm die freie Wahl der Lehrstelle vorbehalten bleibt. Ich sehe hier wirklich keine Möglichkeit, zu einer befriedigenden Ordnung zu kommen. Ich glaube auch nicht, dass man die Rekrutenschule irgendwie ausnehmen könnte, denn jeder Arbeitgeber muss damit rechnen, dass der Angestellte einmal den obligatorischen Militärdienst zu absolvieren hat. Die Schulgemeinden befinden sich da nicht in einer anderen Position als irgendein privater Arbeitgeber oder eine Verwaltung. Unter Umständen muss auch ein gewisser Lohnanteil übernommen werden. Man könnte vielleicht auf dem Wege freiwilliger Abmachungen eine Verbesserung herbeiführen. Gerade das schwebt mir vor. Ich möchte dem Herrn Erziehungsdirektor empfehlen, vielleicht mit dem Lehrerverein Fühlung aufzunehmen. Die Beteiligten, vielleicht auch die Inspektorenkonferenz, sollten konsultiert werden, ob sich ein solcher junger Lehrer nicht freiwillig verpflichten könnte, nach längeren Militärdienstleistungen vielleicht noch zwei Jahre in der Gemeinde auszuharren, um durch eine solche Lösung dem Unbehagen über einen unbefriedigenden Zustand ein Ende zu machen. Ich wäre dem Herrn Erziehungsdirektor dankbar, wenn er sich dieses Problems in Verbindung mit dem Lehrerverein annehmen würde.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne sais pas si le repas de midi a incité certains d'entre vous à l'optimisme mais je constate que les discours de cet après-midi sont empreints de beaucoup plus d'aménité que ce n'était le cas ce matin, à un moment donné. Je remercie les députés de leurs interventions mesurées et objectives.

Mes remerciements s'adressent d'abord à Monsieur Trächsel pour le rapport qu'il a établi au sujet de l'activité de notre Direction. Il a pu constater le travail énorme qui y est fait. Je remercie publiquement mes collaborateurs, d'autant plus que certains d'entre eux, ce matin, ont été pris à partie, sans être nommément désignés.

Je me permettrai de répondre d'abord à Monsieur Wyss. Il a pu se rendre compte que nous prenons très au sérieux toutes les critiques constructives qui se font dans cette enceinte au sujet de la Direction de l'instruction publique. Notre intention, au sujet des écoles complémentaires, est d'arriver à les centraliser le plus possible dans les chefs-lieux de district; c'est d'arriver aussi à obtenir une compensation pour perte de salaire pour les jeunes qui sont obligés de fréquenter l'école complémentaire. Une commission se mettra au travail dans le courant de l'hiver prochain. Elle sera présidée par l'inspecteur Wahlen; je lui ai donné des directives à ce sujet et j'attends un premier projet qu'il me soumettra.

M. Bühler. lui aussi, a fait allusion au travail très sérieux et très approfondi fourni par l'inspecteur Wahlen dans la question des écoles complémentaires. Le cas de Langenthal est bien connu. Langenthal, Herzogenbuchsee et Berthoud peuvent être cités en exemple pour l'organisation des écoles complémentaires.

M. Bühler a posé une question très délicate: Les écoles complémentaires doivent-elles être subordonnées aux écoles professionnelles– Je crois que ce sont là deux types d'écoles toutes différentes. D'après la loi fédérale sur les apprentissages, un certain nombre d'élèves sont obligés de fréquenter l'école professionnelle. Mais les pauvres gosses – et presque toujours ce n'est pas de leur faute – qui ne peuvent pas faire d'apprentissage (les manœuvres et les domestiques) ne pourraient pas être obligés de fréquenter l'école post-scolaire, si nous n'avions pas un enseignement complémentaire. C'est pourquoi nous maintiendrons le principe de l'enseignement post-scolaire obligatoire dans le cadre du canton. D'accord avec M. Bühler, je trouve qu'il est bon, pour des raisons psychologiques, que les élèves de l'école complémentaire soient instruits sous le même toit et dans les mêmes locaux que les élèves de l'école professionnelle.

M. Bühler a posé deux questions précises:

1° Est-ce que nous sommes au courant du projet de loi fédérale sur l'école professionnelle? Dans le canton de Berne, l'enseignement professionnel est subordonné à la Direction de l'économie publique. Je sais que celle-ci a pris position, il y a trois ou quatre mois, au sujet d'un projet de loi fédérale sur l'école professionnelle.

2° Les «Hilfsarbeiterklassen» d'enseignement post-scolaire ne comptent que des manœuvres, c'est-à-dire des élèves qui ne sont pas au bénéfice d'un contrat d'apprentissage. La Confédération ne peut pas s'en occuper; elle n'en a pas la compétence. Les cantons sont seuls compétents pour l'enseignement non-professionnel de sorte que si nous voulons que ces manœuvres puissent être instruits, seule une loi cantonale pourra les y obliger. La Confédération, sans base constitutionnelle, ne peut pas englober les «Hilfsarbeiterklassen» dans le cadre des écoles professionnelles.

Intervention de M. Gullotti au sujet de la question des bourses: Je pense que le nouveau fonc-

tionnaire que vous nous avez généreusement octroyé ce matin, pourra s'occuper du problème des bourses plus à fond. Ainsi que je l'ai déclaré, c'est l'ancien secrétaire de la Société des instituteurs bernois qui s'est occupé, jusqu'à présent, à titre accessoire, de ce problème. Il n'y aura de l'ordre dans ce domaine que lorsque tous les maîtres primaires pourront orienter les parents au sujet des enfants à envoyer à l'école secondaire en leur disant: «Voilà les bourses que vous pouvez obtenir.» Il n'y aura de l'ordre dans le canton que lorsque les maîtres secondaires, l'avant-dernière année d'école, pourront orienter leurs élèves en leur disant: Voilà le coût des études au gymnase. Voilà la bourse qu'on peut obtenir. Si vous allez à l'école normale, voilà le coût des études et le montant de la bourse que vous pourrez obtenir.»

Les maîtres primaires doivent être orientés sur ce qu'on peut obtenir pour aller à l'école secondaire et les maîtres secondaires, spécialement les directeurs d'école, doivent être orientés sur le coût des études au gymnase et à l'université.

Jusqu'à présent, nous avons publié plusieurs ordonnances. Elles ont paru dans la *Feuille officielle scolaire* et dans la *Feuille officielle* ordinaire. Je pense que toutes les commissions d'école du canton et les membres du corps enseignant reçoivent la *Feuille officielle*. Il semble donc que cette orientation devrait suffire. Je regrette qu'on soit obligé de revenir toujours à la charge. Je suis prêt à publier chaque année les ordonnances concernant les bourses. Si l'on veut pratiquer une politique sociale et prendre ses responsabilités, le devoir des directeurs d'écoles secondaires est d'abord d'orienter les élèves et les parents sur le régime des bourses à l'intention des écoles normales et du gymnase.

La première mission que nous donnerons au nouveau fonctionnaire chargé du problème des bourses sera de rassembler par région les directeurs d'écoles pour leur rappeler les prescriptions dont ils sont possesseurs depuis longtemps mais que certains d'entre eux, hélas, ont totalement oubliées.

M. Kautz a fait allusion, dans son intervention, au rapport de l'inspecteur Wahlen et il nous demande si nous envisageons la suppression des écoles complémentaires et de l'enseignement postscolaire.

Je crois que la formule que nous avons trouvée est bonne. On ne pourra sauver les écoles complémentaires qu'en profitant de l'expérience faite à Herzogenbuchsee, à Berthoud et à Langenthal. Les petites classes d'école complémentaire, avec 4, 5 ou 6 élèves, ne sont pas rentables. Je préfère une école centralisée et par district, payant les frais de déplacement, si c'est nécessaire, à certains élèves, ou en introduisant la compensation pour perte de salaire. Il faut que les cours complémentaires soient organisés parallèlement aux écoles professionelles et surtout qu'ils ne soient pas une répétition fastidieuse de l'école primaire. Il faut donner un enseignement correspondant à l'intérêt et à la curiosité des jeunes gens, en rapport avec la vie, les événements et les problèmes civiques.

M. Kautz a fait allusion à Herzogenbuchsee. A la Direction de l'instruction publique, nous sommes ouverts à tous les courants nouveaux. J'ai suivi avec intérêt le rapport qui m'a été envoyé sur cette expérience. Je souhaite qu'elle se fasse dans d'autres communes. Herzogenbuchsee est une commune pilote. Je l'en félicite et je puis assurer M. Kautz de l'intérêt que nous portons à cette question.

Je réponds à M. Hauser qui a fait allusion à la Conférence des inspecteurs et au menu très chargé de cette Conférence. Celle-ci s'est occupée des directives concernant les instructions parues il y a deux ou trois mois. J'en ai envoyé spécialement un exemplaire à M. Hauser puisqu'il était intervenu à ce sujet.

Quelle est la composition de la commission qui s'est occupée de cette question? Elle comptait 5 à 7 membres dont un inspecteur scolaire, l'architecte cantonal et ses collaborateurs dans toutes les régions du canton ayant fait des expériences. Ce sont souvent les petites communes qui ont le plus besoin d'avoir des directives précises et d'être conseillées.

J'en viens maintenant à 'intervention de Monsieur Gertsch qui a fait allusion à la circulaire de notre Direction du 28 février 1959. Je puis certifier à M. Gertsch, bien que nous ne soyons pas une machine à imprimer des circulaires, qu'il ne se passe pas trois ou quatre mois sans que nous envoyions un appel aux commissions d'école pour les domaines les plus divers; de sorte qu'il m'excusera si je n'ai plus en mémoire la circulaire du 28 février 1959. Je pense qu'il est nécessaire de fixer avec précision la procédure à suivre dans la construction des maisons d'école.

Je n'en veux pas à l'importante et honorable corporation des architectes; mais je suis obligé de reconnaître qu'il y a architectes et architectes: celui qui tient compte des capacités financières d'une commune et celui qui, souvent, dore la pilule et pousse de petites communes avant que le contact ait été pris avec l'inspecteur, à faire des plans et des projets souvent parce qu'on compte un cousin à la commission d'école ou un ami au conseil communal. C'est pourquoi, dans l'intérêt de la construction des maisons d'école et des finances communales, avant de s'engager directement auprès d'un architecte privé, le devoir du conseil communal et de la commission d'école oblige à discuter avec deux instances: l'inspecteur scolaire, d'une part, et la Direction des affaires communales, d'autre part. Nous avons vécu des expériences, notamment celle d'une petite commune jurassienne de 300 habitants, qui avait décidé de construire un collège coûtant 850 000 francs, alors que la commune avait déjà des dettes pour 350 000 francs. Je pense que le devoir premier des responsables d'une commune est de prendre contact avec l'inspecteur pour connaître quels sont exactement les besoins scolaires de la commune. Il s'agit ensuite d'intervenir auprès de la Direction des affaires communnales pour avoir un plan et un programme financier afin que la construction de l'école ne grève pas la commune pendant 30, 40 ou 50 ans, d'autant plus que très souvent – vous me permettrez de le dire ici franchement – on fait miroiter au conseil communal les nombreux pourcents de subvention que touchera la commune. Les subventions ne doivent pas être octroyées de façon telle que c'est l'Etat qui construit avec la subvention de la comune, comme c'est le cas dans de très nombreuses communes. Je m'excuse de dire les choses comme

elles sont. C'est pourquoi je suis d'accord avec M. Gertsch; une procédure doit être établie.

Je suis disposé à reprendre tout le problème en rédigeant un vade-mecum pour que les communes puissent, lorsqu'elles veulent construire une nouvelle maison d'école, s'appuyer sur certains principes et ne pas se livrer à l'aveuglette au premier architecte ou au premier conseiller venu, qui n'est pas forcément le payeur.

Je suis heureux que M. Geissbühler ait rappelé l'existence de l'université. Jusqu'à présent, on a parlé de tout, au sujet du rapport de gestion de l'instruction publique, mais pas encore de l'université.

La question du samedi matin libre est délicate. M. Geissbühler reconnaît qu'en effet le travail varie d'institut à institut. Nous avons au moins 40 ou 50 instituts universitaires. Certains sont obligés de travailler même le dimanche. Songez à l'Institut de médecine légale qui est sur pied du 1er janvier au 31 décembre à cause des accidents, des crimes, des incendies, etc. Songez à l'Institut de pathologie où toute la semaine arrivent des demandes urgentes d'analyses.

Il faut donc soumettre ce genre d'instituts à un régime spécial. Je ferai une enquête pour savoir si les directives données au sujet du samedi libre sont appliquées. Je n'ai cependant guère d'illusions; la mesure coûtera cher. On sera obligé d'augmenter le personnel. Pourra-t-on l'augmenter en qualité? C'est là une autre histoire.

Je connais très bien la situation des assistants. Il en est d'eux comme des professeurs. Certains de grand renom gagnent beaucoup; d'autres de grand renom aussi ne gagnent guère. Le fait d'être un savant en langue hébraïque ou grecque n'est pas d'un grand rapport, même si l'on jouit d'un renom européen. On peut être un spécialiste de la philosophie de Platon ou de Schopenhauer, qui ne procure aucun accessoire au professeur, qui devra se contenter d'un traitement à peine supérieur à celui d'un professeur au gymnase.

Les assistants, dans les instituts de la Faculté des lettres, sont en général maigrement payés. J'admire toujours le désintéressement de certaine jeunesse dans une époque où l'on juge trop souvent de la valeur d'un homme exclusivement par son traitement; j'admire qu'il y ait encore tant de jeunes qui, dans des conditions modestes, se livrent à la recherche scientifique et prennent ainsi la relève. Nous avons intérêt à les aider. Le problème des assistants dans les instituts de recherche pure ne peut se résoudre que pour l'ensemble de la Confédération. C'est un problème de la relève scientifique. Si nous voulons disposer de professeurs de valeur, ceux-ci doivent être interchangeables; ils ne seront pas seulement destinés à l'université de Berne mais aussi à Bâle, Zurich ou Genève. Je souhaite – je mets ce problème sur la conscience de plusieurs d'entre vous qui siègent aux Chambres fédérales – que le projet des bourses soit complété par un projet d'aide aux assistants sur le plan fédéral.

M. Schmidlin nous a posé une question délicate à laquelle nous n'étions pas préparé. Il nous demande si l'on peut éventuellement former à Delémont les pédagogues du Laufonnais. Je vais lui répondre que son idée n'est pas nouvelle. Il y a 70 ans, un certain nombre de maîtres du Laufonnais, notamment le père du chancelier actuel, et d'autres, ont fait leurs études d'instituteurs à l'école normale de Porrentruy. En français, ils étaient dispensés d'une partie de l'horaire. Je ne sais pas si, aujourd'hui, une grande majorité des étudiants du Laufonnais seraient disposés à aller à l'école normale de Porrentruy ou de Delémont où ils formeraient une toute petite section. Je veux étudier la question.

Puisque M. Schmidlin a soulevé le problème, je puis lui répondre que l'agrandissement de l'école normale de Delémont est un problème qui n'est pas mûr.

Une classe froebelienne sera installée au printemps dans un baraquement; mais une construction définitive ne pourra certainement pas se faire avant cinq ou six ans. Nous avons donc le temps de mûrir la question qu'il a soulevée.

L'octroi des bourses aux élèves fréquentant les Werkschulen de Bâle, doit être examiné juridiquement. Si les élèves qui fréquentent les Werkschulen – nous n'en avons pas dans le canton de Berne – sont encore astreints à la scolarité obligatoire, nous pourrons examiner la question. En revanche, s'ils sont d'âge post-scolaire et sont considérés comme des apprentis, c'est la Direction de l'économie publique qui est compétente. J'éclaircirai la question.

M. Christen a soulevé le problème des assistants en médecine. J'ai reçu une requête des dits assistants, que j'examinerai avec bienveillance. Dans un décret en préparation, les assistants en médecine seront traités comme le personnel de l'Etat.

Quant à M. Casagrande, membre de la commission de l'école normale ménagère, il a posé la question d'une nouvelle construction pour cette école. Je puis lui répondre que dans le courant de février dernier, accompagné de l'architecte cantonal et de mon collègue le Directeur des finances, nous nous sommes rendus à Porrentruy. Le terrain qui se trouve à côté de l'économat de l'école normale ménagère a été acheté par l'Etat; vous avez ratifié cette opération en mai. Nous avons pu nous rendre compte de l'état déplorable dans lequel travaille actuellement l'école normale ménagère. Il y a un tel entassement d'élèves que la situation est intenable. Mandat a été donné à la Direction des travaux publics de préparer un projet qui coûtera 600 000 à 700 000 francs; l'architecte cantonal m'a déclaré, il y a 3 ou 4 jours, qu'il espérait pouvoir soumettre cette affaire au Grand Conseil en février prochain.

M. Dübi est intervenu au sujet des obligations militaires des jeunes maîtres. Je suis un peu comme ce personnage de Molière, étant à la fois Directeur de l'instruction publique et Directeur des affaires militaires; je suis donc tantôt cocher, tantôt cuisinier.

Nous connaissons les cas mentionnés par M. Dübi. Nous ne pouvons pas obliger des jeunes maîtres à rester un certain nombre d'années au même endroit; la loi l'interdit. Il faudrait la modifier. Je pense que nous n'avons pas intérêt à empêcher des jeunes gens, dans la période où nous vivons qui veulent devenir sous-officiers ou officiers, de se dérober à un ordre de marche simplement pour des raisons d'ordre scolaire. C'est le devoir de

n'importe quel jeune homme capable d'accepter un avancement militaire, surtout chez les instituteurs dont nous avons besoin pour s'occuper du sport et de la vie civique au village. Je suis personnellement heureux que nos jeunes instituteurs fassent un sacrifice pour devenir sous-officiers ou officiers.

Seulement, où j'approuve M. Dübi, c'est quand il désavoue un certain nombre de cas vraiment inélégants. Je pourrais en citer plusieurs, notamment celui d'un jeune homme, frais émoulu de l'école normale qui, sur une période de deux ans, a fait 17 ou 18 mois de service militaire et six mois d'enseignement dans la commune. Un problème moral se pose. C'est une question de dignité. Je n'admets pas, même si un jeune instituteur est bien qualifié, qu'on puisse faire 18 ou 19 mois de service militaire sur deux ans, et se faire nommer maître dans les environs de Berne, en abandonnant une commune dont on a profité. Il y a là une question d'obligation morale. Un instituteur absent de sa commune pendant 18 mois sur 24 devrait avoir la pudeur d'y rester au moins 2 ou 3 ans.

Le problème qu'a soulevé M. Dübi sera discuté avec la société des instituteurs bernois.

Je tiens encore à remercier ceux d'entre vous qui ont constaté que malgré certains détails que ne peut connaître le Directeur de l'instruction publique, on travaille sérieusement dans notre Direction. Mes collaborateurs font leur devoir. Les choses agréables comme les choses désagréables dites ici, je me permettrai de les leur communiquer.

Genehmigt.

Motion der Herren Grossräte Ruef und Mitunterzeichner betreffend Erweiterung der Gymnasialbildung im Kanton Bern, besonders im Oberland

(Siehe Seite 158 hievor)

Motion der Herren Grossräte Oester und Mitunterzeichner betreffend Erschliessung des Oberlandes für vermehrte Gymnasialbildung

(Siehe Seite 159 hievor)

Präsident. Anstelle des verstorbenen Herrn Ruef begründet Herr Michel (Meiringen) die Motion.

Michel (Meiringen). Erlauben Sie mir als dem Zweitunterzeichner der Motion Ruef diese zu begründen. In der in der Motion erwähnten Untersuchung des Statistischen Amtes wird festgestellt, dass 5 % der Bildungsfähigen in den Genuss einer höheren Mittelschulbildung kommen sollten. Dies ist so eine Erfahrungs- oder Vergleichszahl mit ausländischen Ziffern und gilt in der modernen Soziologie als Richtlinie. Knapp die Hälfte, 2,49 %, haben die Möglichkeit, diese Ausbildung zu erhalten. Das ist ein Durchschnittswert für den ganzen Kanton. In der Nähe bestehender Bildungsmöglichkeiten ist dieser Prozentsatz zweifellos höher und sinkt dafür in abgelegenen Gebieten bis wahrscheinlich unter 2 % ab. Hier werden die Befähigten nicht in eine Mittelschule geschickt, weil sie von zu Hause weg sein müssten und das Aufbringen von Kost und Logis für die Versorger eine ganz beträchtliche Last darstellte. Die Leute versuchen sich zu helfen, wie sie können. Sie haben vielleicht Verwandte in der Stadt, wo sie ein Kind zu Spezialbedingungen unterbringen können. Kinder aus dem Kanton Bern werden dabei irgendwo in der Schweiz untergebracht, um eine Mittelschule, ein Gymnasium, ein Seminar besuchen zu können, so wie es eben passt. Diese Unterkunftsfrage spielt dabei viel die grössere Rolle, als man glaubt, eine grössere als die Güte der Schule. Sie kann sogar bestimmend sein für die Wahl des Berufes, was doch eigentlich absurd ist.

Ein kleines Beispiel: Im vergangenen Frühjahr kam von 4 Kandidaten für eine Mittelschule aus der Sekundarschule Meiringen ein einziger nach Bern; einer ging nach Chur, zwei nach Zürich. Mögen auch Zufälle, verwandtschaftliche Beziehungen usw. zu diesen Lösungen geführt haben, so ist doch zu sagen: Die Peripheriegebiete des Kantons sollten ihre Kinder im Kanton selber zur Mittelschule schicken können, und zwar zu tragbaren Kosten. Vergessen wir nicht, dass diese Randgebiete des Kantons – ländliche, landwirtschaftliche Gebiete – in der Regel einen ansehnlichen Geburtenüberschuss aufweisen. Es ist, wie es im Bericht heisst, ein Bedürfnis vorhanden, in diesen Gebieten neue Bildungsmöglichkeiten zu schaffen.

Damit stellt sich die Standortsfrage. Wie man hört, lehnt die Leitung des Gymnasiums Thun aus pädagogischen und die Gemeinde aus finanziellen Erwägungen eine Erweiterung ab. Es müsste also den Schülerreserven entsprechend ein anderer Standort in Frage kommen. Auch die Vereinigung der ehemaligen Thuner Gymnasiasten fordert in einer Resolution einerseits die Schaffung einer Bildungsmöglichkeit auf der Gymnasialstufe, wünscht aber anderseits eine Dezentralisation und nennt für diese neue Schule einen Ort oberhalb von Thun. Das Statistische Büro des Kantons kommt auf Grund seiner Erhebungen ebenfalls zum Schluss, dass der Wohnort eines Schülers von grösster Bedeutung für die Wahl der Schule sei. Es stellt fest: «Das Reservoir an Begabten lässt sich nur ausschöpfen, wenn man mit den Schulen in die bis heute benachteiligten Regionen geht. Bei der Standortwahl muss beachtet werden: ein genügend grosses, in seiner Bevölkerung nachschubfähiges Einzugsgebiet; ein Gebiet, wo leistungsfähige Sekundarschulen bestehen oder geschaffen werden können; Bevorzugung von Landesteilen, die den Bildungswillen der Bevölkerung erkennen lassen und die bereit sind, Lasten zu übernehmen; Vorhandensein guter Bahn- und Strassenverbindungen im Sommer und im Winter.»

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Standortfrage zu entscheiden; das ist Sache der Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Büro, das übrigens mit seiner erwähnten Publikation eine ganz ausgezeichnete Vorarbeit geleistet hat. Zuerst schwebte uns, wie es im Motionstext steht, eine Kantonsschule wie in Pruntrut

vor. Ich erinnere an das Dekret über die Organisation der Kantonsschule Pruntrut vom 20. Mai 1959; danach ist dieses Gymnasium ein Sonderfall; denn in § 5 heisst es: «Für die Beitragsleistung der Gemeinde Pruntrut wird eine besondere Vereinbarung mit dem Staate Bern vorbehalten.» Es ist ein Spezialfall, den wir eigentlich für das Oberland auch recht gerne beanspruchen würden. Aber Sonderfälle soll man nicht verallgemeinern, sonst kommen – ganz mit Recht – die Sitzgemeinden aller andern bestehenden Gymnasien ebenfalls, es sei denn, man ordne das ganze Problem der staatlichen Beitragsleistung an die Gymnasien neu. Ein Gymnasium ist für eine Gemeinde nicht ausschliesslich ein Honighafen. Es fragt sich, ob es neben Bern, Biel, Burgdorf und Thun, die zusammen ca. 46 % der bernischen Steuerkraft aufweisen, überhaupt noch Gemeinden im Kanton gibt, die ein Gymnasium mit allem Drum und Dran (Bau- und Betriebskostenanteil usw.) vermögen. Vielleicht könnten Gemeindeverbände ihre Träger werden, ähnlich wie es bei den Sekundarschulen der Fall ist, Träger von sogenannten kantonalen Gymnasien. Ich komme darauf zurück.

Von einem Progymnasium sollte man in diesen Aussengebieten absehen, in der Meinung, die Bedeutung der Sekundarschule als vorbereitende Schule für die Mittelschulstufe dürfe nicht herabgesetzt werden. Damit ist die Frage des Übertritts von der Sekundarschule in das Gymnasium gestellt. Um bei diesem Übertritt aber keine Schwierigkeiten zu bekommen, wären an grossen Sekundarschulen anstelle des 9. Schuljahres Vorbereitungsklassen für die Aufnahme ins Gymnasium vorzusehen. Damit könnten die Schüler direkt in die Tertia eintreten, oder handkehrum könnte eine Quarta am Gymnasium als Vorbereitungsklasse gelten, vor allem für jene Schüler, die den Knopf erst später auftun und deshalb die Sekundarschule bis und mit dem 9. Schuljahr durchmachen würden. Auch das sind Fragen, die schlussendlich die Fachleute entscheiden müssen, Fragen organisatorischer und pädagogischer Art.

Es gibt aber bei der Schaffung eines neuen Gymnasiums auch noch eine staatspolitische Seite. Diese muss uns hier im Rate vor allem interessieren. Innert weniger Jahrzehnte hat sich das Wirtschaftsleben sehr stark verändert. Wenn man die Arbeiten in drei Stufen einteilt, nämlich erstens Urproduktion (Landwirtschaft), zweitens Rohstoffbearbeitung (Handwerk, Industrie und auch Handel), drittens höhere Schulung (akademische Berufe, Dienstleistungen) ergibt sich für das Berner Oberland folgendes Bild in Prozentzahl: Im Jahre 1900 1. Stufe 47 %, 2. Stufe 45 %, 3. Stufe 8 %. Im Jahre 1950 1. Stufe 28 %, 2. Stufe 49 %, 3. Stufe 23 %. Innert 50 Jahren hat also eine ungeheure Verlagerung stattgefunden. Dieses Bild gilt in grossen Zügen für den ganzen Kanton wie auch für die gesamte Schweiz; ja, es ist eine universelle Entwicklung. Durch die fortschreitende Mechanisierung der Produktion, durch die Automation, wird sie sogar noch zunehmen. Das verlangt aber vermehrte Schulung.

Andere Länder sind daran, ihr Schulwesen grosszügig auszubauen. Sowohl aus Russland wie aus Amerika hört man von einer fast unglaubhaften Entwicklung auf diesem Gebiet. Um wirtschaftlich bestehen zu können – jeder von uns kennt doch die Bedeutung unserer hochspezialisierten Wirtschaft, unserer Industrie, also der erwähnten Gruppen 2 und 3 – dürfen wir nichts unterlassen, um unsere Bildungsmöglichkeiten auszubauen oder, wo es notwendig ist, neue zu schaffen.

Man könnte mit einer gewissen Berechtigung sagen, eine Mittelschule gehöre in ein Kulturzentrum, und ein solches könne nur die Stadt darstellen. Bei derartigen Überlegungen wird das wirtschaftliche Moment, das ein Mittelschulbesuch mit sich bringt, ausser acht gelassen, obschon die Erhebungen des Statistischen Büros beweisen, dass die wirtschaftliche Seite jedes Mittelschulbesuches nicht nur von grosser Bedeutung ist, sondern sogar bestimmend sein kann, ob er überhaupt möglich ist oder nicht. Deshalb müssen wir aufs Land, wo die Reserve an Begabten noch vorhanden ist. Auch in sozialen und prestigemässig schwachen Einwohnerschichten muss die Weiterbildung aller Fähigen eine Selbstverständlichkeit werden. Schaffen wir durch diese dezentralisierten Mittelschulen neue Kulturzentren! Das kann auch zu einer wünschenswerten Strukturänderung in der Ansiedlung der Bevölkerung führen, und das wird seine Auswirkungen wiederum auf die Wirtschaft haben. Wie wichtig uns diese Fragen sind, haben wir in der ersten Sessionswoche erfahren. Wir haben uns gefragt, ob es neben den erwähnten vier Sitzgemeinden von Gymnasien überhaupt noch Gemeinden mit soviel Steuerkraft gebe, dass sie ein Gymnasium führen könnten, eventuell auch im Verband mit benachbarten Gemeinden. Ich glaube nicht. Es wird wahrscheinlich nichts anderes übrig bleiben, als dass der Staat mehr Mittel zur Verfügung stellt, damit eventuell sogar kantonale Gymnasien mit Gemeindebeteiligung errichtet werden.

Der Finanzdirektor warnt zwar mit Recht vor der zunehmenden Belastung des Staates mit allen möglichen Aufgaben. Mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie gehen wir mit ihm einig; aber ich glaube doch, dass das Mittelschulwesen in Anbetracht seiner Bedeutung für den ganzen Staat eine kantonale Angelegenheit ist. Es wird nicht lange dauern, so werden sich diese Fragen regelrecht aufdrängen. Es ist deshalb am Platze, dass wir uns schon heute damit befassen. Auch hier gilt: Gouverner c'est prévoir.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, der Motion unseres verstorbenen Kollegen Alfred Ruef zuzustimmen; die Regierung bitte ich, die nötigen Vorarbeiten so rasch als möglich an die Hand zu nehmen.

Oester. Nach den sehr detaillierten Darlegungen von Herrn Michel will ich mich kurz mit den grundsätzlichen Fragen befassen.

Im vergangenen Jahre führte das Statistische Büro des Kantons Bern sehr interessante Erhebungen über die Gymnasialbildung in unserem Kanton durch. Das Ergebnis dieser Arbeiten wurde in einem 44 Seiten umfassenden Bericht veröffentlicht. Auf Grund dieser Veröffentlichung reichte ich meine Motion ein.

Die Ausbildung der Jugend ist nicht nur eine lokale Angelegenheit; sie geht uns alle an. Es ist

eine Aufgabe der Gemeinden, des Staates und der Eidgenossenschaft, hier ein Vermehrtes zu tun.

Der Einwand, die Kosten seien untragbar, ist nicht haltbar. Unser Volk gibt im Jahr über 1 Milliarde mehr aus für den Alkoholverbrauch als für sein ganzes Bildungswesen; da kann doch ein Mehraufwand für die Erziehung und die Schulen nicht als untragbar bezeichnet werden. Wir müssen einsehen, dass die heutige Arbeits- und Lebenswelt auf Wissenschaft beruht und sozusagen eine ebenso künstliche wie kunstvolle Schöpfung der Menschen darstellt. Dies erfordert eine entsprechende Ausbildung, eine vermehrte und bessere Bildung. Unsere Gesellschaft ist erziehungsabhängig wie keine andere in der uns bekannten Menschheitsgeschichte je zuvor. Mit dem Eintritt ins industrielle Zeitalter sind wir zugleich in das Zeitalter der Erziehung eingetreten. Dies wird in der östlichen besser als in der westlichen Welt erkannt. Die weltweite Auseinandersetzung zwischen Ost und West wird nicht nur durch Waffen, sondern durch die zeitgemässe und bessere Erziehung entschieden. Dies wird natürlich nicht nur durch die Schaffung von Gymnasien erreicht; dazu braucht es die Mitarbeit und Verantwortung jedes einzelnen.

Dem Bericht «Statistische Überlegungen zum Mangel an Lehrkräften» entnehmen wir, dass 2,49 % unserer Jugend die Möglichkeit besitzen, ein Gymnasium zu besuchen. Ferner wird festgestellt, es sei als wünschbares Minimum zu betrachten, dass 5 % der Geborenen in den Genuss einer höheren Mittelschulbildung mit Maturitätsabschluss gelangen können. Wollen wir wirtschaftlich bestehen, so bedeuten diese 5 % ein absolutes Minimum. Dies erfordert natürlich die Erhöhung der Gymnasien und Techniken. Durch eine Dezentralisation wird das ermöglicht.

Das Reservoir an Begabten lässt sich nur ausschöpfen, wenn wir mit den Schulen in die bis heute benachteiligten Gebiete gehen. Natürlich muss das Einzugsgebiet genügend gross sein, und es müssen leistungsfähige Sekundarschulen bestehen oder geschaffen werden können. Eines dieser Gebiete ist das Berner Oberland. In Thun besitzen wir heute ein Gymnasium, aber die Aufnahmemöglichkeit ist dort erschöpft. Dieses Gymnasium ist für grosse Gebiete des Oberlandes zu weit entfernt. Letztes Jahr besuchten 954 Schüler die öffentlichen Gymnasien im Kanton Bern; davon stammten nur 18 aus dem Amt Interlaken. Was den Einwohnern der Städte beinahe unentgeltlich zur Verfügung steht, muss von den Landbewohnern in den abgelegenen Amtsbezirken mit teurem Geld erkauft werden. Das ist auch ein Grund, warum der Zug zur Stadt unaufhörlich weitergeht. Aus diesem Grunde müssen wir für die Dezentralisation sein. Unser Gebiet ist für die Gymnasialbildung unerschlossen. Das nötige «Material» ist unzweifelhaft vorhanden. Wir besitzen heute schon ausgebaute Sekundarschulen, und es muss das Bestreben der Behörden sein, noch weitere dieser Schulen auszubauen. Wenn wir die Ausbildung der Jugend fördern wollen, müssen wir ihr die Schulungsmöglichkeit bieten und Lehranstalten auch auf dem Lande erstellen. Der Massenbetrieb, wie er z. B. am Gymnasium in der Stadt herrscht, ist nicht erwünscht. Ein individueller Unterricht ist dort unmöglich.

Wenn ich mit meiner Motion ein weiteres Gymnasium im Oberland verlange, kommt natürlich nur eine Ortschaft in Frage, die gut erreichbar ist. Da werden natürlich das Bödeli oder Spiez im Vordergrund stehen. Es muss unbedingt vermieden werden, dass dieses Problem Gegenstand von Prestigestreitigkeiten zwischen den interessierten Gebieten wird. Rein sachliche Erwägungen müssen diese Frage entscheiden. Als ausschlaggebendes Kriterium wird die Forderung bezeichnet, dass möglichst viele Schüler täglich zu ihren Eltern heimkehren können.

Aus eigenen Mitteln wird im Oberland keine Gemeinde in der Lage sein, ein so grosses Opfer allein zu übernehmen. Hier muss der Staat einspringen. Für das neue Gymnasium hat der Staat mindestens die gleichen Leistungen zu übernehmen wie in Pruntrut. Ich muss verlangen, dass für das Oberland etwas Ähnliches wie im Jura geschaffen wird. Wenn ich Kantonsschule sage, so meine ich vor allem ein Gymnasium. Mit der Schaffung eines kantonalen Gymnasiums erreichen wir, dass auch die Begabten aus den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten dieser Gegend die Schule besuchen können; so helfen wir auch mit, der Landflucht zu steuern. In diesem Zusammenhang fragt es sich, ob nicht das Problem der Gymnasien im Kanton Bern auf andere Grundlagen gestellt werden sollte. Müsste hier nicht der Staat ein Vermehrtes leisten? Diese Fragen müssen später einmal diskutiert werden.

Mit meinen Darlegungen habe ich das Grundsätzliche gestreift, ohne mich in Details einzulassen. Jetzt ist es an der Regierung und dem Grossen Rat, zu handeln. Ich empfehle Ihnen: «Tut etwas Tapferes» und stimmt für Annahme der Motion.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je serai bref dans ma réponse à MM. Michel et Oester. La question de l'accès au gymnase n'est pas contestée. Je pense que la poussée vers les études moyennes est exigée par la nouvelle structure économique et sociale. L'économie veut de plus en plus des chefs; l'administration veut des cadres supérieurs. La technique, par le développement inoui qu'elle a pris depuis quelques années, exige de plus en plus des ingénieurs et des chercheurs. L'enseignement secondaire qui se développe a besoin de maîtres. On a beaucoup parlé ces temps du droit aux études. C'est l'évidence même pour ceux qui sont capables d'étudier. Si l'on veut véritablement réaliser ce droit et pousser les meilleurs vers les postes supérieurs de la société, il faut commencer par ouvrir des écoles secondaires et de nouveaux gymnases.

La loi sur les écoles secondaires, de 1957, a favorisé de façon et extraordinaire le développement des écoles secondaires. Le moment est venu de voir si l'on veut dans le canton ouvrir de nouveaux gymnases et si ceux-ci répondent à un besoin. Nous comptons actuellement quatre gymnases communaux (Berthoud, Thoune, Bienne et Berne) et un école cantonale pour le Jura nord, qui existe depuis 1858.

Toutes les associations économiques, pédagogiques et culturelles de l'Oberland ont fait un front unique et recommandent l'ouverture d'un nouveau gymnase dans cette région du canton.

Je pense que la première tâche, pour la commune qui s'intéresse à cette institution, est de prendre une initiative, de rechercher le contact avec les communes voisines. L'Etat apportera son aide. Nous avons déjà éclairci la question en ce sens que le gymnase de Thoune ne s'oppose pas à l'ouverture d'un autre gymnase dans l'Oberland. Tout au contraire. La commune de Thoune sera dispensée d'ouvrir de nouvelles classes parallèles.

Le mème problème se pose pour la Haute-Argovie. C'est la région du canton où les écoles secondaires sont le plus denses. A la périphérie de Langenthal, dans les districts de Wangen et d'Aarwangen, on compte plus de cinquante classes secondaires. C'est suffisant pour alimenter un gymnase. Pour l'Oberland, c'est plus difficile. Il y a 35 à 40 classes secondaires pour Interlaken et Spiez. La région la plus apte à alimenter immédiatement un nouveau gymnase, serait la Haute-Argovie, d'autant plus que celui-ci ne nuirait pas au gymnase de Berthoud, d'autant plus aussi que l'école cantonale de Soleure ne reçoit plus avec enthousiasme les élèves qui viennent du canton de Berne, cette école manquant de place.

Pour réaliser le vœu des Oberlandais, il faudra modifier la loi de 1957. Nous avons déjà pris les devants puisque j'ai désigné la semaine dernière une petite commission chargée d'étudier l'adaptation de la loi sur les écoles moyennes au désir manifesté par MM. Michel et Oester.

Et maintenant, faut-il baptiser ce nouvel établissement école cantonale? Faut-il le baptiser «gymnase»? Je sais combien l'opération est difficile. Vous ouvrez une boîte de Pandore et éveillez des appétits pour les communes entretenant des gymnases. Il est évident que Thoune, avec raison, Berthoud, avec non moins de raison, Berne et Bienne peut-être avec une peu moins de raison, voudront être au bénéfice des nouvelles mesures, si l'Etat prend à sa charge les futurs gymnases.

Vous avez cité l'exemple de Porrentruy. Dans le budget de 1962, il est prévu une somme de 140 000 francs que doit verser chaque année Porrentruy pour bénéficier de l'école cantonale. C'est une somme importante. Nous cherchons, pour éviter une lutte des villes contre la campagne ou de la campagne contre les villes, dans le cadre des subventions de l'Etat, subventions pouvant aller de 50, à 80, ou 85 %, en tenant compte de la capacité financière de la commune ou des communes intéressées, de l'importance de la population, de la zone de recrutement du futur gymnase. C'est un travail qui sera fait dans le courant de l'hiver par une petite commission ad hoc, assistée du bureau de statistique.

La formule décentralisée nous plait parce qu'elle permet aux élèves de rentrer chez eux. Il n'y a pas d'études coûteuses, pas d'internat et les élèves peuvent rester le plus longtemps possible dans leur famille, ce qui offre aux parents une certaine sécurité.

Je pense qu'à l'époque des autos, de la bicyclette et du chemin de fer, nous avons intérêt à ouvrir un certain nombre de gymnases que les élèves peuvent atteindre pour rentrer dans leurs familles en fin de journée.

Je ne me fais pas d'illusion. Je sais que c'est une nouvelle charge financière pour le canton, mais je suis convaincu que cette politique augmentera la position de Berne dans le cadre de la Confédération. Proportionnellement, nous n'avons pas assez de hauts fonctionnaires au palais fédéral. Proportionellement, nous n'avons pas assez de personnel dirigeant dans les entreprises. Le canton de Berne a été assez prudent jusqu'à présent dans ce domaine. Si vous voulez créer un gymnase dans l'Oberland, dans un pays d'hôtellerie et de tourisme qui a besoin de cadres, de polyglottes et d'hommes d'action, il faut envisager l'ouverture d'une section commerciale. Je ne cache pas que j'aurais beaucoup de plaisir, comme Jurassien, de pouvoir aider, au cours des années prochaines, à l'ouverture de deux nouveaux gymnases. Je ne connais pas encore la formule qui sera adoptée: un établissement communal ou une école cantonale.

Cependant, ne vous faites pas d'illusions. Cela exigera aussi de la part des familles un effort de compréhension. On ne fréquente pas le gymnase comme l'école secondaire. Les études gymnasiales impliquent un certain désintéressement matériel. Elles exigent de la part des parents aussi certains sacrifices et le renoncement à employer leurs enfants pour toutes sortes d'aides domestiques. Il y a une certaine conception des études qui doit être maintenue et même si nous ouvrons de nouveaux gymnases, le niveau des études ne doit pas fléchir. C'est la condition sine qua non à l'ouverture de nouveaux gymnases. J'accepte avec plaisir les motions de MM. Michel et Oester. Cela fait partie du plan auquel M. Schneider a fait allusion ce matin et que nous avons élaboré il y a un an déjà.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion Ruef .. Grosse Mehrheit
Für Annahme der Motion Oester . Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Vierzehnte Sitzung

Donnerstag, den 28. September 1961, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 167 anwesende Mitglieder; abwesend sind 33 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Achermann (Bern), Ackermann (Spiegel), Arni (Bangerten), Barben, Gertsch, Hadorn, Hofer, Hubacher (Twann), Hürzeler, Jeisy, Kästli, Kohler, König (Biel), Kunz (Oberwil), Kunz (Ostermundigen), Lehmann, Luginbühl, Metzger, Meyer, Michel (Courtedoux), Nahrath, Nobel, Rollier, Rychen, Schläfli, Schlappach (Tavannes), Schmidlin, Stähli, Stuber, Voyame, Vuilleumier, Will, Winzenried.

Postulat der Herren Grossräte Bühler und Mitunterzeichner betreffend Errichtung eines Lehrerseminars im Oberaargau

(Siehe Seite 295 hievor)

Bühler. Ich muss wohl nicht lange über den Lehrermangel sprechen. Damit haben nicht nur die Erziehungsdirektion und die Seminarbehörden, sondern alle Gemeinden bis zur grössten zu schaffen. Alle Besprechungen über die Behebung des Lehrermangels gipfeln in Seminarfragen. Da melden wir uns aus dem Oberaargau. Das ist die äusserste Zone, die zum Zuge kommen möchte, umfassend die Ämter Wangen, Aarwangen, ein grosses Stück von Trachselwald und den Nord- und Ostteil des Amtes Burgdorf. Diese Zone ist recht dicht bevölkert. Sie zählt 11 ausgebaute Sekundarschulen, nämlich in Huttwil, Kleindietwil, Langenthal, Aarwangen, Roggwil, Niederbipp, Wiedlisbach, Wangen, Wynigen, Koppigen und Herzogenbuchsee. Ausserdem haben wir drei erweiterte Oberschulen und eine grosse Zahl Primarschulen. Ich betone, es sind Schulen, nicht Klassen.

Erziehungsdirektor Moine hat bei Beantwortung der Motion Boss am 22. November 1960 Abhilfemöglichkeiten aufgezählt und sagte unter anderem: «Une possibilité serait d'ouvrir une nouvelle école normale, mais je la voudrais de caractère moderne, mixte, sans internat, dans une région du canton où les possibilités de recrutement sont encore très grandes par suite du voisinage de nombreuses écoles secondaires, et située dans un nœud de communications.» – Seminardirektor Bühler sagte an der Delegiertenversammlung des bernischen Lehrervereins: «Damit rechtzeitig genügend Lehrkräfte ausgebildet sind, ist eine vorausschauende Schulpolitik zu treiben, nicht in der Form von Dickenwachstum der bestehenden Seminarien, was für die Bildungsarbeit nur schädlich wäre, sondern allenfalls durch die Schaffung eines neuen Seminars in einem Landesteil, in dem der nötige Bevölkerungshintergrund für eine günstige Rekrutierung besteht.»

Im Oberaargau gibt es kein Seminar, darum gelangen wir mit dieser Frage vor das Forum. Wir haben auch kein Gymnasium. Das wird im äusseren Teil des Oberaargaus vermisst. Die Rekrutierungsmöglichkeiten wären bei uns gut. Der Bildungswille der Bevölkerung ist vorhanden. Wir wünschen eine Dezentralisation dieser Institute, damit auch unausgeschöpfte Landesteile zum Zuge kommen. Auch die Elternschaft sieht in der Dezentralisation einen gewaltigen Vorteil, weil bei der Ausbildung der Kinder Kostgelder und Reisespesen erspart werden. Wir denken an ein Externat, weil bei uns Sommer und Winter gute Reisemöglichkeiten bestehen.

Ich danke für die Unterlagen, die die Erziehungsdirektion hat austeilen lassen und die die Situation illustrieren. – Es besteht ein Manko von über 200 Lehrkräften. Wer amtet als Stellvertreter in all den Klassen? Es sind ehemalige Lehrerinnen, über die wir sehr froh sind, dann auch Pfarrherren, Studenten, Kindergärtnerinnen usw.

Wir sind der Auffassung, dass wir je eine Klasse für Töchter und eine für Jünglinge sollten führen können. Wir hätten bei vierjähriger Ausbildung viermal zwei Klassen, also insgesamt acht Klassen, zu eröffnen. Dazu wäre jedenfalls noch eine Vorbereitungsklasse ins Auge zu fassen. Der Oberaargau sieht sehr gespannt auf die Behandlung dieses Postulates.

In der Diskussion haben sich neue Aspekte gezeigt. Man spricht von der Erweiterung der Möglichkeiten für die Gymnasialbildung. In dem Zusammenhang erwähnte der Erziehungsdirektor gestern auch den Oberaargau. Auch bei der 1100-Jahr-Feier für Langenthal wurde darüber deutlich geredet. Ein ausführlicher Artikel ist in der Jubiläumsnummer des Langenthaler Tagblattes, verfasst vom Rektor der Sekundarschule Langenthal, erschienen. Die Sekundarschule Langenthal ist zurzeit vierteilig ausgebaut, führt also vier Parallelklassen. Wir haben zwanzig Sekundarschulklassen. Aus diesen schicken wir jährlich 10 bis 16 Schüler ins Gymnasium. Nächstes Frühjahr wollen 23 Kandidaten ins Gymnasium übertreten. Das ist prozentual nicht übersetzt. Bisher mussten die Leute nach Burgdorf, das wie Thun bereits überfüllt ist. Die Finanzen der Stadt Burgdorf für das Schulwesen sind unerhört angespannt. Burgdorf und auch Solothurn fragen sich, ob sie die Aufnahme auswärtiger Schüler nicht beschränken müssen. Zu den genannten 23 Kandidaten kommt noch etwa ein Dutzend aus andern Orten der genannten Region, so dass wir rasch bei der Zahl 30 anlangen würden. Das ergäbe eine Gymnasialklasse. Alles, was ich über das Seminar sagte, gilt auch für das Gymnasium.

Das Gymnasium würde vier Einzelklassen und eine Vorbereitungsklasse umfassen. Ohne Nebenräume ergäbe sich mit dem Seminar die Zahl von 13 Räumen.

Der Oberaargau ist vielen Bernern wenig bekannt. Das wird sich mit der Zeit ändern, denn die Bevölkerung nimmt zu. Das Volk ist aufge-

schlossen, beweglich, tätig. Es hat früh antreten müssen, musste früher selbst den Besen in die Hand nehmen. So ist das Gebiet früh erschlossen worden. In der weit entfernten Hauptstadt denkt man an den Oberaargau nur, wenn es gilt Steuern zu erheben.

Der Oberaargau hat auch seine Kultur. Langenthal hat ein Theater zusammen mit Solothurn und Burgdorf. In jeder Beziehung ist der Rahmen für ein Gymnasium vorhanden.

Man darf unsere Ansprüche nicht als Konkurrenz zu denen des Oberlandes empfinden. Es geht darum, festzustellen, welche Gegenden in Gesinnung und Intellekt die Voraussetzungen erfüllen, um erschlossen zu werden.

Ich bin gestern für die Schaffung von Hilfsklassen eingetreten, also sozusagen für Hilfe im gegenteiligen Fall.

Ich bitte, auch hier zu verstehen, was uns momentan bewegt. Gewiss hat der Erziehungsdirektor darüber noch manches zu sagen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exéctif. Je vous ai fait remettre quelques commentaires et des statistiques au sujet du problème de la pénurie du corps enseignant. Je crois que la dernière phrase de notre rapport est assez explicite. Elle précise qu'on est obligé de sortir des chemins battus et de trouver une autre formule que les cours accélérés et le status quo du nombre des écoles normales actuelles.

C'est pourquoi sans perdre trop de temps, je répondrai à M. Bühler que son postulat est accepté. Nous tenons le plus possible à faire disparaître les cours accélérés. Je l'ai déjà déclaré à plusieurs reprises; il faut constater que dans l'enseignement il y a de nombreux départs, surtout d'instituteurs désirant poursuivre leurs études pour devenir maîtres secondaires ou licenciés ès sciences politiques et économiques. Nous voulons éviter des écoles normales qui s'agrandissent comme des usines. Nous avons le maximum de classes possible avec un internat à Hofwyl qui compte 150 élèves. L'école normale supérieure à Berne s'est passablement accrue, bien que n'ayant pas d'internat. Thoune, il faut le dire, est occupé au maximum avec 12 classes et des cours de maîtresses d'ouvrage.

Il y a deux solutions possibles:

On peut ouvrir une nouvelle école normale de caractère mixte, sans internat, que les élèves peuvent atteindre facilement. Cette nouvelle école normale aurait sa place dans une région du canton qui a la plus forte densité d'écoles secondaires. Il faut reconnaître que la Haute-Argovie, avec 54 classes secondaires, fournirait de gros contingents d'élèves pour un gymnase et pour une école normale. Si le principe d'une nouvelle école normale est admis, je ne vois guère la possibilité de l'ouvrir qu'en Haute-Argovie.

Une autre possibilité, ce serait d'ouvrir, en deux ou trois endroits, des Unterseminarien, semblables à Hofwyl avec deux, éventuellement trois ans d'études.

Ces deux solutions ont des avantages et des inconvénients, soit qu'on ouvre une nouvelle école normale ou deux ou trois Unterseminarien mixtes sans internat. J'ai chargé une commission restreinte formée de directeurs d'écoles normales d'étudier cette question. Elle a proposé une formule simple: création d'une nouvelle école normale à quatre classes. Comme la question de l'ouverture d'un nouveau gymnase se pose aussi, on pourrait joindre une section pédagogique avec deux ans d'études, ce qui permettrait à l'Etat de prendre à sa charge les dites sections et de favoriser la création d'un gymnase dans l'Ooberland et d'un autre dans la Haute-Argovie.

J'invite M. Bühler à prendre contact avec les autorités communales de Langenthal, peut-être avec d'autres communes voisines, pour étudier le problème et nous faire ensuite des propositions. De notre côté, nous étudierons les conséquences juridiques éventuelles de l'ouverture d'Unterseminarien, peut-être d'écoles normales. Cela exigera probablement une revision de la loi sur les écoles normales. de 1874; je n'en suis d'ailleurs pas certain. Je ferai étudier ce problème.

Quoi qu'il en soit, j'accepte le postulat de Monsieur Bühler.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

M. **Casagrande.** L'ordre du jour étant très chargé et comme les rapports de gestion de tous les départements doivent être liquidés à cette session, je vous propose de prendre les derniers points figurant à l'ordre du jour dès à présent et ensuite de revenir aux motions et interpellations relatives à l'instruction publique. Je vous prie d'accepter ma motion d'ordre.

Zustimmung.

Verwaltungsbericht der Militärdirektion für 1960

M. **Peter,** rapporteur de la commission d'économie publique. M. Trächsel, notre collègue, et moi-même nous sommes rendus à la Directions des affaires militaires, où nous avons été reçus par M. le Directeur des affaires militaires avec ses principaux collaborateurs. Après des renseignements très approfondis, l'occasion nous a été donnée de parcourir l'arsenal, de visiter l'ancienne caserne et la nouvelle caserne des officiers.

Voici quelques points qu'il convient de relever: Dans les contrôles de corps figurent 83 966 hommes incorporés dans les troupes bernoises et 76 630 dans les troupes fédérales, soit au total 160 596 hommes, ce qui représente environ un cinquième de l'armée suisse.

Un fait à signaler est le nombre toujours très élevé des demandes de dispenses. Au cours de l'année écoulée, la Direction des affaires militaires s'est occupée de 6578 demandes de dispense et de renvoi. Trois employés sont occupés à leur examen. Le canton de Zurich, pour faire une comparaison, qui compte à peu près le même nombre d'habitants, traite 2800 demandes de renvois. Tout cela occasionne naturellement un travail supplémentaire.

Relevons que par des dispositions spéciales, tous les porte-drapeaux des troupes bernoises, la fanfare du régiment d'infanterie de montagne 17 et tout le bataillon de fusiliers de montagne 36 ont été mis sur pied à l'occasion des funérailles du général Guisan.

Nous avons pu constater avec plaisir que 50 % des jeunes gens participent à l'instruction préparatoire, répartis en 507 groupes avec 10 968 participants, ce qui représente une augmentation de 736 unités contre l'année précédente, ou 7 %.

En 1960, 12 militaires se sont malheureusement engagés à la légion étrangère, alors que 15 témoins de Jéhovah refusaient de servir pour des raisons de conscience. Selon l'article 18 de l'organisation militaire (interdictions ou faillites), 14 militaires ont été exclus de l'armée.

Le tir est toujours en honneur dans le canton de Berne qui compte 894 sociétés de tir avec un effectif de 85 782 membres.

Une part du Sport-Toto est exclusivement affectée à l'encouragement de l'instruction militaire préparatoire et des sports militaires hors service.

En attendant la loi fédérale sur la protection civile, l'Office cantonal de protection civile, rattaché à la Direction militaire, continue sérieusement l'organisation sur le plan cantonal. Quarante-quatre cours pour la formation des cadres ont été organisés en 1960. Ces cours ont été suivis par 1563 personnes, dont environ 700 femmes à titre volontaire, ce qui est très réjouissant. Les constructions de protection antiaérienne occupent aussi fortement l'Office cantonal de protection civile. 1525 projets d'abris ont été approuvés en 1960 et les subventions versées se montent à 756 271 francs pour la même année.

En visitant l'arsenal, nous avons pu constater le bon travail qui s'y accomplit. Le commissariat cantonal des guerres occupe 318 ouvriers travaillant à domicile, auxquels ont été versés plus de deux millions de francs de salaires en 1960.

L'ancienne caserne, construite de 1875 à 1878, a subi les outrages du temps. Le toit, les façades, la cantine des hommes et la cuisine de la cantine ont un urgent besoin de rénovation. Des installations de lavage supplémentaires et la rénovation des chambres d'officiers, actuellement sans eau courante, sont aussi nécessaires. Je suis heureux de dire en passant qu'une première tranche de crédit est prévue pour l'année prochaine pour des réparations urgentes à cette caserne. L'occupation de la caserne a passé de 206 173 à 218 458 journées. Le commissariat cantonal des guerres s'occupe aussi des questions intéressant la place d'armes de l'Allmend.

L'administration de la taxe militaire a dû réorganiser complètement ses services, par suite de l'entrée en vigueur de la loi fédérale du 12 juin 1959 et son ordonnance d'exécution du 14 décembre de la même année. L'établissement de 54 000 nouvelles cartes a occasionné un gros travail supplémentaire. Il a fallu faire venir 55 000 livrets de service à des fins de contrôle.

Nous avons pu visiter avec énormément d'intérêt l'atelier de réparations d'armes. Nous avons été surpris d'apprendre que d'autres cantons envoient leurs armes à réparer dans les ateliers cantonaux bernois.

Je ne voudrais pas terminer ce rapport sans signaler l'excellent cohésion de cette magnifique équipe qui travaille à la Direction militaire. Je félicite le Directeur, M. Moine, de son travail et du travail de ses collaborateurs. La commission d'économie publique vous propose d'approuver le rapport sur la gestion de la Direction des affaires militaires.

M. **Fleury.** Permettez-moi, à l'occasion du rapport de gestion de la Direction des affaires militaires, de faire la remarque suivante: Les conditions actuelles d'aide de la Direction militaire à la construction des cibleries parait très limitée. J'ai à maintes reprises entendu que de part et d'autre, on émettait le vœu de voir la participation de l'armée à l'aménagement de ces ouvrages de tir. Effectivement, une société de tir n'est pas une société artistique ou sportive, comme la plupart des autres sociétés. Elle ne rencontre pas la même sympathie, les mêmes encouragements, le même appui financier. Bien au contraire, les société de tir sont en général constituées par une petite équipe d'hommes dévoués, prêts à pratiquer ce sport national. Les dépenses d'une société de tir sont très considérables. Lorsque le comité s'approche des tireurs pour percevoir une cotisation quelconque (c'est en général 5 francs par an), la plupart des tireurs qu'on oblige de verser cette cotisation ne versent cette participation qu'en exécutant leur tir obligatoire.

Dans la plupart des localités, le tir se pratique dans de bonnes conditions mais il faut assez fréquemment revoir les constructions de ciblerie et aménager les stands. Tout récemment les communes ont reçu des circulaires les invitant à contribuer à l'aménagement de ces cibleries et notamment des chemins qui y aboutissent afin de pouvoir les utiliser d'une manière convenable. Les communes opposent une certaine réticence. Vous avez pu le constater comme moi. Par exemple, dans certaine commune du Jura sud, la société a été dissoute, ou presque, du fait du refus de la commune. D'autres communes ont aussi tenté une sollicitation auprès de la Direction des affaires militaires pour obtenir un plus fort appui, notamment peut-être par la participation des compagnies de sapeurs qui, profitant de leur cours de répétition, pourraient très bien mettre à disposition les hommes et le matériel nécessaires afin d'aménager les voies de communication, facilitant ainsi la pratique du tir dans certaines communes, favorisant du même coup le recrutement des tireurs. C'est dans ce sport que l'on forme effectivement les tireurs dont nous avons besoin dans l'armée et sur lesquels elle doit pouvoir compter. Il est donc tout à fait normal qu'il y ait des stands et des cibleries praticables afin que les tireurs se trouvent à l'aise.

J'invite le Directeur des affaires militaires à revoir un peu cette question et à se pencher sur ce problème en favorisant au maximum, selon ses possibilités, l'appui financier à ces sociétés.

M. **Ribaut.** En liaison avec le rapport de gestion qui vient d'être présenté, que le Directeur des affaires militaires me permette de lui demander des précisions sur l'objet suivant: Au cours de ces dernières années, le canton a dû, pour des raisons

particulières, faire l'acquisition de plusieurs domaines dans les Franches-Montagnes. Il avait été question que ces terrains seraient cédés à la Confédération pour les services hippomobiles de l'armée, spécialement pour les remontes de cavalerie.

Sachant que la station d'acclimatisation du «Sand» devra être transférée, nous demandons au Directeur des affaires militaires de donner des renseignement au sujet des transactions éventuelles opérées sur cette question.

Il est très important que cet établissement militaire ne soit pas déplacé hors du canton de Berne, comme ce sera le cas pour la station d'essais du Liebefeld. Nous remercions le Directeur pour les informations qu'il nous donnera.

Rihs. Die Vorstösse der Herren Grossräte Bienz und Hochuli waren von Erfolg gekrönt; das Infanterieregiment 16 und die Kavallerieeinheiten bleiben in der neuen Truppenordnung von 1961 bestehen.

Im Verlauf der letzten zwei Jahre konnten wir feststellen, dass auf dem Areal der eidgenössischen Pferderegieanstalt, an der Papiermühlestrasse, ein Verwaltungsgebäude bezogen worden ist. Für das Areal zwischen Papiermühlestrasse und Bolligenallee besteht ein Bebauungsplan. Daher wird man in den nächsten Jahren an die Verlegung der gesamten Pferderegieanstalt denken müssen. Ganz gleich verhält es sich mit der Akklimatisierungsanstalt für Pferde im Sand. Man hat schon von einer Verlegung in die Freiberge oder nach Avenches gesprochen, wo das eidgenössische Hengstendepot steht. Im Sand ist das Terrain durch die Autobahn zerschnitten worden.

Sind in letzter Zeit mit der Bundesverwaltung Fragen der Verlegung besprochen worden? Ich bitte die Regierung, anzustreben, dass die Betriebe der eidgenössischen Militärpferdeanstalt in Bern und im Sand verbleiben. Die Pferde sind nicht wegzudenken vom Bilde der Stadt. Der Bund hat der Stadt schon die Versuchsanstalt Liebefeld weggenommen. Jedenfalls sollte die eidgenössische Militärpferdeanstalt nicht in einen andern Kanton verlegt werden. Ist eine Verlegung des jetzigen Standortes unvermeidlich, kämen meines Erachtens nur die Freiberge in Frage.

Wenger (Seftigen). Da unser Militärdirektor sehr mit der Armee verbunden ist, gestatte ich mir, eine Frage anzuschneiden, die er vielleicht durch Weiterleitung behandeln kann. Die 3. Division wird motorisiert. Dazu braucht es zusätzliche Motorfahrer. An diese werden sehr grosse Anforderungen gestellt. Die Dislokationen finden zum grössten Teil in der Nacht statt. Wenn die Motorfahrer der Truppe zugeteilt werden, sind sie stets auf der Höhe ihrer Aufgabe. Man hat den Motorfahrern erlaubt, in der Nacht beim Fahren zu rauchen, was richtig war.

Wir stehen unter dem Eindruck der schweren Unfälle mit Militärcamions. Die Motorfahrer, die nach der Rekrutenschule der Truppe zugeteilt werden, bleiben im Zivil nicht immer Motorfahrer. Viele sind vielleicht bloss noch PW-Fahrer. Im Wiederholungskurs werden sie trotzdem für Truppentransporte eingesetzt. So kommt es, dass hinten auf dem Lastwagen geübte Motorfahrer sitzen, am Steuer sich aber einer mit roter Patte befindet, der die nötige Übung nicht mehr hat. Der Kommandant darf keinen Austausch mit Leuten vornehmen, die die rote Patte nicht haben. Diese Regelung ist nicht richtig. Ich hatte selbst schon das Gefühl, dass ein bestimmter Fahrer ersetzt werden sollte.

Man könnte zu Beginn des Wiederholungskurses feststellen, wer häufig auf Lastwagen fährt und die für Truppentransporte geeigneten Fahrer auslesen. Die weniger geübten würde man für Materialtransport einsetzen.

Ich bitte den Militärdirektor, diese Möglichkeit zu verfolgen. Vor etwa zwei Jahren sind neue scharfe Vorschriften für die Motorfahrer herausgekommen. Es wäre eine grosse Beruhigung für die Truppe, zu wissen, dass der Camionführer täglich mit Lastautos fährt und somit die nötige Übung hat.

M. Moine, Directeur de la direction militaire, rapporteur du Conseil-exécutif. Je réponds aux députés dans l'ordre de leurs interventions.

M. Fleury nous demande d'aider les sociétés de tir qui sont très souvent dans une situation financière un peu difficile par suite des travaux aux cibleries. Je rappelle à M. Fleury que la question des tirs militaires est réglée par une loi fédérale et non par une loi cantonale. Il appartient aux communes, que ce soit dans les cantons d'Appenzell, des Grisons, de Berne ou d'ailleurs, de mettre à la disposition des sociétés de tir les emplacements nécessaires. Je rappelle encore à Monsieur Fleury que les sociétés de tir touchent aussi une indemnité pour chaque tireur. Cette indemnité permet de remettre en état les cibleries et d'autres installations. Nous ne pouvons aider sur le plan cantonal que par l'intermédiaire de Sport-toto pour des tâches bien restreintes.

M. Fleury a fait allusion à l'emploi de compagnies de sapeurs. Il est un peu, me semble-t-il, sous l'impression des anciens cours de répétition. S'il voyait actuellement quels sont les programmes de travail des cours de répétition, s'il voyait le matériel dont sont dotées les compagnies de sapeurs depuis deux ou trois ans, il comprendrait qu'on ne peut pas employer une compagnie de sapeurs à des tâches qui peuvent être faites par des hommes des services complémentaires. Les compagnies de sapeurs sont maintenant des chantiers roulants qui se déplacent avec des grues, des bulldozers et d'autres engins semblables. La conception d'autrefois du bataillon de sapeurs a complètement disparu.

Je veux bien étudier la suggestion de M. Fleury, mais, je le répète, c'est une affaire de la compétence de la Confédération; il faudrait modifier la loi fédérale.

MM. Ribaut et Rihs me permettront de leur répondre en même temps.

M. Ribaut demande des précisions du fait que le canton a fait l'acquisition de domaines aux Franches-Montagnes, il y a cinq ou six ans, à une époque où le canton, faisant droit aux craintes et aux angoisses de la population des Franches-Montagnes au sujet de la place d'armes pour blindés, avait acheté un certain nombre de domaines. Ces domaines nous appartiennent encore. Actuellement,

toute la question est en suspens parce que – cela intéresse M. Rihs – au Département militaire fédéral on n'est pas encore tout à fait au clair au sujet de l'avenir de la cavalerie. On sait qu'elle est maintenue, mais il est possible que le nombre des escadrons soit réduit. Est-ce qu'on a voulu calmer l'angoisse très légitime des cavaliers et peut-être maintenir symboliquement la cavalerie? On ne sait pas encore quel sera l'emploi exact de cette arme. Quoiqu'il en soit, je puis rassurer MM. Rihs et Ribaut et leur dire que l'emploi des domaines acquis aux Franches-Montagnes est suivi de très près par le Conseil-exécutif. La Direction des finances, la Direction de l'agriculture et la Direction militaire, s'occupent toutes trois de ce problème.

Je puis dire à M. Rihs qu'il serait impensable que le dépôt de remonte de la cavalerie quitte Berne. Je me permets de rappeler que le canton de Berne fournit presqu'un tiers des escadrons de dragons. C'est un chiffre qui doit être retenu. Je pense que nous avons le doit moral, étant donné notre fort effectif de dragons que le dépôt de remonte de cavalerie reste dans le canton. En tout cas, nous interviendrons avec tout l'énergie nécessaire.

M. Wenger a soulevé la question des chauffeurs de l'armée. C'est un problème extrêmement compliqué. Il l'est peut-être moins qu'il y a 25 ans, à l'époque du service actif parce que notre peuple s'est beaucoup plus motorisé. Si le nombre des autos personnelles a augmenté, le nombre des camions n'a pas augmenté dans la même proportion. Il y a des soldats conduisant des camions seulement au service militaire. On devrait organiser des cours spéciaux de temps en temps pour les hommes de landwehr qui, au civil, sont conducteurs de camions et les incorporer comme chauffeurs.

M. Wenger a fait allusion à la 3e division. Elle sera un peu plus motorisée que jusqu'à présent. Le problème est beaucoup plus angoissant pour la nouvelle 1e division mécanisée, pour la 4e division, également mécanisée, et la 7e. Celles-là seront dotées d'effectifs de chauffeurs extrêmement nombreux. Pour la 3e division, il y aura des transformations moins importantes.

On est obligé de reconnaître qu'il y a très peu d'accidents militaires par rapport à ceux qui se produisent dans la vie civile. Seulement, les accidents militaires sont plus spectaculaires et donnent lieu à des commentaires. C'est normal. Porportionnellement au grand nombre d'hommes et de cours, les accidents militaires sont relativement peu nombreux.

Je retiens la suggestion de M. Wenger et je prendrai contact avec le Département militaire fédéral pour voir comment il sera possible de différencier, par un insigne ou une qualification, les chauffeurs chargés de transporter des hommes et les chauffeurs chargés des colonnes de troupes et de matériel.

Je crois avoir répondu aux demandes qui m'ont été posées.

Genehmigt – Approuvé.

Antwort auf die Einfache Anfrage Messer

(Siehe Seite 162 hievor)

Am 17. Januar 1961 setzte der Bundesrat eine Eidgenössische Kommision für Lufthygiene ein. Sie hat den Auftrag, dem Bundesrat so rasch als möglich Bericht zu erstatten über:

a) den derzeitigen Stand der Kenntnisse über die Luftverunreinigung in der Schweiz und die Möglichkeiten ihrer Feststellung,

b) die bisher bekannten Auswirkungen,

c) die bestehenden Vorkehren und Möglichkeiten der Bekämpfung in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Dem Vernehmen nach hat die Kommission dem Bundesrat bereits einen ersten Bericht vorgelegt. Unter diesen Umständen sieht die Regierung davon ab, eine in der Einfachen Anfrage Messer vorgeschlagene kantonale Expertenkommission für die Abklärung der Fragen der Luftverpestung einzusetzen.

Herr Messer ist befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schlappach

(Siehe Seite 162 hievor)

Die Lizenzfabrikation der Mirage-Flugzeuge wird zum grössten Teil der schweizerischen Privatindustrie übertragen. Im Kanton Bern befinden sich keine Firmen der eigentlichen Flugzeugzellenfabrikation. Im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement kann der Regierungsrat erklären, dass trotzdem vorgesehen ist, wie auch schon bisher und soweit als möglich, Firmen unseres Kantons zur Herstellung von Mirage-Teilen heranzuziehen. Es wird dies speziell Firmen im Jura betreffen, die auch bei der Herstellung der Venom-Flugzeuge mitgearbeitet haben.

Herr Schlappach ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Wermeille

(Siehe Seite 190 hievor)

Für die Betriebsbeiträge des Staates an die Bezirksspitäler ist das Gesetz über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten vom 22. Mai 1949 massgebend. Bei der Berechnung der jährlichen Beiträge an die einzelnen Bezirksspitäler wird den Bedürfnissen der grossen Spitäler mit ausgedehntem Einzugsgebiet, so z. B. namentlich dem Bezirksspital Biel, weitgehend Rechnung getragen. Aus diesem Grunde allein ist eine Revision des erwähnten Gesetzes nicht notwendig, ganz abgesehen davon, dass eine klare Festlegung des Begriffes der Regionalspitäler Schwierigkeiten bereiten

würde. Die Revision des Gesetzes aus dem Jahre 1949 wird indessen aus verschiedenen anderen Gründen im Verlauf der nächsten Jahre abzuklären sein.

Herr Wermeille ist teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Trächsel

(Siehe Seite 190 hievor)

Die Tessenbergstrasse ist eine Gemeindestrasse, welche nach Überquerung des Bahngeleises in die Staatsstrasse Tüscherz–Biel mündet. Ihr Ausbau ist tatsächlich erst möglich, wenn über die Führung der Bahntrasses definitive Pläne vorliegen. Bekanntlich beabsichtigen die SBB, ihre Anlage auf Doppelspur auszubauen, und die Seestrasse wird als Bestandteil der Nationalstrasse Nr. 5 im Rahmen des Bundesprogrammes erweitert. Aus den bisherigen Verhandlungen zwischen SBB, Bund und Kanton ergibt sich, dass die Bahngeleise in den Berg zu verlegen sind und das heutige SBB-Terrain für den Ausbau der Seestrasse zur Verfügung gestellt wird. Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. und 2. Die definitiven Projektpläne sind in Bearbeitung. Sie werden in nächster Zeit dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet. Das Projekt wird ebenfalls die Lösung für den Anschluss der Tessenbergstrasse enthalten.

3. Gegen die Erstellung einer Tankstelle in der Nähe der Einmündung der Tessenbergstrasse wurde vorsorglich Einsprache erhoben. Über das Bauvorhaben ist noch nicht entschieden worden.

Herr Trächsel ist teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Klopfenstein

(Siehe Seite 298 hievor)

Es trifft zu, dass im Laufe des Jahres 1960 für ca. 60 Millionen Franken Fleisch von Grossvieh eingeführt wurde. Angesichts der grossen Importe ist es durchaus verständlich, dass man sich die Frage stellt. ob eine vermehrte Förderung der Erzeugung von inländischem Fleisch von grossem Schlachtvieh nicht angebracht und wünschenswert wäre. Dabei darf man jedoch nicht nur von einer Förderung der Viehmast sprechen. Ein grosser Teil des eingeführten Rindfleisches entfällt nämlich auf Wurstfleisch und dieses wird von Wurst- und nicht von Masttieren geliefert. Als Lieferanten von Wurstfleisch kommen abgehende, leerfleischige bis vollfleischige aber magere, höchstens leicht gedeckte Kühe und junge bis alte, magere bis leicht gedeckte Muni in Frage, nicht aber optimal ausgemästete Qualitätstiere. Da der heutige Kuhbestand als hauptsächlicher Lieferant von Wurstfleisch im Hinblick auf die Absatzverhältnisse auf dem Milch- und Milchproduktenmarkt zu gross ist und deshalb eher reduziert als noch vermehrt werden sollte, befinden wir uns in einer Zwickmühle, weil dieser Kuhbestand gemessen am Bedarf an Wurstfleisch nicht nur nicht zu gross, sondern etwas zu klein ist. Dieses Missverhältnis dürfte in Zukunft eher noch grösser werden. Es stellt sich deshalb die Frage, in welchem Ausmasse künftig ein Teil des fehlenden Wurstfleisches durch junge Muni erzeugt werden kann. Hier sind gewisse Möglichkeiten offen, doch stellen sich dabei auch Preisprobleme, weil das Jungmunifleisch wesentlich teurer zu stehen kommt als das Fleisch abgehender Kühe. Daraus ergeben sich preispolitische Spannungen, die sich allmählich lösen müssen, bevor man von Seiten der Behörden und der Betriebsberatung allgemein empfehlen kann, vermehrt Jungmuni zu erzeugen. Es wäre gefährlich, allgemeine Empfehlungen für eine bestimmte Orientierung der Produktion herauszugeben, wenn in der Schweiz hunderttausend mögliche Produzenten vorhanden sind und sich die neuen Absatzgelegenheiten im Verhältnis dazu nur bescheiden ausnehmen. Der Regierungsrat zweifelt nicht daran, dass die Erzeugung von Munifleisch zum Wursten in zunehmendem Masse an Bedeutung gewinnen wird, doch wird diese Entwicklung von selber kommen, ohne dass behördliche Empfehlungen herausgegeben werden, die zeitweise Überschüsse heraufbeschwören dürften und Preiszusammenbrüche zur Folge haben müssten.

Die Erzeugung von Qualitätsschlachtvieh könnte noch etwas gesteigert werden, wenn der Absatz von solchen Tieren nicht durch die Einfuhr von Spezialstücken beeinträchtigt würde. Diese Entwicklung ist eine Folge der zunehmenden Steigerung der Ansprüche der einheimischen Verbraucher und des grossen Fremdenverkehrs. Da es leider nicht möglich ist, Tiere mit mehr als zwei Hintervierteln zu produzieren, müssen die Schlachtungen bis zu einem gewissen Grade den Absatzgelegenheiten für das weniger begehrte Fleisch der Vorderviertel angepasst und die fehlenden Spezialstücke eingeführt werden. Die schweizerische Landwirtschaft darf indessen erwarten, dass die Einfuhr von Spezialstücken eingeschränkt wird, wenn es einmal nicht mehr gelingen sollte, eine an sich normale inländische Produktion von Qualitätsschlachtvieh zu kostendeckenden Preisen abzusetzen. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass es nicht das Ziel behördlicher Massnahmen sein kann, den Bedarf an Qualitätsvieh und an Wurstvieh vollständig aus der inländischen Produktion zu decken. Die Schlachtviehordnung sieht eine normale Importquote von 5 bis 10 % des Bedarfes vor. Angesichts der möglichen Schwankungen des Angebots und der Nachfrage ist es nötig, dass im Durchschnitt der Jahre die erwähnten Importmöglichkeiten bestehen, weil es sonst nicht gelingen würde, in einzelnen Jahren mit überbordenden Angeboten fertig zu werden. Der Wert des Fleisches von grossem Schlachtvieh, einschliesslich Importe, dürfte sich jährlich auf annähernd 450 Millionen Franken belaufen. Bei einem Importanteil von 5 bis 10 % ist somit eine Einfuhr im Werte von 22 bis 40 Millionen Franken als normal zu bezeichnen. Dies zeigt, dass Importwerte von rund 60 Millionen Franken in den vergangenen

Jahren nicht ganz so extrem waren, wie man das vielleicht auf den ersten Anhieb glauben könnte.

Zusammenfassend möchte der Regierungsrat der Meinung Ausdruck geben, dass die einheimische Erzeugung von Fleisch von grossem Schlachtvieh – sowohl von Wurstfleisch wie auch von Bankfleisch – laufend grösser werden kann, weil bei normaler Zuwachsrate der Bevölkerung auch der Fleischbedarf zunimmt. Dabei ist anzunehmen, dass die Preisentwicklung besser als behördliche Empfehlungen von selbst dafür sorgt, dass die Produktion allmählich erhöht und den steigenden Absatzgelegenheiten angepasst wird.

Der Regierungsrat ist nicht der Ansicht, dass die volle oder teilweise Rückvergütung der Preiszuschläge auf ausländischen Mastfuttermitteln für die schweizerische Landwirtschaft auf die Dauer von Vorteil wäre. Jede Verbilligung des Importfutters unter den einheimischen Kostenstand muss zwangsläufig auch eine Abwertung der inländischen Futterproduktion zur Folge haben. Die Praxis in Ost und West hat zur Genüge bewiesen, dass solche Versuche auf lange Frist noch nie erfolgreich waren.

Herr Klopfenstein ist nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Voyame

(Siehe Seite 298 hievor)

Wenn sich in letzter Zeit von Frankreich her ein ziemlich intensiver Transitverkehr in der Ajoie entwickelt hat, so liegen die Ursachen weitgehend in der günstigen Marktlage der Schweiz, die einen Besuch verlockend erscheinen lassen. Der billige Benzinpreis und die billigere Lebenshaltung verfehlen ihre Wirkung nicht auf die benachbarte Grenzbevölkerung. Ihr steht für die Einreise ein relativ dichtes Strassennetz zur Verfügung. Wer beispielsweise von Pfetterhouse einreist, kann die Staatsstrasse über Bonfol–Alle oder Lugnez–Cœuve wählen, die beide staubfrei ausgebaut sind. Es ist richtig, dass es sich nicht um sehr leistungsfähige Strassen handelt, da einzelne Teilstrecken wie Pfetterhouse–Beurnevésin und Beurnevésin–Bonfol Fahrbahnbreiten von teilweise unter 5,00 m aufweisen. Im Interesse einer reibungslosen Verkehrsabwicklung ist es zweifellos notwendig, wichtige Strecken des Verbindungs- und Nebenstrassennetzes auf 6,00 m Fahrbahnbreite auszubauen. Der Entscheid darüber muss gestützt auf Verkehrserhebungen gefällt werden. Nach Beurteilung der heutigen und zukünftigen Verhältnisse sind nach dem Grad der Dringlichkeit folgende Strassenzüge in der Ajoie zu verbreitern:

1. Charmoille–Mieécourt–Alle,
2. Courtedoux–Fahy und
3. Alle–Bonfol–Beurnevésin–Pfetterhouse.

Die sich aufdrängenden Sanierungsmassnahmen sollen im Rahmen der nächsten Zweijahresprogramme finanziert werden.

Herr Voyame ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lachat

(Siehe Seite 298 hievor)

Es ist richtig, dass auch für die Durchführung der oralen Impfung gegen Kinderlähmung von den Eltern der geimpften Kinder eine Taxe von Fr. 2.— pro Impfung für den mit der Durchführung betrauten Arzt verlangt wurde, also Fr. 6.— für die vorgeschriebenen drei Impfungen. Tatsächlich sind von verschiedenen Gemeinden Beanstandungen wegen der Höhe dieses Ansatzes bei serienweiser Durchführung für die Verabreichung des Impfstoffes in den Schulen eingegangen. So erhielt in einer bestimmten Gemeinde ein Arzt für eine serienweise durchgeführte Impfung, die zwei Stunden beanspruchte, auf Grund dieser Taxe eine Entschädigung von Fr. 976.—. Die Regierung ist ebenfalls der Meinung, dass solche Entschädigungen bei serienweiser Durchführung zu hoch sind und Anlass zu Beanstandungen besteht. Die Sanitätsdirektion hat deshalb auch Verhandlungen mit der Ärztegesellschaft des Kantons Bern aufgenommen, um die für die öffentlichen Impfungen massgebliche Taxordnung für die Ärzte einer Revision zu unterziehen, die dann für die nächste Impfperiode in Kraft treten soll.

Herr Lachat ist befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Stalder

(Siehe Seite 298 hievor)

Am 1. Juni 1961 waren 11 Oberwegmeister in Klasse 8 und 10 Oberwegmeister in Klasse 9 eingereiht. Die Gesamtbesoldungen betragen in Klasse 8 Fr. 11 904.— bis Fr. 16 608.— und in Klasse 9 Fr. 11 077.— bis Fr. 15 582.—. Zu diesen Beträgen kommen noch die Orts-, Familien- und Kinderzulagen. Die Verwaltung hat also der grössern Arbeitslast und den erhöhten Anforderungen bereits Rechnung getragen, da kein Oberwegmeister in den ebenfalls vorgesehenen Besoldungsklassen 10 und 11 eingereiht ist. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einreihungsverhältnisse des gesamten Staatspersonals soll auch die Einreihung der Oberwegmeister abgeklärt werden. Die Anregung, tüchtige Oberwegmeister besserzustellen, wird dabei in Erwägung gezogen.

Herr Stalder ist befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Rychen

(Siehe Seiten 298/299 hievor)

Die Möglichkeit gesundheitlicher Gefährdung durch Durchleuchtungsapparate in Schuhgeschäften ist bekannt. Die Strahlengefährdung ist vor allem bei unrichtiger Anwendung und bei schadhaften Apparaten gegeben.

Die Überwachung und fachmännische Kontrolle wird demnächst bundesrechtlich geregelt und ist in einer Verordnung zum Schutz vor ionisierenden Strahlen vorgesehen. Der Entwurf für diese Verordnung zum Strahlenschutz wird gegenwärtig vom Eidgenössischen Gesundheitsamt bereinigt und hernach noch der Konferenz der Sanitätsdirektoren der Kantone zur Vernehmlassung vorgelegt. Mit dieser eidgenössischen Verordnung erhalten die Gesundheitsbehörden der Kantone auch auf diesem Gebiet die notwendigen Kompetenzen.

Herr Rychen ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schmidlin

(Siehe Seite 299 hievor)

1. Der Entscheid über die Frage, ob eine Gemeinde mehrere Schiessplätze zu finanzieren habe, liegt nicht in der Kompetenz der Militärbehörden. Gemäss Art. 22 und 23 der Verordnung des Bundesrates vom 29. November 1935 über das Schiesswesen ausser Dienst sind die Gemeinden verpflichtet, «die notwendigen» Schiessplätze anzuweisen. Sie «haben das Recht, einen neu gegründeten Verein auf einen bisherigen Gemeindeschiessplatz anzuweisen, und zwar auch dann, wenn dieser Schiessplatz bereits von andern Schiessvereinen benützt und ausgebaut worden ist».

2. Die Schiessplatzweisungen des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 5. Januar 1961 enthalten andererseits in Art. 1 noch folgendes:

«Erstreckt sich eine Gemeinde über mehrere örtlich voneinander entfernte Siedlungen (Aussenorte, Teilgemeinden) und müssen den Schützen dieser Orte mangels hinreichender Verkehrsverbindung viel zu grosse Marschleistungen zugemutet werden, empfiehlt sich der Bau und Unterhalt von mehr als einer Schiessanlage.»

3. Der Entscheid, ob eine einzige Schiessanlage genügt oder ob mehrere zu finanzieren sind, fällt somit im Rahmen der erwähnten eidgenössischen Vorschriften in die Autonomie der Gemeinden.

4. Die Gemeinden und gesetzlich anerkannten Schiessvereine erhalten auf Gesuch hin von der Gruppe für Ausbildung des EMD in Bern die «Schiessplatzweisungen» vom 5. Januar 1961 kostenlos. Diese enthalten alle wesentlichen Vorschriften über die Schiessplätze.

Herr Schmidlin ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schorer

(Siehe Seite 299 hievor)

Es ist richtig, dass ursprünglich von privater Seite eine Projektidee vorgelegt wurde, die für die Autostrasse Bern–Thun ein Trasse vorsah, das zwischen Gümligen und Rubigen eine Parallelführung mit dem SBB-Geleise enthielt. Dieser Vorschlag war aber mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden. Seiner Verwirklichung standen vor allem die willkürliche Durchschneidung des Baugebietes Gümligen-Tannacker sowie die Erweiterung der Waldschneise um weitere 40 m längs der SBB-Geleise in Hühnliwald und die brutale Durchquerung des prächtigen, landschaftlich und landwirtschaftlich wertvollen Plateaus zwischen den Bahngeleisen und dem Aarelauf nördlich Rubigen im Wege. Diese ursprüngliche Projektidee musste deswegen schon im Anfangsstadium der Planung aufgegeben werden.

In der Folge führte die Baudirektion in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Studien durch, die unter Berücksichtigung bestehender Orts- und Baulinienpläne eine Linienführung anstrebten, welche vom Freudenbergerplatz über Sahli-Füllerich die Ortschaft Muri umfährt und auf möglichst direktem Wege das Schachengebiet der Aare erreicht. Die Eidgenössische Planungskommission hat diesem Projektvorschlag zugestimmt. Am 1. Mai 1960 hiess sodann der Grosse Rat den Strassenplan für die Autobahn Bern–Thun für die Strecke Gemeindegrenze Bern bis Muri Süd (Umfahrungsstrasse Muri) gut. Nachdem im Bundesversammlungsbeschluss über die Festlegung des Nationalstrassennetzes vom Juni 1960 die Strecke Bern (Freudenbergerplatz)–Thun (Gwatt) als Autobahn 1.Klasse enthalten ist, gilt für deren Planung und Ausführung die Bundesgesetzgebung. Sobald die Pläne 1 : 5000 durch Bund und Kanton bereinigt vorliegen, werden sie in den zuständigen Gemeinden öffentlich aufgelegt. Diese Auflage wird voraussichtlich noch dieses Jahr erfolgen.

Die vorausgegangene öffentliche Aufklärung und Orientierung erfasste weite Kreise der Bevölkerung, vor allem die Vertreter von Land- und Forstwirtschaft, von Natur- und Heimatschutz, von Jagd und Fischerei sowie von Vogelkunde und Vogelschutz. Sie ermöglichte es, den allgemeinen und besonderen öffentlichen Interessen bei der Planung in dem Umfang Rechnung zu tragen, dass diese sich heute im Stadium der Reife befindet. Die Diskussionen über Trassevarianten dürften daher als abgeschlossen gelten.

Herr Schorer ist nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Stouder

(Siehe Seite 299 hievor)

Die von Grossrat Stouder aufgeworfene Frage des Einbezuges der Postautokurse in die Tarifannäherung stützt sich ohne Zweifel auf eine Interpellation von Nationalrat Germanier vom 3. Juni 1959 im Nationalrat. In der bundesrätlichen Beantwortung vom 29. Juni 1960 wurde Bereitschaft zur nähern Prüfung dieser Angelegenheit durch das Post- und Eisenbahndepartement zugesichert. Unsere kürzlichen Erkundigungen haben ergeben, dass die Ausdehnung der Einheimischenbillette auf Automobilstrecken in Gebirgsgegenden einer ge-

wissen Begründetheit nicht entbehrt, dass aber darüber noch sehr eingehende Untersuchungen über die damit verbundenen Konsequenzen notwendig seien.

Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Regionen, für welche die Einheimischenbillette Geltung haben, sehr genau umschrieben sind. Im Landesteil Jura fällt vor allem das Gebiet der Freiberge unter diesen Begriff.

Die Einfache Anfrage Stouder wird den Bundesbehörden in einer Eingabe des Regierungsrates zur Kenntnis gebracht werden, die wir bis Ende dieses Jahres einzureichen gedenken. Zuwarten ist gegeben, bis die Ergebnisse der Volkszählung 1960 und der Betriebszählung 1955 genügend detailliert bekannt sind.

Herr Stouder ist teilweise befriedigt.

Verwaltungsbericht der Justizdirektion für 1960

M. **Wittwer,** rapporteur de la commission d'économie publique. En date du 28 août dernier, nous avons, notre collègue, M. Graedel et moi-même, procédé à la traditionnelle visite de la Direction de la justice. Je me plais à reconnaître que toutes les réponses, avec pièces à l'appui, ont été spontanément données aux nombreuses questions que nous avons posées. C'est avec complaisance et compétence que M. le conseiller d'Etat Tschumi, ainsi que ses chefs de service, se sont mis à notre disposition et je tiens ici à les en remercier très sincèrement.

Il convient de relever que M. le conseiller d'Etat Dr Hans Tschumi est entré en fonctions le 1er juillet 1960, succédant à M. le conseillller d'Etat Moser. C'est avec une rare compétence que M. Tschumi a assumé cette lourde succession à la tête de la Direction de la justice.

Au cours de l'année, toutes les interventions parlementaires en cours ont été liquidées ou avancées à un tel point que leur liquidation n'est plus qu'une question de peu de temps. La plus importante, la réforme de la justice administrative, a déjà franchi le cap de la deuxième lecture et sera soumis au souverain en octobre prochain.

En 1960, deux nouveaux préfets ont été élus à Delémont et à Bienne. Il convient de relever que les tâches de préfets augmentent sans cesse et qu'ils éprouvent des difficultés de se faire seconder par du personnel compétent. Il en résulte que les inspections des administrations communales se font irrégulièrement et moins fréquentes. Il y aurait lieu de suivre cette situation de près afin d'y remédier dans la mesure du possible.

Nous avons noté que des retards ont été apportés dans la présentation des rapports de tutelle et qu'il a été nécessaire de le signaler à diverses autorités tutélaires. A ce propos, nous avons reçu l'assurance que des mesures seraient prises incessamment. Des cours d'instruction seront organisés à l'intention des autorités tutélaires.

La séparation des fonctions de préfet et de président du tribunal se poursuit et est devenue effective dans le district de Seftigen. Notre passage à la Direction de la justice nous a donné l'occasion de visiter les locaux des administrations de district d'Aarberg et de Fraubrunnen. Ce que nous avons vu ne nous a pas particulièrement réjouis car nous avons pu nous rendre compte dans quelles conditions certaines de ces administrations doivent travailler. Il devient urgent, pour ce qui concerne Aarberg en particulier, d'envisager la restauration complète du château et des bâtiments annexes. Il est déplorable qu'un bureau du registre foncier soit obligé d'assumer toutes les tâches qui lui incombent dans des conditions aussi désastreuses que celles qui sont faites à celui d'Aarberg. Le préposé n'a même pas un bureau particulier et vous savez combien cela est nécessaire par les discussions et les affaires qui s'y traitent. Les archives de toutes les administrations de ce district sont réduites à leur plus simple expression et sont à la merci du premier incendie. La situation n'est guère différente à Fraubrunnen où la préfecture est logée dans une annexe de la prison, ancien appartement de geôlier, dans des locaux où il n'est même pas possible de recevoir plus de 4 personnes à la fois. Je ne parlerai pas des prisons de ces deux districts, M. Graedel l'ayant déjà fait lors de la présentation du rapport de gestion de la Direction de la police. Je n'ajouterai que ceci: je prie la Providence de me préserver de séjourner un jour dans des geôles aussi infectes et insalubres que celles des districts d'Aarberg et de Fraubrunnen!

Nous savons que d'importants crédits destinés à la rénovation de ces deux administrations ont été portés au programme des travaux à effectuer. Cependant ceux-ci ne sont pas prévus pour ces cinq prochaines années et c'est regrettable. Nous émettons le vœu que cette question soit revue par les Directions compétentes.

Au chapitre du registre foncier, nous avons pris note que la revision se poursuit et qu'elle avance fort dans certains districts. Il est à relever cependant que cette revision se poursuivra encore pendant quelques dizaines d'années par suite du retard apporté par la mensuration. Ce retard se fait tout particulièrement sentir dans l'Oberland où la mensuration prend plus de temps par suite de la configuration du terrain. Il est intéressant de signaler au passage que les géomètres sont rétribués pour ce travail par point de triangulation et que, par conséquent, ceci n'est pas sans influencer l'exécution plus rapide en plaine qu'en montagne. D'autre part, la pénurie aiguë de géomètres se fait tout particulièrement sentir et va toujours en s'accentuant. Cett situation ne peut durer ad aeternam car elle est cause de perturbation dans l'exécution de bien des travaux. J'attire l'attention du Gouvernement sur cette question en le priant de prendre toute mesure utile pouvant pallier au déficit de la profession de géomètre.

Le retard de cette revision est également le fait qu'on ne trouve plus de personnel qualifié pour les bureaux du registre foncier.

Les tableaux contenus dans le rapport de gestion nous démontrent amplement tout le travail accompli par les bureaux du registre foncier. Le nombre des affaires de toutes sortes s'est augmenté,

dans tous les secteurs, d'environ 10 % par rapport à 1959. Nous dénombrons 22 821 transferts de propriétés contre 20 803 l'année dernière; 16 056 gages immobiliers contre 14 879, etc. De nombreux arrêtés ont été prononcés en vue du maintien de la propriété foncière rurale et du désendettement de domaines agricoles.

Quelques points négatifs sont à relever en ce qui concerne les greffes des tribunaux. En effet, des retards ont été constatés dans l'établissement des considérants de jugements et certaines affaires ne se liquident que lentement. Ceci est également dû, dans la plupart des cas, au manque de personnel qualifié.

Le chapitre réservé à l'Office cantonal des mineurs ne nous laisse aucun doute sur l'énorme travail fourni au cours de l'année 1960. L'effort accompli par les chefs et le personnel de cet office est d'autant plus méritoire que les cadres principaux ont été renouvelés en 1960. En effet, le Dr Lehmann a repris la fonction de chef de l'Office en date du 1er février, Melle Zwygart, première collaboratrice, a également pris une retraite bien méritée. Elle a été remplacée par Melle Hasler. Il n'est que juste de relever encore une fois tout le travail accompli par ces deux précieux collaborateurs qu'ont été M. Kistler et Melle Zwygart. Leur clairvoyance et leur dévouement à la cause de l'enfance a fait connaître bien au-delà de nos frontières nationales, l'activité déployée par l'Office cantonal des mineurs.

Nous notons avec satisfaction que le nombre des enfants placés a passé de 5017 en 1959 à 4809 en 1960. Il est égalemet réjouissant de constater que le nombre des enfants assurés contre la maladie a encore augmenté. La lecture du chapitre consacré aux avocats des mineurs nous laisse voir le tragique de la situation des enfants dont les parents négligent l'éducation. La délinquance juvénile augmente dans des proportions effrayantes puisque ces dix dernières années, les dénonciations ont augmenté de 60 %. Le nombre des délinquants de 8 et 9e année scolaire fait, à lui seul, un bond de 42,7 % pour les six dernières années. Nous pensons quant à nous que la haute conjoncture persistante est une des raisons de cet état de fait. Les parents désirant, d'une part, gagner le plus d'ardent possible et, d'autre part, jouir au maximum de chaque instant de liberté. Dans ces conditions, il est facile de se rendre compte que l'enfant devient un handicap et que, la plupart du temps, il est laissé à lui-même avec tous les aléas que cela comporte. Nous sommes donc portés à conclure que ceux qui parlent «d'école des parents» ne sont pas des utopistes et nous saluons avec reconnaissance les cours orgainsés par l'Office cantonal des mineurs ainsi que tout autre initiative en vue de la formation des parents.

La Direction de la justice a eu à s'occuper de différentes procédures de conflits de compétences. Elle a été appelée à fournir des rapports et des préavis pour plus de 160 affaires. Pour le surplus, il a été transmis par cette Direction plus de 300 demandes d'entraide judiciaire à l'étranger.

Pour conclure, il est à relever qu'au cours de l'année 1960, la Direction de la justice et les services qui en dépendent ont fourni un travail énorme. Les soucis ne leur ont pas été épargnés et je tiens à en remercier le chef, M. le conseiller d'Etat Tschumi ainsi que tous ses collaborateurs proches et lointains.

Au nom de la commission d'économie publique, je vous recommande d'adopter le rapport de gestion de la Direction de la justice.

Boss. Auf dem kantonalen Jugendamt hat die Arbeit stark zugenommen. Das hängt mit der erschreckenden Zunahme der Jugendkriminalität zusammen. Sie nimmt in der Stadt und in grösseren Landzentren zu, speziell auch durch sexuelle Entgleisungen. Die Jugendlichen operieren von gewissen Zentren aus, wo man sich Stelldichein gibt und wo sich auch Erwachsene einfinden, um ihre Opfer zu fangen. Wir wissen, dass die Familien vielenorts bedenklich versagen. Daher muss die Behörde eingreifen, um die jungen Leute zu retten. Ich bitte, den Basen der Jugendkriminalität ein besonderes Augenmerk zu widmen.

Huber (Oberwangen). Im Bericht über das Pflegekinderwesen steht viel Erfreuliches, aber auch Unerfreuliches. Die Kostgelder sind sehr gering. Für eine grosse Zahl von Pflegekindern wird Franken 1.— pro Tag bezahlt. Der Zustand ist unhaltbar. Die Statistik gibt keinen Aufschluss darüber, in welchem Alter die 361 Kinder sind, für die nur Fr. 30.— im Monat bezahlt werden. Vermutlich sind das nicht die jüngsten. Diese Pflegekinder müssen einen Teil des Kostgeldes durch Arbeit verdienen. Ich bitte den Justizdirektor, eine Lösung zu treffen, die des Kantons Bern würdig ist. Wir haben 5000 Pflegekinderverhältnisse. Da ist eine Aufsicht bis ins Detail nötig. Im Bericht wird angeführt, dass man in 367 Fällen nicht habe ausfindig machen können, wie die Kostgeldfrage geregelt sei. Da besteht eine Lücke. Ich bitte, auch dem vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke Herrn Grossrat Wittwer für die freundlichen Worte, die er im Namen der Staatswirtschaftskommission an die Justizdirektion gerichtet hat. Ich bin gerne bereit, den Dank an die Mitarbeiter weiterzuleiten; sie verdienen es.

Das kantonale Jugendamt ist tatsächlich überlastet. Es ist uns gelungen, auf 1. November einen Adjunkten auf der Justizdirektion anzustellen, der seine Haupttätigkeit auf dem Jugendamt durch die Bearbeitung interner Fragen ausübt. Dann wird der Vorsteher des Jugendamtes vermehrt Inspektionen durchführen und die Fragen verfolgen können, welche die Herren Boss und Huber aufgeworfen haben.

Wir müssen auch die Jugendanwaltschaften ausbauen. Wir haben ein entsprechendes Gesuch an die Regierung gerichtet und hoffen, es werde bewilligt. Wir werden dann auf der Jugendanwaltschaft Bern-Stadt und Bern-Land je wieder eine Hilfskraft mehr anstellen. Die Jugendkriminalität in der Stadt und in den Vororten hat so stark zugenommen, dass wir mit der jetzigen Besetzung der Jugendanwaltschaft nicht auskommen. – Die Elternschulungskurse werden weitergeführt. Vor vierzehn Tagen wurde ein Kurs auf dem Schloss Münchenwiler abgehalten, mit praktischen Übungen, wo wir Leiter für Elternkurse ausbildeten.

Die Motion Arni, das Vormundschaftswesen besser auszubauen, ist in Prüfung. Wir werden sie in der Novembersession behandeln. Ich hoffe, der Grosse Rat werde dem Ausbau zustimmen, damit man den Gemeindebehörden, die sich oft zu wenig auskennen, helfen kann.

Herr Grossrat Boss sagt, die Jugendkriminalität finde zum Teil von gewissen Basen in der Stadt den Ausgang. Ich will das gerne prüfen, wenn konkrete Angaben gemacht werden können, vielleicht in Verbindung mit der Polizeidirektion. Wir wollen mit allen Mitteln die Jugendkriminalität bekämpfen.

Die Bedenken von Herrn Grossrat Huber über die Entschädigung für Pflegekinder von Fr. 1.— pro Tag begreife ich. Diese Pflegekinder müssen wahrscheinlich einen Teil ihrer Kosten abverdienen. Wir dürfen feststellen, dass die meisten Pflegekinderverhältnisse gut geregelt sind. Immerhin sichere ich Herrn Huber zu, dem Problem noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken, sobald das Jugendamt ausgebaut ist.

Genehmigt.

Verwaltungsbericht des Obergerichtes für 1960

Wüthrich, Berichterstatter der Justizkommission. Wir haben eine Delegation, bestehend aus den Herren Tschäppät, Seewer und dem Sprechenden, auf das Obergericht abgeordnet und uns lange mit dem Obergerichtspräsidenten, Herrn Joss, und Fräulein Obergerichtsschreiber Furler unterhalten.

Im Jahre 1941 zählte man 348 Appellationen, 1960 deren 600. Die Akten hierüber werden von den Gerichtspräsidenten und den Bezirksprokuratoren eingereicht. Gerichtspräsidenten zählte man 1934 37, im Jahre 1962 werden es 56 sein. Die Zahl der Bezirksprokuratoren betrug 1934 5 und wird 1962 20 betragen. – Die Arbeit des Obergerichtes ist damit gestiegen, aber der Bestand an Oberrichtern ist konstant geblieben. Gemäss Staatsverfassung kann der Kanton 18 bis 23 Oberrichter wählen. Es waren konstant deren 20. Früher oder später wird man die Zahl erhöhen müssen. Etwelche Schwierigkeiten werden sich dann in bezug auf die Kammern ergeben.

Es wurde eine Kartothek angelegt, die in den Urteilen eine konstante Praxis gewährleistet.

Nach wie vor erschwert der Lärm des Bahnhofumbaues sehr die Arbeiten.

Wichtig ist das Nachwuchsproblem bei den Richterämtern. Viele Richterämter haben Mühe, juristisch geschultes Personal zu erhalten. Es wurde daher gewünscht, die Besoldungen seien zu verbessern, um die jungen Juristen anzuspornen, sich vermehrt dem Staatsdienst zuzuwenden.

Es verbleibt mir, den Oberrichtern und ihren Mitarbeitern für ihren Einsatz bestens zu danken. Die Justizkommission beantragt Zustimmung zum Verwaltungsbericht.

Genehmigt

Verwaltungsbericht der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für 1960

Präsident. Der Rat nimmt Kenntnis vom Bericht der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

Genehmigt.

Verwaltungsbericht des Generalprokurators für 1960

Arni (Mötschwil), Berichterstatter der Justizkommission. Die Strafanzeigen bei den Untersuchungsrichterämtern haben erneut zugenommen. Deren Zahl betrug im Jahre 1958 60 512, 1960 69 431, was einer Zunahme von 14,5 % entspricht. Gegenüber 1959 beträgt die Zunahme 12,3 %. Dementsprechend sind die Eingänge bei den Strafgerichten angestiegen. An der Zunahme der Geschäfte sind die Amtsbezirke unterschiedlich beteiligt. Allen voran steht der Amtsbezirk Bern. Wir hoffen, dass im Zuge des Ausbaues der Organisation mit der Zeit eine Entlastung der Richterämter und der Kanzlei in Bern eintritt. Das ist nur möglich, wenn die personellen Verhältnisse auf den Gerichtsschreibereien und Kanzleien gelöst werden können. Über die Frage der Rekrutierung ist im Grossen Rat schon verschiedentlich diskutiert worden. Sollten in den schwer belasteten Richterämtern wie Pruntrut und Nidau die Geschäfte weiter zunehmen, müsste der Ausbau der Gerichtsorganisation erwogen werden.

Der Generalprokurator wünscht auch die Überprüfung der Frage, wie der Gerichtspräsident I von Konolfingen entlastet werden könnte. Bekanntlich muss der Gerichtspräsident II dieses Amtes in Aarwangen aushelfen. Diese Lösung befriedigt niemanden.

Von der Zunahme der Geschäfte im Kanton macht natürlich die Zahl der Anzeigen in Verkehrssachen einen grossen Prozentsatz aus. Beim Besuch unserer Delegation hat der Generalprokurator mit Besorgnis auf diese Tatsache hingewiesen. Die Hauptprobleme werden sich erst stellen, wenn, ab 1962, das neue Strassenverkehrsgesetz vollumfänglich in Kraft ist. Das Gesetz enthält so viele Straftatbestände, und zur Anwendung sind so viele Ausführungsvorschriften nötig, dass die ganze Materie unübersichtlich wird, so dass mit der Zeit der Ruf nach besonderen Verkehrsrichterämtern kommen wird.

Der Generalprokurator hat die Notwendigkeit der Schaffung eines kantonseigenen kriminaltechnischen Institutes betont. Durch ein solches Institut, vielleicht im Rahmen der Konkordatskantone, würden der Strafjustiz grosse Möglichkeiten geschaffen. – Auch die kantonale Brandversicherungsanstalt hätte an dessen Errichtung ein grosses Interesse. Sie wäre, wie uns gesagt wurde, zu einer Beitragsleistung bereit.

Bemerkenswert sind auch die Hinweise des Generalprokurators auf die 14 wegen Verfahrensmängeln im Berichtsjahr oberinstanzlich kassierten Urteile. Gemessen an der Gesamtzahl der Strafurteile ist das eigentlich wenig. Die Kassa-

tionen betrugen Angelegenheiten von geringer Bedeutung. Wir ersehen aber daraus, dass im Kanton Bern auch in Bagatellfällen auf die strikte Einhaltung der Prozessvorschriften und auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der Angeschuldigten grosses Gewicht gelegt wird.

Die letzte Bemängelung des Generalprokurators gilt den Verwahrungsverhältnissen in Heil- und Pflegeanstalten. Dort sollten Anlagen geschaffen werden, dass Entweichungen von gefährlichen Kriminellen verhindert werden. Der Bericht nennt zwei schwere Kriminalfälle, verursacht durch die Entweichung von Untersuchunggefangenen.

Über die Verhältnisse in den Bezirksgefängnissen muss ich wohl keine Worte verlieren. Ich bin mit dem Generalprokurator einig, der sagt, es sei den Gefängniswärtern und ihren Gehilfen zu verdanken, dass der Vollzug der Untersuchungshaft oder der kurzfristigen Freiheitsstrafen in solchen Gefängnissen noch einigermassen durchgeführt werden könne.

Ich beantrage Genehmigung des Berichtes des Generalprokurators, mit dem besten Dank für die jahraus jahrein geleistete Arbeit.

Weisskopf. Im Bericht des Jahres 1959 an das Obergericht über den Stand der Strafrechtspflege sind vom Generalprokurator verschiedene, zum Teil schwerwiegende Feststellungen im Zusammenhang mit der Handhabung der Strafrechtspflege gemacht worden. Die Tatsache, dass der Generalprokurator selbst in seinem Bericht den Vorwurf erhob, seine Ausführungen würden offenbar zuständigenorts kein Echo auslösen, veranlasste mich, in der letztjährigen Septembersession ein Postulat einzureichen, das vom Herrn Justizdirektor im November beantwortet und vom Rat erheblich erklärt wurde. Das bernische Obergericht soll nach den Erklärungen des Herrn Justizdirektors auf die seinerzeit von mir erhobenen Vorbehalte unter anderem folgendes geantwortet haben:

«Vorweg ist mit allem Nachdruck der Auffassung entgegenzutreten, es bestünden in der bernischen Strafrechtspflege schwerwiegende Lücken oder Mißstände. Es geht entschieden zu weit, aus den im Bericht des Generalprokurators geschilderten Einzelfällen verallgemeinernde Schlussfolgerungen zu ziehen. Wie der Generalprokurator in seinem Bericht selbst ausdrücklich festhält, ist der allgemeine Zustand der bernischen Strafrechtspflege durchaus befriedigend. Es kann sich deshalb einzig darum handeln, gewisse unerfreuliche Einzelerscheinungen zu bekämpfen und nach Möglichkeit auszumerzen.»

Wenn der allgemeine Zustand, wie es heisst, der bernischen Strafrechtspflege als durchaus befriedigend bezeichnet wird, so wird dies die Öffentlichkeit gerne zur Kenntnis nehmen. Im weiteren hat die Aufsichtsbehörde über die Strafkammern eine Spezialkommission eingesetzt, im Bestreben, gewisse unerfreuliche Einzelerscheinungen – wie teilweise Widerhandlungen im Strafverfahren und Unzulänglichkeiten im Strafvollzug – zu untersuchen und die Sachverhalte abzuklären.

Nachdem im neuesten Bericht des Generalprokurators keine entsprechenden Hinweise über den Stand dieses Geschäftes enthalten sind, gestatte ich mir, den Herrn Justizdirektor über folgende zwei Fragen um Auskunft zu bitten:

1. Wieweit sind die Arbeiten der Spezialkommission fortgeschritten?

2. Ist die Justizdirektion bereit, im gegebenen Zeitpunkt die Öffentlichkeit über die Schlussfolgerungen der Untersuchung in geeigneter Weise zu orientieren?

Häberli. Anlässlich der Beratung der Strafnachlassgesuche habe ich mit meinen Ausführungen zu Fall 2 klargelegt, dass die angewendete Gerichtspraxis nicht einheitlich ist, denn in fünf Fällen, bei denen der Alkohol eine Rolle spielte, haben wir zwei bedingte und zwei unbedingte Verurteilungen, während in einem Fall nur mit einer Geldbusse bestraft wurde. Die Abstimmung über diesen Fall 2 hat gezeigt, dass immerhin rund 30 % der Ratskollegen meine Auffassung teilten. Auch haben zwei andere Redner dargelegt, dass der Fall 2 zu krass bestraft wurde. Sogar der Präsident der Justizkommission hat das bestätigen müssen. Es scheint nun, dass die Gerichtspraxis gegenüber angetrunkenen Automobilisten immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt. Bemühend jedoch und in weiten Kreisen einfach unverständlich ist, dass man diesen Leuten die Milderungsgründe, die Artikel 41 des Strafgesetzbuches vorsieht, nicht gewähren will. Allen andern Verbrechern werden diese Milderungsgründe zugestanden. Hier jedoch macht man eine Ausnahme; das scheint irgendwie nicht in Ordnung zu sein. Ich will nicht weiter auf die Angelegenheit zurückkommen, bitte jedoch den Herrn Justizdirektor, er möge die Angelegenheit mit dem Generalprokurator, eventuell mit den Herren Oberrichtern besprechen. Man hat mir von seiten der Justizkommission gesagt, es wirke wahrscheinlich noch die Aera von Prof. Dettling nach. Das hat auch der Präsident der Justizkommission angetönt. Heute stehen die Richter so unter Druck, dass sie oft nicht mehr richtig imstande sind, ein gerechtes Urteil zu fällen. Sie müssen annehmen, dass sie nachher vor Obergericht unterliegen oder vom Generalprokurator irgendwelche Vorwürfe entgegennehmen müssen. Ich ersuche den Herrn Justizdirektor, abzuklären, ob alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind, oder ob man weiterhin die Absicht hat, mit der gegenwärtigen Praxis weiterzufahren.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Dr. Weisskopf angeschnittene Frage hat das Obergericht beschäftigt. Ich kann Herrn Weisskopf versprechen, dass wir den Bericht dieser Spezialkommission, sobald er vorliegt, dem Grossen Rat bekanntgeben werden.

Letztes Jahr standen hauptsächlich zwei Punkte des Verwaltungsberichtes zur Diskussion. Die Sachregistratur und das kriminaltechnische Institut. Die Sachregistratur ist eingerichtet und funktioniert so, wie es seinerzeit gewünscht wurde. Zur Frage des kriminaltechnischen Institutes liegt heute ein Bericht vom Plenum der Strafkammern an den Präsidenten des Obergerichtes vor. In diesem Bericht wird vorgeschlagen, es sei ein kriminaltechnisches Institut zu schaffen. Das Ober-

gericht selbst hat zu diesem Vorschlag der Strafkammern aus zeitlichen Gründen noch nicht Stellung nehmen können. Es liegt sicher im Interesse einer besseren Strafführung und Verfolgung der kriminellen Fälle jeder Art, wenn wir ein solches Zentrum für die Fachausbildung unserer Strafrichter schaffen. Nicht die Kostenseite, sondern die Rechtssprechung muss hier im Vordergrund stehen. An diesem Grundsatz müssen wir festhalten. Wenn einmal ein solches kriminaltechnisches Institut gebaut wird, muss man es richtig ausbauen, damit es allen Kreisen zur Verfügung gestellt werden kann. Hier erhebt sich sofort die Frage, ob dieses Institut nicht durch ein Konkordat mit verschiedenen Kantonen gestützt werden könnte. An einem solchen Konkordat wären sicher Kantone der Zentralschweiz, der Nordschweiz usw. interessiert, so Solothurn, Aargau, Freiburg usw. Wir geben uns alle Mühe, diese Frage zusammen mit dem Obergericht zu prüfen und sobald als möglich dem Rat die nötigen Vorlagen zu unterbreiten.

Die Angelegenheit, die Herr Grossrat Häberli vorgebracht hat, ist bei der Behandlung der Begnadigungsgesuche erledigt worden. Wenn Herr Grossrat Häberli wünscht, dass die Justizdirektion oder der Justizdirektor selber beim Obergericht vorstellig werden sollte, so muss ich ihm sagen, dass wir im Kanton Bern und auch in der Eidgenossenschaft zurzeit noch die Trennung der Gewalten kennen. Die Justizdirektion hat also den richterlichen Behörden weder Weisungen noch Wünsche zu unterbreiten. Ich nehme aber an, dass der Generalprokurator den Wunsch von Herrn Grossrat Häberli der Presse entnehmen wird und dann je nach Gutdünken dazu Stellung nimmt. Ich bedaure Herrn Grossrat Häberli keinen andern Bescheid geben zu können.

Genehmigt.

Verwaltungsbericht des Verwaltungsgerichtes und der Rekurskommission für 1960

Huwyler, Berichterstatter der Justizkommission. Nachdem mit dem Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege ein unabhängiges Verwaltungsgericht geschaffen wurde, konnte das Verwaltungsgericht im letzten Jahr auf das 50jährige Bestehen zurückblicken. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes ist im Verlaufe der Jahre erheblich erweitert worden, so besonders 1934 durch das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen, 1954 durch das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung und 1958 durch das Gesetz über die Bauvorschriften. Mit dem kantonalen Einführungsgesetz zur AHV von 1948 sind dem Verwaltungsgericht auch Aufgaben aus dem Gebiet der Sozialversicherung übertragen worden, die in diesem Gebiet automatisch erweitert wurden, unter anderem auch durch die Invalidenversicherung.

Das Verwaltungsgericht hat im Jahre 1960 224 Streitfälle erledigt gegenüber 195 im Vorjahre. Wie erwähnt, werden nun vermehrt Invalidenversicherungsfälle dazukommen, wenigstens in der Einführungszeit.

Das neue Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, das dem Berner Stimmbürger bei dieser Gelegenheit warm zur Annahme empfohlen wird, soll dem Verwaltungsgericht nach der 50jährigen guten Bewährung noch gefestigtere Kompetenzen bringen, wobei der Bürger gegen Übergriffe und Missgriffe der Verwaltung geschützt werden soll.

Es bleibt mir noch die Aufgabe, Herrn Professor Roos und allen seinen Mitarbeitern beim Verwaltungsgericht die Tätigkeit im Jahre 1960 zu verdanken.

Namens der Justizkommission empfehle ich Ihnen Genehmigung des Berichtes.

Auf die Behandlung des Verwaltungsberichtes der Rekurskommission für das Jahr 1960 hin hat eine Delegation der Justizkommission, bestehend aus den Kollegen Comte, Péquignot und dem Sprechenden, dem Präsidenten der Rekurskommission, Herrn Fürsprecher Gruber, einen Besuch abgestattet.

Die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Rekurskommission sind im Dekret vom 6. September 1956 geregelt. Dieses Dekret stützt sich auf die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes von 1945 und 1956. Ich sehe davon ab, mich hier über den Aufgabenkreis der Rekurskommission zu verbreiten. Im Jahre 1960 hat auch die kantonale Rekurskommission auf das 50jährige Bestehen zurückblicken können. Während dieser Zeitspanne hat sie rund 247 000 Rekurse beurteilt, wovon $^2/_3$ ganz oder teilweise gutgeheissen wurden.

Wenn die Belastung während der 50 Jahre sehr unterschiedlich war, so hat besonders das Steuergesetz von 1945 eine grosse Entlastung gebracht. Und wenn die kantonale Rekurskommission anfänglich hauptsächlich als Rekursinstanz in kantonalen Einkommenssteuerrekursen zu wirken hatte, so ist mit den Jahren ihr rechtlicher Zuständigkeitsbereich stark erweitert worden. Sie hat sich auch mit Kirchensteuern und eidgenössischen Steuern zu befassen; seit 1960 ist sie auch kantonale Rekursinstanz in Militärpflichtersatzsachen. Die Rekurskommission hat 1960 347 Geschäfte behandelt; 1959 waren es 712. Nach der Taxation einer neuen Steuerperiode nehmen die Rekurse jeweils vermehrt zu; die Taxation für die Steuerperiode 1959 wird auch der Rekurskommission eine grössere Belastung bringen.

Am 24. März 1960 hat die Rekurskommission ihren Präsidenten, Fürsprecher Kellerhals, unerwartet durch den Tod verloren. Herr Kellerhals hat sich als gewissenhafter Präsident ein Vierteljahrhundert den Aufgaben der Rekurskommission hingegeben, seit ihrem Bestehen also genau die halbe Zeit. Durch den Hinschied von Herrn Kellerhals hat der Staat einen wertvollen Beamten, einen treuen Diener, verloren.

Der Grosse Rat hat als Präsidenten der Rekurskommission Herrn Fürsprecher Gruber, den bisherigen ersten Sekretär, gewählt. An seine bisherige Stelle wählte der Regierungsrat Herrn Fürsprecher Wildbolz und als weiteren Sekretär Herrn Fürsprecher Kientsch.

Nach 42jährigem zuverlässigem Wirken als Rechnungsführer der Rekurskommission ist auf

Ende 1960 Herr Zumbrunn in den Ruhestand getreten. Wir wünschen ihm einen langen angenehmen Lebensabend.

Ich möchte nicht verfehlen, auch an dieser Stelle den Beamten und Angestellten und auch der Rekurskommission selber ihr Wirken im Jahr 1960 bestens zu verdanken. Die Justizdirektion beantragt Genehmigung des Berichtes.

Genehmigt.

Motion der Herren Grossräte Tschäppät und Mitunterzeichner (Justizkommission) betreffend Neuregelung der strafbaren Schulversäumnis

(Siehe Seite 159 hievor)

Tschäppät. Ich komme zurück auf einen Begnadigungsfall in der letzten Session, wo entgegen dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission nach einem eindrücklichen Votum unseres Kollegen Brawand eine Begnadigung wegen Schulversäumnis gewährt wurde. Dieser Entscheid kam gegen eine konstante Praxis im Begnadigungsrecht zustande. Dafür, dass die Begnadigung ausgesprochen wurde, hat die Justizkommission alles Verständnis; aber mit dem Entscheid hat man im Grunde genommen in diesem Einzelfall eine Gesetzesänderung vorgenommen. Wir in der Justizkommission ziehen die Konsequenzen aus diesem Entscheid des Grossen Rates. Nach unserer Auffassung muss jetzt das Gesetz geändert werden, denn wir können nicht über Begnadigungen Gesetzesänderungen vornehmen. Deshalb haben wir beschlossen, eine Motion einzureichen, die eine Änderung der Strafbestimmungen wegen Schulversäumnis vorsieht.

Nach Artikel 20 des Primarschulgesetzes kann die Schulkommission darüber entscheiden, ob sie die Entschuldigungsgründe annehmen will oder nicht. Wenn sie sie nicht annehmen will, reicht sie dem Richter eine Anzeige ein. Was kann der Richter machen? Der Richter kann zwar im Rahmen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches den Fall prüfen; er kann auch prüfen, ob vielleicht Entschuldigungsgründe vorliegen; wenn es aber um die Strafe geht, ist er durch das Gesetz fest gebunden. In Artikel 64 heisst es: «Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, nicht zur Schule schickt und strafbar wird, ist mit einer Busse von 50 Rappen bis zu einem Franken für jede Stunde, die das Kind unentschuldigt gefehlt hat, zu bestrafen. Wird innert Jahresfrist seit der Verurteilung neuerdings eine Strafanzeige nötig, so erhöht sich die Busse auf Fr. 1.— bis Fr. 2.— für die Stunde.» In Artikel 65 steht: «Wird ein Kind während mindestens 8 Schulwochen dauernd dem Unterricht entzogen, so ist mit der Busse Haft bis zu 20 Tagen zu verbinden.»

Bei den Richtern besteht begreiflicherweise eine grosse Unzufriedenheit, weil sie bei der Bemessung der Strafe überhaupt nicht in der Lage sind, auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die minimale Busse beträgt 50 Rappen. Im Grunde genommen muss der Richter nicht viel anderes als etwas Mathematik betreiben: Soundso viele Stunden à 50 Rappen oder à Fr. 1.— = soundso viel, unabhängig davon, ob der Vater des Kindes ein armer Bergbauer oder ein reicher Mann ist. Nach unserer Auffassung sollte man hier eine viel beweglichere Bestimmung aufnehmen, die dem Richter gestattet, nach freiem Ermessen und nach Berücksichtigung aller Verhältnisse eine Strafe auszusprechen. Bei dieser mathematischen Berechnung kann unter Umständen eine ziemlich hohe Busse herauskommen. Wenn der Vater das Geld nicht hat, kann die Familie in Not geraten oder gar unterstützungsbedürftig werden, d. h. die Gemeinde müsste aufkommen. Die Rechtsauffassung, wie sie hier im Primarschulgesetz vorliegt, ist überlebt. Mit einer Umwandlung der Motion in ein Postulat könnte sich die Justizkommission unter keinen Umständen einverstanden erklären. Der Zeitpunkt ist nun gekommen, wo man entscheiden muss: Will man das bisherige System bestehen lassen oder nicht? Wenn nicht, sollte der Grosse Rat der Motion zustimmen. Ist man aber der Auffassung, das bisherige System sei gut, dann dürfen wir in diesen Fällen nicht mehr begnadigen.

Im Namen der Justizkommission ersuche ich Sie, der Motion zuzustimmen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je comprends personnellement la position désagréable de la commission de justice au sujet du cas qui s'est produit et qui a été soumis au Grand Conseil dans sa session de février. Mon premier sentiment – c'est le sentiment d'un homme d'école – a été de dire non et de m'opposer à la motion, même si c'était celle de la commision de justice.

Nous sommes en période de haute conjoncture. On abuse des enfants dans les usines, dans les magasins, un peu partout; mais la déficience scolaire est un handicap pour la vie, surtout quand les enfants viennent de milieux pauvres et ne fréquentent que l'école primaire. J'aurais personnellement honte d'attacher mon nom à un recul de la fréquentation de la scolarité qui est actuellement moyenne à bonne dans le canton de Berne.

Les inspecteurs scolaires à qui la motion avait été soumise pour étude, ont considéré unanimement qu'elle était dangereuse parce qu'actuellement on a tendance à enregister un relâchement de la fréquentation scolaire pour divers motifs sur lesquels je n'insiste pas. Si le législateur veut prendre ses responsabilités, c'est son affaire. J'attire simplement votre attention, Messieurs les députés, sur les conséquences, en haute conjoncture, d'une modification dans le sens d'un adoucissement des peines possibles pour celui qui veut soustraire les enfants à la fréquentation scolaire.

Avant la séance, j'ai relu les délibérations du Grand Conseil de 1950, sur la nouvelle loi sur l'école primaire. Dans l'ancienne loi, les prescriptions étaient plus souples. L'élève pouvait manquer, sur quatre semaines en été et un mois en hiver, un dixième des heures de classe. Quand la dénonciation était soumise au juge, l'amende était de 3 à 6 francs. Pour chaque récidive dans la délai d'un an, l'amende était doublée.

Le régime plus sévère qui nous régit aujourd'hui a été demandé par les commissions d'école, par le

corps enseignant, par les autorités judiciaire, lors de la revision de la loi de 1951. Théoriquement, celui qui peut manquer un dixième des heures sans être dénoncé, peut perdre pendant 9 ans d'école, à peu près une année sans sanctions. Avec la nouvelle loi, ce n'est plus un dixième d'absence autorisée, mais un douzième, de sorte que la loi est déjà plus sévère. L'amende est de fr. 0,50 à 1 franc par heure d'absence, qui se justifie par suite de la dévaluation de l'argent depuis 1951. Une nouvelle dénonciation dans le délai d'un an fait passer l'amende de 1 à 2 francs. Celui qui a deux condamnations et commet une nouvelle infraction dans le délai d'un an est frappé d'une amende de 100 francs au moins. Ce fut le cas notamment d'un citoyen de l'Oberland, que vous avez gracié.

Il n'y a pas eu de discussion au Grand Conseil en 1951. L'article pour lequel vous demandez une modification a été adopté sans discussion.

Des dénonciations se produisent surtout dans l'Oberland à cause de l'alpage; maintenant aussi dans les régions industrielles. Je tiens à déclarer expressis verbis que cette année nous avons eu plusieurs contacts avec diverses autorités pour obtenir des explications au sujet d'enfants soustraits par leurs parents à leurs obligations scolaires. Nous avons eu des contacts avec des commissions scolaires de l'Oberland au sujet des dispenses pour la montée à l'alpage. Une amélioration a été enregistrée mais il y a toujours quelques parents qui mettent les commissions d'école en face du fait accompli. Ce qui est grave – j'insiste là-dessus – c'est que très souvent l'amende n'est pas payée par le père fautif mais presque toujours par l'employeur. Je m'étonne que M. Boss – il ne faut pas qu'il croie que je lui en veux! – ait fait allusion au fait que c'étaient les corporations d'alpage qui payaient les amendes. Nous avons soumis le cas au procureur général qui déclare de façon catégorique que cette manière de procéder, quand le père soustrait ses enfants pour les remettre entre les mains d'employeurs et que cet employeur, qu'il s'agisse d'une corporation d'alpage, d'une industrie ou de qui que ce soit, s'il paie lui-même l'amende, tombe sous le coup de l'article 305 du code pénal suisse. Chacun, dans ce domaine, doit prendre ses responsabilités.

J'accepte la motion. Personnellement, elle me peine mais je suis en service commandé. Je répète que j'accepte la motion au nom du Conseil-exécutif. J'ai déjà désigné une commission d'experts pour proposer une modification de la loi. Ce problème sera soumis au Grand Conseil en même temps qu'une autre proposition de la commission d'études ad hoc, probablement en 1962. J'espère simplement que le Grand Conseil n'aura pas à regretter la décision qu'il a prise, qui ne fait qu'annuler une décision prise à l'unanimité en 1950.

Je me permets de vous rappeler que le devoir premier d'un Etat est de donner l'instruction aux enfants et de veiller que des sanctions soient prises contre les parents fautifs. Il est des cas spéciaux et je répondrai à M. Boss quand il développera son interpellation, mais je souhaite simplement que certains industriels ne profitent pas à l'extrême de cet adoucissement de la loi et que le canton de Berne puisse conserver un bon rang dans la statistique relative à la fréquentation des écoles. Je le répète, les inspecteurs scolaires ont considéré que cette modification serait une catastrophe. J'ai personnellement confiance dans le bon sens des présidents de tribunaux pour faire appliquer la loi. Seulement si, ça et là, vous constatez un très gros fléchissement dans la fréquentation scolaire, ce n'est pas le Directeur de l'instruction publique qui en prendra la responsabilité. J'accepte la motion.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... 72 Stimmen
Dagegen ..... 10 Stimmen

Interpellation der Herren Grossräte Boss und Mitunterzeichner betreffend Nachholpflicht bei Schulversäumnis

(Siehe Seite 86 hievor)

Präsident. Nachdem Sie der Motion der Justizkommission betreffend Neureglung der strafbaren Schulversäumnis zugestimmt haben, wird die Interpellation Boss betreffend Nachholpflicht bei Schulversäumnis hinfällig. Der Herr Interpellant hat sich einverstanden erklärt, darauf zu verzichten, wenn die Motion angenommen werde.

Motion der Herren Grossräte Blatti und Mitunterzeichner betreffend Intensivierung des staatsbürgerlichen Unterrichtes

(Siehe Seite 189 hievor)

Blatti. Die Forderung nach vermehrtem staatsbürgerlichem Unterricht ist nicht neu; sie ist hier im Grossen Rat schon früher verlangt worden, letztmals, soweit ich dies feststellen konnte, im Februar 1958 durch ein Postulat von Herrn Grossrat Dr. Steinmann.

Herr Dr. Steinmann hat damals in längeren und interessanten Ausführungen sein Postulat begründet, auf die immer wieder und schon zu Gottfried Kellers Zeiten festgestellte Stimmfaulheit des Bürgers hingewiesen, und die mangelnde einsatzbereite und verständige Einstellung namentlich der Jungen zum Staat beklagt.

Wenn ich mir erlaube, heute wiederum in dieser Sache vorstellig zu werden, so deshalb weil das Postulat von Herrn Dr. Steinmann, das damals vom Grossen Rat erheblich erklärt wurde, sehr wenig Früchte zeitigte. Das Ergebnis der Verbesserungen, so dankenswert sie sind, ist im Verhältnis zur Bedeutung dieser Frage ungenügend. Ich möchte heute hier nicht wiederholen, was der damalige Postulant zur Begründung seiner Begehren sagte; auf seine Ausführungen und auf die Antwort des Herrn Erziehungsdirektors sei hier verwiesen. Ich möchte mich heute darauf be-

schränken, ein paar detaillierte Forderungen zu stellen und ersuche den Regierungsrat, er möchte ungefähr in diesem Rahmen das Begehren nach Vermehrung und Verbesserung des staatsbürgerlichen Unterrichtes erfüllen. Vorher gestatte ich mir, auf ein paar Stimmen hinzuweisen, die den Mangel im staatsbürgerlichen Unterricht feststellen und empfinden.

So hat z. B. das Jugendparlament des Berner Oberlandes diesen Sommer an seiner 13. Ratssitzung eine Motion behandelt, die Verbesserungen im staatsbürgerlichen Unterricht verlangt. Nach ergiebiger und vielseitiger Aussprache wurde die Motion mit folgendem Text erheblich erklärt:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um den Geschichtsunterricht und Staatskundeunterricht in der 8. und 9. Klasse zu erweitern sowie einen ausführlichen staatskundlichen Unterricht in den Fortbildungs-, Gewerbe- und Mittelschulen und einen Spezialkurs vor dem Erreichen des Stimmrechts zu schaffen. Im 8. und 9. Schuljahr ist vor allem die Geschichte bis zur Gegenwart zu pflegen. Der Staatskundeunterricht hat eine Grundlage für den weiteren Unterricht nach der üblichen Schulzeit zu schaffen.»

Diese Motion ist natürlich für den Regierungsrat nicht verbindlich; aber sie zeigt doch, dass gerade bei den Jungen – es werden nicht die schlechtesten sein, die sich beim Jugendparlament beteiligen – die Mängel im bisherigen staatsbürgerlichen Unterricht empfunden werden.

Die Zeitschrift «Diskussion» hat durch eine Umfrage bei ihren Lesern, bei Gymnasiasten und Seminaristen im Rahmen ihrer Aktion «Junge Staatsbürger» eine Umfrage über den staatsbürgerlichen Unterricht durchgeführt. Hier das Resultat auf einige Fragen.

Frage: Befürworten Sie eine eingehende staatsbürgerliche Aufklärung der Jugendlichen zwischen 15 und 20 Jahren? – 100 % der Teilnehmer antworteten mit Ja.

Frage: Soll sich die staatsbürgerliche Aufklärung auf reine staatsbürgerliche Themen beschränken oder auf staats- und wirtschaftspolitische Grundlagen erweitert werden? – Für erweiterten Unterricht votierten 90 % der Teilnehmer.

Frage: Soll die Aufklärung obligatorisch oder freiwillig erfolgen? – Für obligatorische Aufklärung stimmten 85 %.

Frage: Soll die Aufklärung abhängig oder unabhängig von den politischen Parteien erfolgen? – Für unabhängige Aufklärung sprachen sich 100 % aus. Auf andere Fragen will ich nicht eintreten.

Auch aus dieser sehr interessanten Umfrage ist die Meinung zu diesem Thema eindeutig ersichtlich.

Die Pflege vermehrten staatsbürgerlichen Unterrichts ist nötig. Ich befinde mich mit dieser Forderung in guter Gesellschaft. Herr Bundesrat Schaffner hat letzte Woche an einer öffentlichen Veranstaltung die gleiche Forderung gestellt. Das Ergebnis der Rekrutenprüfungen zeigt ebenfalls sehr deutlich, dass hier noch Mängel bestehen. Aus den Expertenberichten über die mündlichen und schriftlichen Prüfungen über Staatskunde in den Rekrutenschulen geht deutlich hervor, dass vielenorts grosse Lücken im Wissen über staatsbürgerliche Angelegenheiten bestehen. Ich verweise unter anderem auf den Bericht des Oberexperten über die pädagogischen Rekrutenprüfungen im Jahre 1957. In diesem Jahre wurde erstmals und offenbar einmalig eine schriftliche Prüfung über Staatskunde vorgenommen. Von den 9100 deutschsprachigen Rekruten waren 6900 oder 75 % ehemalige Volksschüler (Primar- und Sekundarschüler, 11 % Studenten, 8 % Berufsschüler, Handelsschüler, Technikumsschüler, 3,5 % Lehrer und 2,5 % solche, die ihr geistiges Rüstzeug nur während der obligatorischen Schulzeit erworben haben. Das Total der gestellten schriftlichen Fragen ist von 58 % der Rekruten richtig beantwortet worden; 13 % haben teilweise richtig geantwortet, 29 % falsch, oder sie gaben überhaupt keine Antwort. Der Oberexperte bemerkte, dass das Ergebnis besser war, als es die jeweiligen mündlichen Prüfungen erwarten liessen.

Interessant ist das Ergebnis nach Schulgruppen ausgewertet. Bei den Primar- und Sekundarschülern ohne Nachunterricht haben bloss 28 % richtig geantwortet, mit Nachunterricht 53 %. Dieser Unterschied ist bemerkenswert und stellt den Fortbildungsschulen, den Gewerbe- und kaufmännischen Schulen ein recht gutes Zeugnis aus. Ich will Sie mit Zahlen verschonen und nur darauf hinweisen, dass ausserordentlich einfache Fragen gestellt wurden.

Nur nebenbei gesagt: Wenn jemand in einer bedrückten Stunde Aufheiterung sucht, dann möge er diesen Expertenbericht des Jahres 1957 lesen; er wird wieder lachen lernen ob den Geistesblitzen einiger Prüflinge.

Bei der weiteren Auswertung dieser Prüfungsergebnisse wurden verschiedene Vorschläge zur Verbesserung des staatsbürgerlichen Unterrichtes gemacht. So wurde vermerkt, dass die Staatskunde in den Unterrichtsplänen zu kurz komme. Sie sei oft bloss ein Anhängsel der Geschichte. Am Geschichtsunterricht selber wird beanstandet, dass er sich zu lange mit weit zurückliegenden Geschehnissen und Zuständen befasse. Es wird angeregt, den Unterricht in Staatskunde lebendiger, viel lebensnaher und damit verständlicher zu gestalten und ihn in Verbindung zu bringen mit öffentlichen Fragen, die gerade aktuell sind. Das stellt grosse Anforderungen an den Lehrer, der diese Aufgabe nur meistern kann, wenn er selber mit aufgeschlossenen Augen dem täglichen Leben gegenübersteht.

Ausser in den Schulen werden in unserem Kanton staatsbürgerliche Bildungskurse von der Staatsbürgerlichen Gesellschaft des Kantons Bern, der kantonalen Gruppe einer gleichnamigen schweizerischen Gesellschaft, veranstaltet. Ihre Untersektionen veranstalten belehrende öffentliche Vorträge über irgendeine Frage des öffentlichen Lebens. Wollte man von dieser Organisation auf diesem Gebiet vermehrte Tätigkeit fordern, müsste sie mit mehr als Fr. 2000.— jährlichem Kantonsbeitrag dotiert werden.

Zu erwähnen sind auch die Bildungsveranstaltungen der ländlichen Bildungsgruppen, der Gewerkschaften sowie der Schulung in den politischen Parteien, bei denen einzig die Gefahr einer gewissen Einseitigkeit besteht.

Besonders hervorgehoben sei der Wert der Jugendparlamente und die Jungbürgerfeiern in vielen Gemeinden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der Unterrichtsbeginn über Staatskunde in den Schulen nicht zu früh angesetzt werden darf. Wohl werden in den letzten Jahren der Primar- und der Sekundarschule gewisse Grundlagen begriffen und aufgenommen; aber die eigentliche Staatskunde, das Wissen über unsere schweizerischen Einrichtungen wird doch erst im fortgeschrittenen Alter richtig erfasst. Die Lehrpläne der verschiedenen Schulstufen tragen diesem Umstand schon bisher weitgehend Rechnung. Der Lehrplan für die Primarschule sieht für das 8. und 9. Schuljahr staatsbürgerliche Heimatkunde vor. Der neue Lehrplan für die Sekundarschule vom Jahre 1961 nennt das Fach Geschichts- und Staatskunde und sieht für das letzte Schuljahr drei Stunden pro Woche vor statt wie bisher zwei Stunden. Auch die Lehrpläne für die Fortbildungs- und die Berufsschulen enthalten Vorschriften über den staatskundlichen Unterricht.

Interessant sind die Bemerkungen von Herrn Schulinspektor Wahlen in der uns letzte Woche verteilten Broschüre über die «Allgemeine Fortbildungsschule». Auf Seite 91 ff. wird der Unterricht in Staatskunde behandelt. Dieses Fach wird in vier Teilgebiete aufgeteilt: Geschichte, Geographie, Staatskunde und Wirtschaftskunde. Diese Verfächerung wird beanstandet. Sie schadet der Einheit und verunmöglicht eine Gesamtschau, die im Gedächtnis des Schülers haften bleibt.

Die gesetzlichen und administrativen Voraussetzungen in diesen Schulstufen sind offenbar vorhanden, um den staatsbürgerlichen Unterricht nicht nur zu halten, sondern auch auszubauen. Die heutige Zeit verlangt ganz einfach, dass auf diesem Gebiet eine vermehrte Schulung erfolgt. Sicher ist, dass für einen staatsbürgerlichen Unterricht, der Früchte tragen soll, die Persönlichkeit des Lehrers, wie übrigens für jedes andere Fach, sehr stark ins Gewicht fällt. Wird die Staatskunde an den Berufs- und Mittelschulen z. B. nur gelesen oder diktiert, ist kaum mit einem durchschlagenden Erfolg zu rechnen. Das Diskutieren ist wichtiger als das Lesen von Artikeln und Paragraphen. Wertvoll ist das Herausstreichen von Zusammenhängen im staatlichen Leben und die Behandlung der wichtigsten Aufgaben der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

Wer es versteht, die staatlichen Grundlagen, wie sie in der Verfassung und den Gesetzen festgehalten sind, mit den Ereignissen der Gegenwart in Verbindung zu bringen, wird die Jugend gewinnen und interessieren können.

Im Zeitalter der massivsten Bedrohung muss sich alt und jung, besonders aber die Jugend, der die Zukunft gehört, nicht nur mit den Heldentaten unserer Vorfahren befassen, sondern auch mit der Art und der Bedeutung fremder Ideologien. Sie muss dem gewaltigen Ansturm der fremden Propaganda gewachsen sein. Sie muss den Unterschied unserer Lebensart und unserer Lebensauffassung gegenüber den Methoden und dem Ziel der Unterdrücker und der Diktaturen klar erfassen. Wie oft sind wir schon alle geradezu entsetzt gewesen über die ahnungslose, gleichgültige und fahrlässige Einstellung von Miteidgenossen fremder Propaganda gegenüber. Was nützt es, Hunderte von Millionen Franken für eine möglichst wirksame Verteidigung unseres Landes auszugeben, wenn dabei nur an der technischen und körperlichen Leistungssteigerung gearbeitet, die geistige Abwehrbereitschaft aber vernachlässigt wird?

Die Behörden, wir alle, die Verantwortung tragen, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass wir auch geistig für mögliche Auseinandersetzungen gewappnet sind, dass jeder und namentlich die Jungen den Sinn unserer staatlichen Gemeinschaft voll und ganz begreifen. Ich möchte deswegen meine Forderungen bzw. Anregungen in folgenden vier Punkten zusammenfassen:

1. Der staatsbürgerliche Unterricht soll in allen Berufs- und Fortbildungsschulen, Gymnasien, Seminarien und an der Hochschule obligatorisch erklärt werden.

2. Die Schaffung neuer Lehrmittel für den Staatskundeunterricht ist zu prüfen, damit eine Verbesserung der Methodik herbeigeführt werden kann.

3. Die systematische Schulung der Fachlehrer, eventuell durch Abhaltung von Instruktionskursen, ist zu prüfen.

4. Vereinigungen und Organisationen, die freiwillig den Staatskundeunterricht betreiben, sollen vermehrte Förderung erfahren.

Ich bitte Sie, meiner Motion in diesem Sinne zuzustimmen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je comprends les raisons qui ont guidé M. Blatti à déposer sa motion. Il y a trois ans déjà, j'ai dû répondre à une motion déposée par le Dr Steinmann dans le même sens. Je suis obligé de reconnaître, avec une certaine mélancolie, que ce problème de l'éducation civique est un peu comme l'orthographe, un serpent de mer qui revient périodiquement. Il est évident que l'enseignement civique est essentiel dans une démocratie, et surtout dans une démocratie directe. Or, je constate d'abord que toutes les écoles de notre canton connaissent l'instruction civique à titre obligatoire; au degré post-scolaire l'école complémentaire, les écoles professionnelles et commerciales, le gymnase et l'école normale. Il n'y a qu'une seule école où nous ne pouvons pas l'introduire; c'est l'université qui repose sur le principe de la liberté académique. Elle connait déjà des partis politiques, des groupements et des société d'étudiants. A l'université de Berne, par le studium générale, il arrive qu'on introduise un centre d'intérêt qui a un caractère historique ou sociologique et qui permet de grouper des étudiants des diverses facultés pour étudier ensemble un problème. On peut, de cette façon-là, par ce biais, pour des facultés ayant peu de contact avec les problèmes d'instruction civique – je songe à la médecine ou à a médecine vétérinaire – rappeler certains principes. Mais l'efficience, comme l'a dit avec raison M. Blatti, dépend de la personnalité du maître.

Au point de vue législatif, comme je l'ai dit, l'instruction civique est prévue dans la loi, dans les plans d'études. Elle se donne en collaboration avec l'histoire, parfois même avec la géographie et dès la 8e ou la 9e année scolaire de façon détaillée et systématique.

Il en est ainsi à l'école complémentaire, dans toutes les écoles professionnelles, y compris dans les écoles d'agriculture. Les inspecteurs scolaires ont pris position au sujet de l'enseignement de l'instruction civique dans la période de scolarité. Je me permets de vous donner connaissance d'un très bref rapport:

«Durch ständiges Bemühen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf unsere demokratischen Freiheiten, das Hochhalten der Menschenwürde, die Achtung vor der Individualität und das Kulturgut des Abendlandes hinzuweisen, können wir freilich schon auf dieser Stufe einen wertvollen Beitrag leisten zur Gemeinschaftserziehung und zur Wertschätzung unserer westlichen Zivilisation und damit für die Bildung des künftigen Staatsbürgers. Das geschieht am besten an passenden Beispielen aus dem Unterrichtsstoff der einzelnen Fächer und an Ereignissen im Alltagsgeschehen, verbunden mit dem Vergleich gegenüber den Maximen totalitärer Staaten in Vergangenheit und Gegenwart.»

Voilà l'esprit dans lequel les inspecteurs scolaires veulent que soit enseignée l'instruction civique à l'école primaire et à l'école secondaire. L'essentiel est que cet enseignement se donne à l'âge postscolaire de 16 à 20 ans. La plupart des enfants à l'école n'ont aucune idée de ce qu'est l'Etat, la communauté et toutes les structures politiques et sociales. C'est à l'adolescence, à l'âge post-scolaire, que l'intérêt s'éveille pour les problèmes d'instruction civique. Cet enseignement doit être systématique; comme je l'ai dit, il dépend de la valeur du maître. Il faut placer cet enseignement en contact avec l'actualité. Il ne faut pas que le maître soit le magister qui impose des doctrines. Il faut discuter avec les jeunes gens et aborder des problèmes d'actualité. Les inspecteurs scolaires désirent l'extension de cet enseignement non seulement pour les jeunes gens mais aussi pour les jeunes filles et voici encore ce qu'ils déclarent:

«Wir erachten es zudem für notwendig, dass der junge Schweizer und auch die junge Schweizerin auf dieser Stufe nicht nur mit den Einrichtungen der Demokratie, sondern gleichzeitig durch systematische Betrachtung oder Vergleich mit den Grundsätzen und Methoden fremder Ideologien vertraut gemacht wird, da es sich immer wieder zeigt, wie ahnungslos viele junge Schweizer und auch ältere Staatsbürger dem fremden Gedankengut gegenüberstehen. Hier besteht eine grosse Gefahr.

Mit unserer Ahnungslosigkeit und der gewohnten demokratischen Toleranz laufen wir Gefahr, zu jener Bürgergruppe zu werden, die Lenin in seinen Kampfschriften als ‚nützliche Idioten' bezeichnet.»

Je ne peux que me rallier aux commentaires de la conférence des inspecteurs. Il y a une baisse de participation aux scrutins, spécialement dans le canton de Berne. Il y a désintéressement des citoyens. Peut-être est-ce pour des raisons qui n'ont rien avoir avec la formation civique. C'est là un problème que je ne veux pas analyser ici.

Je rejoins les conclusions de M. Blatti:

1° dans les conférences d'inspecteurs, nous insisterons spécialement sur l'extension de l'enseignement civique;

2° nous traiterons ce problème aussi avec les directeurs d'écoles normales;

3° nous inviterons la société des instituteurs bernois à traiter ce thème, une fois ou l'autre, dans ses assemblées synodales;

4° je suis prêt à examiner une aide plus substantielle aux sociétés qui organisent cet enseignement civique à la condition qu'elles restent neutres du point de vue politique. Le château de Villars-les-Moines est toujours à disposition pour des conférences.

J'accepte la motion de M. Blatti en insistant sur le fait que dans le canton de Berne, malgré la passivité du corps électoral, l'enseignement de l'instruction civique dans les écoles est bon et le résultat des examens pédagogiques satisfaisant. On constate que les jeunes manifestent un intérêt assez marqué, surtout pour la politique mondiale. Cela me paraît juste, car ce sont les grands qui, à l'heure actuelle, conditionnent un peu l'évolution de la planète. L'intérêt se manifeste ensuite pour la politique communale, en troisième lieu pour la politique fédérale et enfin en dernier lieu pour la politique cantonale. C'est le résultat d'une enquête faite dans les écoles de recrues dans le courant de l'année dernière, lors des examens pédagogiques. Ce phénomène est général à tous les Confédérés et nous n'avons pas à verser des larmes dans le canton de Berne sur une situation qui serait moins bonne qu'ailleurs.

J'accepte la motion de M. Blatti pour examen, avec les points que j'ai mentionnés.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Kautz und Mitunterzeichner betreffend Neuordnung der Kostgeld- und Stipendienordnung in den Seminarien

(Siehe Seite 294 hievor)

Kautz. Ich verlange in meiner Motion eine Neuordnung der Kostgelder an unseren staatlichen Seminarien sowie eine Neuanpassung der auszurichtenden Stipendien an die stetig zunehmende Teuerung.

Seit März 1960 ist an den Staatsseminarien eine neue Kostgeldordnung in Kraft getreten, die vom Seminaristen im Maximum ein Kostgeld von Franken 1600.— und im Minimum ein solches von Franken 400.— verlangt. Die Einstufung der Seminaristen erfolgt auf Grund der Vermögensverhältnisse und nach der Neuordnung auch auf Grund

der Einkommensverhältnisse der Eltern. Am Unterseminar Hofwil bezahlt der Seminarist nicht allzu oft das Maximum von Fr. 1600.—; häufig aber rund Fr. 400.—. Niemand wird behaupten wollen, das sei ein hoher Betrag. Wenn aber trotzdem für verschiedene Eltern auch dieser Betrag zu hoch ist, so rührt das daher, dass zu diesem Kostgeld noch eine ganz erkleckliche Bücher- und Materialrechnung kommt, die an viele Eltern von Seminaristen allzu grosse finanzielle Anforderungen stellt. Die Bücher- und Materialrechnung für das 1. Quartal kann bis Fr. 510.— betragen, für das erste Jahr gesamthaft bis Fr. 700.—. Gerade deshalb scheint mir eine Neuordnung der Kostgelder am Platze zu sein. Der Internatsleitung des Unterseminars muss die Möglichkeit gegeben werden, in bestimmten Fällen unter Fr. 400.— zu gehen. Nach meiner Ansicht sollte die Regierung mit einer Erweiterung der Kostgeldordnung der Seminardirektion und der Internatsleitung die Möglichkeit in die Hand spielen, in ganz bestimmten Härtefällen überhaupt das Kostgeld zu erlassen, unentgeltlich Bücher und andere Schulmaterialien abzugeben und eventuell auch am Unterseminar Barstipendien auszurichten. Mehr und mehr rekrutieren sich ja die angehenden Volksschullehrer aus den alleruntersten Schichten unserer Bevölkerung. Damit aber erwächst unserer Regierung die Pflicht, auf die finanziellen Verhältnisse der Seminaristen und ihrer Ernährerfamilien weitgehend Rücksicht zu nehmen und sie nicht dem Risiko auszusetzen, wohltätige Institutionen aller Art in Anspruch nehmen zu müssen. Es gibt solche Institutionen: Stipendienkasse des Bernischen Lehrervereins, Darlehensfonds der ehemaligen Seminaristen Bern-Hofwil, Pro Juventute, Bernischer Jugendtag. Es ist aber nicht der Sinn unserer Lehrerbildung, dass sich der Staat einfach darauf verlässt, dass neben ihm noch Institutionen da sind, die wohltätige Zwecke verfolgen und hier einspringen. Diese Institutionen sind da, in anderen viel härteren Fällen zu helfen.

Die Belastungen am Oberseminar belaufen sich im Durchschnitt pro Semester auf Fr. 1495.—. Die zwei Jahre Oberseminar kosten also die Familie eines Oberseminaristen rund Fr. 5890.—. Nach dem Reglement und den geltenden Bestimmungen werden den Seminaristen pro Jahr bis zu Fr. 900.— Stipendien ausgerichtet, so dass die Eltern für die beiden Jahre Oberseminar noch Fr. 4000.— bezahlen müssen. Der Seminardirektor ist ermächtigt, in Härtefällen die Stipendien pro Jahr auf Fr. 1500.— zu erhöhen, so dass sich die Belastung der Eltern noch um Fr. 1200.— reduziert, also im allergünstigsten Fall noch Fr. 2800.— für die beiden Jahre Oberseminar zu bezahlen sind. Das ist nicht allzu viel, wenn man mit einem Gymnasiasten vergleicht oder einem Lehrling, der auswärts in die Stadt muss. Der Staat hat die Lehrer nötig. Beim heutigen Lehrermangel muss er alles vorkehren, um die Leute anzuspornen, ins Seminar einzutreten.

Bezüglich der Stipendien an Sonderkursbesucher hat Herr Schneider gestern ausführlich dargelegt, dass auch hier in bestimmten Fällen eine Notlage besteht. Ich habe selber feststellen können, dass solche Sonderkursbesucher von Pontius bis zu Pilatus laufen müssen, um Darlehen zu erhalten. Wenn auch keine Verschuldung entsteht bis zu Fr. 13 000.—, wie Herr Schneider beim Direktionsgeschäft über die Bekämpfung des Lehrermangels ausgeführt hat, so ist doch zu bedenken, dass für den angehenden Lehrer aus dem Sonderkurs sowie für seine Familie ein ganz bestimmter Nachholbedarf an Lebensbedürfnissen besteht, die er während der Studienzeit einschränken musste. Die Regierung wird auch hier unbedingt dafür sorgen müssen, dass höhere Stipendien ausbezahlt werden können. Stipendien im Betrage von Franken 750.— monatlich sind ein hoher Betrag; aber es sollte trotzdem die Möglichkeit bestehen, in bestimmten Härtefällen noch weiter zu gehen.

Ich komme damit zum Schlusse meiner Darlegungen. Ich weiss, dass meine Motion nur ein ganz kleiner Beitrag sein kann, um den Lehrermangel zu beheben und dem Staat die Möglichkeit zu geben, für die Rekrutierung der angehenden Volksschullehrer ein Mehreres zu tun.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. J'insiste sur la situation telle qu'elle se présente dans les écoles normales. Le réglement concernant les bourses est récent; il date du 18 mars 1960. Il fixe des principes généraux qui dispensent de le reviser tous les deux ans. Le réglement prévoit deux cas:

Premièrement, la contribution annuelle aux frais d'entretien pour les élèves internes (Hofwyl, école normale ménagère de Porrentruy et de Delémont). En principe, cette contribution aux frais d'entretien des internes est de 300 francs au minimum par an et de 1600 au maximum. Par exemple, à Porrentruy, la moyenne est de 600 francs par an d'écolage pour la pension, le blanchissage, l'entretien, les soins médicaux, etc.

Les élèves qui entrent à l'école normale et qui viennent de l'école secondaire peuvent toucher des bourses de fin d'études de 400 à 2000 francs. Malheureusement, je dis bien malheureusement, cette bourse de fin d'études est absorbée pour l'achat des trousseaux. Je considère que dans la plupart des écoles normales, maintenant que les élèves peuvent rentrer dans leurs familles le vendredi soir ou le samedi chaque semaine, on devrait supprimer les trousseaux, tels qu'on les exigeait il y a 40, 50 ou 60 ans, au moment où l'élève restait à l'établissement pendant un trimestre. Des économies pourraient être faites dans ce domaine.

En second lieu, le problème des bourses pour externes. Ces bourses varient suivant les lieux. A Berne, il est évident que les frais d'entretien pour externes sont plus élevés qu'à Porrentruy, Delémont ou Thoune. D'après les calculs de la direction de l'école normale d'Hofwyl-Berne, il faut compter qu'un élève externe doit dépenser à Berne 2500 francs par an. La plupart touchent environ 1000 francs de bourse; nous allons quelquefois jusqu'à 1500 francs même 2000 francs pour les cas exceptionnels. La direction de l'école normale propose 1200 francs pour les bourses normales et 2000 à 2500 pour les cas exceptionnels. Nous sommes prêts à examiner ce problème.

Je dirai en passant à M. Kautz que je n'aime pas les système des prêts. Je trouve qu'un jeune homme qui a fini ses études, surtout pour occuper une fonction modeste comme celle d'instituteur, ne

devrait pas, en entrant dans la vie, avoir déjà des engagements financiers pouvant aller de 2500 à 3000, 4000 ou 5000 francs. S'il se marie, s'il est obligé de traîner un boulet financier, ce n'est pas à l'honneur de l'Etat. C'est pourquoi, en principe, je préfère des bourses plus substantielles à la possibilité de contracter des prêts spéciaux.

Je reconnais que le recrutement dans les écoles normales, surtout dans une école normale de garçons, est actuellement très difficile par suite de l'attrait des professions scientifiques, par suite des gains rapides qu'on offre en période de haute conjoncture et surtout, je me permets de le dire, par suite de la politique des bourses que nous pratiquons en faveur des gymnases et de l'université, politique qui permet à beaucoup de jeunes gens qui n'auraient pas songé à cette possibilité, il y a vingt ans, de faire des études gymnasiales et universitaires. Aujourd'hui, avec les bourses et les moyens offerts, les jeunes gens ne s'intéressent plus à l'école normale et se dirigent vers le gymnase et l'université. Nous avons intérêt à avoir un système souple des bourses pour recruter les futurs instituteurs dans tous les milieux surtout dans les milieux modestes, à la condition que les normaliens soient fidèles à l'Etat, de bonne conduite et modestes.

J'accepte la motion Kautz au nom du gouvernement.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Friedli betreffend Unterschutzstellung der Kolumban-Kapelle in Faulensee

(Siehe Seite 189/190 hievor)

Friedli. Bekanntlich ist die Kirchgemeinde Spiez im Begriffe, in Faulensee in prächtigster Lage, dort, wo die Fundamente der ehemaligen Kolumban-Kapelle sind, eine Kirche zu bauen. Das wäre an sich nichts Besonderes, sogar sehr erfreulich, wenn nicht durch den Bau das vielleicht älteste Denkmal heidnisch-christlicher Kultur im Kanton Bern zerstört würde. Das gibt trotz allem zu Bedenken Anlass und war schliesslich auch entscheidend dafür, dass ich mich herbeiliess, eine Interpellation einzureichen.

Aus der Presse habe ich inzwischen allerdings vernommen, dass die Würfel über den Standort der zu bauenden Kirche endgültig gefallen sind. Am 2. September soll bereits die Grundsteinlegung erfolgt sein. Damit ist leider wenigstens die teilweise, wenn nicht gar die gesamte Zerstörung der Überreste eines über 1000 Jahre alten Kulturzeugen besiegelt. Das ist ohne Zweifel sehr bedauerlich. Es wird vielleicht doch einmal eine Zeit kommen, da auch die breite Öffentlichkeit bedauern wird, dass es nicht zu einer anderen Lösung in der Baufrage und dem Standort der neuen Kirche gekommen ist. Anderseits begreife ich auch die Kirchgemeinde von Spiez, die fast keinen Ausweg sah.

Ich verzichte in Anbetracht der Tatsache, dass mit dem Bau der neuen Kirche in Faulensee begonnen wurde, auf eine eingehendere Begründung der Begehren des historischen Vereins des Kantons Bern und der ihm nahestehenden Kreise. Hingegen möchte ich noch einmal auf Ziffer 1 meiner Interpellation aufmerksam machen und den Herrn Erziehungsdirektor bitten, dazu Stellung zu nehmen. Ferner möchte ich wissen, was alles vorgekehrt wurde und dann auch sicher durchgeführt wird, um für alle Zeiten doch noch etwas aus diesem früheren Kulturzentrum zu retten. Vor allem möchte ich erfahren, ob die in der Presse genannten Massnahmen wirklich durchgeführt werden. In der «Volks-Zeitung» von Spiez heisst es in der Ausgabe vom 19. Juni 1961 u. a.:

«1. In der Kulturzone sollen die Erdarbeiten nicht maschinell, sondern durch Handaushub bewerkstelligt werden.

2. Es sollen besondere Vorkehren zum Schutz des südwestlichen Teils der Kolumban-Ruine, die dem Kirchenbau nicht weichen muss, ergriffen werden.

3. Durch eine Inschrift auf einer in der Kirchenmauer einzulassenden Tafel soll die Erinnerung an die frühere Kolumban-Kapelle wachgehalten werden.

4. Im Warteraum der neuen Kirche sollen in einer Vitrine die Pläne der Kapellen- und Burgruine mit allen Fundstellen sowie photographische Aufnahmen davon öffentlich zugänglich gemacht werden.

5. Der Kirchgemeinderat wird mithelfen, bestimmte markante Teile der Burganlage sichtbar zu lassen, soweit die Gestaltung der Gesamtanlage dies zulässt.»

Ich bitte den Herrn Erziehungsdirektor, mir zu bestätigen, dass diese Massnahmen in Aussicht genommen sind und auch wörtlich durchgeführt werden.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Friedli a déposé son interpellation en date du 15 mai. Depuis cette date, la question a été en partie liquidée de sorte que l'interpellation a surtout un intérêt a posteriori. Elle est la moutarde offerte après dîner.

Le problème qu'il a soulevé nous a occupés pendant six mois à peu près. Voici de quoi il s'agit: La paroisse réformée de Spiez avait décidé la construction d'une église nouvelle à Faulensee pour cette partie de la commune qui s'agrandit très rapidement. Elle avait choisi un emplacement idéal, emplacement qui domine le lac avec une vue grandiose sur toute la baie de Spiez et les préalpes.

Or, de légères fouilles au début des travaux ont révélé l'emplacement non seulement d'une chapelle de Columban, connue par des documents du siècle passé, mais les vestiges d'un château du moyen-âge complètement inconnu, dont aucune chronique ne parlait. Quelques amis de l'histoire ont voulu contraindre la paroisse de Spiez à déplacer l'église et éventuellement à en modifier la construction pour sauver les murs du dit château qu'on avait

découverts. Cela aurait nécessité une dépense énorme, soit plus de 100 000 francs pour l'achat du terrain que le propriétaire voisin se refusait d'ailleurs de vendre; ou bien alors à renoncer à la construction d'une salle de paroisse à laquelle la population de Faulensee tient beaucoup. En outre, il y avait de gros dangers à laisser à nu des murs moyenâgeux, à 50 ou 100 m de l'église. Cela aurait provoqué des risques d'accidents pour les enfants, pour les touristes, pour les passants, etc.

La commission des monuments historiques a accordé en 1960 un premier crédit pour les fouilles. Le 21 mars dernier, nous prenions un nouvel arrêté dont je vous donne connaissance:

«Kredit. – Auf der Glummenmatte in Faulensee, wo ein Kirchenneubau geplant ist, wurden im letzten Sommer Grabungen vorgenommen, die zur Freilegung des Grundrisses der romanischen Sankt-Columban-Kapelle führten. Anlässlich dieser ersten Grabung stiess man auf andere mächtige Mauern und in den vergangenen Wochen sind Teile einer imposanten Burganlage ausgegraben worden.

Zur Weiterführung der Notgrabung auf der Glummenmatte sowie für Planaufnahmen, Photographien und Vermessung wird der Arbeitsgemeinschaft Columban ein Beitrag von höchstens Franken 10 000.— bewilligt, ...»

Au mois d'avril ou mai, j'ai constaté que la température avait un peu monté dans l'Oberland. Il y eut des articles de presse, des réunions. Nous avons reçu toutes sortes de pétitions. Certain journaliste ayant le trait d'esprit facile a même écrit: «Es ist etwas faul in Faulensee». Nous avons reçu une pétition de la société des instituteurs bernois, de la société d'histoire, etc. Nous avons tenu tête à l'orage. J'ai présidé trois séances d'arbitrage. C'est là que j'ai appris ce que signifie le terme «Berner Grinde». Je l'ignorais auparavant. Nous sommes allés deux fois sur place pour discuter avec les historiens du lieu et les responsables du conseil de paroisse. Nous avons enfin trouvé un compromis:

1° sauvegarde des découvertes archéologiques par la documentation, par les photographies, par les relevés et les mensurations qui sont conservés dans les archives de la commission de monuments historiques;

2° autorisation d'entreprendre la construction du temple avec les exigences auxquelles a fait allusion M. Friedli. Ces exigences ont été tenues. Je rends hommage à la paroisse qui a respecté ses engagements. Les opposants espéraient trouver une somme de 100 000 francs pour déplacer l'église. Elle est restée à peu près au milieu du village; et le combat a cessé faute de combattants et surtout faute d'argent.

Le 14 avril, nous avons écrit une lettre au conseil de paroisse de Spiez, dans laquelle nous lui rappelions l'arrêté qui avait été pris au mois de mars. Une séance définitive de conciliation que j'ai présidée eut lieu le 7 juin. Depuis, les travaux ont commencé.

Je voudrais répondre à M. Friedli que la vie continue. Il y aura un très beau temple sur la colline. Les vestiges d'autrefois ont été relevés, catalogués et classés. J'espérais des remerciements pour ma fonction d'arbitre. Je n'ai reçu que des protestations du dernier carré de Waterloo, les historiens. Il est très difficile d'être juste!

Valait-il vraiment la peine de donner 100 000 francs pour déplacer une église de 20 ou 30 m alors qu'en la maintenant à l'emplacement prévu, on y jouit d'une vue superbe, idéale? La population désirait une église. Elle l'a obtenue. Une fois encore, le bon sens l'a emporté. J'espère que Monsieur Friedli sera satisfait.

Friedli. Nach den Umständen erkläre ich mich von der Antwort des Regierungsrates sehr weitgehend befriedigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Das Knabenerziehungsheim Landorf in Köniz besitzt keine Turnhalle. Bei schlechtem Wetter und im Winterhalbjahr ist ein geordneter und regelmässiger Turnbetrieb nicht möglich. Ein Erziehungsheim für Knaben sollte im Hinblick auf die körperliche Ertüchtigung, die Freizeitbeschäftigung, aber auch aus betrieblichen Gründen über eine Turnhalle verfügen; der Bauplatz ist vorhanden.

Der Regierungsrat wird ersucht, für das Erziehungsheim Landorf in Köniz beförderlich eine Turnhalle erstellen zu lassen.

27. September 1961

Dübi
und 10 Mitunterzeichner

II.

D'après la liste des salaires et la rétribution du personnel de l'Etat, il apparaît que les ingénieurs ruraux des améliorations foncières ne sont pas considérés comme les ingénieurs d'arrondissement de la Direction des travaux publics. Cependant, les études sont sensiblement les mêmes, les arrondissements et les responsabilités repectives se rapprochent considérablement.

Vu les difficultés de recrutement du personnel technique et l'équité dans le canton, nous demandons au Gouvernement de bien vouloir reconsidérer la question et de mettre ces deux catégories d'ingénieurs sur le même pied d'égalité.

28 septembre 1961

Peter
et 4 cosignataires

(Aus der Einreihung der Stellen des Staatspersonals in die Besoldungsklassen geht hervor, dass die Kulturingenieure nicht als Kreisingenieure der Baudirektion betrachtet werden. Deren Ausbildung, die Kreise und die bezüglichen Obliegenheiten sind jedoch ziemlich die gleichen.

Angesichts der Nachwuchsschwierigkeiten beim technischen Personal und aus Billigkeitsgründen wird die Regierung ersucht, diese Frage zu über-

prüfen und diese zwei Ingenieurkategorien auf gleichen Fuss zu stellen.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Gemäss Art. 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen besorgt der Staat die Schneeräumung auf den durch Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 1940 bezeichneten Hauptdurchgangsstrassen. Die Kosten werden je zur Hälfte dem Staat und den Gemeinden auferlegt. Die Schneeräumung auf den übrigen Strassen geht ganz zu Lasten der Gemeinden.

Für die Gürbetalstrasse, die auf dem Verzeichnis der Hauptstrassen nicht aufgeführt ist, haben sich die Verhältnisse seit 1940 stark verändert. Sie ist zur zweiten Hauptdurchgangsstrasse Bern–Thun geworden. Der Staat verlangt neuerdings die totale Schneefreihaltung wie für die Hauptdurchgangsstrassen, was für die betroffenen Gemeinden eine erhebliche Kostensteigerung bedeutet. Wenn aber eine Strasse punkto Unterhaltspflicht in eine höhere Klasse versetzt wird, so sollte sie auch beitragsmässig zum gleichen Recht gelangen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, seinen Beschluss vom 6. Februar 1940 im Sinne einer Erweiterung zu überprüfen und ebenfalls die Gürbetalstrasse einzubeziehen.

27. September 1961

Wenger (Seftigen)
und 32 Mitunterzeichner

II.

Gemäss den Bestimmungen des Art. 2 Ziff. 1 des Dekretes über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden vom 3. Februar 1938 werden Löschapparate nicht von der Brandversicherungsanstalt subventioniert. Zurückführend auf die schweren Brandfälle der letzten Zeit wäre es sicher am Platze, wenn für Hotels, Pensionen, Ferienheime, Jugendherbergen und Massenlager private Löscheinrichtungen auch von der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern subventioniert würden.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, eine entsprechende Abänderung des Dekrets auszuarbeiten.

27. September 1961

Wandfluh

III.

Es wird immer schwieriger, auswärtige Schüler und Lehrlinge in den grossen Ortschaften und Städten unterzubringen. In Bern und Thun genügt das Angebot von guten, empfehlenswerten Pensionsplätzen nicht mehr und die Preise sind derart, dass sie für die Eltern eine schwere Belastung bedeuten.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob und wie diesem Übelstand durch die Errichtung von Lehrlings- und Schülerheimen abgeholfen werden kann.

27. September 1961

Boss
und 31 Mitunterzeichner

IV.

Die Tatsache, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Bauzonen und erschlossener Gebiete zum Baulandwert eingeschätzt sind und entsprechend besteuert werden, wirkt sich vielenorts geradezu als Anreiz zum Verkauf aus.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie bei einer künftigen Steuergesetzrevision diesem Übelstand begegnet werden kann. Es sollte ein System gefunden werden, das die landwirtschaftliche Schatzung so lange in Kraft belässt, als landwirtschaftliche Nutzung vorliegt, jedoch im Falle des Verkaufs als Bauland rückwirkend abfallend auf mehrere Jahre die Baulandschatzung einsetzt.

27. September 1961

Boss
und 27 Mitunterzeichner

V.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob das System der Gewerbescheine und der Gewerbescheingebühren als nicht mehr zeitgemäss aufgehoben werden könnte.

28. September 1961

Lanz (Wiedlisbach)

VI.

Bestimmte Krankheiten und Unfallfolgen werden zunehmend im Wasser behandelt. Viele Leiden könnten verhütet werden, wenn diese Bewegungstherapie frühzeitig, d. h. vor dem Ausbruch, einsetzen würde. Dazu sind Geh- und Schwimmbäder nötig.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob an den bezirksweisen Bau und an den Betrieb solcher Anlagen Staatsbeiträge, ähnlich denen bei Turnplatzbauten, ausgerichtet werden können.

28. September 1961

Lanz (Wiedlisbach)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

In Langenthal herrschen auf der Staatsstrasse Richtung Melchnau derart schlechte Strassenverhältnisse, dass ein Vorstoss im Parlament unbedingt notwendig ist. Die Pläne für eine Korrektion

dieser Dorfausfallstrasse sind schon längst fertig, aber ein Arbeitsbeginn liegt offenbar noch in weiter Ferne.

Ist der Regierungsrat bereit, diesen schlechten Wegverhältnissen ein Ende zu setzen?

28. September 1961

Flückiger (Melchnau)
und 5 Mitunterzeichner

II.

Die Staatsstrasse Melchnau–Gondiswil und Gondiswil-Dorf–Haltestelle Gondiswil ist für die Aufrechterhaltung des Durchgangsverkehrs zu schwach. Der grosse Autoverkehr zerschlägt die mit Jurakies beschotterten Strasse innert kürzester Frist, trotzdem sich die Wegmeister alle Mühe geben, diese in Ordnung zu halten.

Ist der Regierungsrat bereit, dieses Strassenstück auf das nächste Bauprogramm aufzunehmen?

28. September 1961

Flückiger (Melchnau)
und 5 Mitunterzeichner

III.

Im Jahr 1953 setzte die Finanzdirektion eine ausserparlamentarische Kommission zur Überprüfung der Steuerveranlagung der einzelnen Erwerbsgruppen ein. In ihrem Bericht stellte diese fest, dass die angewandte Veranlagungspraxis im grossen und ganzen richtig sei. In letzter Zeit mehren sich in der Öffentlichkeit wieder Diskussionen und Kritiken an den Veranlagungsgrundlagen einzelner Erwerbsgruppen.

Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Steuerveranlagung nach wie vor richtig ist, oder drängt sich eine Neuüberprüfung durch eine Sonderkommision auf?

28. September 1961

Krauchthaler
und 29 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Immer wieder stellt man fest, dass unser staatliches Lehrerinnenseminar von einer Anzahl von Schülerinnen besucht wird, die zum vorneherein eine Lehrverpflichtigung ablehnen und auf die Stipendien verzichten. Sie benutzen das Seminar als höhere Töchterschule und nehmen andern Kandidatinnen, die später gerne Schule halten würden, den Platz weg.

Der Regierungsrat wird angefragt, wieviele Schülerinnen gegenwärtig ohne Lehrverpflichtung das Seminar besuchen und wieviele solche sich unter den 6 letzten ausgetretenen Jahrgängen befinden.

27. September 1961

Saegesser

II.

De divers côtés on s'est étonné des voyages à l'étranger organisés au cours des dernières années d'école. Ces voyages occasionnent presque toujours de gros frais aux parents.

Le Conseil-exécutif n'estime-t-il pas que des directives devraient être envoyées au commissions d'écoles pour que cesse cette pratique? Les écoliers auraient ainsi l'occasion d'apprendre d'abord à découvrir leur pays, avant de faire de longs et coûteux voyages à l'étranger.

27 septembre 1961

Parietti

(Von verschiedenen Seiten verwundert man sich über die Schulreisen ins Ausland in den letzten Schuljahren. Diese Reisen verursachen den Eltern fast immer grosse Auslagen.

Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass den Schulkommissionen Weisungen zu erteilen wären, damit dieses Vorgehen ein Ende nimmt? Die Schüler hätten so Gelegenheit, zuerst ihre Heimat zu entdecken, bevor sie lange und kostspielige Reisen ins Ausland unternehmen.)

III.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat mitzuteilen, auf welchen Zeitpunkt hin in den Primar- und Mittelschulen die halben Zeugnisnoten wieder eingeführt werden?

28. September 1961

Bickel

IV.

Als Mitglied des Platzkommandos Bern gehe ich in der Kaserne Bern oft ein und aus, in der ich vor 30 Jahren die Unteroffiziersschule absolviert habe. Es fällt dabei auf, dass die Fassade des sonst stattlichen Gebäudes sich in einem beklagenswerten Zustand befindet. Nebst den ordentlichen Schulen beherbergt die Kaserne verschiedene Kurse und Rapporte von schweizerische Bedeutung. Auch ausländische Gäste finden sich öfters dort ein, auf die der schlechte Zustand der Kaserne einen schlechten Eindruck macht. Ausserdem sind Küche und Kantine sehr unfreundlich und sollten neu gestaltet werden, wofür die betroffenen Personen sehr dankbar wären. Es muss anerkannt werden, dass der neu gestaltete Offiziersaufenthaltsraum im Westflügel gut gelungen ist und die Anerkennung der Benützer findet.

Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass die Neugestaltung der Räume und vor allem die Renovation der Fassade dringend nötig sind und baldigst durchgeführt werden sollten?

27. September 1961

Reber

Gehen an die Regierung.

Interpellation des Herrn Grossrat Tanner betreffend unentgeltlicher Unterricht für auswärtige Schüler an erweiterten Oberschulen

(Siehe Seite 297 hievor)

Tanner. Das Problem, das durch meine Interpellation angeschnitten wird, ist vielleicht für die wenigen, die die speziellen Verhältnisse nicht kennen, nicht ohne weiteres verständlich. Darum möchte ich es anhand des Falles, der mir Grund zu dieser Interpellation gab, erklären. Die kleine Gemeinde Obersteckholz liegt zwischen Langenthal und Melchnau, hat eine dreiteilige Primarschule und spürt auch den Lehrermangel. So können nur wenig Kinder die Sekundarschulen Langenthal und Roggwil besuchen. Damit ihre Kinder doch noch zu einer besseren Schulbildung kommen, schicken ein paar Eltern ihre Kinder in die erweiterten Oberschulen von Lotzwil (das ist die gleiche Kirchgemeinde) und Melchnau, die ganz in der Nähe liegen.

In den letzten zwei Jahren trat kein Kind mehr in die Sekundarschule ein. So gehen heute 5 Schüler in die Sekundarschule und 7 in die erweiterte Oberschule.

Nun hat die Gemeinde beschlossen, aus Sparmassnahmen die Schulgelder für die erweiterten Oberschulen nicht mehr zu übernehmen. Sie stellt sich auf den Standpunkt: Entweder Sekundarschule oder eigene Primarschule. Ein Vater hat gegen diesen Entscheid eine Beschwerde eingereicht, die aber in erster Instanz vom Regierungsstatthalter abgewiesen wurde. Wieweit dieser Entscheid von der Erziehungsdirektion inspiriert war, weiss ich nicht; aber bekannt ist, dass ein Beamter der Erziehungsdirektion den Gemeinderat in diesem Sinn bereits vorher orientiert hatte. Der Statthalter stützt sich hauptsächlich auf den beschwerlicheren Schulweg. Er kommt zur Schlussfolgerung: Wenn eine gut erreichbare Sekundarschule in der Nähe liegt, darf keine andere Schule besucht werden. Ob die Kinder überhaupt in die Sekundarschule hineinkommen, ist nebensächlich. Es wird gar nicht berücksichtigt, dass es sich bei den erweiterten Oberschulen und der eigenen Primarschule um zwei verschiedene Schultypen handelt. Der genannte Vater hat nun die Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen.

Ich bringe dieses grundsätzliche Problem hier nicht zur Sprache wegen der erwähnten Gemeinde. Andere Gemeinden sind in der gleichen Lage, und ich befürchte, dass diese Gemeinden ebenfalls aus finanziellen Gründen dem Beispiel von Obersteckholz folgen und eine engere Haltung einnehmen könnten.

Man kann sogar weitergehen. Melchnau schickt seine Schüler in die Sekundarschulen Langenthal und Roggwil. Diese Gemeinden könnten ebenfalls entscheiden: Der Weg nach Roggwil ist kürzer, also bezahlen wir für Langenthal keine Schulgelder mehr. Im ganzen Kanton hat es sicher noch mehr Gemeinden, die sich in der gleichen Lage befinden. Somit würde der Schulbesuch für diese Eltern wieder zu einer finanziellen Frage, und gerade das haben wir alle eindeutig in den neuen Schulgesetzen abschaffen wollen.

Nun könnte man mir entgegenhalten: In den Gemeinden mit eigener Sekundarschule gibt es auch nur zwei Möglichkeiten – entweder Sekundarschule oder Primarschule. Wir haben hier aber schon öfters gehört, dass dort rund 30 bis 40 % der Viertklässler die Sekundarschule besuchen können, während es in den von mir erwähnten Fällen vielleicht nur 10 %, 5 % oder sogar 0 % sind. Diejenigen Schüler, die ich hier im Auge habe, könnten ohne weiteres die Sekundarschule besuchen. Auch für den Eintritt in die erweiterten Oberschulen müssen Aufnahmeexamen bestanden werden. Ich möchte hier betonen, dass die Bedeutung der erweiterten Oberschulen für diese Gemeinden nicht unterschätzt werden darf. Die bernische erweiterte Oberschule ist das gleiche, was in verschiedenen Nachbarkantonen Sekundarschule heisst. Aus eigener Anschauung kann ich bestätigen, dass unsere erweiterte Oberschule mehr bieten kann als die ordentliche Primarschule, dass sie also ihre Daseinsberechtigung weiterhin hat.

Wir haben in den letzten Sessionen verschiedene Schuldiskussionen gehabt. Dabei ging es weitgehend darum, den Schülern, die nicht ganz die Erfordernisse für die Sekundarschule erfüllen, doch noch einen Weg zu einer besseren Ausbildung zu suchen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Motion unseres Ratkollegen Doktor Schorer, der eine Verbreiterung und Aufwertung der erweiterten Oberschule forderte. Meine Interpellation geht in dieser Richtung.

Der Entscheid des Regierungsstatthalters bringt eine Abwertung der erweiterten Oberschulen, die schon wegen ihres Namens genug Schwierigkeiten haben. Der Entscheid stellt sich auf den Standpunkt: Wer nicht in die Sekundarschule will oder kann, wenn er Gelegenheit hätte, darf nicht in eine erweiterte Oberschule.

Natürlich darf man nicht unbeschränkt alle Türen öffnen, dass jedes Kind seine Schule auslesen kann; aber in den Fällen, die ich hier aufgegriffen habe, sollte ein Mittelweg gefunden werden. Das wäre der Sinn all der Forderungen, die hier im Rate gestellt worden sind. Es wäre ein Entgegenkommen an die kleinen Gemeinden ohne Sekundarschule, wo der Prozentsatz der Sekundarschüler verschwindend klein ist, die aber das Glück haben, zufällig in der Nähe eine erweiterte Oberschule zu haben. Nach meiner Auffassung sollte es nicht darum gehen, dass unsere neuen Schulhäuser möglichst voll besetzt sind, sondern dass möglichst viele Kinder eine möglichst gute Ausbildung geniessen können. Durch die heutige Haltung der Behörden wird einer Anzahl von Kindern diese bessere Ausbildungsmöglichkeit verwehrt, weil sich mancher Vater überlegen muss, ob er das Schulgeld selber bezahlen kann. Der Vater, der die erwähnte Beschwerde gemacht hat, muss jährlich Fr. 450.— für seine drei Kinder bezahlen. Für die gesamte Schulzeit macht das Fr. 1800.— aus.

Nun haben wir das Primarschulgesetz. Dort heisst es, dass jedes Kind das Recht auf unentgeltlichen Primarschulunterricht hat. Die erweiterte Oberschule ist aber eine Primarschule. Es heisst aber auch, dass jedes Kind die Primarschule des Schulkreises besuchen muss, in dem es wohnt. Das gilt doch sicher nur für die ordentliche Primar-

schule. Dann aber steht in Artikel 28: «Befähigte Schüler aus Nachbargemeinden sind zum Besuche einer erweiterten Oberschule berechtigt.» Nach der vorliegenden Entscheidung sollte es dort noch heissen: «aber nur, wenn keine Sekundarschule in der Nähe liegt».

Wie die Kosten geregelt werden sollen, scheint mir nicht ganz klar zu sein. Im Entscheid wendet man einfach die Regelung an, wie sie zwischen zwei ordentlichen Primarschulen angewendet wird. Das scheint nach meiner Auffassung nicht richtig zu sein. Ich sage noch einmal, dass es sich um zwei verschiedene Primarschultypen handelt. In der ganzen Frage scheint man in den zuständigen Behörden nicht gleicher Meinung zu sein. Aus den Akten habe ich ersehen, dass z. B. der zuständige Schulinspektor und die Inspektorenkonferenz anderer Meinung sind als der Regierungsstatthalter.

Wir haben hier die bernische Schulpolitik gründlich diskutiert; eine ganze Reihe von Forderungen wurde aufgestellt und neue Wege aufgezeichnet. Die Schulbehörden, die Lehrerschaft, die Wirtschaft, die Politiker studieren gegenwärtig diese Probleme. Hier wäre Gelegenheit, einen Schritt in dieser Richtung zu tun. Ich danke dem Herrn Erziehungsdirektor, wenn er uns seine Gesetzesauslegung in dieser Frage bekanntgibt.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Tanner nous demande si l'on peut interpréter la loi sur l'école primaire de telle sorte que les communes soient obligées de payer pour les élèves qui fréquentent l'école primaire supérieure comme c'est le cas pour l'école secondaire.

Comme l'a dit M. Tanner, l'interpellation a son origine dans le cas d'un plainte d'un citoyen contre la commune d'Obersteckholz. Cette commune avait refusé de payer l'écolage pour un enfant fréquentant l'école primaire supérieure dans une commune voisine. Elle se fondait sur l'article 28, al. 2, de la loi sur l'école primaire qui stipule que celle-ci est ouverte également aux élèves doués des communes voisines. Les contributions sont fixées conformément à l'article 9. Le prêfet du district d'Aarwangen, à son corps défendant, en appliquant la loi, a dû rejeter la plainte de ce citoyen. Recours fut adressé au Conseil-exécutif qui aurait bien voulu, d'entente avec les inspecteurs et la Direction de l'instruction publique, pouvoir donner raison au plaignant; mais parce que contraire à la loi, le recours a dû être rejeté, sur la proposition de la Direction des affaires communales.

Du point de vue pédagogique, les thèses du père de famille dont il a été fait mention sont justifiées et je considère que les bons élèves ont intérêt, là où il n'a a pas d'école secondaire, à suivre l'école primaire supérieure, surtout si l'école secondaire est très éloignée, ce qui est le cas pour la commune d'Obersteckholz. Dans le libellé de la décision du Conseil-exécutif, nous écrivions notamment:

«Der zuständige Schulinspektor führt aus, die erweiterte Oberschule sei eine öffentliche Schule und ein integrierender Bestandteil der Primarschule, für die Unentgeltlichkeit des Besuches zugesichert ist. In Obersteckholz käme die Errichtung einer eigenen erweiterten Oberschule nicht in Frage, da die kleine Schülerzahl nicht erlauben würde, zwei Oberstufen zu führen. Andererseits sei für die Schüler der dreiklassigen Primarschule Obersteckholz der Anschluss an die Sekundarschule Langenthal schwierig. Nach Auffassung aller Schulinspektoren ist der Besuch einer benachbarten erweiterten Oberschule grosszügig zu bewilligen und hat die jeweilige Wohngemeinde das Schulgeld hierfür zu übernehmen.»

Seulement, entre les exigences idéales et la loi, il y a toujours une nuance. En principe, nous sommes complètement d'accord avec les inspecteurs, mais la loi précise que l'article 28 est assimilable à l'article 9; celui-ci stipule: «Les enfants peuvent être admis à l'école dans une commune voisine si cette mesure favorise notablement la fréquentation scolaire.» On ne peut donc pas – et c'est malheureux – obliger une commune à verser un écolage pour des élèves fréquentant une école primaire supérieure voisine parce qu'on ne peut pas dire que cela favorise notablement la fréquentation scolaire. Si nous avions donné, pour des raisons pédagogiques, je le répète, raison au plaignant, il est très probable que la commune aurait adressé un recours au Tribunal fédéral et la décision du Conseil-exécutif aurait été cassée.

Je souhaiterais que la commune d'Obersteckholz fît ce geste. Il est navrant qu'une commune, au moment où nous pratiquons une politique scolaire généreuse et où nous voudrions élever le niveau général de l'enseignement partout, ne veuille faire un geste large. Malheureusement, nous ne pouvons pas y contraindre. Je regrette surtout que la commune d'Obersteckholz soit jusqu'à présent la seule, à notre connaissance, qui ait refusé la possibilité à des parents d'améliorer l'instruction de leurs enfants. Si ceux-ci vont à l'école secondaire, la commune devra payer parce que la loi le prévoit. Si ces enfants vont à l'école primaire supérieure d'une commune voisne, la loi ne peut pas obliger la commune à payer.

Tout comme les inspecteurs, la commission ad hoc qui s'est occupée du problème de la réforme scolaire, a étudié ce cas. Je l'ai soumis au Docteur Schorer, député, qui nous écrit:

«1. Der Neuerrichtung erweiterter Oberschulen ist ein allgemeiner Ausbau des Primarunterrichtes auf der Oberstufe vorzuziehen.

2. Befähigten Kindern, die die Bedingungen zum Besuche der Sekundarschule einer Nachbargemeinde nicht erfüllen, sollte die Möglichkeit des Besuches der erweiterten Oberschule einer Nachbargemeinde gegeben werden. Dabei hätte die Wohnsitzgemeinde das Schulgeld zu entrichten im gleichen Sinne wie für den Besuch benachbarter Sekundarschulen. Diese Regelung hätte zu gelten, solange der allgemeine Ausbau der Primar-Oberstufe, wofür unser Ausschuss Ihnen seine Anregungen demnächst unterbreiten wird, nicht erfolgt ist.

Durch diese Lösung wird am besten dem Grundsatze nachgelebt, dass jedes Kind die Ausbildung erhalten soll, die seinen Fähigkeiten entspricht.»

Nous ne pouvions pas aller plus loin et je le regrette. Nous ne pouvons pas modifier la loi ou plutôt nous devons constater que la loi est ainsi faite. Il n'y a qu'une solution. Nous changerons le texte de la loi et lui donnerons un caractère im-

pératif comme pour les écoles secondaires dès que nous serons en possession du rapport de la commission ad hoc qui nous fera des propositions pour modifier le régime scolaire actuel.

En attendant, je souhaite que les communes comprennent qu'il est de leur intérêt de favoriser l'instruction des enfants même si la loi n'a pas prévu pareil cas. Je regrette personnellement qu'Obersteckholz ait fait preuve d'entêtement vis-à-vis d'un père de famille désireux de donner à son enfant une instruction meilleure.

Tanner. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Präsident. Wir stehen am Schlusse der ordentlichen Herbstsession. Die Staatsrechnung, die Verwaltungsberichte, 57 Direktionsgeschäfte sind genehmigt, 2 Gesetze, 3 Dekrete, 45 parlamentarische Vorstösse sind durchberaten, beantwortet und erheblich erklärt worden. Ich möchte der Regierung und ihren Mitarbeitern in Ihrem Namen für die viele geleistete Arbeit den besten Dank aussprechen.

Wir haben in dieser ordentlichen Herbstsession folgende Kredite bewilligt, wobei ich immer runde Zahlen angebe: Volkswirtschaftsdirektion Franken 118 000.—, Finanzdirektion Fr. 596 000.—, Kirchendirektion Fr. 90 000.—, Erziehungsdirektion Franken 2 580 000.—, Baudirektion Fr. 5 273 000.—, Eisenbahndirektion Fr. 8 332 000.—, Forstdirektion Fr. 84 600.—, Landwirtschaftsdirektion Franken 2 761 000.—, Sanitätsdirektion Fr. 4 122 000.—. An Nachkredite pro 1961 wurden gemäss Vorlage Fr. 6 240 000.— und an Nachsubventionen gemäss Vorlage Fr. 462 000.— gesprochen.

Die nächste Session beginnt am 13. November. Nebst den ordentlichen Geschäften liegen bereits vor: 78 Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen, die in der Novembersession behandelt werden müssen. Es scheint, dass wir immer mehr parlamentarische Vorstösse bekommen, aber anderseits manchmal weniger Grossräte haben, die sie anhören wollen.

Zum erstenmal seit langer Zeit haben wir in der letzten Sessionswoche zweimal ganztägige Sitzungen eingeschaltet, um die Fülle unserer Geschäfte meistern zu können. Dass diese intensive Arbeit notwendig und am Platze war, kann wohl von niemandem bezweifelt werden. Die grosse Anzahl parlamentarischer Eingänge für die nächste Session erbringt den Beweis, dass wir auch im November in Zeitnot kommen werden. Ohne irgend jemandem die parlamentarischen Rechte verkürzen zu wollen, sondern allein um die Sessionen nicht über das normale Mass zu verlängern, wird es sicher auch in Zukunft nötig sein, das Reglement in gewissen Momenten streng zu handhaben. Möge der Rat auch in Zukunft hiefür Verständnis zeigen, da es sicher im Interesse von Ihnen allen, die daheim schwere berufliche Chargen haben, liegt, wenn das Grossratsmandat sich nicht nach und nach zu einer unerträglichen Last auswächst.

Ich danke Ihnen, werte Kollegen, ich danke der Presse und nicht zuletzt allen übrigen dienstbaren Geistern, die zum guten Gelingen unserer parlamentarischen Arbeit beigetragen haben und wünsche Ihnen allen eine gute Heimkehr in den Kreis Ihrer Familie.

Damit erkläre ich Sitzung und Session als geschlossen.

Schluss der Sitzung und Session um 11.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Nachtrag zur ersten Sitzung vom 11. September 1961

Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. September 1961

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 13. Juni 1961, beurkundet:

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung ist mit 44 016 gegen 5829 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 655, die der ungültigen 37.

Der Volksbeschluss über die Neubauten des Tierspitals und der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern ist mit 38 888 gegen 10 880 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 729, die der ungültigen 40.

Von den 255 287 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 50 605 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Volksbeschluss über die Neubauten des Tierspitals und der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern			2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 505	1 537	343	25	1 601	271	33
Aarwangen	10 402	1 513	510	32	1 745	287	23
Bern	65 468	11 811	2 166	124	13 105	848	148
Biel	17 354	2 079	563	45	2 475	189	23
Büren	4 961	632	167	10	680	114	15
Burgdorf	11 061	2 203	562	44	2 448	327	34
Courtelary	7 592	1 225	630	77	1 603	267	62
Delsberg	6 832	630	392	37	864	174	21
Erlach	2 474	359	77	—	374	60	2
Freibergen	2 521	176	155	5	261	70	5
Fraubrunnen	5 365	1 241	242	16	1 298	181	20
Frutigen	4 269	376	163	11	450	97	3
Interlaken	9 381	1 219	284	23	1 366	141	19
Konolfingen	10 650	1 699	461	18	1 837	315	26
Laufen	3 278	225	129	21	306	54	15
Laupen	2 966	630	100	10	615	113	12
Münster	8 444	1 284	613	62	1 638	280	41
Neuenstadt	1 293	137	43	4	167	15	2
Nidau	6 361	1 000	231	25	1 102	127	27
Nieder-Simmental	4 881	768	221	22	880	109	22
Oberhasli	2 190	208	89	8	260	39	6
Ober-Simmental	2 354	230	73	3	269	37	—
Pruntrut	7 333	667	380	29	887	167	22
Saanen	1 932	178	34	1	181	30	2
Schwarzenburg	2 792	364	132	8	402	99	3
Seftigen	6 749	1 145	286	12	1 178	245	20
Signau	7 462	703	322	8	771	251	11
Thun	18 673	2 795	783	54	3 124	462	46
Trachselwald	7 280	923	357	12	1 012	265	15
Wangen	6 464	922	370	23	1 106	195	14
Militär	—	9	2	—	11	—	—
Zusammen	255 287	38 888	10 880	769	44 016	5 829	692